

# Forum Strafvollzug

---

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

---

Heft 3 · Mai/Juni 2011 · 60. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

mit Jubiläums-CD

In dieser Ausgabe:

---

**Risiken und Nebenwirkungen  
der Ersatzfreiheitsstrafe**

# Forum Strafvollzug

---

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

---

Heft 3 · Mai/Juni 2011 · 60. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

mit Jubiläums-CD

In dieser Ausgabe:

---

**Risiken und Nebenwirkungen  
der Ersatzfreiheitsstrafe**



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

**Wiedereingliederungsmanagement mit dem bfw –  
umfassend, vernetzt, wirkungsorientiert.**

## **Klare Ziele – gute Aussichten**

### **Wiedereingliederung hat Priorität**

Einer der wichtigsten Bausteine für eine nachhaltige Wiedereingliederung ist für ehemalige Strafgefangene eine geregelte, bezahlte Arbeit nach der Haft. Dass hierfür schulische und berufliche Qualifizierung während der Haft sinnvoll sind, steht außer Frage.

Der Erfolg beruflicher Wiedereingliederung wird aber bereits beim Zugang begründet. Welche Potenziale sind vorhanden? Wie lassen sich die Möglichkeiten von Bildungs- und Beschäftigungsangeboten für die individuelle Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz nutzen? Wie kommen die Strafgefangenen nach der Entlassung möglichst nahtlos in Beschäftigung – und bleiben dort?

### **Know How und Service**

Die Herausforderungen an die Akteure im Justizvollzug sind komplex. Der Maßnahmenkatalog ist stetig weiter zu entwickeln und die einzelnen Schritte müssen miteinander verknüpft werden. Hier setzen die langjährigen Erfahrungen und die Innovationsbereitschaft des bfw an. Wir bieten passende Dienstleistungen bei Diagnostik, Qualifizierung und für den Übergang – und wo erforderlich übernehmen wir auch Aufgaben bei der Beantragung von Projektmitteln, der finanztechnischen Abwicklung und der Projektkoordination.

### **Beispiel:**

#### **Voneinander lernen in Europa – innovative Konzepte in der Wiedereingliederung Strafgefangener**

Das bfw führt in Kooperation mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales auch in Baden-Württemberg mit großem Erfolg Projekte für die Wiedereingliederung junger Strafgefangener sowie Präventionsprojekte in Jugendarrestanstalten durch. Finanziert werden diese Projekte durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Eine Besonderheit besteht darin, innovative Konzepte des Übergangsmanagements aus anderen EU-Ländern in die Projekte einfließen zu lassen, das Know-How der Projektleiterinnen und weiterer Experten des bfw innerhalb der Europäischen Union zu verbreiten und somit ein Voneinander-Lernen zu ermöglichen.

Ein Studienbesuch dazu fand im September 2009 in den Niederlanden statt und gab den Teilnehmenden die Möglichkeit, innovative Ansätze in der Resozialisierungsarbeit dort kennen zu lernen und Verbindungen zur eigenen Arbeit herzustellen.

Die gewonnenen Erkenntnisse in Form einer Sammlung von innovativen Konzepten und guten Praktiken in Deutschland und Europa werden bis Mitte 2010 in einer Handreichung zusammengefasst und veröffentlicht.



#### **CompetenceCenter EUROPA des bfw**

Telefon 06221/50257 30 | info@bfw.EU.com

#### **Reso-KompetenzCenter Nord**

Telefon 0 43 21/97 70-0 | neumuenster@bfw.de

#### **Reso-KompetenzCenter West**

Telefon 02 34/9 26-95 10 | zn-reso@bfw.de

#### **GS Sachsen-West**

Telefon 0 35 91/30 36 36 | bautzen@bfw.de

#### **Reso-KompetenzCenter Süd**

Telefon 0 63 32/4 86-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Es ist soweit – am 29. Juni 2011 feiert **FORUM STRAFVOLLZUG**, die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, den 60ten Geburtstag. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Zeitschrift und damit des deutschen Strafvollzugs werden in einer Feierstunde gewürdigt durch Staatsminister Jörg-Uwe Hahn, Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa; Prof. Herbert Landau, Richter des Bundesverfassungsgerichts; Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Schriftleiter der Zeitschrift von 1971 bis 2006 und Prof. Dr. Bernd Maelicke, Schriftleiter seit 2007.

Die Vorträge von Heinz Müller-Dietz und Herbert Landau veröffentlichen wir bereits in diesem Heft. Außerdem finden Sie als Beilage in diesem Heft als Festgabe für unsere Leserinnen und Leser eine CD mit einer von Bernd Maelicke, Heinz Müller-Dietz und Harald Preusker getroffenen Auswahl von exemplarischen Beiträgen von 1950 bis 2010 – eine einzigartige Dokumentation der Fachdiskussion und der schrittweisen Modernisierung des Justizvollzugs und der ambulanten Straffälligenhilfe.

**D**ieses Jubiläum ist eine gute Gelegenheit des Dankes:

- an die Redaktion (siehe Seite 199), ohne deren Engagement und Leidenschaft es nicht möglich wäre, die erreichte Qualität des Praxis- und Wissenschaftsbezugs zu sichern und kontinuierlich zu verbessern
- an Stephanie Pfalzer und Günter Schroven für ihre professionelle Herausgeberschaft der Loseblattsammlung „Strafvollzug A-Z“
- an die Korrespondenten aus 16 Bundesländern, aus der Schweiz, Österreich und aus weiteren Staaten, die durch die Vermittlung von aktuellen Beiträgen die Attraktivität der Zeitschrift erheblich steigern

- an Verena Reusch (Layout und Satz), Helga Moriz (Dokumentation) und an die Druckerei der JVA Heimsheim (Druck und Versand) für ihr unermüdliches Wirken
- an Mdgt Dr. Helmut Roos und Regierungsrat Lutwin Weilbaecher als allzeit bereite Unterstützer und als Vertreter der herausgebenden Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

Sie alle sind Teil eines effizienten und flexiblen Netzwerkes, das bei jeder der sechs Ausgaben pro Jahr optimal zusammenwirkt, damit ein spannendes, inhaltsreiches und auch unterhaltsames Produkt entsteht.

Und ein besonderer Dank gilt der Vielzahl von Autoren, deren Beiträge die Relevanz der Zeitschrift ganz besonders prägen: Fach- und Führungskräfte des Vollzugs und der ambulanten Dienste aus allen Aufgaben- und Funktionsbereichen, ehrenamtliche Mitarbeiter, Wissenschaftler, Staatsanwälte/Richter/Strafverteidiger, externe Berater, Justizpolitiker, Fachjournalisten und viele andere mehr (z.B. auch Strafgefangene, Angehörige und Entlassene). Nur durch ihr interdisziplinäres Zusammenwirken gelingt es, der Komplexität des Themas der ambulanten und stationären Resozialisierung einigermaßen gerecht zu werden – in der Beschreibung der vielfältigen Realität und der Formulierung notwendiger und nachhaltiger Innovationen – all dies im länder- und grenz-überschreitenden Diskurs.

**L**iebe Leserinnen und Leser, eine Zwischenbilanz nach 60 Jahren macht das Engagement und die Leidenschaft aller Akteure deutlich, die sich immer wieder für Verbesserungen in diesem schwierigen Arbeitsfeld einsetzen. Wohl in keinem anderen Arbeitsfeld stehen die fachlichen und die gesellschaftlichen Anforderungen in einem derar-

tigen Spannungsfeld – um so wichtiger ist ein Forum zum Austausch über den Stand der nationalen und internationalen Fachdiskussion mit dem Ziel der Entwicklung und Gestaltung einer rationalen und nachhaltigen Vollzugs- und Resozialisierungspolitik.

Ad multos annos !

Ihr  
Bernd Maelicke



- 121 Editorial**  
*Bernd Maelicke*
- 122 Inhalt**
- 123 Magazin**  
**Regelungen zur Sicherungsverwahrung verfassungswidrig**  
  
Zustände in den Gefängnissen in Kalifornien mit der Menschenwürde unvereinbar
- 124 Schweiz:**  
**Ein Gefängnis für Rentner**
- 125 60 Jahre Zeitschrift für Strafvollzug**  
**Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe von 1971–2006**  
*Heinz Müller-Dietz*
- 129 Grundgesetz und Strafvollzug**  
Menschenbild des Grundgesetzes und Umgang mit Straftätern  
*Herbert Landau*
- 138 Titel**  
**Risiken und Nebenwirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe**  
*Susanne Gerlach*
- 139 "Das kostet doch alles viel mehr als das, was ich zahlen muss!"**  
*Kai Barkemeyer*
- 143 Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung**  
Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen  
*Frieder Dünkel*
- 153 Ersatzfreiheitsstrafe**  
Fakten, Thesen und Anregungen des Berliner Vollzugsbeirats –BVB–  
*Olaf Heischel*
- 160 Praxisbericht Bremen zur Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen**  
*Gesa Lürßen*
- 163 Das „day-for-day-Prinzip“**  
Ein Projekt zur Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen  
*Mathias Frankfurth*
- 165 Zum Nutzen aller Beteiligten...**  
Hilfen zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen in der JVA Bielefeld-Brackwede  
*Christian Fissenebert*
- 166 Vermittlung Gemeinnütziger Arbeit durch freie Träger**  
Erfahrungen aus Schleswig-Holstein zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen  
*Tobias M. Berger,*  
*Lonny Elisabeth Achterberg*
- 170 Arbeit und Qualifizierung aus der Sicht von Geldstrafen und Inhaftierten**  
Ergebnisse einer Befragung in Berlin  
*Wera Barth, Florian Dirr*
- 175 Aus den Ländern Baden-Württemberg Bayern**  
Rainer Stickelberger, neuer Justizminister von Baden-Württemberg  
Qualitätsstandards der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten Bayerns
- 176 Hamburg**  
Jana Schiedek, neue Justizsenatorin in Hamburg
- 177 Thüringen**  
Frisch gebackene Facharbeiter und Gesellen in der JVA Tonna – Thüringer Justizvollzug optimiert  
Übergangsmangement weiter
- 178 Forschung und Entwicklung**  
**Sicherheit hinter Mauern**  
Eine qualitative Forschungsarbeit zum Sicherheitsempfinden von Strafgefangenen  
*Ina Morgenroth*
- 182 Ein effektiver Ansatz der Gewaltprävention im Strafvollzug**  
Das Anti-Gewalt-Training nach e|l|m|o processing®  
*Fabian Chyle*
- 184 Übergangsmangement zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe in Baden-Württemberg**  
*Bernhard Glaeser*
- 190 International**  
**Das Forensische Zentrum Asten –**  
Österreichs 2. Justizanstalt für psychisch kranke Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB  
*Martin Kitzberger*
- 192 Rechtsprechung**  
**Bundesverfassungsgericht § 102 StVollzG**  
(Anordnung von Urinkontrollen)  
  
**Bundesverfassungsgericht § 113 StVollzG**  
(Zulässigkeit eines Vornahmeartrags)
- 195 Amtsgericht Tiergarten § 459f StPO**  
(Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe)
- 196 Medien**
- 199 Redaktion**
- 200 Impressum**
- Vorschau**

## Regelungen zur Sicherungsverwahrung verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. Mai 2011 entschieden, dass alle Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG nicht vereinbar sind, weil sie den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots nicht genügen.

Überdies verletzen die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Vorschriften zur nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehnjahreshöchstfrist hinaus und zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht das rechtsstaatliche Vertrauensschutzbefehl aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Mai 2013, hat das Bundesverfassungsgericht die weitere Anwendbarkeit der für verfassungswidrig erklärten Vorschriften angeordnet, und im Wesentlichen folgende Übergangsregelungen getroffen:

1. In den sog. Altfällen, in denen die Unterbringung der Sicherungsverwahrten über die frühere Zehnjahresfrist hinaus fort dauert, sowie in den Fällen der nachträglichen Sicherungsverwahrung darf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. deren Fortdauer nur noch angeordnet werden, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 des The-

rapieunterbringungsgesetzes (ThUG) leidet. Die Vollstreckungsgerichte haben unverzüglich das Vorliegen dieser Voraussetzungen der Fortdauer der Sicherungsverwahrung zu prüfen und anderenfalls die Freilassung der betroffenen Sicherungsverwahrten spätestens zum 31. Dezember 2011 anzuordnen.

2. Die übrigen Vorschriften über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung dürfen während der Übergangszeit nur nach Maßgabe einer strikten Prüfung der Verhältnismäßigkeit angewandt werden, die in der Regel nur gewahrt ist, wenn die Gefahr künftiger schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten des Betroffenen besteht.

Der Senat hat die mit den Verfassungsbeschwerden angefochtenen Entscheidungen, die auf den verfassungswidrigen Vorschriften beruhen, aufgehoben, weil sie die Beschwerdeführer in ihrem Freiheitsgrundrecht und ihren verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzbelangen verletzen, und die Sachen an die Fachgerichte zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

[www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen](http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen)

## Zustände in den Gefängnissen in Kalifornien mit der Menschenwürde unvereinbar

Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat im Mai 2011 festgestellt, dass die Zustände in den Gefängnissen in Kalifornien, dem größten US-Bundesstaat, „mit der Menschenwürde unvereinbar“ sind. Die Haftbedingungen verletzen das Verbot „grausamer und ungewöhnlicher Be-

strafung“, wie es in der amerikanischen Verfassung festgeschrieben sei, heißt es in dem Urteilsspruch des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten. Die Häftlinge seien in „Käfigen von der Größe einer Telefonzelle“ untergebracht. Die Selbstmordrate in Kaliforniens Gefängnissen liege 80 Prozent über der in vergleichbaren Haftanstalten anderswo in den USA. Jede Woche sterbe ein Häftling, weil er nicht rechtzeitig medizinisch betreut worden sei.

Das Gericht ordnete nun an, dass der Bundesstaat Kalifornien binnen zweier Jahre die Zahl der Gefängnisinsassen auf 110.000 senken müsse. Damit wären die Haftanstalten noch immer zu einem guten Drittel überbelegt. Gegenwärtig sind rund 143.000 Menschen dort untergebracht, in 18 der 33 Gefängnisse sitzen fast doppelt so viele Häftlinge ein als ursprünglich geplant. Wenn es nicht anders gehe, so ordnete der Supreme Court an, müsse der Bundesstaat eben 30.000 Häftlinge auf freien Fuß setzen.

In Kalifornien bündeln sich wie in einem Brennglas die Probleme, die quer durch die Vereinigten Staaten zu beobachten sind. Die USA haben die höchste offiziell dokumentierte Inhaftierungsrate weltweit. Laut Statistiken des US-Justizministeriums sitzen fast 2,3 Millionen Menschen (Stand 2009) in amerikanischen Gefängnissen ein. Das sind 743 von 100.000 Einwohnern. Zum Vergleich: In Deutschland sitzen lediglich 85 von 100.000 Menschen hinter Gittern. Weitere fünf Millionen Amerikaner befinden sich zur Bewährung auf freiem Fuß. Das bedeutet, dass gegenwärtig mehr als drei Prozent der erwachsenen Amerikaner eine Gefängnis- oder Bewährungsstrafe verbüßen.

*Süddeutsche Zeitung, 28.05.2011*

## Schweiz: Ein Gefängnis für Rentner

Das neue Zentralgefängnis in Lenzburg hat eine sechs Meter hohe Mauer, Augenscanner und Videokameras installiert. Als schweizweites Novum wird eine Abteilung nur für Rentner geschaffen.

Nach einer dreijährigen Bauzeit wurde im Aargauischen Lenzburg im April 2011 ein neues Zentralgefängnis eröffnet. Das 39 Millionen Franken teure Zentralgefängnis hat 95 Zellen und bietet Platz für 107 Männer, Frauen und jugendliche Gefangene. Es wird für den Vollzug von Kurzstrafen und Halbgefangenschaft sowie für die Untersuchungshaft genutzt. Im multifunktionalen Gefängnis mit einer sechs Meter hohen Mauer wird außerdem eine Sonderabteilung für zwölf Strafgefangene im Rentenalter eingerichtet. Die Abteilung trägt den Namen «60plus» und ist laut Angaben des Kantons ein schweizweites Novum.

### Alterung der Häftlinge

Grund für die Einrichtung der Sonderabteilung ist die Zunahme der Gefangenen im Rentenalter. Der Anteil der verwahrten Gefangenen sei seit 1993 um über 300 Prozent gestiegen, sagte Landammann und Justizdirektor Urs Hofmann an der Eröffnungsfeier.

Die Gefangenen würden immer älter, und Entlassungen aus der Verwahrung seien äußerst selten. Dies führe je länger und je mehr zu einer Belastung des Normalvollzugs, denn die Bedürfnisse für diese Gefangenen seien speziell. Das müsse bei der Bauinfrastruktur berücksichtigt werden, hielt Hofmann fest.

Eine weitere Sonderabteilung im knapp 120 Meter langen Betongebäude bietet spezielle Sicherheitszellen, in denen fluchtgefährdete und gemeingefährliche Gefangene untergebracht werden. Für die Untersuchungshaft und

den Vollzug von Kurzstrafen stehen 83 Plätze zur Verfügung.

### Alte Bezirksgefängnisse

Das Zentralgefängnis ersetzt sieben der sicherheitstechnisch veralteten Bezirksgefängnisse. Bereits vor Jahren geschlossen wurden die Bezirksgefängnisse Muri, Rheinfelden, Brugg und Lenzburg. Die Gefängnisse Bad Zurzach, Bremgarten und Laufenburg sollen noch bis zum Abschluss der Sanierung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA) weiterbetrieben werden. Die vier größten Bezirksgefängnisse Aarau, Baden, Zofingen und Kulm werden den neuen Anforderungen angepasst. Sie sollen auch in Zukunft parallel zum Zentralgefängnis betrieben werden.

### Altes „Fünfstern“-Gefängnis wird erneuert

Das neue Zentralgefängnis wird als eigener Betriebsteil von der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA) geführt. Die JVA, die in direkter Nachbarschaft liegt, umfasst damit 300 Plätze und ist neu die zweitgrößte Anstalt der Schweiz.

Die 1864 errichtete JVA wird derzeit für 40 Millionen Franken saniert und erweitert. Die Zellen des Gefängnistrakts in Form eines Fünfsterns bleiben jedoch kleiner als vom Bund vorgegeben. In der JVA sitzen rund 180 männliche Gefangene ihre langjährigen Freiheitsstrafen ab. Mehr als die Hälfte der Insassen sind von einem Gericht wegen gemeingefährlicher Delikte verurteilt worden.

Als die Strafanstalt vor knapp 150 Jahren eröffnet wurde, galt sie architektonisch als die modernste Anstalt Europas. Im Innern herrschte ein für damalige Zeiten pionierhaftes Vollzugsregime. So verbot der Direktor die Prügelstrafe, schaffte die Kettenstrafe ab und schuf das Pekulium (Gefangenenlohn) in seiner heutigen Form. (ssc/sda)

Quelle: [bazonline.ch](http://bazonline.ch)

## Festschrift für Bernd Maelicke zum 70. Geburtstag

### Wertschöpfung durch Wertschätzung

Hrsg.:  
Prof. Dr. Frieder Dünkel,  
Dr. Andreas Tietze,  
Prof. Dr. Peter Zängl

Der Titel „Wertschöpfung durch Wertschätzung“ verweist auf ein Markenzeichen des beruflichen und privaten Wirkens von Bernd Maelicke: der Optimierung und Vernetzung von fachlichen und persönlichen Potentialen zu gemeinsamen Handlungsstrategien mit dem Ziel der Förderung von sozialer Gerechtigkeit.

Exemplarisch wird in der Festschrift an einer Nachkriegsbiographie deutlich, welche nachhaltigen Wirkungen der „Marsch durch die Institutionen“ bewirken konnte.

**Nomos Verlag,  
Baden-Baden  
2011; 191 Seiten  
29,00 EUR**

### StVollzG Strafvollzugsgesetze Kommentar

Verf.:  
Frank Arloth

**C.H.Beck-Verlag  
3. Aufl., 2011  
78,00 EUR**

## Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe von 1971–2006 \*

Heinz Müller-Dietz

Ich bin gebeten worden, über meine frühere Tätigkeit als Schriftleiter der „Zeitschrift für Strafvollzug“ zu berichten. Sie hat einen Zeitraum von nicht weniger als fünfunddreißig Jahren umfasst. Es waren die Jahre von 1971 bis 2006, in denen 35 Jahrgänge der Zeitschrift erschienen sind. Es war dies ein Zeitraum, in der recht unterschiedliche Entwicklungen nicht nur im Strafvollzug, sondern ganz allgemein in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu verzeichnen waren. Die zahlreichen und überaus verschiedenen Erfahrungen, die ich in jenen Jahren sammeln konnte – und zuweilen auch machen musste –, erfordern naturgemäß eine Straffung und Konzentration meines Berichts auf einige wesentliche Aspekte. Die Spannweite der Themen und Fragestellungen, die im Berichtszeitraum eine mehr oder minder große Rolle gespielt haben, ist immens und lässt sich dementsprechend in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht annähernd konkretisieren. Geboten werden können im Grunde nur einige wenige Streiflichter. Sie werden mir daher nachsehen, wenn ich weitgehend auf die Wiedergabe von Details und Beispielen absehen muss.

Der Tätigkeit als Schriftleiter sind nur wenige Jahre redaktioneller Mitwirkung unter der Ägide meines Vorgängers, des Professors Dr. Albert Krebs, vorausgegangen. Ihm hat damals ein Kreis ständiger Mitarbeiter aus der Vollzugspraxis zur Seite gestanden, die sich freilich in unterschiedlicher Weise und in verschiedenem Maße an der Gestaltung der Zeitschrift beteiligten. Dass mich Albert Krebs zu Beginn der siebziger Jahre gebeten hat, seine Nachfolge anzutreten, hatte wohl mit den beiden Umständen zu tun, dass sich von 1961 bis 1966 in der Vollzugspraxis tätig gewesen bin und für den deutschen Juristen-

tag 1970 das Gutachten zur gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs erstattet habe. Die Anfrage des hochgeschätzten Mannes hat mich zwar einerseits geehrt, andererseits – nicht zuletzt meiner Arbeitsbelastung wegen – aber auch in eine gewisse Verlegenheit gebracht. Gewiss war ich natürlich auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen mit dem Publikationswesen einigermaßen vertraut. Doch damit, wie eine fach- und berufsbezogene Zeitschrift für den Strafvollzug, die erklärtermaßen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse vor allem der Praxis dienen sollte, nach Form und Inhalt gestaltet werden sollte, hatte ich infolge der relativ kurzen Vorlaufzeit nur wenige Erfahrungen. Auf die Tätigkeit als Schriftleiter war ich demnach nicht so recht vorbereitet. Das Ganze bildete also – von der Zeitschrift und ihren Interessenten aus gesehen – ein gewisses Experiment – und für mich selbst einen Lernprozess, in dessen Verlauf mir, ganz im Sinne des „Rheinländischen Hausfreundes“ Johann Peter Hebel, so manche Lehre zuteil geworden ist.

Ich bin übrigens – um mein Verhältnis zu Albert Krebs kurz zu umreißen – auch in anderer Hinsicht in seine Fußstapfen getreten. Arthur Kaufmann hatte ihm im Rahmen der Gesamtausgabe die Bearbeitung des Bandes mit den Schriften Gustav Radbruchs zum Strafvollzug anvertraut. Albert Krebs konnte diese Arbeit nicht zu Ende führen, so dass ich die Aufgabe übernahm – und mich damit infolge meiner beruflichen Verpflichtungen in gewisser Weise selbst übernahm. Aber es gibt eben im Leben zuweilen Tätigkeiten, für die man – zu Recht oder zu Unrecht – in die Pflicht genommen wird, deren man sich einfach nicht entziehen kann.

Der Beginn meiner Tätigkeit als Schriftleiter war überfrachtet mit der Durchsicht einer ganzen Reihe von Manuskripten, die es auf ihre Eignung für eine Veröffentlichung in der vorliegenden oder in einer nachgebesserten Form zu prüfen galt. Das fiel zugleich in eine Zeit, in der öffentlich wie privat eine Umbruchsituation eingetreten war. In öffentlicher Hinsicht hatte die Strafvollzugsreform erste markante Zeichen gesetzt. Die Beratungen der Strafvollzugskommission waren nach Vorlage eines Gesetzentwurfs zum Abschluss gekommen. In den Vollzugsanstalten begannen sich neue Ansätze und Projekte abzuzeichnen. Dazu hatte nicht zuletzt der von der Kommission angestoßene Wegfall der Vergünstigungen (1969) beigetragen. In privater Hinsicht musste ich – von Publikationen einmal abgesehen – den Verpflichtungen des 1969 übernommenen Saarbrücker Lehrstuhls Rechnung tragen.

Die Zeitschrift zeichnete sich von Anbeginn an durch regen Erfahrungsaustausch, namentlich durch häufige Blicke über die Grenzen aus. Das war angesichts des gleichsam US-amerikanischen Gründungsakts, der an die Praxis in den Staaten, aber eben auch in anderen Ländern anknüpfte, die Vollzugspraxis mit entsprechenden Fachzeitschriften zu fördern, auch kein Wunder. Die Tradition der zeitgeschichtlich vorbelasteten „Blätter für Gefängniskunde“ wollte man nicht wiederbeleben. Der spürbare Auslandsbezug der Zeitschrift war auch deshalb nicht weiter verwunderlich, weil von Anbeginn an Albert Krebs der treibende, vorantreibende Geist des publizistischen Projekts war, der denn auch maßgeblich den Charakter der Zeitschrift während seiner Tätigkeit als Schriftleiter prägen sollte. Der Leiter des hessischen Vollzugs verfügte über eine ganze Reihe ausländischer Gesprächspartner und Kontaktmöglichkeiten, die er denn auch im Interesse der Zeitschrift nach Kräften zu nutzen wusste. So kann es auch nicht überraschen, dass sich namentlich in den ersten Jahrgängen der von 1950 an



erscheinenden Zeitschrift viele Berichte und Stellungnahmen aus dem Ausland finden.

Wenn auch im Laufe der Zeit der Anteil von Beiträgen aus dem deutschen Vollzug und zu ihm deutlich zunahm, so zogen doch die von der Schriftleitung und etlichen Vollzugspraktikern gepflegten Kontakte zu ausländischen Vollzugsverwaltungen und –anstalten immer wieder neue Informationen über Entwicklungen jenseits der Grenzen nach sich. Bedeutendes Gewicht kam dabei auch Berichten über internationale Kongresse und Tagungen zu, an denen Albert Krebs in offizieller Eigenschaft als Leiter des hessischen Vollzugs, aber eben auch als Schriftleiter teilnahm. Das sollte denn auch das Gesicht der Zeitschrift bis in die siebziger Jahre hinein prägen.

Natürlich gewannen spätestens seit den sechziger Jahren in zunehmendem Maße auch Beiträge und Informationen über die Strafvollzugsreform an Boden. Albert Krebs wirkte – neben einer angemessenen Präsentation der verschiedenen Arbeitsgebiete und Themenbereiche des Strafvollzugs – aber auch auf eine Öffnung der Zeitschrift für andere Fragestellungen allgemeinbildender Art hin. Das manifestierte sich etwa in der Aufnahme geschichtlicher, insbesondere zeitgeschichtlicher Beiträge – z.B. über den 20. Juli 1944 – und literarhistorischer Studien. Dem damaligen Schriftleiter war schon von seiner eigenen Lebensgeschichte her viel daran gelegen, den Mitarbeitern des Strafvollzugs über ihre berufliche Tätigkeit hinausweisende Bildungserlebnisse zu vermitteln, die sowohl ihrer täglichen Arbeit als auch ihrer persönlichen Entwicklung zugute kommen sollten.

Die neue Schriftleitung fand zu Beginn der siebziger Jahre also ein vielfältig beackertes und bestelltes Feld vor. Das zeigte sich nicht zuletzt in der Fülle thematisch und – natürlich auch – qualitativ unterschiedlicher Manu-

skripte, die ich bei Übernahme meiner Aufgabe vorfand. Da war es ein gutes, hoffnungsvolles Zeichen, dass der Vollzug in der neuen Schriftleitung durch ebenso kompetente wie aufgeschlossene Praktiker vertreten war, die richtungweisende Erkenntnisse vermitteln und Anstöße geben konnten. Dank Max Busch, Wolfgang Grützner und Karl Peter Rotthaus wurde es mir denn auch möglich, die ungewohnte und keineswegs einfache Aufgabe mehr und mehr in den Griff zu bekommen. Dass die Zeitschrift der neuen, zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung im Strafvollzug Rechnung tragen muss, hat die Schriftleitung in einem längeren Bericht den Lesern mitgeteilt – in dem zugleich auch dem bisherigen Schriftleiter Krebs für seine fruchtbare Tätigkeit und sein unermüdliches Engagement gedankt worden ist (21. Jg. 1972, S. 3 f.). Sie hat in diesem Zusammenhang auf die „Phase grundlegenden Wandels“ hingewiesen, in dem sich der Vollzug befindet und der in Gestalt zahlreicher Veränderungen sowie dem zu erwartenden Bundesstrafvollzugsgesetz in Erscheinung getreten sei.

Die Übergangsschwierigkeiten, die es unter diesen Prämissen zu bewältigen galt, dokumentierte schon rein äußerlich die weitere Erscheinungsweise der Zeitschrift. Auf den noch in kleinem Format erschienenen 20. Jahrgang 1971/72 folgte 1972 nur ein einziges, 60 Seiten umfassendes Heft als 21. Jahrgang im neuen DIN-A 4-Format. Erst vom 22. Jahrgang 1973 an präsentierte sich die Zeitschrift bis zur nächsten größeren Umgestaltung im Jahre 1981 im neuen Gewande von jeweils 248 Seiten. Mit der Umstellung von bisher sechs Heften auf vier ist freilich keine Reduzierung des Umfangs verbunden gewesen. Auf Grund des größeren Formats hat er sogar um ca. ein Drittel zugenommen. Die Schriftleitung hat diese Umstellung seinerzeit mit der Erwägung begründet, sie solle dadurch in die Lage versetzt werden, „in längeren Zeiträumen zu planen“ (Vorwort: An die Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug“, Jg. 1972).

Damit, ob dies geboten gewesen ist, soll und kann in der Retrospektive nicht gerechtfertigt werden. Jedenfalls haben sich Vorstand der Trägergesellschaft und Schriftleitung dafür entschieden, die Zeitschrift von 1981 an wieder im Rhythmus von sechs Heften – mit einem Gesamtumfang von 384 Seiten jährlich – herauszubringen. Dadurch sollte die Aktualität der Zeitschrift erhöht, eine raschere Veröffentlichung der für den Druck vorgesehenen Beiträge ermöglicht und der für den Abdruck wichtiger gerichtlicher Entscheidungen erforderliche Raum gewonnen werden.

Nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 war es ja notwendig geworden, die gerichtliche Kontrolle der von der Praxis vorgenommenen Auslegung und Anwendung des neuen Gesetzeswerkes in der für sie relevanten Weise zu dokumentieren. Das ist – zunächst einmal – durch Aufnahme eines Rechtsprechungsteils in den 27. Jahrgang 1978 geschehen. Da aber die Vielzahl der für die Praxis bedeutsamen Entscheidungen in Heften des bisherigen Umfangs von 248 Seiten nicht untergebracht werden konnte, haben Vorstand und Schriftleitung mit finanzieller Unterstützung anderer Organisationen – wie etwa des damaligen Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe – in den Jahren 1977 bis 1979 drei (mit Sach- und Gesetzesregistern versehene) Rechtsprechungs-Sonderhefte außerhalb des Abonnements herausgebracht. Diese Möglichkeit ist freilich als Dauerlösung nicht in Betracht gekommen. Dementsprechend ist denn auch von 1981 an die Zahl der Hefte pro Jahr wieder auf sechs erhöht worden. Das hat es ermöglicht, die Rechtsprechung seither in mehr oder minder angemessener Weise zu dokumentieren. Der Rechtsprechungsteil ist nunmehr zu dem ohnehin schon seit Anbeginn vorhandenen Informationsteil und den abgedruckten Leserbriefen hinzuge treten, denen sich seit 1952/53 auch Buchbesprechungen gesellt hatten.

Vom 24. Jahrgang 1975 an firmierte das Periodikum als „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“. Die Erweiterung des Titels ging auf eine Vereinbarung der Vorstände der Trägergesellschaft, des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug zurück. Damit sollte die Zeitschrift zugleich der Straffälligenhilfe ein Forum des Erfahrungs- und Informationsaustauschs eröffnen – der ja bereits in der Weimarer Zeit ein entsprechendes eigenes Periodikum (in Gestalt der „Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“) zur Verfügung gestanden hatte. Das hat denn auch zur Umbildung der Schriftleitung geführt, aus der Wolfgang Grützner – freilich aus Gründen der Arbeitsbelastung – ausgeschieden ist und in die Karl Garg und Karl Schüler als Vertreter der mit der Trägergesellschaft kooperierenden Organisationen eingetreten sind (An die Leser, 24. Jg. 1975, S. 1 f.).

In einem 1977 erschienenen Beitrag hat dann Albert Krebs die ersten fünfundsiebzig Jahre der Zeitschrift Revue passieren lassen und gewürdigt (S. 1-7). Ihm kann viel über die besonderen Probleme der Entstehungsphase sowie der seitherigen Entwicklung und Aufgabenstellung entnommen werden. Eine ebenso ausführliche wie veritable Zusammenfassung der Geschichte der Zeitschrift bis 2006 hat Karl Peter Rotthaus im letzten Heft dieses Jahrgangs vorgelegt (S. 328-337). In diesem überaus gründlichen und praktisch alle Facetten der Entwicklung ausleuchtenden Beitrag gibt er den wesentlichen Aspekten der Entwicklung, namentlich den maßgebenden Stationen und Weichenstellungen, Ausdruck, welche die Zeitschrift von ihrer Gründung bis zum Ende meiner Schriftleitertätigkeit durchlaufen hat. Zugleich bildet dieser Aufsatz für mich persönlich aus leicht nachvollziehbaren Gründen ein überaus gewichtiges Dokument der zwischen uns – nicht zuletzt durch die enge

Zusammenarbeit im Dienste der Zeitschrift – entstandenen Freundschaft.

Im Laufe der Zeit sind personelle Veränderungen nicht nur im engeren Kreis der Mitglieder der Schriftleitung, sondern auch im weiteren Kreis der ständigen Mitarbeiter und natürlich auch des Vorstandes der Trägergesellschaft eingetreten. Der Vorstand rekrutierte sich jeweils durchweg aus Leitern von Vollzugsabteilungen – wenn man einmal von der Mitgliedschaft eines Vertreters des Bundeszusammenschlusses während des Bestehens dieser Organisation absieht. Diese Zusammensetzung hat sich jedenfalls aus der Sicht und Erfahrung der Schriftleitung bewährt – vor allem weil sie dadurch den für die Zeitschrift wichtigen Kontakt mit dem Strafvollzugausschuss der Länder herstellte und aufrechterhielt. Es versteht sich von selbst, dass dieses für den Informations- und Erfahrungsaustausch über Ländergrenzen hinweg so bedeutsame Gremium in der Lage war und ist, der Schriftleitung vielfältige Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Manchen Abteilungsleitern fiel es schon angesichts erheblicher beruflicher Verpflichtungen nicht leicht, die zusätzliche ehrenamtliche, wenn auch zeitlich befristete Aufgabe zu übernehmen. Doch sobald sie dieses Amt angetreten hatten, engagierten sie sich in aller Regel in tatkräftiger Weise für die Zwecke der Gesellschaft und damit auch der Zeitschrift. Namentlich erreichten sie, dass die Entwicklung der Zeitschrift in mehr oder minder regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt wurde und dass der Schriftleitung in diesem Rahmen immer wieder Gelegenheit zur Berichterstattung eingeräumt wurde.

In der Ägide von Albert Krebs gelang es sogar, Berichte über die Sitzungen des Strafvollzugausschusses in der Zeitschrift zu veröffentlichen. Später wurde dessen Mitwirkung bis hin zum Informationsfluss freilich deutlich schwächer. Immerhin konnten wichtige Jubiläumstagungen des Ausschusses in

der Zeitschrift dokumentiert werden. So berichtete Edmund Duckwitz 1979 über die 50. Tagung des Ausschusses (S. 195-200). Vorträge, die anlässlich der 100. Tagung des Ausschusses in Lübeck im Jahre 2004 gehalten wurden, standen im Mittelpunkt des ersten Heftes des 54. Jahrgangs von 2005.

Naheliegenderweise war vor allem die inhaltliche Gestaltung der Zeitschrift für die Schriftleitung mit gewichtigen Anforderungen verbunden – sowohl was die Aktualität und Bedeutung der Themen als auch die Qualität und Eignung der Beiträge betraf. Ging es doch insbesondere darum, außer Berichten über die gegenwärtige Situation in Vollzugsanstalten und in der Vollzugsverwaltung Darstellungen neuer Entwicklungen und Projekte zu erhalten und dokumentieren zu können. Vielfach gelang dies auch – nicht zuletzt dank des außerordentlichen Engagements und enger Kontakte der in der Schriftleitung tätigen Vollzugspraktiker. Als eher schwierig erwies es sich, geeignete Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst für Schilderungen ihrer beruflichen Erfahrungen und Vorstellungen zu gewinnen. Es entspricht eben einer keineswegs nur auf diese Sparte beschränkten Erfahrung, dass tüchtige Mitarbeiter sich nicht selten damit schwer tun, ihr berufliches Erleben zu Papier zu bringen. Demgegenüber fiel es eher leicht, wissenschaftliche Beiträge zu praxisrelevanten Themen des Strafvollzugs einzuwerben. Insofern musste die Schriftleitung dem Auftrag der Zeitschrift entsprechend immer wieder darauf achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Beiträgen vollzugspraktischen und –theoretischen Zuschnitts zustande kam.

Sog. Schwerpunktheft, die besonderen Anlässen oder Fragestellungen Rechnung tragen sollten, blieben zunächst Mangelware. Es zeigte sich nicht zuletzt, wie schwierig es ist oder zumindest sein kann, eine Reihe geeigneter Autoren für Beiträge zu einem bestimmten Themenbereich zu gewinnen.

Nicht selten handelt man sich bei solchen Anfragen eine aus Gründen beruflicher Belastung verständliche Absage ein. Diese Erfahrung schloss natürlich keineswegs aus, dass in einer Vielzahl von Heften jeweils mehrere Beiträge demselben Themenbereich gewidmet waren. Sie hier im Einzelnen aufzuzählen ist im Rahmen meines Berichts leider nicht möglich. Ich hatte das zwar bei der Vorbereitung ursprünglich ins Auge gefasst, dann aber einsehen müssen, dass durch eine solche Konkretisierung der zeitliche Rahmen meines Beitrags gesprengt worden wäre. Schwerpunkthefte erschienen 1987 zum zehnten und 2006 zum dreißigjährigen Bestehen des Strafvollzugsgesetzes. Als Sonderheft kann man auch das erste Heft des 41. Jahrgangs 1992 ansehen, das meiner zwanzigjährigen Tätigkeit als Schriftleiter gewidmet war.

Ein Überblick über das Themenspektrum der Zeitschrift würde ergeben, dass im Laufe der Zeit eine Vielzahl mehr oder minder bedeutsamer Detailprobleme des Straf- und Maßregelvollzugs, des Frauen- und Jugendstrafvollzugs, des Untersuchungshaftvollzugs sowie der Straffälligenhilfe abgehandelt worden sind. Immer wieder sind auch kriminalpolitische und kriminologische Beiträge zu vollzugsrelevanten Fragestellungen erschienen. Die Auswirkungen einschneidender politischer Veränderungen, wie sie etwa die deutsche Wiedervereinigung bedeutet und mit sich gebracht haben, sind an Beiträgen zum Strafvollzug in den neuen Bundesländern deutlich geworden. Insofern bildet dieses Thema auch ein probates Beispiel für die mehr oder minder komplexen Zusammenhänge zwischen politischem, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Wandel, der Kriminalitätsentwicklung und der Kriminalpolitik, deren Folgen schließlich auch den Strafvollzug treffen. Einen vergleichbar gewichtigen Themenkomplex verkörpern auch die internationalen, namentlich europäischen Verpflichtungen und Verflechtungen, von denen der Strafvollzug gleichfalls

in mehrfacher Weise betroffen ist.

Peter Rotthaus hat in seiner Darstellung der Geschichte der Zeitschrift von 2006 eigens auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die Entwicklung auf dem Markt strafrechtlicher und kriminologischer Zeitschriften die „Zeitschrift für Strafvollzug“ in zunehmendem Maße in eine gewisse Konkurrenzsituation mit anderen Fachzeitschriften brachte (S. 331 f.). Über den Strafvollzug informiert inzwischen eine ganze Reihe von Organen, die sich ganz allgemein mit Strafrecht und Kriminalpolitik befassen. Dass kriminologische Fachzeitschriften des öfteren mit empirischen Untersuchungen zum Strafvollzug aufwarten, liegt natürlich angesichts ihrer Forschungsorientierung nahe. Insofern kann die „Zeitschrift für Strafvollzug“ kein fachliches Monopol für ihren Gegenstandsbereich beanspruchen. Dessen Berücksichtigung durch andere Fachzeitschriften kommt aber fraglos schon deshalb der „Sache des Strafvollzugs“ zugute, weil sie dazu beiträgt, die fachöffentliche Aufmerksamkeit stärker auf eine Materie zu lenken, die ja häufig in Gefahr steht, in den Schatten der Kriminalpolitik im Ganzen zu geraten.

Etliche Weggefährten weilen inzwischen nicht mehr unter den Lebenden. Ich nenne gleichsam stellvertretend für alle, die nicht mehr unter uns sind, die Namen Alexander Böhm, Max Busch und Wolfgang Grützner. Ihr Anteil namentlich an der inhaltlichen Gestaltung und Entwicklung der Zeitschrift – freilich aber auch an der Strafvollzugsreform selbst – steht außer Frage. Man kann ihn nicht zuletzt an Hand der Beiträge zurückverfolgen, die aus ihrer Feder erschienen sind. Jene Vollzugspraktiker – deren wissenschaftliche Verdienste an der Weiterentwicklung des Strafvollzugs gleichfalls nicht zu übersehen sind – werden – ungeachtet unserer schnelllebigen Zeit, in der so viel rasch in Vergessenheit gerät – in der Erinnerung weiterleben.

Dank gebührt an dieser Stelle auch jenem Mitgestalter der Zeitschrift, der vom Beginn meiner Tätigkeit in der Schriftleitung tatkräftig und ideenreich mitgewirkt hat. Karl Peter Rotthaus hat in vielen Fällen nicht nur die Mühe einer zeitraubenden und zuweilen frustrierenden Lektüre und Durchsicht von Manuskripten auf sich genommen, sondern auch mit zahlreichen weiterführenden Anregungen und Verbesserungsvorschlägen die Entwicklung der Zeitschrift nachhaltig beeinflusst. Seine Korrekturen, die sich beileibe nicht nur auf Manuskripte bezogen, waren stets hilfreich. Auf diese Weise ist im Laufe unserer Zusammenarbeit – die sich zeitweilig auch im Rahmen einer Ausschusstätigkeit ergeben hat – eine enge freundschaftliche Beziehung entstanden. Sie hat schließlich auch meine Frau einbezogen, die von 1985 bis 2006 – obschon als Ärztin eigentlich fachfremd – die Kärnerarbeit einer Lektorin der Zeitschrift verrichtet hat. Mit der Wahrnehmung dieser gewiss nicht leichten Aufgabe hat sie nicht zuletzt eine angemessene sprachliche Gestaltung der Beiträge gefördert.

Die Tätigkeit als Schriftleiter hat mich persönlich in menschlicher wie in fachlicher Hinsicht bereichert. Sie hat meine Kontakte zur Praxis – wenn auch auf Umwegen und natürlich in eingeschränktem Umfang – aufrechterhalten. Meine Kenntnisse und Erkenntnisse auf dem vielfältigen Gebiet des Strafvollzugs wurden dadurch erweitert und verfeinert. Das Spannungsverhältnis zwischen Ideal und Wirklichkeit in diesem so gesellschaftsrelevanten staatlichen Arbeitsfeld wurde mir nachdrücklich vor Augen geführt. Inwieweit diese persönlichen Erfahrungen in der inhaltlichen Gestaltung der Zeitschrift ihren Ausdruck gefunden haben – dies zu beurteilen muss ich natürlich anderen überlassen. Jedenfalls kann ich auf diesen Teil meines Berufslebens mit der Gewissheit zurückblicken, dass es Erfahrungen im Leben gibt, die man unter keinen Umständen missen möchte. Auch wenn sie nicht selten mit Schwie-

rigkeiten und Belastungen verbunden waren, die nun einmal eine solche Tätigkeit mit sich bringt, namentlich wenn sie neben anderen beruflichen Aufgaben wahrgenommen wird.

Dass die vor allem für die Vollzugspraxis so wichtige Zeitschrift nach grundlegender Neugestaltung in ihrem siebten Jahrzehnt weiterhin besteht und gedeiht, kann ich nur begrüßen. Zumal der neue Titel „Forum Strafvollzug“ Orientierung und Zielsetzung in ebenso ansprechender wie angemessener Weise zum Ausdruck bringt. Besonders freut mich, dass es in weit stärkerem Maße als früher gelungen ist, die Landesjustizverwaltungen in das Wirken und in die Gestaltung der Zeitschrift einzubeziehen. Das spiegelt sich nicht zuletzt in einem breiten Kreis von geografisch und fachlich verorteten Mitarbeitern sowie in einem großen Anteil aktueller Beiträge mit unmittelbarem Praxisbezug wider. In diesem Sinne wünsche ich dem „Forum Strafvollzug“ auch für die Zukunft viele Leser und der Schriftleitung und ihren Mitarbeitern bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit Glück und Erfolg.

\*

Schriftliche Fassung, die im Rahmen der Festveranstaltung vom 29. Juni 2011 aus Zeitgründen nur auszugsweise vorgetragen werden konnte.



**Heinz Müller-Dietz**

1971–2006 Schriftleiter „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“

*Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de*

## Grundgesetz und Strafvollzug

### Menschenbild des Grundgesetzes und Umgang mit Straftätern

*Herbert Landau*

#### A. Aktuelle Diskussionen

Immer wieder sorgen brutale Gewaltübergriffe für öffentliches Aufsehen und Erregung. Leser der FAZ berichteten im Oktober 2009 über ihre Erlebnisse, berichteten von Überfällen und ihren Ängsten. Durchschnittlich wurden 2009 jeden Tag 244 Menschen Opfer von Körperverletzungen im öffentlichen Raum<sup>1</sup>

Die Forderung nach Erhöhung des Strafrahmens und die Anhebung der Höchststrafe für Jugendliche und neuen Sanktionsarten sind in der rechtspolitischen Opposition opportun<sup>2</sup>. Dass sich Taten durch populistische Maßnahmen hätte verhindern lassen, darf bezweifelt werden. Die abschreckende Wirkung härterer Strafen – wie von Strafen überhaupt – ist begrenzt. Abschrecken lassen sich allenfalls rational handelnde Täter, die das Strafverfolgungsrisiko bedenken und es gegen die deliktischen Vorteile abwägen, nicht aber Täter, die kopflos und unüberlegt in blinder Aggression zuschlagen, die meinen, ohnehin nicht überführt werden zu können, oder denen die strafrechtlichen Folgen ihres Handelns, so schwer sie auch sein mögen, schlicht gleichgültig sind.

Ebenso wie der Ruf nach höheren Strafen war auch das Institut der Sicherungsverwahrung Zweifeln ausgesetzt, die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verstärkt wurden. Auswirkungen populistischer Forderungen auf den Strafvollzug liegen offen zu Tage. Die Versuchung, sich im politischen Wettbewerb mit einem schärferen Strafrecht und Strafvollzug zu profilieren, um das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung anzusprechen, ist groß.

Es besteht jedenfalls Anlass, den verfassungsrechtlichen Rahmen in Erinnerung zu rufen, den das Grundgesetz Bund und Ländern bei der Ausgestaltung des Strafrechts und des Strafvollzuges lässt, und der Frage nachzugehen, auf welchem Menschenbild das Grundgesetz beruht und welche Folgerungen sich daraus für unser Thema ergeben.

#### B. Das Menschenbild des Grundgesetzes

Das Grundgesetz zeichnet kein lückenloses, in sich geschlossenes Bild des Menschen in allen seinen Facetten. Es maßt sich nicht an, dem Menschen im einzelnen vorzugeben, wie er von Rechts wegen sein soll; es liefert keine detaillierte Beschreibung, welche Eigenschaften, Fähigkeiten und Neigungen ihm zu eigen sind, welche Aufgaben ihm innerhalb des Gemeinwesens zukommen oder welche Lebensform ihm angemessen ist.

Der umfassende Zugriff auf den Menschen in allen Bereichen seines Daseins ist wesentypisches Merkmal totalitärer Staatsverfassungen, die den einzelnen letztlich als Mittel zum Zweck missbrauchen, um ihre jeweiligen Gesellschaftsvorstellungen zu realisieren. Er widerspricht aber dem Konzept personaler Freiheit und Verantwortung, das dem Grundgesetz zugrundeliegt. Die Sphäre privater Autonomie wird durch die Grundrechte konstituiert, die dem Menschen einen weiten Freiraum sichern, in dem er sein Leben selbstbestimmt gestalten kann. Staatliche Eingriffe in den grundrechtlich geschützten Freiraum sind zwar grundsätzlich zulässig und zur Ordnung des sozialen Zusammenlebens auch

erforderlich. Sie bedürfen aber einer besonderen, verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und - vor allem - einer gesetzlichen Grundlage, also einer förmlichen Ermächtigung der Exekutive durch das Parlament. Sie müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, d. h. einem legitimen Zweck dienen und zu dessen Verwirklichung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie dürfen den Wesensgehalt der grundrechtlichen Gewährleistungen nicht antasten (Art. 19 Abs. 2 GG).

Das Grundgesetz lässt großen Raum für unterschiedliche Lebensentwürfe<sup>3</sup>. Jede staatliche Ordnung regelt jedoch das Zusammenleben von Menschen und beruht insofern auf einem bestimmten Bild vom Menschen. Dies gilt auch für die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes.

Regelungsthema des Grundgesetzes ist natürlich auch der Staat, seine Zuständigkeiten und Kompetenzen, sein gewaltenteiliger Aufbau, seine föderale Gliederung in Bund und Länder, die Organisation demokratischer Willensbildung, vor allem und zuerst aber seine Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG). Der einzelne Mensch wird in seinen Rechtsbeziehungen zum Staat erfasst, dem er als Grundrechtsträger mit Abwehransprüchen gegenübertritt, an den er Ansprüche auf Leistungen und Teilhabe richtet, an dessen demokratischer Willensbildung er mitwirkt und dessen hoheitlicher Gewalt er unterworfen ist. Er wird also nicht umfassend, sondern ausschließlich in seinem Verhältnis zum Staat betrachtet. Dessen Wirkungsmacht ist von vornherein begrenzt und darf sich nicht auf alle Aspekte menschlichen Daseins erstrecken. Demgemäß beschränkt sich das Menschenbild des Grundgesetzes auf wenige Konturen. Die Umrisse treten jedoch deutlich hervor:

Unter der Herrschaft des Grundgesetzes ist das Verhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staat von der Würde des Menschen und den Grundrechten bestimmt, die sich letztlich aus ihr ableiten und ihren Schutz gewährleisten. Die Würde des Menschen prägt das

Menschenbild des Grundgesetzes.

Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist „die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören danach zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde sind die Grundbezüge unseres grundrechtlichen Wertesystems. Sie stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar.

Mit der Menschenwürde verbunden ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt, kraft seines Geistes, der ihn von der unpersönlichen Natur abhebt und ihn dazu befähigt, sich seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und die Umwelt zu gestalten<sup>4</sup>. Der Mensch darf niemals als Instrument, als Mittel zum Zweck benutzt werden. Nach der von *Günter Dürig* geprägten Objekt-Formel<sup>5</sup> verbietet es die Würde des Menschen, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt<sup>6</sup>.

Die Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern vor allem auch die Würde des Menschen als Gattungswesen, die jeder Mensch besitzt, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, Fähigkeiten und Leistungen oder seinen sozialen Status. Sie umfasst – positiv umschrieben – den Schutz des engeren Bereichs der persönlichen Selbstbestimmung, die Gewährleistung der seelischen und körperlichen Integrität, den sozialen Geltungsanspruch des einzelnen und den Schutz vor willkürlicher Behandlung, Diskriminierung und Demütigung<sup>7</sup>.

Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten. Seine Freiheit ist jedoch nicht unbegrenzt. Wie das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont

hat, ist das Menschenbild des Grundgesetzes nicht das eines isolierten, souveränen Individuums, sondern das einer Persönlichkeit, die in der Gemeinschaft steht und ihr vielfältig verpflichtet ist. Das Grundgesetz hat die Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden. Der Einzelne muss sich daher diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber für das soziale Zusammenleben vorsieht<sup>8</sup>.

Daraus folgt, dass auch in der Gemeinschaft jeder einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt ist. Der Satz „der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete, denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Person anerkannt bleibt<sup>9</sup>.

### C. Konsequenzen für Strafrechtspflege und Vollzug der Freiheitsstrafe und von Maßregeln

Aus dem Menschenbild des Grundgesetzes ergeben sich weitreichende praktische Folgen für die Strafrechtspflege. Da die Menschenwürde dem Menschen als Gattungswesen zukommt, kann der einzelne sie nicht durch unwürdiges Verhalten verlieren. Auch die Menschen, die ihre freie Selbstbestimmung zur Begehung schwerster Verbrechen missbrauchen, bleiben Träger der Menschenwürde und der aus ihr folgenden Grundrechte. Wer das Recht gebrochen hat, darf deshalb nicht rechtlos gestellt werden.

Aus der Verpflichtung des Staates zur Achtung der Menschenwürde folgt freilich kein Verbot staatlichen Strafens schlechthin. Die Strafe als solche würdigt den Täter nicht zum Objekt der Verbrechenbekämpfung herab, sondern lässt seine Subjektqualität, indem sie ihn in seiner Verantwortlichkeit ernst nimmt, gerade unberührt<sup>10</sup>. Die Strafe impliziert insofern die Anerkennung

der Subjektqualität des Täters. Dieser kann die Rechtsordnung nur deshalb verletzen und in Frage stellen, weil er Rechtsperson ist.

Die Menschenwürde bestimmt Art und Maß der Strafe sowie die Ausgestaltung des Strafverfahrens. Grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen sind verboten<sup>11</sup>. Der aus der Menschenwürde folgende Grundsatz *nulla poena sine culpa* – das Schuldprinzip – verlangt, dass jede Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Schuld des Täters stehen muss<sup>12</sup>. Die Schuld limitiert das Strafmaß. Die schuldangemessene Strafe darf nicht überschritten werden, insbesondere nicht, um andere potentielle Täter mit besonders harten Strafen abzuschrecken, denn sonst müsste der Täter für kriminelles Verhalten Dritter büßen und würde auf diese Weise gerade zum Objekt der Verbrechensbekämpfung degradiert<sup>13</sup>. Generalpräventiver Strafzumessung setzt das Schuldprinzip ebenso Grenzen, wie es die deutlich unterschiedliche Gestaltung des Vollzugs präventiver Sicherungen verlangt.

## I. Sicherungsverwahrung

Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung – so das Bundesverfassungsgericht in seinem jüngsten Urteil zur Sicherungsverwahrung – unterscheiden sich grundlegend in ihrer verfassungsrechtlichen Legitimation. Die Berechtigung des Staates, Freiheitsstrafen zu verhängen und zu vollziehen, beruht jenseits anderer denkbarer zusätzlicher Strafzwecke, die durch die Verfassung nicht ausgeschlossen werden<sup>14</sup> wesentlich auf der schuldhaften Begehung der Straftat. Nur weil der Täter in vorwerfbarer Weise Unrecht begangen hat, darf er zu Freiheitsstrafe verurteilt und deren Vollzug unterworfen werden. Dem liegt gerade das Menschenbild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde, dem mit dem in der Menschenwürde wurzelnden Schuldprinzip Rechnung zu tragen ist<sup>15</sup>. Das Schuldprinzip begrenzt in seiner strafzumessungsleitenden

Funktion die Freiheitsstrafe auf das Quantum der Tatschuld. Die Schuld ist zugleich legitimierender Grund und äußerste Grenze der Anordnung und des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Die Berechtigung zur Anordnung und zum Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln wie der Sicherungsverwahrung folgt demgegenüber aus dem Prinzip des überwiegenden Interesses. Anordnung und Vollzug sind nur dann legitim, wenn das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der gefährdeten Rechtsgüter das Freiheitsrecht des Betroffenen in concreto überwiegt.

Der kategoriale Unterschied der Legitimationsgrundlagen wird auf der Ebene der Beendigung des Vollzugs deutlich: Weil der Maßregelvollzug auf dem Prinzip des überwiegenden Interesses beruht, muss er sofort beendet werden, wenn seine Voraussetzungen entfallen sind, d. h. wenn die Abwägung ein Überwiegen der Schutzinteressen der Allgemeinheit über das Freiheitsrecht des Untergebrachten nicht mehr ergibt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe bleibt hingegen bis zur Vollverbüßung (oder Bewährungsaussetzung) berechtigt, falls nicht der Schuld- und Strafausspruch im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird.

Das Schuldprinzip kennzeichnet die Strafe in besonderer Weise. Die Strafe ist eine repressive Übelszufügung als Reaktion auf schuldhaftes Verhalten, welche die Schuld ausgleichen soll, um den Täter anschließend wieder in die Rechtsgemeinschaft aufzunehmen (BVerfGE 109, 133 <173>). Dagegen liegt der Zweck des Vollzuges der Maßregel in der zukünftigen Sicherung der Gesellschaft vor schweren Straftaten durch aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als weiterhin gefährlich bewertete Täter.

Er beruht nur auf einer Gefährlichkeitsprognose und legt dem Betroffenen im Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit gleichsam ein Sonderopfer auf. Die Sicherungsverwahrung ist daher nur dann zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung

und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Hierzu bedarf es eines Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf das Ziel, die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit muss sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmen. Diese freiheitsorientierte Wahrung des Abstandsgebots trägt auch den Wertungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 7 Abs. 1 EMRK Rechnung, der in seinem Urteil vom 17. Dezember 2009 der Sicherungsverwahrung aufgrund des fehlenden Abstands zum Strafvollzug Strafcharakter beigemessen und auf die Notwendigkeit besonderer individueller Unterstützung des Sicherungsverwahrten abgestellt hat.

Das verfassungsrechtliche Abstandsgebot ist für alle staatliche Gewalt verbindlich und richtet sich zunächst an den Gesetzgeber, dem aufgegeben ist, ein entsprechendes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben. Dieses muss zumindest folgende Aspekte umfassen: Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden. Etwa erforderliche therapeutische Behandlungen müssen schon während des vorangehenden Strafvollzugs so zeitig beginnen und intensiv durchgeführt werden, dass sie möglichst schon vor dem Strafeende abgeschlossen werden. Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung stattzufinden, auf deren

Grundlage ein Vollzugsplan zu erstellen und eine intensive therapeutische Betreuung des Sicherungsverwahrten durch qualifizierte Fachkräfte stattzufinden hat, die eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet. Hierzu ist die Mitwirkung des Betroffenen durch gezielte Motivationsarbeit zu fördern. Das Leben in der Sicherungsverwahrung ist, um ihrem spezialpräventiven Charakter Rechnung zu tragen, den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Dies erfordert zwar keine vollständige räumliche Loslösung vom Strafvollzug, aber eine davon getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden und Abteilungen, die den therapeutischen Erfordernissen entsprechen, familiäre und soziale Außenkontakte ermöglichen und über ausreichende Personalkapazitäten verfügen. Ferner muss das gesetzliche Konzept der Sicherungsverwahrung Vorgaben zu Vollzugslockerungen und zur Entlassungsvorbereitung enthalten. Dem Untergebrachten muss zudem ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der seine Gefährlichkeit reduzierenden Maßnahmen eingeräumt werden<sup>16</sup>.

Von besonderer Bedeutung ist die Garantie der Menschenwürde im Zusammenspiel mit den Grundrechten aber auch für die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang wiederum die in Art. 2 Abs. 2 und Art. 104 GG besonders betonte Freiheit der Person. Das Freiheitsgrundrecht hat einen hohen Rang, auch weil es die Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen bildet. Es kann nur aus besonders wichtigen Gründen und nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden, das seinerseits strikt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren muss.

Das Grundgesetz gebietet, den Strafvollzug auf die Resozialisierung des Gefangenen auszurichten. Das Resozialisierungsgebot schließt damit wiederum an das Menschenbild des Grundgesetzes von einem zu freier

Selbstbestimmung befähigten Menschen an<sup>17</sup>. Es gilt allerdings auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung<sup>18</sup> und nähert auf diese Weise beide Formen der Freiheitsentziehung an.

Aber auch andere Grundrechte sind für den Strafvollzug von Relevanz. So wirken sich beispielsweise die Meinungsfreiheit, das Briefgeheimnis und der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie auf den Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt aus und zeitigen Folgen für die Briefkontrolle und die Regelung des Besuchsverkehrs. Die Grundrechte sind im Strafvollzug aber nicht nur in ihrer primären Funktion als Abwehrrechte von Bedeutung, sondern schlagen sich auch in gesteigerten Schutz- und Fürsorgepflichten des Staates nieder<sup>19</sup>. Der Staat ist grundrechtlich dazu verpflichtet, negative Auswirkungen des Strafvollzuges, die mit dem Freiheitsentzug nicht intendiert sind oder gar seinem Zweckzuwiderlaufen, in gewissem Umfang zu kompensieren. Deshalb stehen Aus- und Fortbildung als Mittel sozialer Integration ebenso im Vordergrund wie sozialtherapeutische Betreuung und menschenwürdige Unterbringung.

## II. Die Strafgefangenenentscheidung BVerfGE 33, 1

Der Grundstein für die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Strafvollzugs wurde durch die sog. Strafgefangenenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 gelegt<sup>20</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt existierte in der Bundesrepublik Deutschland kein Strafvollzugsgesetz. Nach überkommener Rechtslehre ging man davon aus, dass der Strafgefangene durch das richterliche Strafurteil aus dem allgemeinen Gewaltverhältnis zwischen Staat und Bürger in ein besonderes Gewaltverhältnis – wie beim Militär oder in der Schule – überführt werde und dergestalt in die Organisation der staatlichen Exekutive eingegliedert sei, dass Beschränkungen seiner Grundrechte keiner gesonderten gesetzlichen

Ermächtigung mehr bedürften. Nur die zwangsweise Begründung des besonderen Gewaltverhältnisses, nicht aber seine Ausgestaltung erfordere eine gesetzliche Grundlage<sup>21</sup>. Der Strafvollzug wurde als verwaltungsinterner Bereich betrachtet und konnte dem entsprechend auch mit den Instrumenten verwaltungsinterner Steuerung – mit Weisungen und Verwaltungsvorschriften – organisiert werden. Der Strafgefangene unterlag der Anstaltsgewalt; er wurde gleichsam als Teil des staatlichen Innenlebens angesehen.

Das Bundesverfassungsgericht ist dem unter Hinweis auf die Menschenwürde sowie die umfassende Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte entgegengetreten und hat damit den grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt im Bereich des Strafvollzugs Geltung verschafft. Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen, die über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehen, beispielsweise die Briefkontrolle oder Disziplinarmaßnahmen, können nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes erfolgen<sup>22</sup>. Damit wird der Strafvollzug der alleinigen Herrschaft der vollziehenden Gewalt entzogen und der Kontrolle des Parlaments unterstellt.

## III. Das Lebach-Urteil BVerfGE 35, 202

Von grundlegender Bedeutung für den Strafvollzug war auch das sogenannte Lebach-Urteil vom 5. Juni 1973<sup>23</sup>, eine das Zivilrecht betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die die Ausstrahlung eines Dokumentarfilms über den „Soldatenmord von Lebach“ im Zweiten Deutschen Fernsehen betraf, gegen die sich einer der verurteilten Tatbeteiligten gewandt hatte. In diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht erstmals aus verfassungsrechtlicher Sicht zu den Zielen des Strafvollzugs Stellung bezogen.

Die Besserung des Strafgefangenen, seine Resozialisierung und soziale Integration, ist danach eines der gesetzlich vorgegebenen Ziele des Strafvollzugs. Dem Gefangenen sollen Fähigkeiten

und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll lernen, sich unter den Bedingungen freier Lebensgestaltung ohne Rechtsbruch zu behaupten, seine Chancen wahrzunehmen und Risiken zu bestehen. Ein so verstandener Strafvollzug kann freilich nur die Grundlage für die Resozialisierung schaffen; ein wichtiges Stadium beginnt etwa mit der Entlassung. Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein ihn aufzunehmen<sup>24</sup>.

Im Lebach-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass das Resozialisierungsgebot nicht nur im einfachen Recht, sondern auch im Grundgesetz verankert ist. Es hat **Verfassungsrang** und steht deshalb nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers. Es entspricht geradezu dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus der Garantie der Menschenwürde in Verbindung mit dem Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG. Aus Sicht des Staates verpflichtet das Sozialstaatsprinzip zu staatlicher Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst<sup>25</sup>.

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht erste Vorgaben für die praktische Umsetzung des Resozialisierungsgebotes entwickelt: Resozialisierung erfordert in erster Linie die Einwirkung auf den Verurteilten, um die Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung zu schaffen.

Zum anderen ist aber gerade im Entlassungsstadium auch die Mitwirkung der Gesellschaft gefordert. Nach den Erfahrungen der Praxis scheitert die Resozialisierung selbst bei günstigen Vorbedingungen vielfach an der Missachtung und Ablehnung, mit der die Umwelt dem entlassenen Strafgefangenen begegnet. Eine solche soziale Isolierung kann den Mut zum Neuanfang nehmen und auf den Weg in die Kriminalität zurückführen<sup>26</sup>.

#### IV. Entwicklung des Resozialisierungsgebotes

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsprechung zum Resozialisierungsgebot in mehreren nachfolgenden Entscheidungen entwickelt und konsequent fortgeführt<sup>27</sup>. Dabei hat es unter anderem die Bedeutung des Hafturlaubes<sup>28</sup>, des Besuchsverkehrs mit Ehegatten und Familienangehörigen<sup>29</sup> sowie der Arbeit<sup>30</sup> für die Resozialisierung des Strafgefangenen gewürdigt. Außerdem hat es klargestellt, dass das Resozialisierungsgebot keineswegs nur Ansprüche des Strafgefangenen begründet, sondern auch Einschränkungen seiner Grundrechte rechtfertigt, soweit diese erforderlich sind, um die Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu schaffen<sup>31</sup>. Der Strafgefangene ist also nicht nur zu fördern, er kann und muss auch gefordert werden, denn ohne seine Bereitschaft zur Mitwirkung kann die Resozialisierung nicht gelingen.

Um die praktische Umsetzung des Resozialisierungsgebotes sicherzustellen, hat das Bundesverfassungsgericht einen Gesetzgebungsauftrag mit entsprechender Zielvorgabe entwickelt. Da das Resozialisierungsgebot grundrechtlich fundiert ist, richtet es sich nicht nur an die vollziehende Gewalt, sondern an alle drei grundrechtsgebundenen Staatsgewalten, also zunächst auch an den Gesetzgeber. Dieser ist von Verfassung wegen verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Dabei ist ihm selbstverständlich ein

weiter Gestaltungsspielraum eröffnet; er ist nicht von Verfassungs wegen auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt. Er kann bei seiner Regelung alle verfügbaren Erkenntnisse – namentlich aus den Gebieten der Anthropologie, Kriminologie, Sozialtherapie und Ökonomie – verwerten und im Hinblick auf Rang und Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben auch die Kostenfolgen berücksichtigen.

#### V. Lebenslange Freiheitsstrafe BVerfGE 45, 187 und BVerfGE 117, 71

Hervorzuheben ist weiter das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe vom 21. Juni 1977<sup>32</sup>. Die lebenslange Freiheitsstrafe stellt neben der Sicherungsverwahrung die schärfste Form der Freiheitsentziehung dar.

Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt, dass an die Stelle grausamster Strafen immer humanere Strafen getreten sind. Der Fortschritt in Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens ist weitergegangen. Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspricht, kann dabei immer nur auf dem jeweiligen Stande der Erkenntnis und der gesellschaftlichen Entwicklung beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben. Mit diesem relativierenden Hinweis hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe bestätigt und in ihr keine Verletzung der Menschenwürde gesehen<sup>33</sup>.

Gleichwohl wirkt sich die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde auf den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe aus. Aus der Garantie der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folgt die Pflicht des Staates, jenes Existenzminimum zu gewährleisten, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt ausmacht. Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des



Menschen müssen auch beim Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erhalten bleiben. Mit einer so verstandenen Menschenwürde wäre es unvereinbar, einem Menschen lebenslang die Freiheit zu entziehen, ohne ihm zumindest eine Chance einzuräumen, jemals wieder der Freiheit teilhaftig zu werden<sup>34</sup>. Dem trägt jetzt § 57a StGB Rechnung.

In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 1983 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, es sei verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Strafe im Einzelfall „im Wortsinn ein Leben lang“ – gemeint ist bis zum Lebensende – vollstreckt werde. Sonst würde die lebenslange Freiheitsstrafe zwangsläufig entwertet und über die Strafaussetzungsregelung praktisch abgeschafft. Jedoch sei ein menschenwürdiger Vollzug dieser Strafe nicht sichergestellt, wenn dem Verurteilten ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit von vornherein jegliche Hoffnung genommen würde, seine Freiheit – wenn auch erst nach langer Strafverbüßung – wiederzuerlangen<sup>35</sup>.

Dabei ist es verfassungsrechtlich zulässig, die Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe von einer Gefährlichkeitsprognose abhängig zu machen. Ziel der lebenslangen Freiheitsstrafe ist auch der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern. Daher ist anhand dieses Maßstabs bei strikter Verhältnismäßigkeit zu überprüfen, ob es des weiteren Schutzes der Allgemeinheit noch bedarf.

Im Jahr 2006 hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung nochmals bestätigt. Auch neuere Forschungen zu den Auswirkungen langjähriger Freiheitsentzugs belegten nicht, dass irreparable Schäden psychischer oder physischer Art **notwendige** Folge eines langen Freiheitsentzugs seien<sup>36</sup>. Um solchen drohenden Schäden zu begegnen, sei gerade der Behandlungsvollzug zu implementieren.

## VI. Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs BVerfGE 116, 69

Den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zur Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 31. Mai 2006 Rechnung getragen<sup>37</sup>. Nachdem es in der Strafgefangenenentscheidung bereits ein Strafvollzugsgesetz für den Erwachsenenvollzug angemahnt und die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses verabschiedet hatte, hat es nunmehr klare gesetzliche Regelungen auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs gefordert und dies mit inhaltlichen Vorgaben verknüpft, die sich zusammenfassend mit dem Schlagwort vom „Fördern und Fordern“ beschreiben lassen.

Der Jugendstrafvollzug unterscheidet sich wesentlich vom Erwachsenenvollzug:

Der Jugendliche befindet sich im Entwicklungsstadium der Adoleszenz, in einem biologischen, psychischen und sozialen Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten einhergeht. Der Freiheitsentzug wirkt auf den Jugendlichen in einer Lebensphase ein, in der seine Persönlichkeit noch nicht ausgereift ist. Dabei tragen neben dem Jugendlichen selbst auch seine Eltern Verantwortung für die weitere Persönlichkeitsentwicklung. Indem der Staat durch den Freiheitsentzug in diese Lebensphase eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Jugendlichen eine Verantwortung auch an dessen Stelle. Dieser Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung gerichtet ist, vor allem auf soziales Lernen und die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer beruflichen Integration dienen<sup>38</sup>.

Der Jugendliche befindet sich auch nach der Strafverbüßung noch in einem Alter, das statistisch betrachtet hoch kriminalitätsanfällig ist. Eine erfolgreiche Resozialisierung ist deshalb sowohl für

sein weiteres Leben als auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten von besonderem Gewicht<sup>39</sup>.

Freiheitsstrafen wirken sich für Jugendliche in besonders einschneidender Weise aus. Jugendliche haben ein anderes Zeitempfinden als Erwachsene. Typischerweise leiden sie stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. Für Jugendliche sind familiäre Beziehungen von besonderer Bedeutung. Zudem wird durch den Jugendstrafvollzug die grundrechtlich geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern berührt. In ihrer Persönlichkeit sind Jugendliche weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Daraus ergeben sich spezielle Bedürfnisse, besondere Chancen und Risiken für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit, vor allem eine besondere Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzuges<sup>40</sup>.

Ein der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichteter Strafvollzug muss diesen Besonderheiten Rechnung tragen. Zwar hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Resozialisierungskonzepts auch hier einen großen Spielraum und ist nicht von Verfassungs wegen auf ein bestimmtes Konzept festzulegen. Aus dem besonderen Gewicht, das dem Vollzugsziel der Resozialisierung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen ihm jedoch besondere Verpflichtungen, die seinen Gestaltungsspielraum einengen.

So hat der Gesetzgeber durch konkrete Vorgaben dafür Sorge zu tragen, dass der Jugendstrafvollzug mit den personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird, die erforderlich sind, um das Vollzugsziel tatsächlich zu erreichen. Insbesondere müssen ausreichende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Die Bildungsangebote sollten auch bei kurzen Jugendstrafen sinnvoll genutzt werden können, wenn ein Abschluss

während der Haft nicht zu erreichen ist. Unterbringung und Betreuung müssen einerseits soziales Lernen in der Gemeinschaft ermöglichen, andererseits aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt sicherstellen. Eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung muss ebenso gewährleistet sein wie eine mit angemessenen Entlassungshilfen verzahnte Entlassungsvorbereitung<sup>41</sup>.

Aus den physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters ergibt sich spezieller Regelungsbedarf in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Sanktionierung von Pflichtverstößen. So müssen die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf das Elternrecht nach Art. 6 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenvollzug liegen. Erforderlich sind gesetzliche Vorkehrungen dafür, dass innerhalb der Anstalt Kontakte, die einem positiven sozialen Lernen dienen können, aufgebaut werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist dazu die Unterbringung in kleinen Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten – etwa gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualtätern mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten – besonders geeignet<sup>42</sup>.

Schließlich muss sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis orientieren. Seinem Konzept müssen sorgfältig ermittelte Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen zugrunde liegen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, Erfolge und Misserfolge des Jugendstrafvollzuges fortlaufend zu beobachten und sein Vollzugskonzept gegebenenfalls nachzubessern<sup>43</sup>.

## VII. Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung

Bund und Länder haben bisher - wenn ich es recht sehe - ihre Verantwortung

gerade im Bereich des Jugendstrafvollzuges erkannt und sind ihr auch weitgehend nachgekommen. Ein „Wettbewerb der Schabigkeiten“ ist - soweit ich sehe - bislang nicht entstanden. Die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder haben nicht zu Verschlechterungen der Vollzugsbedingungen geführt. Die Mindeststandards, die das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat, sind in fast allen Fällen eingehalten, zum Teil auch übertroffen worden. Problematisch erscheint vor allem zweierlei: Die verfassungsrechtlich gebotene, fortlaufende Evaluierung des Jugendstrafvollzuges ist leider nicht in allen Ländern ausreichend vorgesehen. Weiter ist die Einzelunterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit zwar durchgängig vorgeschrieben, jedoch lassen die Landesgesetze in unterschiedlichem Umfang Einschränkungen zu. Verfassungsrechtlich ist dies unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und Fürsorgepflicht problematisch, die der Staat gegenüber jungen Menschen hat und deren Erfüllung bei Überbelegung stark gefährdet sein kann, wie die Ereignisse in der Jugendstrafanstalt Siegburg vor einiger Zeit gezeigt haben<sup>44</sup>.

Die Umsetzung des Urteils vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung stellt Bund und Länder vor besondere Herausforderungen und zwingt angesichts jetzt unterschiedlicher Gesetzgebungskompetenzen zu hoher föderaler Kooperation. Ich bin allerdings überzeugt, dass sich alle Verantwortlichen dieser verfassungs- und menschenrechtlichen Aufgabe stellen werden.

## D. Sicherheit und Resozialisierung

Nach den gesetzlichen Vorgaben bewegt sich der Strafvollzug zwischen den gegensätzlichen Polen Sicherheit der Bevölkerung auf der einen und Resozialisierung des Täters auf der anderen Seite. Dieses Spannungsverhältnis wird man aufgrund der gegenläufigen Interessen nicht völlig beseitigen können. Aufgabe des Strafvollzuges ist es aber, dafür zu sorgen, dass dieses als

Spannungsbogen tragfähig bleibt und in seiner Dialektik fruchtbar gemacht werden kann.

Das Vollzugsziel der Resozialisierung hat hohes Gewicht. Gleiches gilt aber auch für die Sicherheit des Bürgers<sup>45</sup>. Einer der konstitutiven Zwecke des Rechtsstaates ist nämlich die Befriedung der Gesellschaft, die Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Freiheit. Diese gelingt nur, wenn der Staat dafür Sorge trägt, dass bei seinen Bürgern kein berechtigter Grund zur Furcht besteht, da andernfalls das Recht zur Selbstverteidigung wieder auflebt. Spezifisches Instrument zur Herstellung von Rechtsfrieden und damit notwendige Voraussetzung für den Rechtsstaat ist das Gewaltmonopol. Der Staat steht und fällt damit, dass er das Gewaltmonopol gegenüber nichtstaatlichen Kräften - vor allem gegenüber Rechtsbrechern - effektiv behauptet und, wo er die Gewalt durch Private im Einzelfall nicht verhindern kann, jedenfalls verhindert, dass ihr Legitimität zuwächst. Blicke Kriminalität ungestraft, so droht dem Rechtsstaat und der gesamten freiheitlichen Ordnung schwerer Schaden. Das Gewaltmonopol verteidigt so den Rechtsstaat zugleich gegenüber dem Sanktionierungsbedürfnis der rechtstreuen Gemeinschaft. Nähme der einzelne Bürger das Recht selbst in die Hand, bedeutete dies das Ende des Rechtsfriedens wie auch des Rechtsstaats, weil mit der Selbstjustiz dessen Gewährleistung der Berechtigung und Richtigkeit der Sanktion entfiel.

Ohne eine funktionstüchtige Strafrechtspflege kann also kein Rechtsfriede, der auf der sichtbaren Unverbrüchlichkeit der Norm beruht, eintreten. Ohne sie kann auch das Gewaltmonopol keinen Bestand haben. Unzureichende Effizienz der Strafrechtspflege beeinträchtigt und zerstört die Bereitschaft des Bürgers, sich der Rechtsordnung und dem Gewaltmonopol zu unterwerfen. Nur wenn die hoheitliche Rechtsdurchsetzung öffentlich erkenn- und erlebbar garantiert ist, können Eigenmacht und Selbstjustiz ausgeschlossen werden. Eine funktionstüchtige Straf-

rechtspflege, zu der auch eine wirkungsvolle Strafvollstreckung gehört, entschärft das Aggressionspotential der Gesellschaft. Die Justizgewährung als Strafrechtspflege ist das Gegenstück des staatlichen Gewaltmonopols, der bürgerlichen Friedenspflicht und des Selbsthilfeverbots. Die Durchsetzung des Rechts ist deshalb *conditio sine qua non* des Staates. Eine Kriminalpolitik, die die Sicherheits- und Strafordernisse der Bevölkerung nicht ernst nimmt, wird letztlich scheitern und schließlich diejenigen punitiven Einstellungen in der Bevölkerung provozieren, die einer rationalen Bewältigung der Kriminalität und einem humanen Umgang mit dem Rechtsbrecher schaden. Ein Staat, der seine Gesetze nicht, nur eingeschränkt oder nur zögerlich durchsetzt, erfüllt seine wesentliche Funktion nicht. Die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege ist deshalb nicht nur Verfassungsgebot als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, sondern unabdingbare Voraussetzung für Existenz und Bestand des demokratischen Rechtsstaats selbst.

Um in dem Spannungsverhältnis von Sicherheit und Resozialisierung die Balance zu halten, darf man nicht auf der Ebene des staatlichen Strafverfolgungsmonopols stehen bleiben, sondern muss auch das staatliche Strafvollstreckungsmonopol im Lichte der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung ausgestalten. Dieses Schutzinteresse und Schutzbedürfnis ist im Gedanken der Resozialisierung aber mit angelegt. Obgleich beide Ziele auf den ersten Blick einen unvereinbaren Gegensatz zu bilden scheinen, dienen sie doch letztlich demselben Zweck: eine wertorientierte humane, normtreue Gesellschaft ohne Straftaten zu sichern. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht so verstanden gerade kein absoluter Gegensatz<sup>46</sup>.

## E. Schluss

Das Spannungsverhältnis wird nicht umfassend befriedigend zu lösen sein.

Sowohl die zur Verfügung stehenden Mittel als auch die beteiligten Institutionen und Menschen lassen sich nicht in eine völlig harmonische Symbiose einbetten.

Für Strafgefangene als soziale Randgruppe gibt es keine politische Lobby. In den Augen der Gesellschaft sind sie eine soziale Randgruppe. Ihre Interessen sind keine Selbstläufer in der politischen Willensbildung. Oft sind sie im Gegenteil nur Mittel der politischen Auseinandersetzung, wenn nämlich mit Sicherheitsfragen Ängste der Wahlbürger geweckt werden sollen. **Aber:** Die Menschenwürde ist unteilbar! Sie schützt in gleichem Maße den Alten und Schwachen, das Ungeborene und den Behinderten ebenso wie die Starken und Tüchtigen, den Rechtsbrecher ebenso wie den wirtschaftlich und gesellschaftlich Leistungsstarken. Abstriche gibt es in keinem Fall. Lediglich das Freiheitsrecht des Strafgefangenen ist rechtsförmlich beschränkt, seine Menschenwürde bleibt vollumfänglich erhalten.

Dies beschreibt den verfassungs-festen Kernbestand unseres Wertekonsenses, der sich im freiheitlichen Rechtsstaat des Grundgesetzes organisiert hat. Er ist zugleich ethischer Anspruch und verfassungsrechtlicher Befehl, der ausgefüllt werden muss, wollen wir nicht den Grundkonsens von Staat und Gesellschaft selbst in Frage stellen.

Die Verantwortung für die Ausfüllung dieses Wertes trifft zuerst und vor allem jeden Bürger als Souverän. Die Übernahme von Verantwortung durch den Bürger ist aber nicht einklagbar, sie ist gleichwohl ein Maßstab für die Humanität von Staat und Gesellschaft, ist Markierung für eine humane, aufgeklärte und gerechte Gesellschaft. Die Motive des Bürgers zur Verantwortungsübernahme im Ehrenamt und im gesellschaftspolitischen Engagement mögen dabei unterschiedlichen Wurzeln entspringen.

Der sich den Werten der Aufklärung und des Humanismus verpflichtete Bürger weiß, dass der Rechtsbrecher mit gleichen, unveräußerlichen Rechten

ausgestattet ist, wie er selbst. Er wird auf rationale Bestrafung und rationalen Strafvollzug drängen, er wird das Los der Strafgefangenen nicht als schicksalhaft vorherbestimmt einordnen sondern alle Kräfte dafür einsetzen, dass auch mit ihnen wieder ein gemeinschaftliches gesellschaftliches Leben möglich ist.

Der Christ wird in dem Gefangenen den von Gott geschaffenen und geliebten Menschen sehen, der, wie er selbst, auf Vergebung und Versöhnung angelegt ist. Deshalb ist das Engagement der Kirchen im Strafvollzug als Ausfluss dieses Selbstverständnisses zu begrüßen, dankbar anzunehmen, zu fördern und zu verstärken. Die kirchliche Gefangenenseelsorge erfüllt primär einen genuin christlichen Auftrag, indem sie jedem Strafgefangenen – mag seine Schuld auch noch so schwer wiegen – Hilfe und Zuwendung entgegenbringt.

Die Verantwortung als rechtlich gebundene Verantwortung betrifft vor allem aber auch die des Staates, sei es durch Verfahren oder durch Institutionen Bedingungen dafür zu schaffen, dass Menschenwürde sich in den Gefängnissen verwirklicht. Der Staat tut dies durch engagierte, fachlich gut ausgebildete Beamte, Lehrer, Sozialarbeiter und Verwaltungsangestellte, die sich der Resozialisierung und der Sicherheit verpflichtet fühlen. Ihr Dienst geschieht stellvertretend für die Gesellschaft. Dazu gehören die Leiter der Anstalten, die Beamten und Gefangenen gegenüber in besonderer Weise verantwortlich sind, weil sie Führungsverantwortung übernommen haben und dazu gehören Ministerialbeamte, die Konzeptionen zu entwickeln und Aufsicht auszuüben haben, damit dem Willen des Grundgesetzes Rechnung getragen wird.

Vor allem aber sind – wie nun wieder bei Verwirklichung des Abstandsgebotes – die Parlamente gefordert, die Vorgaben unserer Verfassung und ihres Menschenbildes mit Leben zu erfüllen.

1 Vgl. Eppelsheim, FAS vom 1. Mai 2011; Der Spiegel, Nr. 18, vom 2. Mai 2011, S. 32 ff.  
 2 Vgl. FAZ vom 15. September 2009: S-Bahn-Opfer mit 22 Tritten und Schlägen getötet – CSU fordert schärferes Jugendstrafrecht/Grüne unterstellen „klammheimliche Freude“.  
 3 Vor diesem Hintergrund wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Menschenbild des Grundgesetzes verschiedentlich kritisch gesehen, vgl. *Lerche*, Werbung und Verfassung, 1967, S. 139 ff.; *Ridder*, „Das Menschenbild des Grundgesetzes“ – Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland, in: Demokratie und Recht 7 (1979), S. 123 ff.; *Dreier*, in: ders., GG, 2. Aufl. 2004, Art. 1 Abs. 1 Rn. 168, 169 m. w. Nachw.  
 4 *Dürig*, in: Maunz / Dürig, GG (Stand: 1958), Art. 1 Abs. 1 Rn. 18.  
 5 *Dürig*, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 28.  
 6 BVerfGE 27, 1 <6>; 45, 187 <228>; 109, 133 <149>.  
 7 *Herdegen*, in: Maunz / Dürig, GG (Stand: Jan. 2009), Art. 1 Abs. 1 Rn. 31.  
 8 BVerfGE 4, 7 <15 f.>; 45, 187 <227 f.>.  
 9 BVerfGE 45, 187 <228>.  
 10 Vgl. BVerfGE 28, 386 <391>.  
 11 BVerfGE 1, 332 <348>; 6, 389 <439>; 45, 187 <228>.  
 12 BVerfGE 6, 389 <439>; 20, 323 <331>, 25, 269 <285 f.>; 45, 187 <228>.  
 13 BVerfGE 28, 386 <391>.  
 14 Vgl. BVerfGE 109, 133, 173.  
 15 Vgl. BVerfGE 123, 267 <413> – Lissabon.  
 16 So Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, Nr. 31/2011, S. 3 und 4.  
 17 BVerfGE 98, 169 <200>.  
 18 BVerfGE 109, 133 <151>.  
 19 *Loschelder*, Grundrechte im Sonderstatus, HStR Bd. V, 2. Aufl. 2000, § 123 Rn. 44 ff.  
 20 BVerfGE 33, 1.  
 21 vgl. *Otto Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1914, S. 104 ff.; *Walter Jellinek*, Verwaltungsrecht, Nachdruck 1966, S. 122 f., 513 ff.  
 22 BVerfGE 33, 1 <10 f.>.  
 23 BVerfGE 35, 202.  
 24 BVerfGE 35, 202 <235>.  
 25 BVerfGE 35, 202 <235 f.>.  
 26 BVerfGE 35, 202 <236 f.>.  
 27 BVerfGE 36, 174 <186> zur Zulässigkeit des Verbotes der Verwertung getilgter oder tilgungsreifer Vorstrafen in § 49 BZRG a.F.  
 28 BVerfGE 64, 261 <276, 281 ff.> zur Gewährung von Hafturlaub bei lebenslanger Freiheitsstrafe.  
 29 BVerfGE 89, 315 <322> zur Zulässigkeit einer Trennscheibe bei Ehegattenbesuchen eines Strafgefangenen mit ausgeprägter Fluchtneigung.  
 30 BVerfGE 98, 169 <200 ff.> zum Erfordernis einer angemessenen Anerkennung für geleistete Arbeit.  
 31 BVerfGE 40, 276 <284 f.> zur Zulässigkeit eines Verbotes des Bezuges der „St. Pauli-Nachrichten“.  
 32 BVerfGE 45, 187.  
 33 BVerfGE 45, 187 <229>.  
 34 BVerfGE 45, 187 <228 f.>.  
 35 BVerfGE 64, 261 <272 f.>.  
 36 BVerfGE 117, 71 <90 ff.>.  
 37 BVerfGE 116, 69.  
 38 BVerfGE 116, 69 <85 f.>.  
 39 BVerfGE 116, 69 <86>.  
 40 BVerfGE 116, 69 <87>.

41 BVerfGE 116, 69 <89 f.>.  
 42 BVerfGE 116, 69 <87 f.>.  
 43 BVerfGE 116, 69 <91>.  
 44 *Landau*, Zwischen Strafbedürfnis und Schutzbedürftigkeit – Der Umgang mit straffälligen jungen Menschen in Straf- und Verfassungsrecht, ZJJ 1008, S. 216 <222>. Kritische Bilanzen ziehen *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze – neue Perspektiven?, ZRP 2008, S. 14, und *Eisenberg*, Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht, NStZ 2008, S. 250.  
 45 Vgl. *Landau*, Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, NStZ 2007, S. 121 <127>.  
 46 BVerfGE 116, 69 <86>.



**Prof. Herbert Landau**  
 Richter des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

## Feierstunde zum 60. Geburtstag von FORUM STRAFVOLLZUG

Zeitschrift für Strafvollzug und  
Straffälligenhilfe

**29. Juni 2011  
Wiesbaden**

### Begrüßung:

Ministerialdirigent  
 Dr. Helmut Roos,  
 Vorsitzender der Gesellschaft für  
 Fortbildung der Strafvollzugsbe-  
 diensteten e.V.

### Grußwort:

Staatsminister Jörg-Uwe Hahn,  
 Hessisches Ministerium der  
 Justiz, für Integration und  
 Europa

### Festvortrag:

Strafvollzug und Grundgesetz  
 Prof. Herbert Landau,  
 Richter des  
 Bundesverfassungsgerichts,  
 Karlsruhe

### Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe von 1950 bis 2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz  
 Schriftleiter der Zeitschrift von  
 1971–2006

### Forum Strafvollzug – Perspektiven

Prof. Dr. Bernd Maelicke  
 Schriftleiter der Zeitschrift seit  
 2007

### Verabschiedung:

Ministerialdirigent  
 Dr. Helmut Roos

## Risiken und Nebenwirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe

Susanne Gerlach

Das Titelthema dieses Heftes wird in den folgenden Beiträgen überwiegend so diskutiert, wie es die Ersatzfreiheitsstrafe verdient hat: zweifelnd und kritisch. Das Gericht hat in diesen Fällen zur Ahndung von Straftaten eben keine Freiheitsstrafe, nicht einmal eine zur Bewährung ausgesetzte, für angemessen und erforderlich erachtet. Dennoch steht – nicht nur in Einzelfällen – bei bestimmten Männern und Frauen am Ende der Vollstreckung die Verbüßung einer Haftstrafe. Haft als Ersatz für eine Geldstrafe, das wirft viele Fragen auf.

Da ist zum Beispiel die Frage nach dem Sinn dieser Strafe. Besonders eindringlich stellt die sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anstalten, die Tag für Tag die Realität der Ersatzfreiheitsstrafe erleben. **Kai Barkemeyer** schildert die Praxis in der JVA Oldenburg und beleuchtet diese Gefangenengruppe mit ihren Problemen näher.

Mit den Fragen nach statistischen Entwicklungen und unterschiedlichen Modellen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe befasst sich grundsätzlich **Frieder Dünkel** in seinem Beitrag. Spannend dabei auch der Blick über die Grenzen Deutschlands, die Beschreibung eines Modellprojekts in Mecklenburg-Vorpommern und seine Ausführungen zum gesetzlichen Reformbedarf.

**Olaf Heischel** analysiert die Situation in Berlin aus Sicht des Berliner Vollzugsbeirates, kritisiert die bestehende Praxis mit deutlichen Worten und bietet zahlreiche – auch rechtspolitische – Vorschläge zur Veränderung der bestehenden Situation an.

Mit der Frage, wie Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann, befas-

sen sich alle Länder. Die Ableistung gemeinnütziger Arbeit entlastet nicht nur die Haftanstalten, von diesen Maßnahmen profitiert die Gesellschaft und häufig auch der oder die Verurteilte. Auch wenn es bei „Arbeit statt Strafe“ unterschiedliche Modelle und Modalitäten gibt, sind die Anstrengungen in den Ländern dazu bemerkenswert. **Gesa Lürßen** beschreibt in einem Praxisbericht aus Bremen die dortige Situation, die unterschiedlichen Strategien und die weiteren Planungen. Geschichte und Gegenwart eines besonderen Modells in Sachsen schildert **Mathias Frankfurth**, aus Sicht eines Mitarbeiters eines Freien Trägers stellt **Christian Fissenebert** die Praxis in der JVA Bielefeld-Brackwede vor. **Tobias M. Berger** und **Lonny Elisabeth Achterberg** berichten über Erfahrungen mit unterschiedlichen Modellen aus Schleswig-Holstein. Die Beiträge verdeutlichen das starke Engagement bei der Vermeidung oder Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe, zeigen aber auch die Grenzen von „Arbeit statt Strafe“. Es gibt einen Personenkreis der die Geldstrafe nicht abarbeitet, häufig nicht abarbeiten kann.

Der Frage nach Arbeit und Qualifizierung aus Sicht von Geldstraferten und Inhaftierten widmen sich **Wera Barth** und **Florian Dirr**. Sie stellen Ergebnisse und Schlussfolgerungen einer Befragung vor.

Zwei gegenwärtig durchgeführte Länderumfragen von Hessen und Bremen zur Vermeidung und Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe lassen erkennen, dass die Thematik von großer Aktualität ist. Angesichts der Zahlen kann das auch nicht überraschen: trotz der Anstrengungen im Bereich Arbeit statt Strafe lag der Anteil von Ersatzfreiheits-

strafe verbüßenden Gefangenen 2010 im Durchschnitt bei 8,2 %, in einigen Ländern deutlich höher. Neben allen rechtspolitischen und sanktionsrechtlichen Bedenken (zweifelhafte Wirkungen, schädliche Nebenwirkungen) ist der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eine grandiose Verschwendung von Haftplatzkapazitäten und damit auch von personellen und sächlichen Ressourcen, die dringend an anderer Stelle für die Qualifizierung, Behandlung und Eingliederung der Gefangenen benötigt werden. Zumal die Haushaltslage in den Ländern im Hinblick auf die Schuldenbremse äußerst angespannt ist und weitere Einsparungen – auch im Justizvollzug – zu erwarten sind. Möglicherweise schaffen knappe Landeskassen das richtige Klima für grundsätzliche Veränderungen im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe. An Vorschlägen für den Gesetzgeber besteht jedenfalls kein Mangel.



**Susanne Gerlach**

Senatsverwaltung für Justiz

[Susanne.Gerlach@senjust.berlin.de](mailto:Susanne.Gerlach@senjust.berlin.de)

# „Das kostet doch alles viel mehr als das, was ich zahlen muss!“

*Kai Barkemeyer*

Tausend Rätsel, tausend Fragen machen manchen Menschen dumm. Ich hab eine nur zu tragen: Warum sitz ich hier? Warum?

Hinterm Auge wohnt die Träne, und sie weint zu ihrer Zeit. Eingesperrt sind meine Pläne namens der Gerechtigkeit.

Wie ein Flaggenstock sind Entwürfe, den ein Wind vom Dache warf. Denn man meint oft, dass man dürfe, was man schließlich doch nicht darf.

*Erich Mühsam*

## Zur Einstimmung

Im Februar 2011 wird Herr H. zugeführt. Es ist Freitagabend, spät, die Fachdienste sind um diese Zeit nicht mehr erreichbar. Die Polizei gibt eine mögliche Suizidgefahr bekannt, Herr H. ist hoch erregt: Seine Tochter sei alleine zuhause, sie benötige dringend Medikamente, ihre Stoffwechselerkrankung könne nur von ihm mit der richtigen Speisenzubereitung im Zaum gehalten werden. Es wird telefoniert, gesprochen, beruhigt. Nach einigen Tagen wird Herr H. von der Aufnahme auf eine andere Station verlegt, nachdem er sich vermeintlich stabilisiert hat. Kaum dort, beginnt er, gegen die Tür zu treten und droht mit einem Angriff gegen den Mitgefangenen auf dem Haftraum. Herr H. wird auf den besonders gesicherten Haftraum verlegt. Nach 26 Tagen wird er entlassen. Im April ist Herr H. wieder da. Erneut hat er die vereinbarte Rate nicht gezahlt, jetzt muss er die Reststrafe verbüßen. Eine weitere ist hinzugekommen.

März 2011: Herr A., 57 Tage wegen Sachbeschädigung, gibt schon bei

der Zugangsuntersuchung durch die Ärztin bekannt, dass er auch in Haft Sachbeschädigungen begehen werde. Seine zahlreichen Erkrankungen wolle er korrekt behandelt wissen, und er habe diverse Vorstellungen davon, wie er gepflegt werden muss. Die Speiseröhre sei kaputt, er könne nur pürierte, fast flüssige Nahrung zu sich nehmen. Gespräche mit den Bediensteten der Küche folgen. Herr A. aber will den Anstaltsleiter sprechen und gibt gegenüber der Abteilungsleitung bekannt, dass er schon wisse, wie er den Vollzug dazu bringt, in seinem Sinne zu handeln. Mehrere Tage und ein langes Gespräch mit der Abteilungsleitung und dem Psychologen später hat Herr A. mehrfach sein Essen im Haftraum verschmiert, sein Schrank ist kaputt, sämtliche Möbel sind aus dem Haftraum entnommen. Herr A. riecht bestialisch und sieht entsprechend ungepflegt aus. Seine Nasszelle hat er unter Wasser gesetzt. Schließlich urinert und kotet er direkt vor der Haftraumtür, so dass seine Fäkalien auf den Stationsflur fließen. Herr A. wird auf den besonders gesicherten Haftraum verbracht. Und nun bekommt er, wonach er seit seiner Zuführung verlangt: Ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter, der gerade Inspektionsdienst hat. Und tatsächlich: Danach ist Herr A. lammfromm und verlässt die Anstalt nach Verbüßung seiner Ersatzfreiheitsstrafe, ohne weitere Probleme bereitet zu haben.

An einem Samstag Ende April 2011 erhält die Autorin dieses Beitrags im Rahmen des Inspektionsdienstes einen Anruf der Abteilung Nordenham. Dort ist der Gefangene K. während der Freistunde über den Zaun entwichen. Die Fahndung wird eingeleitet und Herr K. noch am selben Abend von der Polizei bei seiner Freundin angetroffen, ver-

haftet und der Hauptanstalt zugeführt. Herr K. hatte 21 Tage wegen Bedrohung zu verbüßen und wird 2 Tage später entlassen. Allerdings nicht ohne vorher einen Antrag zu stellen, in dem er fordert, dass die JVA den Schaffner des Zuges ausfindig mache, mit dem er zu seiner Freundin gefahren ist. Die Polizei wolle ihm ein Verfahren wegen Schwarzfahrens anhängen, dabei sei er doch auf dem Ticket eines weiteren Reisenden mitgefahren, und dies könne der Schaffner bestätigen. Außerdem, so Herr K., benötige er neben der Fahrkarte zu seinem Heimatort noch eine weitere nach Nordenham. Denn dort befänden sich ja noch seine Sachen, insbesondere seine beiden Handys, die er bei der Entweichung nicht habe mitnehmen können.

Drei Beispiele aus drei Monaten. Sicher, die meisten Zugänge verlaufen nicht so aufwendig und anstrengend wie die hier beschriebenen. Dennoch: Gefangene, die aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe zugeführt werden, haben einen hohen Gesprächsbedarf, sie sind betreuungsintensiv und zum Zahlen der Geldstrafe oftmals nicht in der Lage.

## Die Zahlen der JVA Oldenburg

2010 wurden der JVA Oldenburg 410 Gefangene aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe zugeführt oder haben sich selbst gestellt. Nur 17 waren es im Dezember 2010, im März 2010 dagegen betrug die Zahl 43 Gefangene. Immerhin 190 und damit nahezu der Hälfte von ihnen gelang es, ihre Strafe oder zumindest einen Teil davon zu bezahlen. Drei weitere konnten entlassen werden, weil die Rechtspfleger einer Ratenzahlung zugestimmt hatten. Im ersten Quartal 2011 lag die Zahl der Zuführungen bereits bei 127. Davon konnte etwa ein Drittel, nämlich 43, die Strafe zahlen, während bei immerhin fünf von ihnen eine Ratenzahlung genehmigt wurde. Auffällig ist, dass es sich bei mehr als 50 % der Strafantritte (410 von 715 im

Jahr 2010) um solche handelt, die aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe dem Vollzug zugeführt wurden oder sich selbst gestellt haben.

## Aufnahmesituation

Der Gefangene, der eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hat, wird selbstverständlich wie jeder übrige Gefangene behandelt. Es werden ihm Telefonate ermöglicht, um seine Angehörigen zu verständigen. Dabei wird großzügig verfahren, sofern er der Meinung ist, auf diesem Weg an Zuwendungen zu kommen, die ihm die Zahlung der Geldstrafe ermöglichen. Sofern der Gefangene dieses Anliegen an ihn heranträgt, versucht der zuständige Sozialdienst, gemeinsam mit der Rechtspflege einen Weg zu finden, die Strafe durch eine erneute Ratenzahlung zu verkürzen.

Erfahrungsgemäß aber agieren die Rechtspfleger eher verhalten. Im Gegenteil, oftmals sind sie froh, dass der Verurteilte sich in Haft befindet, um das Verfahren endlich beenden zu können. Denn die Geschichte, die hinter der Inhaftierung steht, ist immer eine lange. So hat der Gefangene sich zuvor in der Regel

- an eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht gehalten,
- nicht um eine Einrichtung bemüht, bei der er die Geldstrafe hätte abarbeiten können.
- Auch das Angebot, die von den Anlaufstellen durchgeführte Geldverwaltung in Anspruch zu nehmen, hat er ausgeschlagen.
- Schreiben der Staatsanwaltschaft hat er ungeöffnet in eine Schublade gelegt und dort „vergessen“. Manch ein Gefangener weiß daher noch nicht einmal, dass ein Strafbefehl gegen ihn vorliegt und wird von Verhaftung und Inhaftierung völlig überrascht und aus dem Leben gerissen.

Nun, da das Kind in den sprichwörtlichen Brunnen gefallen ist, ist die Not groß. Doch bevor zum Telefonhörer gegriffen wird, um mit dem Rechtspfleger über mögliche Zahlungsmodalitäten zu

sprechen, wird geklärt, welche Summe der Gefangene aufbringen kann. Denn eine Ratenzahlung ohne vorherige Leistung ist jetzt so gut wie unmöglich. Als Faustregel gilt: Zunächst ist die Hälfte der Geldstrafe zu zahlen, dann erfolgt die Entlassung und darauf eine monatliche Ratenzahlung in der zuvor besprochenen Höhe. Der von fast jedem Gefangenen geäußerte Satz, dass er doch in Haft so viel mehr Geld koste als seine Strafe betrage, ist zwar nachvollziehbar. Geld spielt jetzt aber, überspitzt gesagt, keine Rolle mehr.

## Kosten

Dabei sollte es das. Denn abgesehen vom üblichen Satz für jeden Haftplatz (der in der JVA Oldenburg aufgrund der Sicherheitstechnik eher höher ist als in anderen Anstalten, der Bundesdurchschnitt liegt bei etwa 85,- € am Tag, die Baukosten sind hier nicht eingerechnet), ist der Anteil erkrankter Gefangener hier – zumindest gefühlt – besonders hoch. Derzeit verbüßt Herr R. zwei Ersatzfreiheitsstrafen von 17 und 60 Tagen. Herr R. ist Dialysepatient und muss dreimal in der Woche zum nahen Dialysezentrum ausgeführt werden. Da er für Lockerungen nicht geeignet ist, findet in dieser Zeit eine Überwachung durch einen Bediensteten statt. Die Kosten für die Dialyse betragen auch ohne Überwachung bereits 2.700 € im Monat. Bei Gefangenen wie Herrn R. stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit, ohne dabei in Abrede stellen zu wollen, dass auch ein schwerkranker Mensch nicht ungestraft gegen Gesetze verstoßen darf.

Doch auch bei geringeren Summen kann man hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ins Grübeln kommen. Herr N., der im vergangenen Jahr eine 10-tägige Ersatzfreiheitsstrafe à 10 € wegen Diebstahls zu verbüßen hatte, ist Vietnamesisch und spricht kein Wort Deutsch. Um die wichtigsten Anliegen klären zu können, wird eine Dolmetscherin hinzugebeten. Dafür entstehen Kosten in Höhe von 80 €. Herr N. wird ein Telefonat mit

seinem Arbeitgeber ermöglicht, dieser zahlt den Restbetrag, und Herr N. kann nach nur zwei Tagen die Anstalt wieder verlassen.

Immer wieder kommt es zudem vor, dass Gefangene aus anderen Anstalten zugeführt werden, die nur wenige Tage zu verbüßen haben. Auch wenn eine formale Zuständigkeit der JVA Oldenburg gegeben ist, entsteht dadurch ein ungeheurer Aufwand. Denn kaum in Oldenburg angekommen, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung eine Fahrkarte in eben die Richtung, aus der er gerade gekommen ist. Dies ist nicht nur mit den entsprechenden Kosten und dem Aufwand, die Aufnahme und Entlassung von Gefangenen mit sich bringen, verbunden. In Betracht gezogen werden sollte daneben, dass die Verlegung für den Gefangenen einen hohen Stressfaktor bedeutet und eine emotionale Belastung mit sich bringt. Auch hier stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit.

## Prüfung der Eignung für den offenen Vollzug

In den meisten Fällen handelt es sich bei Ersatzfreiheitsstrafen um wenige Tage, die zu verbüßen sind. Selten liegt die Dauer im dreistelligen Bereich, wesentlich häufiger sind 30–50 Tage zu verbüßen. Die Oldenburger Praxis sieht so aus, dass Gefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu 90 Tagen bzw. 3 Monaten in einem Schnellverfahren gemäß Aktenlage geprüft werden. Auch wenn die von der Vollzugsgeschäftsstelle bei der Aufnahme durchgeführten Anfragen (Aufnahmeersuchen, Bundeszentralregisterauszug, Polizei) noch nicht beantwortet wurden, wird versucht, eine Einschätzung hinsichtlich der Eignung für den offenen Vollzug abzugeben. Wird diese bejaht, wird der Gefangene in eine der Abteilungen nach Wilhelmshaven, Nordenham oder Cuxhaven verlegt. Doch nicht jeder Gefangene ist für den offenen Vollzug geeignet, selbst wenn er gar nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Massive Suchtprobleme,

offene Verfahren oder etliche Jahre Vorverbüßungszeiten sind Umstände, die eine Unterbringung im offenen Vollzug problematisch erscheinen lassen. Gibt es Zweifel an der Eignung, durchläuft der Gefangene das Aufnahmeverfahren im geschlossenen Vollzug der Abteilung Gerichtsstraße. Dieses Verfahren gilt auch für alle anderen Gefangenen mit mehr als 90 Tagen Vollzugsdauer. Auf der Aufnahmestation der Abteilung werden die angefragten Unterlagen abgewartet, ein Gespräch mit dem Gefangenen geführt und anhand eines Prüfungsbogens die Eignung bzw. die Nichteignung festgestellt. Dieses Verfahren dauert aufgrund des Aufwands naturgemäß länger.

Hat der Gefangene nur wenige, maximal 20 Tage zu verbüßen, verbleibt er in der Regel in der Hauptanstalt, um den Aufwand und die Belastung auch für ihn so gering wie möglich zu halten.

### Eine nicht repräsentative Erhebung

Eine Auswertung der Eignungsprüfungen gemäß Aktenlage wie oben beschrieben ergibt für den Zeitraum 22. April 2010 bis 11. Mai 2011 für die JVA Oldenburg folgendes Bild:

Bei fast 70% der Zugänge bei Verbüßungen bis zu 90 Tagen bzw. drei Monaten Freiheitsstrafe handelt es sich um Ersatzfreiheitsstrafen (117 von 170).

Die Dauer der Verbüßung verteilt sich folgendermaßen (da ein Gefangener zwei Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hatte, ist die Gesamtzahl > 117):

- bis 20 Tage: 16
- 21–30 Tage: 30
- 31–40 Tage: 22
- 41–50 Tage: 16
- 51–60 Tage: 20
- 61–70 Tage: 11
- 71–90 Tage: 13

21 der Gefangenen hatten eine Alkoholproblematik, 3 waren Konsumenten weicher Drogen, 18 hatten eine Hartdrogenproblematik (von denen wie-

derum zwei erfolgreich eine Therapie absolviert hatten). 6 Gefangene waren sowohl von illegalen Drogen als auch von Alkohol abhängig. Mithin wiesen mehr als 40 % dieser Menschen eine Suchtproblematik auf. (Die Zahlen beruhen auf den Angaben der Gefangenen selbst und wurden nicht verifiziert.)

Das Alter der Gefangenen betrug:

- 21 – 30 Jahre: 46
- 31 – 40 Jahre: 32
- 41 – 50 Jahre: 20
- 51 – 60 Jahre: 16
- > 60 Jahre: 3

Diese Verteilung weicht nur wenig ab von der der Untersuchungs- und Strafgefangenen, die in der JVA Oldenburg inhaftiert sind.

Die Gefangenen wurden aufgrund folgender Straftaten verurteilt (auch hier beträgt die Gesamtzahl mehr als 117, da mehrfach verschiedene Delikte in einem Urteil aufgingen):

Diebstahl:	28
Körperverletzung:	16
Betrug:	16
Trunkenheit im Verkehr:	13
Leistungserschleichung:	10
Verstoß gegen das BtMG:	8
Fahren ohne Fahrerlaubnis:	8
Sachbeschädigung:	4
Anderes:	28

Geeignet für den offenen Vollzug waren 86 Gefangene (73,5 %), 31 wurden zur genaueren Prüfung in die Abteilung Gerichtsstraße verlegt.

Von den 117 Gefangenen haben 31 einen Teil der Geldstrafe gezahlt und so nicht die gesamte Strafe verbüßen müssen. In den meisten Fällen aber handelte es sich dabei um nur wenige Tage.

### Problemlagen

Das Thema Schuldübernahme gehört generell zu den schwierigen im Vollzug. Die Neigung zur Externalisierung, zur Verlagerung der Schuld auf andere Personen, auf die Umstände, auf was auch immer, ist bei fast jedem Gefangenen

vorhanden. So auch bei den Gefangenen, die aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft sind. Hier allerdings gilt sie nicht der Auseinandersetzung mit der Tat, sondern mit den Gründen, die der Zahlung der Geldstrafe entgegenstanden. Die Forderung, jetzt und sofort eine Lösung zu finden und sie stante pede wieder in die Freiheit zu entlassen, beruht auf der Meinung, dass verschiedene Menschen versagt, Versprechen nicht eingehalten, schwierige Umstände die Zahlung verhindert haben oder Schreiben nicht eingegangen sind. Die Einsicht, dass die Gefangenen selbst ihre Inhaftierung zu verantworten haben, ist nahezu gar nicht vorhanden. Die vielen Möglichkeiten, der lange Weg, den das Verfahren nimmt, ehe es in einen Haftbefehl mündet, werden ausgeblendet und negiert. Was bleibt sind die Ungerechtigkeit der Behörden und das fehlende Verständnis der Justiz.

Allerdings liegt genau hier das Problem. Die zu Geldstrafen verurteilten Menschen sind oftmals nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Ihnen ist es nicht möglich, Hilfe zu suchen. Viele sind wohnungslos und haben keine sozialen Kontakte. Sie brauchen die Unterstützung des Vollzuges. Aus Sicht des medizinischen Dienstes gibt es einen direkten Zusammenhang zwischen der Armut dieser Menschen, ihrer Verwahrlosung, die gerade im Falle von Wohnungslosigkeit festzustellen ist, und den gesundheitlichen Risiken, die ihre Inhaftierung mit sich bringt. Da sie das Geld für die Praxisgebühr nicht aufbringen können (oder nicht bereit sind zu zahlen), ist ihr Gesundheitszustand entsprechend schlecht. Krankheiten wie Diabetes, die in der gesamten Gesellschaft zunehmen, werden auch im Vollzug mehr und mehr diagnostiziert. Die Gefangenen jedoch haben große Probleme, damit verantwortlich umzugehen, bspw. ihre Medikamente regelmäßig einzunehmen. Drogen- und Alkoholabhängigkeiten verstärken die Risiken noch. Während sie es draußen nicht schaffen, Hilfe zu suchen oder die Hilfe aufgrund ihrer



Unzuverlässigkeit abgebrochen wird, steht ihnen nun plötzlich ein umfassendes Hilfenetz an Fachdiensten zur Verfügung. So werden zahlreiche Gespräche und Telefonate geführt, um einen Weg zurück in die Freiheit zu finden. Doch dort hat sich in der kurzen Zeit der Inhaftierung nichts an ihren Lebensverhältnissen geändert.

## Wissenschaftliche Untersuchungen

Verschiedene Untersuchungen bestätigen, was die Vollzugspraktiker in ihrer Arbeit mit Gefangenen, die aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe einsitzen, tagtäglich wahrnehmen: Die Lebenssituation ist in den meisten Fällen geprägt von Arbeitslosigkeit, fehlenden sozialen Bindungen, einer geringen Sozialkompetenz und Wohnungslosigkeit.<sup>1</sup> Zudem sind diese Menschen häufig psychisch erkrankt. Die Inhaftierung aufgrund der nicht gezahlten Geldstrafe steht hiermit in einem direkten Zusammenhang: „Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung Probleme im Alltagsleben haben zeigen sich oftmals nicht in der Lage, eine Geldstrafe zu bezahlen oder nach Alternativen (wie der gemeinnützigen Arbeit) zu suchen. Sehr deutlich ist auch geworden, dass die Ersatzfreiheitsstrafe in besonderem Maße Menschen ohne Schulabschluss und ohne stabile soziale Kontakte trifft. Gerade bei Menschen, die eine psychische Störung haben, zeigte sich weiterhin, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe nicht, oder nur sehr schlecht greifen, weil die Betroffenen zum einen nicht in der Lage sind, erforderliche Anträge zu stellen und zum anderen nicht in der Lage sind, z.B. dem geregelten Tagesablauf auch nur einer gemeinnützigen Arbeit regelmäßig nachzugehen. Ersatzfreiheitsstrafe trifft nicht nur die sozial Benachteiligten, sondern insbesondere auch Menschen, deren Leben durch psychische Probleme in vielfältiger Form beeinträchtigt ist.“<sup>2</sup>

## Fazit

Die Unterbringung von zu einer Geldstrafe verurteilten Menschen im Vollzug ist oftmals mit großen Problemen und einem hohen finanziellen, zeitlichen und emotionalen Aufwand verbunden. Obwohl das Gericht mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe deutlich gemacht hat, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe gerade nicht erwünscht ist, werden sie in den geschlossenen Vollzug eingewiesen und verbringen hier in einigen Fällen ihre gesamte Strafzeit. Gerade in einer Anstalt mit einem hohen Sicherheitsstandard, über den beispielsweise die JVA Oldenburg verfügt, sind diese Menschen völlig übersichert und einer großen psychosozialen Belastung ausgesetzt. Auch bei einer kurzen Freiheitsstrafe kann es zu negativen Folgen wie sozialer Isolation, Verlust des Arbeitsplatzes und/oder der Wohnung kommen. Notwendige Behandlungsangebote greifen in der Regel nicht, da die Vollzugsdauer nur kurz ist. Eine angemessene Entlassungsvorbereitung kann unter diesen Umständen ebenfalls nicht stattfinden. Anders als von § 6 NJVollzG gefordert, wird so nicht die Bereitschaft des Gefangenen geweckt und gefördert, das in § 5 NJVollzG formulierte Vollzugsziel „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ zu erreichen. Der Gefangene sitzt seine Zeit lediglich ab. Eventuell hat er noch nicht einmal die Möglichkeit, während der Haft zu arbeiten, um dadurch einen Teil der Geldstrafe zahlen und so die Haftzeit verkürzen zu können. Die Situation ist mithin für alle Beteiligten unbefriedigend.

<sup>1</sup> [http://www.ibs-networld.de/Ferkel/Archiv/cornel-h-02-01\\_geb\\_haye\\_strafen.html](http://www.ibs-networld.de/Ferkel/Archiv/cornel-h-02-01_geb_haye_strafen.html)

<sup>2</sup> [http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Psychische\\_St%C3%B6rung\\_und\\_Ersatzfreiheitsstrafe](http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Psychische_St%C3%B6rung_und_Ersatzfreiheitsstrafe)



**Kai Barkemeyer**

ist Vollzugsabteilungsleiterin in der Hauptanstalt der JVA Oldenburg  
*Kai.Barkemeyer@justiz.niedersachsen.de*

## Fachtagungen

### Sicherungsverwahrung und Führungsaufsicht Wie gehen wir mit gefährlichen Straftätern um?

**18. und 19. 7. 2011**  
Bad Boll

weitere Infos:  
[www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

### Segel setzen. Impulse für eine gute Anstaltskultur im offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzug

**21.11.–23.11.2011**  
Hannover/Hameln

weitere Infos:  
[www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)

# Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung

## Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen

Frieder Dünkel

Die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen stellt in mehrfacher Hinsicht ein Ärgernis dar. Für den Staat fällt eine Einnahmequelle aus, indem die verhängte Geldstrafe nicht bezahlt wird, auf der Ebene des Strafvollzugs fallen hohe Kosten an, bei Nettohaftkosten von ca. 100 € pro Tag kostet eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen den Steuerzahler 3.000 €. Vielfach kommen noch hohe Zusatzkosten im Bereich der medizinischen Behandlung und Versorgung der entsprechenden Kurzzeitgefangenen hinzu.<sup>1</sup> Für den Vollzug ist der Verwaltungsaufwand angesichts der zumeist nur sehr kurzen Aufenthaltszeiten immens, denn auch für diese Gefangenen wird eine – wenngleich verkürzte – Aufnahmeuntersuchung durchgeführt, eine Akte angelegt und ist die Entlassung vorzubereiten.

Von daher liegt es nahe, die aus der Sicht der aburteilenden Justiz unbeabsichtigte „Fehlbelegung“ von Anstalten zu vermeiden. 1975 hat der Bundesgesetzgeber mit Art. 293 EGStGB die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesländer geschaffen, durch Rechtsverordnung „freie Arbeit“ anstatt Ersatzfreiheitsstrafe zu ermöglichen. Davon haben auch alle Bundesländer Gebrauch gemacht. Auch hier sind – ebenso wie beim Strafvollzug insgesamt – unterschiedliche föderale Ausgestaltungen wenig sinnvoll. Frühere Bestandsaufnahmen haben gezeigt, dass die Organisation und Trägerschaft gemeinnütziger Arbeitsprojekte variieren.<sup>2</sup>

Im vorliegenden Beitrag soll auf der Basis einer vom hessischen Justizministerium initiierten Umfrage bei den

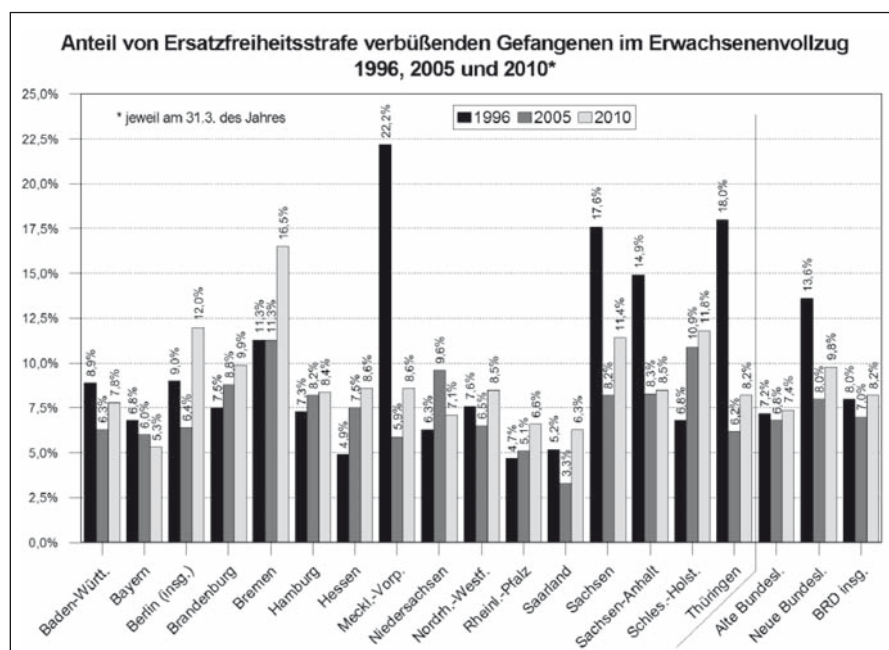
Landesjustizverwaltungen die aktuelle Situation der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen dargestellt werden. Zuvor werden einige statistische Daten im Bundesländervergleich und im europäischen Vergleich dargestellt, die das in Deutschland auch in quantitativer Hinsicht bedeutsame Problem verdeutlichen. Als Beispiel einer „Guten Praxis“ (oder gar „best practice“) wird sodann auf das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen, das umfassend evaluiert und flächendeckend in den Regelbetrieb übernommen wurde. Einige rechtspolitische Überlegungen schließen den Beitrag ab.

### Belegungsentwicklung bzgl. Ersatzfreiheitsstrafen im Strafvollzug in Deutschland und im europäischen Vergleich

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist in den 1990er Jahren verstärkt ins Blickfeld geraten, zumal der Strafvollzug mit dem Problem der Überbelegung zu kämpfen hatte und damit die Frage der Entlastung bzgl. der offensichtlichen Fehlbelegung mit Geldstrafenschuldnern auf der Hand lag.

Zuverlässige Daten über den Zugang von Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen gibt es nicht, da die bis 2002 in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen „Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe“ auch jede Verlegung eines Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden innerhalb des Vollzugs als „Zugang“ zählte und damit die Neuaufnahmen aus der Freiheit nicht identifizierbar sind. Immerhin deuteten die Zahlen an, dass das Problem der Ersatzfreiheitsstrafe im Zeitraum seit Anfang der 1990er Jahre gravierende Ausmaße annahm. Die Zahl der (nur eingeschränkt aussagekräftigen, s. o.) Zugänge in den alten Bundesländern stieg von 29.503 im Jahr 1990 auf 50.586 1999 und war auch 2002 mit 45.700 noch deutlich erhöht.<sup>3</sup>

Abbildung 1



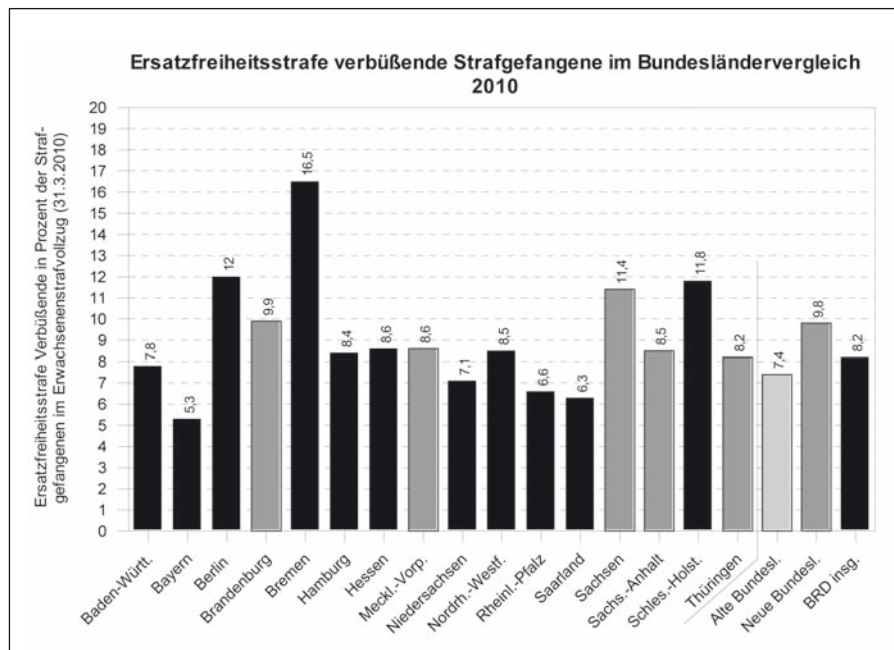


Abbildung 2

Anhand der Strafvollzugsstatistik lässt sich – auch bundesländerbezogen – der Anteil von Ersatzfreiheitsstrafgefangenen an der Gesamtpopulation des Erwachsenenstrafvollzugs berechnen. Abbildung 1 zeigt die prozentualen Anteile 1996, 2005 und 2010 in ihrer Entwicklung auf. 1996 wiesen die neuen Bundesländer mit 13,6% eine doppelt so hohe Quote im Vergleich zu den alten Bundesländern auf. Hierbei ragte Mecklenburg-Vorpommern mit einem Anteil von 22,2% noch besonders heraus. Diese Erkenntnis war Anlass, das unten beschriebene Projekt „Ausweg“ zu initiieren. Im Jahr 2002 hat sich die Situation in den neuen Bundesländern entspannt und an die westdeutschen Quoten weitgehend angeglichen. Mecklenburg-Vorpommern wies nach Abschluss des Modellprojekts und seiner finanziellen Absicherung im Landeshaushalt im Jahr 2005 mit 5,9% – abgesehen von Rheinland-Pfalz und dem Saarland – den niedrigsten Anteil von Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden auf. 2010 hat sich das Bild etwas relativiert, angesichts des Rückgangs von Strafgefangenenanzahlen ist der Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen in einigen Bundesländern wieder etwas gestiegen und lag für Gesamtdeutschland bei 8,2% (Neue Bundesländer: 9,8%; alte Bundesländer:

**Tabelle 1: Anteil Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßender im europäischen Vergleich (1.9.2009)**

Land	Strafgefangene am 1.9.2009	davon: Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe	%
Belgien	6.534	1	0,02
Bosnien & Herzegowina	2.121	40	1,9
Dänemark	2.295	0	0,0
<b>Deutschland</b>	<b>61.387</b>	<b>4.197</b>	<b>6,8</b>
England/Wales	68.375	113	0,2
Finnland	3.014	90	3,0
Frankreich	50.705	6	0,01
Irland	3.339	36	1,1
Kroatien	3.592	32	0,9
Lettland	5.007	28	0,6
Luxemburg	385	2	0,5
Malta	178	9	5,1
Mazedonien	2.250	13	0,6
Niederlande	5.942	561	9,4
Nordirland	906	24	2,7
Norwegen	2.503	93	3,7
Polen	74.116	3.302	4,5
Schottland	6.524	4	0,1
Schweden	5.486	0	0,0
Spanien	58.854	124	0,2
Spanien (Katalonien)	8.171	108	1,3
Ungarn	11.117	403	3,6

Quelle: Aebi, M. F., Delgrande, N. (2011): Council of Europe Annual Penal Statistics. SPACE I. Survey 2009, S. 57 (eigene Berechnungen; fehlende Länder: keine Angaben).

7,4%). Mecklenburg-Vorpommern liegt mit einer Quote von 8,6%, „nur noch“ im durchschnittlichen Bereich (vgl. auch Abbildung 2).<sup>4</sup>

Der europäische Vergleich zeigt, dass das Problem der Ersatzfreiheitsstrafe die jeweiligen Vollzugssysteme höchst unterschiedlich betrifft. Die in Tabelle 1 ausgewiesenen Stichtagsbelegungszahlen sind allerdings nur bedingt vergleichbar, denn dahinter stehen unterschiedliche sanktionenrechtliche Ausgestaltungen. So ist anzunehmen, dass der geringe Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen in Lettland (0,6%) auch damit zusammenhängt, dass die Geldstrafe in diesem Land eine insgesamt geringere Bedeutung hat als in Deutschland. Andererseits wird deutlich, dass außer in Deutschland nur in Polen und den Niederlanden Handlungsbedarf insofern besteht, als absolut gesehen und prozentual bezo-

gen auf alle Strafgefangenen erhebliche quantitative Dimensionen einer Fehlbelegung im Strafvollzug erkennbar werden. Dänemark und Schweden haben das Problem demgegenüber gelöst, indem sie keinerlei Ersatzfreiheitsstrafen vollstrecken. In Schweden<sup>5</sup> beschränkt man sich schon seit Jahrzehnten auf die zivilrechtliche Vollstreckung, die mangels datenschutzrechtlicher Hindernisse jederzeit aufgrund von Auskünften seitens der Arbeitsverwaltungen effektiv durchsetzbar wird. Auch in Belgien, England, Frankreich, Schottland und Spanien scheint die Anordnung und Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen die äußerst seltene Ausnahme zu sein. Obwohl die Mechanismen nicht immer durchschaubar sind und auch die statistischen Angaben möglicherweise lückenhaft sind, bleibt dieser Befund bemerkenswert und gibt Anlass, verstärkt über alternative Vollstreckungsformen in Deutschland nachzudenken.

### Zur Situation „Freier Arbeit“ anstatt Ersatzfreiheitsstrafe – Ergebnisse einer Umfrage in den Bundesländern

Eine im März 2011 vom Hessischen Justizministerium durchgeführte Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen zu den Regelungen und zur Praxis der „Vermeidung und Verkürzung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen“ ergab folgendes Bild:<sup>6</sup>

In *Baden-Württemberg* wurde im Zuge der Privatisierung der Bewährungshilfe zum 1.1.2007 die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit aus dem Aufgabenbereich der Bewährungshilfe ausgegliedert und ab 1.1.2008 dem „Netzwerk Straffälligenhilfe“, d. h. Freien Trägern der Straffälligenhilfe (Anlaufstellen für Straftatlassene u. ä.) übertragen. Den 23 Trägern standen 2008 eine Million € aus dem Justizhaushalt zur Verfügung. 2006 wurden insgesamt 195.313 Hafttage vermieden und damit ca. 1,9 Mio. € eingespart, so dass eine Kostendeckung in jedem Fall anzunehmen ist.<sup>7</sup>

Die *Bayerische GnadenO* vom 29.5.2006 sieht die Ableistung von 6 Stunden freier Arbeit pro Tagessatz der Geldstrafe vor. Ausnahmsweise kann der Stundensatz auf bis zu 3 Std. herabgesetzt werden. In Bayern wird traditionell das sog. Rechtspflegemodell umgesetzt, d. h. die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit durch die Vollstreckungsbehörde. Dieses Modell ist – wie schon aus früheren Studien bekannt<sup>8</sup> – wenig effektiv. Deshalb haben sich einige Freie Träger 2003 zu einer „Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Vermittlungsstellen für gemeinnützige Arbeit“ zusammengeschlossen.<sup>9</sup> Schon im ersten Jahr konnte man mit mehr als 30.000 vermiedenen Hafttagen (was 84 ansonsten belegten Haftplätzen im Vollzug entspräche) Erfolge aufweisen, die das Justizministerium bewogen jährliche Zuschüsse in Höhe von ca. 450.000 € einzustellen. Den Einrichtungen wird pro vermiedener Hafttag derzeit (2011) ein Betrag von 5,37 € zugewiesen. 2010 wurden mehr als 92.000 Hafttage vermieden.

In *Berlin* wird nach der VO vom 27.4.2000 ein Tagessatz durch 6 Std. Arbeit getilgt, eine Herabsetzung der Stundenzahl auf 3 Std. ist möglich. Das Projekt „Arbeit statt Strafe“, im Rahmen dessen Geldstrafenschuldner durch Vermittlung der Sozialen Dienste und der Freien Träger vor allem bei Schulrenovierungen eingesetzt wurden, hat zu beachtlichen Tilgungsraten geführt: 2008 wurden 191.804 Tagessätze getilgt (entspricht 525,5 Haftjahren; davon 182.833 Tage durch gemeinnützige Arbeit). Dennoch wurde das Projekt angesichts hoher Raten nicht erreichbarer Geldstrafenschuldner (ca. 49%) erweitert. Mit dem Projekt „Integration statt Inhaftierung – ISI“ wurde am 1.10.2007 (vorläufig befristet bis 1.10.2011) begonnen.<sup>10</sup> Hierdurch wurde die Betreuung und Ansprache von Geldstrafenschuldnern erheblich intensiviert. Bei „ISI“ kommen folgende Hilfeinstrumente zum Einsatz: Sog. Scouts haben die Aufgabe, dem bislang „nicht erreichten“ Verurteilten das Einladungs-

schreiben zum Vermittlungsgespräch persönlich zu übergeben bzw. den Aufenthaltsort zu ermitteln. Sie sollen die Ernsthaftigkeit, aber auch die Chancen der Situation deutlich machen sowie den „Abbrechern“ von gemeinnütziger Arbeit den Weg zur Wiederaufnahme erleichtern und erneut eröffnen. Im Rahmen des Erstgesprächs zwischen Klient und Sozialarbeiter/in sollen systematisch die einschlägigen psychosozialen Problemfelder durchleuchtet und festgestellt werden, in welchem Umfang Selbsthilfepotentiale vorhanden sind. Der folgende Schritt dient dann der Festlegung von Zielen und Maßnahmen, die geeignet sind, die prekäre Lebenslage nachhaltig zu entspannen und die in einem Hilfeplan regelmäßig und in Verbindung mit Fristen fixiert werden. Weiterhin finden Einzelgespräche und Gruppenarbeit (wöchentlich 2 Std.) seitens der Sozialarbeiter mit den Geldstrafenschuldner statt. Ein weiterer zentraler Aspekt ist die regelmäßige Arbeit bei einem ausgesuchten Beschäftigungsgeber. Die Regelmäßigkeit täglicher Arbeit schafft die notwendige Tagesstruktur, die Zusammenarbeit in einem Team fördert zudem soziale Kontakte. Durch die gezielte Auswahl und Pflege qualifizierter Beschäftigungsgeber und die passgenaue Vermittlung zu einem geeigneten Beschäftigungsgeber soll ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des Klienten erreicht werden. Die wissenschaftliche Begleitung von *Cornel* ergab, dass „das Projekt ISI in erheblichem Umfang Klienten und Klientinnen“ erreicht, „die bisher entweder nicht erreicht werden konnten oder die gemeinnützige Arbeit vorfristig abbrachen.“ Es gelingt dem Projekt in ausreichendem Maße geeignete Beschäftigungsstellen zu organisieren und diese schnell zur Verfügung zu stellen. „Das Projekt ISI erreicht eine reine Erfolgsquote von etwa 45% hinsichtlich der vollständigen Ableistung der Arbeit, wobei auf Ratenzahlungen und Teilleistungen als Teilerfolge hingewiesen werden muss. Dadurch wurden viele Hafttage eingespart, Plätze in der JVA

entbehrlich und ganz real Justizkosten reduziert.“<sup>11</sup>

*Brandenburg* hat mit der VO vom 9.11.2004 die Sozialen Dienste der Justiz und mit einer weiteren VO von 2006 Freie Träger mit der Organisation freier Arbeit beauftragt. Zugleich wurde die Ableistung auch während der Haftzeit (unter Verzicht auf Arbeitsentgelt) ermöglicht, was zu einer Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe führt. Ein TS der Geldstrafe wird durch 6 Std. Arbeit getilgt. 2010 wurden so 44.100 Hafttage vermieden. Die Freien Träger sollen Verurteilte unterstützen, nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden.

Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ist in *Hamburg* beim Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe, Abschnitt Gemeinnützige Arbeit, im Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel konzentriert. Aufgrund einer Dienstanweisung der Staatsanwaltschaft Hamburg ist seit 17.1.2000 die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit im Strafvollzug eröffnet worden. Gefangene verzichten auf ihr Arbeitsentgelt und tilgen mit 6 Stunden gemeinnütziger Arbeit einen Tagessatz der Geldstrafe. Es stehen insgesamt 22 Arbeitseinsatzstellen innerhalb des Hamburger Strafvollzugs zur Verfügung, was bei einer Stichtagsbelegung von 122 am 31.3.2011 Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden unzureichend erscheint.<sup>12</sup> Immerhin wurden 2010 34.182 Hafttage durch dieses sog. „Day-by-Day-Programm“ vermieden.

In *Hessen* wird im Wesentlichen nach dem sog. Gerichtshilfemodell gearbeitet. Allerdings wurde schon 2006 der Übergang zum sog. Vereinsmodell, d. h. der Einschaltung Freier Träger, empfohlen.<sup>13</sup> Unabhängig davon vermittelt in den südhessischen Anstalten ein Freier Träger aus der Anstalt heraus in gemeinnützige Arbeit.<sup>14</sup> Auch in Hessen wird nach der seit 1985 geltenden und 1997 überarbeiteten VO ein Tagessatz durch

6 Std. Arbeit getilgt. Die 1997 überarbeitete VO enthält eine interessante Besonderheit: Abgesehen von der Herabsetzung des Stundensatzes um bis zu 3 Std. ist eine Halbierung des Stundensatzes auf 3 Std./Tagessatz vorgesehen, wenn der Geldstrafenschuldner die Hälfte der Tagessätze abgearbeitet hat.<sup>15</sup>

In *Niedersachsen* wurde das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ mit VO vom 19.4.1996 eingeführt. Als Vermittler sind die Sozialen Dienste der Justiz zuständig. In Ergänzung dazu trat zum 1.10.2010 der Erlass „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ in Kraft. Im Rahmen dieses flächendeckend eingeführten Projekts<sup>16</sup> werden die Anlaufstellen für Straftatlassene als Freie Träger für Geldstrafenschuldner tätig. Sie richten jeweils individuell eine Geldverwaltung für die Klienten ein. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Bezahlung von Geldstrafen häufig deshalb unterbleibt, weil die betroffenen Verurteilten mit einem planmäßigen Umgang mit Geld (angesichts der meist ohnehin sehr geringen Bezüge bzw. Sozialleistungen etc.) überfordert sind. Durch Beratung und sozialarbeiterische Hilfestellungen wird der problematischen Klientel Rechnung getragen und versucht, die Geldstrafe durch Ratenzahlungen zu tilgen. Im Jahr 2010 wurden durch das Projekt ca. 193.000 € Geldstrafe eingebracht und 13.825 Hafttage vermieden, was 38 Haftplätzen entspricht. Seit 2006 gibt es in der JVA Hannover eine „Clearingstelle“ zur Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen. Gefangene mit mindestens 30 Tagen ESF (ausgenommen Alkohol- und Drogenabhängige) werden Zahlungserleichterungen, die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit oder andere Maßnahmen zur Tilgung der Geldstrafe angeboten. Das Projekt hat 2010 31 Gefangene erfasst und zur Vermeidung von 1.700 Hafttagen geführt.

In *Nordrhein-Westfalen* hat die VO vom 17.12.2010 frühere Verordnungen abgelöst. Nach wie vor wird ein Tagessatz Geldstrafe durch 6, ausnahmswei-

se mindestens 3 Std. gemeinnützige Arbeit getilgt. Seit 1997 waren in 5 von 19 Landgerichtsbezirken Freie Träger mit der Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit befasst (Fördersumme jährlich insgesamt 200.000 €), 2009 kamen 4 weitere Pilotprojekte hinzu, seit 1.3.2011 ist der flächendeckende Einsatz gewährleistet.

Im *Saarland* werden nach der VO vom 21.7.1986 die Vollstreckungsbehörde, die Gerichtshilfe oder Freie Träger tätig. Ein Tag Geldstrafe soll durch 6 Std. Arbeit getilgt werden. In einer AV vom 5.2.1987 wurden 8 Std. festgelegt, die ausnahmsweise reduziert werden können. Zur Vermeidung von Überbelegung im Strafvollzug wurde mit zwei Allgemeinverfügungen von 2003 bzw. 2006 auf der Basis von § 455a StPO für Ersatzfreiheitsstrafen von mehr als 14 bis zu 100 Tagen die Unterbrechung der Ersatzfreiheitsstrafe nach der Hälfte verfügt. Bleibt der Verurteilte ein Jahr straffrei, wird der Rest der Geldstrafe im Gnadenweg erlassen.

In *Sachsen* wird die Vermittlung in Freie Arbeit von den Sozialen Diensten der Justiz organisiert. Freie Träger werden nur vereinzelt für den betreuten Arbeitseinsatz von Stundenableistenden bezuschusst (2008: ein Träger mit 21.550 €).

In *Sachsen-Anhalt* war zunächst der Soziale Dienst der Justiz mit der Vermittlung freier Arbeit befasst. 2007 wurde das Projekt „ZEBRA – Zentren für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“ initiiert, im Rahmen dessen Freie Träger der Straffälligenhilfe die Arbeit des Sozialen Dienstes der Justiz unterstützen. Hierzu haben sie in ihren eigenen Zentralen Beratungsstellen entsprechende Fachvermittlungsstellen eingerichtet. Die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt nach dem sog. „Magdeburger Modell der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“. Grundlage dieses Modells sind

Leistungsvereinbarungen zwischen dem Sozialen Dienst der Justiz und den Fachvermittlungsstellen. Die während der Durchführung der vermittelten gemeinnützigen Arbeit notwendige sozialpädagogische Betreuung der Personen wird durch die Parallelzuständigkeit von Sozialem Dienst der Justiz und den Fachvermittlungsstellen sichergestellt.

In Schleswig-Holstein wird die freie Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen auf der Basis der Verordnung vom 12.2.1993 organisiert. In den vier Landgerichtsbezirken ist jeweils ein freier Träger mit der Vermittlung von Arbeitseinsatzstellen betraut. Die Träger erhalten jährliche Zuwendungen in Höhe von insgesamt 480.000 €. Für bereits inhaftierte Geldstrafenschuldner bietet ein Freier Träger in der JVA Kiel Beratung und ggf. die Vermittlung freier Arbeit an (im Rahmen des Freigangs oder der Entlassung aus dem Vollzug), hierfür stehen jährlich 15.000 €

zur Verfügung. Geprüft wird derzeit die Einführung der in Niedersachsen erprobten „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ als Modellprojekt in Kiel.

Die Ergebnisse der Umfrage belegen, dass das Problem der Ersatzfreiheitsstrafen als „justizpolitisches Ärgernis“ erkannt wurde und durch neue Initiativen, die Vermeidung oder zumindest Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen überall verstärkt thematisiert und z. T. erprobt wird. Ein herausragendes Erfolgsmodell, auf das nachfolgend eingegangen werden soll, ist das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern.

**Beispiel eines erfolgreichen Modells:  
Das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern**

Ausgangspunkt des Projekts „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern war die drastisch erhöhte Stichtagsbelegung

wegen Ersatzfreiheitsstrafe verbüßender Gefangener (1996: 22,2%, vgl. oben Abbildung 1). Mecklenburg-Vorpommern hatte 1993 eine Verordnung zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen erlassen,<sup>18</sup> die jedoch offenbar auf Implementationsprobleme stieß. In der Praxis zeigte sich, dass der betroffene Kreis von Personen vielfach nicht nur finanzielle Schwierigkeiten hatte, die dazu führten, dass die Geldstrafe nicht bezahlt werden konnte, sondern darüber hinaus mit erheblichen persönlichen und sozialen Problemen (z. B. Alkoholmissbrauch, Arbeitslosigkeit, Arbeitsentwöhnung, Sozialhilfeabhängigkeit, Obdachlosigkeit, Krankheit, sozialer Isolierung etc.) belastet war. Eine interne Untersuchung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum o. g. Personenkreis in der Gerichtshilfe Mecklenburg-Vorpommern ergab für 1996, dass bis zu 59% der Klientel die Maßnahme abgebrochen bzw. nicht angetreten hatte.<sup>19</sup> Daher wurde zunächst eine teilweise Umstrukturierung vom Gerichtshilfemo-

**Tabelle 2: Regelungen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen<sup>17</sup>**

ESF = Ersatzfreiheitsstrafe; FT = Freie Träger; SDJ = Soziale Dienste der Justiz; TS = Tagessatz

Land	Träger für Vermittlung in freie Arbeit	Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro TS	Möglichkeit der Reduzierung der Arbeitsstunden	Freie Arbeit aus der Haft heraus oder innerhalb des Vollzugs
Bayern	Vollstreckungsbehörde, FT <sup>1</sup>	6	3	nicht vorgesehen
Berlin	SDJ, FT	6	3 (bei Ableistung an Wochenenden oder Feiertagen)	ESF-Gefangene werden auch aus der Haft in freie Arbeit vermittelt
Brandenburg	SDJ, FT	6	3	ist möglich
Hamburg	SDJ, FT	6	3	Tilgung durch Arbeit im Vollzug ist vorgesehen
Niedersachsen	SDJ, FT	6	3	Modellprojekt JVA Hannover
Nordrhein-Westfalen	SDJ, FT	6	3	Anstalten sollen auf Zahlung hinwirken
Saarland	Vollstreckungsbehörde, Gerichtshilfe, FT	6 (8, AV)	In AV abstrakt vorgesehen	Für ESF-Gefangene im offenen Vollzug vorgesehen (FT)
Sachsen	SDJ	6	4	ist möglich <sup>2</sup>
Sachsen-Anhalt	SDJ, FT	6	3	nicht vorgesehen ?
Schleswig-Holstein	FT (jeweils ein FT in in den 4 LG-Bezirken)	6	3	Modellprojekt Kiel

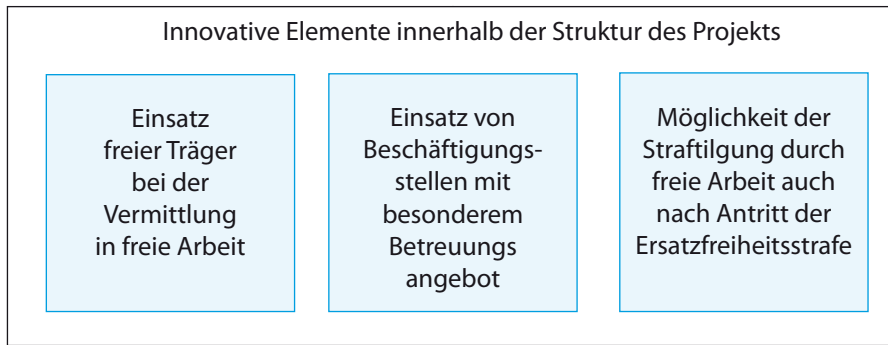


Abbildung 3

dell zum sog. Vereinsmodell mit der Einschaltung Freier Träger vorgenommen.<sup>20</sup>

Die wesentlichen innovativen Elemente des Modellprojekts in Mecklenburg-Vorpommern sind Abbildung 3 zu entnehmen:

Im Verlauf des Projekts zeigte sich, dass die Vermittlung durch Freie Träger die besten Erfolge zeigte, weshalb schon während der Modellprojektphase die Einbeziehung Freier Träger ausgeweitet und inzwischen flächendeckend organisiert ist. Die Erfolge des Projekts waren unmittelbar an den Belegungszahlen im Vollzug abzulesen (vgl. Abbildung 4). Die stichtagsbezogene Zahl von Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen ging von 1996 zeitweise

mehr als 130 auf ca. 50 zurück. nach Abschluss der Modellphase stieg die Zahl auf zeitweise mehr als 80, pendelte sich aber im Zeitraum von 2005–2010 bei 60 bis 70 Gefangenen ein. Prozentual sank der Anteil bezogen auf die Strafgefangenen des Erwachsenenvollzugs von mehr als 20% auf zeitweise unter 6% und liegt seit Mitte der 2000er Jahre im durchschnittlichen Bereich bei 7–8% (s. Abbildung 1 und 4).

Die empirische Begleitforschung des Projekts „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern erbrachte folgende wesentliche Ergebnisse:<sup>21</sup>

„Es ist gelungen, im Land Mecklenburg-Vorpommern das *Beschäftigungsstellennetz zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit erheblich auszuweiten*

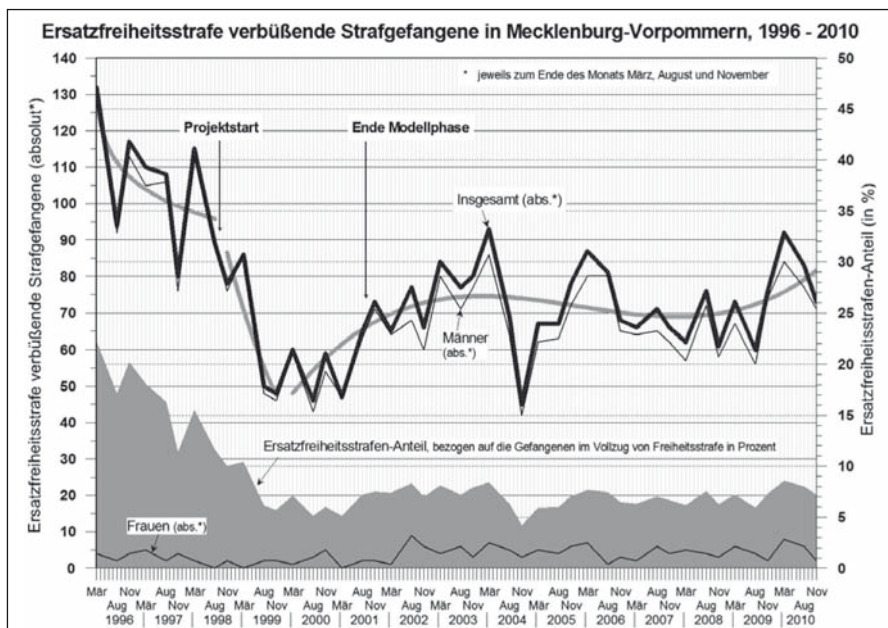
und ein flächendeckendes Netz von speziell qualifizierten Beschäftigungsstellen mit besonderem Angebot zur Betreuung schwieriger Klienten zu etablieren. Die Anzahl von Beschäftigungsstellen insgesamt wurde von 500 auf mehr als 1.600, die Anzahl der neu geschaffenen Stellen mit besonderem Betreuungsangebot wurde auf nahezu 70 ausgeweitet.“<sup>22</sup>

Im Projektzeitraum und danach ergab sich ein starker Anstieg der Zahl von Vermittlungsaufträgen in freie Arbeit um mehr als das Doppelte (+136%) von 1998 bis 2003 bzw. eine annähernde Verdreifachung seit 1996.<sup>23</sup>

Mit dem Projekt „Ausweg“ konnte eine hohe Erfolgsquote im Sinne von vollständiger oder zumindest teilweiser Haftvermeidung bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit realisiert werden. In ca. 51% der Fälle erfolgte eine vollständige Tilgung der Strafe durch freie Arbeit; ca. 2–3% der Anordnungen der Ersatzfreiheitsstrafe erledigten sich durch sofortige Bezahlung, weitere ca. 12% durch Ratenzahlungsvereinbarungen, ca. 8% durch Zahlung und Ratenzahlungsvereinbarungen nach teilweiser Ableistung freier Arbeit. Dies ergibt eine Erfolgsquote von insgesamt ca. 74%. In weiteren ca. 9% der Fälle wurde immerhin eine teilweise Haftvermeidung erreicht, indem es erst nach einer Teilleistung freier Arbeit zu einem Abbruch und damit der Restverbüßung der noch nicht erledigten Ersatzfreiheitsstrafe kam. Die Quote erfolgreicher Vermittlungen hielt sich während des Verlaufs der Modellprojektphase trotz des deutlichen Anstiegs der Zahl von Vermittlungsaufträgen in allen vier Landgerichtsbezirken Mecklenburg-Vorpommerns auf annähernd gleichem Niveau.<sup>24</sup>

Dem Projekt „Ausweg“ ist es darüber hinaus gelungen, das Modell zur Haftvermeidung durch freie Arbeit auch nach Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe erfolgreich zu etablieren. Während der Modellphase des Projekts haben knapp 50% der (besonders schwierigen Fälle von) aus der Haft entlassenen Geldstrafschuldern ihre Strafe vollständig

Abbildung 4



durch freie Arbeit getilgt. Weitere 3% bezahlten die ausstehende Geldstrafe, teilweise nachdem sie zunächst gemeinnützige Arbeit geleistet hatten. Ca. 28% leisteten zumindest einen Teil der Arbeitsstunden ab und lediglich ca. 18% traten weder die Arbeit an, noch hielten sie sich an die mit der Staatsanwaltschaft getroffenen Ratenzahlungsvereinbarungen.<sup>25</sup> Nach Einführung der Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit aus der Haft heraus zu realisieren, ging der Anteil von Geldstrafenschuldern, die die Ersatzfreiheitsstrafe voll verbüßten, von 53% (1996) auf 39% (2000) zurück.

Schließlich ergab sich selbst bei konservativer Kosten-Nutzen-Einschätzung ein deutlicher *Einsparungseffekt*. Jährlichen Projektkosten von 305.000 € bis zu 323.000 € standen Einsparungen an Nettohaftkosten zusätzlich der durch das Projekt bewirkten nachträglichen Geldstrafenbezahlungen als Einnahmen gegenüber, die eine Gesamtkostenersparnis in Höhe von 374.000 € bis über 700.000 € ergaben. Auch unter

Kosten-Nutzen-Aspekten kann damit das Projekt „Ausweg“ als besonders erfolgreich bewertet werden.<sup>26</sup> Dies wird durch neuere Analysen des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern bestätigt, die den jährlichen Kostenaufwand für die nach Projektende in den Haushalt eingestellten Zuwendungen für die Vermittler sowie die Einsatzstellen mit besonderer Betreuung den eingesparten Haftkosten gegenüberstellt (vgl. Tabelle 3). Danach stehen den jährlichen Ausgaben in Höhe von 446.000 € (davon 46.000 € für die Vergütung von Fachleistungsstunden bzgl. der besonderen Betreuung von Arbeit Ableistenden)<sup>27</sup> Kosteneinsparungen in Höhe von 1,4–1,9 Mio. € gegenüber (2005 sogar fast 3 Mio. €!).

Die nachhaltige Übernahme des Projekts als vom Justizministerium gefördertes Landesprojekt hat sich damit als ein herausragender Erfolg erwiesen. Kleiner Wermutstropfen sind die nach Abschluss der Modellphase wieder leicht gestiegenen Belegungszahlen im

Strafvollzug (bei gleichzeitigem Rückgang vermiedener Hafttage seit 2005, vgl. Tabelle 3), die mit der geringeren Bereitschaft der Staatsanwaltschaften, die Haftvermeidung auch aus dem Vollzug heraus mit Nachdruck zu unterstützen, in Verbindung gebracht wird. Auch könnte durch eine Herabsetzung der Stundenzahl pro Tagessatz von regelmäßig 6 Std. auf bis zu 3 Std., die zwar möglich ist, in der staatsanwaltlichen Praxis aber nicht zur Anwendung gelangt, der Anteil vermiedener Hafttage gesteigert werden. Es zeigt sich, dass insoweit auch gesetzlicher Handlungsbedarf gegeben ist, was zum abschließenden Abschnitt überleitet.

**Rechtspolitischer Ausblick**

Im März 2004 hatte die damalige rot-grüne Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Reform des Sanktionensystems in den Bundestag eingebracht.<sup>28</sup> Zu der Verabschiedung des Entwurfs kam es infolge der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode nicht mehr.

**Tabelle 3: Kosten und Nutzen des Projekts „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern**

Jahr	Haushaltsansatz/ verfügbare Fördersumme in €	Vermiedene Hafttage	Tageshaftkostensatz <sup>1</sup> in € (eines Geldstrafenschuldners während der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe)	Einsparungen für den Landeshaushalt in € (Multiplikation der vermiedenen Hafttage mit dem jeweiligen Hafttagesatz)
2002	303.957,50	31.430	23,95	752.748,50
2003	303.377,92	61.890	23,41	1.448.844,90
2004	352.847,26	92.103	23,33	2.148.762,99
2005	343.670,63	122.406	24,09	2.948.760,54
2006	383.500,00	98.846	23,80	2.352.534,80
2007	390.000,00	91.178	21,46	1.956.679,88
2008	446.000,00	88.637	21,46	1.902.150,02
2009	446.000,00	67.004	21,48	1.439.245,92
2010	446.000,00	75.417	21,48	1.616.957,16
2011	446.000,00			

Quelle: Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) der Justiz Mecklenburg-Vorpommern, 2011 (Auskunft *Hans-Jürgen Danker*).

<sup>1</sup> Der Tageshaftkostensatz berücksichtigt anteilig Ausgaben für: Gesundheitsfürsorge für Gefangene, Gefangenenbeförderung, Verpflegung, sonstige Ausgaben für Gefangenenpflege, Unterbringung, Bekleidung und Reinigungsbedarf, Entlassungsbeihilfen, Arbeitsentgelte, Ausbildungsbeihilfen sowie Arbeitslosenversicherungsbeiträge.



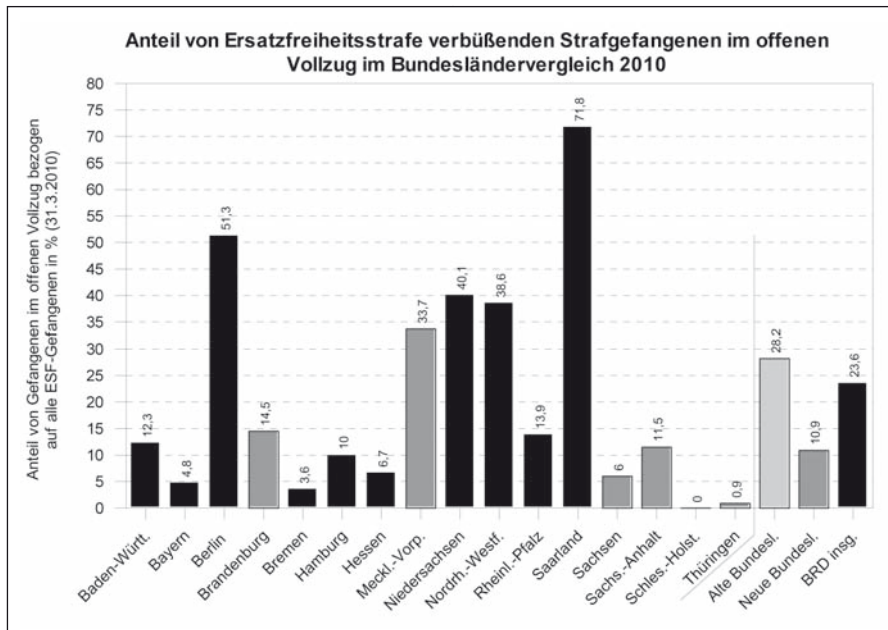


Abbildung 5

Die Reform des Sanktionenrechts wurde mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz vom Dezember 2006 „zu Grabe getragen“, in dem von den zahlreichen Vorschlägen lediglich eine marginale Änderung des § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) übrig blieb. Alle Vorschläge zur Verbesserung der Geldstrafenvollstreckung (eindeutigerer und unmittelbarer Vorrang der freien Arbeit vor der Ersatzfreiheitsstrafe), zur Ersetzung von kurzen Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit etc. wurden von der 2005 gewählten großen Koalition von SPD und CDU/CSU ausgeklammert und wurden seither nicht wieder aufgegriffen.

Dies erscheint umso bedauerlicher, als der Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe und der gemeinnützigen Arbeit dringend einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung bedarf.<sup>29</sup> Der länderspezifisch teilweise unterschiedlich geregelte Umrechnungsschlüssel eines Tagessatzes Geldstrafe in Arbeitsstunden (zumeist 6 Stunden gemeinnützige Arbeit pro Tagessatz mit unterschiedlichen Möglichkeiten der Herabsetzung),<sup>30</sup> könnte das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG tangieren, weil der Umfang der gemeinnützigen Arbeit nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Ordnungsgeber aufgrund der Ermächtigung des Art. 293

EGStGB festgelegt wurde.<sup>31</sup>

Die Unbestimmtheit der Sanktion „gemeinnützige Arbeit“ setzt sich im Fall der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe insofern fort, als die einzelnen Bundesländer höchst unterschiedliche Vollzugspraktiken entwickelt haben. So haben einzelne Bundesländer – zumindest zeitweise – unter Anwendung des § 455a StPO die gnadenweise Halbierung der zu vollstreckenden Tagessätze angeordnet.<sup>32</sup> Dies führt zu einer Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafen im Vergleich zu anderen Bundesländern.<sup>33</sup> Aber auch die Art des Strafübels im Vollzug stellt sich äußerst heterogen dar. So verbüßen in einigen Bundesländern wie Berlin, dem Saarland, in Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen Gefangene die Ersatzfreiheitsstrafe überwiegend oder in beachtlichem Umfang im offenen Vollzug (z. T., wie in Berlin, werden sie zum Strafantritt direkt in den offenen Vollzug geladen), während in allen anderen Bundesländern die Regelvollzugsform der geschlossene Vollzug ist (vgl. Abb. 5).<sup>34</sup> Im einen Fall sind damit interne und externe Lockerungen sehr weitgehend möglich, während in anderen Bundesländern der geschlossene Vollzug unter zusätzlichen Einschränkungen im Bereich der Betreuung stattfindet, da die kurze Haftzeit

sozialarbeiterische Hilfen nach Auffassung mancher Vollzugsverwaltungen entbehrlich macht (Modell eines sog. Vollzugs „light“).

Wie könnte eine *bundeseinheitliche gesetzliche Regelung* aussehen?

Hierzu sollte man sich am zuletzt vorgelegten Gesetzentwurf aus dem Jahr 2004 orientieren, der in der Wissenschaft und Praxis ganz überwiegend positiv aufgenommen wurde.<sup>35</sup>

§ 43 des o. g. Entwurfs sah vor, dass die gemeinnützige Arbeit *primäre Regelsatzsanktion* bei *Uneinbringlichkeit* der Geldstrafe wird. Bislang ist die gemeinnützige Arbeit Ersatzsanktion für die im Falle der Uneinbringlichkeit anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. Art. 293 EGStGB und die dazu erlassenen Verordnungen der Bundesländer). Nunmehr sollte die gemeinnützige Arbeit direkt an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe *vor* einer Ersatzfreiheitsstrafenanordnung gestellt werden. Dies bedeutet eine Änderung des Vollstreckungsablaufs, von der man sich eine Reduzierung der tatsächlich zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen erhoffen darf.<sup>36</sup>

Diese *Änderung der Vollstreckungsmodalität* ist deshalb angebracht, weil die Erfahrungen des Modellprojekts in Mecklenburg-Vorpommern den misslichen Zustand bestätigten, dass es zahlreiche Fälle gibt, bei denen die Geldstrafe voraussichtlich nicht bezahlt werden wird und daher nur eine Erledigung durch gemeinnützige Arbeit (oder Ersatzfreiheitsstrafe) in Frage kommt. Die vorherige Androhung und schließlich Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe sowie das *erst daraufhin* mögliche Angebot, gemeinnützige Arbeit zu leisten, erscheint hier als langwieriges und bürokratisches Verfahren. Die Ausgestaltung der *gemeinnützigen Arbeit als primärer Ersatzsanktion* erscheint daher *sinnvoll* und dürfte für die große Mehrzahl der „notleidenden“ Vollstreckungsverfahren zu einer *Verkürzung der Vollstreckungsdauer* führen.<sup>37</sup>

Für die Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit sollten drei (an-

statt der bisher regelmäßig üblichen 6) Stunden Arbeit einem Tagessatz entsprechen.<sup>38</sup> Sofern es dennoch zur sekundären Ersatzfreiheitsstrafe kommt, sollten durch einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätze getilgt werden. Trotz vereinzelter dogmatischer Bedenken<sup>39</sup> erscheint auch hier die Begründung des seinerzeitigen Regierungsentwurfs überzeugend, dass dieser Umrechnungsmaßstab aus Gesichtspunkten der Strafgerechtigkeit angezeigt ist. „Denn ein Tag Freiheitsentzug wiegt deutlich schwerer als die Einbuße eines Tageseinkommens.“<sup>40</sup> Zusätzlicher, erwünschter Effekt wäre, dass sich die zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen halbieren und damit die Stichtagspopulation im Strafvollzug deutlich vermindert.<sup>41</sup>

Über den Bereich der Geldstrafe hinaus sollte nach den Vorstellungen des Entwurfs von 2004 die gemeinnützige Arbeit auch als Ersatzstrafe für erstmals zu Freiheitsstrafe Verurteilte im Bereich von kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten Anwendung finden. Auch dieser – wenngleich im Vergleich zu vorangegangenen Reformüberlegungen weniger weitgehende – Vorschlag verdient Zustimmung.<sup>42</sup> Der Entwurf wollte der gemeinnützigen Arbeit insgesamt einen anderen Stellenwert geben. Im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Arbeit als primärer Ersatzstrafe anstelle der uneinbringlichen Geldstrafe wurde insbesondere auf die positiven Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. In der Begründung des Entwurfs hieß es dazu: „Dies verlangt eine Verstärkung der Bemühungen der Justiz, gegebenenfalls unter Beteiligung der freien Straffälligenhilfe, säumigen Geldstrafenschuldnern die Möglichkeit zu gemeinnütziger Arbeit zu vermitteln. Dass mit der Optimierung der Organisation und Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und der Intensivierung ihrer Betreuung in erheblichem Ausmaß die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden kann, zeigen insbesondere die Ergebnisse des Projekts ‚Ausweg‘

in Mecklenburg-Vorpommern“. In diesem Zusammenhang werden die Ergebnisse der Begleitforschung in Mecklenburg-Vorpommern (hier: *Dünkel/Scheel/Grosser* 2002) zitiert: „Die Untersuchung belegt auch, dass selbst besonders problembelastete Geldstrafenschuldner bei geeigneter Auswahl ihrer Einsatzstellen und besonderer Betreuung zur Tilgung ihrer Strafe durch gemeinnützige Arbeit in der Lage sind. Positiv zu bewerten sind vor allem die erzielte Entlastung des Strafvollzugs von Gefangenen, die dort fehluntergebracht sind und die Vermeidung der mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen sozialen Kosten.“<sup>43</sup>

Es ist erfreulich, dass das Projekt schon aufgrund der ersten Ergebnisse so große Anerkennung seitens der politischen Entscheidungsträger gefunden hat. Die später vorgelegten weiteren Auswertungen bestätigten die positive Einschätzung und die nachhaltige Wirkung des Projekts für das gesamte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

An den Einschätzungen und dem gesetzpolitischen Reformbedarf hat sich seit Mitte der 2000er Jahre im Grundsatz nichts geändert. Die Länder haben auf die Untätigkeit des Bundesgesetzgebers den Umrechnungsschlüssel durch „Härteklauseln“, aufgrund derer mit drei Stunden Arbeit ein Tag Geldstrafe getilgt werden kann, und der Möglichkeit, im Vollzug gemeinnützige Arbeit abzuleisten, im Ergebnis eine Lösung gefunden, die zur Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafen führt. Ehrlicher wäre es den Umrechnungsmaßstab in § 43 StGB generell auf 1 : 2 umzustellen. Mit 6 Std. Arbeit könnten dann zwei Tagessätze Geldstrafe getilgt werden.

Bleibt der Gesetzgeber weiter untätig, sollten die Bundesländer wenigstens auf dem Verordnungsweg versuchen, eine Vereinheitlichung nach dem Vorbild einzelner Länder bzw. der o. g. Gesetzesentwürfe zu erreichen. Die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit während der Haftzeit abzuleisten oder weitergehend die Entlassung aus der

Haft zum Zweck der Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu ermöglichen (eines der innovativen Elemente des Modellprojekts „Ausweg“), sollte ebenfalls einheitlich geregelt werden.

Die weitergehende Ersetzung von Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit bleibt allerdings ein Desiderat, das nur der Bundesgesetzgeber bearbeiten kann. Ob die jetzige Regierungskoalition die Kraft für entsprechende kriminalpolitische Änderungen hat, darf allerdings bezweifelt werden.

### Literatur:

- Bundesministerium der Justiz* (2003): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (Stand: Juni 2003). Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Cornel, H.* (2010): Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Projekts ISI – Integration statt Inhaftierung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin. Berlin: Alice-Salomon-Fachhochschule (im Internet zugänglich unter: [http://www.sbh-berlin.de/PDF/Abschlussbericht\\_ISI.pdf](http://www.sbh-berlin.de/PDF/Abschlussbericht_ISI.pdf)).
- Dünkel, F.* (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F.* (2003): Reform des Sanktionenrechts – neuer Anlauf. *Neue Kriminalpolitik* 15, S. 123–124.
- Dünkel, F., Grosser, R.* (1999): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. *Neue Kriminalpolitik* 11, Heft 1, S. 28–33.
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2003): Aktuelle Probleme und Reformfragen des Sanktionenrechts in Deutschland. *Juridica International (Estland)* VIII, S. 24–35 (online unter: [www.juridica.ee/get\\_doc.php?id=622](http://www.juridica.ee/get_doc.php?id=622)).
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2010): Deutschland. In: *Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D.* (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangeneneraten im europäischen Vergleich*. Band 1, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 97–230.
- Dünkel, F., Scheel, J.* (2004): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen mittels gemeinnütziger Arbeit. Das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. In: *Schöch, H., Jehle, J.-M.* (Hrsg.): *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Mönchengladbach: Forum Verlag, S. 19–37.
- Dünkel, F., Scheel, J.* (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Scheel, J., Grosser, R.* (2002): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit durch das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. *Erste Ergebnisse der empirischen Untersuchung*. *BewHi* 49, S. 56–72.
- Feuerhelm, W.* (1991): Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Feuerhelm, W.* (1997): Stellung und Ausgestaltung

der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

**Hamdorf, K.** (1999): Die Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden und Deutschland. ZStW 111, S. 929-948.

**Heghmanns, M.** (1999): Fahrverbot, Arbeitsstrafe, und Hausarrest als taugliche Instrumente zur Vermeidung von unnötigem Strafvollzug? ZRP 32, S. 297-302.

**Jehle, J.-M., Feuerhelm, W., Block, P.** (1990): Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

**Kähler, A.** (2002): Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit – Praktische Möglichkeiten der Haftvermeidung – untersucht und erörtert am Beispiel des Praxisprojekts „Gemeinnützige Arbeit“ beim Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. Münster, Hamburg, London: LIT Verlag.

**Kawamura-Reindl, G., Reindl, R.** (2010): Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Freiburg i. Br.: Lambertus-Verlag.

**Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems** (2000): Abschlußbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (vorgelegt im März 2000). Bonn: Bundesministerium der Justiz.

**Konrad, N.** (2003): Ersatzfreiheitsstrafe – Psychische Störungen, forensische und soziodemographische Aspekte. ZfStrVo 52, S. 216-223.

**Konrad, N.** (2004): Prävalenz psychischer Störungen bei Verbüßern einer Ersatzfreiheitsstrafe. Recht und Politik 40, S. 147-150.

**Meier, D.** (2006): Strafrechtliche Sanktionen. 2. Aufl., Berlin u. a.: Springer.

**Redlich, M.** (2005): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – wesentliches Anliegen aktueller Strafrechtsreformbestrebungen. Frankfurt: Verlag Peter Lang.

**Schöch, H.** (1992): Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug. Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992. München: Verlag C. H. Beck.

**Streng, F.** (2002): Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.

**Villmow, B.** (1998): Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. Erfahrungen und Einstellungen der Betroffenen. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., u. a. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1296-1324.

**Wolters, G.** (2002): Der Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts“. ZStW 114, S. 63-87.

**1** So zeigten schon Untersuchungen in den 1990er Jahren, dass es sich bei der Klientel der Ersatzfreiheitsstrafe um besonders problembelastete Fälle handelt, häufig sozial entwurzelte Täter mit Alkohol- und anderen Gesundheitsproblemen, vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 92 f., 104, 107 ff., 187 ff. m. w. N.

**2** Vgl. insbesondere *Feuerhelm* 1991; zum Gesamtkomplex der Gemeinnützigen Arbeitsstrafe *Feuerhelm* 1997.

**3** Vgl. *Dünkel/Morgenstern* 2010, S. 219.

**4** Zur Belegungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern siehe unten.

**5** Vgl. hierzu auch *Hamdorf* 1999.

**6** Der Autor bedankt sich bei den Landesjustizverwaltungen und der stellv. Abteilungsleiterin in der Senatsverwaltung für Justiz, Frau *Susanne Gerlach*, für die Zurverfügungstellung des Materials der entsprechenden Umfrage.

**7** Die Informationen über *Baden-Württemberg* wurden aus *Kawamura-Reindl/Reindl* 2010, S. 71 entnommen

**8** Vgl. *Jehle/Feuerhelm/Block* 1990; *Feuerhelm* 1991.

**9** Vgl. *Kawamura-Reindl/Reindl* 2010, S. 73 f.

**10** In dem Bericht der Berliner Justizverwaltung wird auf in Berlin besonders akzentuierte Problemlagen verwiesen: „*Inhaftierte Geldstraffer zeichnen sich nach vorliegenden Erkenntnissen in erster Linie durch eine gravierende soziale Randständigkeit – in Verbindung mit erheblichen Kompetenzdefiziten – aus, die u. a. durch die folgenden Merkmale offenbar wird: Lange Arbeitslosigkeit, ungesicherte Wohnverhältnisse bis hin zur Obdachlosigkeit, erdrückende Schuldenproblematik, gesundheitliche Probleme, insbesondere Suchtproblematiken und/oder psychische Probleme, begrenzte und instabile Sozialkontakte bis hin zur Bindungslosigkeit, d. h. fehlendes familiäres oder soziales Netzwerk, eingeschränkte Kompetenzen, z. B. in den Bereichen Durchsetzungsfähigkeit, Frustrationstoleranz, Beziehungsfähigkeit etc.*“ Zu den psychischen Belastungen und Störungen von Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden vgl. auch *Konrad* 2003; 2004.

**11** Alle Zitate im vorliegenden Abschnitt sind *Cornel* 2010 entnommen.

**12** Die Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ hat in ihrem Abschlussbericht vom 8. Februar 2010 (<http://www.hamburg.de/contentblob/2165026/data/resozialisierung-abschlussbericht-der-fachkommission.pdf>) empfohlen, das Angebot an Einsatzstellen besser zu nutzen, indem die notwendige Stundenzahl zur Tilgung eines Tagessatzes herabgesetzt wird.

**13** Vgl. den unter Vorsitz von *Jehle* erarbeiteten Abschlussbericht unter [http://www.bag-sozialarbeit.de/mediapool/40/401620/data/HessenJM\\_Studie\\_Prof.\\_Jehle\\_Soziale\\_Arbeit\\_der\\_Justiz.pdf](http://www.bag-sozialarbeit.de/mediapool/40/401620/data/HessenJM_Studie_Prof._Jehle_Soziale_Arbeit_der_Justiz.pdf).

**14** Vgl. *Kawamura-Reindl/Reindl* 2010, S. 76 f.

**15** Vgl. § 5 Abs. 1 der Tilgungsverordnung v. 24.1.1997, GVBl. I, S. 17.

**16** Seit 2005 war das Projekt modellhaft in Göttingen und Oldenburg erprobt worden.

**17** In Tabelle 2 sind nur die 10 Bundesländer aufgenommen, die sich an der o. g. Umfrage beteiligt haben.

**18** Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 23.2.1993, Gesetz- und Verordnungsblatt M.-V. 1993, S. 172 f.

**19** Vgl. *Dünkel/Grosser* 1999, S. 30.

**20** Das Modellprojekt wurde im Zeitraum Oktober 1998 bis September 2001 von der „Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation“, München, finanziert, die Begleitforschung des Lehrstuhls für Kriminologie, Greifswald, von der VW-Stiftung, vgl. zum Abschlussbericht *Dünkel/Scheel* 2006; ferner *Dünkel* 2004.

**21** Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 167 ff.

**22** *Dünkel/Scheel* 2006, S. 167 (vgl. hierzu S. 87 ff.).

**23** Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 46 ff.

**24** Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 50 ff.

**25** Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 128 ff.

**26** Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 162 ff.

**27** Mit den Zuweisungen an die Freien Träger werden insgesamt 8 Vermittlerstellen finanziert.

**28** Vgl. *BT-Drucks.* 15/2725; die Bundesregierung hatte den Entwurf schon im Januar 2003 im Bundesrat eingebracht, der sich in seiner Stellungnahme eindeutig negativ positionierte, vgl. *BR-Drucks.* 3/04. Dem Entwurf vorausgegangen war ein inhaltlich weitgehend identischer Entwurf der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Juni 2002, vgl. *BT-Drucks.* 14/9358; ferner die Arbeiten der *Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems* (2000), die ihren Abschlussbericht im März 2000 vorgelegt hatte, auf dem ein erster Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 8.12.2000 basierte, vgl. zur Entwicklung bis 2002 *Dünkel/Morgenstern* 2003; zusammenfassend auch *Meier* 2006, S. 361 ff., 370 f.; *Streng* 2002, S. 402 ff.

**29** So auch *Redlich* 2005, S. 153 ff., 291 f.

**30** Vgl. *Redlich* 2005, S. 150 f.

**31** So *Redlich* 2005, S. 153 ff., die darauf verweist, dass die Rechtsprechung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB (vgl. BVerfGE 83, S. 119 ff., 128) auf Art. 293 EGStGB nicht übertragbar ist. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) wird von der Autorin dagegen nicht angenommen, wenngleich dies mit Rücksicht auf das sog. Cannabiz-Urteil des BVerfG (vgl. BVerfGE 90, S. 145 ff.) nicht abwegig erscheint. Dort hatte das BVerfG einheitliche Länderregelungen hinsichtlich der geringen Menge, die eine Einstellung des Verfahrens nach § 31a BtMG legitimieren soll, gefordert („Die Länder trifft hier die Pflicht, für eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen“).

**32** Vgl. die Nachweise bei *Redlich* 2005, S. 65; ferner *Dünkel/Morgenstern* 2003, S. 28; auch Hamburg hat zumindest in den 1990er Jahren von der gnadenweisen Halbierung der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe(n) Gebrauch gemacht, vgl. *Villmow* 1998, S. 1324. Für Baden-Württemberg ergibt sich damit im Vergleich zu anderen Bundesländern eine doppelte „Vergünstigung“ für Geldstrafschuldner: Zum einen wird ein Tag Geldstrafe mit 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit „abgearbeitet“, zum anderen wird im Falle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe diese nur zur Hälfte vollstreckt. Diese Kriminalpolitik der konsequenten Reduzierung unerwünschter Ersatzfreiheitsstrafen hat offensichtlich *nicht* zu Einbußen der Wirksamkeit der Geldstrafenvollstreckung geführt, wie dies in der Stellungnahme des Bundesrats, (*BR-Drucks.* 3/04, S. 1, 3 ff.) befürchtet wurde.

**33** Teilweise wird das gleiche Ergebnis dadurch erzielt, dass Gefangene während der Haft innerhalb des Anstaltsbereichs gemeinnützige Arbeit leisten und damit an einem Hafttag einen Tagessatz abarbeiten können, vgl. etwa die Verordnungen in Bremen und Sachsen sowie Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (vgl. auch oben Tabelle 2), vgl. hierzu die Nachweise bei *Redlich* 2005, S. 66 f.

**34** Vgl. bereits *Dünkel* 1996, S. 53, 143 und Ausbildung 5.

**35** Vgl. *Wolters* 2002; *Dünkel* 2003; *Redlich* 2005; *Meier* 2006, S. 370 f. m. jew. w. N.

**36** Vgl. *BT-Drucks.* 15/2725, S. 18 f., 21 f.

**37** Die Begründung des Regierungsentwurfs von 2004 hob vor allem die Verknüpfung der gemeinnützigen Arbeit als primärer Ersatzsanktion mit

dem deutlich attraktiveren Umrechnungsmaßstab hervor, vgl. *BT-Drucks.* 15/2725, S. 19.

**38** Entsprechende Überlegungen gehen schon auf das Gutachten von *Schöch* und die ganz überwiegende Auffassung im sanktionenrechtlichen Schrifttum zurück, die auf das Nettoprinzip der Geldstrafe verweist und die darauf basierende Überlegung, dass das entsprechende durch die Geldstrafe abzuschöpfende Nettoeinkommen (unter Berücksichtigung der abzuziehenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Unterhaltspflichtleistungen) in 3-4 Stunden erarbeitet werde, vgl. *Schöch* 1992, C 86 ff., 98; *Heghmanns* 1999, S. 301; *Streng* 2002, S. 408; *Wolters* 2002, S. 84; *Redlich* 2005, S. 159 ff.; *Meier* 2006, S. 367 m. w. N. *Redlich* 2005, S. 164, 292 plädiert gleichwohl für einen Umrechnungsschlüssel von einem Tagessatz Geldstrafe = 4 Stunden gemeinnützige Arbeit. Der Entwurf der Bundesregierung von 2004 ging davon aus, dass das pro Tag erarbeitete Nettoeinkommen bei einer 38-Stunden-Woche in 4,5-5 Stunden erarbeitet werde. Der vorgeschlagene günstigere Umrechnungsschlüssel von 3 Stunden Arbeit pro Tagessatz trägt danach dem Umstand Rechnung, „das die Leistung gemeinnütziger Arbeit gegenüber der Zahlung einer Geldstrafe mit einer erheblich stärkeren Freiheitsbeschränkung verbunden ist“, vgl. *BT-Drucks.* 15/2725, S. 21.

**39** Vgl. *Streng* 2002, S. 409 f., der den Maßstab 1:1 aus systematischen Gründen beizubehalten empfahl.

**40** *BT-Drucks.* 15/2725, S. 19.

**41** Dass sich einige Bundesländer gegen diese Lösung ausgesprochen haben, zugleich aber über eine Gnadenlösung das gleiche Ergebnis erzielten, erscheint eher als politische Symbolik denn rational nachvollziehbare Kriminalpolitik.

**42** Vgl. bereits *Dünkel* 2003; *Dünkel/Morgenstern* 2003; der Vorschlag geht auf die *Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems* (2000, Beschluss 6-3) zurück. Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom Dezember 2000 hatte in § 55a Abs. 2 RefE als weitergehende Ersetzungslösung auch die „Abarbeitung“ von Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr zur Bewährung vorgesehen, vgl. *Bundesministerium der Justiz* 2000, S. 8 f., Begründung, S. 6 f.

**43** Vgl. *Bundesministerium der Justiz* 2003, S. 42; *BT-Drucks.* 15/2725, S. 21.



**Frieder Dünkel**

lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald  
[duenkel@uni-greifswald.de](mailto:duenkel@uni-greifswald.de)

## Ersatzfreiheitsstrafer

### Fakten, Thesen und Anregungen des Berliner Vollzugsbeirats

– BVB –

*Olaf Heischel*

**D**er Berliner Vollzugsbeirat<sup>1</sup> widmete sich in den letzten zwei Jahren aus insbesondere folgenden Gründen mehrfach der Situation der mittlerweile regelmäßig mehr als 400, zeitweilig über 500 Ersatzfreiheitsstrafer in Berlin:

- sie sind zu einer Geldstrafe verurteilt und verbüßen dennoch Freiheitsstrafe;
- jedenfalls wegen der regelmäßig kurzen Inhaftierungszeiten kann keine Resozialisierungsbehandlung stattfinden;
- der Haftaufenthalt stellt sich für die Betroffenen regelmäßig deshalb belastender dar, als regulärer Freiheitsentzug, weil sie sehr oft nicht arbeiten können und es auch sonst keine sinnvolle Beschäftigung für sie gibt
- für die Haftanstalten sind Ersatzfreiheitsstrafer belastender, als reguläre Strafgefangene, weil sie wegen auffallend noch viel häufiger physischer und psychischer Erkrankungen sowie wegen der relativen Kürze ihrer Haftzeiten oft nicht in Arbeit gebracht werden können und extremer ärztlicher wie auch sozialarbeiterischer Zuwendung bedürfen;
- für die Allgemeinheit sind Ersatzfreiheitsstrafer äußerst teuer und belegen (im Männerstrafvollzug) relativ viele ohnehin kostenintensive Haftplätze;
- Ersatzfreiheitsstrafen beruhen vergleichsweise sehr oft auf der Ahndung von Vergehen gegen zivilrechtliche Interessen, die zivil, effektiver, rechtsnäher und vor allem billiger verteidigt werden könnten. Dass, um den bedeutsamsten Fall zu erwähnen, das zivilrechtliche Interesse der Berliner Verkehrsbetriebe an € 6,30 bei drei Mal nicht gezahltem

Beförderungsentgelt von der Allgemeinheit mit etwa 30 Haftplatztagen zu je ca. € 100,-, insgesamt also € 3.000,- (hinzu kommen Kosten der Strafverfolgung, Verurteilung und Vollstreckung mit teilweise sicher noch einmal bis zu € 3.000,- pro Fall) zu bezahlen ist, erscheint erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig.

Im Folgenden sind mit dem Begriff „Ersatzfreiheitsstrafer“ volljährige männliche Ersatzfreiheitsstrafer gemeint. Hinsichtlich Ersatzfreiheitsstraferrinnen, die in Berlin ca. 20–22 % der gefangenen Frauen ausmachen (in Zahlen beispielsweise: 39 am Stichtag 05.08.09; und 50 am Stichtag 30.03.11), stellen sich die Probleme zwar größtenteils ähnlich dar, es mag aber auch geschlechtsspezifische Unterschiede geben. So wurden Ersatzfreiheitsstraferrinnen grundsätzlich auch in die Befassungen des BVB einbezogen.

#### Zahlen für Berlin

Die Anzahl der (männlichen) Ersatzfreiheitsstrafer in Berlin betrug zu fast jedem Erhebungszeitpunkt in den letzten zwei Jahren etwa 420–460 Gefangene. Das entsprach immerhin etwa 10 % der ständig inhaftierten männlichen Straftäter (ohne U-Haft und Jugendhaftanstalten). Inzwischen sind es sowohl absolut als auch relativ noch mehr. Am Stichtag 23.03.2011 war mit der absoluten Zahl von 476 und der entsprechenden relativen von ca. 14 % der erwachsenen männlichen Strafgefangenen in Berlin ein Höchststand erreicht.

Auch die Unterbringungsform veränderte sich: Nachdem zu Anfang des letzten Jahrzehnts noch fast alle (80–

90 %) Ersatzfreiheitsstraffer in Berlin im Offenen Vollzug untergebracht waren, befand sich ab Mitte 2008 jeweils die Hälfte der entsprechenden Gefangenen im Offenen und im geschlossenen Vollzug; seit einiger Zeit sind deutlich mehr Ersatzfreiheitsstraffer im geschlossenen Vollzug, als im Offenen.

In den Zahlen sind auch die regelmäßig etwa 30–40 Gefangenen (das entspricht 6–8 % der Gesamtzahl der Ersatzfreiheitsstraffer) mit eingeschlossen, die insbesondere in Unterbrechung von Untersuchungshaft eine Geldstrafe absitzen (die deshalb uneinbringlich ist, weil sie durch die Inhaftierung ihr Einkommen verlieren und weil es in der U-Haft kaum Arbeitsplätze gibt).

Von den weiblichen Ersatzfreiheitsstrafenden (s.o.: 20–22 % der gefangenen Frauen) befinden sich derzeit fast zwei Drittel im geschlossenen und etwas mehr als einem Drittel im Offenen Vollzug.

## Die Vorarbeiten des BVB

Der BVB hat in verschiedenen Sitzungen u.a. die Leitung der JVA Plötzensee, eine Abteilungsleiterin des zuständigen Vollstreckungsbereichs bei der Staatsanwaltschaft, Vertreter der Freien Gefangenenhilfe – Straffälligen- und Bewährungshilfe (sbh) und Freie Hilfe (FH) Berlin – und auch Anstaltsvertreter für die im geschlossenen und Offenen Frauenvollzug untergebrachten Ersatzfreiheitsstrafenden angehört. Beim Bremer Strafvollzugsarchiv wurden ebenso Erkundigungen eingezogen, wie bei der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeitspflicht mit dem BVB weitere Statistiken und Informationen zur Belegung insbesondere aus den Ressorts Strafvollzug und Gnadenrecht zur Verfügung gestellt hat.

Der Anstaltsbeirat der bislang am meisten betroffenen JVA Plötzensee hat in Zusammenarbeit mit dem Anstaltsleiter (der sich u.a. im Frühjahr

2009 auch in der Presse zu dem Thema geäußert hatte) Berichte, Zahlen und ein Thesenpapier vorgelegt. Dessen wesentliche Inhalte finden sich teilweise in den hier eingangs skizzierten Problemskizzen. Darüber hinaus geht der Anstaltsbeirat davon aus, dass etwa 60 % der inhaftierten Ersatzfreiheitsstraffer wegen „Schwarzfahrens“ (Beförderungerschleichung gem. § 265 a StGB) einsitzen. Er sieht deshalb einen Änderungsbedarf primär im privatwirtschaftlichen Bereich der Berliner Verkehrsbetriebe (insbesondere Schaffung von Zugangskontrollen/-sperrern in den Bereichen des Öffentlichen Personennahverkehrs, in denen sie abgeschafft wurden) und fordert die Nicht-Verfolgung solcher Delikte auf Kosten der Allgemeinheit. Die durch die Fehlorganisation im Privatbereich verursachten Kosten für die Allgemeinheit seien aberwitzig. Sie ließen sich für den Bereich des Vollzuges beispielsweise für die 1700 im Jahr 2008 wegen Schwarzfahrens in der JVA Plötzensee eingewiesenen Ersatzfreiheitsstraffer mit ca. 4,5 Millionen Euro beziffern.

## Die Nichteignung des Vollzuges

Ein großer Anteil der Ersatzfreiheitsstraffer ist suchtkrank (abhängig von Alkohol und illegalen Betäubungsmitteln), sozial sehr randständig und auch sonst in körperlich oder psychisch schlechtem Zustand bzw. richtig krank. Diese alltägliche Erkenntnis aus der Praxis wird von allen hier bekannten wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt.<sup>2</sup> Für die zuständigen Strafvollzugsanstalten resultiert daraus ein regelmäßig weit überdurchschnittlicher Gesundheits- und sozialfürsorgerischer Aufwand.

Die zu verbüßenden Haftzeiten sind vergleichsweise kurz; sie dürften in der Regel zwischen drei und (bei mehreren Ersatzfreiheitsstrafen) neun Monaten liegen. Daraus ergibt sich für den Vollzug, dass der gesetzliche Resozialisierungsauftrag schon aus zeitlichen

Gründen und vollkommen ungeachtet der obengenannten Gesundheitsproblematiken nicht geleistet werden kann. Auch Schul- und Berufsabschlüsse zur Verbesserung der Wiedereingliederungschancen nach der Haft sind nicht möglich, nicht einmal Kurzausbildungen. Im Berliner Vollzug besteht zudem die besondere Problematik, dass es in der hauptsächlich für Ersatzfreiheitsstraffer zuständigen Anstalt, der JVA Plötzensee, kaum adäquate Arbeits-, geschweige denn Verdienstmöglichkeiten gibt.

Im Sinne des Strafvollzugsgesetzes ist der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen also nicht gestaltbar. Wer soziale Bezüge oder gar Arbeit hat(te), wird durch den Kurzvollzug sogar aus ihnen herausgerissen; was dem gesetzlichen Gebot der Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen (s. § 47 StGB) Hohn spricht.

Was dagegen relativ gut funktioniert, mit enormem personalen und finanziellem Aufwand des Vollzuges, ist die Krankenversorgung, da die vorgenannte JVA Plötzensee (historisch eher zufällig) direkt neben dem Krankenhaus des Berliner Vollzuges (JVK) liegt. Das Argument, dass so mancher gesundheitlich und/oder sozial „verwaorlost“ Kleinkriminelle dank der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eine medizinische und/oder soziale Betreuung erleidet, die ihm ohne die Verwahrung nicht zuteil geworden wäre, ist wohl wahr. Dazu unten mehr.

## Erstes Problem im System: Die Menschen

### Die Geldstrafen an sich

Der Sachbericht für 2009 der „Freien Hilfe Berlin“, eines der drei Berliner Träger von „Arbeit statt Strafe“, befasst sich mit den Geldstrafenhöhen der dorthin zugewiesenen Menschen: Obwohl diese offenbar zu mehr als 85 % mit dem Existenzminimum zurecht kommen müssen, lagen über 50 % der Geldstrafen höher als € 750, im Mittel bei € 1040. Das deckt sich mit allgemeinen Erfah-

rungen dahingehend, dass die gegen Einkommensschwache gerichtlich festgesetzten Tagessatzhöhen oft deutlich überhöht sind.

Das Gesetz – § 40 Abs.2 StGB – schreibt die Orientierung an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen und eine Mindesttagessatzhöhe von € 1 vor. Als gesetzliche Daumenregel für die Errechnung des Tagessatzes gilt das dem Delinquenten pro Tag tatsächlich oder potentiell (!) zur Verfügung stehende Nettoeinkommen. Bei einem Sozialleistungsbezieher ergibt das rein rechnerisch (unter Einbeziehung der Miete) einen Tagessatz von über 10–20 Euro. Für jemanden, der vom hiesigen Existenzminimum lebt, berührt ein so zu zahlender Betrag aber real seine Grundbedürfnisse und qua definitionem seinen Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben. Stattdessen den Mindestbetrag von € 1 anzusetzen, scheuen sich die Gerichte aber möglicherweise deshalb, weil „das was hinten rauskommt“ (H.Kohl), zu wenig erscheint: 30 Tagessätze zu je € 1 ergäben € 30. Ist das überhaupt eine Strafe? die der Befassung durch einen veritablen Richter überhaupt würdig ist? Daher lieber 30 mal € 10 = € 300.

Unter anderem weil Vergehen, die zu Geldstrafen und hernach dann zu Ersatzfreiheitsstrafen führen, sehr oft ohne Hauptverhandlung im Strafbefehlsverfahren geahndet werden<sup>3</sup>, werden die Tagessatzhöhen kaum jemals erst- oder zweitinstanzlich überprüft, sondern rechtskräftig.

Sollen die Vollstreckungsbehörden mal sehen, was sie damit anfangen.

### Ratenzahlungen, Stundungen etc.

Neben dem Richter kann gemäß § 459a StPO auch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde Vollstreckungserleichterungen gewähren, und tut das auch in Form von Stundungen und Ratenzahlungsbewilligungen. Problematisch ist jedoch nicht selten, dass die Vollstreckungsbehörden bestrebt sind, ihnen zu niedrig erscheinende Raten zu verweigern, um die Umlauf- und Kon-

trollzeiten auf ihrer Seite zu begrenzen. Das ist nachvollziehbar, wird teilweise auch von der Rechtsprechung gedeckt, aber es wird oft den finanziellen Möglichkeiten des Klientels – das häufig pro Rate hohe Einzahlungsgebühren zahlen muss – nicht gerecht.

Zahlungserleichterungen sind beim schwächeren Klientel ohnehin selten die Lösung. Und wenn z.B. ein Drogenabhängiger tatsächlich einmal 20 Euro angespart haben sollte, wird er die selten auf dem Weg von zu Hause bis zur Einzahlungsstelle bei sich behalten können.

Zahlungserleichterungen werden ansonsten, in der Regel nach dem Scheitern von allem anderen, auch von der Berliner Gnadenbehörde in Form von Stundungen, Ratenzahlungen, Reduzierung der Tagessatzhöhen auf einkommensgemäße Beträge, usw. gewährt, die so ebenfalls noch etwas zur Vermeidung teurer Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen beitragen. Nach der dem BVB mitgeteilten Statistik gab es dort zwischen 2000 und 2008 jährlich im Schnitt 1534 entsprechende Vorgänge, die zu 90 % positiv beschieden wurden. Warum in den Jahren 2009 und 2010 die durchschnittliche Zahl der Vorgänge auf 861 fiel und auch die Zahl der Bewilligungen auf knapp 73 % sank, ist hier nicht näher bekannt.

### Fehlt das Geld, fehlt auch die Freiheit?

Kann eine Geldstrafe nicht eingebracht werden, wird gemäß § 459e StPO die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. (Zum Gesetzlichen unten mehr.) Also zwar nicht „Geld oder Leben!“, aber immerhin: „Geld oder Freiheit!“ Beides ist nicht unproblematisch.

Ersatzfreiheitsstrafere sind vom Gericht nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der Grund ist der „Schuldgehalt der Tat“: Gemäß § 46 StGB werden die beiden im Erwachsenenstrafrecht möglichen Strafen, Geld- und Freiheitsstrafe, nach ins-

besondere diesem Schuldgehalt der Tat und der Schuld des Täters verhängt.

Die der (sehr einfachen –s.u.–) Möglichkeit der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe zugrunde liegende Theorie ist wohl, dass damit Zahlungsdruck auf den Verurteilten ausgeübt werden soll. Es soll keiner um seine Strafe herumkommen.

Die Möglichkeit der Umwandlung wie auch die Art und Weise der Umwandlung sind im Rechtssystem kritisch zu sehen. Der „Schuldturn“ – die zivilrechtliche Erzwingungshaft zur Begleichung zivilrechtlicher Schulden – wurde in Deutschland vor längerem abgeschafft.

Geht man mit den vorliegenden Untersuchungen und Berichten davon aus, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Ersatzfreiheitsstrafere nicht zahlen kann (s. Konrad, aaO. –Fn.1– kommt auf lediglich 14 % die nicht wollen), ist das Argument des notwendigen Drucks vielleicht doch wie die Forderung an einen Beinlosen, einen Hürdenlauf zu absolvieren.

### Freiheit durch Abarbeiten?

Die Gesetzgeber haben vor etlichen Jahren die Möglichkeit von „Arbeit statt Strafe“ (für Poeten: „Schwitzen statt Sitzen“) geschaffen. Der Bund 1974 mit dem Art. 293 EGStGB; die Länder nach und nach ab den Achtziger Jahren. (In Bayern geht es wohl weiter nur im Gnadenwege?)

In Berlin sind mit der Umsetzung der zuletzt am 30.04.04 verabschiedeten „Tilgungsverordnung“ nicht mehr nur die „Sozialen Dienste der Justiz“, sondern auch zwei private gemeinnützige Organisationen damit betraut, nämlich die „Straffälligen- und Bewährungshilfe“ (sbh) und die „Freie Hilfe Berlin“. (Soweit es in Berlin auch möglich sein soll, die gemeinnützige „Arbeit statt Strafe“ aus dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe heraus – als Freigang? – zu leisten, ist dem BVB keine Praxis dazu bekannt geworden.)

Jedem zu einer Geldstrafe Verurteilten wird in Berlin schon mit der Zahlungsaufforderung „angeboten“, die Strafe bei Zahlungsunfähigkeit in Raten abzuzahlen oder durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, und mitgeteilt, an wen er sich dazu wenden kann.

Das Verfahren selbst erscheint hier mittlerweile nicht mehr wirklich schwierig. Aber für Menschen, die keinen Briefkasten (oder gar keinen Wohnsitz) haben, dessen Inhalt nicht wenigstens ab und zu zur Kenntnis nehmen, oder die auf unangenehme Inhalte mit (gegebenenfalls stofflich gestützter) Verdrängung reagieren, ist es dennoch nicht zu schaffen. Und auch wenn die zu leistenden gemeinnützigen Arbeiten nicht selten einfache sind, erfordern sie ein Minimum an Selbstorganisation, körperlicher und/oder psychischer Gesundheit und ein Minimum an „Arbeitstugenden“.

Die ideelle und fiskalische Bedeutung von „Arbeit statt Strafe“ ist gewachsen und beachtlich. Nach den Zahlen der zwei privat-gemeinnützigen Organisatoren von „Arbeit statt Strafe“ in Berlin wurden 2009 von der Staatsanwaltschaft an sie und die Sozialen Dienste der Justiz zusammen etwa 7.500 „Aufträge“ vergeben; mit einem Volumen von 478.465 „eingegangenen Tagessätzen“. Das entsprach circa 7.000 im Programm „Arbeit statt Strafe“ zu betreuenden Verurteilten. Mit knapp 20 % der zu Geldstrafen Verurteilten (38.638 Personen in Berlin im Jahr 2009) nicht gerade wenig.

Zu den Ergebnissen der „Auftragsbearbeitung“ sei beispielhaft aus der Statistik der „Freien Hilfe Berlin“ für 2009 berichtet: Geldstrafe(n) vollständig abgearbeitet: 40%; teilweise abgearbeitet, gezahlt oder in Ratenzahlungen umgewandelt: zusammen 21,6 %; nach teilweisem Abarbeiten abgebrochen: 13,4 %; nicht erreichbar für „Arbeit statt Strafe“ (weil Arbeit nicht aufgenommen, keine Kontaktaufnahme, Umzug, Krankheit u.ä.): 25 %.<sup>4</sup>

Objektiv betrachtet sind die menschlichen und finanziellen Erfolge von „Arbeit statt Strafe“ trotz der vielen Fehlschläge enorm. „Arbeit statt Strafe“ bringt ja regelmäßig auch noch sehr viele Nebeneffekte für das künftige Leben der Betroffenen.

Hinsichtlich des finanziellen Nutzens von „Arbeit statt Strafe“ für die Allgemeinheit kann man sich beziehen auf die Tilgung von 191.804 Tagessätzen durch Arbeit (ca. 95 %) oder doch noch veranlasste bzw. ermöglichte Zahlungen (ca. 5 %). Das kann man umrechnen auf 525 Jahre erhaltene individuelle Freiheit. Oder bei einem annehmbaren Haftkostensatz von € 100 auf € 19.180.400. Dagegenzurechnen wären insbesondere die Kosten für die Arbeit der drei Träger, die allerdings nur einen Bruchteil des Ersparnis betragen.

Zum Vergleich: Diese 19 Millionen Euro sind mehr als 10 % des Berliner Landeseinsatzes für den Justizvollzug einschließlich der Kosten für die drei Träger von „Arbeit statt Strafe“.

#### **Wer durchfällt, ist also selber schuld?**

In der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen landen die, die nicht zahlen wollen – wie bereits erwähnt vermutlich etwa 14 %. Dann die, die nicht zahlen können – nach den hier bezuggenommenen wissenschaftlichen Untersuchungen über 80%; die Freie Hilfe Berlin nennt in Ihrem Sachbericht für das Jahr 2009 81 % „zahlungsunfähig“.

Hinsichtlich der zu Geldstrafe verurteilten Klientel, die nicht zahlen will, aber zahlen kann oder zumindest arbeitsfähig ist, ist an dieser Stelle nichts zu problematisieren.<sup>5</sup>

Bezüglich der anderen stellt sich ein Gerechtigkeitsproblem, das sich absehbar auch mittels weit höherem Einsatz und Fantasie seitens der Träger von „Arbeit statt Strafe“ o.ä. beheben lässt. Denn körperlich und/oder psychisch kranke Menschen können kaum arbeiten,

ob es nun um einen Achtstundentag oder um weniger Stunden geht.<sup>6</sup>

#### **Was das kostet**

Die Haftplatzkosten für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin (im Männerbereich) kann man annäherungsweise erraten, indem man die Zahl der durchschnittlich belegten Plätze (440) mit dem sicher nicht unrealistischen Haftkostensatz von € 100 pro Tag und den 365 Tagen des Jahres multipliziert. Dazu kommen die finanziellen Aufwendungen für die justiziellen Rechtsbemühungen in diesem Bereich, wohl mindestens noch einmal der gleiche Betrag. (Der jährliche Justizetat beträgt in Berlin aktuell knapp 737 Mio. Euro; der Etat für den Justizvollzug und die Sozialen Dienste knapp 180 Mio. Euro.)

#### **Verzicht auf die Vollstreckung**

Zur Vollständigkeit: Wann ein Verzicht auf die Vollstreckung (rechtlich: ein Vollstreckungsaufschub) von Geldstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen nach § 459f StPO stattfindet, ist dem BVB nicht bekannt. In der Praxis scheint es ein sehr seltener Fall zu sein; der Sozialleistungen beziehende Rollstuhlfahrer könnte darunter fallen. (Zum Rechtlichen unten mehr.)

#### **Zweites Problem im System: Das Recht**

##### **Recht schwer: Geldstrafen-Betriebsmaßnahmen**

Ist jemand zu einer Geldstrafe verurteilt, hat die Vollstreckungsbehörde sie gemäß § 459 StPO und weiteren Vorschriften der JBeitrO, der StVollstrO und der EBAO beizutreiben. Das macht ein Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft (s. § 31 RPfG), indem er eine entsprechende Zahlungsaufforderung an den Verurteilten schickt. In dieser wird – in Berlin – auch bereits auf die Möglichkeit der Vereinbarung von Ratenzahlungen und die u.U. bestehen-

de Möglichkeit von „Arbeit statt Strafe“ hingewiesen.

Folgt darauf keine befriedigende Reaktion des Delinquenten, sieht das Gesetz weitere Beitreibungsmaßnahmen nach den Regeln der ZPO vor. Soll in diesem Rahmen eine Wohnungsdurchsuchung zwecks Suche nach pfändbaren Gegenständen stattfinden oder eine Verhaftung zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, braucht es einen richterlichen Beschluss.<sup>7</sup>

Jedoch bestimmt § 459c StPO Abs. 2: „Die Vollstreckung kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird“.

### **Recht leicht: Umwandlung von Geld- in Freiheitsentzug**

Im Gegensatz zu Beitreibungsmaßnahmen ist die Umwandlung einer gerichtlich verhängten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ein Klacks: Hat der Rechtspfleger den Verurteilten vergeblich zur Zahlung der Geldstrafe (und der auferlegten Verfahrenskosten) aufgefordert bzw. „kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden“ oder unterbleibt sie nach § 459c Abs. 2 StPO, macht der Rechtspfleger einen Vermerk hinsichtlich des Vorliegens dieser Bedingungen; und schickt dem Verurteilten die Ladung zum Strafantritt gemäß § 459e StPO i.V.m. §§ 49, 50 StVollstrO. Nach der gängigen Rechtsprechung muss dem Verurteilten vorher noch nicht einmal Rechtliches Gehör gewährt werden.<sup>8</sup> Dafür nimmt man Bezug auf § 43 StGB, in dem es heißt: „An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.“ Da tritt sie also nun.

Angesichts des Prinzips der Schuldstrafe, des Freiheitsgrundrechts gemäß Art. 2 GG, des Anspruchs auf Rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und des Anspruch auf richterliche Entscheidung bei einer Freiheitsentziehung gemäß Art. 104 Abs. 2 GG ist es absurd, eine Geldstrafe durch eine

Justizverwaltungsentscheidung in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln; während im Beitreibungsverfahren zur Durchsuchung seiner Wohnung jedenfalls eine richterliche Entscheidung notwendig wäre (s.o.).

### **Recht kompliziert: § 459f StPO – Verzicht auf Vollstreckung**

Abgesehen von der Möglichkeit dann doch gerichtlicher(!) Anordnung des (auch teilweisen) Unterbleibens der Vollstreckung der Geldstrafe gemäß § 459d StPO kann das Gericht(!) gemäß § 459f StPO auch das Unterbleiben der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anordnen, „wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.“

Über die Anordnung der Nichtvollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird also richterlich entschieden, über ihre Vollstreckung trotz schuldgemäß anderen gerichtlichen Erkenntnisses durch Aktenverfügung des Rechtspflegers. § 459f StPO wird im Übrigen nach hiesiger Kenntnis sehr eng ausgelegt und selten angewandt. Der Richter wird eher nie gefragt sein, denn dazu müsste der Rechtspfleger zunächst die Sache dem Staatsanwaltschaft vorgelegt haben und der sie dann dem Gericht vorlegen.

(Um einen Lichtblick nicht zu verschweigen: Wenn sonst eine Therapie scheitern würde, soll nach der Rechtsprechung § 459f StPO greifen können.)

### **Recht anders: § 47 StGB – Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen**

Das Gros der Geldstrafen liegt deutlich unter 180 Tagessätzen und damit bei Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe in dem Bereich, der vom Gesetz als „kurze Freiheitsstrafe“ angesehen wird. Kurze Freiheitsstrafen dürfen gemäß § 47 StGB „nur in Ausnahmefällen“ verhängt werden, „wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der

Rechtsordnung unerlässlich machen.“ Die Rechtsprechung legt die Merkmale des § 47 StGB einschließlich der „Unerlässlichheit“ streng aus. Das heißt, dass die Gerichte zu einer intensiven Prüfung verpflichtet sind.

Bei der Ersatzfreiheitsstrafe bzw. ihrer Anordnung prüft niemand auch nur ansatzweise diese oder entsprechende Merkmale.

### **Recht gebogen: § 265a StGB und die Schwarzfahrer**

Wie erörtert beruht ein sehr großer Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen (in Berlin) auf Geldstrafen-Verurteilungen wegen „Schwarzfahrens“, amtlich: „Erschleichen von Leistungen“, gemäß § 265a StGB.

Die abstrakte Tathandlung ist an sich eine betrugsähnliche, was heißt, es wird tatbestandlich ein vorsätzliches „manipulatives“ Verhalten des Täters verlangt, das zu irgendeiner Täuschung von irgendwem anderen führt.

Da es in Berlin bei den Haupttatorten, U- und S-Bahnen, weder mechanische noch menschliche Zugangssperren gibt, kann ein Täter regelmäßig nicht gesetzesgemäß verderbt täuschen. Das „Erschleichen“ wird daher in der „Ordnungsmäßigkeit“ des Verhaltens des Schwarzfahrers gesehen. Das ist juristisch absonderlich; jedoch rechtlich bislang abgesegnet.<sup>9</sup>

Wenn die Tathandlung so eine unzutreffende „Ordnungsmäßigkeit“ ist, könnte die Tathandlung naheliegend eventuell eine „Ordnungswidrigkeit“ sein? Für die Eintreibung von Bußgeldern gibt es das Zwangsmittel der Ersatzfreiheitsstrafe jedenfalls nicht.

### **Recht wenig Öffentliches Interesse: § 248a StGB**

Für die Verfolgung von „Schwarzfahren“ wie für z.B. das zweithäufigste Delikt armer, suchtkranker oder sonst sozial randständiger Menschen, den Ladendiebstahl, gilt gemäß § 248a StGB in der Regel, dass sie nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt



werden oder wenn „die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält“.

Welches sogar „besondere“ „Öffentliche Interesse“ an der aufwändigen Verfolgung von Bagatelldelikten bestehen soll, liegt nicht auf der Hand. Zumal, wenn die regelmäßig geschädigten Verkehrsbetriebe und Selbstbedienungsgeschäfte zivilrechtliche Strafen in Form von „erhöhtem Beförderungsentgelt“ und „Bearbeitungsgebühren“ von den Tätern verlangen dürfen. Und zumal sie naheliegende, einfache Schutzmaßnahmen nicht treffen. Wer etwa als Autofahrer sein Fahrzeug grundsätzlich unverschlossen abstellte, würde schon Schwierigkeiten haben, dessen Diebstahl oder einen Diebstahl daraus bei seiner Versicherung geltend zu machen.

Der unkontrollierte Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und das vollkommen barrierefreie Greifen nach Waren im Selbstbedienungsladen sind keine so bedeutsamen Rechtsgüter, ihr Missbrauch offenbart bei niemandem eine so enorme moralische Verderbtheit, dass man das Strafrecht (‘ultima ratio’) überhaupt einsetzen dürfte.

### **Recht billig: Einen Tag für 15 Euro arbeiten**

Welches Äquivalent an Freiheitsentziehung oder gemeinnütziger Arbeit entspricht einem bestimmten Geldbetrag als Strafe? Der Deutsche Richterbund hat im Jahr 2001 in seiner schon erwähnten Stellungnahme (s. Fn. 6) das Eins-zu-Eins-Prinzip nach dem Wortlaut des § 43 StGB als einzig richtig bezeichnet.

§ 5 Abs. 1 der in Berlin geltende „Tilgungsverordnung“ (Ausführungsverordnung zu Art. 293 EGStGB) sieht 6 Stunden gemeinnütziger Arbeit tagsüber und an Werktagen als Äquivalent für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe, sowie 3 Stunden zur Nachtzeit oder an Nicht-Werktagen. Härtefälle können darüber

hinaus in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

### **Was nicht verkehrt wäre**

**Aus der bis hierher geschilderten Unmöglichkeit eines gesetzesgemäßen Vollzuges für Ersatzfreiheitsstrafe, aus den erheblichen Mängeln des Rechts, und aus der Notwendigkeit, auch der sozialen und medizinischen Problematik zu begegnen, lassen sich die Lösungen aus Folgendem ableiten:**

#### **Richtige Rechtsanwendung auch gegenüber Armen**

- Die Verurteilung erfolgte nach dem Schuldstrafrecht zu Geldstrafe. Freiheitsstrafe ist keine Geldstrafe. Ein Tag Freiheitsentzug kann niemals ein Äquivalent für einen als Strafe zu zahlenden Geldbetrag sein.
- Kurze Freiheitsstrafen sind nach den Kriterien des § 47 StGB zu vermeiden.
- Das Strafrecht ist letztes Mittel sozialer Regulierung (‘ultima ratio’), die Freiheitsstrafe, zumal ohne Bewährung, schwerste Sanktion.
- Bei der Festsetzung von Tagessatzhöhen ist verbindlich zu beachten, dass bei Sozialleistungsempfängern jeder Betrag sein Lebensniveau unter das hierzulande als menschenwürdig angesehene drückt.
- Bei „Arbeit statt Strafe“ wäre u.U. auch zu berücksichtigen, dass die zur „Tilgung“ aufzuwendende Arbeitszeit in angemessenem Verhältnis zur üblichen Entlohnung steht.
- Sofern die Ersatzfreiheitsstrafe nicht aus rechtlichen Erwägungen abzuschaffen ist, hat jedenfalls die Umwandlung der Geldstrafe in die Ersatzfreiheitsstrafe durch den Richter zu erfolgen; dieser hat, bei entsprechender Neufassung von Regeln i.S.d. § 459f StPO, insbesondere zu prüfen, ob der Verurteilte die Geldstrafe absichtlich nicht zahlt, oder wegen subjektivem (z.B. wegen einer Suchterkrankung) oder objektivem

Unvermögen. (Nach Mitteilung des Strafvollzugsarchivs/Prof. Feest gibt es in Schweden entsprechende Regeln und deshalb weniger als 100 (in Worten: einhundert!) Ersatzfreiheitsstrafen pro Jahr.)

- Die Unterbrechung von Untersuchungshaft zum Zwecke der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung sollte unzulässig sein sofern der Gefangene sie nicht beantragt hat. Denn die Justiz sorgt durch die Untersuchungshaft dafür, dass der Betroffene zahlungsunfähig wird oder bleibt, und wandelt mit dieser Begründung die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe um. Das ist ein klassisches ‘venire contra factum proprium’. Es missachtet das ursprüngliche Geldstrafenurteil, verletzt mutwillig das Freiheitsgrundrecht und verursacht enorme Haftkosten.
- Sollten Bagatelldeliktataten wie „Schwarzfahren“ und Ladendiebstahl nicht aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden, ist, wenn die Geringwertigkeitsgrenze des § 248a StGB nicht überschritten wird und ein Strafantrag vorliegt, allenfalls eine „Geldstrafenaussetzung zur Bewährung“ im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB angemessen.
- Gemeinnützige Arbeit kann als selbständige Sanktion jedenfalls für Bagatelldeliktataten dann vorgesehen werden, wenn sie der Wiedereingliederung des Verurteilten dienen kann.
- Die Reduzierung von Geldstrafen kann gesetzlich für den Fall vorgesehen werden, dass der Verurteilte sich wohlverhält<sup>10</sup> oder z.B. erkennbar unter Mühen einen Teil bezahlt hat.

### **Entkriminalisierung**

- Nach dem Grundsatz, dass Strafrecht die „ultima ratio“ zur Eindämmung falschen Verhaltens ist, ist die Strafbarkeit von Bagatelldeliktataten wie „Schwarzfahren“ und Ladendiebstahl, mindestens jedoch ihre strafrechtliche Verfolgung, dann nicht anzunehmen, wenn 1. die potentiell

Geschädigten nicht für zumutbare Gegenmaßnahmen (z.B. Zugangssperren; Aufsicht) sorgen; 2. Zivilstrafen („erhöhtes Beförderungsentgelt“; „Bearbeitungsgebühren“) möglich sind; und 3. keine besonderen Umstände (wie z.B. aktive Täuschungshandlungen; Überschreitung der Geringwertigkeitsgrenze des § 248a StGB; u.ä.) vorliegen.

- Bei der Verfolgung der genannten Bagatelldelicten liegt in der Regel kein „Öffentliches Interesse“, schon gar kein „besonderes Öffentliches Interesse“ vor.

### Versorgung durch Sozialmaßnahmen statt durch Strafe

- Soweit durch den Wegfall von Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen und Betreuungen im Rahmen von „Arbeit statt Strafe“ bei manchen Betroffenen sinnvolle medizinische und soziale Hilfen entfallen, ist das rechtlich nicht dadurch zu lösen, dass man sie, zumal zur Strafe, einsperrt. Möglicherweise sind zur Verlagerung der medizinischen und sozialen Probleme in den Bereich, in den sie gehören, Regularien entsprechend den im Bereich der psychiatrischen Versorgung seit vielen Jahren angewandten übertragbar.
- Nicht ausgeschlossen erscheint, dass technische Freiheitsbeschränkungen wie die „elektronische Fußfessel“ regulierender wirken, als Appelle und/oder (strafbewehrte) Auflagen, sich bei Bewährungshilfen oder in Arbeitsprojekten zu melden. Der Technikglaube ist heutzutage auch in unterprivilegierten Kreisen weiter verbreitet, als der Glaube an zwischenmenschliche oder sozialarbeiterische Hilfen.

Abschließend: Die vorstehenden Schlussfolgerungen geben die Meinung des Verfassers wieder, nicht unbedingt die des BVB. Dieser wird darüber noch befinden.

**1** Der BVB (s. berliner-vollzugsbeirat.de) ist ein unabhängiges vollzugspolitisches Gremium. Es besteht aus mindestens 17 Mitgliedern, darunter den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte, sowie Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Institutionen wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Wohlfahrtspflege u.a., die von der Senatsverwaltung für Justiz berufen werden. Seine Aufgabe ist die Verbesserung der Vollzugsbedingungen in Berlin und die Vermittlung von Vollzugsbelangen an die Öffentlichkeit. Mit der Einbeziehung der Anstaltsbeiräte, die als Ansprechpartner für Gefangene und Bedienstete in den jeweiligen Anstalten zur Verfügung stehen sollen, deckt der BVB damit in etwa die Aufgaben eines Vollzugs-Ombudsmans ab.

**2** s. Konrad in ZfStrVo 2003, 216 ff. (wohl auch R&P 2004,147 ff.), wo auch die weiteren Untersuchungen bis dahin genannt sind; Dubielczyk, Psychische Störungen bei Ersatzfreiheitsstrafern (Diss.); E.Matt/BRESOP e.V., Zur Analyse der Ersatzfreiheitsstrafen in Bremen, 2005

**3** E.Matt / BRESOP e.V., aaO.: dort 79,3 %

**4** auch hierzu siehe E.Matt/BRESOP e.V., aaO., mit Erörterung dieser und weiterer Gründe für die Nichtteilnahme an „Arbeit statt Strafe“

**5** unter systematischen und rechtlichen Gesichtspunkten sind etwa die Begründungen in BVerfG, B.v. 24.08.06 zu 2 BvR 1552/06, www.bverfg.de, und LG Leipzig, B.v. 22.06.01 zu 1 Qs 30/01, ZIP 2002,142, kritisch zu sehen; vor allem jedoch deren Übertragung auf andere Fälle; aber zunächst hier nur bedauernd: Bad case makes bad law

**6** der Deutsche Richterbund hatte sich im März 2001 in einer Stellungnahme zur Reform des Sanktionenrechts noch vehement gegen z.B. Vorschläge gewandt, Abarbeiten statt Strafe mit weniger als „einem durchschnittlichen Arbeiter- bzw. Angestellten“-Arbeitstag zuzulassen, oder einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe als Tilgung für mehr als einen Tagessatz Geldstrafe anzusehen – eine solche Regelung lade zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe gerade ein; die Stellungnahme ist zu finden unter www.dr.bund.de

**7** s. Meyer-Goßner, StPO-Kommentar, Rdnn. 2 ff. zu § 459

**8** anders Volckart, 2008, Rdnn. 247 ff.

**9** s. Fischer, StGB-Kommentar, Rdn. 21 zu § 265a, m.w.Nachw.

**10** das ist auch bei schwierigem Klientel nicht sinnlos: in Berlin erfolgten in den Jahren 1982 - 1984 zum Zwecke des Abbaus der Überbelegung zahlreiche „Bewährungsentlassungen“ für Kurzstraffer und Ersatzfreiheitsstraffer; die Erfolgsquote lag bei immerhin 70%; s. dazu Maack, I.: Vorzeitige Entlassungen von Strafgefangenen nach § 57 Abs.1 StGB, in: Berliner Statistik, Sonderdruck aus der Monatsschrift 1/86, S.13 ff; Eisenberg/Ohder, 1987, S.10 ff, S.74 ff;



**Dr. Olaf Heischel**

Rechtsanwalt seit 1984; Mitglied des Berliner Vollzugsbeirats seit 1989, dessen Vorsitzender seit 1999; von 1996 bis 2000 Mitglied des Gnadenausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses  
heischel@heischel-aelbermann.de

### Informationen zum Thema jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter

**Das Bundeskriminalamt (BKA) stellt auf seiner Homepage Materialien von seiner Fachtagung 2010 zu jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern zur Verfügung.**

[www.bka.de](http://www.bka.de)

# Praxisbericht Bremen zur Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen

Gesa Lürßen

Die Landesjustizverwaltung Bremen hat ebenso wie die anderen Bundesländer ein hohes Interesse daran, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen soweit wie möglich zu vermeiden. Dies zum einen aus rechtspolitischen Gründen, da die Betroffenen eben zu einer Geld- und nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Zum anderen entsteht bei der Staatsanwaltschaft und in der Justizvollzugsanstalt ein erheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand. Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Justiz und Verfassung in Bremen ein umfangreiches System zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen geschaffen.

## Die Situation in Bremen

Von den nach allgemeinem Strafrecht in Bremen verhängten Sanktionen im Jahr 2009 wurden entsprechend der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 11 % als Freiheitsstrafe und 89 % als Geldstrafe ausgeurteilt.<sup>1</sup> Damit werden in Bremen im Ländervergleich prozentual die meisten Geldstrafen verhängt, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern (85,3 %) und Brandenburg (84,9 %). Einen deutlich geringeren Anteil der Geldstrafen haben Rheinland-Pfalz (79,5 %), Bayern (77,6 %) und das Saarland (76,6 %). Der Anteil der Geldstrafen im Bundesdurchschnitt beträgt 81,5 %.

Durch die Maßnahmen der Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen vor drohender und nach angetretener Haft wurden in Bremen in 2008 insgesamt 39.700 Hafttage eingespart und in 2009 insgesamt 44.984 Hafttage.

Über die Situation der Ersatzfreiheitsstrafen in Bremen führte der BRESOP e.V. in 2005 eine wissenschaftliche Untersuchung durch.<sup>2</sup> Die Forschungsarbeit erfasste im Verlauf von zehn Monaten einmal wöchentlich alle noch inhaftierten Neuzugänge mit einer Ersatzfreiheitsstrafe und wertete insgesamt 319 Fälle aus. Da Ersatzfreiheitsstrafgefangene aber auch nur wenige Stunden oder Tage inhaftiert werden, ist faktisch von einer etwas höheren Zahl auszugehen. Die Ergebnisse belegen, dass sich die Betroffenen überwiegend in einer äußerst schwierigen sozialen Situation befinden. Überschuldung, Arbeitslosigkeit, Suchtproblematik, Obdachlosigkeit und psychische Probleme prägen den Alltag der Betroffenen. Die Vollstreckung von Haft hat für sie häufig keine abschreckende Wirkung, sondern wird im Gegenteil als eine vorübergehende Lösung vieler Probleme gesehen. An diesen im Jahr 2005 vorgelegten Ergebnissen dürfte sich vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise der letzten Jahre mit Überschuldung und Arbeitslosigkeit trotz aller Bemühungen im Bereich der Sozialpolitik grundlegend nichts geändert haben. Von diesen 319 erfassten Gefangenen hatte die große Mehrheit der Fälle eine einzige Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen (81 %), ein kleiner Teil hatte zwei Ersatzfreiheitsstrafen (14 %), wenige drei Ersatzfreiheitsstrafen (5 %) und nur Einzelfälle vier Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen. Insgesamt waren 36 % mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 40 Tagen inhaftiert, 37 % mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 41–80 Tagen und 27 % mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von über 81 Tagen inhaftiert.

Die aktuelle Tendenz in Bremen zeigt allerdings, dass die Gefangenen zunehmend mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben.

## Maßnahmen vor Haftantritt

In 2008 wurden mit den Maßnahmen der begleiteten Tilgungen, Ratenzahlung und Abarbeitung durch gemeinnützige Arbeit vor Haftantritt 31.634 Hafttage gespart und in 2009 erhöhte sich die Zahl auf 38.326 eingesparte Hafttage.<sup>3</sup>

In Bremen wird durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit ein Tagessatz der Geldstrafe getilgt. Auf diese Weise haben von den zu Geldstrafe verurteilten Personen 8,3 % die Ersatzfreiheitsstrafe in 2009 abgewendet.<sup>4</sup>

Auf die Möglichkeit der begleiteten Ratenzahlung und Abarbeitung einer Geldstrafe durch Vermittlung freier Träger der Straffälligenhilfe wird von der Staatsanwaltschaft bei der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe durch Handzettel bzw. Flyer hingewiesen.

## Frauenspezifischer Ansatz

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe vor Haftantritt ist zunächst auf den spezifischen Ansatz der Sozialen Dienste der Justiz hinsichtlich der straffällig gewordenen Frauen hinzuweisen. Bei dieser Klientel berücksichtigen die Sozialen Dienste die unmittelbare Lebenssituation dieser strukturell nach wie vor benachteiligten Frauen. Umgesetzt wird dieser Ansatz durch festgelegte Standards der Sozialen Dienste bei bereits bekannten Klientinnen im Vollstreckungsverfahren von Ersatzfreiheitsstrafe. Danach werden grundsätzlich zwei Versuche der Kontaktaufnahme unternommen, die entsprechend der Vorerfahrungen in unterschiedlicher Form stattfinden können, z.B. als Ladung in die Dienststelle und/oder Ankündigung eines Hausbesuchs. Wird kein Kontakt hergestellt, folgt ein abschließendes Schreiben, in

dem noch einmal verdeutlicht wird, wie es mit der Vollstreckung weitergehen wird.

### Freie Träger der Straffälligenhilfe

Die Betreuung der Geldstrafenschuldner, die Beschaffung von Einsatzstellen und die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit werden im Land Bremen durch freie Träger der Straffälligenhilfe durchgeführt. In Einzelfällen nehmen auch die Sozialen Dienste der Justiz diese Aufgabe wahr oder vermitteln in die Angebote der freien Träger. Die hohe Zahl an eingesparten Hafttagen belegt das funktionierende System von Maßnahmen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen. Dennoch gibt es in der Praxis eine Reihe von Hemmnissen, die einer effektiveren Haftvermeidung entgegenstehen. Deren Behebung oder Reduzierung ist aber von vielen Faktoren einschließlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abhängig und kann nur im Zusammenwirken diverser Entscheidungsebenen des Landes erreicht werden. Bezüglich arbeits-, gesundheits- und familienpolitischer Maßnahmen wäre zudem der Bund einzubeziehen.

So gilt über die Hälfte der Klienten hinsichtlich einer Abarbeitung als schwer vermittelbar aufgrund von Suchtproblemen, gesundheitlichen Einschränkungen, psychischen Erkrankungen und Auffälligkeiten, instabilen Wohnverhältnissen und Alleinzuständigkeit für die Kindererziehung. Teilweise stellt das vorhandene Angebot der gemeinnützigen Arbeit für die Klienten eine Überforderung dar. Die Betreuung ist daher immer mehr auf die Herstellung einer Arbeits- bzw. Vermittlungsfähigkeit zu richten als auf die Vermittlung selbst. Es mangelt nach wie vor an Einsatzstellen für die mehrfach problembelasteten Klienten, insbesondere für Substituierte und für Alleinerziehende ohne Kinderbetreuung. Gleiches gilt für Personen, die wegen ihrer Delikte hinsichtlich der Vermittelbarkeit in sensible Bereiche wie Kindergärten,

Jugendfreizeitheimen, Schulen, Sportanlagen von der Vollstreckungsbehörde als bedenklich eingestuft werden. Voraussetzung für einen befriedigenden Abschluss der Betreuung sind daher häufige Interventionen, Mehrfachvermittlungen und Einsatzstellen, deren Mitarbeiter in der Betreuung einer schwierigen Klientel geschult sind.

### Ersatzfreiheitsstrafe im Bremer Vollzug und Maßnahmen nach Haftantritt

Aus dem hohen Anteil der Geldstrafen ist folgerichtig der Anteil an Gefangenen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe im Bremer Vollzug hoch. Die absoluten Zahlen in den letzten Jahren unterlagen starken Schwankungen, die durchschnittlich 67 Gefangenen stellen knapp 11 % der durchschnittlichen Gesamtbelegung dar.

Was Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen für den Justizvollzug bedeuten, kennen die Praktiker aus den Anstalten nur all zu gut. Abgesehen davon, dass diese Klientel nicht zu einem Freiheitsentzug verurteilt wurde, verursachen diese Gefangenen wegen ihrer regelmäßig kurzen Haftzeiten, ihres häufig schlechten Gesundheitszustandes und den überdurchschnittlich multiplen Problemlagen einen erheblichen Aufwand. Das gesamte Verfahren der Aufnahme, Betreuung und Entlassung erfordert bei dieser Klientel deutlich mehr Ressourcen als bei den Gefangenen mit einer Freiheitsstrafe, die selten (Rest-) Strafen von unter 6 Monaten zu verbüßen haben. Aus diesen Gründen ist Bremen auch nach Antritt einer Haft um die Vermeidung und Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafe bemüht. Die Bediensteten der JVA unterstützen die Gefangenen in der Vermeidung von den Ersatzfreiheitsstrafen, die im Anschluss an die Strafhaft zu verbüßen sind. Eine Mitarbeiterin eines freien Trägers ist vorrangig für die Gefangenen zuständig, die zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe aufgenommen werden. Ergänzend zu der Beratung für eine

Tilgung, eine Vereinbarung von Ratenzahlungen oder einer Abarbeitung nach der Entlassung können Ersatzfreiheitsstrafen auch in der Haft abgearbeitet werden.

### Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen durch einen freien Träger im Vollzug

Für die Prüfung einer Haftverkürzung erhält die externe Mitarbeiterin täglich die aktuelle Belegungsliste der JVA, so dass sie einen großen Teil dieser Gefangenen kurzfristig in einem Einzelgespräch erreichen kann. An erster Stelle steht immer die Frage nach einer Auslösung. Sind keine finanziellen Mittel vorhanden, wird geprüft, ob eine Verhandlung mit den Rechtspflegern der Staatsanwaltschaften über eine vorzeitige Entlassung auf Ratenzahlung oder gemeinnützige Arbeit in Freiheit in Betracht kommt. Hier besteht insbesondere zu der Staatsanwaltschaft Bremen eine kooperative, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auch wenn das Projekt bei auswärtigen Staatsanwaltschaften nach wie vor weitgehend unbekannt ist, hat es sich als sinnvoll erwiesen, diese immer zu kontaktieren. Im Einzelfall waren auch diese Rechtspfleger bereit, einer vorzeitigen Entlassung und anschließenden Tilgung in Freiheit – durch Abarbeiten oder Ratenzahlung – mit der weiterführenden Betreuung durch dieses Projekt zuzustimmen. In 2010 konnten auf diese Weise von den 266 Gefangenen, die von der externen Mitarbeiterin kontaktiert wurden, 107 vorzeitig aus der Haft entlassen werden, mithin 40 %.

Über diese Maßnahme der Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen wurden neben den o.g. eingesparten Hafttagen vor Haftantritt in den Jahren 2008 zusätzlich 8.066 Hafttage und in 2009 zusätzlich 6.658 Hafttage nach Haftantritt eingespart.

### **Abarbeitung im Vollzug „day by day“**

Als „day by day“ wird die Möglichkeit für Gefangene mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bezeichnet, durch unentgeltliche Arbeit innerhalb der JVA die Haftzeit zu verkürzen. Die Abarbeitung der Ersatzfreiheitsstrafen im Vollzug wird auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen der JVA Bremen ermöglicht. Bei Vollstreckungen der Staatsanwaltschaft Bremen tilgen diese Gefangenen mit vier Stunden unentgeltlicher Arbeit zusätzlich zu dem Hafttag einen weiteren Tag der Geldstrafe. Die Abarbeitung im Vollzug bedarf stets der Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und JVA ist hierfür das sogenannte Aufnahmeersuchen maßgeblich, welches der JVA zu jeder Einzelstrafe vorliegt. Trägt es keinen der Abarbeitung widersprechenden Vermerk, gilt das Abarbeiten im Vollzug als genehmigt. Mit Ausnahme einiger Einzelfälle wurde die Zustimmung durch die Bremer Staatsanwaltschaft bisher erteilt. Bei auswärtigen Staatsanwaltschaften wird die Möglichkeit dieser Abarbeitung im Vollzug in einem direkten Kontakt geklärt.

Während in den Jahren 2001 rund 4.070 und 2003 rund 4.380 Tage auf diese Weise getilgt wurden, steigerte sich die Zahl in 2008 auf das bisherige Maximum von rund 8.400 Tagen, und erreichte in 2009 rund 7.050 und in 2010 knapp 7.900 Tage.<sup>5</sup>

### **Neue Maßnahmen**

Der Erfolg der in Bremen bestehenden Angebote wird fortlaufend überprüft. Zwischen den beteiligten Akteuren wie Staatsanwaltschaft, Freien Trägern, Justizvollzugsanstalt und dem Senator für Justiz und Verfassung findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt, aus dem sich Anregungen für weitere Maßnahmen ergeben.

### **Projekt „Fünf vor Haft“**

Im vergangenen Jahr begann das jüngste Projekt eines freien Trägers mit dem Titel „Fünf vor Haft“. Mit diesem neuen Projekt wird eine ambulante Beratung von Personen ermöglicht, die immer wieder von Ersatzfreiheitsstrafe bedroht sind und zu denen bereits aus Zeiten der Inhaftierung ein Kontakt mit der o.g. Mitarbeiterin des freien Trägers besteht.

Im Gegensatz zu den seit langem bestehenden Maßnahmen vor Haftantritt wird die Mitarbeiterin bei diesem Projekt in der Regel schon vor der Ladung zum Strafantritt tätig. Die Kontaktaufnahme zu ihr ist für eine Reihe von Klienten dadurch einfacher, dass sie sie bereits aus einer Vorinhaftierung kennen. Die Kontaktaufnahme erfolgt daher mehrheitlich durch die Geldstrafenschuldner selbst und im Einzelfall durch die Staatsanwaltschaft Bremen bevor die Ladung zum Strafantritt verschickt wird. Das Projekt entstand unter anderem aufgrund der Unterstützungsbitten von entlassenen Gefangenen. Für diese Gruppe war die externe Mitarbeiterin nicht zuständig, da deren Nachbetreuung nicht Bestandteil der finanziellen Förderung der Maßnahme „Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen im Vollzug“ war. Mit dem Projekt „Fünf vor Haft“ kann die Mitarbeiterin diese ehemaligen Klienten sowie Personen, die von den Entlassenen oder durch Flyer in Notunterkünften von dem Projekt gehört haben, wegen neuer Geldstrafen darin unterstützen, eine drohende Inhaftierung zu vermeiden.

Durch feste Bürozeiten eines seit Jahren bestehenden Büros des freien Trägers ist die Mitarbeiterin dort gut erreichbar, zumal sich diese Adresse als feste Anlaufstelle für diese Klientel etabliert hat. In Einzelfällen sucht die Mitarbeiterin aber auch Klienten bei deren Aufenthaltsorten auf.

In den ersten drei Quartalen 2010 erfolgte eine Beratung von 41 Geld-

strafenschuldnern mit insgesamt 55 Einzelgeldstrafen. Davon hatte sich die Hälfte selbständig gemeldet, etwa 30 % war auf Empfehlung der bereits bekannten Klientel gekommen und bei 20 % erfolgte die Vermittlung durch die Staatsanwaltschaft oder Mitarbeiter eines betreuten Wohnens.

Bei den 41 Personen konnte in 35 Fällen (85 %) mit Betreuung durch das Projekt eine Abarbeitung oder Ratenzahlung vereinbart und eine Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden.

### **Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“**

Ein Konzept für das Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ wurde dem Senator für Justiz und Verfassung von einem freien Träger vorgestellt und wird derzeit geprüft. Das Projekt ist bereits in Niedersachsen nach einem Testbetrieb in den Jahren 2006 und 2007 in den Bezirken der beiden Staatsanwaltschaften Oldenburg und Göttingen seit Januar 2010 flächendeckend eingeführt worden. Danach können Verurteilte Kontakt zu einem Träger der Straffälligenhilfe aufnehmen. Dort wird aufgrund ihrer individuellen finanziellen Situation eine Rate in vertraglicher Höhe ermittelt. Die Verurteilten treten von ihren Bezügen – z.B. ALG II – einen monatlichen Betrag in Höhe der ermittelten Rate an den Träger ab, welcher diesen Betrag direkt vom Leistungsträger überwiesen bekommt und an die Staatsanwaltschaft weiterleitet. Der „Garant“ für den erfolgreichen Verlauf der Ratenzahlungen soll die Abtretung des Anspruchs auf Sozialleistungen des Klienten (nach SGB I § 53 Abs. 2 Satz 2) an die Beratungsstelle sein. Mit dieser vereinbarten Verfahrensweise wird die pünktliche Zahlung gewährleistet und die Vollstreckung der Geldstrafe als Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet.

**Ausblick**

Gegenwärtig werden die Ergebnisse aus den Länderumfragen aus Hessen und Bremen zu der Thematik Ersatzfreiheitsstrafe abgewartet, um daraus ggf. weitere Anregungen im Umgang mit den Ersatzfreiheitsstrafen und effektiven Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafe entwickeln zu können.

Des Weiteren plant der Senator für Justiz und Verfassung für die Bremer Institutionen einen Fachtag zum Thema Ersatzfreiheitsstrafen. Beteiligt werden die Bremer Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Sozialen Dienste, freien Träger und die JVA. Neben einem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit aller Beteiligten sollen auch weitere Möglichkeiten der Haftvermeidung sowie rechtspolitische Fragen erörtert werden.

**1** Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik mit ergänzender Berechnung.

**2** Bremer Verein zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik im Bereich sozialer Probleme, Untersuchung zur Situation von Ersatzfreiheitsstrafen in Bremen aus 2005.

**3** Daten der Landesjustizverwaltung Bremen.

**4** Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik mit ergänzender Berechnung.

**5** Daten der Landesjustizverwaltung Bremen.



**Gesa Lürßen**  
Referatsleiterin beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen, Abteilung Justizvollzug  
Gesa.Luerssen@justiz.bremen.de

# Das „day-for-day-Prinzip“

## Ein Projekt zur Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

*Mathias Frankfurth*

**Es gibt nichts Gutes. Es sei denn man tut es. Die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe bereits während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe. Von der Anregung eines Gefangenen zum vollzugspolitischen Ziel.**

Der Vorgang der Vollzugsabteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und Europa zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe im Justizvollzug beginnt mit dem Schreiben eines Anstaltsleiters vom 31. Juli 1995 an die Aufsichtsbehörde:

„Ein Gefangener hat vor kurzem angeregt, Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, gemeinnützige Arbeit in der Anstalt gegen Anrechnung auf die Strafe verrichten zu lassen. Der Artikel „Wenn Kaufhausdiebe freiwillig ins Gefängnis einziehen“ in der Sächsischen Zeitung vom 20.07.1995 hat mich ermutigt, diesen Vorschlag mitzuteilen. In der hiesigen Anstalt könnten solche Gefangene bei der Herrichtung und Pflege von Garten-, Freizeit- und Sportanlagen eingesetzt werden. Die Arbeit wäre nicht überdurchschnittlich gefährlich. Auch wenn auf diese Weise die Belastung des Vollzuges durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nur geringfügig gemindert würde, wäre ich für eine Prüfung dankbar“.

Dem Anstaltsleiter beschied die Aufsichtsbehörde umgehend Folgendes: „Um die bekannt hohe Zahl von Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, zu verringern, wird gebeten, solche Gefangene bei Strafantritt auf die Möglichkeit der Leistung gemeinnütziger Arbeit hinzuweisen. Gefangene,

die sodann nach Strafantritt Interesse an der Leistung gemeinnütziger Arbeit bekunden, sind unverzüglich der Vollstreckungsbehörde anzuzeigen. Falls der Gefangene eine Beschäftigungsstelle angibt oder eine solche vermittelt werden kann, ist diese ebenfalls der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.“

Und – mit Schreiben vom 19. September 1996 teilte der Anstaltsleiter obiger Justizvollzugsanstalt mit, dass bereits 15 Gefangene von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten. Dieser unscheinbare Anfang war Ausgangspunkt einer kleinen Erfolgsgeschichte. Zur Verdeutlichung: Im Jahre 2010 haben in den sächsischen Justizvollzugsanstalten 3.282 Gefangene eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt. Dabei wurden 93.392 Hafttage vollzogen und 22.801 Hafttage durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe abgegolten. Das ist immerhin ein knappes Viertel.

Im Rahmen dieses sog. „day-for-day-Prinzip“, welches in allen Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen Anwendung findet, wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe durch sechs Arbeitsstunden abgewendet, in Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten bis auf vier Stunden herabsetzen. Dies entspricht der Regelung zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit vor einer Inhaftierung nach dem Modell „Schwitzen statt Sitzen“. (Bei der

gemeinnützigen Arbeit vor Inhaftierung erfolgt die Vermittlung der Einsatzstellen durch den Sozialen Dienst der Justiz. Derzeit stehen mehr als 2.500 Einsatzstellen zur Verfügung, die vom Sozialen Dienst der Justiz akquiriert und gepflegt werden. Im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ erhielt der Soziale Dienst der Justiz 2010 4.265 Vermittlungsaufträge, insgesamt konnte die Vollstreckung von 98.999 Hafttagen abgewendet werden. Rechtsgrundlage ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit vom 18. Oktober 2010. Auf der Vorgängerregelung aufbauend wird das day-for-day Prinzip durch einen Erlass vom 8. Juni 1998 weiter geregelt.).

Für Gefangene im offenen Vollzug stehen mittlerweile zahlreiche Einsatzmöglichkeiten bei freien Trägern oder Kommunen zur Verfügung, während für eine Ableistung gemeinnütziger Arbeit im geschlossenen Vollzug Einsatzmöglichkeiten eher begrenzt sind. Im geschlossenen Vollzug werden vorrangig Reinigungs-, Entrümplungs-, Sanierungs- und Abrissarbeiten verrichtet sowie Pflegearbeiten an Kraftfahrzeugen oder den Außenanlagen durchgeführt. In sehr begrenztem Umfang stehen Einsatzstellen in den Eigen- und Wirtschaftsbetrieben zur Verfügung, soweit dort Produkte für den Justizvollzug oder andere staatliche Einrichtungen hergestellt werden. Öffentlich bekannt wurde das „day-for-day-Prinzip“ insbesondere durch die allmorgentliche Reinigung der Elbwiesen durch das sogenannte „Elbwiesenkommando“ der Justizvollzugsanstalt Dresden.

Auffällig ist die zwischen den Justizvollzugsanstalten sehr differierende Ableistungsquote. Offenbar gelingt es Justizvollzugsanstalten mit verhältnismäßig wenig Ersatzfreiheitsstrafen leichter, ausreichend Einsatzstellen zur Verfügung zu stellen. Andererseits können umfangreichere Baumaßnahmen in einer Vollzugsanstalt dort

zu einer temporären Steigerung der Ableistungsquote führen, da dann in großem Umfang Arbeitsmöglichkeiten bestehen. Die Schaffung bzw. Erhaltung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit ist für die Justizvollzugsanstalten eine beständige Aufgabe.

Hintergrund der Einführung des „day-for-day-Prinzips“ in Sachsen war ein Ansteigen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei gleichzeitig nur zurückhaltender Nutzung der Möglichkeit der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Weiter galten und gelten die Ersatzfreiheitsstrafen wegen ihres häufig schlechten Gesundheitszustandes und der Abhängigkeit von Suchtmitteln als problematisch, zudem verursachen sie im Justizvollzug erhebliche Kosten für Entgiftung und psychosoziale Versorgung. Bei manchen Ersatzfreiheitsstrafen stellt sich die Frage nach der Arbeits- und Haftfähigkeit. Nicht zuletzt sind aber auch Abwägungen von Kosten und Nutzen der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe Motor für die gegenwärtig festzustellenden Bestrebungen der Länder, Modelle zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen einzuführen oder auszubauen. In Anbetracht der oben beschriebenen Problematik der Zielgruppe erscheinen zur Ausschöpfung weiterer Reserven besonders solche Projekte erfolgversprechend, die die Zurverfügungstellung geeigneter Einsatzstellen – welche die individuelle Leistungsfähigkeit der Verurteilten berücksichtigen – mit einem spezifischen sozialarbeiterischen Betreuungsangebot verknüpfen.



**Mathias Frankfurth**

Diplompädagoge

Referent in der Strafvollzugsabteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa

*Mathias.Frankfurth@smj.justiz.sachsen.de*

## Runder Tisch:

### **Neue Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – wichtiger Schritt gegen Kindesmissbrauch**

Die BMJ-Arbeitsgruppe des Runden Tisches hat im März 2011 Neue Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden in Fällen sexueller Gewalt gegen Kinder und Heranwachsende veröffentlicht.

Die Leitlinien finden sich zum Download im Internet unter:

[www.bmj.de/leitlinien](http://www.bmj.de/leitlinien)

# Zum Nutzen aller Beteiligten...

## Hilfen zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen in der JVA Bielefeld-Brackwede

*Christian Fissenebert*

Seit gut acht Jahren beauftragt das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen freie Träger der Straffälligenhilfe zu Maßnahmen der Ersatzfreiheitsstrafen- und Untersuchungshaftreduzierung in der JVA Bielefeld-Brackwede. Durchgeführt werden diese Maßnahmen von KIM – Soziale Arbeit e.V., Paderborn, und den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel, Bethel.regional.

Anhand des vollzugsinternen Dokumentationssystems BASIS-Web prüfen wir von montags bis freitags täglich, ob zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilte Gefangene in die Haftanstalt aufgenommen worden sind bzw. werden informiert, wenn bereits inhaftierte Straf- bzw. Untersuchungshaftgefangene noch Ersatzfreiheitsstrafen abzuleisten haben.

Daraufhin suchen wir diese Gefangenen persönlich auf und bearbeiten gemeinsam mit ihnen sowohl strafatbegünstigende als auch durch den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe massierte besondere Lebensverhältnisse wie Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Abhängigkeitserkrankungen und andere psychische Störungen, Störungen der Beziehung zu Angehörigen und drohender Wohnungsverlust bzw. Wohnungslosigkeit. Dabei stellt sich häufig heraus, dass die Betroffenen mit der eigenständigen Beseitigung bzw. Milderung ihrer besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten überfordert sind.

Unser Hilfeangebot erstreckt sich von persönlicher Information und Beratung

über Kontaktaufnahme zu Angehörigen bis zur Vermittlung an ambulante, teilstationäre oder stationäre regionale Hilfen. Mit diesen Maßnahmen tragen wir zur Verbesserung von Lebenslagen und zur tertiären Prävention bei. Zwecks noch besserer Vernetzung streben wir die Berechtigung zur Nutzung von SoPart<sup>®</sup> an.

Falls sich Möglichkeiten der zumindest teilweisen Einzahlung von Geldbeträgen erschließen, unterstützen wir die Gefangenen bei der telefonischen Kontaktaufnahme.

Obschon der größte Teil der Ersatzfreiheitsstrafen in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Paderborn und Detmold gemäß Vollstreckungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen seit Juli 2007 primär in der offenen Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne verbüßt wird, haben wir in den Jahren 2004 bis 2011 dazu beigetragen, dass 354 Strafgefangene ihre Ersatzfreiheitsstrafe reduziert haben; eingezahlt wurden insgesamt 177.000 EUR.

Da die Kosten des Strafvollzugs je Gefangener und Hafttag 74,05 EUR betragen, tragen unsere Maßnahmen der Ersatzfreiheitsstrafenreduzierung nicht unwesentlich zur Entlastung der öffentlichen Haushalte bei – durch die zwischen 2004 und 2011 ca. 12.000 reduzierten Hafttage ergibt sich eine Einsparung in Höhe von ca. 930.000 EUR.

Die Motivation von Gefangenen, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren, wenn noch weitere Freiheitsstrafen

abzuleisten sind, ist verständlicherweise nicht besonders ausgeprägt. Um hier Abhilfe zu schaffen, haben Justizvollzugsanstalt und Staatsanwaltschaft Bielefeld jüngst die diesbezügliche Änderung der Vollstreckungsreihenfolge vereinbart.

1

Software für die Sozialen Dienste der Justiz.



**Christian Fissenebert**

Diakon und Dipl. Sozialarbeiter, Untersuchungshaft- und Ersatzfreiheitsstrafenvermeidung in der JVA Bielefeld-Brackwede, christian.fissenebert@bethel.de

### Empfehlungen über die Grundsätze zur Arbeit der Bewährungshilfe

Das Ministerkomitee des Europarats hat 17 Empfehlungen über die Grundsätze zur Arbeit der Bewährungshilfe beschlossen. Diese liegen nun in deutscher Übersetzung vor.

Weitere Infos:  
[www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)



# Vermittlung Gemeinnütziger Arbeit durch freie Träger

## Erfahrung aus Schleswig-Holstein zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen

Tobias M. Berger, Lonny Elisabeth Achterberg

Sind Geldstrafen uneinbringlich, nutzen bundesweit alle Länder die Möglichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit (GA) zu vermeiden. Im nördlichsten Bundesland hat sich etabliert, flächendeckend freie Träger für die Organisation und Vermittlung dieser Art der Haftvermeidung einzusetzen. Nicht nur zum Abbau der Überbelegung, sondern aus kriminologischen Erwägungen zur Rückfallvermeidung ist dies sinnvoll. Das „Vereins-Modell“ bietet im Vergleich mit anderen Organisationsformen den größten Erfolg, d.h. die höchste Vermittlungsrate und bereits eine höhere Antragsrate auf Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Haft, (Jehle u.a., Heft 4 KrimZ 1990; Feuerhelm 1999, 203). Das zuständige Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration fördert im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung in jedem Landgerichtsbezirk einen freien Träger, der diese Vermittlung in gemeinnützige Arbeit in enger Anbindung an die jeweilige Staatsanwaltschaft durchführt.

Im Jahr 2010 wurden im Landgerichtsbezirk Kiel 5425 Geldstrafen vollstreckt, davon wurden etwas weniger als die Hälfte in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt. Der in seinem Leben zu mehreren Strafen verurteilte Martin T. aus der Nähe von Kiel, erzählt, er habe früher einige Geldstrafen bekommen, die er auch hätte zahlen können. Doch er habe die Briefe jedes Mal vergessen und eines Tages habe dann immer die Polizei vor der Tür gestanden. Martin T. und seine Unachtsamkeit waren dort schon bekannt. Man erinnerte ihn ein

ums andere Mal an der Haustür an die ausstehende Strafe, kündigte an, man werde morgen wiederkommen, und Martin T. beeilte sich, zu zahlen. So wurde die Ersatzfreiheitsstrafe schon im ersten Anlauf vermieden. Gelingt dies nicht so reibungslos wie im Fall von Martin T., wird im Landgerichtsbezirk Kiel die Evangelische Stadtmission aktiv. Sie ist gemeinnützige GmbH und freier Träger der Straffälligenhilfe. Mit fünf SozialpädagogInnen und zwei Verwaltungskräften unternimmt sie Versuche, die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Auf der Grundlage des Art. 293 Abs. 1 S.1 EGStGB erging 1993 die Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit (LVO). Diese Verordnung ermöglicht, die Organisation der gemeinnützigen Arbeit auf freie Träger der Straffälligenhilfe zu über-

tragen. In § 2 Abs. 2 LVO heißt es, dass die Vollstreckungsbehörde bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses „sich (...) eines freien Trägers der Straffälligenhilfe bedienen“ kann. Diese Möglichkeit wird in ganz Schleswig-Holstein in Anspruch genommen.

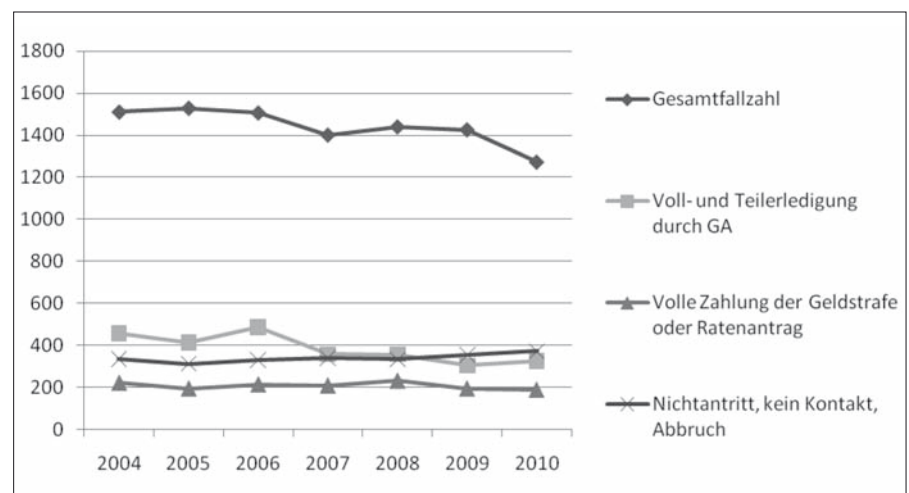
Die Evangelische Stadtmission hat sich im Jahr 2010 um 1313 Fälle gekümmert, um eine Inhaftierung zu vermeiden, davon 1274 außerhalb der JVA, von denen 325 ihre Geldstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ganz oder teilweise erledigt haben. Im Zeitraum 2004 bis 2010 lag der prozentuale Anteil der vollen und teilweisen Erledigung an der Gesamtzahl der bearbeiteten Fälle zwischen 21 % und 32 %, vgl. auch die absoluten Zahlen in Abb. 1.

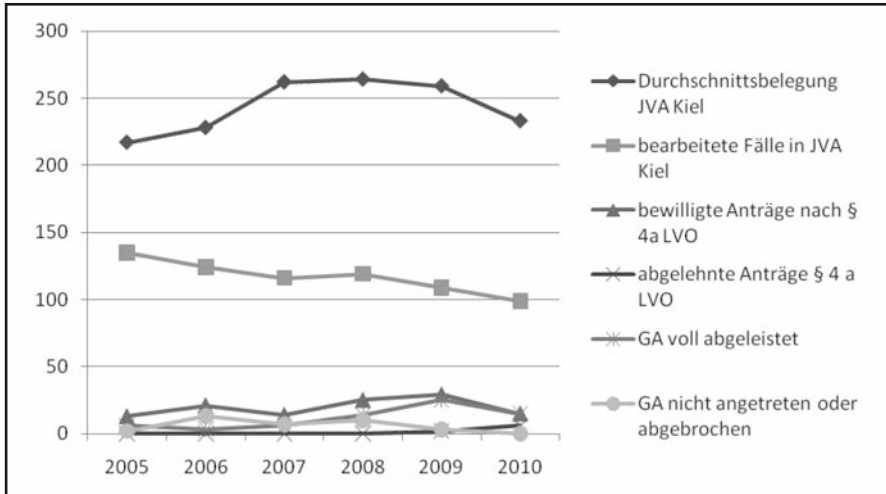
### GA aus dem Offenen Vollzug

Durch den 2004 neu eingefügten § 4 a LVO wurde die Möglichkeit geschaffen, aus dem Vollzug heraus gemeinnützige Arbeit abzuleisten und so dafür zu sorgen, dass jeder Tag *doppelt* auf die Strafe angerechnet wird, nämlich zum einen durch den einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe, zum anderen durch einen Tag gemeinnützige Arbeit. In der JVA Kiel erfolgt die Ableistung gemeinnütziger Arbeit nur aus dem offenen Vollzug

**Abb. 1:**

Fälle der Evangelischen Stadtmission im Landgerichtsbezirk Kiel außerhalb der JVA Kiel  
Quelle: Jahresberichte der Evangelischen Stadtmission 2004–2010





**Abb. 2:** Durchschnittsbelegung JVA Kiel und Fallzahlen der Evangelischen Stadtmission zur GA innerhalb der JVA Kiel

Quelle: JVA Kiel und Jahresberichte der Evangelischen Stadtmission 2005-2010

heraus. Nach einer Kurzaufnahme im geschlossenen Vollzug werden die geeigneten Gefangenen in den Offenen Vollzug verlegt und können von dort aus eine Doppelanrechnung erreichen.

Von den 99 Ersatzfreiheitssträflern, die 2010 in der JVA Kiel einsaßen und von der Stadtmission erfasst wurden, stellten 15 einen Antrag nach § 4 a LVO, der positiv beschieden wurde. Sechs Anträge wurden abgelehnt. (Vgl. Abb. 2).

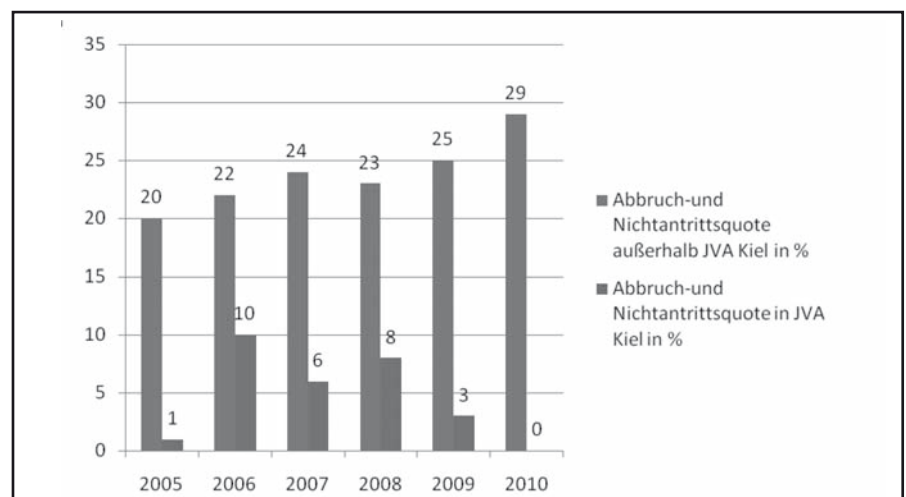
Gründe für die Ablehnung des Antrags können sein, dass der Betroffenen nicht für den offenen Vollzug geeignet ist, dass die Ersatzfreiheitsstrafe (nur noch) sehr kurz ist oder dass dem Betroffenen keine Arbeitsfähigkeit oder doch keine Arbeitsmotivation attestiert wird. Keiner derjenigen, die einen derartigen Antrag bewilligt bekamen, trat die Arbeit gar nicht erst an oder brach sie wieder ab. Das deutet darauf hin, dass die Kontrollmechanismen in der JVA in dieser Hinsicht unterstützend wirken. Immerhin handelt es sich um Personen, die außerhalb der JVA keine gemeinnützige Arbeit angetreten oder zu Ende geführt haben. Vergleicht man die Abbruch- bzw. Nichtantrittsquoten außerhalb und innerhalb der JVA Kiel, so ergibt sich folgendes Bild: Schwankte sie innerhalb der JVA Kiel im Zeitraum

2005 bis 2010 zwischen 0 und 10 %, wobei die relativ kleinen absoluten Zahlen zu berücksichtigen sind, so lag sie außerhalb der JVA Kiel bei 20 bis 29 % (siehe Abb. 3).

Diese Zahlen indizieren die Notwendigkeit, auch bei scheinbar gescheiterter Haftvermeidung aktiv zu bleiben. Nehmen viele die Geldstrafen vorher nicht ernst, kann in der Haft bei ihnen ein Perspektivwechsel erreicht werden. Außerdem zeigt die geringere Abbruchquote, dass zusätzliche extrin-

**Abb. 3:** Gegenüberstellung Abbruch- und Nichtantrittsquote außerhalb und innerhalb der JVA Kiel

Quelle: Jahresberichte der Evangelischen Stadtmission 2005 - 2010



sische Motivatoren wirken, da bei Abbruch der Gemeinnützigen Arbeit die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug droht.

Haftvermeidung ist nicht nur im Hinblick auf die (meisten) Betroffenen erstrebenswert. Sie dient auch der Kostenersparnis. Mit jedem Tag Ersatzfreiheitsstrafe, der vermieden wird, werden ca. 13 Euro direkt eingespart. Dieser Betrag ergibt sich, wenn man von den etwa 90 Euro, die nach den Kosten- und Leistungsrechnungen ein Hafttag kostet, diejenigen Kosten abgezogen werden, die faktisch auch anfallen, wenn die Belegungsstärke sinkt, wie Personalkosten, Gebäudebewirtschaftungskosten etc. Für 2010 wurden – jene 13 Euro und die von der Stadtmission ermittelten ersparten Hafttage zu Grunde gelegt – ca. 6747 Euro im Zuge der im Vollzug durchgeführten weiteren Haftvermeidung sowie etwa 155 519 Euro hinsichtlich der Haftvermeidung außerhalb der JVA Kiel eingespart.

Die Haftvermeidung durch gemeinnützige Arbeit sollte also im Hinblick auf das Wohl der Betroffenen und die Kostenersparnis weiter ausgebaut werden. Gerade das Angebot der Ableistung aus dem offenen Vollzug heraus wird an- und ernst genommen. Die JVA Kiel und

die Evangelische Stadtmission tragen so – nachahmenswert – zur Reduzierung der Inhaftierungen bei.

## GA im geschlossenen Vollzug gescheitert

Es soll nicht verschwiegen werden, dass nicht immer die Etablierung des Vereinsmodells von bleibender Dauer ist. In der JVA Lübeck wurde seit dem 01. September 2003 die Möglichkeit geboten innerhalb des geschlossenen Vollzuges Gemeinnützige Arbeit abzu- leisten. Anfangs wurden die Gefangenen überwiegend sporadisch mit zusätzlichen Hilfstätigkeiten betraut wie z.B. Unkrautjäten, Bauhelfertätigkeiten, Grundreinigen des Lazarets oder der Herstellung von Anstaltsmodellen.

Ab Juni 2005 wurden zur Festigung des Angebots in einer Arbeitshalle 5 Arbeitsplätze eingerichtet, an denen Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen unter fachkundiger Anleitung Produkte herstellen, die an Kindergärten oder Altenheime verschenkt werden können.

Seit 1.1.2004 (Start der Datenerhebung) bis einschl. Juni 2006 nahmen insgesamt 80 Gefangene mit EFS an der Maßnahme teil. Eingespart wurden 1.687 Hafttage. Der freie Träger wurde im Rahmen der oben erwähnten Finanzierungsart mit durchschnittlich 25.700 Euro durch das Justizministerium gefördert. Im Laufe der Folgejahre ging die Anzahl der Teilnehmenden Gefangenen jedoch stetig zurück. Das weiter ausgebauten Arbeits- und Qualifizierungsangebot der JVA und die Arbeitsmöglichkeiten der GA standen in Konkurrenz zueinander. Durch die direktere Anbindung der vollzuglichen Betriebe an die Entscheider, der dortigen Qualifizierungschance und der Arbeitsvergütung entschieden sich viele Gefangenen gegen ein GA. Für das Klientel der JVA Lübeck – in der Regel Langstrafengefangene über 5 Jahre – war die Verkürzung ihrer Haftzeit kein ausreichendes Argument, einen zugewiesenen Arbeitsplatz zugunsten

einer GA-Stelle zu verlassen. Gerade im Verhältnis zur Gesamtverweildauer war die Verkürzung der Haftzeit in der Regel tatsächlich und gefühlt zu gering.

Durch die Fehlbedarfsfinanzierung und die jährlichen Haushaltsanmeldungen entsteht bei einer derart finanzierten Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten und deren Vermittlung ein erhöhter Kostendruck. Im Gegensatz zu behördlich strukturierten Organisationsmodellen ist eine Kürzung oder Änderung der Personellen Ausstattung schneller möglich. Dies sollte gerade ein Grund für dieses Vereinsmodell sein, um flexibel auf sich verändernde Wirklichkeiten reagieren zu können. Andererseits wird diese Möglichkeit zum Fluch, wenn bei erhöhten Sparwängen der Landeshaushalte gesteckte Ziele der Haftvermeidung kurzfristig nicht erreicht werden. So wurde dieses Projekt im Jahre 2008 eingestellt. Eine Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe ist hier nicht mehr möglich.

## Haftvermeidung durch Geldverwaltung

Die Geldverwaltung im Rahmen der Geldstrafenentilgung gewährleistet eine zuverlässige Zahlung einer von der Vollstreckungsbehörde bewilligten Rate, wenn die Zahlung durch den Verurteilten selbst ex ante betrachtet unwahrscheinlich erscheint oder nach freiwilligem Beginn scheitert. Bereits jetzt ist es landesweit möglich, im Rahmen einer Abtretungserklärung gegenüber der Vollstreckungsbehörde eine Geldstrafe im Wege der Geldverwaltung zu tilgen.

Als Modellprojekt wird im Landgerichtsbezirk Kiel die Geldverwaltung durch freie Träger als weiteres Instrument der Haftvermeidung ausgebaut. Der Anteil der Geldverwaltungen soll sich dadurch erhöhen.

Durch dieses Instrument wird zunächst der Prozentsatz der einbring-

lichen Geldstrafen erhöht. Damit ist es der Gemeinnützigen Arbeit zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe zeitlich vorgelagert. Frühzeitig eingesetzt kann der Arbeitsaufwand bei der Vollstreckungsbehörde, insbesondere bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern verringert werden.

Als zweite Zielgruppe ist jedoch auch an jene Fälle zu denken, in denen die GA an persönlichen Defiziten des Schuldners gescheitert ist. Hier kann die Geldverwaltung zeitlich nach der GA eingesetzt, ebenfalls die Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden.

Da in Schleswig-Holstein die freie Straffälligenhilfe ein etablierter Partner in vielen justiziellen Kernaufgaben ist, bietet sich auch für die Geldverwaltung das Vereinsmodell an. Gerade die Projektträger zur Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit haben mit dieser Klientel viel Erfahrung. Zum anderen können die Vollstreckungsbehörden auf eingespielte Kommunikationswege und Ansprechpartner zurückgreifen. Dem Vereinsmodell immanent ist die höhere Akzeptanz der Ansprechpartner bei den Verurteilten. Die Wohlfahrtsverbände und Vereine der freien Straffälligenhilfe erreichen und motivieren die meisten Schuldner besser und schneller, da sie für den Beziehungsaufbau nicht zunächst die Obrigkeit-Vorurteile und Hemmnisse abbauen müssen, die gegenüber staatlichen Stellen weitläufig bestehen.

Ziel sollte auch in diesem Bereich eine aufsuchende Sozialarbeit sein. Wenn die Verurteilten nach der zumeist ohne mündliche Verhandlung verhängten Geldstrafe direkt von einem Ansprechpartner der Straffälligenhilfe angesprochen würden, ließe sich eine Vielzahl von Ersatzfreiheitsstrafen verhindern. Dies stößt bisher jedoch an datenschutzrechtliche Bedenken. Die Datenweitergabe von der Vollstreckungsbehörde an den freien Träger ohne Einwilligung des Betroffenen bedarf einer gesetzlichen Grundlage,

die nicht existiert. Deshalb ist die aufsuchende Sozialarbeit bisher in der Geldverwaltung nicht umgesetzt. Eine Wahrnehmung durch die Gerichtshilfe ist aufgrund der personellen Ausstattung nicht realisierbar. Daher verbleibt es zunächst bei der Nennung der Hilfsangebote in freier Trägerschaft in den Schreiben der Vollstreckungsbehörde. Im Landgerichtsbezirk Kiel wurden daher alle Anschreiben von der Zahlungsaufforderung über die Mahnung bis zur Ladung zum Strafantritt (der Ersatzfreiheitsstrafe) mit entsprechenden Informationen über die Hilfsangebote versehen. Auch bei persönlichem Kontakt berät die Vollstreckungsbehörde in diese Richtung. Durch die bisherigen Kontakte im Rahmen der Vermittlung der Gemeinnützigen Arbeit sind alle Ansprechpartner bekannt.

Ob die gesetzten Erwartungen erfüllt werden, wird erst in einer zukünftigen Auswertung erkennbar werden.

**Fazit**

Schleswig-Holstein hat mit der Übertragung justizieller Aufgaben auf freie Träger gute Erfahrungen gemacht. Nicht nur bei den vorgehaltenen Qualifizierungs- und Arbeitsangeboten im Vollzug sowie den intra und extramuralen Beratungs- und Therapiemaßnahmen, sondern auch bei der Haftvermeidung durch die Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit wird erfolgreich auf nicht-justizielle Dritte zurückgegriffen. Neben der höheren Akzeptanz dieser Einrichtungen bei den Verurteilten spricht der flexiblere Einsatz für dieses Organisationsmodell. Der erhöhte Kostendruck sollte auch zukünftig nicht von diesem Modell abschrecken, sondern gerade dafür sprechen. Denn nur durch den ressourcenschonenden der Lebenswirklichkeit anzupassendem Einsatz der knappen Haushaltsmittel kann eine erfolgreiche Haftvermeidung respektive Kostenersparnis im Justizvollzug erreicht werden. Von der verbesserten Wiedereingliederung in die Gesellschaft ganz abgesehen.



**Tobias M. Berger**  
 Regierungsdirektor  
 Stellv. Anstaltsleiter der JVA Neumünster,  
 z.Z. abgeordnet ans Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein  
*tobias.berger@jumi.landsh.de*



**Lonny Elisabeth Achterberg**  
 Rechtsreferendarin im Landgerichtsbezirk Kiel,  
 zur Zeit im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein  
*lonny.achterberg@jumi.landsh.de*

**Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in Bayern durch die Erbringung gemeinnütziger Arbeit – Projekt „Schwitzen statt Sitzen“**

In Bayern ist die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit in den §§ 31 bis 35 der Bayerischen Gnadenordnung (BayGnO) vom 29. Mai 2006, GVBl S. 321 geregelt. Danach kann die Leistung gemeinnütziger Arbeit im Gnadenwege auf eine uneinbringliche Geldstrafe angerechnet werden. Ein Tagessatz

entspricht dabei einer unentgeltlichen Arbeitsleistung von sechs Stunden an einer zugewiesenen gemeinnützigen Beschäftigungsstelle. Die Vollstreckungsbehörde kann den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit, namentlich bei Wochenend- und Nachteinsätzen, oder mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten bis auf drei Stunden herabsetzen.

Die Vermittlung von Geldstrafenschuldnern in freie, gemeinnützige Arbeit wird dabei in Bayern zu einem Großteil von Mitarbeitern verschiedener freier Träger, im Übrigen durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt.

Zwischen dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den an dem Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ teilnehmenden Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege wird eine unbefristete Vereinbarung nach Art eines Werkvertrags abgeschlossen. Für jeden erfolgreich abgewendeten Tag Ersatzfreiheitsstrafe durch die Vermittlung dieser Einrichtung kann diese eine Zuwendung erhalten, deren Höhe sich insbesondere nach den Ausgaben für die Verpflegung und ärztliche Versorgung der Gefangenen, geteilt durch die Summe der im Jahr angefallenen Hafttage errechnet. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich im Voraus festgesetzt und halbjährlich gegen Nachweis abgerechnet. Der Erstattungsbetrag pro vermiedenen Hafttag beträgt im Jahre 2011 5,37 €. Im Jahre 2010 wurden an entsprechende Einrichtungen insgesamt rd. 450.000 € ausgezahlt. Insgesamt wurden 92.301 Hafttage vermieden – angesichts eines Haftkostensatzes von 72,45 € (ohne Baukosten) eine respektable Zahl, die auch eine erhebliche Entlastung des bayerischen Justizvollzuges mit sich bringt.

# Arbeit und Qualifizierung aus der Sicht von Geldstrafern und Inhaftierten

## Ergebnisse einer Befragung in Berlin

Wera Barth, Florian Dirr

### Ausgangspunkt der Befragung

Im Alltag der Straffälligenhilfe ist seit Jahren bekannt, dass die im Strafvollzug, nach der Haftentlassung und bei Arbeit statt Strafe betreuten Klienten größtenteils über keine, den heutigen Arbeitsmarktanforderungen entsprechende berufliche Qualifizierung verfügen und vor allem Jüngere über wenige oder gar keine beruflichen bzw. arbeitspraktischen Erfahrungen verfügen. Bei einer größeren Gruppe der Betreuten sind die persönlichen Voraussetzungen für den Arbeitsmarkt, z. B. hinsichtlich der Alltagsstrukturierung, einer nachhaltigen Motivation und sozialen Kompetenz, eingeschränkt. Damit haben sie wenige Chancen auf dem Arbeitsmarkt und sind nach der Haftentlassung bzw. nach Arbeit statt Strafe von Arbeitslosigkeit bedroht.

Auf der anderen Seite besteht in vielen Branchen ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, der entsprechend des demografischen Wandels und des wirtschaftlichen Aufschwungs weiter steigen wird. Dieser Arbeitskräftebedarf gilt in geringem Maße und in ausgewählten Bereichen auch für Geringqualifizierte (z. B. im Dienstleistungssektor – Reinigung, Müllabfuhr, Pflege u. a.<sup>1</sup>) Um die wachsende Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften teilweise befriedigen zu können, muss arbeitsmarktorientiert und zielgerichtet in Berufsausbildungsmaßnahmen sowie in Nach- und Teilqualifizierungsmaßnahmen, die über einen niedrigschwelligen Zugang verfügen,<sup>2</sup> investiert werden.

Mit diesem wichtigen Thema beschäftigte sich am 18. November 2010 die Fachtagung „Arbeit als Resozialisierungsfaktor“<sup>3</sup>. In Vorbereitung führte der sbh Berlin e.V. mit Inhaftierten, Haftentlassenen und Klienten bei Arbeit statt Strafe eine schriftliche Befragung durch. (Siehe blauer Kasten Seite 174)

Das Ziel dieser Erhebung bestand darin, den Ist-Zustand hinsichtlich Arbeit und Qualifizierung bei den Betreuten zu erfassen. Um nahtlose Übergänge, arbeitsmarktorientierte, zielgerichtet aufeinander aufbauende Maßnahmen gestalten zu können, müssen die bei der Zielgruppe vorhandenen Voraussetzungen, Motivationen, Wünsche und Leistungsmöglichkeiten bekannt sein.

### Beschreibung der Methoden und Stichprobe

Für die schriftliche, anonym durchgeführte Befragung von Menschen mit uneinbringlichen Geldstrafen und Inhaftierten bzw. Haftentlassenen zu Beruf und Qualifizierung wurde ein Erhebungsbogen mit 28 Fragen erstellt. Außerdem wurde zur subjektiven Einschätzung der Arbeitsfähigkeit der Work Ability-Index (WAI) – Fragebogen (Kurzversion) mit 7 Fragen eingesetzt.<sup>4</sup>

- Im Herbst 2010 wurden 160 vorwiegend männliche Personen befragt:
- Durchschnittsalter 34 Jahre
- 71 % alleinstehend
- 17 % keine abgeschlossene Schulausbildung
- 66 % mit Haupt- oder Realschulabschluss
- 48 % abgeschlossene Berufsausbildung
- 47% abgebrochene Berufsausbildung bzw. diese nie begonnen.

- 83% versicherungspflichtig gearbeitet, davon fast 2/3 über drei Jahre
- Bereits 51% der Probanden haben an Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen teilgenommen. Dabei wurden MAE-Maßnahmen mit 23% am häufigsten genannt. (Siehe blauer Kasten Seite 174)

Von den 160 Befragten gehören 90 (56 %) zur Gruppe der Inhaftierten/Haftentlassenen und 70 (44 %) zur Gruppe der „Geldstrafer“ (Arbeit statt Strafe).

### Gründe für Abbruch der Ausbildung bzw. Verlust des Arbeitsplatzes

Die Befragten haben hauptsächlich aus folgenden Gründen eine Ausbildung abgebrochen:

- Differenzen/Streit mit Ausbildern (24%)
- Schlechtes Betriebsklima (24%)
- Gesundheitliche Probleme (20%)
- Theoretische Ausbildung war zu schwer (15%)
- Zu wenig Freizeit (12%)
- Andere Gründe (22%)

Wenn die befragten Klienten schon einmal sozialversichert gearbeitet haben, sind sie nicht an diesem Arbeitsplatz geblieben, weil

- der Betrieb Pleite gegangen ist (27%)
- ihnen gekündigt wurde (25%)
- Bezahlung war zu schlecht (20%)
- War kein Job für mich (10%)
- Andere Gründe (29%)

### Situation der Befragten nach Arbeit statt Strafe bzw. Haftentlassung

39% der befragten Klienten geben an, nach der Haft bzw. nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit arbeitslos zu werden. 26% hatten einen Arbeitsplatz. Geldstrafer gehen häufiger in MAE-Maßnahmen als Haftentlassene, während diese signifikant häufiger einen Arbeitsplatz haben.

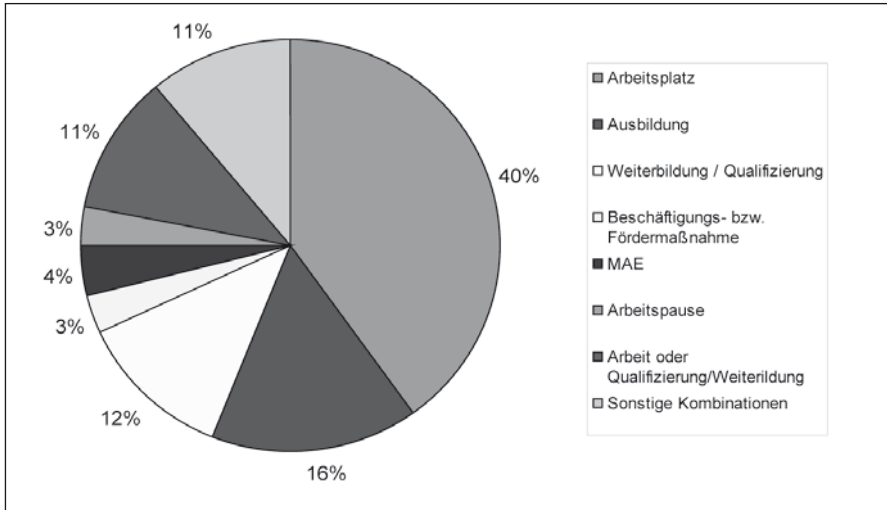


Abbildung 1

### Wunschvorstellungen nach Arbeit statt Strafe bzw. Haftentlassung

Arbeitsplatz (40%), Aus- und Weiterbildungen (16%, 12%) sowie deren Kombination (11%) sind mit einem Anteil von 79% die meistgenannten Wünsche der Befragten. Auffällig ist, dass Beschäftigungs- bzw. Fördermaßnahmen sowie MAE am wenigsten gewünscht werden. (siehe Abbildung 1)

Ein für den Zugang zum Arbeitsmarkt interessantes Ergebnis besteht

darin, dass 73 % der Befragten über keinen Führerschein verfügen. Von diesen gaben 87 % an, einen Führerschein erwerben zu wollen.

### Bevorzugte Tätigkeitsbereiche für die Aufnahme einer Arbeit

Handwerkliche Gewerke einschließlich Renovierung/Maler stehen bei den Befragten mit 45% an der Spitze der bevorzugten Tätigkeiten. Transport- und Lagerarbeiten nehmen mit 36% Platz 2 ein. unmittelbar gefolgt von der

Baubranche, Hausmeistertätigkeiten und Arbeiten mit Pflanzen und Tieren. Jeder Vierte kann sich vorstellen, bei der Müllabfuhr zu arbeiten.

### Beginn Aus- und Weiterbildung

Über die Hälfte der Befragten sind jeweils an Aus- und Weiterbildungen interessiert. Eine genauere Betrachtung der Qualifizierungswünsche derjenigen, die eine Weiterbildung beginnen würden, siehe Abbildung 2.

Auffällig ist, dass in der Stichprobe unmittelbar berufsbezogene Qualifizierungen gegenüber Kurs- und Trainingsangeboten deutlich bevorzugt werden.

### Hinderungsgründe für Qualifizierung

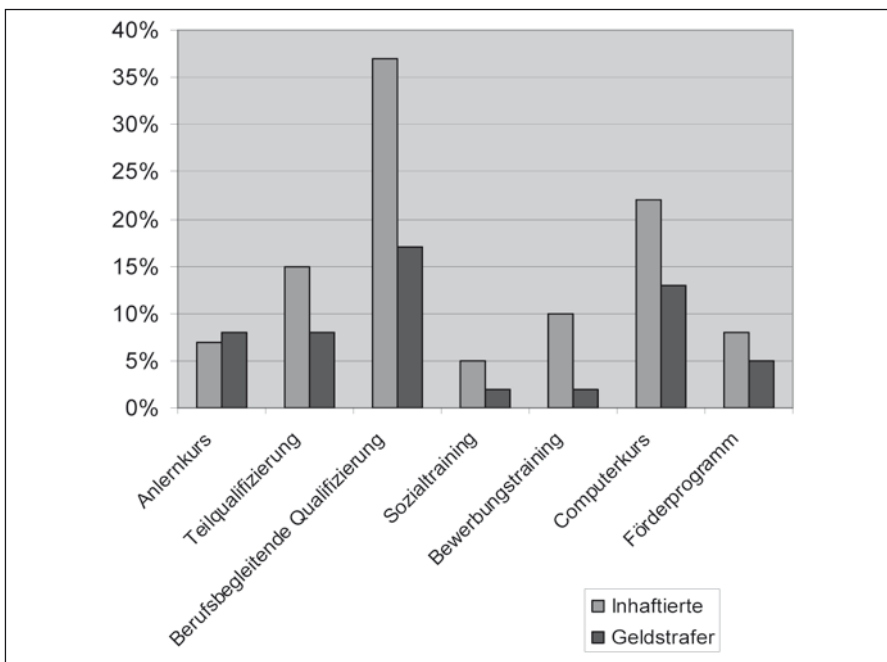
Fehlende Qualifizierungsangebote sind mit 61 % der am häufigsten benannte Hinderungsgrund sich weiterzubilden, während 42 % der Befragten fehlende Voraussetzungen hinsichtlich Schulbildung und Berufserfahrung als Hemmnis beruflicher Weiterentwicklung benennen.

Befragte, die nach Arbeit statt Strafe/Haftentlassung arbeitslos werden, beklagen stärker das Fehlen von Qualifizierungsangeboten, fehlende schulische Voraussetzungen und geben an, antriebslos zu sein. Diejenigen, die mit Weiterbildungs- und Fördermaßnahmen beginnen wollen, führen an, keine annehmbaren Qualifizierungsangebote zu finden.

### Erforderliche Unterstützung für Arbeit, Aus- oder Weiterbildung

Entsprechend des von den Befragten benannten Hinderungsgrundes „fehlende Angebote“ geben 45% von ihnen an, dass sie Unterstützung bei der Suche nach Angeboten benötigen. Auffällig ist,

Abbildung 2



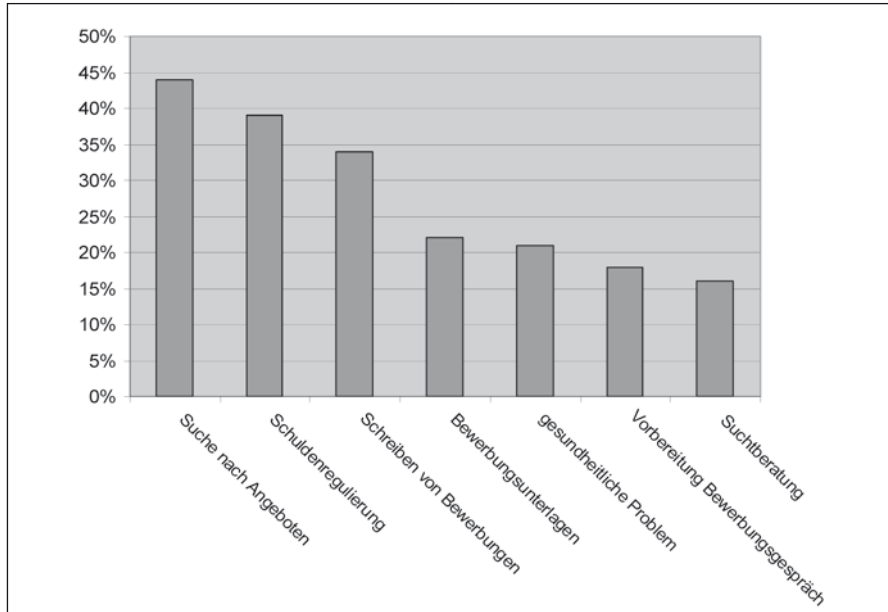


Abbildung 3

dass im Unterschied zu den gewählten Qualifizierungsarten ein Hilfebedarf sowohl beim Schreiben von Bewerbungen und der Erstellung von Bewerbungsunterlagen als auch zur Vorbereitung des Bewerbungsgesprächs gesehen wird. Unterstützungsbedarf bei der Schuldenregulierung wurde von 39% der Befragten angegeben. Nach ihrer subjektiven Einschätzung benötigen 16% eine Suchtberatung. Aus der Gruppe der Inhaftierten/Haftentlassenen benannten jeweils 13% Unterstützungsbedarfe bei der Kontoeröffnung und bei einer Wohnung. 6% der Gesamtstichprobe geben an, dass Hilfe bei der Lösung von Familienproblemen erforderlich ist. (siehe Abbildung 3)

Während die Geldstrafer stärker gesundheitliche und suchtbetogene Probleme benennen, orientieren sich die Inhaftierten/Haftentlassenen stärker auf Fragen, die mit den Themen Angebotssuche und Bewerbung verbunden sind. Das gilt in noch stärkerem Maße für die Gruppe der Befragten, die nach Arbeit statt Strafe/Haftentlassung arbeitslos werden.

Um auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können, wünschen sich diejenigen, die über keine abgeschlossene Berufs-

ausbildung verfügen, Unterstützung in der Suchtberatung und bei gesundheitlichen Problemen sowie vor allem bei Bewerbungen.

### Gründe und Bedingungen für Arbeit

Neben den erwarteten Gründen zu arbeiten (94 % Geld zu verdienen, 76 % etwas Sinnvolles tun, 75 % eine Familie zu ernähren, 72 % sich weiter zu entwickeln), wird von den Geldstrafern im Vergleich zu den Inhaftierten/Haftentlassenen signifikant häufiger „integriert zu sein, dazu zu gehören“ als sehr wichtig angesehen.

Über 2/3 der Befragten sind bereit, bis zu einer Stunde Fahrweg zur Arbeit, Überstunden und Schichtarbeit in Kauf zu nehmen, um Arbeit zu erhalten.

### Persönliche Voraussetzungen für Arbeit und Qualifizierung

Es wurden folgende signifikante Zusammenhänge ermittelt:

- Inhaftierte/Haftentlassene schätzen sich zuverlässiger ein als Geldstrafer
- Befragte mit der Aussicht auf Arbeit

bewerten sich team- und lernfähiger als diejenigen, die arbeitslos werden

- Klienten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sehen sich als belastbarer, lernfähiger, zuverlässiger und konfliktfähiger an als Befragte ohne Berufsabschluss

### Vergleich der Gruppen „Inhaftierte/Haftentlassene“ und „Geldstrafer“

Unterschiede zwischen den beiden Gruppen „Geldstrafer“ und „Inhaftierte/Haftentlassene“<sup>5</sup> bestehen in folgenden Aspekten:

- Geldstrafer gehen nach Arbeit statt Strafe häufiger in MAE-Maßnahmen als Inhaftierte/Haftentlassene
- Inhaftierte/Haftentlassene haben nach der Haft häufiger einen Arbeitsplatz als Geldstrafer nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit
- Inhaftierte/Haftentlassene bevorzugen tendenziell unmittelbar berufsbezogene Qualifizierungen
- Geldstrafer präferieren tendenziell Anlernkurse sowie Sozial- und Computerkurse
- Familiäre Probleme sowie fehlende schulische und berufliche Voraussetzungen werden von den Geldstrafern tendenziell häufiger als Hinderungsgründe für Arbeit gesehen
- Als Unterstützungsbedarf geben Geldstrafer tendenziell stärker gesundheitliche und suchtbetogene Probleme an
- Inhaftierte/Haftentlassene suchen tendenziell stärker Hilfe bei Angebotssuche und Bewerbung
- Als Grund zu arbeiten wird von den Geldstrafern häufiger „integriert zu sein, dazu zu gehören“ genannt
- Bei den Geldstrafern besteht tendenziell eine geringere Bereitschaft, Berlin wegen einer Arbeit zu verlassen und anfänglich geringeren Verdienst zu akzeptieren
- Inhaftierte/Haftentlassene schätzen sich zuverlässiger ein

## Schlussfolgerungen für Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

### Aufeinander abgestimmte Maßnahmen und nahtlose Übergänge

Da von den Befragten berufsbezogene Aus- und Weiterbildungen präferiert werden, sollte die „bunte Angebotspalette“, die für Inhaftierte und Haftentlassene vorgehalten wird, zielorientiert nach den erforderlichen Voraussetzungen und bereits absolvierten Maßnahmen entsprechend eines Stufenmodells strukturiert werden. Die bisherigen Förder- und Beschäftigungsmaßnahmen – darunter insbesondere MAE-Maßnahmen – greifen oft nur punktuell und zeitlich begrenzt, führen auf Abstellgleise oder werden vergeben „weil vorhanden“. Nicht ohne Grund, sind MAE-Maßnahmen die Maßnahmen, die von den Befragten am wenigsten gewünscht wurden und ggf. vermieden werden sollten.

Richtungsweisende Konsequenzen aus geförderten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zog Susanne Koch auf der Fachtagung „Arbeit als Resozialisierungsfaktor“<sup>6</sup>. (Siehe blauer Kasten Seite 174)

Geldstraffer erwarten nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit offenbar häufiger Arbeitslosigkeit oder weniger zielorientierte Zwischenmaßnahmen (z.B. MAE). Deshalb sollte die Zeit bei Arbeit statt Strafe genutzt werden, um gemeinsam mit ihnen eine berufliche oder arbeitsmäßige Perspektive zu erarbeiten und den Übergang in eine Anschlussmaßnahme vorzubereiten. Gruppenangebote, wie ein Sozial- oder Bewerbungstraining, sollten dabei integrativer Bestandteil sinnvoller Anschlussmaßnahmen sein. Förderlich ist es, mit solchen Maßnahmen bereits bei Arbeit statt Strafe zu beginnen und damit einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen. Dem sollte eine Kompetenzfeststellung vorgeschaltet werden<sup>7</sup>.

Immer wieder sind Integrations- oder Bildungsberater als Ansprechpartner und Koordinatoren in der Diskussion. Ihren hohen Stellenwert wies Walter Hammerschick in einer Studie nach.<sup>8</sup>

Der bei fast vier Fünftel der Befragten vorhandene Wunsch nach Arbeit bzw. Aus- oder Weiterbildung sollte in nahtlos gestalteten, Ressort übergreifenden Aktivitäten auf der Grundlage einer frühzeitigen Planung einmünden. Noch ist es vielerorts „Zukunftsmusik“, dass ARGEn oder Jobcenter in die Anstalten gehen bzw. in Haft begonnene Qualifizierungsmaßnahmen in Freiheit weiterfinanziert werden. Aber erste Schritte, um die „Sollbruchstelle“ zwischen „drinnen und draußen“ zu vermeiden, wurden bereits gegangen. Eine Vermittlung in Arbeit und Qualifizierung ist wichtig, „weil eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration die Qualifizierungsergebnisse des Vollzuges sichern und zu einer Reduzierung der Rückfallrisiken führen kann“ (Wolfgang Wirth).<sup>9</sup>

### Klienten abholen und mitnehmen

Immerhin 61% der Befragten sehen fehlende Qualifizierungsangebote als Hinderungsgrund für Aus- und Weiterbildung. Sie gaben an, bei der Suche nach Angeboten und bei Bewerbungen Unterstützung zu benötigen. Offenbar fehlt vielen Befragten der Zugang zu geeigneten Angeboten, eine ausreichende Information und Vermittlung sowie die zur Umsetzung notwendige Strategie (Bewerbung usw.). Das bedeutet, dass auch die „schönsten“ Maßnahmen, ihren Adressaten erreichen und auf dessen Bedürfnisse und Voraussetzungen ausgerichtet sein müssen. Adressanten solcher Angebote sollten sich in – leider oft noch nicht vorhandene – Bildungs- und Hilfepläne eintakten, damit der Einzelne durch das Erreichen von Teilzielen motiviert werden kann.

Wichtig dabei ist, die Vorstellungen und Wünsche der Inhaftierten und Geldstraffer einzubeziehen. In vielen Fällen sind diese sowohl in Bezug auf den Arbeitsmarkt als auch auf die tatsächlich

vorhandenen persönlichen Voraussetzungen nicht realistisch. Interessant in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Befragten als Hinderungsgründe für eine Qualifizierung auch fehlende schulische und berufliche Voraussetzungen angeben (42%). Die aktuellen Angebote zum Erreichen bzw. Nachholen eines schulischen und beruflichen Abschlusses (auch modular aufgebaute Qualifizierungen als Teilabschlüsse) sollten zum einen hinsichtlich ihrer Effizienz überprüft und zum anderen als Stufenprogramme verstärkt werden. Das scheint wichtig zu sein, weil ein „Durchbruch“ hinsichtlich Schul- und Berufsabschluss trotz vieler Maßnahmen und großem Engagement offenbar nicht erreicht werden konnte.

### Situation der Geldstraffer

Interessant ist, dass Geldstraffer in deutlich stärkerem Maße arbeiten wollen, um integriert zu sein, dazu zu gehören. Sie sehen weniger Chancen, Arbeit zu erhalten als Inhaftierte und signalisieren Unterstützungsbedarf bei der Klärung vielfältiger Problembereiche als Voraussetzung zum Erhalt von Arbeit oder Qualifizierung. Alltagsstrukturen, die während Arbeit statt Strafe entwickelt werden, brechen nach Beendigung der freien Arbeit wieder ab.

Die positiven Wirkungen der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit und die damit verbundene Möglichkeit, am gesellschaftlichen (Arbeits-) Leben teilzuhaben, stellt eine gute Ausgangsmotivation für gezielte Anschlussmaßnahmen dar. Dieses Potential, das in Arbeit statt Strafe-Maßnahmen steckt, wird bisher zu wenig genutzt. Eine differenzierte und unbürokratische Kooperation mit Jobcentern, die schon während der Zeit der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit beginnen muss, könnte ein Startsignal zur Überwindung des Drehtüreffekts der Kriminalität und zur Vermeidung des Rückfalls in problembehaftete Alltagssituationen sein.

„Wenn es in Zukunft gelingt, die justizinduzierte gemeinnützige Arbeit zu



koppeln mit weitergehenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, kann dies betroffenen Geldstrafschuldern eine Arbeits- und Lebensperspektive eröffnen, die sie näher an eine Resozialisierung im Sinne gesellschaftlicher Integration heranführt.“ (Gabriele Kawamura-Reindl, Richard Reindl<sup>10</sup>)

### Überblick über Arbeit und Qualifizierungsprojekte

In der Befragung von 160 Inhaftierten/ Haftentlassenen und Geldstrafern wurden einerseits die bereits bekannten, oft problembehafteten Ausgangsbedingungen für die Integration dieser Zielgruppen in Arbeit und Qualifizierung bestätigt. Andererseits wurden Ansatzpunkte für gemeinsames, zielorientiertes Handeln aufgezeigt, z. B. Qualifizierungswünsche und bisherige Hinderungsgründe. Es konnte veranschaulicht werden, wo die Befragten auf diesem Weg abzuholen sind. Es gibt viele verschiedene erfolgreiche Modelle und Programme in Berlin, in der Bundesrepublik und in anderen Ländern. Aber es sind eben viele verschiedene. Einen Überblick über Arbeits- und Qualifizierungsprojekte, eine Zusammenfassung ermittelter Erfolge und Wirkungen oder gar eine Evaluierung auf der Metaebene gibt es aber leider nicht. Es ist an der Zeit, die vielerorts vorliegenden guten Ergebnisse zusammen zu führen und zu nutzen. Aus Modellprojekten und Erprobungsphasen müssen fest etablierte und finanziell gesicherte Maßnahmen werden. Auch diese Befragung zeigt, es bleibt viel zu tun!<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Prognos: Gemeinsame Fachkräftestudie Berlin-Brandenburg, 2010, S. 20f. [http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/gemeinsameFachkraeftestudie\\_internetversion.pdf](http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/gemeinsameFachkraeftestudie_internetversion.pdf)

<sup>2</sup> Ebenda, S. 33ff.

<sup>3</sup> Gemeinsame Fachtagung „Arbeit als Resozialisierungsfaktor“ des sbh Berlin e.V. und des Paritätischen Landesverbandes Berlin e.V. am 18.11.2010 in Berlin.

<http://www.sbh-berlin.de/aktuelles-Fachtagung.html>

<sup>4</sup> Berliner Institut für Sozialforschung unterstützte die Erstellung des Fragebogens

WAI-Netzwerk: [www.arbeitsfaehigkeit.net](http://www.arbeitsfaehigkeit.net)

Die WAI-Ergebnisse werden im Beitrag nicht vorgestellt: Bericht über die Befragung unter <http://www.sbh-berlin.de/>

<sup>5</sup> Signifikanzen mindestens auf dem 5%-Niveau, bei ca. 10%-Niveau als Tendenz

<sup>6</sup> Susanne Koch: <http://www.sbh-berlin.de/PDF/Praesentation2.pdf>, Vortrag vom 18.11.2010, Folie 16

<sup>7</sup> Kompetenzfeststellungsverfahren: Joachim Dellbrück, GFBM e. V. <http://www.gfbm.de/aktivitaeten.php?id=62>

<sup>8</sup> Walter Hammerschick, Brita Krucsay: Endbericht zur Begleitforschung „Schritt für Schritt“, Wien 2007, S. 13f.: <http://www.irks.at/downloads/SchrittfuerSchritt.pdf>

<sup>9</sup> Wolfgang Wirth: Vortrag vom 21.10.2009, Folie 12 [http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/WWirth\\_Arbeit\\_Ausbildung.pdf](http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/WWirth_Arbeit_Ausbildung.pdf)

<sup>10</sup> Gabriele Kawamura-Reindl, Richard Reindl, Gemeinnützige Arbeit statt Strafe, 2010, S. 84.

<sup>11</sup> Dieser Beitrag wurde auf der Grundlage des ebenfalls von beiden Autoren verfassten Berichtes über die Befragung erarbeitet: <http://www.sbh-berlin.de/>



**Dr. Wera Barth**

Dipl. Psychologin, Mitarbeiterin, Paritätischer

Landesverband Berlin e.V.

[wera.barth@t-online.de](mailto:wera.barth@t-online.de)



**Florian Dirr**

Dipl. Soz. Päd., Bereichsleiter Arbeit, Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

[dirr@sbh-berlin.de](mailto:dirr@sbh-berlin.de)

### Konsequenzen aus geförderten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen:

- „Systematische Hinführung und Begleitung der Arbeitslosen notwendig
- Klare Zielbestimmung
- Sinnvoll aufeinander aufbauende Maßnahmenpfade
- Begleitung während Maßnahme
- Wissenschaftliche Befunde deuten darauf hin, dass dies in der Betreuung durch Arbeitsagenturen und SGB-II-Träger noch nicht gut gelingt
- Alternativen:
  - Betriebsnahe Maßnahmen mit Qualifizierungsbestandteilen (vor allem vorgeschaltet)
  - Echte (!) Modularisierung des Erwerbs von Abschlüssen“

Susanne Koch, Vortrag 18.11.2010, Folie 16

<http://www.sbh-berlin.de/PDF/Praesentation2.pdf>

### Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

(Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827)

Bundesallee 42, 10715 Berlin

Fon 030 – 8647 130

Fax 030 – 8647 1349

eMail [info@sbh-berlin.de](mailto:info@sbh-berlin.de)

[www.sbh-berlin.de](http://www.sbh-berlin.de)

**Auszug aus dem „sbh-Grundgesetz“:** „mitleids- und strafwürdige Opfer eigener Schuld zu frommen und nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen“ und dafür zu sorgen, „daß die Entlassenen nicht durch Hilflosigkeit wieder zu Straftätern werden“

### MAE

Öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung, sogenannter Zusatzjob bzw. 1-Euro-Job SGB II, § 16d.

## Baden-Württemberg

### Rainer Stichelberger, neuer Justizminister von Baden-Württemberg

Der SPD-Politiker vertritt den Wahlkreis Lörrach seit 2001 im Landtag. Er war Justitiar der Landtagsfraktion, deren rechtspolitischer Sprecher sowie Vorsitzender des Arbeitskreises „Recht und Verfassung“ und Mitglied des Fraktionsvorstandes. Geboren wurde der neue Justizminister in Lörrach, machte dort auch 1970 Abitur und studierte anschließend Rechtswissenschaften in Freiburg. Danach arbeitete er für fünf Jahre als Richter an den Verwaltungsgerichten Freiburg und Karlsruhe und wurde 1984 zum Bürgermeister (1. Beigeordneter) in Weil am Rhein gewählt. Seit 1992 arbeitete er als Rechtsanwalt und Sozios einer Anwaltskanzlei mit den Schwerpunkten Kommunalwesen, Bau- und Planungsrecht. Im neuen Amt ist es dem Minister ein großes Anliegen, eine gelungene Balance zwischen Kontinuität und Neuanfang zu schaffen, Bewährtes zu stärken und Neues mit Augenmaß und Weitblick zu fördern.

[www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)

## Bayern

### Qualitätsstandards der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten Bayerns

Ende Juni 2011 wurden vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Qualitätsstandards der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten Bayerns verbindlich in Kraft gesetzt.

Die in einem Qualitäts-Handbuch dokumentierten Qualitätsstandards für die Sozialdienste sind das Ergebnis eines vom Staatsministerium und der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialdienste initiierten Projekts, das im Juli 2007 gestartet wurde.

#### 1. Ziele des Projekts

Als Ziele des Projekts wurden zu Beginn die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten in Bayern definiert. Den Fachkräften im Sozialdienst und dem Justizministerium war die Reihenfolge der Ziele sehr wichtig. Zuerst die Sicherung der vorhandenen Qualität, danach die Weiterentwicklung der noch nicht gesicherten Qualität. Mit diesem konzeptionellen Grundverständnis wird den beteiligten Fachkräften der Sozialdienste verdeutlicht, dass sie bisher schon gute Arbeit leisten, diese Qualität aber noch nicht dokumentiert und noch nicht transparent gemacht wurde. Mit der Dokumentation und der herzustellenden Transparenz sollte auch die Professionalität der Sozialdienste als Berufsgruppe in den Blick genommen werden.

#### 2. Ergebnisse: Was ist herausgekommen?

Mit Abschluss der Projektphase liegt jetzt das Qualitäts-Handbuch für die Sozialdienste vor, das auch elektronisch im IT-Modul Sozialdienst genutzt werden soll. Es ist ein Handbuch „aus der Praxis für die Praxis“. In ihm sind 15 Schlüsselprozesse der Sozialdienste beschrieben. Als Schlüsselprozesse wurden z.B. definiert: die Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung, die konkrete Entlassungsvorbereitung sowie die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten. Für jeden Schlüsselprozess wurden von den Fachkräften der Sozialdienste im bayerischen Strafvollzug Mindest-Standards formuliert, die von allen Fachkräften eingehalten werden müssen. Für die Mindest-Standards sind jeweils Indika-

toren (= Merkmale) genannt, an denen erkannt bzw. nachgewiesen werden kann, ob die Mindest-Standards auch umgesetzt werden. Des Weiteren wurden Instrumente zur Umsetzung und Dokumentation der Standards in den Schlüsselprozessen entwickelt und eingefügt. Das Qualitäts-Handbuch ist mit seinem überschaubaren Umfang von 65 Seiten sowie einem Glossar zum schnellen Überblick von hohem Nutzen für den täglichen Gebrauch.

Insgesamt dokumentiert das Qualitäts-Handbuch das professionelle Selbstverständnis und die Kernaufgaben der Sozialdienste im Justizvollzug in Bayern.

Die Qualitätsstandards in jedem Schlüsselprozess sind verbindlich, wenn dieser Schlüsselprozess von Mitarbeitern/innen des Sozialdienstes bearbeitet wird. Es sind keine Qualitäts-Standards für andere Fachdienste im Justizvollzug. Die Mindest-Standards bürgen unter fachlichen Gesichtspunkten für eine hohe Qualität der sozialpädagogischen Interventionen. Es handelt sich um Mindest-Standards, die auf jeden Fall von jedem Mitarbeiter des Sozialdienstes eingehalten werden müssen. Jede Anstalt und/oder jede Fachkraft kann darüber hinaus weitere eigene Standards umsetzen.

#### 3. Prozesse: Wie wurden diese Ergebnisse erreicht?

Die skizzierten Ergebnisse sind das Produkt der Arbeit in einem Qualitätszirkel während der knapp vierjährigen Projektlaufzeit. Im Qualitätszirkel arbeiteten erfahrene Fachkräfte der Sozialdienste aus zehn ausgewählten Justizvollzugsanstalten in Bayern. Das Projekt wurde extern beraten und wissenschaftlich begleitet von einem Berater mit langjähriger Erfahrung im Qualitätsmanagement und aus eigener sozialpädagogischer Tätigkeit.

Um während der gesamten Entwicklungszeit im Projekt Transparenz

herzustellen, wurde großer Wert auf die Abstimmung mit den beteiligten Referaten im Justizministerium, dem Fachberater im Justizministerium und zwei Anstaltsleitern gelegt. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft sowie die Fachkräfte der Sozialdienste wurden bei den Jahrestagungen regelmäßig über den jeweiligen Stand des Projekts informiert.

Um die Akzeptanz der vom Qualitätszirkel erarbeiteten Qualitätsstandards und Instrumente zu erhöhen, wurde die Umsetzung der Schlüsselprozesse exemplarische in 3 Phasen in der Praxis von acht ausgewählten Anstalten erprobt. Diese drei Erprobungsphasen wurden evaluiert, die Ergebnisse der Evaluationen wurden in die weitere Projektarbeit integriert. So ist durch die gewählte Projektstruktur ein Qualitäts-Handbuch „aus der Praxis für die Praxis“ entstanden.

#### 4. Umsetzung in der Alltagspraxis

Das Qualitäts-Handbuch wurde im Juni vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für alle Fachkräfte der Sozialdienste im Justizvollzug für verbindlich erklärt und damit offiziell in Kraft gesetzt. Der Qualitätszirkel arbeitet ohne externe Beratung und wissenschaftliche Begleitung unter der Federführung des Fachberaters im Justizministerium weiter. Diejenigen Kollegen, die fast vier Jahre im Qualitätszirkel mitgearbeitet und im Wesentlichen die Qualitäts-Standards formuliert hatten, fungieren ab in Kraft treten des Qualitäts-Handbuches für ihre Kollegen und die Leitungen aller Justizvollzugsanstalten als Coaches im Rahmen der praktischen Umsetzung. Die Überprüfung und – bei Bedarf – Fortschreibung einzelner Schlüsselprozesse und Instrumente ist eine weitere Aufgabe des Qualitätszirkels.

Im IT-Modul Sozialdienst ist ein weiteres Ergebnis der Projektarbeit dokumentiert und für alle zugänglich.

Der Musterkoffer enthält praxisnahes Arbeitsmaterial, in der Regel mit Bezug zu einzelnen Schlüsselprozessen. Die Vorlagen im Musterkoffer sind nicht verbindlich, sondern sollen als Anregungen verstanden werden. Die Vorlagen können und sollen auf die individuellen Zwecke angepasst und verfeinert werden. Gleichzeitig entfällt jedoch die arbeitszeitfressende Notwendigkeit, stets das „Rad aufs Neue zu erfinden.“

#### 5. Wem nutzen die Qualitäts-Standards?

An erster Stelle entsteht ein Nutzen dadurch, dass die Fachkräfte der Sozialdienste im Justizvollzug selbst die eigenen Leistungen systematisch beschreiben und bewerten. Sie leisten damit einen Beitrag zur Transparenz der Professionalität der Berufsgruppe, sowohl im Kollegenkreis als auch in den Dienststellen und der interessierten Öffentlichkeit.

Die Qualitäts-Standards sind mit der Referatsleitung, der Fachabteilung, der Fachberatung, ausgewählten Anstaltsleitern, ausgewählten Sozialdiensten und der Landesarbeitsgemeinschaft abgestimmt und haben dadurch eine hohe Akzeptanz bei allen Beteiligten als Handbuch für die tägliche Praxis. Nicht zuletzt ist das Handbuch ein hilfreiches Instrument bei der Einarbeitung neuer Kollegen im sozialpädagogischen Fachdienst.

*Peter Greulich, Diplom-Pädagoge, freiberuflicher Berater für Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement, EFQM-Assessor, akkreditierter Gutachter für lernerorientierte Qualitätstestierung, Mainz  
info@peter-greulich.de*

*Peter Holzner, Leiter des Personalreferats für den Justizvollzug, Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, München  
peter.holzner@stmjv.bayern.de*

## Hamburg

### Jana Schiedek, neue Justizsenatorin in Hamburg

In Berlin ist die neue Informationsbroschüre „Der Berliner Justizvollzug“ veröffentlicht worden.

Den Dialog suchen, zuhören, abwägen, dann entscheiden – diesen Stil kündigte Jana Schiedek in ihrer Antrittsrede als Justizsenatorin am 25. März 2011 an. Ihre Schwerpunkte sind unter anderem Neustrukturierung des Strafvollzugs, Neuauflage des Konzepts gegen Jugendgewalt, Resozialisierung und Opferschutz. Ein wichtiges Anliegen ist der ehemaligen rechtspolitischen Sprecherin der SPD-Bürgerschaftsfraktion die Gesundheitsförderung im Vollzugsdienst, denn guter Vollzug braucht motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sicherungsverwahrung bleibt ein Thema: Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird sorgfältig geprüft, ob die im Januar dieses Jahres eröffnete Station für Sicherungsverwahrte in Fuhlsbüttel den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Resozialisierung ist der beste Opferschutz. In den Hamburger Justizvollzugsanstalten werden die Grundlagen für ein straffreies Leben nach der Haft gelegt, das aber gefährdet ist, wenn nach Verbüßung der Haft Arbeit, Wohnung oder notwendige Ansprechpartner nicht zur Verfügung stehen. Basierend auf den Empfehlungen der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung“ wird in Hamburg bis Ende 2011 ein praxisnahes Konzept des zentralen Übergangsmanagements zur durchgängigen Unterstützung von Erwachsenen und Jugendlichen in allen Fragen des Übergangs von der Haft bzw. vom Arrest in die Freiheit erarbeitet. Die engere Verzahnung zwischen den Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe und der Fachstelle ermöglicht eine noch

gründlichere und kompetentere Vorbereitung auf das Leben in Freiheit, um zu abgesicherten Lebensbedingungen nach der Haftentlassung beizutragen. Dazu gehören zuverlässige Betreuungsmaßnahmen, angemessene Unterbringungsmöglichkeiten sowie qualifizierte Ansprechpartner, die sich auch durch eine prinzipielle Kooperationsbereitschaft im Umfeld der Straffälligenhilfe auszeichnen.

[www.hamburg.de/justizbehoerde](http://www.hamburg.de/justizbehoerde)

## Thüringen

### Frisch gebackene Facharbeiter und Gesellen in der JVA Tonna – Thüringer Justizvollzug optimiert Übergangsmanagement weiter

Schaut man auf die Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit, dürften die insgesamt 19 frisch gebackenen Bauten- und Objektbeschichter und Teilezurichter keine Sorge haben, nach der Zeugnisübergabe rasch einen Arbeitsplatz zu finden. Beide Berufe sind äußerst vielseitig einsetzbar, verfügen über stark nachgefragte Schlüsselqualifikationen (z. B. Schweißerkennnisse) auf dem Arbeitsmarkt und passen hervorragend in die überwiegend klein- und mittelständisch geprägte Thüringer Unternehmenslandschaft. Bei den neuen Teilezurichtern und zehn Bauten- und Objektbeschichtern gibt es allerdings einen Haken: Sie verbüßen eine Freiheitsstrafe in der JVA Tonna.

Damit die „Jungfacharbeiter“, die durchweg gute und sehr gute Leistungen während der Aus- bzw. Weiterbildung und bei den Abschlussprüfungen vorweisen können, den

noch möglichst gute Chancen auf eine erfolgreiche berufliche Eingliederung nach der Haft haben, geht die Arbeit nicht nur für sie ohne Verzug weiter. Im Rahmen des seit dem Jahr 2007 laufenden Projektes B.I.S.S. (Berufsbildung und (Re-)Integration Strafgefangener und Straftentlassener) versuchen Justiz, das Berufsförderungswerk (bfw) Thüringen, welches die Qualifizierung in der JVA Tonna maßgeblich verantwortet, und ein Qualifizierungsberater der Handwerkskammer Erfurt gemeinsam, durch verschiedene Maßnahmen eine Brücke zwischen den Fachkräftebedarfen regional ansässiger Handwerksunternehmen und dem vollzuglichen Qualifiziertenpool zu bauen.

Insbesondere geht es dabei um eine passgenaue Qualifizierung für bestimmte berufliche Verwendungen und um Einstellungskontakte. Letztere sollten optimalerweise schon vor der Entlassung zustande kommen, damit ein nahtloser Übergang gewährleistet ist. Mit diesen sogenannten „Face-to-Face“-Vermittlungen können die Unternehmen bereits in den Justizvollzugseinrichtungen die Qualifizierung des Bewerbers und auch dessen persönliche Kompetenzen testen. „Die Thüringer Handwerksunternehmen brauchen gut qualifizierte sowie zuverlässige und selbstständig arbeitende Fachkräfte. Wir versuchen mit dieser persönlichen Kontaktaufnahme, Vorbehalte gegenüber den Straftätern abzubauen und damit für beide Seiten gewinnbringende Effekte zu erzielen. Können Gefangene schon vor der Haftentlassung eine daran anschließende berufliche Beschäftigung vereinbaren, ist dies neben gefestigten familiären Beziehungen eine weitere essentielle Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung“, begründet Justizminister Holger Poppenhäger die verstärkten Bemühungen beim Übergangsmanagement und fügt verbunden mit Glückwünschen den bestandenen Prüfungen hinzu: „Unser Projekt B.I.S.S., das auch eine sechsmonatige Nachbetreuung und Vermittlung von Gefangenen in den

ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung nach deren Entlassung beinhaltet, stellt ein wirksames Instrument der Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft dar.“

### Hintergrund Projekt B.I.S.S. und dessen Erfolge

Im Jahr 2007 wurde die berufliche Bildung der Gefangenen neu organisiert. Im Rahmen des Projekts „B.I.S.S. – Berufsbildung und (Re-)Integration Strafgefangener und Straftentlassener“ wurde das Berufsförderungswerk GmbH (bfw) im Ergebnis einer Ausschreibung mit der Umsetzung des Projektes in der Justizvollzugsanstalt Tonna beauftragt. Die berufliche Bildung der Gefangenen wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und aus Mitteln des Freistaats Thüringen kofinanziert. Eine abgeschlossene Berufsausbildung erhöht die Chancen der Strafgefangenen auf eine berufliche (Re-)Integration erfahrungsgemäß enorm.

Vor Beginn des Projektes B.I.S.S. war es nur im Bereich des Jugendstrafvollzuges möglich, einen Facharbeiterabschluss zu erwerben. Im Erwachsenenvollzug konnten bis dahin nur einzelne Qualifizierungsbausteine erworben werden. So wurden im Jahr 2009 erstmals Facharbeitern und Gesellen in der Justizvollzugsanstalt Tonna Zeugnisse überreicht. Ein Großteil der ehemaligen Umschulungsteilnehmer konnte nach Haftentlassung durch den Jobcoach des Berufsförderungswerkes GmbH (bfw) in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Statistik: Von 1.354 Teilnehmern an Berufsbildungsmaßnahmen im Thüringer Strafvollzug im Jahr 2006 erwarten 426 Gefangene einen staatlich anerkannten Qualifizierungsabschluss, im Jahr 2010 waren es von 1.227 Teilnehmern bereits 812, die eine Facharbeiter- oder Gesellenprüfung oder ein anderes Qualifikationszertifikat ablegten.

[Andrea.Issle-Laib@tjm.thueringen.de](mailto:Andrea.Issle-Laib@tjm.thueringen.de)

# Sicherheit hinter Mauern

## Eine qualitative Forschungsarbeit zum Sicherheitsempfinden von Strafgefangenen

Ina Morgenroth

Der Thematik der Sicherheit vor schweren Gewalt- und Sexualstraftaten in unserer Gesellschaft wird sich derzeit, zusätzlich vorangetrieben durch Medienberichterstattungen und darauf reagierende politische Umstrukturierungen, eingehend gewidmet. Die Frage, wie sicher und wie lange gefährliche Täter weggesperrt bleiben sollen, wurde dabei immer wieder aufgeworfen und diskutiert. Die bevorstehende und in einigen Fällen bereits umgesetzte Entlassung von zum Teil als gefährlich eingeschätzten Tätern aus der gesetzlich unzulässigen Regelung der Sicherungsverwahrung versetzt die Bevölkerung in Panik.

Die hohen Mauern der Strafvollzugsanstalten und ihre abgeschottete Lebenswelt hingegen versprechen Sicherheit nach außen. Doch stehen sie auch für innere Sicherheit? Diskutiert man die Frage der Sicherheitslage Gefangener, werden eben diese oftmals völlig außer Acht gelassen. Wie sicher fühlen sich eigentlich die Inhaftierten im deutschen Justizvollzug? Wie empfinden sie ihre physische und psychische gesundheitliche Lage? Welche Unterstützung und Orientierungshilfe erhalten sie zu Beginn der Inhaftierung, welche Entlassungsvorbereitung wird ihnen zuteil? Dem Forschungsgegenstand des Sicherheitsempfindens von Strafgefangenen wurde bisher nur sehr wenig nachgegangen. Lediglich einige wenige Arbeiten, wie z. B. das Mare-Balticum-Prison-Project unter Leitung der Universität Greifswald haben sich umfassend mit dieser vernachlässigten Problemstellung beschäftigt. Deutsche Studien wie jene von Wolfgang Wirth (2006) oder Hinz/Hartenstein (2010) zum Gewaltaufkommen und Viktimisierungserfahrungen von Strafgefangenen

bleuchten lediglich Teilaspekte eines sehr komplexen Phänomens. Eine umfassende Darstellung des Sicherheitsempfindens und seiner bedingenden Faktoren ist bisher ausgeblieben. Die diesem Artikel vorangegangene Masterarbeit am Fachbereich Internationale Kriminologie an der Universität Hamburg verfolgte deshalb in einer qualitativ angelegten Studie die Frage, wie sicher sich Inhaftierte im deutschen Strafvollzug fühlen und wie sie ihre ganz persönliche Sicherheitslage empfinden.

### Methodik

Auf der Grundlage eines flexibel handhabbaren Leitfadens wurden mit bereits aus der Haft entlassenen Bewährungshilfeprobanden in Hessen episodische Interviews geführt. Das angestrebte Forschungsvorhaben, Interviews mit Inhaftierten in einer Justizvollzugsanstalt durchzuführen, konnte leider nicht realisiert werden, da von insgesamt 12 Forschungsanfragen an Strafanstalten im gesamten Bundesgebiet ausschließlich Ablehnungen erteilt wurden, insofern überhaupt eine Antwort oder Rückmeldung erging.

Insgesamt wurden mit 9 Probanden Interviews zu Themenschwerpunkten wie dem Erleben des ersten Hafttages, dem Verhältnis zu Mitgefangenen und Bediensteten, dem Gefühl des Einsperrt-Seins, kraftpendenden Faktoren, der gesundheitlichen Situation, sowie einem zusammenfassenden Rückblick auf die Haftzeit geführt.

Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen einer Masterarbeit konnten nicht alle Interviews in einem qualitativen Auswertungsverfahren in die

Studie eingebracht werden, sodass die drei kontrastreichsten Interviews nach der Methode der Grounded Theory (GT) ausgewertet werden konnten. Hierfür wurden einzelnen Interviewabschnitten Codes und Kategorien zugeordnet und entsprechend der GT zu einem übergeordneten Konzept verdichtet. (siehe Grafik nächste Seite)

Die theoretische Abstraktion der analysierten Daten ist im Anschluss an die personenbezogene Auswertung der Transkription erfolgt. Nach der Methode der GT wurden alle erhobenen Codekonzepte um die Schlüsselkategorie gruppiert und zu dieser in Beziehung gesetzt, sodass letztlich das graphisch dargestellte Theoriekonzept entstand. Es sei darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff „Beamte“ oder „Bedienstete“ der Allgemeine Vollzugsdienst verstanden wird, da auch die Gefangenen den Begriff des Beamten mit dieser Personengruppe verbinden. Darüber hinaus hatten die Interviewpartner den häufigsten Kontakt zu dieser Berufsgruppe. Wenn in den folgenden Darstellungen andere Bedienstete oder Angestellte (z. B. Psychologen, Sozialarbeiter) gemeint sind, werden die genauen Berufsbezeichnungen genannt.

Das Sicherheitsempfinden ist geprägt vom Verhalten der Bediensteten, der eigenen Rolle im Vollzug und den Mitgefangenen bzw. der Subkultur. Die Bediensteten und die Gruppe der Mitgefangenen nehmen, entsprechend des strafvollzuglichen Spannungsfeldes von Sicherheit und Resozialisierung, konträre Doppelrollen ein. Die Beamten werden von den Gefangenen jeweils eher in ihrer Kontrollfunktion, die Unsicherheiten auslöst oder in ihrer Helferstellung, die Sicherheit für die Inhaftierten verspricht, wahrgenommen. Auch Mitgefangene können durchaus als Stütz- und Bezugspunkte fungieren. Die subkulturelle Gruppe kann in ihrer Doppelfunktion Sicherheit und Schutz nach außen gegenüber anderen Gruppen von Gefangenen bieten, aber auch nach innen Unsicherheiten (z. B.

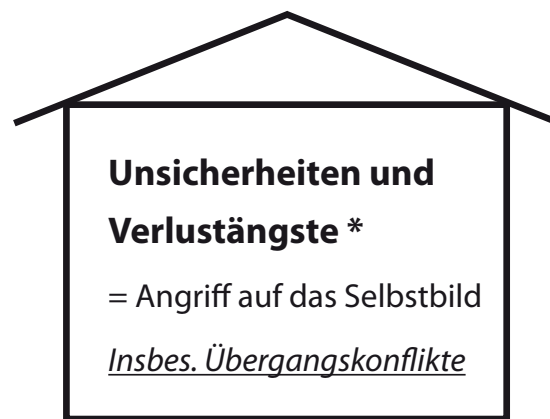
## Studienergebnisse – Theoretische Konzeption



Coping-Strategien

Unterstützungsfaktoren (Familie, Beamte, Subkultur)

Identitätsstiftende Angebote (Arbeit, Sport)



Grad der Kontrollausübung

Ausprägung der Hilfestellung

Entlassungsvorbereitung

Rollenfindung

Status im Vollzug

Etikettierung

Macht- und Zwangsausprägung

Doppelfunktion

\*

Kontroll- und Autonomieverlust

Freiheitsverlust (Bindungsverlust, Ausschluss)

Stressempfinden

Zwänge und Spannungszustände

Gesundheitsrisiken

Entlassungs- und Zukunftsängste

über interne Regeln oder aufgrund von Zwangsausübung auf ihre Mitglieder) auslösen. Die eigene Rolle im System beeinflusst sowohl die Stellung in der Mitgefangenen-Gruppe und der Subkultur, als auch die Wahrnehmung des Gefangenen beim Personal. Beamte und Gefangenen-Gruppe nehmen beiderseits auch auf das Selbstbild und damit die vollzugliche Rolle des Gefangenen Einfluss. Die Etikettierung des Täters oder der Straftat nach der Haft beeinflusst die Selbstwahrnehmung und das Handeln des Entlassenen über die Inhaftierung hinaus.

Diese drei bedingenden Faktoren können Unsicherheiten und Ängste, die einen Angriff auf das Selbstbild darstellen und insbesondere in den Übergangsphasen von Inhaftierung und Entlassung auftreten, auslösen. Zum anderen können sie aber auch als Schutzmechanismen fungieren. Als Unsicherheiten empfinden die Interviewten Kontroll- und Autonomieverluste, den Freiheitsverlust, besondere Stressfaktoren, Zwänge und Spannungen, Gesundheitsrisiken und Entlassungs- und Zukunftsängste. Schutzmechanismen können in Form von eigenen Bewältigungsstrategien (Coping-Strategien), Unterstützungsfaktoren (Familie oder Freunde, aber auch Beamte und Mitgefangene) und als vollzugsinterne Förderangebote ausgebildet werden.

Diese Unsicherheiten und Ängste, die Doppelfunktionen von Beamten und Subkultur, sowie protektive Einflüsse wurden an Interviewpassagen der drei ausgewählten Interviewpartner verdeutlicht, um somit das theoretische Konzept am Einzelfall belegen zu können.

### Studienergebnisse – Zusammenfassung

In der Masterarbeit wurden die zum Teil kontrastierenden Fallbeispiele mit dem theoretischen Konzept verknüpft, wobei auch deutlich wurde, welche gemeinsamen Empfindungen die ehemals Inhaftierten über die Erlebnisse im Strafvollzug teilen.

Die erlittenen Schmerzen, darunter vor allem der Autonomieverlust und eine damit verbundene Herabsetzung des Selbstwertes, sind in den bildhaften Erzählungen der drei Interviewpartner geradezu hervorstechend und deshalb auch im modernen Strafvollzug absolut brisant.

Offenkundig sichtbar wird die Suche nach selbstwerterhaltenden Bewältigungsstrategien vor allem bei einem der Interviewpartner, Herrn Salig, der den Rollenwechsel vom erfolgreichen Unternehmer zum Gefangenen sehr schmerzvoll erlebt, weshalb er ständig um Selbsterhalt und Anerkennung kämpft. Diese Spannungen versucht er durch eine Übertragung der alten Rolle in den Vollzug hinein aufzulösen, indem er sich selbst das Bild eines kompetenten und selbstbewussten „Machers“ verleiht, um den sich die Beamten bei der Arbeitsplatzzuweisung reißen und der die Mitgefangenen durch seine Stellung als Hausarbeiter, wenn auch nur begrenzt, lenken kann. Die eigene Unsicherheit kann auf diese Weise überdeckt und verdrängt werden. Das unauflösbare Ringen um Autonomie wirkt so frustrierend, dass er gegen alle Machtinstanzen (sowohl Bedienstete, die Justiz, als auch Mitgefangene) protestiert und so zum „Einzelkämpfer“ wird. Die Schmerzen des Freiheitsentzuges und der damit einhergehenden Verlusterlebnisse leitet er in eine neue Energie um, die ihn zum Märtyrer gegen das „verweichlichte“ Justiz- und Strafvollzugssystem werden lässt. Obwohl es ihm dieses Leid zugefügt hat, fordert er für andere Gefangene noch härtere und gnadenlosere Strafen. Der Angriff auf das Selbstbild scheint so groß, dass er sich gegen ihn nur in Form der Entwertung des Systems wehren kann. Diese Strategie erfüllt darüber hinaus den Zweck, die eigenen erlebten Traumata der Gefangenschaft zu entschärfen und Sicherheit und Handlungskompetenz zu gewinnen.

Sehr deutlich wird in den Fallbeschreibungen auch die Unsicherheit,

die die Gefangenen insbesondere an den Übergängen der Inhaftierung und Entlassung spüren. Allein die Unwissenheit über „das neue Unbekannte“ löst Unsicherheit aus, die aber durch mangelnde Transparenz des Vollzugsalltags und fehlende Unterstützungsangebote noch verstärkt werden kann. Wird die Haftzeit durch Hilfs-, Arbeits- und Behandlungsangebote begleitet, kann auch die anfängliche Unsicherheit größtenteils überwunden werden. Bleibt solche Unterstützung und damit die Einschätzbarkeit der Handlungsabläufe, sowie Regeln und Bestimmungen aus, bleibt der Strafvollzugsablauf für den Gefangenen unklar und er empfindet ihn als uneinschätzbar und regellos. Die Unsicherheit wächst dann stetig an, wenn Entscheidungen über den Inhaftierten gefällt werden, die er nicht nachvollziehen kann und die deshalb für ihn unsicher bleiben. Vertrauensaufbau und damit untrennbar verbunden die Vollzugsaufgabe der Resozialisierung sind dann, selbst beim Bemühen Einzelner, zum Scheitern verurteilt. Ein weiterer Interviewpartner, Herr Ludwig, hat diese Hilfestellung und Begleitung im Strafvollzug erfahren. Er hatte die Möglichkeit, sich an den Haftalltag anzupassen und Angebote wahrzunehmen, die ihm die Wiedereingliederung erleichtern sollten. Er ergreift die Inhaftierung als Chance eines Neubeginns. Das ihm entgegengebrachte Vertrauen, die Hilfe zur Eingewöhnung, die berufliche Anerkennung, die Verantwortungsübernahme als Vorarbeiter, sowie deren materielle Vergütung bieten Sicherheit und lassen ihn motiviert und gestärkt in die Zukunft blicken. Auf diese Weise kann strafvollzugliche Resozialisierung gelingen.

Herr Popow hingegen erfuhr weniger Unterstützung von den Bediensteten. Er war, zum Zeitpunkt seiner ersten Inhaftierung 14-jährig, von ihren Hilfsleistungen größtenteils abgeschnitten, was wiederum die Einbindung in eine deprivierende Subkultur verstärkend begünstigte. Diese nach Goffman (1961/1973) „sekundäre Anpassung“

ist der vornehmliche Schutzmechanismus, um gegenüber der übermächtigen Institution den eigenen Autonomieanspruch zu verteidigen. Die Gleichaltrigengruppe bot ihm gleichzeitig die Möglichkeit zur Auflehnung und zur Identitätsfindung und suggerierte ihm Sicherheit im Alltag und Schutz vor Übergriffen. Sowohl seine physische, als auch psychische Gesundheit hing von der Gruppe ab. Die Anerkennung und Sicherheit, die er dort erhielt, stützten den noch sehr jungen Mann in der unbekanntenen und uneinschätzbaren Umwelt des Strafvollzuges. Er fühlte sich dort aufgehoben. Dieses Vertrauensverhältnis wird jedoch nur solange aufrechterhalten, wie sich der Gefangene der Macht der Subkultur unterwirft. Verstößt er gegen eine der vielen Regeln, die vor allem Männlichkeitsattitüden fördern und Machtverhältnisse stützen sollen, kann sich die nach außen schützende Gruppe schnell in interne Gefahr verkehren. Passen sich ihre Mitglieder der Subkultur und ihrer informellen Regeln nicht an, drohen Strafen und erniedrigende Schmähungen. Die Entlassungssituation überfordert den Jugendlichen erneut. Er fühlt sich stigmatisiert, meidet Kontakte zu Frauen, da er im Umgang mit ihnen unsicher ist. Allein aufgrund seiner Sprachwahl fühlt er sich unfähig, Behördengänge zu erledigen. Noch ein Jahr nach der Entlassung ist er nur eingeschränkt zu Empathie fähig. Gute Entlassungsvorbereitung und Schnittstellenarbeit, sowie Nachbetreuungseinrichtungen müssen solche Unsicherheitsfaktoren in ihre Arbeit integrieren und bearbeiten, um einem Entlassungsschock vorzubeugen. Die Deprivation der Haft, insbesondere bei jungen Menschen, hört nicht am Gefängnistor auf, sondern begleitet die Entlassenen unter Umständen noch lange Zeit danach. Die Herausforderungen eines freien Lebens müssen erst wieder erlernt werden. Hatten sich viele der Interviewten während der Haftzeit nach mehr Entscheidungsfreiheit gesehnt, können sie mit ihrer zurückgewonnenen Autonomie nach dem Strafvollzug oftmals nur wenig anfan-

gen, sind mit den Alltagsanforderungen überlastet und fühlen sich dann sogar antriebslos und müde.

Die Interviewpartner berichteten von konkreten Ängsten und Unsicherheiten, welche bereits Gresham M. Sykes in seiner 1958 durchgeführten Studie „Society of captives“ feststellen konnte. Die schwerwiegendsten Verluste erleben die Gefangenen durch die Freiheitsbescheidung und die damit einhergehende Abhängigkeit von einer Totalen Institution. Die zu großen Teilen aufgegebene Selbstständigkeit und die eintretende weitestgehende Fremdbestimmung greifen den Selbstwert des erwachsenen Menschen an. Die Inhaftierten fühlten sich nach eigenen Angaben wie Tiere, Kinder oder herabgewürdigte Individuen. Die Mechanismen der Institution tragen zu diesem gestörten Selbstwert bei. Ein auf Behandlung und Therapie ausgerichteter Vollzug ist deshalb unerlässlich, weil die Gefangenen diese schmerzlichen Erfahrungen verarbeiten müssen, um schließlich neue soziale Kompetenzen und Fertigkeiten zu entwickeln.

## Fazit für die Arbeit im Justizvollzug

Die ausgewählten Fallbeispiele zeigen, dass jeder Gefangene entsprechend seiner eigenen Ressourcen, aber auch abhängig von externen Bedingungen unterschiedlich mit der Unsicherheit einer Inhaftierung umgeht und auf seine Weise versucht, Sicherheit im Alltag herzustellen. In den Erzählungen wurde sichtbar, dass die Gefangenen z. T. die gleichen oder ähnliche Unsicherheiten, die mit dem Freiheitsentzug einhergehen, durchleben, diese aber auf oft unterschiedlichste Art verarbeiten. Die Reaktionen auf eine deprivierende und angstauslösende Umgebung sind sowohl von den eigenen Möglichkeiten, als auch den unmittelbar beeinflussenden Kontextfaktoren (Bedienstete, Subkultur, familiäre Unterstützung, Anzahl der Inhaftierungen etc.) abhängig.

Insbesondere der erlittene Autonomieverlust, der, wie die Studie veranschaulichen konnte, sehr eng mit dem Unsicherheitsgefühl zusammenhängt, muss in der, wenn auch oftmals sehr mühevollen Arbeit mit den Gefangenen, ausgeglichen werden, indem Absprachen eingehalten werden und eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts geschaffen wird. Nur so kann das Gefühl, ernst genommen zu werden, entstehen und Vertrauensbildung, welche letztlich die Basis für sozialarbeiterische und resozialisierende Maßnahmen bildet, gelingen. Das Personal ist deshalb stets angehalten, in einer eher menschenfeindlichen Umgebung genügend Raum für Beständigkeit, Beistand, Rücksicht, aber auch Konsequenz und Gerechtigkeit zu schaffen. Diese Prämissen sollten für die eigene Psychohygiene und die aller Insassen Anwendung finden, um in diesem sie bemächtigenden System ohne schädliche Folgen überleben zu können.



**Ina Morgenroth**

Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin

Kriminologin

Wohngruppenleitung Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

[InaMorgenroth@gmx.net](mailto:InaMorgenroth@gmx.net)



# Ein effektiver Ansatz der Gewaltprävention im Strafvollzug

## Das Anti-Gewalt-Training nach e|m|o processing®

Fabian Chyle

**T**atort ist eine Sporthalle in einer Justizvollzugsanstalt in Sachsen. Zwölf Gefangene aus unterschiedlichen Stockwerken haben sich angemeldet zu einem Anti-Gewalt-Training nach e|m|o processing®. Unter ihnen ist auch Herr W., ein Strafgefangener mittleren Alters mit mehrjähriger Haftstrafe.

Das Anti-Gewalt-Training nach e|m|o processing® ist ein körper- und theatertherapeutischer Ansatz der Gewaltprävention, der speziell für den Strafvollzug entwickelt wurde. e|m|o processing® steht für emotion, motion and organization: Über Bewegung- und Körperarbeit werden emotionale Kompetenz gefördert und Verhaltensmuster „neu“ organisiert. Basierend auf Erkenntnissen der Neurophysiologie arbeitet das Training gezielt mit Körpererfahrung, um gewaltfreie Handlungsstrategien zu etablieren. Im Bewegungsprozess erhält der Teilnehmer gleichzeitig ein direktes Korrektiv für sein Handeln.

Es herrscht Unruhe in der Sporthalle. Viele Gefangene kennen sich nicht oder haben eine gehörige Portion Misstrauen. Auch die Motivation der Teilnehmer ist unterschiedlich: Manche haben sich freiwillig gemeldet, andere kommen, weil sie sich eine Verbesserung ihrer Haftsituation erhoffen, wieder andere wurden dazu aufgefordert und bei manchen wurde das Training angeordnet. Teilnehmen kann jeder, der sich für die gesamten fünf Tage verpflichtet und sich an die Gruppenregeln (Vertraulichkeit, Respekt und Sicherheit) hält.

Herr W. hat von dem neuen AGT von anderen Gefangenen gehört, es sei interessant, man würde zu nichts gezwungen und es hätte etwas mit Körperübungen zu tun. Wie die meisten Teilnehmer hat er Bedenken: „Wer sind die anderen Teilnehmer? Was muss man bei diesem Training von sich preisgeben? Macht man sich lächerlich?“ Misstrauen und daraus resultierender Widerstand ist die erste Hürde für den Erfolg des Trainings. Es ist wesentlich, diesen zu überwinden, da Angst und Unsicherheit neurophysiologisch automatisierte Verhaltensweisen auslösen, mit der Folge, dass altes destruktives Handlungsrepertoire wiederholt und eine Etablierung neuer, gewaltfreier Verhaltensmuster erschwert wird. Deshalb sind am Anfang des Trainings vertrauensbildende und lockernde Arbeitsformen unverzichtbar, die aber gleichzeitig eine Konfrontation mit den gewohnten Reaktionsmustern beinhalten.

Schon in der ersten Einheit beginnt diese Konfrontation. Hier lernen die Teilnehmer Basiselemente des Aikido-Stockkampfes, wobei es jedoch nicht um kampfssportliche Kompetenzen geht: Die Bewegungselemente werden vielmehr genutzt, um den Gefangenen einen Bezug zu sich und ihrem inneren Erleben, den mit Gewalt verbundenen Emotionen wie Wut, Frust und Unterlegenheit zu ermöglichen. Alle Bewegungsinterventionen sind so aufgebaut, dass sich die Teilnehmer „im Spiel“ fortwährend mit der Opfer- und Täterrolle auseinandersetzen müssen. Das ist das Kernstück des Trainings: Das Wechseln der Rollen und die Übertragung dieser Erfahrung auf eigene Täter-

bzw. Opfersituationen. Dies fördert ein Bewusstsein für das eigene impulsive und gewalttätige Verhalten und macht Empathie mit dem Opfer (die gefühlsmäßig oft nicht möglich ist oder verweigert wird) körperlich erlebbar.

Auch Herr W. erlebt die Konfrontation mit seinen Täter- bzw. Opferanteilen als Herausforderung. Das beginnt schon beim Anfassen des Stockes: „Wie – einen Stock anfassen und schlagen lernen? Ich will keine Waffe mehr in den Händen haben! Ich dachte, ich lerne bei dem Training *nicht* aggressiv zu sein, *nicht* zuzuschlagen.“

Hier zeigt sich ein weit verbreitetes Missverständnis: Die Annahme, Aggression und Gewalt ließen sich wegerziehen. Nach allen modernen Forschungen ist dies nicht der Fall. Vielmehr entstehen Gewalttaten zumeist aus dem unbewussten inneren Mechanismus der engen und automatisierten Verzahnung von Gefühlen mit gewalttätigen Verhaltensmustern: Ich bin wütend, – also ich haue drauf. Um mich nicht unterlegen zu fühlen, provoziere ich und lasse es auf einen Streit ankommen. Um Anerkennung zu bekommen, übe ich Gewalt aus. Die Motive sind individuell und bei jedem Gefangenen unterschiedlich. Das Training von e|m|o processing® hat zum Ziel, die Gefühle von den gewalttätigen Handlungen zu lösen und dazwischen einen Puffer einzubauen, damit Gefühle erkannt, ausgehalten und nicht gleich gehandelt wird. So werden die Teilnehmer kompetenter im Umgang mit ihren Gefühlen und „Herr“ über das eigene Verhalten: Das Innehalten vor dem Zuschlagen, das z.B. im Aikido-Stockkampf geübt wird, gibt die Möglichkeit, eingefahrene Muster zu erkennen und lässt Zeit und Raum, sich für neue Verhaltensweisen zu entscheiden.

Für Herrn W. ist dies eine große Herausforderung: Im Stockkampf kommt er in den Partnerübungen immer wieder an seine Gefühle heran und hat es schwer, seine Kraft und seine Impulse zu kontrollieren. Draufhauen machte

bisher ja auch Spaß, ist bekannt und fühlt sich vertraut an. Selbst im Spiel ist es schwer, ein alternatives Verhalten herzustellen. Wie soll das dann im wirklichen Leben gehen?

An dem Transfer in die Realität scheitern die meisten Trainings, da automatisierte Verhaltensweisen in Situationen, die subjektiv als Gefahr erlebt werden, in Bruchteilen von Sekunden abgerufen werden. Der berühmte Schalter, von dem viele Gefangenen erzählen, wird umgelegt und trotz aller Therapie und guten Vorsätzen ist man im alten Muster gefangen.

Aus der Hirnforschung weiß man heute, dass bei körperlicher Bewegung im Gehirn neue Verbindungen etabliert werden können, die neue Verhaltensmuster abrufen. Wichtigste Voraussetzung für diese Umstrukturierung im Gehirn sind ein angstfreier Rahmen und das häufige körperliche Wiederholen neuer Handlungs- und Bewegungsmuster. Der schnellste und effektivste Weg zur Verhaltensveränderung ist also ein an Emotionen gekoppeltes Handeln.

Hr. W. erprobt im Bewegungstraining immer wieder Strategien des Ausweichen und des Rückzugs. Anfänglich widerstrebt ihm dies deutlich – sein erster Impuls ist das Anspannen der Muskulatur, um dann direkt in den Konflikt zu gehen. Ja keine Schwäche zeigen! Im Training lernt er über die Bewegung alte Muster aufzugeben und kann neue Möglichkeiten konkret ausprobieren. Er erfährt, dass Rückzug auch Überlegenheit erzeugen kann. Die Verschiebung der eigenen Muster zugunsten eines möglichen Veränderungsprozesses bringt Herr W. immer wieder an seine Grenzen. Dieser Prozess erfordert Durchhaltevermögen und eine intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und der eigenen Biographie.

## Ist das Anti-gewalt- Training nach e|n|o processing® effektiv oder Humbug?

Das Training von e|n|o processing® wurde in einem Pilotprojekt (März–August 2009) in Kooperation dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa und von der Universität Heidelberg 2009 evaluiert. An der Studie nahmen 47 Strafgefangene aus drei Haftanstalten in zwei Bundesländern teil. Die Messinstrumente bestanden aus

- einem Hauptfragebogen<sup>1</sup>, der die innere Einstellung zu Gewalt und Aggression testete
- einem Prozessevaluationsfragebogen<sup>2</sup> mit den Dimensionen Körperwahrnehmung, soziale Kompetenz und Involviertheit, der speziell für Veränderungen aufgrund von Bewegungstherapie entwickelt wurde.
- Aggressions-IAT - Implicit Aggression Evidence from an Aggressiveness<sup>3</sup>
- Beobachtung des Bewegungsverhaltens<sup>4</sup>
- Fokusgruppengespräche

Die Befunde der Prozessevaluation zeigten, dass sich die Körperwahrnehmung und die soziale Kompetenzen der Teilnehmer über die Trainingswoche hinweg signifikant verbesserten. Beides – die Wahrnehmung für sich und für andere – stellen Grundbausteine der Gewaltprävention dar.

Während des Trainings stieg der subjektiv empfundene Grad der Involviertheit und die empfundene Nähe zur eigenen Aggression zunächst an und fiel dann signifikant ab. Daraus wird deutlich, dass sich die Teilnehmer auf die nonverbalen Methoden eingelassen und in kurzer Zeit einen inneren Bezug zu den Trainingsmethoden hergestellt haben. Involviertheit in innere Prozesse und Motivation sind vor allem im Strafvollzug nicht leicht herzustellen und eine notwendige Voraussetzung für therapeutische Veränderungsprozesse.

Die Beobachtungen des Bewegungsverhaltens zeigten, dass die Teilnehmer zu Beginn des Trainings auf der Bewegungsebene signifikant mehr Aggressionsbereitschaft zeigten und zum Ende des Trainings weniger Aggressionsbereitschaft aufwiesen. Zudem wiesen am Ende des Trainings die Teilnehmer einen veränderten Umgang mit den eigenen Bedürfnissen auf und konnten diese mehr ausdrücken und zeigen.

Die Veränderung des Bewegungsverhaltens lässt die Vermutung zu, dass die e|n|o processing® Methode

- a. den Klienten befähigt, mehr mit dem eigenen Erleben und den eigenen Bedürfnissen in Kontakt zu sein und
- b. seine Aggressionsbereitschaft vermindert.

Um die positiven Ergebnisse dieser Studie zu bestätigen und noch eindeutigere Aussagen zu treffen, wären weitere Evaluationsstudien mit einer größeren Anzahl von Teilnehmern wünschenswert.

## Und was sagen die Teilnehmer?

Aus den abschließenden Gesprächen mit den Teilnehmer ergab sich ein überwiegend positives Bild. Die große Mehrzahl der Teilnehmer berichtete, dass sie neue Erfahrungen gemacht und etwas gelernt hätten. Mehr als 80% gaben an, dass sich ihr Körpergefühl und ihre Körperbeherrschung verbessert habe, dass sie ihre eigenen Grenzen besser kennen gelernt hätten, dass sie sich nun kompetenter fühlten, mit schwierigen Situationen umzugehen, und sich nun besser bzw. erstmalig in die Opferrolle versetzen könnten. Über zwei Drittel wünschten sich eine Verlängerung des Trainings. Die große Mehrheit der Teilnehmer äußerte sich ausgesprochen positiv über die Methode, und fand sie deutlich angenehmer und effektiver als die herkömmlichen konfrontativen Trainings.

Nach einer Woche ist auch Herr W. positiv überrascht. Gewöhnungsbedürftig sei vieles gewesen, hätte ihn aber auch gezwungen, Neues mit sich auszuprobieren. Er habe Vorurteile abbauen können und das eigenen Verhalten sich und seinen Opfern gegenüber unter anderem Blickwinkel anschauen können.

Wo fängt Veränderung an? Bei der Fähigkeit, die alte Brille abzusetzen und eine neue Brille aufzusetzen! Je differenzierter die Wahrnehmungsmöglichkeit, desto größer die Entscheidungsfreiheit. e|mo processing® bietet aufgrund seiner Ausrichtung auf die nonverbalen Medien eine Vielzahl von Wahrnehmungs- und Erfahrungsmöglichkeiten. Es bietet ein soziales Experimentierfeld, in welchem die Teilnehmer neue Formen des Umgang mit sich und der Umwelt erlernen können.

1

State-Trait-Ärgerausdruckinventar (STAXI; Schwenkmezger, Hodapp & Spielberger, 1992), Fragebogen zu Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen (FKK; Krampen, 1991), Kurzform des Buss-Perry Aggression Questionnaire (BPAQ-SF; Diamond, Wang & Buffington-Vollum, 2005), Heidelberg State Inventory (HSI; Koch, Morlinghaus & Fuchs, 2007).

2

Fragebogen zur Wirksamkeit von Tanz- und Ausdruckstherapie FTI; Gunther, 2007

3

Banse, 2001, Glöckner & Haar, 2004

4

KMP; Kestenberg Amighi et al., 1999; Koch & Müller



**Fabian Chyle, MA**

diplomierter Bewegungstherapeut, Psychotherapeut (HPG), Regisseur und Fachdozent an der FH Düsseldorf

info@fabianchyle.de

## Übergangmanagement zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe in Baden-Württemberg

*Bernhard Glaeser*

In diesem Beitrag möchte ich kurz die Problemstellung des Übergangmanagements, die Entwicklung von Lösungsansätzen in Baden-Württemberg sowie die praktische Handhabung des Modells und Erfahrungen damit darstellen.

### Problem: Betreuungslücke zwischen Entlassung aus dem Vollzug und Betreuung

Auf die Problematik Entlassener<sup>1</sup> aus dem Vollzug und das erhöhte Rückfallsrisiko, wenn eine anschließende Betreuung (z.B. Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) nicht zeitnah einsetzt, wird bereits seit vielen Jahren hingewiesen.

„Nicht zuletzt von einer sorgfältigen und gründlichen Vorbereitung der Entlassung hängt es ab, ob die soziale Eingliederung gelingt. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass es hieran in der Praxis noch verschiedentlich fehlt (Maelicke 1977). Teils liegt dies an der Überlastung des Sozialdienstes des Vollzugs, teils ist die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterrichtung zwischen der Anstalt, Bewährungshelfern und freien Verbänden der Straffälligenhilfe mangelhaft (Müller-Dietz 1976; 1977)“<sup>2</sup>

Erst in den letzten Jahren werden Konzepte zur Verbesserung langsam Wirklichkeit:

Im Rahmen von Fachbeiträgen<sup>3</sup> und Fachtagungen werden Modelle diskutiert und vorgestellt, welche das „Entlassungsloch“ – die Zeit zwischen Entlassung aus dem Vollzug und dem Kontakt zu einer nachbetreuenden Institution – füllen oder zumindest so

klein wie möglich halten wollen.

In Baden-Württemberg wurde bereits 2006 in das Grundlagenkonzept<sup>4</sup> der NEU**START** gGmbH folgendes Ziel aufgenommen:

„Eine Neukonzeption der Entlassungsvorbereitung – mit dem Ziel einer wesentlich früheren Verständigung über Entlassungen und zeitnahe Ersterhebung – soll gemeinsam mit den Justizvollzugsanstalten (Leitung und Sozialarbeit) und der Abteilung IV des Justizministeriums erarbeitet werden.“

### Kritischer Übergang vom geschlossenen System Vollzug in die Freiheit

Es ist nachvollziehbar, dass der Übergang zwischen Vollzug und (begleiteter oder überwachter) Freiheit für ehemalige Strafgefangene eine kritische Phase darstellt:

Ein Scheitern der im Strafvollzug entwickelten Träume und Phantasien von Freiheit an der Realität schlägt sich leider zu oft in neuerlicher Straffälligkeit nieder. Im Vollzug ist der Tagesablauf hoch strukturiert, nach der Entlassung ist der ehemalige Gefangene vor die Aufgabe gestellt, plötzlich seine Zeit selbständig zu strukturieren.

In dieser Situation ist trotz aller guten Vorsätze die Verführung groß, auf alte Muster und soziale Kontakte zurückzugreifen und den delinquenten Kreislauf aufrecht zu erhalten.

Gerade hier kann ein professioneller Ansprechpartner in der Bewährungshilfe, welcher die Problemstellungen kennt und dem Klienten Unterstützung bei der straffreien Lebensführung anbieten kann, hilfreich sein.

Zum Teil sind es formale Abläufe und Bearbeitungsfristen (Beschlüsse, Korrespondenz, Postweg, ...), zum Teil ist es ein Bruch im Informationsfluss zwischen Institutionen, welcher den ehemaligen Gefangenen in der bedeutenden Zeit nach der Entlassung auf sich gestellt lassen.

Es muss auch vermutet werden, dass wirklich gute Kooperation und Information zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe auf keine große Tradition zurückblicken kann.

Dabei wird im Strafvollzug die Bemühung um Resozialisierung sehr ernst genommen. Gerade die Mitarbeiter in Vollzugsanstalten kennen die Möglichkeiten und Risiken jedes Einzelnen „ihrer“ Gefangenen in der Regel sehr gut – ein Nebenprodukt der All-Inclusive-Verwahrung mit Rundum-Betreuung.

## Informationslücke beim Neubeginn nach der Haft – ein vermeidbares Risiko

Seitens des Vollzugs ist nicht unberechtigt zu befürchten, dass die Ergebnisse der Arbeit mit dem Gefangenen nach der Entlassung verpuffen. Andererseits bildet für die Bewährungshilfe gute Information über den Klienten eine entscheidende Grundlage für den schnellen Einstieg in die Betreuung, da ansonsten Differenzen zwischen mutmaßlicher und tatsächlicher Wirklichkeit erst durch konkrete Erfahrungen in der Betreuung des Klienten deutlich und bearbeitbar werden.

Diese oft jähe Unterbrechung des Informationsflusses ist frustrierend für den Vollzug, mühsam für die Bewährungshilfe, oft folgenreich für den eben erst Entlassenen.

Im Jahr 2010 kamen in Baden-Württemberg über 2700 neue Klienten der Bewährungshilfe aus dem Vollzug. Bedenkt man, dass die Gefahr neuerlicher Verurteilungen im Jahr nach unbedingten Freiheitsstrafen im Vergleich zu anderen Sanktionen und Maßnah-

men am höchsten ist<sup>5</sup> und es zudem Straftäter mit gravierenden Straftaten sind, welche zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden, ergeben diese Fakten zusammen gesehen ein nicht unerhebliches Rückfalls- und Sicherheitsrisiko.

Ein Risiko, welches durch verbesserten Übergang zwischen Haft und Bewährungshilfe gesenkt werden kann.

## Ein Neustart in Baden-Württemberg

Mit der Übertragung der oben bereits genannten Aufgaben an **NEU**START**** im Jahr 2007 wurden über die oben angeführte allgemeine Zielsetzung hinaus sehr konkrete Ziele formuliert, welche diesen bekannten Missstand zumindest verbessern sollten, indem die Betreuungslücke zwischen Haft und Bewährungshilfebetreuung geschlossen wird.

Im Juli 2007 kam es im Justizministerium in Stuttgart zu einem ersten Treffen zwischen **NEU**START**** und Vertretern der sozialen Dienste im Justizvollzug. Die vorgebrachten Ideen zur praktischen Umsetzung dieses Vorhabens und dessen Gelingen riefen durchaus Skepsis hervor.

In den Zielen war man sich jedoch von Beginn an einig:

- Schließung von Betreuungslücken mit durchgehendem Case-Management
- Übergreifende Information aller in den Resozialisierungs-/Vollzugsplan involvierten Institutionen
- Zeitnahes Erstgespräch spätestens eine Woche nach Haftentlassung
- Gewährleistung einer konkreten Vorbereitung des Klienten auf die Entlassung
- Benachrichtigung und Berichterstattung bei Inhaftierung
- Einbindung der Angebote freier Träger
- Einheitliche Vorgehensweise in ganz Baden-Württemberg.

Zu einzelnen zentralen Themen wurden gemeinsame Institutionen übergreifende Arbeitsgruppen gebildet, welche ihre Ergebnisse Mitte 2008 präsentieren konnten.

Anfang 2009 wurden die Vorarbeiten konkretisiert: Vorerst wollte man sich auf die Klienten mit Strafaussetzungen und Unterstellung unter die Bewährungshilfe konzentrieren.

## Koordinatorenmodell

Eine entscheidende Frage in der praktischen Umsetzung lautete: Wie kann man sicher stellen, dass die Information zwischen den Vollzugsanstalten und den über 350 hauptamtlich für **NEU**START**** tätigen Bewährungshelfern verlässlich und rechtzeitig fließen und beim jeweils richtigen Adressaten ankommen?

Wir entwickelten ein sogenanntes Koordinatorenmodell: Für jede der neun Einrichtungen der **NEU**START**** gGmbH in den Regionen Baden-Württembergs sollte es etwa zwei Koordinatoren geben, damit die Vollzugsanstalten klare Ansprechpartner haben. Seitens des Vollzugs sollte jeweils der geschäftsführende Sozialarbeiter des Justizsozialdienstes die Schnittstelle – der Koordinator – sein.

Diesen Kontaktpersonen kommt intern die Aufgabe zu, notwendige Abklärungen und Vorarbeiten zu leisten, um dann die Klienten jeweils einer zuständigen Person zuzuordnen und die zuständigen Betreuer in direkte Kommunikation zu bringen.

Natürlich galt es vor allem, inhaltliche Standards und Rahmenbedingungen zu definieren und zu formulieren, innerhalb derer das Übergangsmangement stattfinden sollte.

Parallel dazu wurden Überlegungen begonnen, wie die in dieser systematischen Form neue Leistung – die Entlassungsvorbereitung<sup>6</sup> – zu dokumen-

tieren sein und damit auswert- und evaluierbar wird.

### Sideletter und Leistungsbeschreibung – differenziertes Angebot der Entlassungsvorbereitung

Diese besondere Regelung wurde erforderlich, da im Sinne des Gesetzes vor einem rechtskräftigen Beschluss der Unterstellung unter die Bewährungshilfe ein Bewährungshelfer über keinen Auftrag verfügt. Durch dieses Dokument wird diese Tätigkeit vorbereitend auf die Entlassung, auch wenn noch kein Unterstellungsbeschluss vorliegt, geregelt.

Zwischen Justizministerium und Geschäftsführung von **NEU**START**** wurde ein so genannter „Sideletter“ (Ergänzung, Zusatz) zum Generalvertrag formuliert, welcher die Entlassungsvorbereitung in einen vertraglichen Rahmen gießt.

Im April 2009 lagen der Sideletter zum Generalvertrag sowie die interne Leistungsbeschreibung Entlassungsvorbereitung<sup>7</sup> vor, der Beginn der Umsetzung war mit 1.7.2009 festgelegt.

Die Zielgruppe war vorerst auf zur Entlassung anstehende und künftig der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellte (Jugend-)Strafgefängene eingeschränkt.

Mindeststandard des Modells:

- Frühzeitige und umfassende Information der Bewährungshilfe über den Klienten und Vorliegen eines Termins in der Bewährungshilfe in der Woche nach der Entlassung.

Darüber hinaus wurden für Klienten mit besonderem Bedarf, welcher zu begründen ist, folgende Möglichkeiten frühzeitiger Intervention geschaffen:

- Persönlicher Kontakt mit dem zukünftigen Bewährungshelfer vor Entlassung – entweder im Zuge von Vollzugslockernden Maßnahmen im

- Büro der Bewährungshilfe oder als Termin in der Vollzugsanstalt
- Nachsorgekonferenz: Abstimmung der Aufgaben nach Entlassung mit allen involvierten Institutionen (externe Kooperationspartner z.B. freie Träger) und dem Klienten

Als definiertes Ergebniskriterium wurde ins Auge gefasst, dass bereits 2010, im ersten vollen Jahr der Umsetzung, 80% der vorzeitig entlassenen und der Bewährungshilfe unterstellten Klienten in den Genuss dieser neu entwickelten Form der Entlassungsvorbereitung kommt.

### Übergangsmangement in beide Richtungen

Gleichzeitig wurde vereinbart, dass auch im umgekehrten Fall - ein Klient der Bewährungshilfe kommt in Haft – der Justizsozialdienst von der Bewährungshilfe über den aktuellen Stand der Betreuung informiert wird. Konkret heißt das, dass bei Bekanntwerden der Inhaftierung die Bewährungshilfe den letzten aussagekräftigen Bericht an den zuständigen Justizsozialdienst schickt.

### Wann wird die Bewährungshilfe im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aktiv?

Natürlich wäre es einerseits gut, möglichst frühzeitig informiert zu sein, um die entsprechenden Vorbereitungen treffen zu können. Jedoch ist es unrealistisch, bereits ein halbes Jahr vor Entlassung Bescheid über den künftig zu betreuenden Klienten Bescheid zu wissen. Im Sinne der Verbindlichkeit soll vermieden werden, dass Klienten mit der Bewährungshilfe über ihre Entlassung in Kontakt sind, wenn entweder die vorzeitige Entlassung, der Entlassungszeitpunkt oder die Unterstellung unter die Bewährungshilfe noch gar nicht klar sind.

Darüber hinaus würde eine solche Verlängerung der tatsächlichen Betreuungszeit Personalressourcen erfordern, die nicht vorhanden sind.

Aus diesem Grund fiel die Entscheidung für folgenden Informationsablauf:

Sobald der Justizsozialdienst zu einem Antrag auf vorzeitige Entlassung eine positive Stellungnahme abgibt, wird diese mit den sonstigen Unterlagen an den Koordinator der an der Entlassungsadresse zuständigen **NEU**START****-Einrichtung<sup>8</sup> gesandt.

Der Koordinator bei **NEU**START**** nimmt diese Informationen in Evidenz, trifft notwendige Abklärungen und legt den Auftrag für sechs Wochen vor geplantem Entlassungstermin auf Kalender.

Sechs Wochen vor dem Termin wird ein zuständiger Bewährungshelfer bestimmt, welcher dann mit dem Klienten in Kontakt tritt (mit gleichzeitiger Information des Justizsozialdienstes) und die konkreten Schritte vornimmt.

Sollten sich bezüglich der Entlassung Veränderungen (Entlassungszeitpunkt, Entlassungsadresse, ...) ergeben, informiert der Justizsozialdienst den Koordinator bzw. innerhalb der Sechswochen Frist den zuständigen Bewährungshelfer.

### Beginn der Umsetzung am 1.7.2009, erste gemeinsame Konferenz November 2009

Auf dieser Basis konnte am 1. Juli 2009 mit der Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen begonnen werden. Es ist dem Engagement der Koordinatoren sowohl seitens des Vollzugs als auch der Bewährungshilfe zu verdanken, dass von Beginn an sehr ernsthaft an der Realisierung des Modells gearbeitet wurde.

Man durfte auf die erste gemeinsame Konferenz im November unter Beteiligung des Justizministeriums gespannt sein:

Wie wird sich diese Konzeption in den ersten vier Monaten bewährt haben?

Nicht unerwartet gab es noch Anfangsschwierigkeiten, aus der Praxis wurden folgende Hauptprobleme berichtet:

- Die Übermittlung einheitlicher und verwertbarer Informationen (die Gestaltung eines einheitlichen Formulars mit den wesentlichen Informationen wurde vereinbart)
- die Frage der Übermittlung von Informationen zu den richtigen Klienten (nur positive Stellungnahmen des Justizsozialdienstes) sowie die Information über den Bedarf eines Termins vor Entlassung (ausführliche Begründung des Justizsozialdienstes)

Einig war man sich, dass künftig sichergestellt werden sollte, dass neben dem Gefangenen auch der Justizsozialdienst verlässlich über Termine und Vorgangsweisen informiert wird.

Vor allem gab es, wie bereits angedeutet, Unsicherheit, welche Stellungnahmen an **NEUSTART** zu schicken seien. Teilweise wurden alle Stellungnahmen, auch negative, an die zuständige **NEUSTART**-Einrichtung gesandt. Es konnte geklärt werden, dass tatsächlich nur positive Stellungnahmen von der Bewährungshilfe als Auftrag gewertet werden.

Sollte trotz negativer Stellungnahme doch die Entscheidung zur vorzeitigen Entlassung fallen, wäre dies der Bewährungshilfe ohnehin durch den Justizsozialdienst mitzuteilen.

Schwierigkeiten zeigten sich auch bei der Einschätzung, welche Maßnahme der Entlassungsvorbereitung – Nachsorgekonferenz, Kontakt vor Entlassung, Termin in der Woche nach Entlassung – im konkreten Fall angezeigt ist: Für die ersten beiden Vorgangsweisen sind ausführliche Begründungen erforderlich, da sie ressourcenaufwändiger sind. Es wurde diskutiert, welche Informationen eine ausführliche Begründung beinhalten soll letztendlich liegt die Entscheidung über die Umsetzung dieser Anregung in der Kompetenz des Bewährungshelfers.

Es wurde spürbar, dass mit dieser institutionalisierten Kooperation zwischen Vollzug und Bewährungshilfe in Baden-Württemberg Neuland betreten wurde. Im Sinne der Klienten wurde deutlich, dass alle Beteiligten dasselbe Ziel verfolgen.

Diese positive Aussicht konnte mit der Ankündigung, sich um eine Erweiterung der Regelung auch für Klienten, welche in Führungsaufsicht entlassen werden, zu bemühen, unterstrichen werden.

## 2010: Sideletter auch für Führungsaufsicht, Prozess Entlassungsvorbereitung

Bereits im März 2010 konnte der um eine Regelung betreffend die Entlassenen in die Führungsaufsicht erweiterte Sideletter als Ergänzung zum Generalvertrag verabschiedet werden. Damit konnte innerhalb eines Jahres die vertragliche Basis für alle aus dem Justizvollzug entlassenen und durch die Bewährungshilfe betreuten Klienten geschaffen werden.

Die einzige nun noch offene Klientengruppe ist die der Entlassenen aus dem Maßregelvollzug (ausgenommen die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Klienten, die in der oben genannten Regelung mit umfasst sind) – ebenfalls unter Führungsaufsicht stehend, aber eben nicht aus dem Justizvollzug kommend.

Gemeinsam mit einer Gruppe von Koordinatoren seitens **NEUSTART** konnte ein schematisierter Prozessablauf der Entlassungsvorbereitung definiert werden. In der Erarbeitung des Prozessschemas gelang es, letzte noch offene Detailfragen zu diskutieren und zu klären, Zuständigkeiten festzulegen und die Abläufe zu schärfen. Die Festschreibung des Prozesses soll eine landesweit einheitliche Vorgangsweise gewährleisten und Missverständnisse vermeiden.

In einem weiteren Treffen zwischen Koordinatoren des Vollzugs und Be-

währungshilfe wurden diese Neuerungen besprochen. Im Gespräch über Probleme in der Praxis kam es erneut zur Diskussion der Begründung der persönlichen Kontakte vor Entlassung. Dies ist als Hinweis zu werten, dass die Indikationsfrage für die einzelnen Interventionsalternativen der Entlassungsvorbereitung noch zu verfeinern ist.

Mit dem in Baden-Württemberg damals neuen Konzept **KURS**<sup>9</sup> (Konzeption zum Umgang mit rückfallsgefährdeten Sexualstraftätern) und der Problematik der umfassten Klientengruppe wuchs der Bedarf an Nachsorgekonferenzen.

In diesen Fällen wurde die generelle Vorlaufzeit von sechs Wochen auch zu kurz zur Vorbereitung eingeschätzt, denn in diesen Fällen findet in der Regel eine Nachsorgekonferenz statt.

Hier wurde eine Verlängerung der Vorlaufzeit auf drei Monate für sinnvoll erachtet.

Das ist auch realisierbar, denn bei in Führungsaufsicht zu Entlassenden ist im Regelfall bereits früher bekannt, wann die Entlassung stattfinden wird.

## Erste Evaluation 2010

In Vorbereitung zum nächsten Treffen der Koordinatoren wurde **NEUSTART**-intern die Praxistauglichkeit mittels Fragebogen evaluiert: Über 100 Mitarbeiter beteiligten sich an der Evaluation. In der Folge möchte ich die zentralen Ergebnisse darstellen:

### Kontakt vor Entlassung:

Wenn es sich um die „richtigen“ Klienten handelt, wird ein Kontakt vor Entlassung als sinnvoll empfunden. Allerdings sind in der Praxis diese Kontakte weniger oft durchgeführt worden als ursprünglich angenommen. Die Reaktion bei den Gefangenen war positiv, in nur ganz wenigen Einzelfällen wurde ein persönlicher Kontakt vor Entlassung vom Gefangenen abgelehnt. Auch der Justizsozialdienst reagierte neutral bis positiv: der persönliche Kontakt ist hilfreich zum Abbau von Schwellenängsten, frühzeitige Abklärungen, Beantragung von

Sozialleistungen, Planung von Behördengängen können bereits rechtzeitig erfolgen.

#### **Aufgabenteilung Vollzug/Bewährungshilfe:**

Nur in Einzelfällen mussten vor der Entlassung konkrete Aufgaben von der Bewährungshilfe übernommen werden. Wenn überhaupt, war dies die Koordination von Therapien, Kontakt zu Institutionen bezüglich Wohnversorgung, Arbeit, soziale Grundsicherung. Dies erscheint in Einzelfällen auch ökonomischer, wenn die Bewährungshilfe gut vernetzt ist und der Klient in eine andere Region als die der Vollzugsanstalt entlassen wird.

An der grundsätzlichen Aufgabenteilung: Vor der Entlassung Erledigungen durch den Justizsozialdienst, nach der Entlassung durch die Bewährungshilfe brauchte nichts verbessert zu werden, dies wurde als problemlos erlebt.

#### **Einhaltung der Mindestfrist:**

Kontakt spätestens eine Woche nach Entlassung:

Diese Frist konnte nach Angaben der Praktiker in etwa drei Viertel der Fälle eingehalten werden, wenn nicht, lagen die Probleme an der Dauer des Informationsflusses und an Fristen, was noch zu optimieren ist.

Im Wesentlichen konnte ein positives Resümee gezogen werden, das Kooperationsklima zwischen Vollzug und Bewährungshilfe hat sich durch die konkrete Zusammenarbeit – einige wenige Störungen ausgenommen – sehr zufriedenstellend entwickelt.

Bei der Konferenz im November 2010 kam man aber auch gemeinsam zum Befund, dass Entscheidungen und die Information darüber durch Strafvollstreckungskammern nicht überall rechtzeitig erfolgen, um den Übergang entsprechend gut organisieren zu können.

Bei dieser Koordinatorenkonferenz war erstmals deutlich spürbar, dass man

gemeinsam engagiert an einer guten Sache arbeitet, dieses gemeinsame Verständnis von Justizvollzug und Bewährungshilfe macht sicherlich zukünftig auch im Einzelfall einiges leichter.

#### **Zahlen 2010**

Im Jahr 2010, dem ersten vollen Jahr der Umsetzung, konnte bereits in 1163 Fällen in Baden-Württemberg Entlassungsvorbereitung stattfinden. Dies entspricht einem Erreichen der Zielgruppe zu etwa 42%<sup>10</sup>.

In 39 Fällen kam es zu Nachsorgekonferenzen, in 114 Fällen zu persönlichen Gesprächen vor der Entlassung, der Hauptanteil liegt bei einem persönlichen Gespräch direkt nach der Entlassung (1010 Fälle).

Es wird sicherlich zu überprüfen sein, ob die relativ geringe Anzahl der Kontakte vor Entlassung tatsächlich dem Bedarf entspricht, hier ging man von mehr Kontakten aus. Auch sollte inhaltlich genauer beschrieben werden, wann ein persönlicher Kontakt vor Entlassung angezeigt ist.

Es gibt bereits jetzt Stimmen aus der Praxis, welche anregen, die Erstkontakte zur Bewährungshilfe generell anstatt in der Woche nach der Entlassung im Rahmen Vollzugslockernder Maßnahmen bereits in die Woche vor der Entlassung vorzuziehen. Dann wäre im Einzelfall ein noch besserer Austausch zwischen Vollzug und Bewährungshilfe möglich; vor allem aber könnten auf diese Weise Schwierigkeiten im Informationsfluss über aktuelle Änderungen vermieden werden.

Sollte auch dieser Schritt Wirklichkeit werden, wäre die ohnehin schon bedeutend kleinere Entlassungslücke in Baden-Württemberg sogar ganz geschlossen.

#### **Fazit**

Es wird zwar sichtbar, dass mit der Entlassungsvorbereitung bisher noch nicht so viele Klienten erreicht werden konnten wie geplant. Immerhin erreichte diese Maßnahme vom 1.7.2009 bis 31.3.2011 jedoch insgesamt über 2000 Klienten.

Bezogen auf Erkenntnisse, dass die Schließung der Entlassungslücke durch Vermeidung der Wahrscheinlichkeit neuerlicher Straffälligkeit ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit ist, dennoch ein beachtlicher Erfolg.

Im Zuge dessen ist es gelungen, die Kooperation zwischen Justizvollzug und Bewährungshilfe auf eine einheitlich verbindliche Basis mit vereinbarten Spielregeln zu stellen, was vorher kaum vorstellbar war. Dies darf als beachtlicher Fortschritt gesehen werden, zumal laufend gemeinsam daran gearbeitet wird, die Zusammenarbeit weiter zu verfeinern.

Das Modell Entlassungsvorbereitung in Baden-Württemberg mag nicht sonderlich spektakulär klingen. Jedoch gelang es erstaunlich rasch und gut, einer schon lange von vielen Seiten erhobenen Forderung gerecht zu werden: Verminderung der Gefahr neuerlicher Straffälligkeit von Entlassenen aus dem Vollzug durch Schließung der Entlassungslücke.

Ohne die konkreten Beiträge, das Engagement und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der vielen Beteiligten aus allen betroffenen Bereichen wäre dies nicht möglich gewesen.

#### **Ausblick**

Es ist sinnvoll für den einzelnen Entlassenen im Sinne der Vermeidung neuerlicher Straffälligkeit, Entlassungsvorbereitung durchzuführen.

Wir möchten gerne auch die Auswirkung der Entlassungsvorbereitung auf neuerliche Straffälligkeit bzw. Widerruf

auswerten. Dazu haben wir allerdings noch zu wenig aussagekräftiges Datenmaterial, werden dies aber weiter verfolgen.

Die Aufgabe für die Weiterarbeit ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen:

An der guten Kooperation zwischen Vollzug und Bewährungshilfe muss weiter gearbeitet werden, um noch mehr Klienten erreichen zu können.

Für 2011 hat sich NEU**START** vorgenommen und auch begonnen, Vereinbarungen zur Entlassungsvorbereitung mit dem Maßregelvollzug – den Zentren für Psychiatrie – zu treffen.

Im gegenseitigen fachlichen Austausch dringt man immer weiter in fachlich-inhaltliche Bereiche vor. Die bessere Kenntnis und damit einhergehend der gegenseitige Respekt für die Arbeit mit den Klienten führt zwangsläufig dazu, dass deutlich wird:

Hier wie da finden Anstrengungen zur Resozialisierung und Vermeidung neuerlicher Straffälligkeit statt, der Wert des ununterbrochenen Informationsflusses und des durchgehenden Case-Managements ist in der Praxis offensichtlich. Auch die Schwellenängste zwischen Sozialarbeitern des Vollzugs und der Bewährungshilfe werden geringer.

Konsequenter Weise entsteht der Wunsch nach vergleichbarer und für alle Seiten leichter auswertbarer Struktur der Information über Klienten. Dies legt eine Vision nahe, über die bereits heute laut nachgedacht wird:

Herstellung einer direkten Datenschnittstelle zwischen Vollzug und Bewährungshilfe.

1 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde bei allen Formulierungen auf eine Geschlechterdifferenzierende Schreibweise verzichtet. Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral aufzufassen und berücksichtigen grundsätzlich in gleichem Maße die für Frauen und Männer relevanten Aspekte im Kontext des behandelten Themas.

2 Elster, Alexander/Sieverts, Rudolf (1977): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 4. Karlsruhe, Heidelberg, S. 473

3 z.B. DBH-Fachverband (Hg.) (2009): Bewährungshilfe. Forum Verlag, Godesberg, Heft 2

4 Anlage zum Generalvertrag des Landes Baden-Württemberg mit der NEU**START** gGmbH Baden-Württemberg als freier Träger, welche mit 1.1.2007 mit der Durchführung der Aufgaben der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs betraut wurde

5 Aebi, Marcelo et al (2008): European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, 2006. Zitiert nach: Hofinger, Veronika und Neumann, Alexander (Forschungsbericht): Legalbiografien von NEU**START** Klienten. Wien: IRKS, S. 22

6 Es wurde der Begriff „Entlassungsvorbereitung“ gewählt. Uns wurde in der Praxis bewusst, dass dieser Begriff vor allem aus Sicht des Vollzugs durchaus missverständlich ist und einen bereits bestehenden Vorgang innerhalb des Vollzugs meint. Dennoch hat er sich mittlerweile eingebürgert und man weiß in diesem Kontext, was damit gemeint ist.

7 Dokument des Qualitätshandbuchs von NEU**START**, welches elektronisch jedem Mitarbeiter zur Verfügung steht.

8 Die NEU**START** gGmbH Baden-Württemberg ist in den Regionen Baden-Württembergs in neun sogenannte Einrichtungen organisiert, welche jeweils die Einrichtungszentrale, Außenstellen, Sprechstellen und Außensprechstellen umfassen.

9 Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (VwV KURS) Vom 9. März 2010 – Az.: 3-1211.2/221 –

10 Insgesamt kamen im Jahr 2010 laut interner Statistik (Datenauswertung Dokumentation) 2753 Klienten aus dem Vollzug in die Bewährungshilfe)



**Mag. Bernhard Glaeser**

ist Psychologe (Universität Salzburg, Diplomarbeit „Jugendkriminalität in Österreich“ bei Prof. Sepp Schindler), Psychotherapeut (Psychoanalyse) und Mediator. Seit 1987 tätig für NEU**START** (bis 2002 Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit): Haftentlassenenhilfe, Außergerichtlicher Tatausgleich, Abteilungsleiter, seit 2007 Zentralbereich Sozialarbeit der NEU**START** gGmbH Baden-Württemberg in Stuttgart.

[bernd.glaeser@neustart.org](mailto:bernd.glaeser@neustart.org)

## Handbuch Kriminalprävention der Vereinten Nationen

*Die Vereinten Nationen haben ein Handbuch zu den Richtlinien der Kriminalprävention veröffentlicht. Das Werk behandelt sowohl übergeordnete Themen wie Präventionsstrategien als auch konkrete Schritte zur Planung einzelner Projekte.*

weitere Infos:

[www.unodc.org](http://www.unodc.org)

## Neues Informationsportal des DFK im Internet

Das Deutsche Forum Kriminalprävention (DFK) hat sein Informationsportal im Internet vollständig überarbeitet. Das Portal „Prävention im Überblick“ stellt Informationen zu Präventionsprojekten aus der Praxis sowie Hinweise auf die Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Forschung bereit.

[www.kriminalpraevention.de](http://www.kriminalpraevention.de)



## Das Forensische Zentrum Asten – Österreichs 2. Justizanstalt für psychisch kranke Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB

Martin Kitzberger

Das Forensische Zentrum Asten (FZA) wurde nach einjähriger Bau- und Projektphase am 03. Februar 2010 in Betrieb genommen. Das Forensische Zentrum wurde am Areal der bereits bestehenden Außenstelle Asten der Justizanstalt Linz errichtet. Neben dem neu eingerichteten Forensischen Zentrum Asten existiert die schon bisher bestehende Außenstelle für Strafgefangene der Justizanstalt Linz auch weiterhin. Neben der Justizanstalt Göllersdorf in Niederösterreich verfügt der österreichische Strafvollzug mit dem Forensischen Zentrum Asten nunmehr über eine zweite justizeigene Einrichtung zur Unterbringung und Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher, welche unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11 StGB) eine schwere Straftat begangen haben. Im neuen Forensischen Zentrum finden 90 männlich Untergebrachte Platz, die Justizanstalt Göllersdorf verfügt über 136 Plätze. Derzeit befinden sich österreichweit nahezu 400 Personen in der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB (ca. 10 % Frauen und 90 % Männer).

Im Zeitraum von Februar bis Ende November 2010 wurde das FZA schrittweise belegt, die Untergebrachten kamen aus forensischen Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser sowie der Justizanstalt Göllersdorf. Ein hohes Maß an Logistik und Pionierarbeit („Zugangsmanagement“) war in dieser Phase von Seiten des völlig neu zusammengestellten FZA-Teams zu leisten, das nunmehr, ebenfalls sukzessive gewachsen, aus 87 Personen besteht. Die Eingewöhnung an die neue Institution musste somit sowohl auf Seiten der neuen Bewohner als auch des neuen Personals geschehen. Der Aufbau einer

tragfähigen Behandlungsbeziehung nahm von Anfang an einen wichtigen Stellenwert in der Arbeit mit den Untergebrachten ein. Das Klienten zentrierte Programm der Behandlung und Betreuung konnte schrittweise intensiviert werden. Besonderes Augenmerk wird auf die Vernetzung mit möglichen Nachbetreuungseinrichtungen gelegt, in diese Aufgabe wird viel Zeit und Aufwand investiert.

Das Konzept und die laufende Organisation im FZA sind auf die Vorgaben des Bundesministeriums für Justiz und der Vollzugsdirektion ausgerichtet. Im Sinne dieser Zielvorgaben soll das FZA die Rolle eines Kompetenzzentrums für Untergebrachte erfüllen, welche sich im Behandlungsverlauf als weitgehend stabil erweisen. Dem entsprechend ist die Behandlungsorientierung eine Sozialtherapeutische: Der Schwerpunkt der Behandlung liegt auf der (Wieder-) Erlangung lebenspraktischer und sozial stabilisierender Kompetenzen der Untergebrachten mit dem Ziel der bedingten Entlassung durch das zuständige Landesgericht Linz. Voraussetzung der Überstellung eines Untergebrachten in das FZA ist der bereits fortgeschrittene Abbau der einweisungsrelevanten Gefährlichkeit gemäß Prognose- und Behandlungseinschätzung und dessen Eignung für die Unterbringung in offenen Wohngruppen in Einzel- und Doppelzimmern. Unter diesen Gesichtspunkten kommen Untergebrachte, welche aufgrund ihres psychischen und gesundheitlichen Zustands nicht eines stationären Aufenthalts in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie (möglich nach § 167 StVG) bedürfen, als Klienten für das FZA in Frage. Somit ergänzt das FZA

die österreichische „Justizlandschaft“ bezüglich des Bedarfs an Unterbringungsmöglichkeiten nach § 21 Abs. 1 StGB<sup>1</sup>, da in der Justizanstalt Göllersdorf (Belagsstärke: 136 Untergebrachte) durch eine höhere und permanente Präsenz von Fachärzten der Psychiatrie sowie Justizwachebeamten auch klinisch- und gefährlichkeitsprognostisch auffälligere Patienten bzw. solche mit akuter Symptomatik versorgt und untergebracht werden können.

### Ein Exkurs: Gesetzlich verankerte Recovery-Orientierung in der Rehabilitation

Nicht schuldhaft handelnde, psychisch kranke Rechtsbrecher bedürfen während der Unterbringung in allen Erkrankungsstadien einer erhöhten, multiprofessionellen, gut organisierten Betreuung, Versorgung und Tagesstruktur. Durch eine adäquate Behandlung, wie sie auch das Strafvollzugsgesetz vorschreibt (§ 165 StVG sieht zur Erreichung der Vollzugszwecke nach § 164 ausdrücklich eine Behandlung nach „den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik“ vor; auch die Sicherheit und Ordnung ist prinzipiell nach diesen Fachgebieten auszurichten), ist eine Stabilisierung bzw. Besserung der Psychopathologie und eine damit einhergehende Gefährlichkeitsreduktion, respektive Resozialisierung/Rehabilitation unter treffender Nachsorge möglich, worauf auch die wissenschaftliche Literatur aufmerksam macht. So kommt es nach Roder, Brenner, Kienzle (2008) bei schizophren Erkrankten – die häufigste Diagnose bei Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB in Österreich – häufiger zu einem positiven Langzeitverlauf als angenommen (WHO-Studie); so ist „bei mehr als 50 % der schizophren Erkrankten der Langzeitverlauf eher positiv; eine gesellschaftliche Wiedereingliederung ist möglich“. Nach Friedmann und Taus psychiatrischem Standardwerk „Leitfaden der Psychiatrie“ (1995) remittieren etwa 22% der

Schizophrenen binnen 20 Jahren völlig; „weitere 43% remittieren mit einem leichten Defekt; ca. 35% zeigen eine schwere Defektsymptomatik oder eine chronische Defektpsychose. Allerdings kann es auch bei letzterer Gruppe, auch bei schwerster Symptomatik, nach Jahren zu einer plötzlichen, vollen Remission kommen“ (nach Expertenaukunft sind diese Prozentsätze aktuell weiterhin gültig).

### Professionalität und Kooperation im und um das FZA:

Um Heilung, Stabilität, Einsicht und/oder eine dauerhafte Abschwächung der psychischen Erkrankungssymptome zu erreichen, bedarf es einer guten, an der individuellen Problematik orientierten Diagnostik, einer stringenten Behandlungs- und Betreuungsorientierung und sowie der Arbeit am Defekt (z.B. kognitiven Einbußen durch Neurokognitionsförderung entgegenwirken; Förderung sozialer Kognitionen, um das soziale Funktionsniveau zu stärken; Förderung der Bindungs- und Beziehungsfähigkeit; Vermittlung erfolgreicher Lebensbewältigungsstrategien, Gesundheit und Freizeit/Sport). Darüber hinaus sind spezielle forensische Therapie-, Betreuungs- und Prognoseansätze notwendig (z.B. Umgang mit Aggressionen oder Zwängen; Psychoedukation in Zusammenhang mit der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB, wie z.B. Was bedeutet eine bedingte Entlassung und Weisungen seitens des Gerichtes?), sodass eine bedingte Entlassung durch das Gericht und eine adäquate Nachsorge erreicht werden kann. Letzterer Punkt bedarf einer sehr guten Vernetzung mit geeigneten ambulanten und stationären Nachsorge- und Nachbetreuungseinrichtungen, sodass ein „deliktfreies Lebensmanagement“ möglich ist. Ein solches wird innerhalb von Sozialtrainings und im Zuge von sogenannten „Unterbrechungen der Unterbringung“ (UdU, § 166 StVG) über einen entsprechenden Zeitraum erprobt. Als Beispiel eines Kooperationspartners mit welchem auf dieser Ebene zusam-

mengearbeitet wird, darf, nicht zuletzt aufgrund der nachbarschaftlichen Distanz, das Wohnprojekt Neuland OÖ, eine Einrichtung der pro mente plus GmbH genannt werden.

Das übergeordnete Ziel all dieser Maßnahmen besteht darin, dem betroffenen psychisch kranken Menschen dazu zu verhelfen, einen Zustand zu erreichen, der nicht mehr befürchten lässt, dass er im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

Fokussierend auf dieses Ziel wird im FZA von Seiten des multiprofessionellen Teams (ÄrztInnen, PflegerInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, Sonder- und HeilpädagogInnen, ErgotherapeutInnen, PhysiotherapeutInnen) dem Ausgleich von Defiziten, der Förderung der Krankheitseinsicht und Beziehungsfähigkeit, der Compliance in Bezug auf die (medikamentöse) Behandlung, der Nutzung von persönlichen Ressourcen und der Arbeitsprogression ein großes Augenmerk gewidmet. Dies in guter Kooperation mit dem im FZA Dienst versiehenden Team der Justizwache der JA Linz/Außenstelle Asten (10 JustizwachebeamtenInnen), welche die Klienten bei Sozialtrainings begleiten, die Außensicherung sowie die Besuchsabwicklung gewährleisten und die Verrichtung von Haus- und Reinigungsarbeiten durch Strafgefangene beaufsichtigen.

Eine derart ganzheitlich-professionelle Arbeit mit psychisch kranken Rechtsbrechern im österreichischen Maßnahmenvollzug ist nach aktuellem Wissen am Ehesten dazu geeignet, erneute Delinquenz dieser Population zu verhindern (Bundesamt für Justiz/Schweiz 2003; Dahle 2005; Gratz 2008; Mitterauer 2009).

1

Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 21. (1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.



**MMag. Martin Kitzberger**

Klinischer Psychologe und Gesundheitspsychologe, Philosoph, Leiter des Forensischen Zentrums Asten, Außenstelle der JA Linz  
[martin.kitzberger@justiz.gv.at](mailto:martin.kitzberger@justiz.gv.at)

## Bundesverfassungsgericht

### § 102 StVollzG

#### (Anordnung von Urinkontrollen)

Gegenüber einem Strafgefangenen kann bei konkretem Anlass die Abgabe von Urinproben zum Nachweis eines eventuell vorausgegangenen Drogenkonsums angeordnet werden. Die Weigerung, einer solchen Anordnung Folge zu leisten, kann gem § 102 Abs 1 iVm Abs 1 iVm § 82 Abs 1 StVollzG disziplinarisch geahndet werden. Insbesondere steht der Anordnung einer Urinkontrolle nicht das Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung (Art 2 Abs 1 GG) iVm Art 1 Abs 1 GG entgegen.

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. August 2009 – 2 BvR 2280/07)

#### Gründe:

1

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), liegen nicht vor. Die angegriffenen Entscheidungen sind nach den geltenden Maßstäben für die Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f., 96>; 106, 28 <45>) in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

2

Das Oberlandesgericht ist davon ausgegangen, dass das Strafvollzugsgesetz bei konkretem Anlass – wozu auch eine einschlägige Vorbelastung des betroffenen Strafgefangenen zähle – die Anordnung der Abgabe von Urinproben zum Nachweis eines eventuell vorausgegangenen Drogenkonsums zulässt und die Weigerung, einer solchen Anordnung Folge zu leisten, gemäß § 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 StVollzG disziplinarisch geahndet werden kann.

3

Diese Rechtsauffassung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. für die Untersuchungshaft BVerfG,

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. November 2007 – 2 BvR 1136/07 –, NStZ 2008, S. 292 f.). Sie entspricht der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte (vgl., neben oder anstelle von § 56 Abs. 2 StVollzG, auf den die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts abstellt, § 101 Abs. 2 StVollzG heranziehend, OLG Koblenz, Beschluss vom 16. August 1989 – 2 Vollz (Ws) 28/89 –, ZfStrVo 1990, S. 51 <52 f.>; OLG Rostock, Beschluss vom 2. Mai 2004 – VAs 1/04 –, StV 2004, S. 611; KG, Beschluss vom 26. Januar 2006 – 5 Ws 16/06 Vollz, 5 Ws 630/05 Vollz –, juris; für die Untersuchungshaft OLG Oldenburg, Beschluss vom 14. Juni 2005 – 1 Ws 304/05 –, StV 2007, S. 88; vgl. auch Thür. OLG, Beschluss vom 31. Januar 2005 – 1 Ws 409/04 –, ZfStrVo 2006, S. 118 f.; aus der Literatur zustimmend Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 56 Rn. 9; a.A.: Riekenbrauk, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 56 Rn. 8, sowie – einen über die Anlasstat hinaus konkreter begründeten Konsumverdacht fordernd – Boetticher/Stöver, in: Feest, AK-StVollzG, 5. Aufl. 2006, § 56 Rn. 3; ebenso wohl OLG Dresden, Beschluss vom 12. Mai 2004 – 2 Ws 660/03 –, NStZ 2005, S. 588; für das Erfordernis eines konkreten Verdachts ohne Erläuterung, ob einschlägige Vorbelastung hierfür ausreichen soll, Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. 2008, § 56 Rn. 5). Insbesondere führt das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitende Verbot eines Zwangs zur Selbstbezeichnung (vgl. BVerfGE 55, 144 <150>; 56, 37 <41 f.>) nicht zu einem anderen Ergebnis (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. November 2007, a.a.O., S. 293; OLG Oldenburg, Beschluss vom 14. Juni 2005 – 1 Ws 304/05 –, StV 2007, S. 88 für die Untersuchungshaft; KG, Beschluss vom 26. Januar 2006 – 5 Ws 16/06 Vollz, 5 Ws 630/05 Vollz –, juris für den Strafvollzug). In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob sich die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Frage der Verwertbarkeit des Ergebnisses der Urinprobe für ein sich anschließendes

Disziplinarverfahren wegen eines aufgrund der Urinkontrolle festgestellten Drogenkonsums ebenfalls noch in den Grenzen des verfassungsrechtlich Vertretbaren halten, oder ob dem Umstand, dass es sich um eine unter Zwang gewonnene Probe handelt, durch die Annahme eines Verwertungsverbotes sowohl in einem eventuellen späteren Strafverfahren (vgl. OLG Oldenburg, a.a.O., S. 88) als auch in dem aus Anlass eines positiven Testergebnisses durchgeführten vollzuglichen Disziplinarverfahren Rechnung zu tragen wäre (befürwortend insoweit Gericke, StV 2003, S. 305 <307>; Pollähne, StV 2007, S. 89 <91>). Die Ausführungen des Oberlandesgerichts hierzu haben keine entscheidungstragende Bedeutung, da im vorliegenden Fall nicht die Rechtmäßigkeit disziplinarischer Ahndung eines durch Urinkontrolle nachgewiesenen Drogenkonsums zu beurteilen war. Zur Prüfung gestellt war allein die disziplinarische Ahndung der Weigerung des Beschwerdeführers, an einer solchen Kontrolle durch Abgabe einer Urinprobe mitzuwirken.

## Bundesverfassungsgericht

### § 113 StVollzG

#### (Zulässigkeit eines Vornahmeantrags)

1. Zur Anwendbarkeit der §§ 170, 172 VwGO bei gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts.
2. Zur Möglichkeit der Stellung eines Vornahmeantrags gegen das Unterlassen der Umsetzung einer Gerichtsentscheidung.

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 3. November 2010 – 2 BvR 1377/07)

#### Gründe:

1

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Durchsetzbarkeit einer gerichtlichen

Entscheidung im Strafvollzug. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Nichtumsetzung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gießen vom 20. November 2006, mit dem die Vollziehung des von der Justizvollzugsanstalt angeordneten Entzugs seiner privaten Gegenstände ausgesetzt worden war, und beanstandet das Fehlen einer gesetzlichen Vollstreckungsregelung im Strafvollzugsgesetz.

## 2

1. Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt. Sie ist unzulässig. Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gehört die Darlegung, dass dem Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) genügt ist (vgl. BVerfGE 112, 304 <314>). Die Verfassungsbeschwerde lässt dies nicht erkennen.

## 3

2. Die Möglichkeit, fachgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, stand dem Beschwerdeführer offen.

## 4

a) Der Beschwerdeführer musste sich allerdings nicht mit einem Antrag auf Vollstreckung des ihm günstigen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer an die Fachgerichte wenden. Ein solcher Antrag wäre aussichtslos gewesen. Die Einlegung aussichtsloser Rechtsbehelfe ist einem Beschwerdeführer nicht abzuverlangen (vgl. BVerfGE 107, 299 <309>; stRspr).

## 5

Die fachgerichtliche Rechtsprechung – auch derjenigen Gerichte, vor denen ein auf Vollstreckung gerichtetes Rechtsschutzbegehren des Beschwerdeführers zu verfolgen wäre – geht davon aus, dass für eine analoge Anwendung der §§ 170, 172 VwGO im Strafvollzugsrecht

kein Raum ist und Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts daher nicht vollstreckbar sind (vgl. OLG Frankfurt, Beschlüsse vom 10. März 1983 – 3 Ws 117/83 (StVollzG) –, NStZ 1983, S. 335, und vom 22. Oktober 2004 – 3 Ws 928/04 (StVollz) –, NStZ-RR 2005, S. 95 <96>; KG, Beschluss vom 27. April 1983 – 5 Ws 25/83 Vollz –, StV 1984, S. 33 <34>; OLG Celle, Beschluss vom 28. November 1989 – 1 Ws 343/89 –, NStZ 1990, S. 207 <208>; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17. November 2003 – 1 Ws 297/03 –, ZfStrVo 2004, S. 315; Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 8. Februar 2005 – 3 Vollz (Ws) 6/05 –, ZfStrVo 2005, S. 308 <309>; OLG Schleswig, Beschluss vom 8. April 2008 – 2 Vollz Ws 123/08 –, NStZ 2008, S. 576 <576>; LG Gießen, Beschluss vom 7. Dezember 2005 – 2 StVK Vollz 1591/05 –, StV 2006, S. 260; Feest/Lesting, in: FS für Eisenberg, 2009, S. 675 <678, Fn. 12> verweisen darüber hinaus auf – soweit ersichtlich nicht veröffentlichte – Beschlüsse des Hans. OLG Hamburg vom 9. Februar 2004 – 3 Vollz (Ws) 7/04 –, 19. März 2004 – 3 Vollz (Ws) 21/04 – und vom 8. Oktober 2004 – 3 Vollz (Ws) 102/04 –).

## 6

Ein Teil der Literatur befürwortet zwar, meist unter Verweis auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG), die Anwendbarkeit der §§ 170, 172 VwGO bei gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts (vgl. Kamann/Volckart, in: Feest, AK-StVollzG, 5. Aufl. 2006, § 115 Rn. 81; Laubenthal, Strafvollzug, 4. Aufl. 2007, Rn. 838; Kösling, Die Bedeutung verwaltungsprozessualer Normen und Grundsätze für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, 1991, S. 249 ff. <255 ff.>; Eschke, Mängel im Rechtsschutz gegen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsmaßnahmen, 1993, S. 26 ff.; Pollähne, ZfStrVo 2006, S. 277 <278>; Kamann, StV 2006, S. 260 ff.; a.A. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008, § 116 Rn. 7; Arloth, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 2008, § 115 Rn. 1; Schuler, in: Schwind/Böhm/Jehle, Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl. 2005, § 116 Rn. 13; Kaiser/

Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, S. 381; Müller-Dietz, StV 1984, S. 34 ff.; allgemein für einen vollstreckungsbezogenen Gewährleistungsgehalt des Art. 19 Abs. 4 GG Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 4, Rn. 288 (Februar 2003); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 19 Abs. 4, Rn. 139; Sachs, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 19 Rn. 147; Huber, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 19 Abs. 4, Rn. 476; Papier, in: Isensee/Kirchhof, HStR VI, 2. Aufl. 2001, § 154 Rn. 75; Bachof, Die verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung, 1951, S. 164 ff.; Lorenz, in: FS Menger, 1985, S. 143 <156>; zu vollstreckungsbezogenen Anforderungen aus Art. 19 Abs. 4 GG auch BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 1968 – IWB 31/38 –, NJW 1969, S. 476 <477>).

## 7

Angesichts der Rechtsprechungslage war der Beschwerdeführer aber unabhängig von der Frage, ob Art. 19 Abs. 4 GG eine Möglichkeit der Vollstreckung strafvollzuglicher Gerichtsentscheidungen erfordert und, bejahendenfalls, ob diese Möglichkeit im Wege verfassungskonformer Auslegung des einfachen Rechts eröffnet werden kann, nicht gehalten, sich zunächst mit einem auf Vollstreckung gerichteten Antrag an die Fachgerichte zu wenden.

## 8

b) Dem Beschwerdeführer war es jedoch zuzumuten, sich vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde mit einem Antrag nach § 113 StVollzG gegen die geltend gemachte Nichtumsetzung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zu wenden und insoweit den Rechtsweg zu erschöpfen.

## 9

aa) Ein Antrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG war nicht aussichtslos. Die vorrangige Befassung der Fachgerichte mit einem Rechtsschutzanliegen ist nicht bereits dann aussichtslos, wenn die Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs, der in Betracht kommt, nicht abschließend geklärt ist (vgl. BVerfGE 70, 180 <186 f.>; stRspr).

**10**

In der fachgerichtlichen Rechtsprechung wird es überwiegend für möglich erachtet, gegen das Unterlassen der Umsetzung einer Gerichtsentscheidung einen Vornahmeantrag gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG zu stellen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 28. November 1989 – 1 Ws 343/89 –, NStZ 1990, S. 207 <208>; Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 8. Februar 2005 – 3 Vollz (Ws) 6/05 –, ZfStrVo 2005, S. 308 <309>; KG, Beschluss vom 15. August 2005 – 5 Ws 232/05 Vollz –, ZfStrVo 2006, S. 303 <304>; OLG Schleswig, Beschluss vom 8. April 2008 – 2 Vollz Ws 123/08 –, NStZ 2009, S. 576; vgl. auch Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 113 Rn. 1, § 115 Rn. 1; Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, S. 381; a.A. OLG Hamm, Beschluss vom 27. August 2009 – 1 Vollz (Ws) 323/09 –, juris, unter Verweis auf OLG Hamm, Beschluss vom 9. Januar 1986 – 1 Vollz (Ws) 223/85; a.A. wohl auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17. November 2003 – 1 Ws 297/03 –, ZfStrVo 2004, S. 315, mit der Annahme, ausreichender Rechtsschutz stehe mit den Möglichkeiten der Petition oder Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung).

**11**

bb) Die Erschöpfung des Rechtswegs war für den Beschwerdeführer nicht deshalb unzumutbar, weil der Antrag gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG im Regelfall erst nach Ablauf von drei Monaten gestellt werden kann.

**12**

Die Dreimonatsfrist gilt nach § 113 Abs. 1 StVollzG nicht, wenn eine frühere Anrufung des Gerichts aufgrund besonderer Umstände des Falles geboten ist. Da gerichtliche Entscheidungen von den Behörden ohne grundlose Verzögerung zu befolgen sind (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 1968 – I WB 31/38 –, NJW 1969, S. 476 <477>), liegt es nahe, vom Vorliegen solcher besonderen Umstände auszugehen, wenn substantiiert geltend gemacht wird, dass die zuständige Behörde den Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung ausdrücklich verweigere, die Umsetzung ohne zureichenden Grund

verzögere oder zu Unrecht annehme, es lägen inzwischen Umstände vor, die unabhängig von der ergangenen Entscheidung ein anderweitiges Vorgehen erlaubten.

**13**

Es ist nicht ersichtlich, dass die fachgerichtliche Rechtsprechung dies anders beurteilt. Das Oberlandesgericht Celle hatte über einen erst nach drei Monaten gestellten Antrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG zu entscheiden, so dass es auf die Frage, ob der Antrag zulässigerweise auch früher hätte gestellt werden können, nicht ankam (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 28. November 1989 – 1 Ws 343/89 –, NStZ 1990, S. 207 <208>). Wenn das Kammergericht in einem Fall, der die Umsetzung einer gerichtlich ausgesprochenen Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Neubescheidung betraf, die Zulässigkeit des gestellten Antrags mit der Begründung verneint hat, dass jedenfalls ein bereits neun Tage nach Rechtskraft gestellter Vornahmeantrag unzulässig sei (vgl. KG, Beschluss vom 15. August 2005 – 5 Ws 232/05 Vollz –, ZfStrVo 2006, S. 303 <304>), so kann darin schon keine Festlegung für andere Fallkonstellationen gesehen werden, in denen es einer erneuten Entscheidung der Justizvollzugsanstalt und hierfür womöglich weiterer Sachverhaltsaufklärung nicht bedarf. Die allgemeinere Frage einer möglichen Verkürzung der Dreimonatsfrist gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG in Fällen der vorliegenden Art hat das Kammergericht (a.a.O.) ausdrücklich offengelassen.

**14**

cc) Für die Zumutbarkeit der Erschöpfung des aufgezeigten Rechtswegs kommt es auch nicht darauf an, ob den Erfordernissen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bereits dadurch ausreichend entsprochen ist, dass ein Antrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG gestellt werden kann, oder ob Art. 19 Abs. 4 GG eine Vollstreckungsmöglichkeit gebietet. Diese Frage bedarf hier keiner Entscheidung. Einem Beschwerdeführer, der geltend macht, die Vollzugsbehörde habe ihre Pflicht zu unverzüglicher Befolgung einer von ihm

erstrittenen gerichtlichen Entscheidung verletzt, kann jedenfalls abverlangt werden, dass er die Frage, ob ein Verstoß der geltend gemachten Art überhaupt vorliegt, zunächst mit einem Antrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG fachgerichtlicher Klärung zuführt.

**15**

Diese Frage wird regelmäßig - mit Gründen, über deren Berechtigung vorrangig die Fachgerichte zu entscheiden haben - umstritten sein. So hat im vorliegenden Fall die Justizvollzugsanstalt den Standpunkt eingenommen, sie sei durch die Rechtskraft der ergangenen gerichtlichen Entscheidung von Rechts wegen nicht gehindert, dem Beschwerdeführer die Wiederaushändigung einiger der entzogenen Gegenstände unter dem bis dahin nicht herangezogenen Gesichtspunkt der Haftraumübersichtlichkeit zu versagen. Auch die vom Hessischen Ministerium der Justiz im vorliegenden Verfahren auf Anfrage übersandte Liste von fünfzehn seit 1998 bekanntgewordenen Fällen, in denen eine Nichtumsetzung beziehungsweise verzögerte Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen im hessischen Strafvollzug beanstandet worden war, enthält nur einen einzigen Fall, für den das Ministerium das Vorliegen eines Verstoßes gegen die behördliche Pflicht zur Befolgung gerichtlicher Entscheidungen einräumt. Für alle anderen Fälle werden Gründe geltend gemacht, derenwegen eine Nichtumsetzung oder zu beanstandende verzögerte Umsetzung nicht vorliege.

**16**

Schon über die Frage, wieviel Zeit die Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung in Anspruch nehmen darf, kann im Einzelfall mit guten Gründen gestritten werden. Dem Gefangenen ist es zumutbar, diese und andere Fragen, von denen abhängt, ob von einer Nichtbeachtung der zu seinen Gunsten ergangenen gerichtlichen Entscheidung die Rede sein kann, fachgerichtlicher Klärung zuzuführen, bevor er das Bundesverfassungsgericht mit seinem Fall und mit der Frage befasst, ob Art. 19 Abs. 4 GG es gebietet, für den Fall der

Nichtbeachtung eine Vollstreckungsmöglichkeit vorzusehen.

17

3. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass er die bestehenden Möglichkeiten des Rechtsschutzes erschöpft hätte. Nach seinem Vortrag hat er sich mit einem Eilantrag und einem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtumsetzung des Beschlusses vom 20. November 2006 an die Strafvollstreckungskammer gewandt und von dieser ein Antwortschreiben erhalten, wonach seine Anträge mangels Vollstreckbarkeit des Beschlusses unzulässig sein dürften. Ob er seine Anträge daraufhin zurückgenommen oder ob die Strafvollstreckungskammer, die gehalten war, seine Anträge zweckentsprechend auszulegen (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. November 2008 – 1 BvR 848/07 –, NJW 2009, S. 829 <830>), eine Entscheidung getroffen hat und ob er gegebenenfalls hiergegen, soweit es die Hauptsache betrifft, Rechtsbeschwerde eingelegt hat, teilt der Beschwerdeführer nicht mit. Hierüber Angaben zu machen und gegen etwaige unanfechtbare Entscheidungen fristgemäß Verfassungsbeschwerde zu erheben, war der Beschwerdeführer unabhängig von anwaltlichem Beistand gehalten.

## Amtsgericht Tiergarten

### § 459f StPO (Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe)

Es wird gemäß § 459f StPO angeordnet, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 12.04.2007 unterbleibt.

(*Amtsgericht Tiergarten, Beschluss vom 3. Mai 2011 – (237/230 Cs) B16 63 Js 6896/06 (53/07)*)

#### Gründe:

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 12.04.2007 wurde der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,00 EUR verurteilt.

Der Verurteilte hat belegt, dass er aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation (Grundsicherung) die Geldstrafe weder bezahlen, noch sie aufgrund seiner gesundheitlichen Situation (diverse schwere Erkrankungen, Grad der Behinderung:

100%) durch freie Arbeitstätigkeit tilgen kann. (Vgl. Bescheid des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf vom 11.5.2010- Bl. 134 d.A. – ; Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales – Versorgungsamt – vom 28.01.2010 – Bl. 75 BA 271 Cs 381/08 – und SV-Gutachten Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin vom 24.03.2010– BA Bl. 74 ff. – )

Unter diesen Umständen wäre die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eine unbillige Härte. Sie hat daher zu unterbleiben.

## Neue Bücher

### Fachlexikon der sozialen Arbeit

Hrsg:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

**7. Aufl., 2011 Nomos Verlag  
44,00 EUR**

weitere Infos: [www.unodc.org](http://www.unodc.org)

### Krisen als Chance

Verf.: Andreas Tietze

**Nomos Verlag 2011  
29,00 EUR**

### Jahrbuch Seniorenwirtschaft 2011

Hrsg:

Fretschner, Hilbert, Maelicke

**Nomos Verlag 2011  
39,00 EUR**

### Management und Systementwicklung in der Sozialen Arbeit

Hrsg:

Fritze, Maelicke, Uebelhart

**Nomos Verlag 2011  
ca. 39,00 EUR**

# Bücher

## Heinrich Pommerenke, Frauenmörder Ein verschüttetes Leben

Thomas Alexander Staisch  
(Klöpfer&Meyer, 2010, 22 Euro,

Wollen Sie objektiv und frei von jeglicher Wertung erfahren, wer Heinrich Pommerenke wirklich war? Dieser Mann, der ab dem Alter von 18 Jahren mit einer vier Jahre dauernden Serie von 65 massivsten Straftaten die Gegend des Schwarzwaldes in Angst und Schrecken versetzt hatte. Dieser Mann, der vier Morde und sieben Mordversuche, zwei vollendete Vergewaltigungen und 25 versuchte Vergewaltigungen, sechs Raubüberfälle, zehn Einbrüche und sechs einfache Diebstähle verübt hatte. Dieser Mann, der nach dem er verhaftet und zu sechs mal lebenslänglichem Zuchthaus und zu weiteren Einzelstrafen von insgesamt 165 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war nach fast 50 Jahren in Haft im Dezember 2008 in der Justizvollzugsanstalt Hohenasperg verstorben ist.

Wollen Sie wissen, was, nach Einschätzung von Fachleuten, Heinrich Pommerenke zu seinen Straftaten bewegt hatte und, weshalb er, aus Sicht der Vollzugsbehörden, bis zu seinem Tode immer noch gefährlich war?

Dann ist dieses Buch nicht das Richtige für Sie, denn dieses Buch schildert das Leben von Heinrich Pommerenke aus einer sehr persönlichen Sicht und unter einem ganz anderen Blickwinkel. Der Autor will das „verschüttete Leben“ des Heinrich Pommerenke freilegen und Einblick geben in dessen Gedankenwelt während seiner Inhaftierung. Diesen Versuch unternimmt er nach ausführlichem, schon akribischem Aktenstudium und einem Gespräch mit dem Inhaftierten, den er vor seinem Tod in der JVA Hohenasperg besucht hatte.

Zwar führt uns Staisch auch die Taten des Inhaftierten detailliert vor Augen, doch liegt der eigentliche Schwerpunkt seines Buches in der Darstellung der langen Inhaftierung und deren Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Heinrich Pommerenke. In vielen Einzelkapiteln, die wie Puzzleteile zusammenhanglos erschienen, zeigt Staisch einzelne Facetten seiner Kindheit und Jugend, sowie der langen Strafhaft. Detailliert geht er auf einzelne Disziplinarverstöße, Hafttraumwechsel, Durchsuchungen, Außenkontakte, Verlegungen ein. Bruchstücke fügen sich so zu einem Bild zusammen, welches einen unmenschlich erscheinenden Strafvollzug zeigt, der bei dem Gefangenen Pommerenke nie die Resozialisierung, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vor Augen hatte, sondern aus Sicht von Staisch Pommerenkens Entlassung gar nicht wollte.

„Ich wollte provozieren!“ erklärte der Autor Staisch am 18.10.2010 in einem Interview über sein Buch. Provozieren, das kann dieses Buch durchaus. Blendet es doch zahlreiche Facetten aus, die im Zusammenhang mit Heinrich Pommerenke erwähnenswert gewesen wären. Der einseitige und in Teilen auch sehr wohlwollende Blick auf den Täter wird im Nachwort auf die Spitze getrieben mit der Aussage „ich danke Heinrich Pommerenke für sein Leben“. Zwar stellt Staisch später in einem Internetforum klar, er habe hiermit seinen Dank für die Möglichkeit ausdrücken wollen dieses Leben darzustellen, doch hätte er das dann auch im Nachwort genauso formulieren können.

Die sehr kritische, oftmals bereits vollzugsfeindliche Einstellung ist dem Buch stets eigen: „Drei Jahre im Turm (» Ein dunkles Kellerverlies«, sagten die Wärter): Drei Wochen am Stück waren erlaubt. Aber sie beherrschten das grausame Spiel: Nach drei Wochen der Rauswurf. »Als er dem grellen Licht ausgesetzt war, riss er die Hände hoch, um seine Augen zu schützen. Das wurde als Angriff aufgefasst« erzählte ein Freund. Wieder in Dunkelhaft, wieder im Turm.“

Und doch spricht der Autor mit der Darstellung eines Strafvollzugs eine hochaktuelle Frage an: Was kann eine Gesellschaft leisten im Angesicht solcher Straftäter? Wegsperrten für immer darf kein Grundsatz sein. Diese Option wird dem Menschen auf Dauer nicht gerecht und verletzt ihn tief in seiner Würde. Zu dieser Diskussion kann das Buch einen lesenswerten Beitrag leisten.

Stephanie Pfalzer

## Anne Junker: Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen

(Kriminalwissenschaftliche Schriften  
Band 29, LIT VERLAG Dr. W. Hopf, Berlin  
2011)

„Es gibt keine wirklich befriedigende Lösung aller Probleme, solange Mütter kleiner Kinder nach geltendem Recht bestraft werden. Es kann nur Anregungen geben. Kritik wird immer möglich sein, bei allem, was da versucht wird. Entscheidend ist, dass alle auftretenden Probleme Thema der Überlegungen sind, und die daraus folgende kontinuierliche Verbesserung der Praxis.“

Das ist ein Zitat aus der Rede, die Frau Prof. Dr. Einsele zur Feier des 10-jährigen Bestehens des Mutter-Kind-Hauses in der Frauenhaftanstalt Frankfurt/Main – Preungesheim am 05.06.1985 gehalten hat. Wenige Jahre später gab es in Preungesheim eine gewisse „Verbesserung der Praxis“, als der Mehrzahl der mit ihren kleinen Kindern zusammen inhaftierten Mütter die Möglichkeiten des offenen Vollzugs eingeräumt wurden. Nur ein kleines Haus mit fünf Räumen für Mutter-Kind-Paare verblieb im geschlossenen Vollzug, ein „Provisorium“, wie es Volker Bouffier, damals Staatssekretär im Hessischen Justizministerium, in seinem Grußwort zur Eröffnung der beiden getrennten Abteilungen

des Frankfurter Mutter-Kind-Heims nannte.

Seitdem sind viele Jahre ins Land gegangen, und viele Mütter von kleinen Kindern, die sich im strafrechtlichen Sinne etwas hatten zuschulden kommen lassen, haben Monate im Haus des geschlossenen Vollzugs, in diesem ‚Provisorium‘, verbracht, bevor man ihnen die Möglichkeit eröffnete, mit den Kindern im Mutter-Kind-Heim des offenen Vollzugs zu leben. Und in vielen – zu vielen – Fällen sind aus den Monaten Jahre – mehrere Jahre – geworden, zu viele, um annehmen zu können, dass die größer werdenden Kinder nicht spüren, wo sie sich befinden und was ihnen an Erlebnis- und Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten bleibt. Das schreibt jemand, die diese Mütter viele Jahre hindurch jede Woche einmal besucht und mit ihnen lange und intensive Gespräche geführt hat, in denen immer wieder klar wurde, wie froh die Frauen sind, dass sie die Haftzeit zusammen mit den Kindern verbringen können, wie sehr es sie aber belastet, nicht die Kinder bei den Entdeckungen der Welt, aus denen die Kindheit besteht, begleiten zu können.

Es wäre an der Zeit, die „kontinuierlichen Verbesserungen“ wieder einmal ins Auge zu fassen. Da trifft es sich gut, dass endlich eine umfangreiche Arbeit über die Rahmenbedingungen der Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug der Bundesrepublik vorliegt. Anne Junker, selbst Mutter in einer Familie mit mehreren Kindern und hoffnungsvolle Juristin, hat sich dem Thema – das viele für ein Randthema halten – zugewandt, mit Zustimmung aller bundesdeutschen Justizministerien eine umfassende schriftliche Befragung der Leiter und Mitarbeiter der bundesdeutschen Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug vorgenommen und die Ergebnisse ihrer Untersuchung mit juristischem Scharfblick kommentiert.

Wer als Praktiker dieser Sparte des Strafvollzugswissens möchte, ob Mutter-Kind-Paare aus einem anderen Bundesland

in der befragten Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht werden können, über wie viele Plätze die Mutter-Kind-Einrichtung derzeit verfügt, wie viele Kinder während der Verbüßung einer Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt geboren wurden, mit wie vielen Kindern eine Mutter insgesamt höchstens in der Mutter-Kind-Einrichtung der Anstalt untergebracht werden kann – all diese Fragen und noch viel mehr hat Anne Junker gestellt. Schon die Lektüre der der Arbeit beigegebenen Fragebogen lässt ahnen, mit welchen praktischen Problemen die Anstalten, vor allem aber die inhaftierten Mütter zurecht kommen müssen. Frau Junker berichtet von einem hundertprozentigen Rücklauf der von ihr versandten Fragebögen; die Antworten aller Mutter-Kind-Einrichtungen in der Bundesrepublik konnten zusammengetragen werden.

Was die Lektüre des Buches aber erst richtig spannend macht, sind die juristische Beurteilung der ermittelten Tatsachen und die daraus folgenden Überlegungen, die die Autorin angesichts ihres Tatsachenmaterials zieht. Kernstück ihrer Untersuchung ist Kapitel 5 der Arbeit, das „das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis in Mutter-Kind-Einrichtungen“ schildert: Als einen Eckpunkt dieses dreiecksähnlichen Verhältnisses sieht sie „das Kind im Strafvollzug als Grundrechtsträger“, der andere ist „die Ausübung des Elternrechts in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzugs“, der dritte schließlich „das Recht des Staates an der Strafvollstreckung und dem Strafvollzug der Mutter“. Nur angedeutet wird dabei, dass nach Ansicht der Autorin zur Zeit in der Praxis nicht alle drei Eckpunkte des Dreiecks in gleicher Weise berücksichtigt werden. Defizite sind, das wird gleichwohl deutlich, vor allem bei dem ersten der drei Punkte und vor allem in den Mutter-Kind-Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs festzustellen. Hier zeigt sich der große Wert der Arbeit als Argumentationshilfe für die oben erwähnte „kontinuierliche Verbesserung“ der Einrichtungen.

Lobenswerte Eigenschaften der Arbeit sind neben der genannten Aufdeckung des verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses die Darstellung des Einflusses des internationalen Strafvollzugsrechts auf die Unterbringung von Kindern im deutschen Strafvollzug, die Beschreibung des Vollzugs der Haftstrafe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, der Doppeleigenschaft der Mutter-Kind-Heime als Einrichtung des Strafvollzugs und als Einrichtung der Jugendhilfe und der Besonderheiten, die sich für die einzelnen Bundesländer ergeben, die bereits über ein eigenes Strafvollzugsgesetz verfügen. Es zeigt sich zum Beispiel, dass Hessen als einziges Bundesland sich entschlossen hat, bei der Formulierung des Landesstrafvollzugsgesetzes von geschlechtsneutralen Begriffen Gebrauch zu machen, so dass rein rechtlich gesehen in Hessen die Möglichkeit besteht, in geeigneten Haftanstalten auch Vater-Kind-Einrichtungen vorzusehen; dass aber andererseits in der JVA Waldheim (Sachsen) derzeit versucht wird, einigen wenigen Vätern diese Möglichkeit der Unterbringung zusammen mit ihren kleinen Kindern zu eröffnen.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis und viele tausend Fußnoten ergänzen die Arbeit. Dem Kenner wird auffallen, wie häufig insbesondere bei den Überlegungen zum Kindeswohl auch heute noch die von Vera Birtsch und Joachim Rosenkranz bereits 1988 herausgegebene Untersuchung „Mütter und Kinder im Gefängnis – Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug“ Weinheim/München 1988 herangezogen wird. An Bedeutung dürfte die Arbeit von Anne Junker hinter der Studie aus dem Jahr 1988 nicht zurückstehen.

*Helga Matthiessen*



## Strafvollzug in Deutschland – Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen

Puschke Jens (Hrsg.)

(Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2011, 178 Seiten, kart., EUR 29,--)

Der vorliegende Sammelband ist aus einer Tagung der Humanistischen Union in Bremen im September 2010 hervorgegangen, bei der über 100 Wissenschaftler und Praktikern über Probleme des deutschen Strafvollzugs diskutiert haben.

Das Werk beginnt mit einem Begleitwort von Eisenberg, in dem dieser die einzelnen Beiträge vorstellt. In dem Beitrag von Puschke wird – gewissermaßen als Einleitung – Auskunft über statistische Entwicklung von Gefangenzahlen, Vollzugslockerungen und Personal gegeben sowie über die aktuelle Lage in der Gesetzgebung und Rechtsprechung berichtet. Dabei konstatiert er eine anhaltende Tendenz zu mehr Punitivität und Sicherheit. Zumindest ersteres lässt sich indes nicht empirisch belegen (vgl. Sohn/Metz, BewHi 2011, 25/32 ff). Temme stellt anhand internationaler Vergleiche die Alternativen zum deutschen Strafrechtssystem dar. In einem sehr pointierten Beitrag beschäftigt sich Jünschke mit „Exklusion im Strafvollzug“. Gegen einen reinen Verwahrvollzug wendet sich Rehn und propagiert eine weitere Öffnung des Vollzugs. In ähnliche Richtung bewegt sich der Beitrag von Feest. Preusker fordert eine Verbesserung der Haftbedingungen. Mit Gewalt im Strafvollzug beschäftigen sich die Beiträge von Goerdeler, Goekenjan und Graebisch.

Die Themen des Sammelbandes sind somit breit gestreut. Durchweg zu erkennen ist eine sehr kritische Haltung zur aktuellen Situation im Strafvollzug, auch wenn an verschiedenen Stellen durchaus anerkannt wird, dass auch Fortschritte erzielt wurden. Der Sammelband ist damit ein wichtiger Beitrag

zu den Möglichkeiten, den deutschen Strafvollzug weiter zu verbessern.

Frank Arloth

## StVollzG Strafvollzugsgesetze Kommentar, 3. Aufl., 2011

Verf. Frank Arloth

(C.H. Beck-Verlag, EUR 78,--)

Eine (Zwischen-) Bilanz der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde (noch) nicht gezogen – sie würde sicher sehr zwiespältig ausfallen.

Eine befürchtete und nun auch eingetretene Wirkung ist allerdings unstreitig und war durch die Reform ja auch beabsichtigt: ein Auseinanderdriften der gesetzlichen Grundlagen in letztlich 16 unterschiedliche Regelungen der Bundesländer – sowohl für die U-Haft, den Jugendarrest, den Jugendvollzug, den Erwachsenenvollzug und aktuell auch für die Sicherungsverwahrung. Auch in den neun Ländern, in denen von den Landesregierungen z.B. einheitliche Entwürfe zu den Landes-Jugendstrafvollzugsgesetzen eingebracht wurden, haben die Landtage z.T. erheblich Abweichungen beschlossen – insgesamt muss nun von einem Flickenteppich gesprochen werden. Befürworter des Föderalismus werden dies begrüßen, Verteidiger einer bundesweit einheitlichen Verwirklichung rechts- und sozial-staatlicher Grundsätze sehen ihre Befürchtungen bestätigt.

Alle Praktiker, Wissenschaftler und Vollzugspolitiker sind sich jedoch darin einig, dass zur anhaltenden Aufgabe der Modernisierung des deutschen Strafvollzugs eine länder-übergreifende Fachdiskussion unverzichtbar ist. Die Gefahr ist groß, dass nicht nur die kleinen Länder mit geringen fachlichen und sachlichen Ressourcen notwendige Innovationen allein nicht mehr bewältigen können. Um so wichtiger

sind deshalb zusammenführende und vernetzende Instrumente wie der Strafvollzugausschuss der Länder, bundesweite Fachverbände, leistungsfähige Lehrstühle an Universitäten und Fachhochschulen, Fachinstitute wie die Kriminologische Zentralstelle oder das KFN und fundierte Fachzeitschriften und Fachbücher.

Frank Arloth, Honorarprofessor an der Universität Augsburg und Abteilungsleiter für den Justizvollzug im Bayerischen Justizministerium ist ein solcher Zusammenführer und Vernetzer – er ist neben seiner wissenschaftlichen und lehrenden Tätigkeit seit vielen Jahren Mitglied im Strafvollzugausschuss der Länder und stellvertretender Schriftleiter von **FORUM STRAFVOLLZUG**. Wie kaum ein anderer Experte ist er nicht nur vertraut mit den praktischen Alltagsproblemen des Vollzugs, er arbeitet hauptamtlich an der Schnittstelle zur Politik und zu den Medien, er berät im Strafvollzugausschuss länderübergreifende Empfehlungen und Eckpunkte, er verantwortet in Nachfolge von Heinz Müller-Dietz die seit Jahrzehnten renommierte Rubrik Rechtsprechung in **FORUM STRAFVOLLZUG**.

Dieses Wissen und diese Erfahrungen prägen auch seinen Kommentar zum noch als partikulares Bundesrecht fortgeltenden Bundes-StVollzG und zu den Landesgesetzen in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Das Werk ist 2011 in 3. Auflage erschienen und ist innerhalb weniger Jahre zum Klassiker geworden – unverzichtbar für die Praktiker in den Anstalten, für Staatsanwälte, Strafverteidiger und Richter, es gehört wegen seiner Alltagstauglichkeit und Aktualität in jede Handbibliothek.

In jeder Zeile wird die profunde Kennerchaft des Kommentators deutlich, aber auch seine absolute Fairness und Wertschätzung gegenüber vollzugsrechtlich und vollzugspolitisch nicht mit ihm übereinstimmenden Fachpositionen.

Bernd Maelicke



**Prof. Dr. Bernd Maelicke**  
Mdgt a.D., Honorarprofessor an der  
Leuphana Universität Lüneburg

Redaktionsleitung

*berndmaelicke@aol.com*



**Susanne Gerlach**  
Stellvertretende Abteilungsleiterin  
in der Berliner Senatsverwaltung  
für Justiz

*susanne.gerlach@senjust.berlin.de*



**Prof. Dr. Frank Arloth**  
Mdgt, Leiter der Abteilung Justiz-  
vollzug im Bayerischen Ministeri-  
um der Justiz und für Verbraucher-  
schutz, Honorarprofessor an der  
Universität Augsburg

stellvertr. Redaktionsleitung

*frank.arloth@stmjv.bayern.de*



**Stephanie Pfalzer**  
Mitglied im Leitungsteam der JVA  
München

*stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de*



**Gerd Koop**  
Leiter der JVA Oldenburg

*Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de*



**Günter Schroven**  
Leiter des Bildungsinstituts für  
Justizvollzug Niedersachsen

*Guenter.Schroven@  
bi-jv.niedersachsen.de*



**Dr. h.c Harald Preusker**  
Mdgt a.D.

*harald.preusker@web.de*



**Prof. Dr. Philipp Walkenhorst**  
Professor für Erziehungshilfe und  
Soziale Arbeit der Universität Köln.

*pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de*

# Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer  
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Regierungsrat Lutwin Weilbacher  
Telefon 06 11/32 26 69

### Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

## Vorstand

### Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos  
Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa

### Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz des  
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter  
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker  
Hainbuchenweg 8, 01328 Dresden

## Redaktion

### Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke  
Telefon 04 31/55 11 74  
berndmaelicke@aol.com

### Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth  
Telefon 0 89/5597-3600  
frank.arloth@stmjv.bayern.de

### Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop  
Telefon 04 41/4859-100  
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach  
Telefon 030/9013-3341  
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

### Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker  
Telefon 03 51/2 69 12 01  
harald.preusker@web.de

### A bis Z

Stephanie Pfalzer  
Telefon 0 89/69922-207  
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

### A bis Z

Günter Schroven  
Telefon 0 53 31/963 83-26  
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

### Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst  
Telefon 02 21/470-2089  
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

### Dokumentation

Helga Moriz  
helga.moriz@arcor.de

### Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug  
Prof. Dr. Bernd Maelicke  
Ringstraße 35  
24114 Kiel

### Homepage

Lennart Bublies

### Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch  
www.reusch-design.com  
email@reusch-design.com

### Anzeigen

Verena Reusch  
Telefon 083 21/676 8963  
Mobil 0151/56912715  
email@reusch-design.com

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 0 70 33/30 01-410  
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffent-  
licht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung  
gestellt werden. Datenträger vom PC können  
weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

alle 2 Monate

**Mitteilungen**, die sich auf den Bezug der Zeit-  
schrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen,  
Anschriftenänderung usw.) sind an die Versand-  
geschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf  
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die  
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird  
keine Haftung übernommen, sie können nur  
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-  
gefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die  
Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine  
inhaltliche Verantwortung.

## Bezugspreise:

### Einzelbesteller/in

#### Inland

Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Inland

Jahresabonnement	13,10 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.  
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

#### Einbanddecke

8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

#### Ordner A-Z

6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

#### Einlage A-Z pro Ausgabe

1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

### Einzelbesteller/in

#### Ausland

Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Ausland

Jahresabonnement	13,50 EUR
------------------	-----------

**Nutzen Sie das Online-Bestell-  
formular auf unserer Homepage:**  
[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Vorschau Heft 4/2011:

### Thema:

„Steingewordene Riesenirrtümer?“  
– Gefängnisarchitektur im Stress-  
test

**ENFORCER**<sup>®</sup>  
PÜLZ GMBH

Enforcer Pülz GmbH  
Ubstadter Straße 36  
76698 Ubstadt-Weiher

Telefon: 07251 / 96510  
Telefax: 07251 / 965114  
E-Mail : info@enforcer.de

Unsere Filiale in  
Berlin finden Sie in der  
Rankestraße 14



### Justiz T-Shirt

100% Baumwolle, doppelte Steppnähte, Vorder- und Rückseite mit reflektierendem Aufdruck.

Waschbar bei 30°. Erhältlich in den Größen: S - 3XL

Best.-Nr.: 4273J dunkelblau € 16,90

4263J schwarz € 16,90



### Stabile Ausrüstungs-Tasche

In dieser stabilen Tasche aus robustem Nylongewebe herrscht Ordnung. Sie beinhaltet eine Vielzahl von Fächern, wie abgebildet. Großräumige Innentasche, abteilbar per mitgeliefertem, herausnehmbaren Innenwänden. Seitliche Außentasche mit Reißverschluss, Fach für Stifte, usw. Vordertasche für Stablampe, Funkgerät o.ä. Mittlere Tasche in A5-Format. Befestigungsschlaufen für Tonfa-Schlagstock, abnehmbarer Schultergurt mit stabilem Metallhaken. Tragegriff, Boden und Seitenteile sind herausnehmbar, so kann die Tasche auch zusammengelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, einen Schriftzug, je nach Einsatz, anzubringen oder zu entfernen.

Größe: 60 x 22 x 33 cm - Material: 100% Nylongewebe - OHNE SCHILD

Best.-Nr. 4468 € 48,00

### Schnitthemmende Handschuhe

Dünner, griffiger Echt-Leder Handschuh mit schnitthemmender und stichhemmender Einlage aus superleichtem Spectra. Größen: XS - 3XL

Entspricht den CE Vorschriften:  
TÜV geprüft, EN388, EN 420

Best.-Nr. 4526 € 47,00



EINSATZ-SCHUHE & STIEFEL



LAMPEN & ZUBEHÖR



KLEIDUNG & AUSTRÜSTUNG



EINSATZ-HANDSCHUHE



AUSRÜSTUNG-TASCHEN

[www.ENFORCER.de](http://www.ENFORCER.de)

[www.facebook.com/Enforcer.de](http://www.facebook.com/Enforcer.de)

JE KOMPLEXER DIE ANFORDERUNG,  
DESTO EINFACHER SOLLTE DIE LÖSUNG SEIN.

ARZNEIMITTELVERSORGUNG | REHA- UND HOMECAREBEDARF | KRANKENHAUSVOLLVERSORGUNG



Unser Wissen, unser Service und unsere Produkte aus den Bereichen Apotheke, Verbrauchsmaterial, Reha- und Homecarebedarf und Krankenhausvollversorgung fließen perfekt ineinander. Dadurch sind wir in der Lage, unseren Kunden Versorgungskonzepte zu bieten, die flexibel, übergreifend und dabei stets individuell sind.

Einfacher geht es dabei nicht: Sie sagen uns, was Sie brauchen und wir haben die Lösung.

Unsere Lösungen finden Sie unter [www.wald-team.com](http://www.wald-team.com)



**WALD-APOTHEKE**  
ARZNEIMITTELVERSORGUNG  
PHARM. DIENSTLEISTUNGSKONZEPTE  
ARZNEIMITTHERSTELLUNG  
VERSAND







Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

**Wiedereingliederungsmanagement mit dem bfw –  
umfassend, vernetzt, wirkungsorientiert.**

## **Klare Ziele – gute Aussichten**

### **Wiedereingliederung hat Priorität**

Einer der wichtigsten Bausteine für eine nachhaltige Wiedereingliederung ist für ehemalige Strafgefangene eine geregelte, bezahlte Arbeit nach der Haft. Dass hierfür schulische und berufliche Qualifizierung während der Haft sinnvoll sind, steht außer Frage.

Der Erfolg beruflicher Wiedereingliederung wird aber bereits beim Zugang begründet. Welche Potenziale sind vorhanden? Wie lassen sich die Möglichkeiten von Bildungs- und Beschäftigungsangeboten für die individuelle Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz nutzen? Wie kommen die Strafgefangenen nach der Entlassung möglichst nahtlos in Beschäftigung – und bleiben dort?

### **Know How und Service**

Die Herausforderungen an die Akteure im Justizvollzug sind komplex. Der Maßnahmenkatalog ist stetig weiter zu entwickeln und die einzelnen Schritte müssen miteinander verknüpft werden. Hier setzen die langjährigen Erfahrungen und die Innovationsbereitschaft des bfw an. Wir bieten passende Dienstleistungen bei Diagnostik, Qualifizierung und für den Übergang – und wo erforderlich übernehmen wir auch Aufgaben bei der Beantragung von Projektmitteln, der finanztechnischen Abwicklung und der Projektkoordination.

### **Beispiel:**

#### **Voneinander lernen in Europa – innovative Konzepte in der Wiedereingliederung Strafgefangener**

Das bfw führt in Kooperation mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales auch in Baden-Württemberg mit großem Erfolg Projekte für die Wiedereingliederung junger Strafgefangener sowie Präventionsprojekte in Jugendarrestanstalten durch. Finanziert werden diese Projekte durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Eine Besonderheit besteht darin, innovative Konzepte des Übergangsmanagements aus anderen EU-Ländern in die Projekte einfließen zu lassen, das Know-How der Projektleiterinnen und weiterer Experten des bfw innerhalb der Europäischen Union zu verbreiten und somit ein Voneinander-Lernen zu ermöglichen.

Ein Studienbesuch dazu fand im September 2009 in den Niederlanden statt und gab den Teilnehmenden die Möglichkeit, innovative Ansätze in der Resozialisierungsarbeit dort kennen zu lernen und Verbindungen zur eigenen Arbeit herzustellen.

Die gewonnenen Erkenntnisse in Form einer Sammlung von innovativen Konzepten und guten Praktiken in Deutschland und Europa werden bis Mitte 2010 in einer Handreichung zusammengefasst und veröffentlicht.



#### **CompetenceCenter EUROPA des bfw**

Telefon 06221/50257 30 | info@bfw.EU.com

#### **Reso-KompetenzCenter Nord**

Telefon 0 43 21/97 70-0 | neumuenster@bfw.de

#### **Reso-KompetenzCenter West**

Telefon 02 34/9 26-95 10 | zn-reso@bfw.de

#### **GS Sachsen-West**

Telefon 0 35 91/30 36 36 | bautzen@bfw.de

#### **Reso-KompetenzCenter Süd**

Telefon 0 63 32/4 86-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Es ist soweit – am 29. Juni 2011 feiert **FORUM STRAFVOLLZUG**, die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, den 60ten Geburtstag. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Zeitschrift und damit des deutschen Strafvollzugs werden in einer Feierstunde gewürdigt durch Staatsminister Jörg-Uwe Hahn, Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa; Prof. Herbert Landau, Richter des Bundesverfassungsgerichts; Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Schriftleiter der Zeitschrift von 1971 bis 2006 und Prof. Dr. Bernd Maelicke, Schriftleiter seit 2007.

Die Vorträge von Heinz Müller-Dietz und Herbert Landau veröffentlichen wir bereits in diesem Heft. Außerdem finden Sie als Beilage in diesem Heft als Festgabe für unsere Leserinnen und Leser eine CD mit einer von Bernd Maelicke, Heinz Müller-Dietz und Harald Preusker getroffenen Auswahl von exemplarischen Beiträgen von 1950 bis 2010 – eine einzigartige Dokumentation der Fachdiskussion und der schrittweisen Modernisierung des Justizvollzugs und der ambulanten Straffälligenhilfe.

**D**ieses Jubiläum ist eine gute Gelegenheit des Dankes:

- an die Redaktion (siehe Seite 199), ohne deren Engagement und Leidenschaft es nicht möglich wäre, die erreichte Qualität des Praxis- und Wissenschaftsbezugs zu sichern und kontinuierlich zu verbessern
- an Stephanie Pfalzer und Günter Schroven für ihre professionelle Herausgeberschaft der Loseblattsammlung „Strafvollzug A-Z“
- an die Korrespondenten aus 16 Bundesländern, aus der Schweiz, Österreich und aus weiteren Staaten, die durch die Vermittlung von aktuellen Beiträgen die Attraktivität der Zeitschrift erheblich steigern

- an Verena Reusch (Layout und Satz), Helga Moriz (Dokumentation) und an die Druckerei der JVA Heimsheim (Druck und Versand) für ihr unermüdliches Wirken
- an Mdgt Dr. Helmut Roos und Regierungsrat Lutwin Weilbaecher als allzeit bereite Unterstützer und als Vertreter der herausgebenden Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

Sie alle sind Teil eines effizienten und flexiblen Netzwerkes, das bei jeder der sechs Ausgaben pro Jahr optimal zusammenwirkt, damit ein spannendes, inhaltsreiches und auch unterhaltsames Produkt entsteht.

Und ein besonderer Dank gilt der Vielzahl von Autoren, deren Beiträge die Relevanz der Zeitschrift ganz besonders prägen: Fach- und Führungskräfte des Vollzugs und der ambulanten Dienste aus allen Aufgaben- und Funktionsbereichen, ehrenamtliche Mitarbeiter, Wissenschaftler, Staatsanwälte/Richter/Strafverteidiger, externe Berater, Justizpolitiker, Fachjournalisten und viele andere mehr (z.B. auch Strafgefangene, Angehörige und Entlassene). Nur durch ihr interdisziplinäres Zusammenwirken gelingt es, der Komplexität des Themas der ambulanten und stationären Resozialisierung einigermaßen gerecht zu werden – in der Beschreibung der vielfältigen Realität und der Formulierung notwendiger und nachhaltiger Innovationen – all dies im länder- und grenz-überschreitenden Diskurs.

**L**iebe Leserinnen und Leser, eine Zwischenbilanz nach 60 Jahren macht das Engagement und die Leidenschaft aller Akteure deutlich, die sich immer wieder für Verbesserungen in diesem schwierigen Arbeitsfeld einsetzen. Wohl in keinem anderen Arbeitsfeld stehen die fachlichen und die gesellschaftlichen Anforderungen in einem derar-

tigen Spannungsfeld – um so wichtiger ist ein Forum zum Austausch über den Stand der nationalen und internationalen Fachdiskussion mit dem Ziel der Entwicklung und Gestaltung einer rationalen und nachhaltigen Vollzugs- und Resozialisierungspolitik.

Ad multos annos !

Ihr  
Bernd Maelicke



- 121 Editorial**  
*Bernd Maelicke*
- 122 Inhalt**
- 123 Magazin**  
**Regelungen zur Sicherungsverwahrung verfassungswidrig**  
  
Zustände in den Gefängnissen in Kalifornien mit der Menschenwürde unvereinbar
- 124 Schweiz:**  
**Ein Gefängnis für Rentner**
- 125 60 Jahre Zeitschrift für Strafvollzug**  
**Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe von 1971–2006**  
*Heinz Müller-Dietz*
- 129 Grundgesetz und Strafvollzug**  
Menschenbild des Grundgesetzes und Umgang mit Straftätern  
*Herbert Landau*
- 138 Titel**  
**Risiken und Nebenwirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe**  
*Susanne Gerlach*
- 139 "Das kostet doch alles viel mehr als das, was ich zahlen muss!"**  
*Kai Barkemeyer*
- 143 Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung**  
Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen  
*Frieder Dünkel*
- 153 Ersatzfreiheitsstrafe**  
Fakten, Thesen und Anregungen des Berliner Vollzugsbeirats –BVB–  
*Olaf Heischel*
- 160 Praxisbericht Bremen zur Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen**  
*Gesa Lürßen*
- 163 Das „day-for-day-Prinzip“**  
Ein Projekt zur Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen  
*Mathias Frankfurth*
- 165 Zum Nutzen aller Beteiligten...**  
Hilfen zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen in der JVA Bielefeld-Brackwede  
*Christian Fissenebert*
- 166 Vermittlung Gemeinnütziger Arbeit durch freie Träger**  
Erfahrungen aus Schleswig-Holstein zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen  
*Tobias M. Berger, Lonny Elisabeth Achterberg*
- 170 Arbeit und Qualifizierung aus der Sicht von Geldstrafen und Inhaftierten**  
Ergebnisse einer Befragung in Berlin  
*Wera Barth, Florian Dirr*
- 175 Aus den Ländern Baden-Württemberg Bayern**  
Rainer Stickelberger, neuer Justizminister von Baden-Württemberg  
Qualitätsstandards der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten Bayerns
- 176 Hamburg**  
Jana Schiedek, neue Justizsenatorin in Hamburg
- 177 Thüringen**  
Frisch gebackene Facharbeiter und Gesellen in der JVA Tonna – Thüringer Justizvollzug optimiert  
Übergangsmangement weiter
- 178 Forschung und Entwicklung**  
**Sicherheit hinter Mauern**  
Eine qualitative Forschungsarbeit zum Sicherheitsempfinden von Strafgefangenen  
*Ina Morgenroth*
- 182 Ein effektiver Ansatz der Gewaltprävention im Strafvollzug**  
Das Anti-Gewalt-Training nach e|l|m|o processing®  
*Fabian Chyle*
- 184 Übergangsmangement zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe in Baden-Württemberg**  
*Bernhard Glaeser*
- 190 International**  
**Das Forensische Zentrum Asten –**  
Österreichs 2. Justizanstalt für psychisch kranke Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB  
*Martin Kitzberger*
- 192 Rechtsprechung**  
**Bundesverfassungsgericht § 102 StVollzG**  
(Anordnung von Urinkontrollen)  
  
**Bundesverfassungsgericht § 113 StVollzG**  
(Zulässigkeit eines Vornahmeartrags)
- 195 Amtsgericht Tiergarten § 459f StPO**  
(Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe)
- 196 Medien**
- 199 Redaktion**
- 200 Impressum**
- Vorschau**



## Regelungen zur Sicherungsverwahrung verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. Mai 2011 entschieden, dass alle Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG nicht vereinbar sind, weil sie den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots nicht genügen.

Überdies verletzen die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Vorschriften zur nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehnjahreshöchstfrist hinaus und zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht das rechtsstaatliche Vertrauensschutzbefehl aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Mai 2013, hat das Bundesverfassungsgericht die weitere Anwendbarkeit der für verfassungswidrig erklärten Vorschriften angeordnet, und im Wesentlichen folgende Übergangsregelungen getroffen:

1. In den sog. Altfällen, in denen die Unterbringung der Sicherungsverwahrten über die frühere Zehnjahresfrist hinaus fort dauert, sowie in den Fällen der nachträglichen Sicherungsverwahrung darf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. deren Fortdauer nur noch angeordnet werden, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 des The-

rapieunterbringungsgesetzes (ThUG) leidet. Die Vollstreckungsgerichte haben unverzüglich das Vorliegen dieser Voraussetzungen der Fortdauer der Sicherungsverwahrung zu prüfen und anderenfalls die Freilassung der betroffenen Sicherungsverwahrten spätestens zum 31. Dezember 2011 anzuordnen.

2. Die übrigen Vorschriften über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung dürfen während der Übergangszeit nur nach Maßgabe einer strikten Prüfung der Verhältnismäßigkeit angewandt werden, die in der Regel nur gewahrt ist, wenn die Gefahr künftiger schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten des Betroffenen besteht.

Der Senat hat die mit den Verfassungsbeschwerden angefochtenen Entscheidungen, die auf den verfassungswidrigen Vorschriften beruhen, aufgehoben, weil sie die Beschwerdeführer in ihrem Freiheitsgrundrecht und ihren verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzbelangen verletzen, und die Sachen an die Fachgerichte zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

[www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen](http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen)

## Zustände in den Gefängnissen in Kalifornien mit der Menschenwürde unvereinbar

Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat im Mai 2011 festgestellt, dass die Zustände in den Gefängnissen in Kalifornien, dem größten US-Bundesstaat, „mit der Menschenwürde unvereinbar“ sind. Die Haftbedingungen verletzen das Verbot „grausamer und ungewöhnlicher Be-

strafung“, wie es in der amerikanischen Verfassung festgeschrieben sei, heißt es in dem Urteilsspruch des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten. Die Häftlinge seien in „Käfigen von der Größe einer Telefonzelle“ untergebracht. Die Selbstmordrate in Kaliforniens Gefängnissen liege 80 Prozent über der in vergleichbaren Haftanstalten anderswo in den USA. Jede Woche sterbe ein Häftling, weil er nicht rechtzeitig medizinisch betreut worden sei.

Das Gericht ordnete nun an, dass der Bundesstaat Kalifornien binnen zweier Jahre die Zahl der Gefängnisinsassen auf 110.000 senken müsse. Damit wären die Haftanstalten noch immer zu einem guten Drittel überbelegt. Gegenwärtig sind rund 143.000 Menschen dort untergebracht, in 18 der 33 Gefängnisse sitzen fast doppelt so viele Häftlinge ein als ursprünglich geplant. Wenn es nicht anders gehe, so ordnete der Supreme Court an, müsse der Bundesstaat eben 30.000 Häftlinge auf freien Fuß setzen.

In Kalifornien bündeln sich wie in einem Brennglas die Probleme, die quer durch die Vereinigten Staaten zu beobachten sind. Die USA haben die höchste offiziell dokumentierte Inhaftierungsrate weltweit. Laut Statistiken des US-Justizministeriums sitzen fast 2,3 Millionen Menschen (Stand 2009) in amerikanischen Gefängnissen ein. Das sind 743 von 100.000 Einwohnern. Zum Vergleich: In Deutschland sitzen lediglich 85 von 100.000 Menschen hinter Gittern. Weitere fünf Millionen Amerikaner befinden sich zur Bewährung auf freiem Fuß. Das bedeutet, dass gegenwärtig mehr als drei Prozent der erwachsenen Amerikaner eine Gefängnis- oder Bewährungsstrafe verbüßen.

*Süddeutsche Zeitung, 28.05.2011*

## Schweiz: Ein Gefängnis für Rentner

Das neue Zentralgefängnis in Lenzburg hat eine sechs Meter hohe Mauer, Augenscanner und Videokameras installiert. Als schweizweites Novum wird eine Abteilung nur für Rentner geschaffen.

Nach einer dreijährigen Bauzeit wurde im Aargauischen Lenzburg im April 2011 ein neues Zentralgefängnis eröffnet. Das 39 Millionen Franken teure Zentralgefängnis hat 95 Zellen und bietet Platz für 107 Männer, Frauen und jugendliche Gefangene. Es wird für den Vollzug von Kurzstrafen und Halbgefangenschaft sowie für die Untersuchungshaft genutzt. Im multifunktionalen Gefängnis mit einer sechs Meter hohen Mauer wird außerdem eine Sonderabteilung für zwölf Strafgefangene im Rentenalter eingerichtet. Die Abteilung trägt den Namen «60plus» und ist laut Angaben des Kantons ein schweizweites Novum.

### Alterung der Häftlinge

Grund für die Einrichtung der Sonderabteilung ist die Zunahme der Gefangenen im Rentenalter. Der Anteil der verwahrten Gefangenen sei seit 1993 um über 300 Prozent gestiegen, sagte Landammann und Justizdirektor Urs Hofmann an der Eröffnungsfeier.

Die Gefangenen würden immer älter, und Entlassungen aus der Verwahrung seien äußerst selten. Dies führe je länger und je mehr zu einer Belastung des Normalvollzugs, denn die Bedürfnisse für diese Gefangenen seien speziell. Das müsse bei der Bauinfrastruktur berücksichtigt werden, hielt Hofmann fest.

Eine weitere Sonderabteilung im knapp 120 Meter langen Betongebäude bietet spezielle Sicherheitszellen, in denen fluchtgefährdete und gemeingefährliche Gefangene untergebracht werden. Für die Untersuchungshaft und

den Vollzug von Kurzstrafen stehen 83 Plätze zur Verfügung.

### Alte Bezirksgefängnisse

Das Zentralgefängnis ersetzt sieben der sicherheitstechnisch veralteten Bezirksgefängnisse. Bereits vor Jahren geschlossen wurden die Bezirksgefängnisse Muri, Rheinfelden, Brugg und Lenzburg. Die Gefängnisse Bad Zurzach, Bremgarten und Laufenburg sollen noch bis zum Abschluss der Sanierung der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA) weiterbetrieben werden. Die vier größten Bezirksgefängnisse Aarau, Baden, Zofingen und Kulm werden den neuen Anforderungen angepasst. Sie sollen auch in Zukunft parallel zum Zentralgefängnis betrieben werden.

### Altes „Fünfstern“-Gefängnis wird erneuert

Das neue Zentralgefängnis wird als eigener Betriebsteil von der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA) geführt. Die JVA, die in direkter Nachbarschaft liegt, umfasst damit 300 Plätze und ist neu die zweitgrößte Anstalt der Schweiz.

Die 1864 errichtete JVA wird derzeit für 40 Millionen Franken saniert und erweitert. Die Zellen des Gefängnistrakts in Form eines Fünfsterns bleiben jedoch kleiner als vom Bund vorgegeben. In der JVA sitzen rund 180 männliche Gefangene ihre langjährigen Freiheitsstrafen ab. Mehr als die Hälfte der Insassen sind von einem Gericht wegen gemeingefährlicher Delikte verurteilt worden.

Als die Strafanstalt vor knapp 150 Jahren eröffnet wurde, galt sie architektonisch als die modernste Anstalt Europas. Im Innern herrschte ein für damalige Zeiten pionierhaftes Vollzugsregime. So verbot der Direktor die Prügelstrafe, schaffte die Kettenstrafe ab und schuf das Pekulium (Gefangenenlohn) in seiner heutigen Form. (ssc/sda)

Quelle: [bazonline.ch](http://bazonline.ch)

## Festschrift für Bernd Maelicke zum 70. Geburtstag

### Wertschöpfung durch Wertschätzung

Hrsg.:  
Prof. Dr. Frieder Dünkel,  
Dr. Andreas Tietze,  
Prof. Dr. Peter Zängl

Der Titel „Wertschöpfung durch Wertschätzung“ verweist auf ein Markenzeichen des beruflichen und privaten Wirkens von Bernd Maelicke: der Optimierung und Vernetzung von fachlichen und persönlichen Potentialen zu gemeinsamen Handlungsstrategien mit dem Ziel der Förderung von sozialer Gerechtigkeit.

Exemplarisch wird in der Festschrift an einer Nachkriegsbiographie deutlich, welche nachhaltigen Wirkungen der „Marsch durch die Institutionen“ bewirken konnte.

**Nomos Verlag,  
Baden-Baden  
2011; 191 Seiten  
29,00 EUR**

### StVollzG Strafvollzugsgesetze Kommentar

Verf.:  
Frank Arloth

**C.H.Beck-Verlag  
3. Aufl., 2011  
78,00 EUR**

## Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe von 1971–2006 \*

Heinz Müller-Dietz

Ich bin gebeten worden, über meine frühere Tätigkeit als Schriftleiter der „Zeitschrift für Strafvollzug“ zu berichten. Sie hat einen Zeitraum von nicht weniger als fünfunddreißig Jahren umfasst. Es waren die Jahre von 1971 bis 2006, in denen 35 Jahrgänge der Zeitschrift erschienen sind. Es war dies ein Zeitraum, in der recht unterschiedliche Entwicklungen nicht nur im Strafvollzug, sondern ganz allgemein in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu verzeichnen waren. Die zahlreichen und überaus verschiedenen Erfahrungen, die ich in jenen Jahren sammeln konnte – und zuweilen auch machen musste –, erfordern naturgemäß eine Straffung und Konzentration meines Berichts auf einige wesentliche Aspekte. Die Spannweite der Themen und Fragestellungen, die im Berichtszeitraum eine mehr oder minder große Rolle gespielt haben, ist immens und lässt sich dementsprechend in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht annähernd konkretisieren. Geboten werden können im Grunde nur einige wenige Streiflichter. Sie werden mir daher nachsehen, wenn ich weitgehend auf die Wiedergabe von Details und Beispielen absehen muss.

Der Tätigkeit als Schriftleiter sind nur wenige Jahre redaktioneller Mitwirkung unter der Ägide meines Vorgängers, des Professors Dr. Albert Krebs, vorausgegangen. Ihm hat damals ein Kreis ständiger Mitarbeiter aus der Vollzugspraxis zur Seite gestanden, die sich freilich in unterschiedlicher Weise und in verschiedenem Maße an der Gestaltung der Zeitschrift beteiligten. Dass mich Albert Krebs zu Beginn der siebziger Jahre gebeten hat, seine Nachfolge anzutreten, hatte wohl mit den beiden Umständen zu tun, dass sich von 1961 bis 1966 in der Vollzugspraxis tätig gewesen bin und für den deutschen Juristen-

tag 1970 das Gutachten zur gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs erstattet habe. Die Anfrage des hochgeschätzten Mannes hat mich zwar einerseits geehrt, andererseits – nicht zuletzt meiner Arbeitsbelastung wegen – aber auch in eine gewisse Verlegenheit gebracht. Gewiss war ich natürlich auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen mit dem Publikationswesen einigermaßen vertraut. Doch damit, wie eine fach- und berufsbezogene Zeitschrift für den Strafvollzug, die erklärtermaßen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse vor allem der Praxis dienen sollte, nach Form und Inhalt gestaltet werden sollte, hatte ich infolge der relativ kurzen Vorlaufzeit nur wenige Erfahrungen. Auf die Tätigkeit als Schriftleiter war ich demnach nicht so recht vorbereitet. Das Ganze bildete also – von der Zeitschrift und ihren Interessenten aus gesehen – ein gewisses Experiment – und für mich selbst einen Lernprozess, in dessen Verlauf mir, ganz im Sinne des „Rheinländischen Hausfreundes“ Johann Peter Hebel, so manche Lehre zuteil geworden ist.

Ich bin übrigens – um mein Verhältnis zu Albert Krebs kurz zu umreißen – auch in anderer Hinsicht in seine Fußstapfen getreten. Arthur Kaufmann hatte ihm im Rahmen der Gesamtausgabe die Bearbeitung des Bandes mit den Schriften Gustav Radbruchs zum Strafvollzug anvertraut. Albert Krebs konnte diese Arbeit nicht zu Ende führen, so dass ich die Aufgabe übernahm – und mich damit infolge meiner beruflichen Verpflichtungen in gewisser Weise selbst übernahm. Aber es gibt eben im Leben zuweilen Tätigkeiten, für die man – zu Recht oder zu Unrecht – in die Pflicht genommen wird, deren man sich einfach nicht entziehen kann.

Der Beginn meiner Tätigkeit als Schriftleiter war überfrachtet mit der Durchsicht einer ganzen Reihe von Manuskripten, die es auf ihre Eignung für eine Veröffentlichung in der vorliegenden oder in einer nachgebesserten Form zu prüfen galt. Das fiel zugleich in eine Zeit, in der öffentlich wie privat eine Umbruchsituation eingetreten war. In öffentlicher Hinsicht hatte die Strafvollzugsreform erste markante Zeichen gesetzt. Die Beratungen der Strafvollzugskommission waren nach Vorlage eines Gesetzentwurfs zum Abschluss gekommen. In den Vollzugsanstalten begannen sich neue Ansätze und Projekte abzuzeichnen. Dazu hatte nicht zuletzt der von der Kommission angestoßene Wegfall der Vergünstigungen (1969) beigetragen. In privater Hinsicht musste ich – von Publikationen einmal abgesehen – den Verpflichtungen des 1969 übernommenen Saarbrücker Lehrstuhls Rechnung tragen.

Die Zeitschrift zeichnete sich von Anbeginn an durch regen Erfahrungsaustausch, namentlich durch häufige Blicke über die Grenzen aus. Das war angesichts des gleichsam US-amerikanischen Gründungsakts, der an die Praxis in den Staaten, aber eben auch in anderen Ländern anknüpfte, die Vollzugspraxis mit entsprechenden Fachzeitschriften zu fördern, auch kein Wunder. Die Tradition der zeitgeschichtlich vorbelasteten „Blätter für Gefängniskunde“ wollte man nicht wiederbeleben. Der spürbare Auslandsbezug der Zeitschrift war auch deshalb nicht weiter verwunderlich, weil von Anbeginn an Albert Krebs der treibende, vorantreibende Geist des publizistischen Projekts war, der denn auch maßgeblich den Charakter der Zeitschrift während seiner Tätigkeit als Schriftleiter prägen sollte. Der Leiter des hessischen Vollzugs verfügte über eine ganze Reihe ausländischer Gesprächspartner und Kontaktmöglichkeiten, die er denn auch im Interesse der Zeitschrift nach Kräften zu nutzen wusste. So kann es auch nicht überraschen, dass sich namentlich in den ersten Jahrgängen der von 1950 an

erscheinenden Zeitschrift viele Berichte und Stellungnahmen aus dem Ausland finden.

Wenn auch im Laufe der Zeit der Anteil von Beiträgen aus dem deutschen Vollzug und zu ihm deutlich zunahm, so zogen doch die von der Schriftleitung und etlichen Vollzugspraktikern gepflegten Kontakte zu ausländischen Vollzugsverwaltungen und –anstalten immer wieder neue Informationen über Entwicklungen jenseits der Grenzen nach sich. Bedeutendes Gewicht kam dabei auch Berichten über internationale Kongresse und Tagungen zu, an denen Albert Krebs in offizieller Eigenschaft als Leiter des hessischen Vollzugs, aber eben auch als Schriftleiter teilnahm. Das sollte denn auch das Gesicht der Zeitschrift bis in die siebziger Jahre hinein prägen.

Natürlich gewannen spätestens seit den sechziger Jahren in zunehmendem Maße auch Beiträge und Informationen über die Strafvollzugsreform an Boden. Albert Krebs wirkte – neben einer angemessenen Präsentation der verschiedenen Arbeitsgebiete und Themenbereiche des Strafvollzugs – aber auch auf eine Öffnung der Zeitschrift für andere Fragestellungen allgemeinbildender Art hin. Das manifestierte sich etwa in der Aufnahme geschichtlicher, insbesondere zeitgeschichtlicher Beiträge – z.B. über den 20. Juli 1944 – und literarhistorischer Studien. Dem damaligen Schriftleiter war schon von seiner eigenen Lebensgeschichte her viel daran gelegen, den Mitarbeitern des Strafvollzugs über ihre berufliche Tätigkeit hinausweisende Bildungserlebnisse zu vermitteln, die sowohl ihrer täglichen Arbeit als auch ihrer persönlichen Entwicklung zugute kommen sollten.

Die neue Schriftleitung fand zu Beginn der siebziger Jahre also ein vielfältig beackertes und bestelltes Feld vor. Das zeigte sich nicht zuletzt in der Fülle thematisch und – natürlich auch – qualitativ unterschiedlicher Manu-

skripte, die ich bei Übernahme meiner Aufgabe vorfand. Da war es ein gutes, hoffnungsvolles Zeichen, dass der Vollzug in der neuen Schriftleitung durch ebenso kompetente wie aufgeschlossene Praktiker vertreten war, die richtungweisende Erkenntnisse vermitteln und Anstöße geben konnten. Dank Max Busch, Wolfgang Grützner und Karl Peter Rotthaus wurde es mir denn auch möglich, die ungewohnte und keineswegs einfache Aufgabe mehr und mehr in den Griff zu bekommen. Dass die Zeitschrift der neuen, zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung im Strafvollzug Rechnung tragen muss, hat die Schriftleitung in einem längeren Bericht den Lesern mitgeteilt – in dem zugleich auch dem bisherigen Schriftleiter Krebs für seine fruchtbare Tätigkeit und sein unermüdliches Engagement gedankt worden ist (21. Jg. 1972, S. 3 f.). Sie hat in diesem Zusammenhang auf die „Phase grundlegenden Wandels“ hingewiesen, in dem sich der Vollzug befindet und der in Gestalt zahlreicher Veränderungen sowie dem zu erwartenden Bundesstrafvollzugsgesetz in Erscheinung getreten sei.

Die Übergangsschwierigkeiten, die es unter diesen Prämissen zu bewältigen galt, dokumentierte schon rein äußerlich die weitere Erscheinungsweise der Zeitschrift. Auf den noch in kleinem Format erschienenen 20. Jahrgang 1971/72 folgte 1972 nur ein einziges, 60 Seiten umfassendes Heft als 21. Jahrgang im neuen DIN-A 4-Format. Erst vom 22. Jahrgang 1973 an präsentierte sich die Zeitschrift bis zur nächsten größeren Umgestaltung im Jahre 1981 im neuen Gewande von jeweils 248 Seiten. Mit der Umstellung von bisher sechs Heften auf vier ist freilich keine Reduzierung des Umfangs verbunden gewesen. Auf Grund des größeren Formats hat er sogar um ca. ein Drittel zugenommen. Die Schriftleitung hat diese Umstellung seinerzeit mit der Erwägung begründet, sie solle dadurch in die Lage versetzt werden, „in längeren Zeiträumen zu planen“ (Vorwort: An die Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug“, Jg. 1972).

Damit, ob dies geboten gewesen ist, soll und kann in der Retrospektive nicht gerechtfertigt werden. Jedenfalls haben sich Vorstand der Trägergesellschaft und Schriftleitung dafür entschieden, die Zeitschrift von 1981 an wieder im Rhythmus von sechs Heften – mit einem Gesamtumfang von 384 Seiten jährlich – herauszubringen. Dadurch sollte die Aktualität der Zeitschrift erhöht, eine raschere Veröffentlichung der für den Druck vorgesehenen Beiträge ermöglicht und der für den Abdruck wichtiger gerichtlicher Entscheidungen erforderliche Raum gewonnen werden.

Nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 war es ja notwendig geworden, die gerichtliche Kontrolle der von der Praxis vorgenommenen Auslegung und Anwendung des neuen Gesetzeswerkes in der für sie relevanten Weise zu dokumentieren. Das ist – zunächst einmal – durch Aufnahme eines Rechtsprechungsteils in den 27. Jahrgang 1978 geschehen. Da aber die Vielzahl der für die Praxis bedeutsamen Entscheidungen in Heften des bisherigen Umfangs von 248 Seiten nicht untergebracht werden konnte, haben Vorstand und Schriftleitung mit finanzieller Unterstützung anderer Organisationen – wie etwa des damaligen Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe – in den Jahren 1977 bis 1979 drei (mit Sach- und Gesetzesregistern versehene) Rechtsprechungs-Sonderhefte außerhalb des Abonnements herausgebracht. Diese Möglichkeit ist freilich als Dauerlösung nicht in Betracht gekommen. Dementsprechend ist denn auch von 1981 an die Zahl der Hefte pro Jahr wieder auf sechs erhöht worden. Das hat es ermöglicht, die Rechtsprechung seither in mehr oder minder angemessener Weise zu dokumentieren. Der Rechtsprechungsteil ist nunmehr zu dem ohnehin schon seit Anbeginn vorhandenen Informationsteil und den abgedruckten Leserbriefen hinzuge treten, denen sich seit 1952/53 auch Buchbesprechungen gesellt hatten.

Vom 24. Jahrgang 1975 an firmierte das Periodikum als „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“. Die Erweiterung des Titels ging auf eine Vereinbarung der Vorstände der Trägergesellschaft, des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug zurück. Damit sollte die Zeitschrift zugleich der Straffälligenhilfe ein Forum des Erfahrungs- und Informationsaustauschs eröffnen – der ja bereits in der Weimarer Zeit ein entsprechendes eigenes Periodikum (in Gestalt der „Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“) zur Verfügung gestanden hatte. Das hat denn auch zur Umbildung der Schriftleitung geführt, aus der Wolfgang Grützner – freilich aus Gründen der Arbeitsbelastung – ausgeschieden ist und in die Karl Garg und Karl Schüler als Vertreter der mit der Trägergesellschaft kooperierenden Organisationen eingetreten sind (An die Leser, 24. Jg. 1975, S. 1 f.).

In einem 1977 erschienenen Beitrag hat dann Albert Krebs die ersten fünfundsiebzig Jahre der Zeitschrift Revue passieren lassen und gewürdigt (S. 1-7). Ihm kann viel über die besonderen Probleme der Entstehungsphase sowie der seitherigen Entwicklung und Aufgabenstellung entnommen werden. Eine ebenso ausführliche wie veritable Zusammenfassung der Geschichte der Zeitschrift bis 2006 hat Karl Peter Rotthaus im letzten Heft dieses Jahrgangs vorgelegt (S. 328-337). In diesem überaus gründlichen und praktisch alle Facetten der Entwicklung ausleuchtenden Beitrag gibt er den wesentlichen Aspekten der Entwicklung, namentlich den maßgebenden Stationen und Weichenstellungen, Ausdruck, welche die Zeitschrift von ihrer Gründung bis zum Ende meiner Schriftleitertätigkeit durchlaufen hat. Zugleich bildet dieser Aufsatz für mich persönlich aus leicht nachvollziehbaren Gründen ein überaus gewichtiges Dokument der zwischen uns – nicht zuletzt durch die enge

Zusammenarbeit im Dienste der Zeitschrift – entstandenen Freundschaft.

Im Laufe der Zeit sind personelle Veränderungen nicht nur im engeren Kreis der Mitglieder der Schriftleitung, sondern auch im weiteren Kreis der ständigen Mitarbeiter und natürlich auch des Vorstandes der Trägergesellschaft eingetreten. Der Vorstand rekrutierte sich jeweils durchweg aus Leitern von Vollzugsabteilungen – wenn man einmal von der Mitgliedschaft eines Vertreters des Bundeszusammenschlusses während des Bestehens dieser Organisation absieht. Diese Zusammensetzung hat sich jedenfalls aus der Sicht und Erfahrung der Schriftleitung bewährt – vor allem weil sie dadurch den für die Zeitschrift wichtigen Kontakt mit dem Strafvollzugausschuss der Länder herstellte und aufrechterhielt. Es versteht sich von selbst, dass dieses für den Informations- und Erfahrungsaustausch über Ländergrenzen hinweg so bedeutsame Gremium in der Lage war und ist, der Schriftleitung vielfältige Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Manchen Abteilungsleitern fiel es schon angesichts erheblicher beruflicher Verpflichtungen nicht leicht, die zusätzliche ehrenamtliche, wenn auch zeitlich befristete Aufgabe zu übernehmen. Doch sobald sie dieses Amt angetreten hatten, engagierten sie sich in aller Regel in tatkräftiger Weise für die Zwecke der Gesellschaft und damit auch der Zeitschrift. Namentlich erreichten sie, dass die Entwicklung der Zeitschrift in mehr oder minder regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt wurde und dass der Schriftleitung in diesem Rahmen immer wieder Gelegenheit zur Berichterstattung eingeräumt wurde.

In der Ägide von Albert Krebs gelang es sogar, Berichte über die Sitzungen des Strafvollzugausschusses in der Zeitschrift zu veröffentlichen. Später wurde dessen Mitwirkung bis hin zum Informationsfluss freilich deutlich schwächer. Immerhin konnten wichtige Jubiläumstagungen des Ausschusses in

der Zeitschrift dokumentiert werden. So berichtete Edmund Duckwitz 1979 über die 50. Tagung des Ausschusses (S. 195-200). Vorträge, die anlässlich der 100. Tagung des Ausschusses in Lübeck im Jahre 2004 gehalten wurden, standen im Mittelpunkt des ersten Heftes des 54. Jahrgangs von 2005.

Naheliegenderweise war vor allem die inhaltliche Gestaltung der Zeitschrift für die Schriftleitung mit gewichtigen Anforderungen verbunden – sowohl was die Aktualität und Bedeutung der Themen als auch die Qualität und Eignung der Beiträge betraf. Ging es doch insbesondere darum, außer Berichten über die gegenwärtige Situation in Vollzugsanstalten und in der Vollzugsverwaltung Darstellungen neuer Entwicklungen und Projekte zu erhalten und dokumentieren zu können. Vielfach gelang dies auch – nicht zuletzt dank des außerordentlichen Engagements und enger Kontakte der in der Schriftleitung tätigen Vollzugspraktiker. Als eher schwierig erwies es sich, geeignete Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst für Schilderungen ihrer beruflichen Erfahrungen und Vorstellungen zu gewinnen. Es entspricht eben einer keineswegs nur auf diese Sparte beschränkten Erfahrung, dass tüchtige Mitarbeiter sich nicht selten damit schwer tun, ihr berufliches Erleben zu Papier zu bringen. Demgegenüber fiel es eher leicht, wissenschaftliche Beiträge zu praxisrelevanten Themen des Strafvollzugs einzuwerben. Insofern musste die Schriftleitung dem Auftrag der Zeitschrift entsprechend immer wieder darauf achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Beiträgen vollzugspraktischen und –theoretischen Zuschnitts zustande kam.

Sog. Schwerpunktheft, die besonderen Anlässen oder Fragestellungen Rechnung tragen sollten, blieben zunächst Mangelware. Es zeigte sich nicht zuletzt, wie schwierig es ist oder zumindest sein kann, eine Reihe geeigneter Autoren für Beiträge zu einem bestimmten Themenbereich zu gewinnen.

Nicht selten handelt man sich bei solchen Anfragen eine aus Gründen beruflicher Belastung verständliche Absage ein. Diese Erfahrung schloss natürlich keineswegs aus, dass in einer Vielzahl von Heften jeweils mehrere Beiträge demselben Themenbereich gewidmet waren. Sie hier im Einzelnen aufzuzählen ist im Rahmen meines Berichts leider nicht möglich. Ich hatte das zwar bei der Vorbereitung ursprünglich ins Auge gefasst, dann aber einsehen müssen, dass durch eine solche Konkretisierung der zeitliche Rahmen meines Beitrags gesprengt worden wäre. Schwerpunkthefte erschienen 1987 zum zehnten und 2006 zum dreißigjährigen Bestehen des Strafvollzugsgesetzes. Als Sonderheft kann man auch das erste Heft des 41. Jahrgangs 1992 ansehen, das meiner zwanzigjährigen Tätigkeit als Schriftleiter gewidmet war.

Ein Überblick über das Themenspektrum der Zeitschrift würde ergeben, dass im Laufe der Zeit eine Vielzahl mehr oder minder bedeutsamer Detailprobleme des Straf- und Maßregelvollzugs, des Frauen- und Jugendstrafvollzugs, des Untersuchungshaftvollzugs sowie der Straffälligenhilfe abgehandelt worden sind. Immer wieder sind auch kriminalpolitische und kriminologische Beiträge zu vollzugsrelevanten Fragestellungen erschienen. Die Auswirkungen einschneidender politischer Veränderungen, wie sie etwa die deutsche Wiedervereinigung bedeutet und mit sich gebracht haben, sind an Beiträgen zum Strafvollzug in den neuen Bundesländern deutlich geworden. Insofern bildet dieses Thema auch ein probates Beispiel für die mehr oder minder komplexen Zusammenhänge zwischen politischem, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Wandel, der Kriminalitätsentwicklung und der Kriminalpolitik, deren Folgen schließlich auch den Strafvollzug treffen. Einen vergleichbar gewichtigen Themenkomplex verkörpern auch die internationalen, namentlich europäischen Verpflichtungen und Verflechtungen, von denen der Strafvollzug gleichfalls

in mehrfacher Weise betroffen ist.

Peter Rotthaus hat in seiner Darstellung der Geschichte der Zeitschrift von 2006 eigens auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die Entwicklung auf dem Markt strafrechtlicher und kriminologischer Zeitschriften die „Zeitschrift für Strafvollzug“ in zunehmendem Maße in eine gewisse Konkurrenzsituation mit anderen Fachzeitschriften brachte (S. 331 f.). Über den Strafvollzug informiert inzwischen eine ganze Reihe von Organen, die sich ganz allgemein mit Strafrecht und Kriminalpolitik befassen. Dass kriminologische Fachzeitschriften des öfteren mit empirischen Untersuchungen zum Strafvollzug aufwarten, liegt natürlich angesichts ihrer Forschungsorientierung nahe. Insofern kann die „Zeitschrift für Strafvollzug“ kein fachliches Monopol für ihren Gegenstandsbereich beanspruchen. Dessen Berücksichtigung durch andere Fachzeitschriften kommt aber fraglos schon deshalb der „Sache des Strafvollzugs“ zugute, weil sie dazu beiträgt, die fachöffentliche Aufmerksamkeit stärker auf eine Materie zu lenken, die ja häufig in Gefahr steht, in den Schatten der Kriminalpolitik im Ganzen zu geraten.

Etliche Weggefährten weilen inzwischen nicht mehr unter den Lebenden. Ich nenne gleichsam stellvertretend für alle, die nicht mehr unter uns sind, die Namen Alexander Böhm, Max Busch und Wolfgang Grützner. Ihr Anteil namentlich an der inhaltlichen Gestaltung und Entwicklung der Zeitschrift – freilich aber auch an der Strafvollzugsreform selbst – steht außer Frage. Man kann ihn nicht zuletzt an Hand der Beiträge zurückverfolgen, die aus ihrer Feder erschienen sind. Jene Vollzugspraktiker – deren wissenschaftliche Verdienste an der Weiterentwicklung des Strafvollzugs gleichfalls nicht zu übersehen sind – werden – ungeachtet unserer schnelllebigen Zeit, in der so viel rasch in Vergessenheit gerät – in der Erinnerung weiterleben.

Dank gebührt an dieser Stelle auch jenem Mitgestalter der Zeitschrift, der vom Beginn meiner Tätigkeit in der Schriftleitung tatkräftig und ideenreich mitgewirkt hat. Karl Peter Rotthaus hat in vielen Fällen nicht nur die Mühe einer zeitraubenden und zuweilen frustrierenden Lektüre und Durchsicht von Manuskripten auf sich genommen, sondern auch mit zahlreichen weiterführenden Anregungen und Verbesserungsvorschlägen die Entwicklung der Zeitschrift nachhaltig beeinflusst. Seine Korrekturen, die sich beileibe nicht nur auf Manuskripte bezogen, waren stets hilfreich. Auf diese Weise ist im Laufe unserer Zusammenarbeit – die sich zeitweilig auch im Rahmen einer Ausschusstätigkeit ergeben hat – eine enge freundschaftliche Beziehung entstanden. Sie hat schließlich auch meine Frau einbezogen, die von 1985 bis 2006 – obschon als Ärztin eigentlich fachfremd – die Kärnerarbeit einer Lektorin der Zeitschrift verrichtet hat. Mit der Wahrnehmung dieser gewiss nicht leichten Aufgabe hat sie nicht zuletzt eine angemessene sprachliche Gestaltung der Beiträge gefördert.

Die Tätigkeit als Schriftleiter hat mich persönlich in menschlicher wie in fachlicher Hinsicht bereichert. Sie hat meine Kontakte zur Praxis – wenn auch auf Umwegen und natürlich in eingeschränktem Umfang – aufrechterhalten. Meine Kenntnisse und Erkenntnisse auf dem vielfältigen Gebiet des Strafvollzugs wurden dadurch erweitert und verfeinert. Das Spannungsverhältnis zwischen Ideal und Wirklichkeit in diesem so gesellschaftsrelevanten staatlichen Arbeitsfeld wurde mir nachdrücklich vor Augen geführt. Inwieweit diese persönlichen Erfahrungen in der inhaltlichen Gestaltung der Zeitschrift ihren Ausdruck gefunden haben – dies zu beurteilen muss ich natürlich anderen überlassen. Jedenfalls kann ich auf diesen Teil meines Berufslebens mit der Gewissheit zurückblicken, dass es Erfahrungen im Leben gibt, die man unter keinen Umständen missen möchte. Auch wenn sie nicht selten mit Schwie-

rigkeiten und Belastungen verbunden waren, die nun einmal eine solche Tätigkeit mit sich bringt, namentlich wenn sie neben anderen beruflichen Aufgaben wahrgenommen wird.

Dass die vor allem für die Vollzugspraxis so wichtige Zeitschrift nach grundlegender Neugestaltung in ihrem siebten Jahrzehnt weiterhin besteht und gedeiht, kann ich nur begrüßen. Zumal der neue Titel „Forum Strafvollzug“ Orientierung und Zielsetzung in ebenso ansprechender wie angemessener Weise zum Ausdruck bringt. Besonders freut mich, dass es in weit stärkerem Maße als früher gelungen ist, die Landesjustizverwaltungen in das Wirken und in die Gestaltung der Zeitschrift einzubeziehen. Das spiegelt sich nicht zuletzt in einem breiten Kreis von geografisch und fachlich verorteten Mitarbeitern sowie in einem großen Anteil aktueller Beiträge mit unmittelbarem Praxisbezug wider. In diesem Sinne wünsche ich dem „Forum Strafvollzug“ auch für die Zukunft viele Leser und der Schriftleitung und ihren Mitarbeitern bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit Glück und Erfolg.

\*

Schriftliche Fassung, die im Rahmen der Festveranstaltung vom 29. Juni 2011 aus Zeitgründen nur auszugsweise vorgetragen werden konnte.



**Heinz Müller-Dietz**

1971–2006 Schriftleiter „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“

*Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de*

## Grundgesetz und Strafvollzug

### Menschenbild des Grundgesetzes und Umgang mit Straftätern

*Herbert Landau*

#### A. Aktuelle Diskussionen

Immer wieder sorgen brutale Gewaltübergriffe für öffentliches Aufsehen und Erregung. Leser der FAZ berichteten im Oktober 2009 über ihre Erlebnisse, berichteten von Überfällen und ihren Ängsten. Durchschnittlich wurden 2009 jeden Tag 244 Menschen Opfer von Körperverletzungen im öffentlichen Raum<sup>1</sup>

Die Forderung nach Erhöhung des Strafrahmens und die Anhebung der Höchststrafe für Jugendliche und neuen Sanktionsarten sind in der rechtspolitischen Opposition opportun<sup>2</sup>. Dass sich Taten durch populistische Maßnahmen hätte verhindern lassen, darf bezweifelt werden. Die abschreckende Wirkung härterer Strafen – wie von Strafen überhaupt – ist begrenzt. Abschrecken lassen sich allenfalls rational handelnde Täter, die das Strafverfolgungsrisiko bedenken und es gegen die deliktischen Vorteile abwägen, nicht aber Täter, die kopflos und unüberlegt in blinder Aggression zuschlagen, die meinen, ohnehin nicht überführt werden zu können, oder denen die strafrechtlichen Folgen ihres Handelns, so schwer sie auch sein mögen, schlicht gleichgültig sind.

Ebenso wie der Ruf nach höheren Strafen war auch das Institut der Sicherungsverwahrung Zweifeln ausgesetzt, die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verstärkt wurden. Auswirkungen populistischer Forderungen auf den Strafvollzug liegen offen zu Tage. Die Versuchung, sich im politischen Wettbewerb mit einem schärferen Strafrecht und Strafvollzug zu profilieren, um das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung anzusprechen, ist groß.

Es besteht jedenfalls Anlass, den verfassungsrechtlichen Rahmen in Erinnerung zu rufen, den das Grundgesetz Bund und Ländern bei der Ausgestaltung des Strafrechts und des Strafvollzuges lässt, und der Frage nachzugehen, auf welchem Menschenbild das Grundgesetz beruht und welche Folgerungen sich daraus für unser Thema ergeben.

#### B. Das Menschenbild des Grundgesetzes

Das Grundgesetz zeichnet kein lückenloses, in sich geschlossenes Bild des Menschen in allen seinen Facetten. Es maßt sich nicht an, dem Menschen im einzelnen vorzugeben, wie er von Rechts wegen sein soll; es liefert keine detaillierte Beschreibung, welche Eigenschaften, Fähigkeiten und Neigungen ihm zu eigen sind, welche Aufgaben ihm innerhalb des Gemeinwesens zukommen oder welche Lebensform ihm angemessen ist.

Der umfassende Zugriff auf den Menschen in allen Bereichen seines Daseins ist wesentypisches Merkmal totalitärer Staatsverfassungen, die den einzelnen letztlich als Mittel zum Zweck missbrauchen, um ihre jeweiligen Gesellschaftsvorstellungen zu realisieren. Er widerspricht aber dem Konzept personaler Freiheit und Verantwortung, das dem Grundgesetz zugrundeliegt. Die Sphäre privater Autonomie wird durch die Grundrechte konstituiert, die dem Menschen einen weiten Freiraum sichern, in dem er sein Leben selbstbestimmt gestalten kann. Staatliche Eingriffe in den grundrechtlich geschützten Freiraum sind zwar grundsätzlich zulässig und zur Ordnung des sozialen Zusammenlebens auch

erforderlich. Sie bedürfen aber einer besonderen, verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und - vor allem - einer gesetzlichen Grundlage, also einer förmlichen Ermächtigung der Exekutive durch das Parlament. Sie müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, d. h. einem legitimen Zweck dienen und zu dessen Verwirklichung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie dürfen den Wesensgehalt der grundrechtlichen Gewährleistungen nicht antasten (Art. 19 Abs. 2 GG).

Das Grundgesetz lässt großen Raum für unterschiedliche Lebensentwürfe<sup>3</sup>. Jede staatliche Ordnung regelt jedoch das Zusammenleben von Menschen und beruht insofern auf einem bestimmten Bild vom Menschen. Dies gilt auch für die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes.

Regelungsthema des Grundgesetzes ist natürlich auch der Staat, seine Zuständigkeiten und Kompetenzen, sein gewaltenteiliger Aufbau, seine föderale Gliederung in Bund und Länder, die Organisation demokratischer Willensbildung, vor allem und zuerst aber seine Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG). Der einzelne Mensch wird in seinen Rechtsbeziehungen zum Staat erfasst, dem er als Grundrechtsträger mit Abwehransprüchen gegenübertritt, an den er Ansprüche auf Leistungen und Teilhabe richtet, an dessen demokratischer Willensbildung er mitwirkt und dessen hoheitlicher Gewalt er unterworfen ist. Er wird also nicht umfassend, sondern ausschließlich in seinem Verhältnis zum Staat betrachtet. Dessen Wirkungsmacht ist von vornherein begrenzt und darf sich nicht auf alle Aspekte menschlichen Daseins erstrecken. Demgemäß beschränkt sich das Menschenbild des Grundgesetzes auf wenige Konturen. Die Umrisse treten jedoch deutlich hervor:

Unter der Herrschaft des Grundgesetzes ist das Verhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staat von der Würde des Menschen und den Grundrechten bestimmt, die sich letztlich aus ihr ableiten und ihren Schutz gewährleisten. Die Würde des Menschen prägt das

Menschenbild des Grundgesetzes.

Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist „die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören danach zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde sind die Grundbezüge unseres grundrechtlichen Wertesystems. Sie stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar.

Mit der Menschenwürde verbunden ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt, kraft seines Geistes, der ihn von der unpersönlichen Natur abhebt und ihn dazu befähigt, sich seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und die Umwelt zu gestalten<sup>4</sup>. Der Mensch darf niemals als Instrument, als Mittel zum Zweck benutzt werden. Nach der von *Günter Dürig* geprägten Objekt-Formel<sup>5</sup> verbietet es die Würde des Menschen, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt<sup>6</sup>.

Die Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern vor allem auch die Würde des Menschen als Gattungswesen, die jeder Mensch besitzt, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, Fähigkeiten und Leistungen oder seinen sozialen Status. Sie umfasst – positiv umschrieben – den Schutz des engeren Bereichs der persönlichen Selbstbestimmung, die Gewährleistung der seelischen und körperlichen Integrität, den sozialen Geltungsanspruch des einzelnen und den Schutz vor willkürlicher Behandlung, Diskriminierung und Demütigung<sup>7</sup>.

Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten. Seine Freiheit ist jedoch nicht unbegrenzt. Wie das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont

hat, ist das Menschenbild des Grundgesetzes nicht das eines isolierten, souveränen Individuums, sondern das einer Persönlichkeit, die in der Gemeinschaft steht und ihr vielfältig verpflichtet ist. Das Grundgesetz hat die Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden. Der Einzelne muss sich daher diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber für das soziale Zusammenleben vorsieht<sup>8</sup>.

Daraus folgt, dass auch in der Gemeinschaft jeder einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt ist. Der Satz „der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete, denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Person anerkannt bleibt<sup>9</sup>.

### C. Konsequenzen für Strafrechtspflege und Vollzug der Freiheitsstrafe und von Maßregeln

Aus dem Menschenbild des Grundgesetzes ergeben sich weitreichende praktische Folgen für die Strafrechtspflege. Da die Menschenwürde dem Menschen als Gattungswesen zukommt, kann der einzelne sie nicht durch unwürdiges Verhalten verlieren. Auch die Menschen, die ihre freie Selbstbestimmung zur Begehung schwerster Verbrechen missbrauchen, bleiben Träger der Menschenwürde und der aus ihr folgenden Grundrechte. Wer das Recht gebrochen hat, darf deshalb nicht rechtlos gestellt werden.

Aus der Verpflichtung des Staates zur Achtung der Menschenwürde folgt freilich kein Verbot staatlichen Strafens schlechthin. Die Strafe als solche würdigt den Täter nicht zum Objekt der Verbrechensbekämpfung herab, sondern lässt seine Subjektqualität, indem sie ihn in seiner Verantwortlichkeit ernst nimmt, gerade unberührt<sup>10</sup>. Die Strafe impliziert insofern die Anerkennung



der Subjektqualität des Täters. Dieser kann die Rechtsordnung nur deshalb verletzen und in Frage stellen, weil er Rechtsperson ist.

Die Menschenwürde bestimmt Art und Maß der Strafe sowie die Ausgestaltung des Strafverfahrens. Grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen sind verboten<sup>11</sup>. Der aus der Menschenwürde folgende Grundsatz *nulla poena sine culpa* – das Schuldprinzip – verlangt, dass jede Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Straftat und zur Schuld des Täters stehen muss<sup>12</sup>. Die Schuld limitiert das Strafmaß. Die schuldangemessene Strafe darf nicht überschritten werden, insbesondere nicht, um andere potentielle Täter mit besonders harten Strafen abzuschrecken, denn sonst müsste der Täter für kriminelles Verhalten Dritter büßen und würde auf diese Weise gerade zum Objekt der Verbrechensbekämpfung degradiert<sup>13</sup>. Generalpräventiver Strafzumessung setzt das Schuldprinzip ebenso Grenzen, wie es die deutlich unterschiedliche Gestaltung des Vollzugs präventiver Sicherungen verlangt.

## I. Sicherungsverwahrung

Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung – so das Bundesverfassungsgericht in seinem jüngsten Urteil zur Sicherungsverwahrung – unterscheiden sich grundlegend in ihrer verfassungsrechtlichen Legitimation. Die Berechtigung des Staates, Freiheitsstrafen zu verhängen und zu vollziehen, beruht jenseits anderer denkbarer zusätzlicher Strafzwecke, die durch die Verfassung nicht ausgeschlossen werden<sup>14</sup> wesentlich auf der schuldhaften Begehung der Straftat. Nur weil der Täter in vorwerfbarer Weise Unrecht begangen hat, darf er zu Freiheitsstrafe verurteilt und deren Vollzug unterworfen werden. Dem liegt gerade das Menschenbild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde, dem mit dem in der Menschenwürde wurzelnden Schuldprinzip Rechnung zu tragen ist<sup>15</sup>. Das Schuldprinzip begrenzt in seiner strafzumessungsleitenden

Funktion die Freiheitsstrafe auf das Quantum der Tatschuld. Die Schuld ist zugleich legitimierender Grund und äußerste Grenze der Anordnung und des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Die Berechtigung zur Anordnung und zum Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln wie der Sicherungsverwahrung folgt demgegenüber aus dem Prinzip des überwiegenden Interesses. Anordnung und Vollzug sind nur dann legitim, wenn das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der gefährdeten Rechtsgüter das Freiheitsrecht des Betroffenen in concreto überwiegt.

Der kategoriale Unterschied der Legitimationsgrundlagen wird auf der Ebene der Beendigung des Vollzugs deutlich: Weil der Maßregelvollzug auf dem Prinzip des überwiegenden Interesses beruht, muss er sofort beendet werden, wenn seine Voraussetzungen entfallen sind, d. h. wenn die Abwägung ein Überwiegen der Schutzinteressen der Allgemeinheit über das Freiheitsrecht des Untergebrachten nicht mehr ergibt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe bleibt hingegen bis zur Vollverbüßung (oder Bewährungsaussetzung) berechtigt, falls nicht der Schuld- und Strafausspruch im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird.

Das Schuldprinzip kennzeichnet die Strafe in besonderer Weise. Die Strafe ist eine repressive Übelszufügung als Reaktion auf schuldhaftes Verhalten, welche die Schuld ausgleichen soll, um den Täter anschließend wieder in die Rechtsgemeinschaft aufzunehmen (BVerfGE 109, 133 <173>). Dagegen liegt der Zweck des Vollzuges der Maßregel in der zukünftigen Sicherung der Gesellschaft vor schweren Straftaten durch aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als weiterhin gefährlich bewertete Täter.

Er beruht nur auf einer Gefährlichkeitsprognose und legt dem Betroffenen im Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit gleichsam ein Sonderopfer auf. Die Sicherungsverwahrung ist daher nur dann zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung

und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Hierzu bedarf es eines Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf das Ziel, die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit muss sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmen. Diese freiheitsorientierte Wahrung des Abstandsgebots trägt auch den Wertungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 7 Abs. 1 EMRK Rechnung, der in seinem Urteil vom 17. Dezember 2009 der Sicherungsverwahrung aufgrund des fehlenden Abstands zum Strafvollzug Strafcharakter beigemessen und auf die Notwendigkeit besonderer individueller Unterstützung des Sicherungsverwahrten abgestellt hat.

Das verfassungsrechtliche Abstandsgebot ist für alle staatliche Gewalt verbindlich und richtet sich zunächst an den Gesetzgeber, dem aufgegeben ist, ein entsprechendes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben. Dieses muss zumindest folgende Aspekte umfassen: Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden. Etwa erforderliche therapeutische Behandlungen müssen schon während des vorangehenden Strafvollzugs so zeitig beginnen und intensiv durchgeführt werden, dass sie möglichst schon vor dem Strafeende abgeschlossen werden. Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung stattzufinden, auf deren

Grundlage ein Vollzugsplan zu erstellen und eine intensive therapeutische Betreuung des Sicherungsverwahrten durch qualifizierte Fachkräfte stattzufinden hat, die eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet. Hierzu ist die Mitwirkung des Betroffenen durch gezielte Motivationsarbeit zu fördern. Das Leben in der Sicherungsverwahrung ist, um ihrem spezialpräventiven Charakter Rechnung zu tragen, den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Dies erfordert zwar keine vollständige räumliche Loslösung vom Strafvollzug, aber eine davon getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden und Abteilungen, die den therapeutischen Erfordernissen entsprechen, familiäre und soziale Außenkontakte ermöglichen und über ausreichende Personalkapazitäten verfügen. Ferner muss das gesetzliche Konzept der Sicherungsverwahrung Vorgaben zu Vollzugslockerungen und zur Entlassungsvorbereitung enthalten. Dem Untergebrachten muss zudem ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der seine Gefährlichkeit reduzierenden Maßnahmen eingeräumt werden<sup>16</sup>.

Von besonderer Bedeutung ist die Garantie der Menschenwürde im Zusammenspiel mit den Grundrechten aber auch für die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang wiederum die in Art. 2 Abs. 2 und Art. 104 GG besonders betonte Freiheit der Person. Das Freiheitsgrundrecht hat einen hohen Rang, auch weil es die Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen bildet. Es kann nur aus besonders wichtigen Gründen und nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden, das seinerseits strikt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren muss.

Das Grundgesetz gebietet, den Strafvollzug auf die Resozialisierung des Gefangenen auszurichten. Das Resozialisierungsgebot schließt damit wiederum an das Menschenbild des Grundgesetzes von einem zu freier

Selbstbestimmung befähigten Menschen an<sup>17</sup>. Es gilt allerdings auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung<sup>18</sup> und nähert auf diese Weise beide Formen der Freiheitsentziehung an.

Aber auch andere Grundrechte sind für den Strafvollzug von Relevanz. So wirken sich beispielsweise die Meinungsfreiheit, das Briefgeheimnis und der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie auf den Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt aus und zeitigen Folgen für die Briefkontrolle und die Regelung des Besuchsverkehrs. Die Grundrechte sind im Strafvollzug aber nicht nur in ihrer primären Funktion als Abwehrrechte von Bedeutung, sondern schlagen sich auch in gesteigerten Schutz- und Fürsorgepflichten des Staates nieder<sup>19</sup>. Der Staat ist grundrechtlich dazu verpflichtet, negative Auswirkungen des Strafvollzuges, die mit dem Freiheitsentzug nicht intendiert sind oder gar seinem Zweckzuwiderlaufen, in gewissem Umfang zu kompensieren. Deshalb stehen Aus- und Fortbildung als Mittel sozialer Integration ebenso im Vordergrund wie sozialtherapeutische Betreuung und menschenwürdige Unterbringung.

## II. Die Strafgefangenenentscheidung BVerfGE 33, 1

Der Grundstein für die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Strafvollzugs wurde durch die sog. Strafgefangenenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 gelegt<sup>20</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt existierte in der Bundesrepublik Deutschland kein Strafvollzugsgesetz. Nach überkommener Rechtslehre ging man davon aus, dass der Strafgefangene durch das richterliche Strafurteil aus dem allgemeinen Gewaltverhältnis zwischen Staat und Bürger in ein besonderes Gewaltverhältnis – wie beim Militär oder in der Schule – überführt werde und dergestalt in die Organisation der staatlichen Exekutive eingegliedert sei, dass Beschränkungen seiner Grundrechte keiner gesonderten gesetzlichen

Ermächtigung mehr bedürften. Nur die zwangsweise Begründung des besonderen Gewaltverhältnisses, nicht aber seine Ausgestaltung erfordere eine gesetzliche Grundlage<sup>21</sup>. Der Strafvollzug wurde als verwaltungsinterner Bereich betrachtet und konnte dem entsprechend auch mit den Instrumenten verwaltungsinterner Steuerung – mit Weisungen und Verwaltungsvorschriften – organisiert werden. Der Strafgefangene unterlag der Anstaltsgewalt; er wurde gleichsam als Teil des staatlichen Innenlebens angesehen.

Das Bundesverfassungsgericht ist dem unter Hinweis auf die Menschenwürde sowie die umfassende Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte entgegengetreten und hat damit den grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt im Bereich des Strafvollzugs Geltung verschafft. Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen, die über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehen, beispielsweise die Briefkontrolle oder Disziplinarmaßnahmen, können nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes erfolgen<sup>22</sup>. Damit wird der Strafvollzug der alleinigen Herrschaft der vollziehenden Gewalt entzogen und der Kontrolle des Parlaments unterstellt.

## III. Das Lebach-Urteil BVerfGE 35, 202

Von grundlegender Bedeutung für den Strafvollzug war auch das sogenannte Lebach-Urteil vom 5. Juni 1973<sup>23</sup>, eine das Zivilrecht betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die die Ausstrahlung eines Dokumentarfilms über den „Soldatenmord von Lebach“ im Zweiten Deutschen Fernsehen betraf, gegen die sich einer der verurteilten Tatbeteiligten gewandt hatte. In diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht erstmals aus verfassungsrechtlicher Sicht zu den Zielen des Strafvollzugs Stellung bezogen.

Die Besserung des Strafgefangenen, seine Resozialisierung und soziale Integration, ist danach eines der gesetzlich vorgegebenen Ziele des Strafvollzugs. Dem Gefangenen sollen Fähigkeiten

und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll lernen, sich unter den Bedingungen freier Lebensgestaltung ohne Rechtsbruch zu behaupten, seine Chancen wahrzunehmen und Risiken zu bestehen. Ein so verstandener Strafvollzug kann freilich nur die Grundlage für die Resozialisierung schaffen; ein wichtiges Stadium beginnt etwa mit der Entlassung. Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein ihn aufzunehmen<sup>24</sup>.

Im Lebach-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass das Resozialisierungsgebot nicht nur im einfachen Recht, sondern auch im Grundgesetz verankert ist. Es hat **Verfassungsrang** und steht deshalb nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers. Es entspricht geradezu dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus der Garantie der Menschenwürde in Verbindung mit dem Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG. Aus Sicht des Staates verpflichtet das Sozialstaatsprinzip zu staatlicher Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst<sup>25</sup>.

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht erste Vorgaben für die praktische Umsetzung des Resozialisierungsgebotes entwickelt: Resozialisierung erfordert in erster Linie die Einwirkung auf den Verurteilten, um die Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung zu schaffen.

Zum anderen ist aber gerade im Entlassungsstadium auch die Mitwirkung der Gesellschaft gefordert. Nach den Erfahrungen der Praxis scheidet die Resozialisierung selbst bei günstigen Vorbedingungen vielfach an der Missachtung und Ablehnung, mit der die Umwelt dem entlassenen Strafgefangenen begegnet. Eine solche soziale Isolierung kann den Mut zum Neuanfang nehmen und auf den Weg in die Kriminalität zurückführen<sup>26</sup>.

#### IV. Entwicklung des Resozialisierungsgebotes

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsprechung zum Resozialisierungsgebot in mehreren nachfolgenden Entscheidungen entwickelt und konsequent fortgeführt<sup>27</sup>. Dabei hat es unter anderem die Bedeutung des Hafturlaubes<sup>28</sup>, des Besuchsverkehrs mit Ehegatten und Familienangehörigen<sup>29</sup> sowie der Arbeit<sup>30</sup> für die Resozialisierung des Strafgefangenen gewürdigt. Außerdem hat es klargestellt, dass das Resozialisierungsgebot keineswegs nur Ansprüche des Strafgefangenen begründet, sondern auch Einschränkungen seiner Grundrechte rechtfertigt, soweit diese erforderlich sind, um die Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu schaffen<sup>31</sup>. Der Strafgefangene ist also nicht nur zu fördern, er kann und muss auch gefordert werden, denn ohne seine Bereitschaft zur Mitwirkung kann die Resozialisierung nicht gelingen.

Um die praktische Umsetzung des Resozialisierungsgebotes sicherzustellen, hat das Bundesverfassungsgericht einen Gesetzgebungsauftrag mit entsprechender Zielvorgabe entwickelt. Da das Resozialisierungsgebot grundrechtlich fundiert ist, richtet es sich nicht nur an die vollziehende Gewalt, sondern an alle drei grundrechtsgebundenen Staatsgewalten, also zunächst auch an den Gesetzgeber. Dieser ist von Verfassung wegen verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Dabei ist ihm selbstverständlich ein

weiter Gestaltungsspielraum eröffnet; er ist nicht von Verfassungs wegen auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt. Er kann bei seiner Regelung alle verfügbaren Erkenntnisse – namentlich aus den Gebieten der Anthropologie, Kriminologie, Sozialtherapie und Ökonomie – verwerten und im Hinblick auf Rang und Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben auch die Kostenfolgen berücksichtigen.

#### V. Lebenslange Freiheitsstrafe BVerfGE 45, 187 und BVerfGE 117, 71

Hervorzuheben ist weiter das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe vom 21. Juni 1977<sup>32</sup>. Die lebenslange Freiheitsstrafe stellt neben der Sicherungsverwahrung die schärfste Form der Freiheitsentziehung dar.

Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt, dass an die Stelle grausamster Strafen immer humanere Strafen getreten sind. Der Fortschritt in Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens ist weitergegangen. Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspricht, kann dabei immer nur auf dem jeweiligen Stande der Erkenntnis und der gesellschaftlichen Entwicklung beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben. Mit diesem relativierenden Hinweis hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe bestätigt und in ihr keine Verletzung der Menschenwürde gesehen<sup>33</sup>.

Gleichwohl wirkt sich die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde auf den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe aus. Aus der Garantie der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folgt die Pflicht des Staates, jenes Existenzminimum zu gewährleisten, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt ausmacht. Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des

Menschen müssen auch beim Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erhalten bleiben. Mit einer so verstandenen Menschenwürde wäre es unvereinbar, einem Menschen lebenslang die Freiheit zu entziehen, ohne ihm zumindest eine Chance einzuräumen, jemals wieder der Freiheit teilhaftig zu werden<sup>34</sup>. Dem trägt jetzt § 57a StGB Rechnung.

In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 1983 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, es sei verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Strafe im Einzelfall „im Wortsinn ein Leben lang“ – gemeint ist bis zum Lebensende – vollstreckt werde. Sonst würde die lebenslange Freiheitsstrafe zwangsläufig entwertet und über die Strafaussetzungsregelung praktisch abgeschafft. Jedoch sei ein menschenwürdiger Vollzug dieser Strafe nicht sichergestellt, wenn dem Verurteilten ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit von vornherein jegliche Hoffnung genommen würde, seine Freiheit – wenn auch erst nach langer Strafverbüßung – wiederzuerlangen<sup>35</sup>.

Dabei ist es verfassungsrechtlich zulässig, die Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe von einer Gefährlichkeitsprognose abhängig zu machen. Ziel der lebenslangen Freiheitsstrafe ist auch der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern. Daher ist anhand dieses Maßstabs bei strikter Verhältnismäßigkeit zu überprüfen, ob es des weiteren Schutzes der Allgemeinheit noch bedarf.

Im Jahr 2006 hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung nochmals bestätigt. Auch neuere Forschungen zu den Auswirkungen langjähriger Freiheitsentzugs belegten nicht, dass irreparable Schäden psychischer oder physischer Art **notwendige** Folge eines langen Freiheitsentzugs seien<sup>36</sup>. Um solchen drohenden Schäden zu begegnen, sei gerade der Behandlungsvollzug zu implementieren.

## VI. Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs BVerfGE 116, 69

Den Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zur Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 31. Mai 2006 Rechnung getragen<sup>37</sup>. Nachdem es in der Strafgefangenenentscheidung bereits ein Strafvollzugsgesetz für den Erwachsenenvollzug angemahnt und die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses verabschiedet hatte, hat es nunmehr klare gesetzliche Regelungen auch im Bereich des Jugendstrafvollzugs gefordert und dies mit inhaltlichen Vorgaben verknüpft, die sich zusammenfassend mit dem Schlagwort vom „Fördern und Fordern“ beschreiben lassen.

Der Jugendstrafvollzug unterscheidet sich wesentlich vom Erwachsenenvollzug:

Der Jugendliche befindet sich im Entwicklungsstadium der Adoleszenz, in einem biologischen, psychischen und sozialen Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten einhergeht. Der Freiheitsentzug wirkt auf den Jugendlichen in einer Lebensphase ein, in der seine Persönlichkeit noch nicht ausgereift ist. Dabei tragen neben dem Jugendlichen selbst auch seine Eltern Verantwortung für die weitere Persönlichkeitsentwicklung. Indem der Staat durch den Freiheitsentzug in diese Lebensphase eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Jugendlichen eine Verantwortung auch an dessen Stelle. Dieser Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung gerichtet ist, vor allem auf soziales Lernen und die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer beruflichen Integration dienen<sup>38</sup>.

Der Jugendliche befindet sich auch nach der Strafverbüßung noch in einem Alter, das statistisch betrachtet hoch kriminalitätsanfällig ist. Eine erfolgreiche Resozialisierung ist deshalb sowohl für

sein weiteres Leben als auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten von besonderem Gewicht<sup>39</sup>.

Freiheitsstrafen wirken sich für Jugendliche in besonders einschneidender Weise aus. Jugendliche haben ein anderes Zeitempfinden als Erwachsene. Typischerweise leiden sie stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. Für Jugendliche sind familiäre Beziehungen von besonderer Bedeutung. Zudem wird durch den Jugendstrafvollzug die grundrechtlich geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern berührt. In ihrer Persönlichkeit sind Jugendliche weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Daraus ergeben sich spezielle Bedürfnisse, besondere Chancen und Risiken für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit, vor allem eine besondere Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzuges<sup>40</sup>.

Ein der Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichteter Strafvollzug muss diesen Besonderheiten Rechnung tragen. Zwar hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Resozialisierungskonzepts auch hier einen großen Spielraum und ist nicht von Verfassungs wegen auf ein bestimmtes Konzept festzulegen. Aus dem besonderen Gewicht, das dem Vollzugsziel der Resozialisierung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen ihm jedoch besondere Verpflichtungen, die seinen Gestaltungsspielraum einengen.

So hat der Gesetzgeber durch konkrete Vorgaben dafür Sorge zu tragen, dass der Jugendstrafvollzug mit den personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird, die erforderlich sind, um das Vollzugsziel tatsächlich zu erreichen. Insbesondere müssen ausreichende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Die Bildungsangebote sollten auch bei kurzen Jugendstrafen sinnvoll genutzt werden können, wenn ein Abschluss

während der Haft nicht zu erreichen ist. Unterbringung und Betreuung müssen einerseits soziales Lernen in der Gemeinschaft ermöglichen, andererseits aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt sicherstellen. Eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung muss ebenso gewährleistet sein wie eine mit angemessenen Entlassungshilfen verzahnte Entlassungsvorbereitung<sup>41</sup>.

Aus den physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters ergibt sich spezieller Regelungsbedarf in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Sanktionierung von Pflichtverstößen. So müssen die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf das Elternrecht nach Art. 6 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenvollzug liegen. Erforderlich sind gesetzliche Vorkehrungen dafür, dass innerhalb der Anstalt Kontakte, die einem positiven sozialen Lernen dienen können, aufgebaut werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist dazu die Unterbringung in kleinen Wohngruppen, differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten – etwa gesonderte Unterbringung von Gewalt- und Sexualtätern mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten – besonders geeignet<sup>42</sup>.

Schließlich muss sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis orientieren. Seinem Konzept müssen sorgfältig ermittelte Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen zugrunde liegen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, Erfolge und Misserfolge des Jugendstrafvollzugs fortlaufend zu beobachten und sein Vollzugskonzept gegebenenfalls nachzubessern<sup>43</sup>.

## VII. Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung

Bund und Länder haben bisher - wenn ich es recht sehe - ihre Verantwortung

gerade im Bereich des Jugendstrafvollzuges erkannt und sind ihr auch weitgehend nachgekommen. Ein „Wettbewerb der Schabigkeiten“ ist - soweit ich sehe - bislang nicht entstanden. Die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder haben nicht zu Verschlechterungen der Vollzugsbedingungen geführt. Die Mindeststandards, die das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat, sind in fast allen Fällen eingehalten, zum Teil auch übertroffen worden. Problematisch erscheint vor allem zweierlei: Die verfassungsrechtlich gebotene, fortlaufende Evaluierung des Jugendstrafvollzugs ist leider nicht in allen Ländern ausreichend vorgesehen. Weiter ist die Einzelunterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit zwar durchgängig vorgeschrieben, jedoch lassen die Landesgesetze in unterschiedlichem Umfang Einschränkungen zu. Verfassungsrechtlich ist dies unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und Fürsorgepflicht problematisch, die der Staat gegenüber jungen Menschen hat und deren Erfüllung bei Überbelegung stark gefährdet sein kann, wie die Ereignisse in der Jugendstrafanstalt Siegburg vor einiger Zeit gezeigt haben<sup>44</sup>.

Die Umsetzung des Urteils vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung stellt Bund und Länder vor besondere Herausforderungen und zwingt angesichts jetzt unterschiedlicher Gesetzgebungskompetenzen zu hoher föderaler Kooperation. Ich bin allerdings überzeugt, dass sich alle Verantwortlichen dieser verfassungs- und menschenrechtlichen Aufgabe stellen werden.

## D. Sicherheit und Resozialisierung

Nach den gesetzlichen Vorgaben bewegt sich der Strafvollzug zwischen den gegensätzlichen Polen Sicherheit der Bevölkerung auf der einen und Resozialisierung des Täters auf der anderen Seite. Dieses Spannungsverhältnis wird man aufgrund der gegenläufigen Interessen nicht völlig beseitigen können. Aufgabe des Strafvollzuges ist es aber, dafür zu sorgen, dass dieses als

Spannungsbogen tragfähig bleibt und in seiner Dialektik fruchtbar gemacht werden kann.

Das Vollzugsziel der Resozialisierung hat hohes Gewicht. Gleiches gilt aber auch für die Sicherheit des Bürgers<sup>45</sup>. Einer der konstitutiven Zwecke des Rechtsstaates ist nämlich die Befriedung der Gesellschaft, die Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Freiheit. Diese gelingt nur, wenn der Staat dafür Sorge trägt, dass bei seinen Bürgern kein berechtigter Grund zur Furcht besteht, da andernfalls das Recht zur Selbstverteidigung wieder auflebt. Spezifisches Instrument zur Herstellung von Rechtsfrieden und damit notwendige Voraussetzung für den Rechtsstaat ist das Gewaltmonopol. Der Staat steht und fällt damit, dass er das Gewaltmonopol gegenüber nichtstaatlichen Kräften - vor allem gegenüber Rechtsbrechern - effektiv behauptet und, wo er die Gewalt durch Private im Einzelfall nicht verhindern kann, jedenfalls verhindert, dass ihr Legitimität zuwächst. Blicke Kriminalität ungestraft, so droht dem Rechtsstaat und der gesamten freiheitlichen Ordnung schwerer Schaden. Das Gewaltmonopol verteidigt so den Rechtsstaat zugleich gegenüber dem Sanktionierungsbedürfnis der rechtstreuen Gemeinschaft. Nähme der einzelne Bürger das Recht selbst in die Hand, bedeutete dies das Ende des Rechtsfriedens wie auch des Rechtsstaats, weil mit der Selbstjustiz dessen Gewährleistung der Berechtigung und Richtigkeit der Sanktion entfiel.

Ohne eine funktionstüchtige Strafrechtspflege kann also kein Rechtsfriede, der auf der sichtbaren Unverbrüchlichkeit der Norm beruht, eintreten. Ohne sie kann auch das Gewaltmonopol keinen Bestand haben. Unzureichende Effizienz der Strafrechtspflege beeinträchtigt und zerstört die Bereitschaft des Bürgers, sich der Rechtsordnung und dem Gewaltmonopol zu unterwerfen. Nur wenn die hoheitliche Rechtsdurchsetzung öffentlich erkenn- und erlebbar garantiert ist, können Eigenmacht und Selbstjustiz ausgeschlossen werden. Eine funktionstüchtige Straf-

rechtspflege, zu der auch eine wirkungsvolle Strafvollstreckung gehört, entschärft das Aggressionspotential der Gesellschaft. Die Justizgewährung als Strafrechtspflege ist das Gegenstück des staatlichen Gewaltmonopols, der bürgerlichen Friedenspflicht und des Selbsthilfeverbots. Die Durchsetzung des Rechts ist deshalb *conditio sine qua non* des Staates. Eine Kriminalpolitik, die die Sicherheits- und Strafordernisse der Bevölkerung nicht ernst nimmt, wird letztlich scheitern und schließlich diejenigen punitiven Einstellungen in der Bevölkerung provozieren, die einer rationalen Bewältigung der Kriminalität und einem humanen Umgang mit dem Rechtsbrecher schaden. Ein Staat, der seine Gesetze nicht, nur eingeschränkt oder nur zögerlich durchsetzt, erfüllt seine wesentliche Funktion nicht. Die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege ist deshalb nicht nur Verfassungsgebot als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, sondern unabdingbare Voraussetzung für Existenz und Bestand des demokratischen Rechtsstaats selbst.

Um in dem Spannungsverhältnis von Sicherheit und Resozialisierung die Balance zu halten, darf man nicht auf der Ebene des staatlichen Strafverfolgungsmonopols stehen bleiben, sondern muss auch das staatliche Strafvollstreckungsmonopol im Lichte der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung ausgestalten. Dieses Schutzinteresse und Schutzbedürfnis ist im Gedanken der Resozialisierung aber mit angelegt. Obgleich beide Ziele auf den ersten Blick einen unvereinbaren Gegensatz zu bilden scheinen, dienen sie doch letztlich demselben Zweck: eine wertorientierte humane, normtreue Gesellschaft ohne Straftaten zu sichern. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht so verstanden gerade kein absoluter Gegensatz<sup>46</sup>.

## E. Schluss

Das Spannungsverhältnis wird nicht umfassend befriedigend zu lösen sein.

Sowohl die zur Verfügung stehenden Mittel als auch die beteiligten Institutionen und Menschen lassen sich nicht in eine völlig harmonische Symbiose einbetten.

Für Strafgefangene als soziale Randgruppe gibt es keine politische Lobby. In den Augen der Gesellschaft sind sie eine soziale Randgruppe. Ihre Interessen sind keine Selbstläufer in der politischen Willensbildung. Oft sind sie im Gegenteil nur Mittel der politischen Auseinandersetzung, wenn nämlich mit Sicherheitsfragen Ängste der Wahlbürger geweckt werden sollen. **Aber:** Die Menschenwürde ist unteilbar! Sie schützt in gleichem Maße den Alten und Schwachen, das Ungeborene und den Behinderten ebenso wie die Starken und Tüchtigen, den Rechtsbrecher ebenso wie den wirtschaftlich und gesellschaftlich Leistungsstarken. Abstriche gibt es in keinem Fall. Lediglich das Freiheitsrecht des Strafgefangenen ist rechtsförmlich beschränkt, seine Menschenwürde bleibt vollumfänglich erhalten.

Dies beschreibt den verfassungs-festen Kernbestand unseres Wertekonsenses, der sich im freiheitlichen Rechtsstaat des Grundgesetzes organisiert hat. Er ist zugleich ethischer Anspruch und verfassungsrechtlicher Befehl, der ausgefüllt werden muss, wollen wir nicht den Grundkonsens von Staat und Gesellschaft selbst in Frage stellen.

Die Verantwortung für die Ausfüllung dieses Wertes trifft zuerst und vor allem jeden Bürger als Souverän. Die Übernahme von Verantwortung durch den Bürger ist aber nicht einklagbar, sie ist gleichwohl ein Maßstab für die Humanität von Staat und Gesellschaft, ist Markierung für eine humane, aufgeklärte und gerechte Gesellschaft. Die Motive des Bürgers zur Verantwortungsübernahme im Ehrenamt und im gesellschaftspolitischen Engagement mögen dabei unterschiedlichen Wurzeln entspringen.

Der sich den Werten der Aufklärung und des Humanismus verpflichtete Bürger weiß, dass der Rechtsbrecher mit gleichen, unveräußerlichen Rechten

ausgestattet ist, wie er selbst. Er wird auf rationale Bestrafung und rationalen Strafvollzug drängen, er wird das Los der Strafgefangenen nicht als schicksalhaft vorherbestimmt einordnen sondern alle Kräfte dafür einsetzen, dass auch mit ihnen wieder ein gemeinschaftliches gesellschaftliches Leben möglich ist.

Der Christ wird in dem Gefangenen den von Gott geschaffenen und geliebten Menschen sehen, der, wie er selbst, auf Vergebung und Versöhnung angelegt ist. Deshalb ist das Engagement der Kirchen im Strafvollzug als Ausfluss dieses Selbstverständnisses zu begrüßen, dankbar anzunehmen, zu fördern und zu verstärken. Die kirchliche Gefangenenseelsorge erfüllt primär einen genuin christlichen Auftrag, indem sie jedem Strafgefangenen – mag seine Schuld auch noch so schwer wiegen – Hilfe und Zuwendung entgegenbringt.

Die Verantwortung als rechtlich gebundene Verantwortung betrifft vor allem aber auch die des Staates, sei es durch Verfahren oder durch Institutionen Bedingungen dafür zu schaffen, dass Menschenwürde sich in den Gefängnissen verwirklicht. Der Staat tut dies durch engagierte, fachlich gut ausgebildete Beamte, Lehrer, Sozialarbeiter und Verwaltungsangestellte, die sich der Resozialisierung und der Sicherheit verpflichtet fühlen. Ihr Dienst geschieht stellvertretend für die Gesellschaft. Dazu gehören die Leiter der Anstalten, die Beamten und Gefangenen gegenüber in besonderer Weise verantwortlich sind, weil sie Führungsverantwortung übernommen haben und dazu gehören Ministerialbeamte, die Konzeptionen zu entwickeln und Aufsicht auszuüben haben, damit dem Willen des Grundgesetzes Rechnung getragen wird.

Vor allem aber sind – wie nun wieder bei Verwirklichung des Abstandsgebotes – die Parlamente gefordert, die Vorgaben unserer Verfassung und ihres Menschenbildes mit Leben zu erfüllen.

1 Vgl. Eppelsheim, FAS vom 1. Mai 2011; Der Spiegel, Nr. 18, vom 2. Mai 2011, S. 32 ff.  
 2 Vgl. FAZ vom 15. September 2009: S-Bahn-Opfer mit 22 Tritten und Schlägen getötet – CSU fordert schärferes Jugendstrafrecht/Grüne unterstellen „klammheimliche Freude“.  
 3 Vor diesem Hintergrund wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Menschenbild des Grundgesetzes verschiedentlich kritisch gesehen, vgl. *Lerche*, Werbung und Verfassung, 1967, S. 139 ff.; *Ridder*, „Das Menschenbild des Grundgesetzes“ – Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland, in: Demokratie und Recht 7 (1979), S. 123 ff.; *Dreier*, in: ders., GG, 2. Aufl. 2004, Art. 1 Abs. 1 Rn. 168, 169 m. w. Nachw.  
 4 *Dürig*, in: Maunz / Dürig, GG (Stand: 1958), Art. 1 Abs. 1 Rn. 18.  
 5 *Dürig*, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 28.  
 6 BVerfGE 27, 1 <6>; 45, 187 <228>; 109, 133 <149>.  
 7 *Herdegen*, in: Maunz / Dürig, GG (Stand: Jan. 2009), Art. 1 Abs. 1 Rn. 31.  
 8 BVerfGE 4, 7 <15 f.>; 45, 187 <227 f.>.  
 9 BVerfGE 45, 187 <228>.  
 10 Vgl. BVerfGE 28, 386 <391>.  
 11 BVerfGE 1, 332 <348>; 6, 389 <439>; 45, 187 <228>.  
 12 BVerfGE 6, 389 <439>; 20, 323 <331>, 25, 269 <285 f.>; 45, 187 <228>.  
 13 BVerfGE 28, 386 <391>.  
 14 Vgl. BVerfGE 109, 133, 173.  
 15 Vgl. BVerfGE 123, 267 <413> – Lissabon.  
 16 So Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, Nr. 31/2011, S. 3 und 4.  
 17 BVerfGE 98, 169 <200>.  
 18 BVerfGE 109, 133 <151>.  
 19 *Loschelder*, Grundrechte im Sonderstatus, HStR Bd. V, 2. Aufl. 2000, § 123 Rn. 44 ff.  
 20 BVerfGE 33, 1.  
 21 vgl. *Otto Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1914, S. 104 ff.; *Walter Jellinek*, Verwaltungsrecht, Nachdruck 1966, S. 122 f., 513 ff.  
 22 BVerfGE 33, 1 <10 f.>.  
 23 BVerfGE 35, 202.  
 24 BVerfGE 35, 202 <235>.  
 25 BVerfGE 35, 202 <235 f.>.  
 26 BVerfGE 35, 202 <236 f.>.  
 27 BVerfGE 36, 174 <186> zur Zulässigkeit des Verbotes der Verwertung getilgter oder tilgungsreifer Vorstrafen in § 49 BZRG a.F.  
 28 BVerfGE 64, 261 <276, 281 ff.> zur Gewährung von Hafturlaub bei lebenslanger Freiheitsstrafe.  
 29 BVerfGE 89, 315 <322> zur Zulässigkeit einer Trennscheibe bei Ehegattenbesuchen eines Strafgefangenen mit ausgeprägter Fluchtneigung.  
 30 BVerfGE 98, 169 <200 ff.> zum Erfordernis einer angemessenen Anerkennung für geleistete Arbeit.  
 31 BVerfGE 40, 276 <284 f.> zur Zulässigkeit eines Verbotes des Bezuges der „St. Pauli-Nachrichten“.  
 32 BVerfGE 45, 187.  
 33 BVerfGE 45, 187 <229>.  
 34 BVerfGE 45, 187 <228 f.>.  
 35 BVerfGE 64, 261 <272 f.>.  
 36 BVerfGE 117, 71 <90 ff.>.  
 37 BVerfGE 116, 69.  
 38 BVerfGE 116, 69 <85 f.>.  
 39 BVerfGE 116, 69 <86>.  
 40 BVerfGE 116, 69 <87>.

41 BVerfGE 116, 69 <89 f.>.  
 42 BVerfGE 116, 69 <87 f.>.  
 43 BVerfGE 116, 69 <91>.  
 44 *Landau*, Zwischen Strafbedürfnis und Schutzbedürftigkeit – Der Umgang mit straffälligen jungen Menschen in Straf- und Verfassungsrecht, ZJJ 1008, S. 216 <222>. Kritische Bilanzen ziehen *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze – neue Perspektiven?, ZRP 2008, S. 14, und *Eisenberg*, Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht, NStZ 2008, S. 250.  
 45 Vgl. *Landau*, Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, NStZ 2007, S. 121 <127>.  
 46 BVerfGE 116, 69 <86>.



**Prof. Herbert Landau**  
 Richter des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

## Feierstunde zum 60. Geburtstag von FORUM STRAFVOLLZUG

Zeitschrift für Strafvollzug und  
Straffälligenhilfe

**29. Juni 2011  
Wiesbaden**

### Begrüßung:

Ministerialdirigent  
 Dr. Helmut Roos,  
 Vorsitzender der Gesellschaft für  
 Fortbildung der Strafvollzugsbe-  
 diensteten e.V.

### Grußwort:

Staatsminister Jörg-Uwe Hahn,  
 Hessisches Ministerium der  
 Justiz, für Integration und  
 Europa

### Festvortrag:

Strafvollzug und Grundgesetz  
 Prof. Herbert Landau,  
 Richter des  
 Bundesverfassungsgerichts,  
 Karlsruhe

### Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe von 1950 bis 2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz  
 Schriftleiter der Zeitschrift von  
 1971–2006

### Forum Strafvollzug – Perspektiven

Prof. Dr. Bernd Maelicke  
 Schriftleiter der Zeitschrift seit  
 2007

### Verabschiedung:

Ministerialdirigent  
 Dr. Helmut Roos

# Risiken und Nebenwirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe

Susanne Gerlach

Das Titelthema dieses Heftes wird in den folgenden Beiträgen überwiegend so diskutiert, wie es die Ersatzfreiheitsstrafe verdient hat: zweifelnd und kritisch. Das Gericht hat in diesen Fällen zur Ahndung von Straftaten eben keine Freiheitsstrafe, nicht einmal eine zur Bewährung ausgesetzte, für angemessen und erforderlich erachtet. Dennoch steht – nicht nur in Einzelfällen – bei bestimmten Männern und Frauen am Ende der Vollstreckung die Verbüßung einer Haftstrafe. Haft als Ersatz für eine Geldstrafe, das wirft viele Fragen auf.

Da ist zum Beispiel die Frage nach dem Sinn dieser Strafe. Besonders eindringlich stellt die sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anstalten, die Tag für Tag die Realität der Ersatzfreiheitsstrafe erleben. **Kai Barkemeyer** schildert die Praxis in der JVA Oldenburg und beleuchtet diese Gefangenengruppe mit ihren Problemen näher.

Mit den Fragen nach statistischen Entwicklungen und unterschiedlichen Modellen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe befasst sich grundsätzlich **Frieder Düinkel** in seinem Beitrag. Spannend dabei auch der Blick über die Grenzen Deutschlands, die Beschreibung eines Modellprojekts in Mecklenburg-Vorpommern und seine Ausführungen zum gesetzlichen Reformbedarf.

**Olaf Heischel** analysiert die Situation in Berlin aus Sicht des Berliner Vollzugsbeirates, kritisiert die bestehende Praxis mit deutlichen Worten und bietet zahlreiche – auch rechtspolitische – Vorschläge zur Veränderung der bestehenden Situation an.

Mit der Frage, wie Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann, befas-

sen sich alle Länder. Die Ableistung gemeinnütziger Arbeit entlastet nicht nur die Haftanstalten, von diesen Maßnahmen profitiert die Gesellschaft und häufig auch der oder die Verurteilte. Auch wenn es bei „Arbeit statt Strafe“ unterschiedliche Modelle und Modalitäten gibt, sind die Anstrengungen in den Ländern dazu bemerkenswert. **Gesa Lürßen** beschreibt in einem Praxisbericht aus Bremen die dortige Situation, die unterschiedlichen Strategien und die weiteren Planungen. Geschichte und Gegenwart eines besonderen Modells in Sachsen schildert **Mathias Frankfurth**, aus Sicht eines Mitarbeiters eines Freien Trägers stellt **Christian Fissenebert** die Praxis in der JVA Bielefeld-Brackwede vor. **Tobias M. Berger** und **Lonny Elisabeth Achterberg** berichten über Erfahrungen mit unterschiedlichen Modellen aus Schleswig-Holstein. Die Beiträge verdeutlichen das starke Engagement bei der Vermeidung oder Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe, zeigen aber auch die Grenzen von „Arbeit statt Strafe“. Es gibt einen Personenkreis der die Geldstrafe nicht abarbeitet, häufig nicht abarbeiten kann.

Der Frage nach Arbeit und Qualifizierung aus Sicht von Geldstraferten und Inhaftierten widmen sich **Wera Barth** und **Florian Dirr**. Sie stellen Ergebnisse und Schlussfolgerungen einer Befragung vor.

Zwei gegenwärtig durchgeführte Länderumfragen von Hessen und Bremen zur Vermeidung und Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe lassen erkennen, dass die Thematik von großer Aktualität ist. Angesichts der Zahlen kann das auch nicht überraschen: trotz der Anstrengungen im Bereich Arbeit statt Strafe lag der Anteil von Ersatzfreiheits-

strafe verbüßenden Gefangenen 2010 im Durchschnitt bei 8,2 %, in einigen Ländern deutlich höher. Neben allen rechtspolitischen und sanktionsrechtlichen Bedenken (zweifelhafte Wirkungen, schädliche Nebenwirkungen) ist der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eine grandiose Verschwendung von Haftplatzkapazitäten und damit auch von personellen und sächlichen Ressourcen, die dringend an anderer Stelle für die Qualifizierung, Behandlung und Eingliederung der Gefangenen benötigt werden. Zumal die Haushaltslage in den Ländern im Hinblick auf die Schuldenbremse äußerst angespannt ist und weitere Einsparungen – auch im Justizvollzug – zu erwarten sind. Möglicherweise schaffen knappe Landeskassen das richtige Klima für grundsätzliche Veränderungen im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe. An Vorschlägen für den Gesetzgeber besteht jedenfalls kein Mangel.



**Susanne Gerlach**

Senatsverwaltung für Justiz

[Susanne.Gerlach@senjust.berlin.de](mailto:Susanne.Gerlach@senjust.berlin.de)



# „Das kostet doch alles viel mehr als das, was ich zahlen muss!“

Kai Barkemeyer

Tausend Rätsel, tausend Fragen machen manchen Menschen dumm. Ich hab eine nur zu tragen: Warum sitz ich hier? Warum?

Hinterm Auge wohnt die Träne, und sie weint zu ihrer Zeit. Eingesperrt sind meine Pläne namens der Gerechtigkeit.

Wie ein Flaggenstock sind Entwürfe, den ein Wind vom Dache warf. Denn man meint oft, dass man dürfe, was man schließlich doch nicht darf.

Erich Mühsam

## Zur Einstimmung

Im Februar 2011 wird Herr H. zugeführt. Es ist Freitagabend, spät, die Fachdienste sind um diese Zeit nicht mehr erreichbar. Die Polizei gibt eine mögliche Suizidgefahr bekannt, Herr H. ist hoch erregt: Seine Tochter sei alleine zuhause, sie benötige dringend Medikamente, ihre Stoffwechselerkrankung könne nur von ihm mit der richtigen Speisenzubereitung im Zaum gehalten werden. Es wird telefoniert, gesprochen, beruhigt. Nach einigen Tagen wird Herr H. von der Aufnahme auf eine andere Station verlegt, nachdem er sich vermeintlich stabilisiert hat. Kaum dort, beginnt er, gegen die Tür zu treten und droht mit einem Angriff gegen den Mitgefangenen auf dem Haftraum. Herr H. wird auf den besonders gesicherten Haftraum verlegt. Nach 26 Tagen wird er entlassen. Im April ist Herr H. wieder da. Erneut hat er die vereinbarte Rate nicht gezahlt, jetzt muss er die Reststrafe verbüßen. Eine weitere ist hinzugekommen.

März 2011: Herr A., 57 Tage wegen Sachbeschädigung, gibt schon bei

der Zugangsuntersuchung durch die Ärztin bekannt, dass er auch in Haft Sachbeschädigungen begehen werde. Seine zahlreichen Erkrankungen wolle er korrekt behandelt wissen, und er habe diverse Vorstellungen davon, wie er gepflegt werden muss. Die Speiseröhre sei kaputt, er könne nur pürierte, fast flüssige Nahrung zu sich nehmen. Gespräche mit den Bediensteten der Küche folgen. Herr A. aber will den Anstaltsleiter sprechen und gibt gegenüber der Abteilungsleitung bekannt, dass er schon wisse, wie er den Vollzug dazu bringt, in seinem Sinne zu handeln. Mehrere Tage und ein langes Gespräch mit der Abteilungsleitung und dem Psychologen später hat Herr A. mehrfach sein Essen im Haftraum verschmiert, sein Schrank ist kaputt, sämtliche Möbel sind aus dem Haftraum entnommen. Herr A. riecht bestialisch und sieht entsprechend ungepflegt aus. Seine Nasszelle hat er unter Wasser gesetzt. Schließlich urinert und kotet er direkt vor der Haftraumtür, so dass seine Fäkalien auf den Stationsflur fließen. Herr A. wird auf den besonders gesicherten Haftraum verbracht. Und nun bekommt er, wonach er seit seiner Zuführung verlangt: Ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter, der gerade Inspektionsdienst hat. Und tatsächlich: Danach ist Herr A. lammfromm und verlässt die Anstalt nach Verbüßung seiner Ersatzfreiheitsstrafe, ohne weitere Probleme bereitet zu haben.

An einem Samstag Ende April 2011 erhält die Autorin dieses Beitrags im Rahmen des Inspektionsdienstes einen Anruf der Abteilung Nordenham. Dort ist der Gefangene K. während der Freistunde über den Zaun entwichen. Die Fahndung wird eingeleitet und Herr K. noch am selben Abend von der Polizei bei seiner Freundin angetroffen, ver-

haftet und der Hauptanstalt zugeführt. Herr K. hatte 21 Tage wegen Bedrohung zu verbüßen und wird 2 Tage später entlassen. Allerdings nicht ohne vorher einen Antrag zu stellen, in dem er fordert, dass die JVA den Schaffner des Zuges ausfindig mache, mit dem er zu seiner Freundin gefahren ist. Die Polizei wolle ihm ein Verfahren wegen Schwarzfahrens anhängen, dabei sei er doch auf dem Ticket eines weiteren Reisenden mitgefahren, und dies könne der Schaffner bestätigen. Außerdem, so Herr K., benötige er neben der Fahrkarte zu seinem Heimatort noch eine weitere nach Nordenham. Denn dort befänden sich ja noch seine Sachen, insbesondere seine beiden Handys, die er bei der Entweichung nicht habe mitnehmen können.

Drei Beispiele aus drei Monaten. Sicher, die meisten Zugänge verlaufen nicht so aufwendig und anstrengend wie die hier beschriebenen. Dennoch: Gefangene, die aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe zugeführt werden, haben einen hohen Gesprächsbedarf, sie sind betreuungsintensiv und zum Zahlen der Geldstrafe oftmals nicht in der Lage.

## Die Zahlen der JVA Oldenburg

2010 wurden der JVA Oldenburg 410 Gefangene aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe zugeführt oder haben sich selbst gestellt. Nur 17 waren es im Dezember 2010, im März 2010 dagegen betrug die Zahl 43 Gefangene. Immerhin 190 und damit nahezu der Hälfte von ihnen gelang es, ihre Strafe oder zumindest einen Teil davon zu bezahlen. Drei weitere konnten entlassen werden, weil die Rechtspfleger einer Ratenzahlung zugestimmt hatten. Im ersten Quartal 2011 lag die Zahl der Zuführungen bereits bei 127. Davon konnte etwa ein Drittel, nämlich 43, die Strafe zahlen, während bei immerhin fünf von ihnen eine Ratenzahlung genehmigt wurde. Auffällig ist, dass es sich bei mehr als 50 % der Strafantritte (410 von 715 im

Jahr 2010) um solche handelt, die aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe dem Vollzug zugeführt wurden oder sich selbst gestellt haben.

## Aufnahmesituation

Der Gefangene, der eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hat, wird selbstverständlich wie jeder übrige Gefangene behandelt. Es werden ihm Telefonate ermöglicht, um seine Angehörigen zu verständigen. Dabei wird großzügig verfahren, sofern er der Meinung ist, auf diesem Weg an Zuwendungen zu kommen, die ihm die Zahlung der Geldstrafe ermöglichen. Sofern der Gefangene dieses Anliegen an ihn heranträgt, versucht der zuständige Sozialdienst, gemeinsam mit der Rechtspflege einen Weg zu finden, die Strafe durch eine erneute Ratenzahlung zu verkürzen.

Erfahrungsgemäß aber agieren die Rechtspfleger eher verhalten. Im Gegenteil, oftmals sind sie froh, dass der Verurteilte sich in Haft befindet, um das Verfahren endlich beenden zu können. Denn die Geschichte, die hinter der Inhaftierung steht, ist immer eine lange. So hat der Gefangene sich zuvor in der Regel

- an eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht gehalten,
- nicht um eine Einrichtung bemüht, bei der er die Geldstrafe hätte abarbeiten können.
- Auch das Angebot, die von den Anlaufstellen durchgeführte Geldverwaltung in Anspruch zu nehmen, hat er ausgeschlagen.
- Schreiben der Staatsanwaltschaft hat er ungeöffnet in eine Schublade gelegt und dort „vergessen“. Manch ein Gefangener weiß daher noch nicht einmal, dass ein Strafbefehl gegen ihn vorliegt und wird von Verhaftung und Inhaftierung völlig überrascht und aus dem Leben gerissen.

Nun, da das Kind in den sprichwörtlichen Brunnen gefallen ist, ist die Not groß. Doch bevor zum Telefonhörer gegriffen wird, um mit dem Rechtspfleger über mögliche Zahlungsmodalitäten zu

sprechen, wird geklärt, welche Summe der Gefangene aufbringen kann. Denn eine Ratenzahlung ohne vorherige Leistung ist jetzt so gut wie unmöglich. Als Faustregel gilt: Zunächst ist die Hälfte der Geldstrafe zu zahlen, dann erfolgt die Entlassung und darauf eine monatliche Ratenzahlung in der zuvor besprochenen Höhe. Der von fast jedem Gefangenen geäußerte Satz, dass er doch in Haft so viel mehr Geld koste als seine Strafe betrage, ist zwar nachvollziehbar. Geld spielt jetzt aber, überspitzt gesagt, keine Rolle mehr.

## Kosten

Dabei sollte es das. Denn abgesehen vom üblichen Satz für jeden Haftplatz (der in der JVA Oldenburg aufgrund der Sicherheitstechnik eher höher ist als in anderen Anstalten, der Bundesdurchschnitt liegt bei etwa 85,- € am Tag, die Baukosten sind hier nicht eingerechnet), ist der Anteil erkrankter Gefangener hier – zumindest gefühlt – besonders hoch. Derzeit verbüßt Herr R. zwei Ersatzfreiheitsstrafen von 17 und 60 Tagen. Herr R. ist Dialysepatient und muss dreimal in der Woche zum nahen Dialysezentrum ausgeführt werden. Da er für Lockerungen nicht geeignet ist, findet in dieser Zeit eine Überwachung durch einen Bediensteten statt. Die Kosten für die Dialyse betragen auch ohne Überwachung bereits 2.700 € im Monat. Bei Gefangenen wie Herrn R. stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit, ohne dabei in Abrede stellen zu wollen, dass auch ein schwerkranker Mensch nicht ungestraft gegen Gesetze verstoßen darf.

Doch auch bei geringeren Summen kann man hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ins Grübeln kommen. Herr N., der im vergangenen Jahr eine 10-tägige Ersatzfreiheitsstrafe à 10 € wegen Diebstahls zu verbüßen hatte, ist Vietnamesisch und spricht kein Wort Deutsch. Um die wichtigsten Anliegen klären zu können, wird eine Dolmetscherin hinzugebeten. Dafür entstehen Kosten in Höhe von 80 €. Herr N. wird ein Telefonat mit

seinem Arbeitgeber ermöglicht, dieser zahlt den Restbetrag, und Herr N. kann nach nur zwei Tagen die Anstalt wieder verlassen.

Immer wieder kommt es zudem vor, dass Gefangene aus anderen Anstalten zugeführt werden, die nur wenige Tage zu verbüßen haben. Auch wenn eine formale Zuständigkeit der JVA Oldenburg gegeben ist, entsteht dadurch ein ungeheurer Aufwand. Denn kaum in Oldenburg angekommen, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung eine Fahrkarte in eben die Richtung, aus der er gerade gekommen ist. Dies ist nicht nur mit den entsprechenden Kosten und dem Aufwand, die Aufnahme und Entlassung von Gefangenen mit sich bringen, verbunden. In Betracht gezogen werden sollte daneben, dass die Verlegung für den Gefangenen einen hohen Stressfaktor bedeutet und eine emotionale Belastung mit sich bringt. Auch hier stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit.

## Prüfung der Eignung für den offenen Vollzug

In den meisten Fällen handelt es sich bei Ersatzfreiheitsstrafen um wenige Tage, die zu verbüßen sind. Selten liegt die Dauer im dreistelligen Bereich, wesentlich häufiger sind 30–50 Tage zu verbüßen. Die Oldenburger Praxis sieht so aus, dass Gefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu 90 Tagen bzw. 3 Monaten in einem Schnellverfahren gemäß Aktenlage geprüft werden. Auch wenn die von der Vollzugsgeschäftsstelle bei der Aufnahme durchgeführten Anfragen (Aufnahmeersuchen, Bundeszentralregisterauszug, Polizei) noch nicht beantwortet wurden, wird versucht, eine Einschätzung hinsichtlich der Eignung für den offenen Vollzug abzugeben. Wird diese bejaht, wird der Gefangene in eine der Abteilungen nach Wilhelmshaven, Nordenham oder Cuxhaven verlegt. Doch nicht jeder Gefangene ist für den offenen Vollzug geeignet, selbst wenn er gar nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Massive Suchtprobleme,

offene Verfahren oder etliche Jahre Vorverbüßungszeiten sind Umstände, die eine Unterbringung im offenen Vollzug problematisch erscheinen lassen. Gibt es Zweifel an der Eignung, durchläuft der Gefangene das Aufnahmeverfahren im geschlossenen Vollzug der Abteilung Gerichtsstraße. Dieses Verfahren gilt auch für alle anderen Gefangenen mit mehr als 90 Tagen Vollzugsdauer. Auf der Aufnahmestation der Abteilung werden die angefragten Unterlagen abgewartet, ein Gespräch mit dem Gefangenen geführt und anhand eines Prüfungsbogens die Eignung bzw. die Nichteignung festgestellt. Dieses Verfahren dauert aufgrund des Aufwands naturgemäß länger.

Hat der Gefangene nur wenige, maximal 20 Tage zu verbüßen, verbleibt er in der Regel in der Hauptanstalt, um den Aufwand und die Belastung auch für ihn so gering wie möglich zu halten.

**Eine nicht repräsentative Erhebung**

Eine Auswertung der Eignungsprüfungen gemäß Aktenlage wie oben beschrieben ergibt für den Zeitraum 22. April 2010 bis 11. Mai 2011 für die JVA Oldenburg folgendes Bild:

Bei fast 70% der Zugänge bei Verbüßungen bis zu 90 Tagen bzw. drei Monaten Freiheitsstrafe handelt es sich um Ersatzfreiheitsstrafen (117 von 170).

Die Dauer der Verbüßung verteilt sich folgendermaßen (da ein Gefangener zwei Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hatte, ist die Gesamtzahl > 117):

- bis 20 Tage: 16
- 21–30 Tage: 30
- 31–40 Tage: 22
- 41–50 Tage: 16
- 51–60 Tage: 20
- 61–70 Tage: 11
- 71–90 Tage: 13

21 der Gefangenen hatten eine Alkoholproblematik, 3 waren Konsumenten weicher Drogen, 18 hatten eine Hartdrogenproblematik (von denen wie-

derum zwei erfolgreich eine Therapie absolviert hatten). 6 Gefangene waren sowohl von illegalen Drogen als auch von Alkohol abhängig. Mithin wiesen mehr als 40 % dieser Menschen eine Suchtproblematik auf. (Die Zahlen beruhen auf den Angaben der Gefangenen selbst und wurden nicht verifiziert.)

Das Alter der Gefangenen betrug:  
 21 – 30 Jahre: 46  
 31 – 40 Jahre: 32  
 41 – 50 Jahre: 20  
 51 – 60 Jahre: 16  
 > 60 Jahre: 3  
 Diese Verteilung weicht nur wenig ab von der der Untersuchungs- und Strafgefangenen, die in der JVA Oldenburg inhaftiert sind.

Die Gefangenen wurden aufgrund folgender Straftaten verurteilt (auch hier beträgt die Gesamtzahl mehr als 117, da mehrfach verschiedene Delikte in einem Urteil aufgingen):

Diebstahl:	28
Körperverletzung:	16
Betrug:	16
Trunkenheit im Verkehr:	13
Leistungserschleichung:	10
Verstoß gegen das BtMG:	8
Fahren ohne Fahrerlaubnis:	8
Sachbeschädigung:	4
Anderes:	28

Geeignet für den offenen Vollzug waren 86 Gefangene (73,5 %), 31 wurden zur genaueren Prüfung in die Abteilung Gerichtsstraße verlegt.

Von den 117 Gefangenen haben 31 einen Teil der Geldstrafe gezahlt und so nicht die gesamte Strafe verbüßen müssen. In den meisten Fällen aber handelte es sich dabei um nur wenige Tage.

**Problemlagen**

Das Thema Schuldübernahme gehört generell zu den schwierigen im Vollzug. Die Neigung zur Externalisierung, zur Verlagerung der Schuld auf andere Personen, auf die Umstände, auf was auch immer, ist bei fast jedem Gefangenen

vorhanden. So auch bei den Gefangenen, die aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft sind. Hier allerdings gilt sie nicht der Auseinandersetzung mit der Tat, sondern mit den Gründen, die der Zahlung der Geldstrafe entgegenstanden. Die Forderung, jetzt und sofort eine Lösung zu finden und sie stante pede wieder in die Freiheit zu entlassen, beruht auf der Meinung, dass verschiedene Menschen versagt, Versprechen nicht eingehalten, schwierige Umstände die Zahlung verhindert haben oder Schreiben nicht eingegangen sind. Die Einsicht, dass die Gefangenen selbst ihre Inhaftierung zu verantworten haben, ist nahezu gar nicht vorhanden. Die vielen Möglichkeiten, der lange Weg, den das Verfahren nimmt, ehe es in einen Haftbefehl mündet, werden ausgeblendet und negiert. Was bleibt sind die Ungerechtigkeit der Behörden und das fehlende Verständnis der Justiz.

Allerdings liegt genau hier das Problem. Die zu Geldstrafen verurteilten Menschen sind oftmals nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Ihnen ist es nicht möglich, Hilfe zu suchen. Viele sind wohnungslos und haben keine sozialen Kontakte. Sie brauchen die Unterstützung des Vollzuges. Aus Sicht des medizinischen Dienstes gibt es einen direkten Zusammenhang zwischen der Armut dieser Menschen, ihrer Verwahrlosung, die gerade im Falle von Wohnungslosigkeit festzustellen ist, und den gesundheitlichen Risiken, die ihre Inhaftierung mit sich bringt. Da sie das Geld für die Praxisgebühr nicht aufbringen können (oder nicht bereit sind zu zahlen), ist ihr Gesundheitszustand entsprechend schlecht. Krankheiten wie Diabetes, die in der gesamten Gesellschaft zunehmen, werden auch im Vollzug mehr und mehr diagnostiziert. Die Gefangenen jedoch haben große Probleme, damit verantwortlich umzugehen, bspw. ihre Medikamente regelmäßig einzunehmen. Drogen- und Alkoholabhängigkeiten verstärken die Risiken noch. Während sie es draußen nicht schaffen, Hilfe zu suchen oder die Hilfe aufgrund ihrer

Unzuverlässigkeit abgebrochen wird, steht ihnen nun plötzlich ein umfassendes Hilfenetz an Fachdiensten zur Verfügung. So werden zahlreiche Gespräche und Telefonate geführt, um einen Weg zurück in die Freiheit zu finden. Doch dort hat sich in der kurzen Zeit der Inhaftierung nichts an ihren Lebensverhältnissen geändert.

## Wissenschaftliche Untersuchungen

Verschiedene Untersuchungen bestätigen, was die Vollzugspraktiker in ihrer Arbeit mit Gefangenen, die aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe einsitzen, tagtäglich wahrnehmen: Die Lebenssituation ist in den meisten Fällen geprägt von Arbeitslosigkeit, fehlenden sozialen Bindungen, einer geringen Sozialkompetenz und Wohnungslosigkeit.<sup>1</sup> Zudem sind diese Menschen häufig psychisch erkrankt. Die Inhaftierung aufgrund der nicht gezahlten Geldstrafe steht hiermit in einem direkten Zusammenhang: „Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung Probleme im Alltagsleben haben zeigen sich oftmals nicht in der Lage, eine Geldstrafe zu bezahlen oder nach Alternativen (wie der gemeinnützigen Arbeit) zu suchen. Sehr deutlich ist auch geworden, dass die Ersatzfreiheitsstrafe in besonderem Maße Menschen ohne Schulabschluss und ohne stabile soziale Kontakte trifft. Gerade bei Menschen, die eine psychische Störung haben, zeigte sich weiterhin, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe nicht, oder nur sehr schlecht greifen, weil die Betroffenen zum einen nicht in der Lage sind, erforderliche Anträge zu stellen und zum anderen nicht in der Lage sind, z.B. dem geregelten Tagesablauf auch nur einer gemeinnützigen Arbeit regelmäßig nachzugehen. Ersatzfreiheitsstrafe trifft nicht nur die sozial Benachteiligten, sondern insbesondere auch Menschen, deren Leben durch psychische Probleme in vielfältiger Form beeinträchtigt ist.“<sup>2</sup>

## Fazit

Die Unterbringung von zu einer Geldstrafe verurteilten Menschen im Vollzug ist oftmals mit großen Problemen und einem hohen finanziellen, zeitlichen und emotionalen Aufwand verbunden. Obwohl das Gericht mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe deutlich gemacht hat, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe gerade nicht erwünscht ist, werden sie in den geschlossenen Vollzug eingewiesen und verbringen hier in einigen Fällen ihre gesamte Strafzeit. Gerade in einer Anstalt mit einem hohen Sicherheitsstandard, über den beispielsweise die JVA Oldenburg verfügt, sind diese Menschen völlig übersichert und einer großen psychosozialen Belastung ausgesetzt. Auch bei einer kurzen Freiheitsstrafe kann es zu negativen Folgen wie sozialer Isolation, Verlust des Arbeitsplatzes und/oder der Wohnung kommen. Notwendige Behandlungsangebote greifen in der Regel nicht, da die Vollzugsdauer nur kurz ist. Eine angemessene Entlassungsvorbereitung kann unter diesen Umständen ebenfalls nicht stattfinden. Anders als von § 6 NJVollzG gefordert, wird so nicht die Bereitschaft des Gefangenen geweckt und gefördert, das in § 5 NJVollzG formulierte Vollzugsziel „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ zu erreichen. Der Gefangene sitzt seine Zeit lediglich ab. Eventuell hat er noch nicht einmal die Möglichkeit, während der Haft zu arbeiten, um dadurch einen Teil der Geldstrafe zahlen und so die Haftzeit verkürzen zu können. Die Situation ist mithin für alle Beteiligten unbefriedigend.

<sup>1</sup> [http://www.ibs-networld.de/Ferkel/Archiv/cornel-h-02-01\\_geb\\_haye\\_strafen.html](http://www.ibs-networld.de/Ferkel/Archiv/cornel-h-02-01_geb_haye_strafen.html)

<sup>2</sup> [http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Psychische\\_St%C3%B6rung\\_und\\_Ersatzfreiheitsstrafe](http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Psychische_St%C3%B6rung_und_Ersatzfreiheitsstrafe)



**Kai Barkemeyer**

ist Vollzugsabteilungsleiterin in der Hauptanstalt der JVA Oldenburg  
*Kai.Barkemeyer@justiz.niedersachsen.de*

## Fachtagungen

### Sicherungsverwahrung und Führungsaufsicht Wie gehen wir mit gefährlichen Straftätern um?

**18. und 19. 7. 2011**  
Bad Boll

weitere Infos:  
[www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

### Segel setzen. Impulse für eine gute Anstaltskultur im offenen und geschlossenen Jugendstrafvollzug

**21.11.–23.11.2011**  
Hannover/Hameln

weitere Infos:  
[www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)

# Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung

## Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen

Frieder Dünkel

Die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen stellt in mehrfacher Hinsicht ein Ärgernis dar. Für den Staat fällt eine Einnahmequelle aus, indem die verhängte Geldstrafe nicht bezahlt wird, auf der Ebene des Strafvollzugs fallen hohe Kosten an, bei Nettohaftkosten von ca. 100 € pro Tag kostet eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen den Steuerzahler 3.000 €. Vielfach kommen noch hohe Zusatzkosten im Bereich der medizinischen Behandlung und Versorgung der entsprechenden Kurzzeitgefangenen hinzu.<sup>1</sup> Für den Vollzug ist der Verwaltungsaufwand angesichts der zumeist nur sehr kurzen Aufenthaltszeiten immens, denn auch für diese Gefangenen wird eine – wenngleich verkürzte – Aufnahmeuntersuchung durchgeführt, eine Akte angelegt und ist die Entlassung vorzubereiten.

Von daher liegt es nahe, die aus der Sicht der aburteilenden Justiz unbeabsichtigte „Fehlbelegung“ von Anstalten zu vermeiden. 1975 hat der Bundesgesetzgeber mit Art. 293 EGStGB die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesländer geschaffen, durch Rechtsverordnung „freie Arbeit“ anstatt Ersatzfreiheitsstrafe zu ermöglichen. Davon haben auch alle Bundesländer Gebrauch gemacht. Auch hier sind – ebenso wie beim Strafvollzug insgesamt – unterschiedliche föderale Ausgestaltungen wenig sinnvoll. Frühere Bestandsaufnahmen haben gezeigt, dass die Organisation und Trägerschaft gemeinnütziger Arbeitsprojekte variieren.<sup>2</sup>

Im vorliegenden Beitrag soll auf der Basis einer vom hessischen Justizministerium initiierten Umfrage bei den

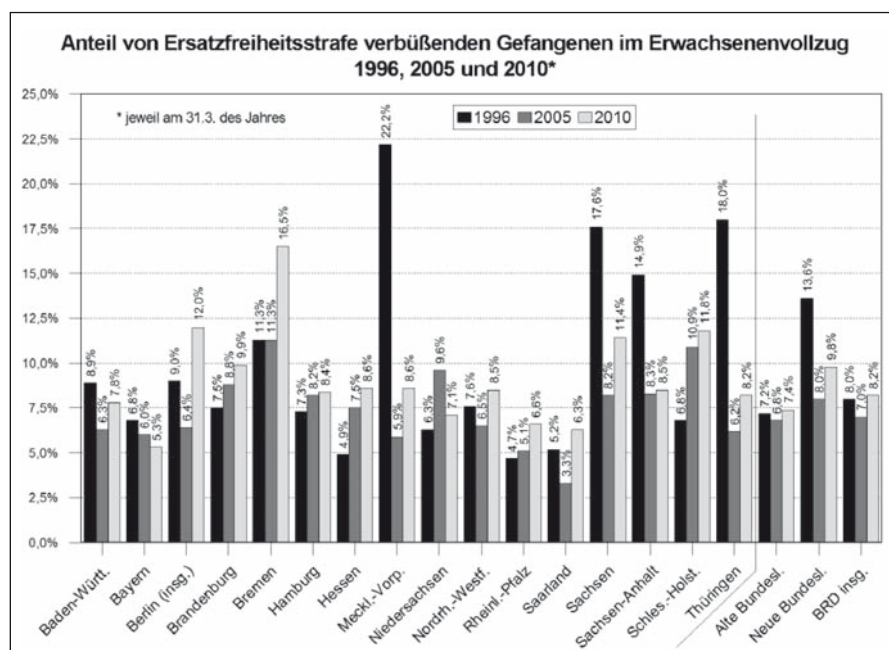
Landesjustizverwaltungen die aktuelle Situation der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen dargestellt werden. Zuvor werden einige statistische Daten im Bundesländervergleich und im europäischen Vergleich dargestellt, die das in Deutschland auch in quantitativer Hinsicht bedeutsame Problem verdeutlichen. Als Beispiel einer „Guten Praxis“ (oder gar „best practice“) wird sodann auf das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen, das umfassend evaluiert und flächendeckend in den Regelbetrieb übernommen wurde. Einige rechtspolitische Überlegungen schließen den Beitrag ab.

### Belegungsentwicklung bzgl. Ersatzfreiheitsstrafen im Strafvollzug in Deutschland und im europäischen Vergleich

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist in den 1990er Jahren verstärkt ins Blickfeld geraten, zumal der Strafvollzug mit dem Problem der Überbelegung zu kämpfen hatte und damit die Frage der Entlastung bzgl. der offensichtlichen Fehlbelegung mit Geldstrafenschuldnern auf der Hand lag.

Zuverlässige Daten über den Zugang von Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen gibt es nicht, da die bis 2002 in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen „Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe“ auch jede Verlegung eines Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden innerhalb des Vollzugs als „Zugang“ zählte und damit die Neuaufnahmen aus der Freiheit nicht identifizierbar sind. Immerhin deuteten die Zahlen an, dass das Problem der Ersatzfreiheitsstrafe im Zeitraum seit Anfang der 1990er Jahre gravierende Ausmaße annahm. Die Zahl der (nur eingeschränkt aussagekräftigen, s. o.) Zugänge in den alten Bundesländern stieg von 29.503 im Jahr 1990 auf 50.586 1999 und war auch 2002 mit 45.700 noch deutlich erhöht.<sup>3</sup>

Abbildung 1



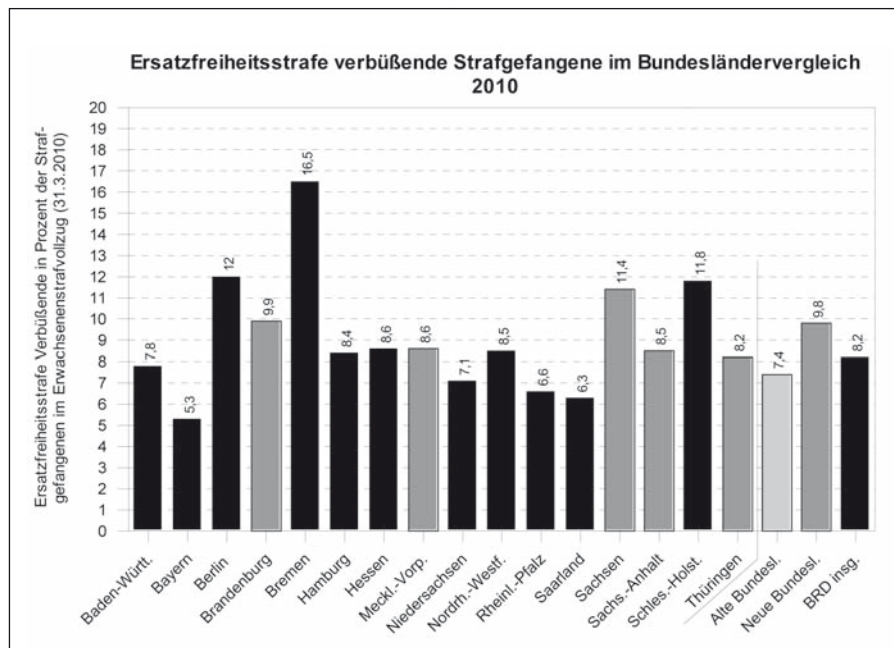


Abbildung 2

Anhand der Strafvollzugsstatistik lässt sich – auch bundesländerbezogen – der Anteil von Ersatzfreiheitsstrafgefangenen an der Gesamtpopulation des Erwachsenenstrafvollzugs berechnen. Abbildung 1 zeigt die prozentualen Anteile 1996, 2005 und 2010 in ihrer Entwicklung auf. 1996 wiesen die neuen Bundesländer mit 13,6% eine doppelt so hohe Quote im Vergleich zu den alten Bundesländern auf. Hierbei ragte Mecklenburg-Vorpommern mit einem Anteil von 22,2% noch besonders heraus. Diese Erkenntnis war Anlass, das unten beschriebene Projekt „Ausweg“ zu initiieren. Im Jahr 2002 hat sich die Situation in den neuen Bundesländern entspannt und an die westdeutschen Quoten weitgehend angeglichen. Mecklenburg-Vorpommern wies nach Abschluss des Modellprojekts und seiner finanziellen Absicherung im Landeshaushalt im Jahr 2005 mit 5,9% – abgesehen von Rheinland-Pfalz und dem Saarland – den niedrigsten Anteil von Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden auf. 2010 hat sich das Bild etwas relativiert, angesichts des Rückgangs von Strafgefangenenanzahlen ist der Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen in einigen Bundesländern wieder etwas gestiegen und lag für Gesamtdeutschland bei 8,2% (Neue Bundesländer: 9,8%; alte Bundesländer:

**Tabelle 1: Anteil Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßender im europäischen Vergleich (1.9.2009)**

Land	Strafgefangene am 1.9.2009	davon: Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe	%
Belgien	6.534	1	0,02
Bosnien & Herzegowina	2.121	40	1,9
Dänemark	2.295	0	0,0
<b>Deutschland</b>	<b>61.387</b>	<b>4.197</b>	<b>6,8</b>
England/Wales	68.375	113	0,2
Finnland	3.014	90	3,0
Frankreich	50.705	6	0,01
Irland	3.339	36	1,1
Kroatien	3.592	32	0,9
Lettland	5.007	28	0,6
Luxemburg	385	2	0,5
Malta	178	9	5,1
Mazedonien	2.250	13	0,6
Niederlande	5.942	561	9,4
Nordirland	906	24	2,7
Norwegen	2.503	93	3,7
Polen	74.116	3.302	4,5
Schottland	6.524	4	0,1
Schweden	5.486	0	0,0
Spanien	58.854	124	0,2
Spanien (Katalonien)	8.171	108	1,3
Ungarn	11.117	403	3,6

Quelle: Aebi, M. F., Delgrande, N. (2011): Council of Europe Annual Penal Statistics. SPACE I. Survey 2009, S. 57 (eigene Berechnungen; fehlende Länder: keine Angaben).

7,4%). Mecklenburg-Vorpommern liegt mit einer Quote von 8,6%, „nur noch“ im durchschnittlichen Bereich (vgl. auch Abbildung 2).<sup>4</sup>

Der europäische Vergleich zeigt, dass das Problem der Ersatzfreiheitsstrafe die jeweiligen Vollzugssysteme höchst unterschiedlich betrifft. Die in Tabelle 1 ausgewiesenen Stichtagsbelegungszahlen sind allerdings nur bedingt vergleichbar, denn dahinter stehen unterschiedliche sanktionenrechtliche Ausgestaltungen. So ist anzunehmen, dass der geringe Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen in Lettland (0,6%) auch damit zusammenhängt, dass die Geldstrafe in diesem Land eine insgesamt geringere Bedeutung hat als in Deutschland. Andererseits wird deutlich, dass außer in Deutschland nur in Polen und den Niederlanden Handlungsbedarf insofern besteht, als absolut gesehen und prozentual bezo-

gen auf alle Strafgefangenen erhebliche quantitative Dimensionen einer Fehlbelegung im Strafvollzug erkennbar werden. Dänemark und Schweden haben das Problem demgegenüber gelöst, indem sie keinerlei Ersatzfreiheitsstrafen vollstrecken. In Schweden<sup>5</sup> beschränkt man sich schon seit Jahrzehnten auf die zivilrechtliche Vollstreckung, die mangels datenschutzrechtlicher Hindernisse jederzeit aufgrund von Auskünften seitens der Arbeitsverwaltungen effektiv durchsetzbar wird. Auch in Belgien, England, Frankreich, Schottland und Spanien scheint die Anordnung und Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen die äußerst seltene Ausnahme zu sein. Obwohl die Mechanismen nicht immer durchschaubar sind und auch die statistischen Angaben möglicherweise lückenhaft sind, bleibt dieser Befund bemerkenswert und gibt Anlass, verstärkt über alternative Vollstreckungsformen in Deutschland nachzudenken.

### Zur Situation „Freier Arbeit“ anstatt Ersatzfreiheitsstrafe – Ergebnisse einer Umfrage in den Bundesländern

Eine im März 2011 vom Hessischen Justizministerium durchgeführte Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen zu den Regelungen und zur Praxis der „Vermeidung und Verkürzung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen“ ergab folgendes Bild:<sup>6</sup>

In *Baden-Württemberg* wurde im Zuge der Privatisierung der Bewährungshilfe zum 1.1.2007 die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit aus dem Aufgabenbereich der Bewährungshilfe ausgegliedert und ab 1.1.2008 dem „Netzwerk Straffälligenhilfe“, d. h. Freien Trägern der Straffälligenhilfe (Anlaufstellen für Straftatlassene u. ä.) übertragen. Den 23 Trägern standen 2008 eine Million € aus dem Justizhaushalt zur Verfügung. 2006 wurden insgesamt 195.313 Hafttage vermieden und damit ca. 1,9 Mio. € eingespart, so dass eine Kostendeckung in jedem Fall anzunehmen ist.<sup>7</sup>

Die *Bayerische GnadenO* vom 29.5.2006 sieht die Ableistung von 6 Stunden freier Arbeit pro Tagessatz der Geldstrafe vor. Ausnahmsweise kann der Stundensatz auf bis zu 3 Std. herabgesetzt werden. In Bayern wird traditionell das sog. Rechtspflegemodell umgesetzt, d. h. die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit durch die Vollstreckungsbehörde. Dieses Modell ist – wie schon aus früheren Studien bekannt<sup>8</sup> – wenig effektiv. Deshalb haben sich einige Freie Träger 2003 zu einer „Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Vermittlungsstellen für gemeinnützige Arbeit“ zusammengeschlossen.<sup>9</sup> Schon im ersten Jahr konnte man mit mehr als 30.000 vermiedenen Hafttagen (was 84 ansonsten belegten Haftplätzen im Vollzug entspräche) Erfolge aufweisen, die das Justizministerium bewogen jährliche Zuschüsse in Höhe von ca. 450.000 € einzustellen. Den Einrichtungen wird pro vermiedener Hafttag derzeit (2011) ein Betrag von 5,37 € zugewiesen. 2010 wurden mehr als 92.000 Hafttage vermieden.

In *Berlin* wird nach der VO vom 27.4.2000 ein Tagessatz durch 6 Std. Arbeit getilgt, eine Herabsetzung der Stundenzahl auf 3 Std. ist möglich. Das Projekt „Arbeit statt Strafe“, im Rahmen dessen Geldstrafenschuldner durch Vermittlung der Sozialen Dienste und der Freien Träger vor allem bei Schulrenovierungen eingesetzt wurden, hat zu beachtlichen Tilgungsraten geführt: 2008 wurden 191.804 Tagessätze getilgt (entspricht 525,5 Haftjahren; davon 182.833 Tage durch gemeinnützige Arbeit). Dennoch wurde das Projekt angesichts hoher Raten nicht erreichbarer Geldstrafenschuldner (ca. 49%) erweitert. Mit dem Projekt „Integration statt Inhaftierung – ISI“ wurde am 1.10.2007 (vorläufig befristet bis 1.10.2011) begonnen.<sup>10</sup> Hierdurch wurde die Betreuung und Ansprache von Geldstrafenschuldnern erheblich intensiviert. Bei „ISI“ kommen folgende Hilfinstrumente zum Einsatz: Sog. Scouts haben die Aufgabe, dem bislang „nicht erreichten“ Verurteilten das Einladungs-

schreiben zum Vermittlungsgespräch persönlich zu übergeben bzw. den Aufenthaltsort zu ermitteln. Sie sollen die Ernsthaftigkeit, aber auch die Chancen der Situation deutlich machen sowie den „Abbrechern“ von gemeinnütziger Arbeit den Weg zur Wiederaufnahme erleichtern und erneut eröffnen. Im Rahmen des Erstgesprächs zwischen Klient und Sozialarbeiter/in sollen systematisch die einschlägigen psychosozialen Problemfelder durchleuchtet und festgestellt werden, in welchem Umfang Selbsthilfepotentiale vorhanden sind. Der folgende Schritt dient dann der Festlegung von Zielen und Maßnahmen, die geeignet sind, die prekäre Lebenslage nachhaltig zu entspannen und die in einem Hilfeplan regelmäßig und in Verbindung mit Fristen fixiert werden. Weiterhin finden Einzelgespräche und Gruppenarbeit (wöchentlich 2 Std.) seitens der Sozialarbeiter mit den Geldstrafenschuldnern statt. Ein weiterer zentraler Aspekt ist die regelmäßige Arbeit bei einem ausgesuchten Beschäftigungsgeber. Die Regelmäßigkeit täglicher Arbeit schafft die notwendige Tagesstruktur, die Zusammenarbeit in einem Team fördert zudem soziale Kontakte. Durch die gezielte Auswahl und Pflege qualifizierter Beschäftigungsgeber und die passgenaue Vermittlung zu einem geeigneten Beschäftigungsgeber soll ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des Klienten erreicht werden. Die wissenschaftliche Begleitung von *Cornel* ergab, dass „das Projekt ISI in erheblichem Umfang Klienten und Klientinnen“ erreicht, „die bisher entweder nicht erreicht werden konnten oder die gemeinnützige Arbeit vorfristig abbrachen.“ Es gelingt dem Projekt in ausreichendem Maße geeignete Beschäftigungsstellen zu organisieren und diese schnell zur Verfügung zu stellen. „Das Projekt ISI erreicht eine reine Erfolgsquote von etwa 45% hinsichtlich der vollständigen Ableistung der Arbeit, wobei auf Ratenzahlungen und Teilleistungen als Teilerfolge hingewiesen werden muss. Dadurch wurden viele Hafttage eingespart, Plätze in der JVA

entbehrlich und ganz real Justizkosten reduziert.“<sup>11</sup>

*Brandenburg* hat mit der VO vom 9.11.2004 die Sozialen Dienste der Justiz und mit einer weiteren VO von 2006 Freie Träger mit der Organisation freier Arbeit beauftragt. Zugleich wurde die Ableistung auch während der Haftzeit (unter Verzicht auf Arbeitsentgelt) ermöglicht, was zu einer Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe führt. Ein TS der Geldstrafe wird durch 6 Std. Arbeit getilgt. 2010 wurden so 44.100 Hafttage vermieden. Die Freien Träger sollen Verurteilte unterstützen, nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden.

Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ist in *Hamburg* beim Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe, Abschnitt Gemeinnützige Arbeit, im Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel konzentriert. Aufgrund einer Dienstanweisung der Staatsanwaltschaft Hamburg ist seit 17.1.2000 die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit im Strafvollzug eröffnet worden. Gefangene verzichten auf ihr Arbeitsentgelt und tilgen mit 6 Stunden gemeinnütziger Arbeit einen Tagessatz der Geldstrafe. Es stehen insgesamt 22 Arbeitseinsatzstellen innerhalb des Hamburger Strafvollzugs zur Verfügung, was bei einer Stichtagsbelegung von 122 am 31.3.2011 Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden unzureichend erscheint.<sup>12</sup> Immerhin wurden 2010 34.182 Hafttage durch dieses sog. „Day-by-Day-Programm“ vermieden.

In *Hessen* wird im Wesentlichen nach dem sog. Gerichtshilfemodell gearbeitet. Allerdings wurde schon 2006 der Übergang zum sog. Vereinsmodell, d. h. der Einschaltung Freier Träger, empfohlen.<sup>13</sup> Unabhängig davon vermittelt in den südhessischen Anstalten ein Freier Träger aus der Anstalt heraus in gemeinnützige Arbeit.<sup>14</sup> Auch in Hessen wird nach der seit 1985 geltenden und 1997 überarbeiteten VO ein Tagessatz durch

6 Std. Arbeit getilgt. Die 1997 überarbeitete VO enthält eine interessante Besonderheit: Abgesehen von der Herabsetzung des Stundensatzes um bis zu 3 Std. ist eine Halbierung des Stundensatzes auf 3 Std./Tagessatz vorgesehen, wenn der Geldstrafenschuldner die Hälfte der Tagessätze abgearbeitet hat.<sup>15</sup>

In *Niedersachsen* wurde das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ mit VO vom 19.4.1996 eingeführt. Als Vermittler sind die Sozialen Dienste der Justiz zuständig. In Ergänzung dazu trat zum 1.10.2010 der Erlass „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ in Kraft. Im Rahmen dieses flächendeckend eingeführten Projekts<sup>16</sup> werden die Anlaufstellen für Straftatlassene als Freie Träger für Geldstrafenschuldner tätig. Sie richten jeweils individuell eine Geldverwaltung für die Klienten ein. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Bezahlung von Geldstrafen häufig deshalb unterbleibt, weil die betroffenen Verurteilten mit einem planmäßigen Umgang mit Geld (angesichts der meist ohnehin sehr geringen Bezüge bzw. Sozialleistungen etc.) überfordert sind. Durch Beratung und sozialarbeiterische Hilfestellungen wird der problematischen Klientel Rechnung getragen und versucht, die Geldstrafe durch Ratenzahlungen zu tilgen. Im Jahr 2010 wurden durch das Projekt ca. 193.000 € Geldstrafe eingebracht und 13.825 Hafttage vermieden, was 38 Haftplätzen entspricht. Seit 2006 gibt es in der JVA Hannover eine „Clearingstelle“ zur Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen. Gefangene mit mindestens 30 Tagen ESF (ausgenommen Alkohol- und Drogenabhängige) werden Zahlungserleichterungen, die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit oder andere Maßnahmen zur Tilgung der Geldstrafe angeboten. Das Projekt hat 2010 31 Gefangene erfasst und zur Vermeidung von 1.700 Hafttagen geführt.

In *Nordrhein-Westfalen* hat die VO vom 17.12.2010 frühere Verordnungen abgelöst. Nach wie vor wird ein Tagessatz Geldstrafe durch 6, ausnahmswei-

se mindestens 3 Std. gemeinnützige Arbeit getilgt. Seit 1997 waren in 5 von 19 Landgerichtsbezirken Freie Träger mit der Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit befasst (Fördersumme jährlich insgesamt 200.000 €), 2009 kamen 4 weitere Pilotprojekte hinzu, seit 1.3.2011 ist der flächendeckende Einsatz gewährleistet.

Im *Saarland* werden nach der VO vom 21.7.1986 die Vollstreckungsbehörde, die Gerichtshilfe oder Freie Träger tätig. Ein Tag Geldstrafe soll durch 6 Std. Arbeit getilgt werden. In einer AV vom 5.2.1987 wurden 8 Std. festgelegt, die ausnahmsweise reduziert werden können. Zur Vermeidung von Überbelegung im Strafvollzug wurde mit zwei Allgemeinverfügungen von 2003 bzw. 2006 auf der Basis von § 455a StPO für Ersatzfreiheitsstrafen von mehr als 14 bis zu 100 Tagen die Unterbrechung der Ersatzfreiheitsstrafe nach der Hälfte verfügt. Bleibt der Verurteilte ein Jahr straffrei, wird der Rest der Geldstrafe im Gnadenweg erlassen.

In *Sachsen* wird die Vermittlung in Freie Arbeit von den Sozialen Diensten der Justiz organisiert. Freie Träger werden nur vereinzelt für den betreuten Arbeitseinsatz von Stundenableistenden bezuschusst (2008: ein Träger mit 21.550 €).

In *Sachsen-Anhalt* war zunächst der Soziale Dienst der Justiz mit der Vermittlung freier Arbeit befasst. 2007 wurde das Projekt „ZEBRA – Zentren für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“ initiiert, im Rahmen dessen Freie Träger der Straffälligenhilfe die Arbeit des Sozialen Dienstes der Justiz unterstützen. Hierzu haben sie in ihren eigenen Zentralen Beratungsstellen entsprechende Fachvermittlungsstellen eingerichtet. Die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt nach dem sog. „Magdeburger Modell der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“. Grundlage dieses Modells sind



Leistungsvereinbarungen zwischen dem Sozialen Dienst der Justiz und den Fachvermittlungsstellen. Die während der Durchführung der vermittelten gemeinnützigen Arbeit notwendige sozialpädagogische Betreuung der Personen wird durch die Parallelzuständigkeit von Sozialem Dienst der Justiz und den Fachvermittlungsstellen sichergestellt.

In Schleswig-Holstein wird die freie Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen auf der Basis der Verordnung vom 12.2.1993 organisiert. In den vier Landgerichtsbezirken ist jeweils ein freier Träger mit der Vermittlung von Arbeitseinsatzstellen betraut. Die Träger erhalten jährliche Zuwendungen in Höhe von insgesamt 480.000 €. Für bereits inhaftierte Geldstrafschuldner bietet ein Freier Träger in der JVA Kiel Beratung und ggf. die Vermittlung freier Arbeit an (im Rahmen des Freigangs oder der Entlassung aus dem Vollzug), hierfür stehen jährlich 15.000 €

zur Verfügung. Geprüft wird derzeit die Einführung der in Niedersachsen erprobten „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ als Modellprojekt in Kiel.

Die Ergebnisse der Umfrage belegen, dass das Problem der Ersatzfreiheitsstrafen als „justizpolitisches Ärgernis“ erkannt wurde und durch neue Initiativen, die Vermeidung oder zumindest Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen überall verstärkt thematisiert und z. T. erprobt wird. Ein herausragendes Erfolgsmodell, auf das nachfolgend eingegangen werden soll, ist das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern.

**Beispiel eines erfolgreichen Modells:  
Das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern**

Ausgangspunkt des Projekts „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern war die drastisch erhöhte Stichtagsbelegung

wegen Ersatzfreiheitsstrafe verbüßender Gefangener (1996: 22,2%, vgl. oben Abbildung 1). Mecklenburg-Vorpommern hatte 1993 eine Verordnung zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen erlassen,<sup>18</sup> die jedoch offenbar auf Implementationsprobleme stieß. In der Praxis zeigte sich, dass der betroffene Kreis von Personen vielfach nicht nur finanzielle Schwierigkeiten hatte, die dazu führten, dass die Geldstrafe nicht bezahlt werden konnte, sondern darüber hinaus mit erheblichen persönlichen und sozialen Problemen (z. B. Alkoholmissbrauch, Arbeitslosigkeit, Arbeitsentwöhnung, Sozialhilfeabhängigkeit, Obdachlosigkeit, Krankheit, sozialer Isolierung etc.) belastet war. Eine interne Untersuchung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum o. g. Personenkreis in der Gerichtshilfe Mecklenburg-Vorpommern ergab für 1996, dass bis zu 59% der Klientel die Maßnahme abgebrochen bzw. nicht angetreten hatte.<sup>19</sup> Daher wurde zunächst eine teilweise Umstrukturierung vom Gerichtshilfemo-

**Tabelle 2: Regelungen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen<sup>17</sup>**

ESF = Ersatzfreiheitsstrafe; FT = Freie Träger; SDJ = Soziale Dienste der Justiz; TS = Tagessatz

Land	Träger für Vermittlung in freie Arbeit	Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro TS	Möglichkeit der Reduzierung der Arbeitsstunden	Freie Arbeit aus der Haft heraus oder innerhalb des Vollzugs
Bayern	Vollstreckungsbehörde, FT <sup>1</sup>	6	3	nicht vorgesehen
Berlin	SDJ, FT	6	3 (bei Ableistung an Wochenenden oder Feiertagen)	ESF-Gefangene werden auch aus der Haft in freie Arbeit vermittelt
Brandenburg	SDJ, FT	6	3	ist möglich
Hamburg	SDJ, FT	6	3	Tilgung durch Arbeit im Vollzug ist vorgesehen
Niedersachsen	SDJ, FT	6	3	Modellprojekt JVA Hannover
Nordrhein-Westfalen	SDJ, FT	6	3	Anstalten sollen auf Zahlung hinwirken
Saarland	Vollstreckungsbehörde, Gerichtshilfe, FT	6 (8, AV)	In AV abstrakt vorgesehen	Für ESF-Gefangene im offenen Vollzug vorgesehen (FT)
Sachsen	SDJ	6	4	ist möglich <sup>2</sup>
Sachsen-Anhalt	SDJ, FT	6	3	nicht vorgesehen ?
Schleswig-Holstein	FT (jeweils ein FT in in den 4 LG-Bezirken)	6	3	Modellprojekt Kiel

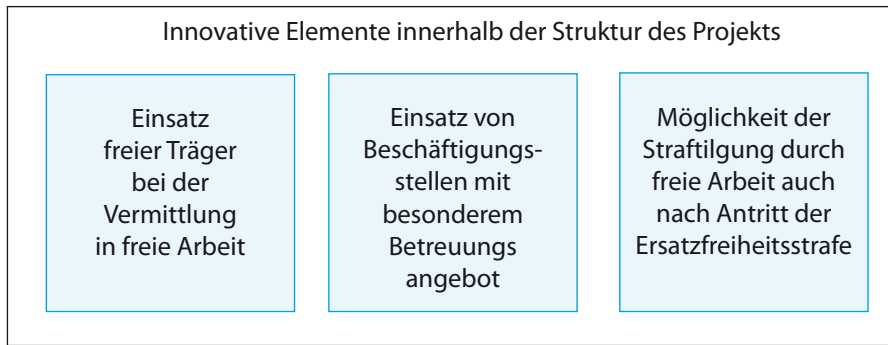


Abbildung 3

dell zum sog. Vereinsmodell mit der Einschaltung Freier Träger vorgenommen.<sup>20</sup>

Die wesentlichen innovativen Elemente des Modellprojekts in Mecklenburg-Vorpommern sind Abbildung 3 zu entnehmen:

Im Verlauf des Projekts zeigte sich, dass die Vermittlung durch Freie Träger die besten Erfolge zeigte, weshalb schon während der Modellprojektphase die Einbeziehung Freier Träger ausgeweitet und inzwischen flächendeckend organisiert ist. Die Erfolge des Projekts waren unmittelbar an den Belegungszahlen im Vollzug abzulesen (vgl. Abbildung 4). Die stichtagsbezogene Zahl von Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen ging von 1996 zeitweise

mehr als 130 auf ca. 50 zurück. nach Abschluss der Modellphase stieg die Zahl auf zeitweise mehr als 80, pendelte sich aber im Zeitraum von 2005–2010 bei 60 bis 70 Gefangenen ein. Prozentual sank der Anteil bezogen auf die Strafgefangenen des Erwachsenenvollzugs von mehr als 20% auf zeitweise unter 6% und liegt seit Mitte der 2000er Jahre im durchschnittlichen Bereich bei 7–8% (s. Abbildung 1 und 4).

Die empirische Begleitforschung des Projekts „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern erbrachte folgende wesentliche Ergebnisse:<sup>21</sup>

„Es ist gelungen, im Land Mecklenburg-Vorpommern das *Beschäftigungsstellennetz zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit erheblich auszuweiten*

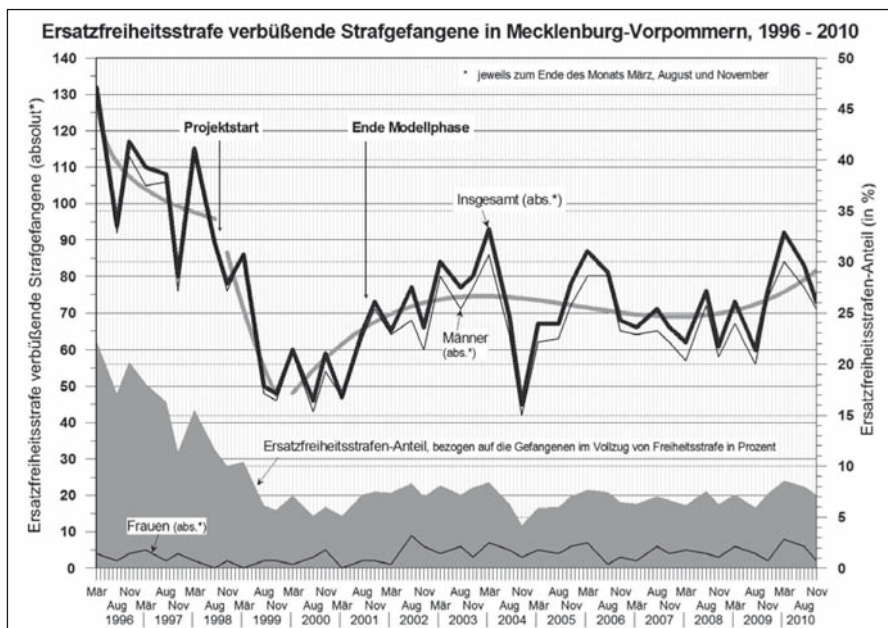
und ein flächendeckendes Netz von speziell qualifizierten Beschäftigungsstellen mit besonderem Angebot zur Betreuung schwieriger Klienten zu etablieren. Die Anzahl von Beschäftigungsstellen insgesamt wurde von 500 auf mehr als 1.600, die Anzahl der neu geschaffenen Stellen mit besonderem Betreuungsangebot wurde auf nahezu 70 ausgeweitet.“<sup>22</sup>

Im Projektzeitraum und danach ergab sich ein starker Anstieg der Zahl von Vermittlungsaufträgen in freie Arbeit um mehr als das Doppelte (+136%) von 1998 bis 2003 bzw. eine annähernde Verdreifachung seit 1996.<sup>23</sup>

Mit dem Projekt „Ausweg“ konnte eine hohe Erfolgsquote im Sinne von vollständiger oder zumindest teilweiser Haftvermeidung bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit realisiert werden. In ca. 51% der Fälle erfolgte eine vollständige Tilgung der Strafe durch freie Arbeit; ca. 2–3% der Anordnungen der Ersatzfreiheitsstrafe erledigten sich durch sofortige Bezahlung, weitere ca. 12% durch Ratenzahlungsvereinbarungen, ca. 8% durch Zahlung und Ratenzahlungsvereinbarungen nach teilweiser Ableistung freier Arbeit. Dies ergibt eine Erfolgsquote von insgesamt ca. 74%. In weiteren ca. 9% der Fälle wurde immerhin eine teilweise Haftvermeidung erreicht, indem es erst nach einer Teilleistung freier Arbeit zu einem Abbruch und damit der Restverbüßung der noch nicht erledigten Ersatzfreiheitsstrafe kam. Die Quote erfolgreicher Vermittlungen hielt sich während des Verlaufs der Modellprojektphase trotz des deutlichen Anstiegs der Zahl von Vermittlungsaufträgen in allen vier Landgerichtsbezirken Mecklenburg-Vorpommerns auf annähernd gleichem Niveau.<sup>24</sup>

Dem Projekt „Ausweg“ ist es darüber hinaus gelungen, das Modell zur Haftvermeidung durch freie Arbeit auch nach Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe erfolgreich zu etablieren. Während der Modellphase des Projekts haben knapp 50% der (besonders schwierigen Fälle von) aus der Haft entlassenen Geldstrafschuldern ihre Strafe vollständig

Abbildung 4



durch freie Arbeit getilgt. Weitere 3% bezahlten die ausstehende Geldstrafe, teilweise nachdem sie zunächst gemeinnützige Arbeit geleistet hatten. Ca. 28% leisteten zumindest einen Teil der Arbeitsstunden ab und lediglich ca. 18% traten weder die Arbeit an, noch hielten sie sich an die mit der Staatsanwaltschaft getroffenen Ratenzahlungsvereinbarungen.<sup>25</sup> Nach Einführung der Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit aus der Haft heraus zu realisieren, ging der Anteil von Geldstrafenschuldern, die die Ersatzfreiheitsstrafe voll verbüßten, von 53% (1996) auf 39% (2000) zurück.

Schließlich ergab sich selbst bei konservativer Kosten-Nutzen-Einschätzung ein deutlicher *Einsparungseffekt*. Jährlichen Projektkosten von 305.000 € bis zu 323.000 € standen Einsparungen an Nettohaftkosten zusätzlich der durch das Projekt bewirkten nachträglichen Geldstrafenbezahlungen als Einnahmen gegenüber, die eine Gesamtkostenersparnis in Höhe von 374.000 € bis über 700.000 € ergaben. Auch unter

Kosten-Nutzen-Aspekten kann damit das Projekt „Ausweg“ als besonders erfolgreich bewertet werden.<sup>26</sup> Dies wird durch neuere Analysen des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern bestätigt, die den jährlichen Kostenaufwand für die nach Projektende in den Haushalt eingestellten Zuwendungen für die Vermittler sowie die Einsatzstellen mit besonderer Betreuung den eingesparten Haftkosten gegenüberstellt (vgl. Tabelle 3). Danach stehen den jährlichen Ausgaben in Höhe von 446.000 € (davon 46.000 € für die Vergütung von Fachleistungsstunden bzgl. der besonderen Betreuung von Arbeit Ableistenden)<sup>27</sup> Kosteneinsparungen in Höhe von 1,4–1,9 Mio. € gegenüber (2005 sogar fast 3 Mio. €!).

Die nachhaltige Übernahme des Projekts als vom Justizministerium gefördertes Landesprojekt hat sich damit als ein herausragender Erfolg erwiesen. Kleiner Wermutstropfen sind die nach Abschluss der Modellphase wieder leicht gestiegenen Belegungszahlen im

Strafvollzug (bei gleichzeitigem Rückgang vermiedener Hafttage seit 2005, vgl. Tabelle 3), die mit der geringeren Bereitschaft der Staatsanwaltschaften, die Haftvermeidung auch aus dem Vollzug heraus mit Nachdruck zu unterstützen, in Verbindung gebracht wird. Auch könnte durch eine Herabsetzung der Stundenzahl pro Tagessatz von regelmäßig 6 Std. auf bis zu 3 Std., die zwar möglich ist, in der staatsanwaltlichen Praxis aber nicht zur Anwendung gelangt, der Anteil vermiedener Hafttage gesteigert werden. Es zeigt sich, dass insoweit auch gesetzlicher Handlungsbedarf gegeben ist, was zum abschließenden Abschnitt überleitet.

**Rechtspolitischer Ausblick**

Im März 2004 hatte die damalige rot-grüne Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Reform des Sanktionensystems in den Bundestag eingebracht.<sup>28</sup> Zu der Verabschiedung des Entwurfs kam es infolge der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode nicht mehr.

**Tabelle 3: Kosten und Nutzen des Projekts „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern**

Jahr	Haushaltsansatz/ verfügbare Fördersumme in €	Vermiedene Hafttage	Tageshaftkostensatz <sup>1</sup> in € (eines Geldstrafenschuldners während der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe)	Einsparungen für den Landeshaushalt in € (Multiplikation der vermiedenen Hafttage mit dem jeweiligen Hafttagesatz)
2002	303.957,50	31.430	23,95	752.748,50
2003	303.377,92	61.890	23,41	1.448.844,90
2004	352.847,26	92.103	23,33	2.148.762,99
2005	343.670,63	122.406	24,09	2.948.760,54
2006	383.500,00	98.846	23,80	2.352.534,80
2007	390.000,00	91.178	21,46	1.956.679,88
2008	446.000,00	88.637	21,46	1.902.150,02
2009	446.000,00	67.004	21,48	1.439.245,92
2010	446.000,00	75.417	21,48	1.616.957,16
2011	446.000,00			

Quelle: Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) der Justiz Mecklenburg-Vorpommern, 2011 (Auskunft *Hans-Jürgen Danker*).

<sup>1</sup> Der Tageshaftkostensatz berücksichtigt anteilig Ausgaben für: Gesundheitsfürsorge für Gefangene, Gefangenenbeförderung, Verpflegung, sonstige Ausgaben für Gefangenenpflege, Unterbringung, Bekleidung und Reinigungsbedarf, Entlassungsbeihilfen, Arbeitsentgelte, Ausbildungsbeihilfen sowie Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

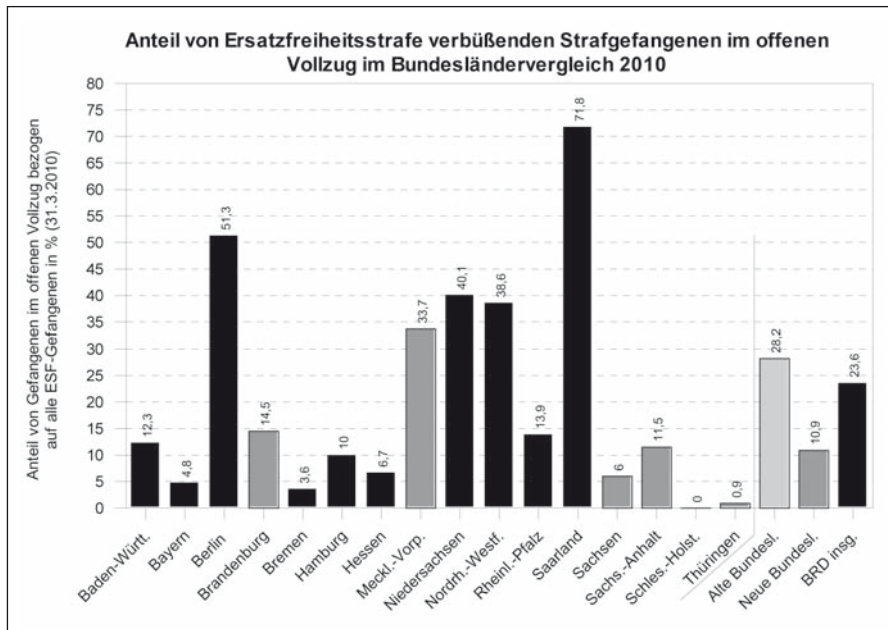


Abbildung 5

Die Reform des Sanktionenrechts wurde mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz vom Dezember 2006 „zu Grabe getragen“, in dem von den zahlreichen Vorschlägen lediglich eine marginale Änderung des § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) übrig blieb. Alle Vorschläge zur Verbesserung der Geldstrafenvollstreckung (eindeutigerer und unmittelbarer Vorrang der freien Arbeit vor der Ersatzfreiheitsstrafe), zur Ersetzung von kurzen Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit etc. wurden von der 2005 gewählten großen Koalition von SPD und CDU/CSU ausgeklammert und wurden seither nicht wieder aufgegriffen.

Dies erscheint umso bedauerlicher, als der Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe und der gemeinnützigen Arbeit dringend einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung bedarf.<sup>29</sup> Der länderspezifisch teilweise unterschiedlich geregelte Umrechnungsschlüssel eines Tagessatzes Geldstrafe in Arbeitsstunden (zumeist 6 Stunden gemeinnützige Arbeit pro Tagessatz mit unterschiedlichen Möglichkeiten der Herabsetzung),<sup>30</sup> könnte das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG tangieren, weil der Umfang der gemeinnützigen Arbeit nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Ordnungsgeber aufgrund der Ermächtigung des Art. 293

EGStGB festgelegt wurde.<sup>31</sup>

Die Unbestimmtheit der Sanktion „gemeinnützige Arbeit“ setzt sich im Fall der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe insofern fort, als die einzelnen Bundesländer höchst unterschiedliche Vollzugspraktiken entwickelt haben. So haben einzelne Bundesländer – zumindest zeitweise – unter Anwendung des § 455a StPO die gnadeweise Halbierung der zu vollstreckenden Tagessätze angeordnet.<sup>32</sup> Dies führt zu einer Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafen im Vergleich zu anderen Bundesländern.<sup>33</sup> Aber auch die Art des Strafübels im Vollzug stellt sich äußerst heterogen dar. So verbüßen in einigen Bundesländern wie Berlin, dem Saarland, in Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen Gefangene die Ersatzfreiheitsstrafe überwiegend oder in beachtlichem Umfang im offenen Vollzug (z. T., wie in Berlin, werden sie zum Strafantritt direkt in den offenen Vollzug geladen), während in allen anderen Bundesländern die Regelvollzugsform der geschlossene Vollzug ist (vgl. Abb. 5).<sup>34</sup> Im einen Fall sind damit interne und externe Lockerungen sehr weitgehend möglich, während in anderen Bundesländern der geschlossene Vollzug unter zusätzlichen Einschränkungen im Bereich der Betreuung stattfindet, da die kurze Haftzeit

sozialarbeiterische Hilfen nach Auffassung mancher Vollzugsverwaltungen entbehrlich macht (Modell eines sog. Vollzugs „light“).

Wie könnte eine *bundeseinheitliche gesetzliche Regelung* aussehen?

Hierzu sollte man sich am zuletzt vorgelegten Gesetzentwurf aus dem Jahr 2004 orientieren, der in der Wissenschaft und Praxis ganz überwiegend positiv aufgenommen wurde.<sup>35</sup>

§ 43 des o. g. Entwurfs sah vor, dass die gemeinnützige Arbeit *primäre Regelsatzsanktion* bei *Uneinbringlichkeit* der Geldstrafe wird. Bislang ist die gemeinnützige Arbeit Ersatzsanktion für die im Falle der Uneinbringlichkeit anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. Art. 293 EGStGB und die dazu erlassenen Verordnungen der Bundesländer). Nunmehr sollte die gemeinnützige Arbeit direkt an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe vor einer Ersatzfreiheitsstrafenanordnung gestellt werden. Dies bedeutet eine Änderung des Vollstreckungsablaufs, von der man sich eine Reduzierung der tatsächlich zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen erhoffen darf.<sup>36</sup>

Diese *Änderung der Vollstreckungsmodalität* ist deshalb angebracht, weil die Erfahrungen des Modellprojekts in Mecklenburg-Vorpommern den misslichen Zustand bestätigten, dass es zahlreiche Fälle gibt, bei denen die Geldstrafe voraussichtlich nicht bezahlt werden wird und daher nur eine Erledigung durch gemeinnützige Arbeit (oder Ersatzfreiheitsstrafe) in Frage kommt. Die vorherige Androhung und schließlich Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe sowie das *erst daraufhin* mögliche Angebot, gemeinnützige Arbeit zu leisten, erscheint hier als langwieriges und bürokratisches Verfahren. Die Ausgestaltung der *gemeinnützigen Arbeit als primärer Ersatzsanktion* erscheint daher *sinnvoll* und dürfte für die große Mehrzahl der „notleidenden“ Vollstreckungsverfahren zu einer *Verkürzung der Vollstreckungsdauer* führen.<sup>37</sup>

Für die Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit sollten drei (an-

statt der bisher regelmäßig üblichen 6) Stunden Arbeit einem Tagessatz entsprechen.<sup>38</sup> Sofern es dennoch zur sekundären Ersatzfreiheitsstrafe kommt, sollten durch einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätze getilgt werden. Trotz vereinzelter dogmatischer Bedenken<sup>39</sup> erscheint auch hier die Begründung des seinerzeitigen Regierungsentwurfs überzeugend, dass dieser Umrechnungsmaßstab aus Gesichtspunkten der Strafgerechtigkeit angezeigt ist. „Denn ein Tag Freiheitsentzug wiegt deutlich schwerer als die Einbuße eines Tageseinkommens.“<sup>40</sup> Zusätzlicher, erwünschter Effekt wäre, dass sich die zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen halbieren und damit die Stichtagspopulation im Strafvollzug deutlich vermindert.<sup>41</sup>

Über den Bereich der Geldstrafe hinaus sollte nach den Vorstellungen des Entwurfs von 2004 die gemeinnützige Arbeit auch als Ersatzstrafe für erstmals zu Freiheitsstrafe Verurteilte im Bereich von kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten Anwendung finden. Auch dieser – wenngleich im Vergleich zu vorangegangenen Reformüberlegungen weniger weitgehende – Vorschlag verdient Zustimmung.<sup>42</sup> Der Entwurf wollte der gemeinnützigen Arbeit insgesamt einen anderen Stellenwert geben. Im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Arbeit als primärer Ersatzstrafe anstelle der uneinbringlichen Geldstrafe wurde insbesondere auf die positiven Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. In der Begründung des Entwurfs hieß es dazu: „Dies verlangt eine Verstärkung der Bemühungen der Justiz, gegebenenfalls unter Beteiligung der freien Straffälligenhilfe, säumigen Geldstrafenschuldner die Möglichkeit zu gemeinnütziger Arbeit zu vermitteln. Dass mit der Optimierung der Organisation und Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und der Intensivierung ihrer Betreuung in erheblichem Ausmaß die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden kann, zeigen insbesondere die Ergebnisse des Projekts ‚Ausweg‘

in Mecklenburg-Vorpommern“. In diesem Zusammenhang werden die Ergebnisse der Begleitforschung in Mecklenburg-Vorpommern (hier: *Dünkel/Scheel/Grosser* 2002) zitiert: „Die Untersuchung belegt auch, dass selbst besonders problembelastete Geldstrafenschuldner bei geeigneter Auswahl ihrer Einsatzstellen und besonderer Betreuung zur Tilgung ihrer Strafe durch gemeinnützige Arbeit in der Lage sind. Positiv zu bewerten sind vor allem die erzielte Entlastung des Strafvollzugs von Gefangenen, die dort fehluntergebracht sind und die Vermeidung der mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen sozialen Kosten.“<sup>43</sup>

Es ist erfreulich, dass das Projekt schon aufgrund der ersten Ergebnisse so große Anerkennung seitens der politischen Entscheidungsträger gefunden hat. Die später vorgelegten weiteren Auswertungen bestätigten die positive Einschätzung und die nachhaltige Wirkung des Projekts für das gesamte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

An den Einschätzungen und dem gesetzpolitischen Reformbedarf hat sich seit Mitte der 2000er Jahre im Grundsatz nichts geändert. Die Länder haben auf die Untätigkeit des Bundesgesetzgebers den Umrechnungsschlüssel durch „Härteklauseln“, aufgrund derer mit drei Stunden Arbeit ein Tag Geldstrafe getilgt werden kann, und der Möglichkeit, im Vollzug gemeinnützige Arbeit abzuleisten, im Ergebnis eine Lösung gefunden, die zur Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafen führt. Ehrlicher wäre es den Umrechnungsmaßstab in § 43 StGB generell auf 1 : 2 umzustellen. Mit 6 Std. Arbeit könnten dann zwei Tagessätze Geldstrafe getilgt werden.

Bleibt der Gesetzgeber weiter untätig, sollten die Bundesländer wenigstens auf dem Verordnungsweg versuchen, eine Vereinheitlichung nach dem Vorbild einzelner Länder bzw. der o. g. Gesetzesentwürfe zu erreichen. Die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit während der Haftzeit abzuleisten oder weitergehend die Entlassung aus der

Haft zum Zweck der Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu ermöglichen (eines der innovativen Elemente des Modellprojekts „Ausweg“), sollte ebenfalls einheitlich geregelt werden.

Die weitergehende Ersetzung von Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit bleibt allerdings ein Desiderat, das nur der Bundesgesetzgeber bearbeiten kann. Ob die jetzige Regierungskoalition die Kraft für entsprechende kriminalpolitische Änderungen hat, darf allerdings bezweifelt werden.

#### Literatur:

- Bundesministerium der Justiz* (2003): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (Stand: Juni 2003). Berlin: Bundesministerium der Justiz.
- Cornel, H.* (2010): Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Projekts ISI – Integration statt Inhaftierung der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin. Berlin: Alice-Salomon-Fachhochschule (im Internet zugänglich unter: [http://www.sbh-berlin.de/PDF/Abschlussbericht\\_ISI.pdf](http://www.sbh-berlin.de/PDF/Abschlussbericht_ISI.pdf)).
- Dünkel, F.* (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F.* (2003): Reform des Sanktionenrechts – neuer Anlauf. Neue Kriminalpolitik 15, S. 123–124.
- Dünkel, F., Grosser, R.* (1999): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Neue Kriminalpolitik 11, Heft 1, S. 28–33.
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2003): Aktuelle Probleme und Reformfragen des Sanktionenrechts in Deutschland. *Juridica International (Estland)* VIII, S. 24–35 (online unter: [www.juridica.ee/get\\_doc.php?id=622](http://www.juridica.ee/get_doc.php?id=622)).
- Dünkel, F., Morgenstern, C.* (2010): Deutschland. In: *Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D.* (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangeneneraten im europäischen Vergleich*. Band 1, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 97–230.
- Dünkel, F., Scheel, J.* (2004): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen mittels gemeinnütziger Arbeit. Das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. In: *Schöch, H., Jehle, J.-M.* (Hrsg.): *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Mönchengladbach: Forum Verlag, S. 19–37.
- Dünkel, F., Scheel, J.* (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Scheel, J., Grosser, R.* (2002): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit durch das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Erste Ergebnisse der empirischen Untersuchung. *BewHi* 49, S. 56–72.
- Feuerhelm, W.* (1991): Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Feuerhelm, W.* (1997): Stellung und Ausgestaltung

der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

**Hamdorf, K.** (1999): Die Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden und Deutschland. ZStW 111, S. 929-948.

**Heghmanns, M.** (1999): Fahrverbot, Arbeitsstrafe, und Hausarrest als taugliche Instrumente zur Vermeidung von unnötigem Strafvollzug? ZRP 32, S. 297-302.

**Jehle, J.-M., Feuerhelm, W., Block, P.** (1990): Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

**Kähler, A.** (2002): Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit – Praktische Möglichkeiten der Haftvermeidung – untersucht und erörtert am Beispiel des Praxisprojekts „Gemeinnützige Arbeit“ beim Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. Münster, Hamburg, London: LIT Verlag.

**Kawamura-Reindl, G., Reindl, R.** (2010): Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Freiburg i. Br.: Lambertus-Verlag.

**Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems** (2000): Abschlußbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (vorgelegt im März 2000). Bonn: Bundesministerium der Justiz.

**Konrad, N.** (2003): Ersatzfreiheitsstrafe – Psychische Störungen, forensische und soziodemographische Aspekte. ZfStrVo 52, S. 216-223.

**Konrad, N.** (2004): Prävalenz psychischer Störungen bei Verbüßern einer Ersatzfreiheitsstrafe. Recht und Politik 40, S. 147-150.

**Meier, D.** (2006): Strafrechtliche Sanktionen. 2. Aufl., Berlin u. a.: Springer.

**Redlich, M.** (2005): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – wesentliches Anliegen aktueller Strafrechtsreformbestrebungen. Frankfurt: Verlag Peter Lang.

**Schöch, H.** (1992): Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug. Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992. München: Verlag C. H. Beck.

**Streng, F.** (2002): Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.

**Villmow, B.** (1998): Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. Erfahrungen und Einstellungen der Betroffenen. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., u. a. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1296-1324.

**Wolters, G.** (2002): Der Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts“. ZStW 114, S. 63-87.

**1** So zeigten schon Untersuchungen in den 1990er Jahren, dass es sich bei der Klientel der Ersatzfreiheitsstrafe um besonders problembelastete Fälle handelt, häufig sozial entwurzelte Täter mit Alkohol- und anderen Gesundheitsproblemen, vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 92 f., 104, 107 ff., 187 ff. m. w. N.

**2** Vgl. insbesondere *Feuerhelm* 1991; zum Gesamtkomplex der Gemeinnützigen Arbeitsstrafe *Feuerhelm* 1997.

**3** Vgl. *Dünkel/Morgenstern* 2010, S. 219.

**4** Zur Belegungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern siehe unten.

**5** Vgl. hierzu auch *Hamdorf* 1999.

**6** Der Autor bedankt sich bei den Landesjustizverwaltungen und der stellv. Abteilungsleiterin in der Senatsverwaltung für Justiz, Frau *Susanne Gerlach*, für die Zurverfügungstellung des Materials der entsprechenden Umfrage.

**7** Die Informationen über *Baden-Württemberg* wurden aus *Kawamura-Reindl/Reindl* 2010, S. 71 entnommen

**8** Vgl. *Jehle/Feuerhelm/Block* 1990; *Feuerhelm* 1991.

**9** Vgl. *Kawamura-Reindl/Reindl* 2010, S. 73 f.

**10** In dem Bericht der Berliner Justizverwaltung wird auf in Berlin besonders akzentuierte Problemlagen verwiesen: „Inhaftierte Geldstraffer zeichnen sich nach vorliegenden Erkenntnissen in erster Linie durch eine gravierende soziale Randständigkeit – in Verbindung mit erheblichen Kompetenzdefiziten – aus, die u. a. durch die folgenden Merkmale offenbar wird: Lange Arbeitslosigkeit, ungesicherte Wohnverhältnisse bis hin zur Obdachlosigkeit, erdrückende Schuldenproblematik, gesundheitliche Probleme, insbesondere Suchtproblematiken und/oder psychische Probleme, begrenzte und instabile Sozialkontakte bis hin zur Bindungslosigkeit, d. h. fehlendes familiäres oder soziales Netzwerk, eingeschränkte Kompetenzen, z. B. in den Bereichen Durchsetzungsfähigkeit, Frustrationstoleranz, Beziehungsfähigkeit etc.“ Zu den psychischen Belastungen und Störungen von Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden vgl. auch *Konrad* 2003; 2004.

**11** Alle Zitate im vorliegenden Abschnitt sind *Cornel* 2010 entnommen.

**12** Die Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ hat in ihrem Abschlussbericht vom 8. Februar 2010 (<http://www.hamburg.de/contentblob/2165026/data/resozialisierung-abschlussbericht-der-fachkommission.pdf>) empfohlen, das Angebot an Einsatzstellen besser zu nutzen, indem die notwendige Stundenzahl zur Tilgung eines Tagessatzes herabgesetzt wird.

**13** Vgl. den unter Vorsitz von *Jehle* erarbeiteten Abschlussbericht unter [http://www.bag-sozialarbeit.de/mediapool/40/401620/data/HessenJM\\_Studie\\_Prof.\\_Jehle\\_Soziale\\_Arbeit\\_der\\_Justiz.pdf](http://www.bag-sozialarbeit.de/mediapool/40/401620/data/HessenJM_Studie_Prof._Jehle_Soziale_Arbeit_der_Justiz.pdf).

**14** Vgl. *Kawamura-Reindl/Reindl* 2010, S. 76 f.

**15** Vgl. § 5 Abs. 1 der Tilgungsverordnung v. 24.1.1997, GVBl. I, S. 17.

**16** Seit 2005 war das Projekt modellhaft in Göttingen und Oldenburg erprobt worden.

**17** In Tabelle 2 sind nur die 10 Bundesländer aufgenommen, die sich an der o. g. Umfrage beteiligt haben.

**18** Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 23.2.1993, Gesetz- und Verordnungsblatt M.-V. 1993, S. 172 f.

**19** Vgl. *Dünkel/Grosser* 1999, S. 30.

**20** Das Modellprojekt wurde im Zeitraum Oktober 1998 bis September 2001 von der „Internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation“, München, finanziert, die Begleitforschung des Lehrstuhls für Kriminologie, Greifswald, von der VW-Stiftung, vgl. zum Abschlussbericht *Dünkel/Scheel* 2006; ferner *Dünkel* 2004.

**21** Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 167 ff.

**22** *Dünkel/Scheel* 2006, S. 167 (vgl. hierzu S. 87 ff.).

**23** Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 46 ff.

**24** Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 50 ff.

**25** Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 128 ff.

**26** Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 162 ff.

**27** Mit den Zuweisungen an die Freien Träger werden insgesamt 8 Vermittlerstellen finanziert.

**28** Vgl. *BT-Drucks.* 15/2725; die Bundesregierung hatte den Entwurf schon im Januar 2003 im Bundesrat eingebracht, der sich in seiner Stellungnahme eindeutig negativ positionierte, vgl. *BR-Drucks.* 3/04. Dem Entwurf vorausgegangen war ein inhaltlich weitgehend identischer Entwurf der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Juni 2002, vgl. *BT-Drucks.* 14/9358; ferner die Arbeiten der *Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems* (2000), die ihren Abschlussbericht im März 2000 vorgelegt hatte, auf dem ein erster Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 8.12.2000 basierte, vgl. zur Entwicklung bis 2002 *Dünkel/Morgenstern* 2003; zusammenfassend auch *Meier* 2006, S. 361 ff., 370 f.; *Streng* 2002, S. 402 ff.

**29** So auch *Redlich* 2005, S. 153 ff., 291 f.

**30** Vgl. *Redlich* 2005, S. 150 f.

**31** So *Redlich* 2005, S. 153 ff., die darauf verweist, dass die Rechtsprechung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB (vgl. BVerfGE 83, S. 119 ff., 128) auf Art. 293 EGStGB nicht übertragbar ist. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) wird von der Autorin dagegen nicht angenommen, wieweil dies mit Rücksicht auf das sog. Cannabiz-Urteil des BVerfG (vgl. BVerfGE 90, S. 145 ff.) nicht abwegig erscheint. Dort hatte das BVerfG einheitliche Länderregelungen hinsichtlich der geringen Menge, die eine Einstellung des Verfahrens nach § 31a BtMG legitimieren soll, gefordert („Die Länder trifft hier die Pflicht, für eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen“).

**32** Vgl. die Nachweise bei *Redlich* 2005, S. 65; ferner *Dünkel/Morgenstern* 2003, S. 28; auch Hamburg hat zumindest in den 1990er Jahren von der gnadenweisen Halbierung der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe(n) Gebrauch gemacht, vgl. *Villmow* 1998, S. 1324. Für Baden-Württemberg ergibt sich damit im Vergleich zu anderen Bundesländern eine doppelte „Vergünstigung“ für Geldstrafschuldner: Zum einen wird ein Tag Geldstrafe mit 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit „abgearbeitet“, zum anderen wird im Falle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe diese nur zur Hälfte vollstreckt. Diese Kriminalpolitik der konsequenten Reduzierung unerwünschter Ersatzfreiheitsstrafen hat offensichtlich *nicht* zu Einbußen der Wirksamkeit der Geldstrafenvollstreckung geführt, wie dies in der Stellungnahme des Bundesrats, (*BR-Drucks.* 3/04, S. 1, 3 ff.) befürchtet wurde.

**33** Teilweise wird das gleiche Ergebnis dadurch erzielt, dass Gefangene während der Haft innerhalb des Anstaltsbereichs gemeinnützige Arbeit leisten und damit an einem Hafttag einen Tagessatz abarbeiten können, vgl. etwa die Verordnungen in Bremen und Sachsen sowie Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (vgl. auch oben Tabelle 2), vgl. hierzu die Nachweise bei *Redlich* 2005, S. 66 f.

**34** Vgl. bereits *Dünkel* 1996, S. 53, 143 und Abbildung 5.

**35** Vgl. *Wolters* 2002; *Dünkel* 2003; *Redlich* 2005; *Meier* 2006, S. 370 f. m. jew. w. N.

**36** Vgl. *BT-Drucks.* 15/2725, S. 18 f., 21 f.

**37** Die Begründung des Regierungsentwurfs von 2004 hob vor allem die Verknüpfung der gemeinnützigen Arbeit als primärer Ersatzsanktion mit

dem deutlich attraktiveren Umrechnungsmaßstab hervor, vgl. *BT-Drucks.* 15/2725, S. 19.

**38** Entsprechende Überlegungen gehen schon auf das Gutachten von *Schöch* und die ganz überwiegende Auffassung im sanktionenrechtlichen Schrifttum zurück, die auf das Nettoprinzip der Geldstrafe verweist und die darauf basierende Überlegung, dass das entsprechende durch die Geldstrafe abzuschöpfende Nettoeinkommen (unter Berücksichtigung der abzuziehenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Unterhaltspflichtleistungen) in 3-4 Stunden erarbeitet werde, vgl. *Schöch* 1992, C 86 ff., 98; *Heghmanns* 1999, S. 301; *Streng* 2002, S. 408; *Wolters* 2002, S. 84; *Redlich* 2005, S. 159 ff.; *Meier* 2006, S. 367 m. w. N. *Redlich* 2005, S. 164, 292 plädiert gleichwohl für einen Umrechnungsschlüssel von einem Tagessatz Geldstrafe = 4 Stunden gemeinnützige Arbeit. Der Entwurf der Bundesregierung von 2004 ging davon aus, dass das pro Tag erarbeitete Nettoeinkommen bei einer 38-Stunden-Woche in 4,5-5 Stunden erarbeitet werde. Der vorgeschlagene günstigere Umrechnungsschlüssel von 3 Stunden Arbeit pro Tagessatz trägt danach dem Umstand Rechnung, „das die Leistung gemeinnütziger Arbeit gegenüber der Zahlung einer Geldstrafe mit einer erheblich stärkeren Freiheitsbeschränkung verbunden ist“, vgl. *BT-Drucks.* 15/2725, S. 21.

**39** Vgl. *Streng* 2002, S. 409 f., der den Maßstab 1:1 aus systematischen Gründen beizubehalten empfahl.

**40** *BT-Drucks.* 15/2725, S. 19.

**41** Dass sich einige Bundesländer gegen diese Lösung ausgesprochen haben, zugleich aber über eine Gnadenlösung das gleiche Ergebnis erzielten, erscheint eher als politische Symbolik denn rational nachvollziehbare Kriminalpolitik.

**42** Vgl. bereits *Dünkel* 2003; *Dünkel/Morgenstern* 2003; der Vorschlag geht auf die *Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems* (2000, Beschluss 6-3) zurück. Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom Dezember 2000 hatte in § 55a Abs. 2 RefE als weitergehende Ersetzungslösung auch die „Abarbeitung“ von Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr zur Bewährung vorgesehen, vgl. *Bundesministerium der Justiz* 2000, S. 8 f., Begründung, S. 6 f.

**43** Vgl. *Bundesministerium der Justiz* 2003, S. 42; *BT-Drucks.* 15/2725, S. 21.



**Frieder Dünkel**

lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald  
[duenkel@uni-greifswald.de](mailto:duenkel@uni-greifswald.de)

## Ersatzfreiheitsstrafer

### Fakten, Thesen und Anregungen des Berliner Vollzugsbeirats

– BVB –

*Olaf Heischel*

**D**er Berliner Vollzugsbeirat<sup>1</sup> widmete sich in den letzten zwei Jahren aus insbesondere folgenden Gründen mehrfach der Situation der mittlerweile regelmäßig mehr als 400, zeitweilig über 500 Ersatzfreiheitsstrafer in Berlin:

- sie sind zu einer Geldstrafe verurteilt und verbüßen dennoch Freiheitsstrafe;
- jedenfalls wegen der regelmäßig kurzen Inhaftierungszeiten kann keine Resozialisierungsbehandlung stattfinden;
- der Haftaufenthalt stellt sich für die Betroffenen regelmäßig deshalb belastender dar, als regulärer Freiheitsentzug, weil sie sehr oft nicht arbeiten können und es auch sonst keine sinnvolle Beschäftigung für sie gibt
- für die Haftanstalten sind Ersatzfreiheitsstrafer belastender, als reguläre Strafgefangene, weil sie wegen auffallend noch viel häufiger physischer und psychischer Erkrankungen sowie wegen der relativen Kürze ihrer Haftzeiten oft nicht in Arbeit gebracht werden können und extremer ärztlicher wie auch sozialarbeiterischer Zuwendung bedürfen;
- für die Allgemeinheit sind Ersatzfreiheitsstrafer äußerst teuer und belegen (im Männerstrafvollzug) relativ viele ohnehin kostenintensive Haftplätze;
- Ersatzfreiheitsstrafen beruhen vergleichsweise sehr oft auf der Ahndung von Vergehen gegen zivilrechtliche Interessen, die zivil, effektiver, rechtsnäher und vor allem billiger verteidigt werden könnten. Dass, um den bedeutsamsten Fall zu erwähnen, das zivilrechtliche Interesse der Berliner Verkehrsbetriebe an € 6,30 bei drei Mal nicht gezahltem

Beförderungsentgelt von der Allgemeinheit mit etwa 30 Haftplatztagen zu je ca. € 100,-, insgesamt also € 3.000,- (hinzu kommen Kosten der Strafverfolgung, Verurteilung und Vollstreckung mit teilweise sicher noch einmal bis zu € 3.000,- pro Fall) zu bezahlen ist, erscheint erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig.

Im Folgenden sind mit dem Begriff „Ersatzfreiheitsstrafer“ volljährige männliche Ersatzfreiheitsstrafer gemeint. Hinsichtlich Ersatzfreiheitsstraferrinnen, die in Berlin ca. 20–22 % der gefangenen Frauen ausmachen (in Zahlen beispielsweise: 39 am Stichtag 05.08.09; und 50 am Stichtag 30.03.11), stellen sich die Probleme zwar größtenteils ähnlich dar, es mag aber auch geschlechtsspezifische Unterschiede geben. So wurden Ersatzfreiheitsstraferrinnen grundsätzlich auch in die Befassungen des BVB einbezogen.

#### Zahlen für Berlin

Die Anzahl der (männlichen) Ersatzfreiheitsstrafer in Berlin betrug zu fast jedem Erhebungszeitpunkt in den letzten zwei Jahren etwa 420–460 Gefangene. Das entsprach immerhin etwa 10 % der ständig inhaftierten männlichen Straftäter (ohne U-Haft und Jugendhaftanstalten). Inzwischen sind es sowohl absolut als auch relativ noch mehr. Am Stichtag 23.03.2011 war mit der absoluten Zahl von 476 und der entsprechenden relativen von ca. 14 % der erwachsenen männlichen Strafgefangenen in Berlin ein Höchststand erreicht.

Auch die Unterbringungsform veränderte sich: Nachdem zu Anfang des letzten Jahrzehnts noch fast alle (80–

90 %) Ersatzfreiheitsstraffer in Berlin im Offenen Vollzug untergebracht waren, befand sich ab Mitte 2008 jeweils die Hälfte der entsprechenden Gefangenen im Offenen und im geschlossenen Vollzug; seit einiger Zeit sind deutlich mehr Ersatzfreiheitsstraffer im geschlossenen Vollzug, als im Offenen.

In den Zahlen sind auch die regelmäßig etwa 30–40 Gefangenen (das entspricht 6–8 % der Gesamtzahl der Ersatzfreiheitsstraffer) mit eingeschlossen, die insbesondere in Unterbrechung von Untersuchungshaft eine Geldstrafe absitzen (die deshalb uneinbringlich ist, weil sie durch die Inhaftierung ihr Einkommen verlieren und weil es in der U-Haft kaum Arbeitsplätze gibt).

Von den weiblichen Ersatzfreiheitsstrafern (s.o.: 20–22 % der gefangenen Frauen) befinden sich derzeit fast zwei Drittel im geschlossenen und etwas mehr als einem Drittel im Offenen Vollzug.

## Die Vorarbeiten des BVB

Der BVB hat in verschiedenen Sitzungen u.a. die Leitung der JVA Plötzensee, eine Abteilungsleiterin des zuständigen Vollstreckungsbereichs bei der Staatsanwaltschaft, Vertreter der Freien Gefangenenhilfe – Straffälligen- und Bewährungshilfe (sbh) und Freie Hilfe (FH) Berlin – und auch Anstaltsvertreter für die im geschlossenen und Offenen Frauenvollzug untergebrachten Ersatzfreiheitsstraferrinnen angehört. Beim Bremer Strafvollzugsarchiv wurden ebenso Erkundigungen eingezogen, wie bei der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeitspflicht mit dem BVB weitere Statistiken und Informationen zur Belegung insbesondere aus den Ressorts Strafvollzug und Gnadenrecht zur Verfügung gestellt hat.

Der Anstaltsbeirat der bislang am meisten betroffenen JVA Plötzensee hat in Zusammenarbeit mit dem Anstaltsleiter (der sich u.a. im Frühjahr

2009 auch in der Presse zu dem Thema geäußert hatte) Berichte, Zahlen und ein Thesenpapier vorgelegt. Dessen wesentliche Inhalte finden sich teilweise in den hier eingangs skizzierten Problemskizzen. Darüber hinaus geht der Anstaltsbeirat davon aus, dass etwa 60 % der inhaftierten Ersatzfreiheitsstraffer wegen „Schwarzfahrens“ (Beförderungerschleichung gem. § 265 a StGB) einsitzen. Er sieht deshalb einen Änderungsbedarf primär im privatwirtschaftlichen Bereich der Berliner Verkehrsbetriebe (insbesondere Schaffung von Zugangskontrollen/-sperrern in den Bereichen des Öffentlichen Personennahverkehrs, in denen sie abgeschafft wurden) und fordert die Nicht-Verfolgung solcher Delikte auf Kosten der Allgemeinheit. Die durch die Fehlorganisation im Privatbereich verursachten Kosten für die Allgemeinheit seien aberwitzig. Sie ließen sich für den Bereich des Vollzuges beispielsweise für die 1700 im Jahr 2008 wegen Schwarzfahrens in der JVA Plötzensee eingewiesenen Ersatzfreiheitsstraffer mit ca. 4,5 Millionen Euro beziffern.

## Die Nichteignung des Vollzuges

Ein großer Anteil der Ersatzfreiheitsstraffer ist suchtkrank (abhängig von Alkohol und illegalen Betäubungsmitteln), sozial sehr randständig und auch sonst in körperlich oder psychisch schlechtem Zustand bzw. richtig krank. Diese alltägliche Erkenntnis aus der Praxis wird von allen hier bekannten wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt.<sup>2</sup> Für die zuständigen Strafvollzugsanstalten resultiert daraus ein regelmäßig weit überdurchschnittlicher Gesundheits- und sozialfürsorgerischer Aufwand.

Die zu verbüßenden Haftzeiten sind vergleichsweise kurz; sie dürften in der Regel zwischen drei und (bei mehreren Ersatzfreiheitsstrafen) neun Monaten liegen. Daraus ergibt sich für den Vollzug, dass der gesetzliche Resozialisierungsauftrag schon aus zeitlichen

Gründen und vollkommen ungeachtet der obengenannten Gesundheitsproblematiken nicht geleistet werden kann. Auch Schul- und Berufsabschlüsse zur Verbesserung der Wiedereingliederungschancen nach der Haft sind nicht möglich, nicht einmal Kurzausbildungen. Im Berliner Vollzug besteht zudem die besondere Problematik, dass es in der hauptsächlich für Ersatzfreiheitsstraffer zuständigen Anstalt, der JVA Plötzensee, kaum adäquate Arbeits-, geschweige denn Verdienstmöglichkeiten gibt.

Im Sinne des Strafvollzugsgesetzes ist der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen also nicht gestaltbar. Wer soziale Bezüge oder gar Arbeit hat(te), wird durch den Kurzvollzug sogar aus ihnen herausgerissen; was dem gesetzlichen Gebot der Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen (s. § 47 StGB) Hohn spricht.

Was dagegen relativ gut funktioniert, mit enormem personalen und finanziellem Aufwand des Vollzuges, ist die Krankenversorgung, da die vorgenannte JVA Plötzensee (historisch eher zufällig) direkt neben dem Krankenhaus des Berliner Vollzuges (JVK) liegt. Das Argument, dass so mancher gesundheitlich und/oder sozial „verwaorlost“ Kleinkriminelle dank der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eine medizinische und/oder soziale Betreuung erleidet, die ihm ohne die Verwahrung nicht zuteil geworden wäre, ist wohl wahr. Dazu unten mehr.

## Erstes Problem im System: Die Menschen

### Die Geldstrafen an sich

Der Sachbericht für 2009 der „Freien Hilfe Berlin“, eines der drei Berliner Träger von „Arbeit statt Strafe“, befasst sich mit den Geldstrafenhöhen der dorthin zugewiesenen Menschen: Obwohl diese offenbar zu mehr als 85 % mit dem Existenzminimum zurechtkommen müssen, lagen über 50 % der Geldstrafen höher als € 750, im Mittel bei € 1040. Das deckt sich mit allgemeinen Erfah-



rungen dahingehend, dass die gegen Einkommensschwache gerichtlich festgesetzten Tagessatzhöhen oft deutlich überhöht sind.

Das Gesetz – § 40 Abs.2 StGB – schreibt die Orientierung an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen und eine Mindesttagessatzhöhe von € 1 vor. Als gesetzliche Daumenregel für die Errechnung des Tagessatzes gilt das dem Delinquenten pro Tag tatsächlich oder potentiell (!) zur Verfügung stehende Nettoeinkommen. Bei einem Sozialleistungsbezieher ergibt das rein rechnerisch (unter Einbeziehung der Miete) einen Tagessatz von über 10–20 Euro. Für jemanden, der vom hiesigen Existenzminimum lebt, berührt ein so zu zahlender Betrag aber real seine Grundbedürfnisse und qua definitionem seinen Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben. Stattdessen den Mindestbetrag von € 1 anzusetzen, scheuen sich die Gerichte aber möglicherweise deshalb, weil „das was hinten rauskommt“ (H.Kohl), zu wenig erscheint: 30 Tagessätze zu je € 1 ergäben € 30. Ist das überhaupt eine Strafe? die der Befassung durch einen veritablen Richter überhaupt würdig ist? Daher lieber 30 mal € 10 = € 300.

Unter anderem weil Vergehen, die zu Geldstrafen und hernach dann zu Ersatzfreiheitsstrafen führen, sehr oft ohne Hauptverhandlung im Strafbefehlsverfahren geahndet werden<sup>3</sup>, werden die Tagessatzhöhen kaum jemals erst- oder zweitinstanzlich überprüft, sondern rechtskräftig.

Sollen die Vollstreckungsbehörden mal sehen, was sie damit anfangen.

### Ratenzahlungen, Stundungen etc.

Neben dem Richter kann gemäß § 459a StPO auch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde Vollstreckungserleichterungen gewähren, und tut das auch in Form von Stundungen und Ratenzahlungsbewilligungen. Problematisch ist jedoch nicht selten, dass die Vollstreckungsbehörden bestrebt sind, ihnen zu niedrig erscheinende Raten zu verweigern, um die Umlauf- und Kon-

trollzeiten auf ihrer Seite zu begrenzen. Das ist nachvollziehbar, wird teilweise auch von der Rechtsprechung gedeckt, aber es wird oft den finanziellen Möglichkeiten des Klientels – das häufig pro Rate hohe Einzahlungsgebühren zahlen muss – nicht gerecht.

Zahlungserleichterungen sind beim schwächeren Klientel ohnehin selten die Lösung. Und wenn z.B. ein Drogenabhängiger tatsächlich einmal 20 Euro angespart haben sollte, wird er die selten auf dem Weg von zu Hause bis zur Einzahlungsstelle bei sich behalten können.

Zahlungserleichterungen werden ansonsten, in der Regel nach dem Scheitern von allem anderen, auch von der Berliner Gnadenbehörde in Form von Stundungen, Ratenzahlungen, Reduzierung der Tagessatzhöhen auf einkommensgemäße Beträge, usw. gewährt, die so ebenfalls noch etwas zur Vermeidung teurer Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen beitragen. Nach der dem BVB mitgeteilten Statistik gab es dort zwischen 2000 und 2008 jährlich im Schnitt 1534 entsprechende Vorgänge, die zu 90 % positiv beschieden wurden. Warum in den Jahren 2009 und 2010 die durchschnittliche Zahl der Vorgänge auf 861 fiel und auch die Zahl der Bewilligungen auf knapp 73 % sank, ist hier nicht näher bekannt.

### Fehlt das Geld, fehlt auch die Freiheit?

Kann eine Geldstrafe nicht eingebracht werden, wird gemäß § 459e StPO die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. (Zum Gesetzlichen unten mehr.) Also zwar nicht „Geld oder Leben!“, aber immerhin: „Geld oder Freiheit!“ Beides ist nicht unproblematisch.

Ersatzfreiheitsstrafes sind vom Gericht nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der Grund ist der „Schuldgehalt der Tat“: Gemäß § 46 StGB werden die beiden im Erwachsenenstrafrecht möglichen Strafen, Geld- und Freiheitsstrafe, nach ins-

besondere diesem Schuldgehalt der Tat und der Schuld des Täters verhängt.

Die der (sehr einfachen –s.u.–) Möglichkeit der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe zugrunde liegende Theorie ist wohl, dass damit Zahlungsdruck auf den Verurteilten ausgeübt werden soll. Es soll keiner um seine Strafe herumkommen.

Die Möglichkeit der Umwandlung wie auch die Art und Weise der Umwandlung sind im Rechtssystem kritisch zu sehen. Der „Schuldturn“ – die zivilrechtliche Erzwingungshaft zur Begleichung zivilrechtlicher Schulden – wurde in Deutschland vor längerem abgeschafft.

Geht man mit den vorliegenden Untersuchungen und Berichten davon aus, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Ersatzfreiheitsstrafes nicht zahlen kann (s. Konrad, aaO. –Fn.1– kommt auf lediglich 14 % die nicht wollen), ist das Argument des notwendigen Drucks vielleicht doch wie die Forderung an einen Beinlosen, einen Hürdenlauf zu absolvieren.

### Freiheit durch Abarbeiten?

Die Gesetzgeber haben vor etlichen Jahren die Möglichkeit von „Arbeit statt Strafe“ (für Poeten: „Schwitzen statt Sitzen“) geschaffen. Der Bund 1974 mit dem Art. 293 EGStGB; die Länder nach und nach ab den Achtziger Jahren. (In Bayern geht es wohl weiter nur im Gnadenwege?)

In Berlin sind mit der Umsetzung der zuletzt am 30.04.04 verabschiedeten „Tilgungsverordnung“ nicht mehr nur die „Sozialen Dienste der Justiz“, sondern auch zwei private gemeinnützige Organisationen damit betraut, nämlich die „Straffälligen- und Bewährungshilfe“ (sbh) und die „Freie Hilfe Berlin“. (Soweit es in Berlin auch möglich sein soll, die gemeinnützige „Arbeit statt Strafe“ aus dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe heraus – als Freigang? – zu leisten, ist dem BVB keine Praxis dazu bekannt geworden.)

Jedem zu einer Geldstrafe Verurteilten wird in Berlin schon mit der Zahlungsaufforderung „angeboten“, die Strafe bei Zahlungsunfähigkeit in Raten abzuzahlen oder durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, und mitgeteilt, an wen er sich dazu wenden kann.

Das Verfahren selbst erscheint hier mittlerweile nicht mehr wirklich schwierig. Aber für Menschen, die keinen Briefkasten (oder gar keinen Wohnsitz) haben, dessen Inhalt nicht wenigstens ab und zu zur Kenntnis nehmen, oder die auf unangenehme Inhalte mit (gegebenenfalls stofflich gestützter) Verdrängung reagieren, ist es dennoch nicht zu schaffen. Und auch wenn die zu leistenden gemeinnützigen Arbeiten nicht selten einfache sind, erfordern sie ein Minimum an Selbstorganisation, körperlicher und/oder psychischer Gesundheit und ein Minimum an „Arbeitstugenden“.

Die ideelle und fiskalische Bedeutung von „Arbeit statt Strafe“ ist gewachsen und beachtlich. Nach den Zahlen der zwei privat-gemeinnützigen Organisatoren von „Arbeit statt Strafe“ in Berlin wurden 2009 von der Staatsanwaltschaft an sie und die Sozialen Dienste der Justiz zusammen etwa 7.500 „Aufträge“ vergeben; mit einem Volumen von 478.465 „eingegangenen Tagessätzen“. Das entsprach circa 7.000 im Programm „Arbeit statt Strafe“ zu betreuenden Verurteilten. Mit knapp 20 % der zu Geldstrafen Verurteilten (38.638 Personen in Berlin im Jahr 2009) nicht gerade wenig.

Zu den Ergebnissen der „Auftragsbearbeitung“ sei beispielhaft aus der Statistik der „Freien Hilfe Berlin“ für 2009 berichtet: Geldstrafe(n) vollständig abgearbeitet: 40%; teilweise abgearbeitet, gezahlt oder in Ratenzahlungen umgewandelt: zusammen 21,6 %; nach teilweisem Abarbeiten abgebrochen: 13,4 %; nicht erreichbar für „Arbeit statt Strafe“ (weil Arbeit nicht aufgenommen, keine Kontaktaufnahme, Umzug, Krankheit u.ä.): 25 %.<sup>4</sup>

Objektiv betrachtet sind die menschlichen und finanziellen Erfolge von „Arbeit statt Strafe“ trotz der vielen Fehlschläge enorm. „Arbeit statt Strafe“ bringt ja regelmäßig auch noch sehr viele Nebeneffekte für das künftige Leben der Betroffenen.

Hinsichtlich des finanziellen Nutzens von „Arbeit statt Strafe“ für die Allgemeinheit kann man sich beziehen auf die Tilgung von 191.804 Tagessätzen durch Arbeit (ca. 95 %) oder doch noch veranlasste bzw. ermöglichte Zahlungen (ca. 5 %). Das kann man umrechnen auf 525 Jahre erhaltene individuelle Freiheit. Oder bei einem annehmbaren Haftkostensatz von € 100 auf € 19.180.400. Dagegenzurechnen wären insbesondere die Kosten für die Arbeit der drei Träger, die allerdings nur einen Bruchteil des Ersparnis betragen.

Zum Vergleich: Diese 19 Millionen Euro sind mehr als 10 % des Berliner Landeseinsatzes für den Justizvollzug einschließlich der Kosten für die drei Träger von „Arbeit statt Strafe“.

#### **Wer durchfällt, ist also selber schuld?**

In der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen landen die, die nicht zahlen wollen – wie bereits erwähnt vermutlich etwa 14 %. Dann die, die nicht zahlen können – nach den hier bezuggenommenen wissenschaftlichen Untersuchungen über 80%; die Freie Hilfe Berlin nennt in Ihrem Sachbericht für das Jahr 2009 81 % „zahlungsunfähig“.

Hinsichtlich der zu Geldstrafe verurteilten Klientel, die nicht zahlen will, aber zahlen kann oder zumindest arbeitsfähig ist, ist an dieser Stelle nichts zu problematisieren.<sup>5</sup>

Bezüglich der anderen stellt sich ein Gerechtigkeitsproblem, das sich absehbar auch mittels weit höherem Einsatz und Fantasie seitens der Träger von „Arbeit statt Strafe“ o.ä. beheben lässt. Denn körperlich und/oder psychisch kranke Menschen können kaum arbeiten,

ob es nun um einen Achtstundentag oder um weniger Stunden geht.<sup>6</sup>

#### **Was das kostet**

Die Haftplatzkosten für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin (im Männerbereich) kann man annäherungsweise erraten, indem man die Zahl der durchschnittlich belegten Plätze (440) mit dem sicher nicht unrealistischen Haftkostensatz von € 100 pro Tag und den 365 Tagen des Jahres multipliziert. Dazu kommen die finanziellen Aufwendungen für die justiziellen Rechtsbemühungen in diesem Bereich, wohl mindestens noch einmal der gleiche Betrag. (Der jährliche Justizetat beträgt in Berlin aktuell knapp 737 Mio. Euro; der Etat für den Justizvollzug und die Sozialen Dienste knapp 180 Mio. Euro.)

#### **Verzicht auf die Vollstreckung**

Zur Vollständigkeit: Wann ein Verzicht auf die Vollstreckung (rechtlich: ein Vollstreckungsaufschub) von Geldstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen nach § 459f StPO stattfindet, ist dem BVB nicht bekannt. In der Praxis scheint es ein sehr seltener Fall zu sein; der Sozialleistungen beziehende Rollstuhlfahrer könnte darunter fallen. (Zum Rechtlichen unten mehr.)

#### **Zweites Problem im System: Das Recht**

##### **Recht schwer: Geldstrafen-Betriebsmaßnahmen**

Ist jemand zu einer Geldstrafe verurteilt, hat die Vollstreckungsbehörde sie gemäß § 459 StPO und weiteren Vorschriften der JBeitrO, der StVollstrO und der EBAO beizutreiben. Das macht ein Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft (s. § 31 RPfG), indem er eine entsprechende Zahlungsaufforderung an den Verurteilten schickt. In dieser wird – in Berlin – auch bereits auf die Möglichkeit der Vereinbarung von Ratenzahlungen und die u.U. bestehen-

de Möglichkeit von „Arbeit statt Strafe“ hingewiesen.

Folgt darauf keine befriedigende Reaktion des Delinquenten, sieht das Gesetz weitere Beitreibungsmaßnahmen nach den Regeln der ZPO vor. Soll in diesem Rahmen eine Wohnungsdurchsuchung zwecks Suche nach pfändbaren Gegenständen stattfinden oder eine Verhaftung zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, braucht es einen richterlichen Beschluss.<sup>7</sup>

Jedoch bestimmt § 459c StPO Abs. 2: „Die Vollstreckung kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird“.

### **Recht leicht: Umwandlung von Geld- in Freiheitsentzug**

Im Gegensatz zu Beitreibungsmaßnahmen ist die Umwandlung einer gerichtlich verhängten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ein Klacks: Hat der Rechtspfleger den Verurteilten vergeblich zur Zahlung der Geldstrafe (und der auferlegten Verfahrenskosten) aufgefordert bzw. „kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden“ oder unterbleibt sie nach § 459c Abs. 2 StPO, macht der Rechtspfleger einen Vermerk hinsichtlich des Vorliegens dieser Bedingungen; und schickt dem Verurteilten die Ladung zum Strafantritt gemäß § 459e StPO i.V.m. §§ 49, 50 StVollstrO. Nach der gängigen Rechtsprechung muss dem Verurteilten vorher noch nicht einmal Rechtliches Gehör gewährt werden.<sup>8</sup> Dafür nimmt man Bezug auf § 43 StGB, in dem es heißt: „An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.“ Da tritt sie also nun.

Angesichts des Prinzips der Schuldstrafe, des Freiheitsgrundrechts gemäß Art. 2 GG, des Anspruchs auf Rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und des Anspruch auf richterliche Entscheidung bei einer Freiheitsentziehung gemäß Art. 104 Abs. 2 GG ist es absurd, eine Geldstrafe durch eine

Justizverwaltungsentscheidung in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln; während im Beitreibungsverfahren zur Durchsuchung seiner Wohnung jedenfalls eine richterliche Entscheidung notwendig wäre (s.o.).

### **Recht kompliziert: § 459f StPO – Verzicht auf Vollstreckung**

Abgesehen von der Möglichkeit dann doch gerichtlicher(!) Anordnung des (auch teilweisen) Unterbleibens der Vollstreckung der Geldstrafe gemäß § 459d StPO kann das Gericht(!) gemäß § 459f StPO auch das Unterbleiben der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anordnen, „wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.“

Über die Anordnung der Nichtvollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird also richterlich entschieden, über ihre Vollstreckung trotz schuldgemäß anderen gerichtlichen Erkenntnisses durch Aktenverfügung des Rechtspflegers. § 459f StPO wird im Übrigen nach hiesiger Kenntnis sehr eng ausgelegt und selten angewandt. Der Richter wird eher nie gefragt sein, denn dazu müsste der Rechtspfleger zunächst die Sache dem Staatsanwaltschaft vorgelegt haben und der sie dann dem Gericht vorlegen.

(Um einen Lichtblick nicht zu verschweigen: Wenn sonst eine Therapie scheitern würde, soll nach der Rechtsprechung § 459f StPO greifen können.)

### **Recht anders: § 47 StGB – Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen**

Das Gros der Geldstrafen liegt deutlich unter 180 Tagessätzen und damit bei Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe in dem Bereich, der vom Gesetz als „kurze Freiheitsstrafe“ angesehen wird. Kurze Freiheitsstrafen dürfen gemäß § 47 StGB „nur in Ausnahmefällen“ verhängt werden, „wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der

Rechtsordnung unerlässlich machen.“ Die Rechtsprechung legt die Merkmale des § 47 StGB einschließlich der „Unerlässlichheit“ streng aus. Das heißt, dass die Gerichte zu einer intensiven Prüfung verpflichtet sind.

Bei der Ersatzfreiheitsstrafe bzw. ihrer Anordnung prüft niemand auch nur ansatzweise diese oder entsprechende Merkmale.

### **Recht gebogen: § 265a StGB und die Schwarzfahrer**

Wie erörtert beruht ein sehr großer Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen (in Berlin) auf Geldstrafen-Verurteilungen wegen „Schwarzfahrens“, amtlich: „Erschleichen von Leistungen“, gemäß § 265a StGB.

Die abstrakte Tathandlung ist an sich eine betrugsähnliche, was heißt, es wird tatbestandlich ein vorsätzliches „manipulatives“ Verhalten des Täters verlangt, das zu irgendeiner Täuschung von irgendwem anderen führt.

Da es in Berlin bei den Haupttatorten, U- und S-Bahnen, weder mechanische noch menschliche Zugangssperren gibt, kann ein Täter regelmäßig nicht gesetzesgemäß verderbt täuschen. Das „Erschleichen“ wird daher in der „Ordnungsmäßigkeit“ des Verhaltens des Schwarzfahrers gesehen. Das ist juristisch absonderlich; jedoch rechtlich bislang abgesegnet.<sup>9</sup>

Wenn die Tathandlung so eine unzutreffende „Ordnungsmäßigkeit“ ist, könnte die Tathandlung naheliegend eventuell eine „Ordnungswidrigkeit“ sein? Für die Eintreibung von Bußgeldern gibt es das Zwangsmittel der Ersatzfreiheitsstrafe jedenfalls nicht.

### **Recht wenig Öffentliches Interesse: § 248a StGB**

Für die Verfolgung von „Schwarzfahren“ wie für z.B. das zweithäufigste Delikt armer, suchtkranker oder sonst sozial randständiger Menschen, den Ladendiebstahl, gilt gemäß § 248a StGB in der Regel, dass sie nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt

werden oder wenn „die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält“.

Welches sogar „besondere“ „Öffentliche Interesse“ an der aufwändigen Verfolgung von Bagatelldelikten bestehen soll, liegt nicht auf der Hand. Zumal, wenn die regelmäßig geschädigten Verkehrsbetriebe und Selbstbedienungsgeschäfte zivilrechtliche Strafen in Form von „erhöhtem Beförderungsentgelt“ und „Bearbeitungsgebühren“ von den Tätern verlangen dürfen. Und zumal sie naheliegende, einfache Schutzmaßnahmen nicht treffen. Wer etwa als Autofahrer sein Fahrzeug grundsätzlich unverschlossen abstellte, würde schon Schwierigkeiten haben, dessen Diebstahl oder einen Diebstahl daraus bei seiner Versicherung geltend zu machen.

Der unkontrollierte Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und das vollkommen barrierefreie Greifen nach Waren im Selbstbedienungsladen sind keine so bedeutsamen Rechtsgüter, ihr Missbrauch offenbart bei niemandem eine so enorme moralische Verderbtheit, dass man das Strafrecht (‘ultima ratio’) überhaupt einsetzen dürfte.

### **Recht billig: Einen Tag für 15 Euro arbeiten**

Welches Äquivalent an Freiheitsentziehung oder gemeinnütziger Arbeit entspricht einem bestimmten Geldbetrag als Strafe? Der Deutsche Richterbund hat im Jahr 2001 in seiner schon erwähnten Stellungnahme (s. Fn. 6) das Eins-zu-Eins-Prinzip nach dem Wortlaut des § 43 StGB als einzig richtig bezeichnet.

§ 5 Abs. 1 der in Berlin geltende „Tilgungsverordnung“ (Ausführungsverordnung zu Art. 293 EGStGB) sieht 6 Stunden gemeinnütziger Arbeit tagsüber und an Werktagen als Äquivalent für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe, sowie 3 Stunden zur Nachtzeit oder an Nicht-Werktagen. Härtefälle können darüber

hinaus in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

### **Was nicht verkehrt wäre**

**Aus der bis hierher geschilderten Unmöglichkeit eines gesetzesgemäßen Vollzuges für Ersatzfreiheitsstrafe, aus den erheblichen Mängeln des Rechts, und aus der Notwendigkeit, auch der sozialen und medizinischen Problematik zu begegnen, lassen sich die Lösungen aus Folgendem ableiten:**

#### **Richtige Rechtsanwendung auch gegenüber Armen**

- Die Verurteilung erfolgte nach dem Schuldstrafrecht zu Geldstrafe. Freiheitsstrafe ist keine Geldstrafe. Ein Tag Freiheitsentzug kann niemals ein Äquivalent für einen als Strafe zu zahlenden Geldbetrag sein.
- Kurze Freiheitsstrafen sind nach den Kriterien des § 47 StGB zu vermeiden.
- Das Strafrecht ist letztes Mittel sozialer Regulierung (‘ultima ratio’), die Freiheitsstrafe, zumal ohne Bewährung, schwerste Sanktion.
- Bei der Festsetzung von Tagessatzhöhen ist verbindlich zu beachten, dass bei Sozialleistungsempfängern jeder Betrag sein Lebensniveau unter das hierzulande als menschenwürdig angesehene drückt.
- Bei „Arbeit statt Strafe“ wäre u.U. auch zu berücksichtigen, dass die zur „Tilgung“ aufzuwendende Arbeitszeit in angemessenem Verhältnis zur üblichen Entlohnung steht.
- Sofern die Ersatzfreiheitsstrafe nicht aus rechtlichen Erwägungen abzuschaffen ist, hat jedenfalls die Umwandlung der Geldstrafe in die Ersatzfreiheitsstrafe durch den Richter zu erfolgen; dieser hat, bei entsprechender Neufassung von Regeln i.S.d. § 459f StPO, insbesondere zu prüfen, ob der Verurteilte die Geldstrafe absichtlich nicht zahlt, oder wegen subjektivem (z.B. wegen einer Suchterkrankung) oder objektivem

Unvermögen. (Nach Mitteilung des Strafvollzugsarchivs/Prof. Feest gibt es in Schweden entsprechende Regeln und deshalb weniger als 100 (in Worten: einhundert!) Ersatzfreiheitsstrafen pro Jahr.)

- Die Unterbrechung von Untersuchungshaft zum Zwecke der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung sollte unzulässig sein sofern der Gefangene sie nicht beantragt hat. Denn die Justiz sorgt durch die Untersuchungshaft dafür, dass der Betroffene zahlungsunfähig wird oder bleibt, und wandelt mit dieser Begründung die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe um. Das ist ein klassisches ‘venire contra factum proprium’. Es missachtet das ursprüngliche Geldstrafenurteil, verletzt mutwillig das Freiheitsgrundrecht und verursacht enorme Haftkosten.
- Sollten Bagatelldeliktataten wie „Schwarzfahren“ und Ladendiebstahl nicht aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden, ist, wenn die Geringwertigkeitsgrenze des § 248a StGB nicht überschritten wird und ein Strafantrag vorliegt, allenfalls eine „Geldstrafenaussetzung zur Bewährung“ im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB angemessen.
- Gemeinnützige Arbeit kann als selbständige Sanktion jedenfalls für Bagatelldeliktataten dann vorgesehen werden, wenn sie der Wiedereingliederung des Verurteilten dienen kann.
- Die Reduzierung von Geldstrafen kann gesetzlich für den Fall vorgesehen werden, dass der Verurteilte sich wohlverhält<sup>10</sup> oder z.B. erkennbar unter Mühen einen Teil bezahlt hat.

### **Entkriminalisierung**

- Nach dem Grundsatz, dass Strafrecht die „ultima ratio“ zur Eindämmung falschen Verhaltens ist, ist die Strafbarkeit von Bagatelldeliktataten wie „Schwarzfahren“ und Ladendiebstahl, mindestens jedoch ihre strafrechtliche Verfolgung, dann nicht anzunehmen, wenn 1. die potentiell

Geschädigten nicht für zumutbare Gegenmaßnahmen (z.B. Zugangssperren; Aufsicht) sorgen; 2. Zivilstrafen („erhöhtes Beförderungsentgelt“; „Bearbeitungsgebühren“) möglich sind; und 3. keine besonderen Umstände (wie z.B. aktive Täuschungshandlungen; Überschreitung der Geringwertigkeitsgrenze des § 248a StGB; u.ä.) vorliegen.

- Bei der Verfolgung der genannten Bagatelldelikte liegt in der Regel kein „Öffentliches Interesse“, schon gar kein „besonderes Öffentliches Interesse“ vor.

## Versorgung durch Sozialmaßnahmen statt durch Strafe

- Soweit durch den Wegfall von Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen und Betreuungen im Rahmen von „Arbeit statt Strafe“ bei manchen Betroffenen sinnvolle medizinische und soziale Hilfen entfallen, ist das rechtlich nicht dadurch zu lösen, dass man sie, zumal zur Strafe, einsperrt. Möglicherweise sind zur Verlagerung der medizinischen und sozialen Probleme in den Bereich, in den sie gehören, Regularien entsprechend den im Bereich der psychiatrischen Versorgung seit vielen Jahren angewandten übertragbar.
- Nicht ausgeschlossen erscheint, dass technische Freiheitsbeschränkungen wie die „elektronische Fußfessel“ regulierender wirken, als Appelle und/oder (strafbewehrte) Auflagen, sich bei Bewährungshilfen oder in Arbeitsprojekten zu melden. Der Technikglaube ist heutzutage auch in unterprivilegierten Kreisen weiter verbreitet, als der Glaube an zwischenmenschliche oder sozialarbeiterische Hilfen.

Abschließend: Die vorstehenden Schlussfolgerungen geben die Meinung des Verfassers wieder, nicht unbedingt die des BVB. Dieser wird darüber noch befinden.

**1** Der BVB (s. berliner-vollzugsbeirat.de) ist ein unabhängiges vollzugspolitisches Gremium. Es besteht aus mindestens 17 Mitgliedern, darunter den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte, sowie Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Institutionen wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Wohlfahrtspflege u.a., die von der Senatsverwaltung für Justiz berufen werden. Seine Aufgabe ist die Verbesserung der Vollzugsbedingungen in Berlin und die Vermittlung von Vollzugsbelangen an die Öffentlichkeit. Mit der Einbeziehung der Anstaltsbeiräte, die als Ansprechpartner für Gefangene und Bedienstete in den jeweiligen Anstalten zur Verfügung stehen sollen, deckt der BVB damit in etwa die Aufgaben eines Vollzugsombudsmans ab.

**2** s. Konrad in ZfStrVo 2003, 216 ff. (wohl auch R&P 2004,147 ff.), wo auch die weiteren Untersuchungen bis dahin genannt sind; Dubielczyk, Psychische Störungen bei Ersatzfreiheitsstrafern (Diss.); E.Matt/BRESOP e.V., Zur Analyse der Ersatzfreiheitsstrafen in Bremen, 2005

**3** E.Matt / BRESOP e.V., aaO.: dort 79,3 %

**4** auch hierzu siehe E.Matt/BRESOP e.V., aaO., mit Erörterung dieser und weiterer Gründe für die Nichtteilnahme an „Arbeit statt Strafe“

**5** unter systematischen und rechtlichen Gesichtspunkten sind etwa die Begründungen in BVerfG, B.v. 24.08.06 zu 2 BvR 1552/06, www.bverfg.de, und LG Leipzig, B.v. 22.06.01 zu 1 Qs 30/01, ZIP 2002,142, kritisch zu sehen; vor allem jedoch deren Übertragung auf andere Fälle; aber zunächst hier nur bedauernd: Bad case makes bad law

**6** der Deutsche Richterbund hatte sich im März 2001 in einer Stellungnahme zur Reform des Sanktionenrechts noch vehement gegen z.B. Vorschläge gewandt, Abarbeiten statt Strafe mit weniger als „einem durchschnittlichen Arbeiter- bzw. Angestellten“-Arbeitstag zuzulassen, oder einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe als Tilgung für mehr als einen Tagessatz Geldstrafe anzusehen – eine solche Regelung lade zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe gerade ein; die Stellungnahme ist zu finden unter www.dr.bund.de

**7** s. Meyer-Goßner, StPO-Kommentar, Rdnn. 2 ff. zu § 459

**8** anders Volckart, 2008, Rdnn. 247 ff.

**9** s. Fischer, StGB-Kommentar, Rdn. 21 zu § 265a, m.w.Nachw.

**10** das ist auch bei schwierigem Klientel nicht sinnlos: in Berlin erfolgten in den Jahren 1982 - 1984 zum Zwecke des Abbaus der Überbelegung zahlreiche „Bewährungsentlassungen“ für Kurzstraffer und Ersatzfreiheitsstraffer; die Erfolgsquote lag bei immerhin 70%; s. dazu Maack, I.: Vorzeitige Entlassungen von Strafgefangenen nach § 57 Abs.1 StGB, in: Berliner Statistik, Sonderdruck aus der Monatsschrift 1/86, S.13 ff; Eisenberg/Ohder, 1987, S.10 ff, S.74 ff;



**Dr. Olaf Heischel**

Rechtsanwalt seit 1984; Mitglied des Berliner Vollzugsbeirats seit 1989, dessen Vorsitzender seit 1999; von 1996 bis 2000 Mitglied des Gnadenausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses  
heischel@heischel-aelbermann.de

## Informationen zum Thema jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter

**Das Bundeskriminalamt (BKA) stellt auf seiner Homepage Materialien von seiner Fachtagung 2010 zu jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern zur Verfügung.**

[www.bka.de](http://www.bka.de)

# Praxisbericht Bremen zur Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen

Gesa Lürßen

Die Landesjustizverwaltung Bremen hat ebenso wie die anderen Bundesländer ein hohes Interesse daran, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen soweit wie möglich zu vermeiden. Dies zum einen aus rechtspolitischen Gründen, da die Betroffenen eben zu einer Geld- und nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Zum anderen entsteht bei der Staatsanwaltschaft und in der Justizvollzugsanstalt ein erheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand. Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Justiz und Verfassung in Bremen ein umfangreiches System zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen geschaffen.

## Die Situation in Bremen

Von den nach allgemeinem Strafrecht in Bremen verhängten Sanktionen im Jahr 2009 wurden entsprechend der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 11 % als Freiheitsstrafe und 89 % als Geldstrafe ausgeurteilt.<sup>1</sup> Damit werden in Bremen im Ländervergleich prozentual die meisten Geldstrafen verhängt, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern (85,3 %) und Brandenburg (84,9 %). Einen deutlich geringeren Anteil der Geldstrafen haben Rheinland-Pfalz (79,5 %), Bayern (77,6 %) und das Saarland (76,6 %). Der Anteil der Geldstrafen im Bundesdurchschnitt beträgt 81,5 %.

Durch die Maßnahmen der Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen vor drohender und nach angetretener Haft wurden in Bremen in 2008 insgesamt 39.700 Hafttage eingespart und in 2009 insgesamt 44.984 Hafttage.

Über die Situation der Ersatzfreiheitsstrafen in Bremen führte der BRESOP e.V. in 2005 eine wissenschaftliche Untersuchung durch.<sup>2</sup> Die Forschungsarbeit erfasste im Verlauf von zehn Monaten einmal wöchentlich alle noch inhaftierten Neuzugänge mit einer Ersatzfreiheitsstrafe und wertete insgesamt 319 Fälle aus. Da Ersatzfreiheitsstrafgefangene aber auch nur wenige Stunden oder Tage inhaftiert werden, ist faktisch von einer etwas höheren Zahl auszugehen. Die Ergebnisse belegen, dass sich die Betroffenen überwiegend in einer äußerst schwierigen sozialen Situation befinden. Überschuldung, Arbeitslosigkeit, Suchtproblematik, Obdachlosigkeit und psychische Probleme prägen den Alltag der Betroffenen. Die Vollstreckung von Haft hat für sie häufig keine abschreckende Wirkung, sondern wird im Gegenteil als eine vorübergehende Lösung vieler Probleme gesehen. An diesen im Jahr 2005 vorgelegten Ergebnissen dürfte sich vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise der letzten Jahre mit Überschuldung und Arbeitslosigkeit trotz aller Bemühungen im Bereich der Sozialpolitik grundlegend nichts geändert haben. Von diesen 319 erfassten Gefangenen hatte die große Mehrheit der Fälle eine einzige Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen (81 %), ein kleiner Teil hatte zwei Ersatzfreiheitsstrafen (14 %), wenige drei Ersatzfreiheitsstrafen (5 %) und nur Einzelfälle vier Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen. Insgesamt waren 36 % mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 40 Tagen inhaftiert, 37 % mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 41–80 Tagen und 27 % mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von über 81 Tagen inhaftiert.

Die aktuelle Tendenz in Bremen zeigt allerdings, dass die Gefangenen zunehmend mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben.

## Maßnahmen vor Haftantritt

In 2008 wurden mit den Maßnahmen der begleiteten Tilgungen, Ratenzahlung und Abarbeitung durch gemeinnützige Arbeit vor Haftantritt 31.634 Hafttage gespart und in 2009 erhöhte sich die Zahl auf 38.326 eingesparte Hafttage.<sup>3</sup>

In Bremen wird durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit ein Tagessatz der Geldstrafe getilgt. Auf diese Weise haben von den zu Geldstrafe verurteilten Personen 8,3 % die Ersatzfreiheitsstrafe in 2009 abgewendet.<sup>4</sup>

Auf die Möglichkeit der begleiteten Ratenzahlung und Abarbeitung einer Geldstrafe durch Vermittlung freier Träger der Straffälligenhilfe wird von der Staatsanwaltschaft bei der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe durch Handzettel bzw. Flyer hingewiesen.

## Frauenspezifischer Ansatz

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe vor Haftantritt ist zunächst auf den spezifischen Ansatz der Sozialen Dienste der Justiz hinsichtlich der straffällig gewordenen Frauen hinzuweisen. Bei dieser Klientel berücksichtigen die Sozialen Dienste die unmittelbare Lebenssituation dieser strukturell nach wie vor benachteiligten Frauen. Umgesetzt wird dieser Ansatz durch festgelegte Standards der Sozialen Dienste bei bereits bekannten Klientinnen im Vollstreckungsverfahren von Ersatzfreiheitsstrafe. Danach werden grundsätzlich zwei Versuche der Kontaktaufnahme unternommen, die entsprechend der Vorerfahrungen in unterschiedlicher Form stattfinden können, z.B. als Ladung in die Dienststelle und/oder Ankündigung eines Hausbesuchs. Wird kein Kontakt hergestellt, folgt ein abschließendes Schreiben, in

dem noch einmal verdeutlicht wird, wie es mit der Vollstreckung weitergehen wird.

### Freie Träger der Straffälligenhilfe

Die Betreuung der Geldstrafenschuldner, die Beschaffung von Einsatzstellen und die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit werden im Land Bremen durch freie Träger der Straffälligenhilfe durchgeführt. In Einzelfällen nehmen auch die Sozialen Dienste der Justiz diese Aufgabe wahr oder vermitteln in die Angebote der freien Träger. Die hohe Zahl an eingesparten Hafttagen belegt das funktionierende System von Maßnahmen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen. Dennoch gibt es in der Praxis eine Reihe von Hemmnissen, die einer effektiveren Haftvermeidung entgegenstehen. Deren Behebung oder Reduzierung ist aber von vielen Faktoren einschließlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abhängig und kann nur im Zusammenwirken diverser Entscheidungsebenen des Landes erreicht werden. Bezüglich arbeits-, gesundheits- und familienpolitischer Maßnahmen wäre zudem der Bund einzubeziehen.

So gilt über die Hälfte der Klienten hinsichtlich einer Abarbeitung als schwer vermittelbar aufgrund von Suchtproblemen, gesundheitlichen Einschränkungen, psychischen Erkrankungen und Auffälligkeiten, instabilen Wohnverhältnissen und Alleinzuständigkeit für die Kindererziehung. Teilweise stellt das vorhandene Angebot der gemeinnützigen Arbeit für die Klienten eine Überforderung dar. Die Betreuung ist daher immer mehr auf die Herstellung einer Arbeits- bzw. Vermittlungsfähigkeit zu richten als auf die Vermittlung selbst. Es mangelt nach wie vor an Einsatzstellen für die mehrfach problembelasteten Klienten, insbesondere für Substituierte und für Alleinerziehende ohne Kinderbetreuung. Gleiches gilt für Personen, die wegen ihrer Delikte hinsichtlich der Vermittelbarkeit in sensible Bereiche wie Kindergärten,

Jugendfreizeitheimen, Schulen, Sportanlagen von der Vollstreckungsbehörde als bedenklich eingestuft werden. Voraussetzung für einen befriedigenden Abschluss der Betreuung sind daher häufige Interventionen, Mehrfachvermittlungen und Einsatzstellen, deren Mitarbeiter in der Betreuung einer schwierigen Klientel geschult sind.

### Ersatzfreiheitsstrafe im Bremer Vollzug und Maßnahmen nach Haftantritt

Aus dem hohen Anteil der Geldstrafen ist folgerichtig der Anteil an Gefangenen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe im Bremer Vollzug hoch. Die absoluten Zahlen in den letzten Jahren unterlagen starken Schwankungen, die durchschnittlich 67 Gefangenen stellen knapp 11 % der durchschnittlichen Gesamtbelegung dar.

Was Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen für den Justizvollzug bedeuten, kennen die Praktiker aus den Anstalten nur all zu gut. Abgesehen davon, dass diese Klientel nicht zu einem Freiheitsentzug verurteilt wurde, verursachen diese Gefangenen wegen ihrer regelmäßig kurzen Haftzeiten, ihres häufig schlechten Gesundheitszustandes und den überdurchschnittlich multiplen Problemlagen einen erheblichen Aufwand. Das gesamte Verfahren der Aufnahme, Betreuung und Entlassung erfordert bei dieser Klientel deutlich mehr Ressourcen als bei den Gefangenen mit einer Freiheitsstrafe, die selten (Rest-) Strafen von unter 6 Monaten zu verbüßen haben. Aus diesen Gründen ist Bremen auch nach Antritt einer Haft um die Vermeidung und Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafe bemüht. Die Bediensteten der JVA unterstützen die Gefangenen in der Vermeidung von den Ersatzfreiheitsstrafen, die im Anschluss an die Strafhaft zu verbüßen sind. Eine Mitarbeiterin eines freien Trägers ist vorrangig für die Gefangenen zuständig, die zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe aufgenommen werden. Ergänzend zu der Beratung für eine

Tilgung, eine Vereinbarung von Ratenzahlungen oder einer Abarbeitung nach der Entlassung können Ersatzfreiheitsstrafen auch in der Haft abgearbeitet werden.

### Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen durch einen freien Träger im Vollzug

Für die Prüfung einer Haftverkürzung erhält die externe Mitarbeiterin täglich die aktuelle Belegungsliste der JVA, so dass sie einen großen Teil dieser Gefangenen kurzfristig in einem Einzelgespräch erreichen kann. An erster Stelle steht immer die Frage nach einer Auslösung. Sind keine finanziellen Mittel vorhanden, wird geprüft, ob eine Verhandlung mit den Rechtspflegern der Staatsanwaltschaften über eine vorzeitige Entlassung auf Ratenzahlung oder gemeinnützige Arbeit in Freiheit in Betracht kommt. Hier besteht insbesondere zu der Staatsanwaltschaft Bremen eine kooperative, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auch wenn das Projekt bei auswärtigen Staatsanwaltschaften nach wie vor weitgehend unbekannt ist, hat es sich als sinnvoll erwiesen, diese immer zu kontaktieren. Im Einzelfall waren auch diese Rechtspfleger bereit, einer vorzeitigen Entlassung und anschließenden Tilgung in Freiheit – durch Abarbeiten oder Ratenzahlung – mit der weiterführenden Betreuung durch dieses Projekt zuzustimmen. In 2010 konnten auf diese Weise von den 266 Gefangenen, die von der externen Mitarbeiterin kontaktiert wurden, 107 vorzeitig aus der Haft entlassen werden, mithin 40 %.

Über diese Maßnahme der Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen wurden neben den o.g. eingesparten Hafttagen vor Haftantritt in den Jahren 2008 zusätzlich 8.066 Hafttage und in 2009 zusätzlich 6.658 Hafttage nach Haftantritt eingespart.

### **Abarbeitung im Vollzug „day by day“**

Als „day by day“ wird die Möglichkeit für Gefangene mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bezeichnet, durch unentgeltliche Arbeit innerhalb der JVA die Haftzeit zu verkürzen. Die Abarbeitung der Ersatzfreiheitsstrafen im Vollzug wird auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen der JVA Bremen ermöglicht. Bei Vollstreckungen der Staatsanwaltschaft Bremen tilgen diese Gefangenen mit vier Stunden unentgeltlicher Arbeit zusätzlich zu dem Hafttag einen weiteren Tag der Geldstrafe. Die Abarbeitung im Vollzug bedarf stets der Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und JVA ist hierfür das sogenannte Aufnahmeersuchen maßgeblich, welches der JVA zu jeder Einzelstrafe vorliegt. Trägt es keinen der Abarbeitung widersprechenden Vermerk, gilt das Abarbeiten im Vollzug als genehmigt. Mit Ausnahme einiger Einzelfälle wurde die Zustimmung durch die Bremer Staatsanwaltschaft bisher erteilt. Bei auswärtigen Staatsanwaltschaften wird die Möglichkeit dieser Abarbeitung im Vollzug in einem direkten Kontakt geklärt.

Während in den Jahren 2001 rund 4.070 und 2003 rund 4.380 Tage auf diese Weise getilgt wurden, steigerte sich die Zahl in 2008 auf das bisherige Maximum von rund 8.400 Tagen, und erreichte in 2009 rund 7.050 und in 2010 knapp 7.900 Tage.<sup>5</sup>

### **Neue Maßnahmen**

Der Erfolg der in Bremen bestehenden Angebote wird fortlaufend überprüft. Zwischen den beteiligten Akteuren wie Staatsanwaltschaft, Freien Trägern, Justizvollzugsanstalt und dem Senator für Justiz und Verfassung findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt, aus dem sich Anregungen für weitere Maßnahmen ergeben.

### **Projekt „Fünf vor Haft“**

Im vergangenen Jahr begann das jüngste Projekt eines freien Trägers mit dem Titel „Fünf vor Haft“. Mit diesem neuen Projekt wird eine ambulante Beratung von Personen ermöglicht, die immer wieder von Ersatzfreiheitsstrafe bedroht sind und zu denen bereits aus Zeiten der Inhaftierung ein Kontakt mit der o.g. Mitarbeiterin des freien Trägers besteht.

Im Gegensatz zu den seit langem bestehenden Maßnahmen vor Haftantritt wird die Mitarbeiterin bei diesem Projekt in der Regel schon vor der Ladung zum Strafantritt tätig. Die Kontaktaufnahme zu ihr ist für eine Reihe von Klienten dadurch einfacher, dass sie sie bereits aus einer Vorinhaftierung kennen. Die Kontaktaufnahme erfolgt daher mehrheitlich durch die Geldstrafenschuldner selbst und im Einzelfall durch die Staatsanwaltschaft Bremen bevor die Ladung zum Strafantritt verschickt wird. Das Projekt entstand unter anderem aufgrund der Unterstützungsbitten von entlassenen Gefangenen. Für diese Gruppe war die externe Mitarbeiterin nicht zuständig, da deren Nachbetreuung nicht Bestandteil der finanziellen Förderung der Maßnahme „Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen im Vollzug“ war. Mit dem Projekt „Fünf vor Haft“ kann die Mitarbeiterin diese ehemaligen Klienten sowie Personen, die von den Entlassenen oder durch Flyer in Notunterkünften von dem Projekt gehört haben, wegen neuer Geldstrafen darin unterstützen, eine drohende Inhaftierung zu vermeiden.

Durch feste Bürozeiten eines seit Jahren bestehenden Büros des freien Trägers ist die Mitarbeiterin dort gut erreichbar, zumal sich diese Adresse als feste Anlaufstelle für diese Klientel etabliert hat. In Einzelfällen sucht die Mitarbeiterin aber auch Klienten bei deren Aufenthaltsorten auf.

In den ersten drei Quartalen 2010 erfolgte eine Beratung von 41 Geld-

strafenschuldnern mit insgesamt 55 Einzelgeldstrafen. Davon hatte sich die Hälfte selbständig gemeldet, etwa 30 % war auf Empfehlung der bereits bekannten Klientel gekommen und bei 20 % erfolgte die Vermittlung durch die Staatsanwaltschaft oder Mitarbeiter eines betreuten Wohnens.

Bei den 41 Personen konnte in 35 Fällen (85 %) mit Betreuung durch das Projekt eine Abarbeitung oder Ratenzahlung vereinbart und eine Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden.

### **Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“**

Ein Konzept für das Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ wurde dem Senator für Justiz und Verfassung von einem freien Träger vorgestellt und wird derzeit geprüft. Das Projekt ist bereits in Niedersachsen nach einem Testbetrieb in den Jahren 2006 und 2007 in den Bezirken der beiden Staatsanwaltschaften Oldenburg und Göttingen seit Januar 2010 flächendeckend eingeführt worden. Danach können Verurteilte Kontakt zu einem Träger der Straffälligenhilfe aufnehmen. Dort wird aufgrund ihrer individuellen finanziellen Situation eine Rate in vertraglicher Höhe ermittelt. Die Verurteilten treten von ihren Bezügen – z.B. ALG II – einen monatlichen Betrag in Höhe der ermittelten Rate an den Träger ab, welcher diesen Betrag direkt vom Leistungsträger überwiesen bekommt und an die Staatsanwaltschaft weiterleitet. Der „Garant“ für den erfolgreichen Verlauf der Ratenzahlungen soll die Abtretung des Anspruchs auf Sozialleistungen des Klienten (nach SGB I § 53 Abs. 2 Satz 2) an die Beratungsstelle sein. Mit dieser vereinbarten Verfahrensweise wird die pünktliche Zahlung gewährleistet und die Vollstreckung der Geldstrafe als Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet.



**Ausblick**

Gegenwärtig werden die Ergebnisse aus den Länderumfragen aus Hessen und Bremen zu der Thematik Ersatzfreiheitsstrafe abgewartet, um daraus ggf. weitere Anregungen im Umgang mit den Ersatzfreiheitsstrafen und effektiven Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafe entwickeln zu können.

Des Weiteren plant der Senator für Justiz und Verfassung für die Bremer Institutionen einen Fachtag zum Thema Ersatzfreiheitsstrafen. Beteiligt werden die Bremer Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Sozialen Dienste, freien Träger und die JVA. Neben einem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit aller Beteiligten sollen auch weitere Möglichkeiten der Haftvermeidung sowie rechtspolitische Fragen erörtert werden.

**1** Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik mit ergänzender Berechnung.

**2** Bremer Verein zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik im Bereich sozialer Probleme, Untersuchung zur Situation von Ersatzfreiheitsstrafen in Bremen aus 2005.

**3** Daten der Landesjustizverwaltung Bremen.

**4** Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik mit ergänzender Berechnung.

**5** Daten der Landesjustizverwaltung Bremen.



**Gesa Lürßen**  
Referatsleiterin beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen, Abteilung Justizvollzug  
Gesa.Luerssen@justiz.bremen.de

# Das „day-for-day-Prinzip“

## Ein Projekt zur Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

*Mathias Frankfurth*

**Es gibt nichts Gutes. Es sei denn man tut es. Die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe bereits während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe. Von der Anregung eines Gefangenen zum vollzugspolitischen Ziel.**

Der Vorgang der Vollzugsabteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und Europa zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe im Justizvollzug beginnt mit dem Schreiben eines Anstaltsleiters vom 31. Juli 1995 an die Aufsichtsbehörde:

„Ein Gefangener hat vor kurzem angeregt, Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, gemeinnützige Arbeit in der Anstalt gegen Anrechnung auf die Strafe verrichten zu lassen. Der Artikel „Wenn Kaufhausdiebe freiwillig ins Gefängnis einziehen“ in der Sächsischen Zeitung vom 20.07.1995 hat mich ermutigt, diesen Vorschlag mitzuteilen. In der hiesigen Anstalt könnten solche Gefangene bei der Herrichtung und Pflege von Garten-, Freizeit- und Sportanlagen eingesetzt werden. Die Arbeit wäre nicht überdurchschnittlich gefährlich. Auch wenn auf diese Weise die Belastung des Vollzuges durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nur geringfügig gemindert würde, wäre ich für eine Prüfung dankbar“.

Dem Anstaltsleiter beschied die Aufsichtsbehörde umgehend Folgendes: „Um die bekannt hohe Zahl von Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, zu verringern, wird gebeten, solche Gefangene bei Strafantritt auf die Möglichkeit der Leistung gemeinnütziger Arbeit hinzuweisen. Gefangene,

die sodann nach Strafantritt Interesse an der Leistung gemeinnütziger Arbeit bekunden, sind unverzüglich der Vollstreckungsbehörde anzuzeigen. Falls der Gefangene eine Beschäftigungsstelle angibt oder eine solche vermittelt werden kann, ist diese ebenfalls der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.“

Und – mit Schreiben vom 19. September 1996 teilte der Anstaltsleiter obiger Justizvollzugsanstalt mit, dass bereits 15 Gefangene von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten. Dieser unscheinbare Anfang war Ausgangspunkt einer kleinen Erfolgsgeschichte. Zur Verdeutlichung: Im Jahre 2010 haben in den sächsischen Justizvollzugsanstalten 3.282 Gefangene eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt. Dabei wurden 93.392 Hafttage vollzogen und 22.801 Hafttage durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe abgegolten. Das ist immerhin ein knappes Viertel.

Im Rahmen dieses sog. „day-for-day-Prinzip“, welches in allen Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen Anwendung findet, wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe durch sechs Arbeitsstunden abgewendet, in Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten bis auf vier Stunden herabsetzen. Dies entspricht der Regelung zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit vor einer Inhaftierung nach dem Modell „Schwitzen statt Sitzen“. (Bei der

gemeinnützigen Arbeit vor Inhaftierung erfolgt die Vermittlung der Einsatzstellen durch den Sozialen Dienst der Justiz. Derzeit stehen mehr als 2.500 Einsatzstellen zur Verfügung, die vom Sozialen Dienst der Justiz akquiriert und gepflegt werden. Im Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ erhielt der Soziale Dienst der Justiz 2010 4.265 Vermittlungsaufträge, insgesamt konnte die Vollstreckung von 98.999 Hafttagen abgewendet werden. Rechtsgrundlage ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit vom 18. Oktober 2010. Auf der Vorgängerregelung aufbauend wird das day-for-day Prinzip durch einen Erlass vom 8. Juni 1998 weiter geregelt.).

Für Gefangene im offenen Vollzug stehen mittlerweile zahlreiche Einsatzmöglichkeiten bei freien Trägern oder Kommunen zur Verfügung, während für eine Ableistung gemeinnütziger Arbeit im geschlossenen Vollzug Einsatzmöglichkeiten eher begrenzt sind. Im geschlossenen Vollzug werden vorrangig Reinigungs-, Entrümplungs-, Sanierungs- und Abrissarbeiten verrichtet sowie Pflegearbeiten an Kraftfahrzeugen oder den Außenanlagen durchgeführt. In sehr begrenztem Umfang stehen Einsatzstellen in den Eigen- und Wirtschaftsbetrieben zur Verfügung, soweit dort Produkte für den Justizvollzug oder andere staatliche Einrichtungen hergestellt werden. Öffentlich bekannt wurde das „day-for-day-Prinzip“ insbesondere durch die allmorgentliche Reinigung der Elbwiesen durch das sogenannte „Elbwiesenkommando“ der Justizvollzugsanstalt Dresden.

Auffällig ist die zwischen den Justizvollzugsanstalten sehr differierende Ableistungsquote. Offenbar gelingt es Justizvollzugsanstalten mit verhältnismäßig wenig Ersatzfreiheitsstrafen leichter, ausreichend Einsatzstellen zur Verfügung zu stellen. Andererseits können umfangreichere Baumaßnahmen in einer Vollzugsanstalt dort

zu einer temporären Steigerung der Ableistungsquote führen, da dann in großem Umfang Arbeitsmöglichkeiten bestehen. Die Schaffung bzw. Erhaltung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit ist für die Justizvollzugsanstalten eine beständige Aufgabe.

Hintergrund der Einführung des „day-for-day-Prinzips“ in Sachsen war ein Ansteigen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei gleichzeitig nur zurückhaltender Nutzung der Möglichkeit der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Weiter galten und gelten die Ersatzfreiheitsstrafen wegen ihres häufig schlechten Gesundheitszustandes und der Abhängigkeit von Suchtmitteln als problematisch, zudem verursachen sie im Justizvollzug erhebliche Kosten für Entgiftung und psychosoziale Versorgung. Bei manchen Ersatzfreiheitsstrafen stellt sich die Frage nach der Arbeits- und Haftfähigkeit. Nicht zuletzt sind aber auch Abwägungen von Kosten und Nutzen der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe Motor für die gegenwärtig festzustellenden Bestrebungen der Länder, Modelle zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen einzuführen oder auszubauen. In Anbetracht der oben beschriebenen Problematik der Zielgruppe erscheinen zur Ausschöpfung weiterer Reserven besonders solche Projekte erfolgversprechend, die die Zurverfügungstellung geeigneter Einsatzstellen – welche die individuelle Leistungsfähigkeit der Verurteilten berücksichtigen – mit einem spezifischen sozialarbeiterischen Betreuungsangebot verknüpfen.



**Mathias Frankfurth**

Diplompädagoge

Referent in der Strafvollzugsabteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa

*Mathias.Frankfurth@smj.justiz.sachsen.de*

## Runder Tisch:

### **Neue Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – wichtiger Schritt gegen Kindesmissbrauch**

Die BMJ-Arbeitsgruppe des Runden Tisches hat im März 2011 Neue Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden in Fällen sexueller Gewalt gegen Kinder und Heranwachsende veröffentlicht.

Die Leitlinien finden sich zum Download im Internet unter:

[www.bmj.de/leitlinien](http://www.bmj.de/leitlinien)

# Zum Nutzen aller Beteiligten...

## Hilfen zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen in der JVA Bielefeld-Brackwede

Christian Fissenebert

Seit gut acht Jahren beauftragt das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen freie Träger der Straffälligenhilfe zu Maßnahmen der Ersatzfreiheitsstrafen- und Untersuchungshaftreduzierung in der JVA Bielefeld-Brackwede. Durchgeführt werden diese Maßnahmen von KIM – Soziale Arbeit e.V., Paderborn, und den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel, Bethel.regional.

Anhand des vollzugsinternen Dokumentationssystems BASIS-Web prüfen wir von montags bis freitags täglich, ob zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilte Gefangene in die Haftanstalt aufgenommen worden sind bzw. werden informiert, wenn bereits inhaftierte Straf- bzw. Untersuchungshaftgefangene noch Ersatzfreiheitsstrafen abzuleisten haben.

Daraufhin suchen wir diese Gefangenen persönlich auf und bearbeiten gemeinsam mit ihnen sowohl strafatbegünstigende als auch durch den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe massierte besondere Lebensverhältnisse wie Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Abhängigkeitserkrankungen und andere psychische Störungen, Störungen der Beziehung zu Angehörigen und drohender Wohnungsverlust bzw. Wohnungslosigkeit. Dabei stellt sich häufig heraus, dass die Betroffenen mit der eigenständigen Beseitigung bzw. Milderung ihrer besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten überfordert sind.

Unser Hilfeangebot erstreckt sich von persönlicher Information und Beratung

über Kontaktaufnahme zu Angehörigen bis zur Vermittlung an ambulante, teilstationäre oder stationäre regionale Hilfen. Mit diesen Maßnahmen tragen wir zur Verbesserung von Lebenslagen und zur tertiären Prävention bei. Zwecks noch besserer Vernetzung streben wir die Berechtigung zur Nutzung von SoPart<sup>®</sup> an.

Falls sich Möglichkeiten der zumindest teilweisen Einzahlung von Geldbeträgen erschließen, unterstützen wir die Gefangenen bei der telefonischen Kontaktaufnahme.

Obschon der größte Teil der Ersatzfreiheitsstrafen in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Paderborn und Detmold gemäß Vollstreckungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen seit Juli 2007 primär in der offenen Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne verbüßt wird, haben wir in den Jahren 2004 bis 2011 dazu beigetragen, dass 354 Strafgefangene ihre Ersatzfreiheitsstrafe reduziert haben; eingezahlt wurden insgesamt 177.000 EUR.

Da die Kosten des Strafvollzugs je Gefangener und Hafttag 74,05 EUR betragen, tragen unsere Maßnahmen der Ersatzfreiheitsstrafenreduzierung nicht unwesentlich zur Entlastung der öffentlichen Haushalte bei – durch die zwischen 2004 und 2011 ca. 12.000 reduzierten Hafttage ergibt sich eine Einsparung in Höhe von ca. 930.000 EUR.

Die Motivation von Gefangenen, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren, wenn noch weitere Freiheitsstrafen

abzuleisten sind, ist verständlicherweise nicht besonders ausgeprägt. Um hier Abhilfe zu schaffen, haben Justizvollzugsanstalt und Staatsanwaltschaft Bielefeld jüngst die diesbezügliche Änderung der Vollstreckungsreihenfolge vereinbart.

1

Software für die Sozialen Dienste der Justiz.



**Christian Fissenebert**

Diakon und Dipl. Sozialarbeiter, Untersuchungshaft- und Ersatzfreiheitsstrafenvermeidung in der JVA Bielefeld-Brackwede, christian.fissenebert@bethel.de

### Empfehlungen über die Grundsätze zur Arbeit der Bewährungshilfe

Das Ministerkomitee des Europarats hat 17 Empfehlungen über die Grundsätze zur Arbeit der Bewährungshilfe beschlossen. Diese liegen nun in deutscher Übersetzung vor.

Weitere Infos:  
[www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)

# Vermittlung Gemeinnütziger Arbeit durch freie Träger

## Erfahrung aus Schleswig-Holstein zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen

Tobias M. Berger, Lonny Elisabeth Achterberg

Sind Geldstrafen uneinbringlich, nutzen bundesweit alle Länder die Möglichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit (GA) zu vermeiden. Im nördlichsten Bundesland hat sich etabliert, flächendeckend freie Träger für die Organisation und Vermittlung dieser Art der Haftvermeidung einzusetzen. Nicht nur zum Abbau der Überbelegung, sondern aus kriminologischen Erwägungen zur Rückfallvermeidung ist dies sinnvoll. Das „Vereins-Modell“ bietet im Vergleich mit anderen Organisationsformen den größten Erfolg, d.h. die höchste Vermittlungsrate und bereits eine höhere Antragsrate auf Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Haft, (Jehle u.a., Heft 4 KrimZ 1990; Feuerhelm 1999, 203). Das zuständige Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration fördert im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung in jedem Landgerichtsbezirk einen freien Träger, der diese Vermittlung in gemeinnützige Arbeit in enger Anbindung an die jeweilige Staatsanwaltschaft durchführt.

Im Jahr 2010 wurden im Landgerichtsbezirk Kiel 5425 Geldstrafen vollstreckt, davon wurden etwas weniger als die Hälfte in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt. Der in seinem Leben zu mehreren Strafen verurteilte Martin T. aus der Nähe von Kiel, erzählt, er habe früher einige Geldstrafen bekommen, die er auch hätte zahlen können. Doch er habe die Briefe jedes Mal vergessen und eines Tages habe dann immer die Polizei vor der Tür gestanden. Martin T. und seine Unachtsamkeit waren dort schon bekannt. Man erinnerte ihn ein

ums andere Mal an der Haustür an die ausstehende Strafe, kündigte an, man werde morgen wiederkommen, und Martin T. beeilte sich, zu zahlen. So wurde die Ersatzfreiheitsstrafe schon im ersten Anlauf vermieden. Gelingt dies nicht so reibungslos wie im Fall von Martin T., wird im Landgerichtsbezirk Kiel die Evangelische Stadtmission aktiv. Sie ist gemeinnützige GmbH und freier Träger der Straffälligenhilfe. Mit fünf SozialpädagogInnen und zwei Verwaltungskräften unternimmt sie Versuche, die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Auf der Grundlage des Art. 293 Abs. 1 S.1 EGStGB erging 1993 die Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit (LVO). Diese Verordnung ermöglicht, die Organisation der gemeinnützigen Arbeit auf freie Träger der Straffälligenhilfe zu über-

tragen. In § 2 Abs. 2 LVO heißt es, dass die Vollstreckungsbehörde bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses „sich (...) eines freien Trägers der Straffälligenhilfe bedienen“ kann. Diese Möglichkeit wird in ganz Schleswig-Holstein in Anspruch genommen.

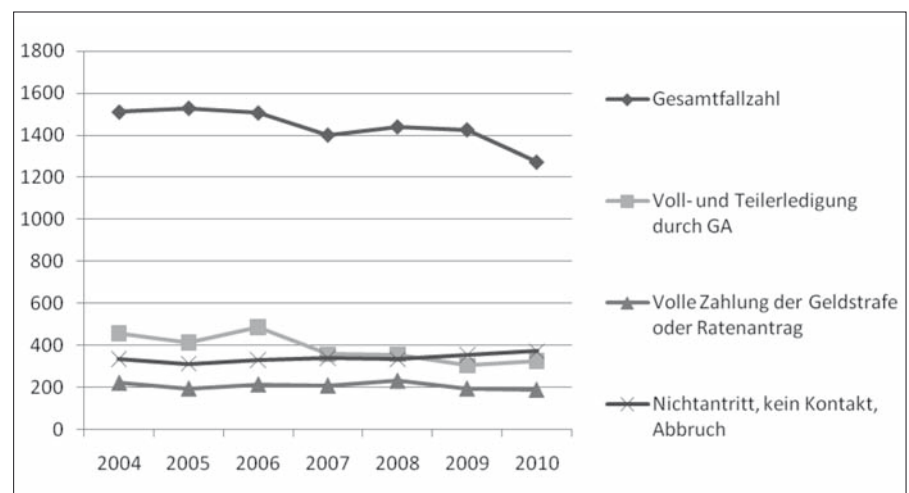
Die Evangelische Stadtmission hat sich im Jahr 2010 um 1313 Fälle gekümmert, um eine Inhaftierung zu vermeiden, davon 1274 außerhalb der JVA, von denen 325 ihre Geldstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ganz oder teilweise erledigt haben. Im Zeitraum 2004 bis 2010 lag der prozentuale Anteil der vollen und teilweisen Erledigung an der Gesamtzahl der bearbeiteten Fälle zwischen 21 % und 32 %, vgl. auch die absoluten Zahlen in Abb. 1.

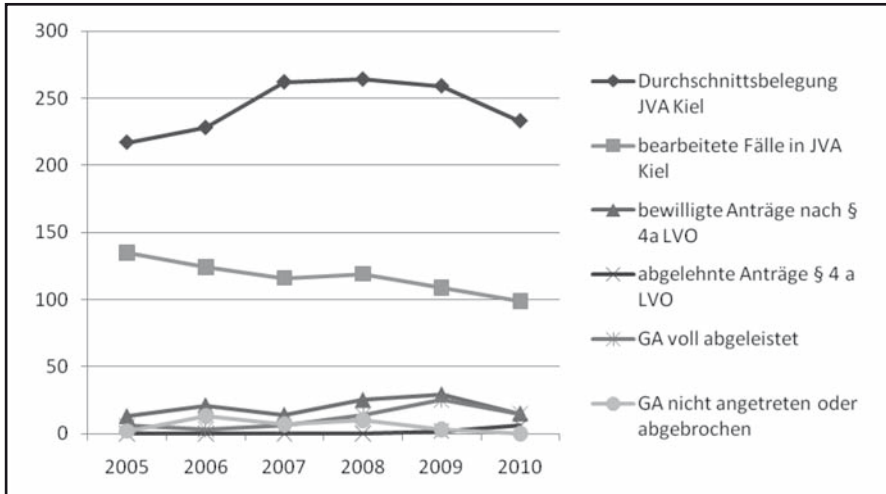
### GA aus dem Offenen Vollzug

Durch den 2004 neu eingefügten § 4 a LVO wurde die Möglichkeit geschaffen, aus dem Vollzug heraus gemeinnützige Arbeit abzuleisten und so dafür zu sorgen, dass jeder Tag *doppelt* auf die Strafe angerechnet wird, nämlich zum einen durch den einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe, zum anderen durch einen Tag gemeinnützige Arbeit. In der JVA Kiel erfolgt die Ableistung gemeinnütziger Arbeit nur aus dem offenen Vollzug

**Abb. 1:**

Fälle der Evangelischen Stadtmission im Landgerichtsbezirk Kiel außerhalb der JVA Kiel  
Quelle: Jahresberichte der Evangelischen Stadtmission 2004–2010





**Abb. 2:** Durchschnittsbelegung JVA Kiel und Fallzahlen der Evangelischen Stadtmission zur GA innerhalb der JVA Kiel

Quelle: JVA Kiel und Jahresberichte der Evangelischen Stadtmission 2005-2010

heraus. Nach einer Kurzaufnahme im geschlossenen Vollzug werden die geeigneten Gefangenen in den Offenen Vollzug verlegt und können von dort aus eine Doppelanrechnung erreichen.

Von den 99 Ersatzfreiheitssträflern, die 2010 in der JVA Kiel einsaßen und von der Stadtmission erfasst wurden, stellten 15 einen Antrag nach § 4 a LVO, der positiv beschieden wurde. Sechs Anträge wurden abgelehnt. (Vgl. Abb. 2).

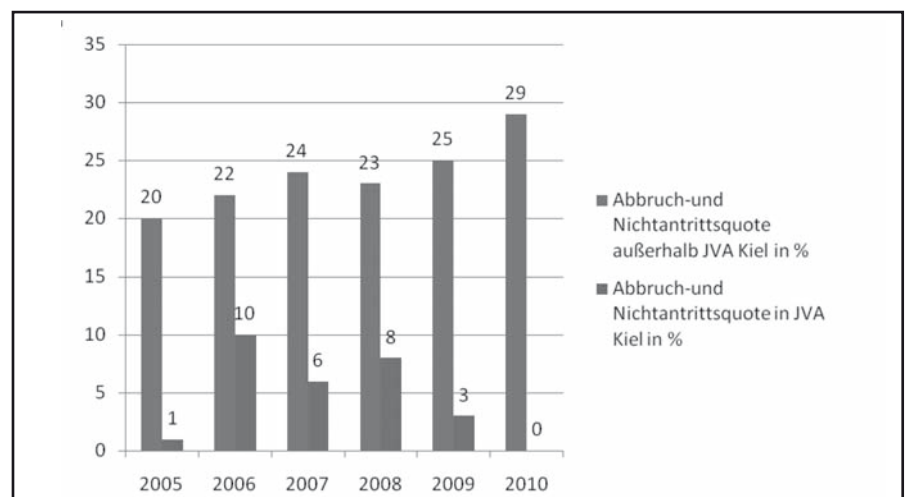
Gründe für die Ablehnung des Antrags können sein, dass der Betroffenen nicht für den offenen Vollzug geeignet ist, dass die Ersatzfreiheitsstrafe (nur noch) sehr kurz ist oder dass dem Betroffenen keine Arbeitsfähigkeit oder doch keine Arbeitsmotivation attestiert wird. Keiner derjenigen, die einen derartigen Antrag bewilligt bekamen, trat die Arbeit gar nicht erst an oder brach sie wieder ab. Das deutet darauf hin, dass die Kontrollmechanismen in der JVA in dieser Hinsicht unterstützend wirken. Immerhin handelt es sich um Personen, die außerhalb der JVA keine gemeinnützige Arbeit angetreten oder zu Ende geführt haben. Vergleicht man die Abbruch- bzw. Nichtantrittsquoten außerhalb und innerhalb der JVA Kiel, so ergibt sich folgendes Bild: Schwankte sie innerhalb der JVA Kiel im Zeitraum

2005 bis 2010 zwischen 0 und 10 %, wobei die relativ kleinen absoluten Zahlen zu berücksichtigen sind, so lag sie außerhalb der JVA Kiel bei 20 bis 29 % (siehe Abb. 3).

Diese Zahlen indizieren die Notwendigkeit, auch bei scheinbar gescheiterter Haftvermeidung aktiv zu bleiben. Nehmen viele die Geldstrafen vorher nicht ernst, kann in der Haft bei ihnen ein Perspektivwechsel erreicht werden. Außerdem zeigt die geringere Abbruchquote, dass zusätzliche extrin-

**Abb. 3:** Gegenüberstellung Abbruch- und Nichtantrittsquote außerhalb und innerhalb der JVA Kiel

Quelle: Jahresberichte der Evangelischen Stadtmission 2005 - 2010



sische Motivatoren wirken, da bei Abbruch der Gemeinnützigen Arbeit die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug droht.

Haftvermeidung ist nicht nur im Hinblick auf die (meisten) Betroffenen erstrebenswert. Sie dient auch der Kostenersparnis. Mit jedem Tag Ersatzfreiheitsstrafe, der vermieden wird, werden ca. 13 Euro direkt eingespart. Dieser Betrag ergibt sich, wenn man von den etwa 90 Euro, die nach den Kosten- und Leistungsrechnungen ein Hafttag kostet, diejenigen Kosten abgezogen werden, die faktisch auch anfallen, wenn die Belegungsstärke sinkt, wie Personalkosten, Gebäudebewirtschaftungskosten etc. Für 2010 wurden – jene 13 Euro und die von der Stadtmission ermittelten ersparten Hafttage zu Grunde gelegt – ca. 6747 Euro im Zuge der im Vollzug durchgeführten weiteren Haftvermeidung sowie etwa 155 519 Euro hinsichtlich der Haftvermeidung außerhalb der JVA Kiel eingespart.

Die Haftvermeidung durch gemeinnützige Arbeit sollte also im Hinblick auf das Wohl der Betroffenen und die Kostenersparnis weiter ausgebaut werden. Gerade das Angebot der Ableistung aus dem offenen Vollzug heraus wird an- und ernst genommen. Die JVA Kiel und

die Evangelische Stadtmission tragen so – nachahmenswert – zur Reduzierung der Inhaftierungen bei.

## GA im geschlossenen Vollzug gescheitert

Es soll nicht verschwiegen werden, dass nicht immer die Etablierung des Vereinsmodells von bleibender Dauer ist. In der JVA Lübeck wurde seit dem 01. September 2003 die Möglichkeit geboten innerhalb des geschlossenen Vollzuges Gemeinnützige Arbeit abzu- leisten. Anfangs wurden die Gefangenen überwiegend sporadisch mit zusätzlichen Hilfstätigkeiten betraut wie z.B. Unkrautjäten, Bauhelfertätigkeiten, Grundreinigen des Lazarets oder der Herstellung von Anstaltsmodellen.

Ab Juni 2005 wurden zur Festigung des Angebots in einer Arbeitshalle 5 Arbeitsplätze eingerichtet, an denen Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen unter fachkundiger Anleitung Produkte herstellen, die an Kindergärten oder Altenheime verschenkt werden können.

Seit 1.1.2004 (Start der Datenerhebung) bis einschl. Juni 2006 nahmen insgesamt 80 Gefangene mit EFS an der Maßnahme teil. Eingespart wurden 1.687 Hafttage. Der freie Träger wurde im Rahmen der oben erwähnten Finanzierungsart mit durchschnittlich 25.700 Euro durch das Justizministerium gefördert. Im Laufe der Folgejahre ging die Anzahl der Teilnehmenden Gefangenen jedoch stetig zurück. Das weiter ausgebauten Arbeits- und Qualifizierungsangebot der JVA und die Arbeitsmöglichkeiten der GA standen in Konkurrenz zueinander. Durch die direktere Anbindung der vollzuglichen Betriebe an die Entscheider, der dortigen Qualifizierungschance und der Arbeitsvergütung entschieden sich viele Gefangenen gegen ein GA. Für das Klientel der JVA Lübeck – in der Regel Langstrafengefangene über 5 Jahre – war die Verkürzung ihrer Haftzeit kein ausreichendes Argument, einen zugewiesenen Arbeitsplatz zugunsten

einer GA-Stelle zu verlassen. Gerade im Verhältnis zur Gesamtverweildauer war die Verkürzung der Haftzeit in der Regel tatsächlich und gefühlt zu gering.

Durch die Fehlbedarfsfinanzierung und die jährlichen Haushaltsanmeldungen entsteht bei einer derart finanzierten Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten und deren Vermittlung ein erhöhter Kostendruck. Im Gegensatz zu behördlich strukturierten Organisationsmodellen ist eine Kürzung oder Änderung der Personellen Ausstattung schneller möglich. Dies sollte gerade ein Grund für dieses Vereinsmodell sein, um flexibel auf sich verändernde Wirklichkeiten reagieren zu können. Andererseits wird diese Möglichkeit zum Fluch, wenn bei erhöhten Sparwängen der Landeshaushalte gesteckte Ziele der Haftvermeidung kurzfristig nicht erreicht werden. So wurde dieses Projekt im Jahre 2008 eingestellt. Eine Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe ist hier nicht mehr möglich.

## Haftvermeidung durch Geldverwaltung

Die Geldverwaltung im Rahmen der Geldstrafenentilgung gewährleistet eine zuverlässige Zahlung einer von der Vollstreckungsbehörde bewilligten Rate, wenn die Zahlung durch den Verurteilten selbst ex ante betrachtet unwahrscheinlich erscheint oder nach freiwilligem Beginn scheitert. Bereits jetzt ist es landesweit möglich, im Rahmen einer Abtretungserklärung gegenüber der Vollstreckungsbehörde eine Geldstrafe im Wege der Geldverwaltung zu tilgen.

Als Modellprojekt wird im Landgerichtsbezirk Kiel die Geldverwaltung durch freie Träger als weiteres Instrument der Haftvermeidung ausgebaut. Der Anteil der Geldverwaltungen soll sich dadurch erhöhen.

Durch dieses Instrument wird zunächst der Prozentsatz der einbring-

lichen Geldstrafen erhöht. Damit ist es der Gemeinnützigen Arbeit zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe zeitlich vorgelagert. Frühzeitig eingesetzt kann der Arbeitsaufwand bei der Vollstreckungsbehörde, insbesondere bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern verringert werden.

Als zweite Zielgruppe ist jedoch auch an jene Fälle zu denken, in denen die GA an persönlichen Defiziten des Schuldners gescheitert ist. Hier kann die Geldverwaltung zeitlich nach der GA eingesetzt, ebenfalls die Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden.

Da in Schleswig-Holstein die freie Straffälligenhilfe ein etablierter Partner in vielen justiziellen Kernaufgaben ist, bietet sich auch für die Geldverwaltung das Vereinsmodell an. Gerade die Projektträger zur Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit haben mit dieser Klientel viel Erfahrung. Zum anderen können die Vollstreckungsbehörden auf eingespielte Kommunikationswege und Ansprechpartner zurückgreifen. Dem Vereinsmodell immanent ist die höhere Akzeptanz der Ansprechpartner bei den Verurteilten. Die Wohlfahrtsverbände und Vereine der freien Straffälligenhilfe erreichen und motivieren die meisten Schuldner besser und schneller, da sie für den Beziehungsaufbau nicht zunächst die Obrigkeit-Vorurteile und Hemmnisse abbauen müssen, die gegenüber staatlichen Stellen weitläufig bestehen.

Ziel sollte auch in diesem Bereich eine aufsuchende Sozialarbeit sein. Wenn die Verurteilten nach der zumeist ohne mündliche Verhandlung verhängten Geldstrafe direkt von einem Ansprechpartner der Straffälligenhilfe angesprochen würden, ließe sich eine Vielzahl von Ersatzfreiheitsstrafen verhindern. Dies stößt bisher jedoch an datenschutzrechtliche Bedenken. Die Datenweitergabe von der Vollstreckungsbehörde an den freien Träger ohne Einwilligung des Betroffenen bedarf einer gesetzlichen Grundlage,

die nicht existiert. Deshalb ist die aufsuchende Sozialarbeit bisher in der Geldverwaltung nicht umgesetzt. Eine Wahrnehmung durch die Gerichtshilfe ist aufgrund der personellen Ausstattung nicht realisierbar. Daher verbleibt es zunächst bei der Nennung der Hilfsangebote in freier Trägerschaft in den Schreiben der Vollstreckungsbehörde. Im Landgerichtsbezirk Kiel wurden daher alle Anschreiben von der Zahlungsaufforderung über die Mahnung bis zur Ladung zum Strafantritt (der Ersatzfreiheitsstrafe) mit entsprechenden Informationen über die Hilfsangebote versehen. Auch bei persönlichem Kontakt berät die Vollstreckungsbehörde in diese Richtung. Durch die bisherigen Kontakte im Rahmen der Vermittlung der Gemeinnützigen Arbeit sind alle Ansprechpartner bekannt.

Ob die gesetzten Erwartungen erfüllt werden, wird erst in einer zukünftigen Auswertung erkennbar werden.

**Fazit**

Schleswig-Holstein hat mit der Übertragung justizieller Aufgaben auf freie Träger gute Erfahrungen gemacht. Nicht nur bei den vorgehaltenen Qualifizierungs- und Arbeitsangeboten im Vollzug sowie den intra und extramuralen Beratungs- und Therapiemaßnahmen, sondern auch bei der Haftvermeidung durch die Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit wird erfolgreich auf nicht-justizielle Dritte zurückgegriffen. Neben der höheren Akzeptanz dieser Einrichtungen bei den Verurteilten spricht der flexiblere Einsatz für dieses Organisationsmodell. Der erhöhte Kostendruck sollte auch zukünftig nicht von diesem Modell abschrecken, sondern gerade dafür sprechen. Denn nur durch den ressourcenschonenden der Lebenswirklichkeit anzupassendem Einsatz der knappen Haushaltsmittel kann eine erfolgreiche Haftvermeidung respektive Kostenersparnis im Justizvollzug erreicht werden. Von der verbesserten Wiedereingliederung in die Gesellschaft ganz abgesehen.



**Tobias M. Berger**  
 Regierungsdirektor  
 Stellv. Anstaltsleiter der JVA Neumünster,  
 z.Z. abgeordnet ans Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein  
*tobias.berger@jumi.landsh.de*



**Lonny Elisabeth Achterberg**  
 Rechtsreferendarin im Landgerichtsbezirk Kiel,  
 zur Zeit im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein  
*lonny.achterberg@jumi.landsh.de*

**Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in Bayern durch die Erbringung gemeinnütziger Arbeit – Projekt „Schwitzen statt Sitzen“**

In Bayern ist die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit in den §§ 31 bis 35 der Bayerischen Gnadenordnung (BayGnO) vom 29. Mai 2006, GVBl S. 321 geregelt. Danach kann die Leistung gemeinnütziger Arbeit im Gnadenwege auf eine uneinbringliche Geldstrafe angerechnet werden. Ein Tagessatz

entspricht dabei einer unentgeltlichen Arbeitsleistung von sechs Stunden an einer zugewiesenen gemeinnützigen Beschäftigungsstelle. Die Vollstreckungsbehörde kann den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit, namentlich bei Wochenend- und Nachteinsätzen, oder mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten bis auf drei Stunden herabsetzen.

Die Vermittlung von Geldstrafenschuldnern in freie, gemeinnützige Arbeit wird dabei in Bayern zu einem Großteil von Mitarbeitern verschiedener freier Träger, im Übrigen durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt.

Zwischen dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den an dem Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ teilnehmenden Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege wird eine unbefristete Vereinbarung nach Art eines Werkvertrags abgeschlossen. Für jeden erfolgreich abgewendeten Tag Ersatzfreiheitsstrafe durch die Vermittlung dieser Einrichtung kann diese eine Zuwendung erhalten, deren Höhe sich insbesondere nach den Ausgaben für die Verpflegung und ärztliche Versorgung der Gefangenen, geteilt durch die Summe der im Jahr angefallenen Hafttage errechnet. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich im Voraus festgesetzt und halbjährlich gegen Nachweis abgerechnet. Der Erstattungsbetrag pro vermiedenen Hafttag beträgt im Jahre 2011 5,37 €. Im Jahre 2010 wurden an entsprechende Einrichtungen insgesamt rd. 450.000 € ausgezahlt. Insgesamt wurden 92.301 Hafttage vermieden – angesichts eines Haftkostensatzes von 72,45 € (ohne Baukosten) eine respektable Zahl, die auch eine erhebliche Entlastung des bayerischen Justizvollzuges mit sich bringt.

# Arbeit und Qualifizierung aus der Sicht von Geldstrafern und Inhaftierten

## Ergebnisse einer Befragung in Berlin

Wera Barth, Florian Dirr

### Ausgangspunkt der Befragung

Im Alltag der Straffälligenhilfe ist seit Jahren bekannt, dass die im Strafvollzug, nach der Haftentlassung und bei Arbeit statt Strafe betreuten Klienten größtenteils über keine, den heutigen Arbeitsmarktanforderungen entsprechende berufliche Qualifizierung verfügen und vor allem Jüngere über wenige oder gar keine beruflichen bzw. arbeitspraktischen Erfahrungen verfügen. Bei einer größeren Gruppe der Betreuten sind die persönlichen Voraussetzungen für den Arbeitsmarkt, z. B. hinsichtlich der Alltagsstrukturierung, einer nachhaltigen Motivation und sozialen Kompetenz, eingeschränkt. Damit haben sie wenige Chancen auf dem Arbeitsmarkt und sind nach der Haftentlassung bzw. nach Arbeit statt Strafe von Arbeitslosigkeit bedroht.

Auf der anderen Seite besteht in vielen Branchen ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, der entsprechend des demografischen Wandels und des wirtschaftlichen Aufschwungs weiter steigen wird. Dieser Arbeitskräftebedarf gilt in geringem Maße und in ausgewählten Bereichen auch für Geringqualifizierte (z. B. im Dienstleistungssektor – Reinigung, Müllabfuhr, Pflege u. a.<sup>1</sup>) Um die wachsende Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften teilweise befriedigen zu können, muss arbeitsmarktorientiert und zielgerichtet in Berufsausbildungsmaßnahmen sowie in Nach- und Teilqualifizierungsmaßnahmen, die über einen niedrigschwelligen Zugang verfügen,<sup>2</sup> investiert werden.

Mit diesem wichtigen Thema beschäftigte sich am 18. November 2010 die Fachtagung „Arbeit als Resozialisierungsfaktor“<sup>3</sup>. In Vorbereitung führte der sbh Berlin e.V. mit Inhaftierten, Haftentlassenen und Klienten bei Arbeit statt Strafe eine schriftliche Befragung durch. (Siehe blauer Kasten Seite 174)

Das Ziel dieser Erhebung bestand darin, den Ist-Zustand hinsichtlich Arbeit und Qualifizierung bei den Betreuten zu erfassen. Um nahtlose Übergänge, arbeitsmarktorientierte, zielgerichtet aufeinander aufbauende Maßnahmen gestalten zu können, müssen die bei der Zielgruppe vorhandenen Voraussetzungen, Motivationen, Wünsche und Leistungsmöglichkeiten bekannt sein.

### Beschreibung der Methoden und Stichprobe

Für die schriftliche, anonym durchgeführte Befragung von Menschen mit uneinbringlichen Geldstrafen und Inhaftierten bzw. Haftentlassenen zu Beruf und Qualifizierung wurde ein Erhebungsbogen mit 28 Fragen erstellt. Außerdem wurde zur subjektiven Einschätzung der Arbeitsfähigkeit der Work Ability-Index (WAI) – Fragebogen (Kurzversion) mit 7 Fragen eingesetzt.<sup>4</sup>

- Im Herbst 2010 wurden 160 vorwiegend männliche Personen befragt:
- Durchschnittsalter 34 Jahre
- 71 % alleinstehend
- 17 % keine abgeschlossene Schulausbildung
- 66 % mit Haupt- oder Realschulabschluss
- 48 % abgeschlossene Berufsausbildung
- 47% abgebrochene Berufsausbildung bzw. diese nie begonnen.

- 83% versicherungspflichtig gearbeitet, davon fast 2/3 über drei Jahre
- Bereits 51% der Probanden haben an Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen teilgenommen. Dabei wurden MAE-Maßnahmen mit 23% am häufigsten genannt. (Siehe blauer Kasten Seite 174)

Von den 160 Befragten gehören 90 (56 %) zur Gruppe der Inhaftierten/Haftentlassenen und 70 (44 %) zur Gruppe der „Geldstrafer“ (Arbeit statt Strafe).

### Gründe für Abbruch der Ausbildung bzw. Verlust des Arbeitsplatzes

Die Befragten haben hauptsächlich aus folgenden Gründen eine Ausbildung abgebrochen:

- Differenzen/Streit mit Ausbildern (24%)
- Schlechtes Betriebsklima (24%)
- Gesundheitliche Probleme (20%)
- Theoretische Ausbildung war zu schwer (15%)
- Zu wenig Freizeit (12%)
- Andere Gründe (22%)

Wenn die befragten Klienten schon einmal sozialversichert gearbeitet haben, sind sie nicht an diesem Arbeitsplatz geblieben, weil

- der Betrieb Pleite gegangen ist (27%)
- ihnen gekündigt wurde (25%)
- Bezahlung war zu schlecht (20%)
- War kein Job für mich (10%)
- Andere Gründe (29%)

### Situation der Befragten nach Arbeit statt Strafe bzw. Haftentlassung

39% der befragten Klienten geben an, nach der Haft bzw. nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit arbeitslos zu werden. 26% hatten einen Arbeitsplatz. Geldstrafer gehen häufiger in MAE-Maßnahmen als Haftentlassene, während diese signifikant häufiger einen Arbeitsplatz haben.



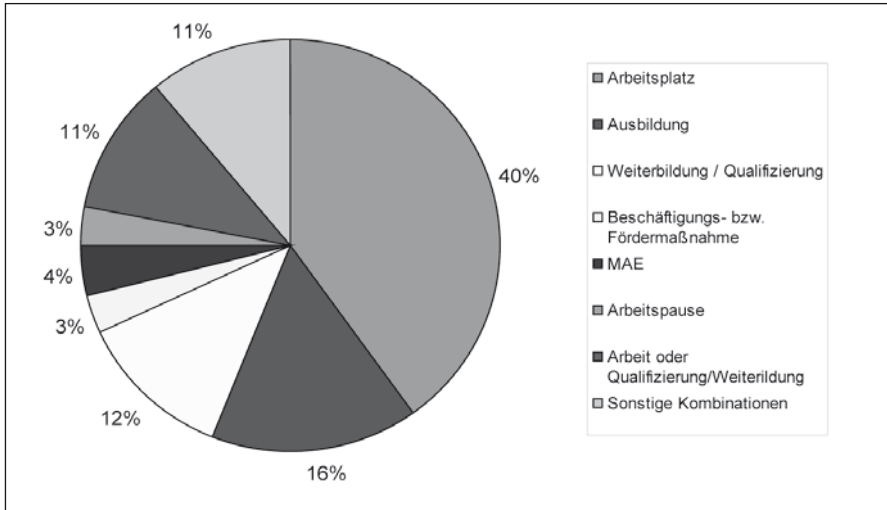


Abbildung 1

### Wunschvorstellungen nach Arbeit statt Strafe bzw. Haftentlassung

Arbeitsplatz (40%), Aus- und Weiterbildungen (16%, 12%) sowie deren Kombination (11%) sind mit einem Anteil von 79% die meistgenannten Wünsche der Befragten. Auffällig ist, dass Beschäftigungs- bzw. Fördermaßnahmen sowie MAE am wenigsten gewünscht werden. (siehe Abbildung 1)

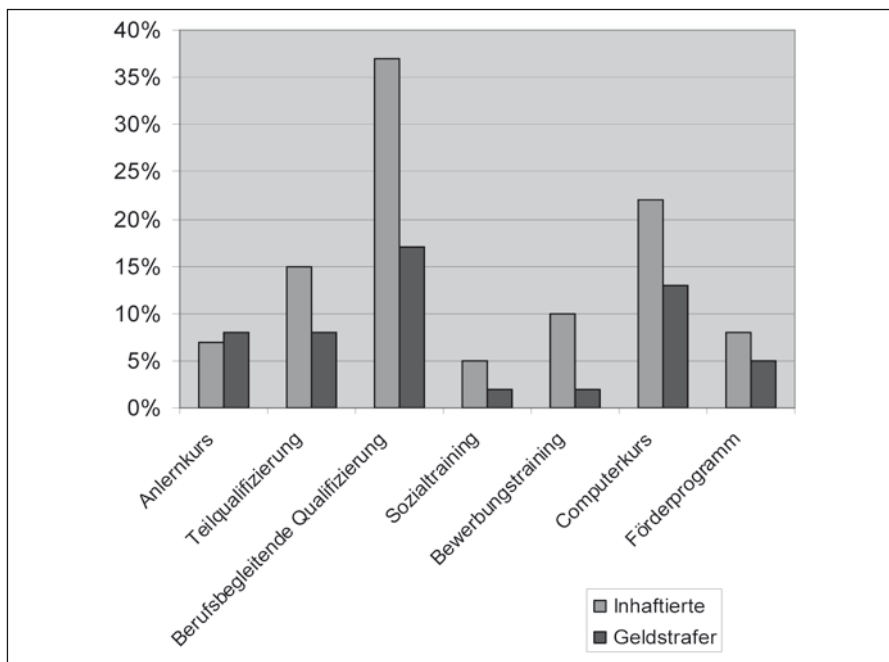
Ein für den Zugang zum Arbeitsmarkt interessantes Ergebnis besteht

darin, dass 73 % der Befragten über keinen Führerschein verfügen. Von diesen gaben 87 % an, einen Führerschein erwerben zu wollen.

### Bevorzugte Tätigkeitsbereiche für die Aufnahme einer Arbeit

Handwerkliche Gewerke einschließlich Renovierung/Maler stehen bei den Befragten mit 45% an der Spitze der bevorzugten Tätigkeiten. Transport- und Lagerarbeiten nehmen mit 36% Platz 2 ein. unmittelbar gefolgt von der

Abbildung 2



Baubranche, Hausmeistertätigkeiten und Arbeiten mit Pflanzen und Tieren. Jeder Vierte kann sich vorstellen, bei der Müllabfuhr zu arbeiten.

### Beginn Aus- und Weiterbildung

Über die Hälfte der Befragten sind jeweils an Aus- und Weiterbildungen interessiert.

Eine genauere Betrachtung der Qualifizierungswünsche derjenigen, die eine Weiterbildung beginnen würden, siehe Abbildung 2.

Auffällig ist, dass in der Stichprobe unmittelbar berufsbezogene Qualifizierungen gegenüber Kurs- und Trainingsangeboten deutlich bevorzugt werden.

### Hinderungsgründe für Qualifizierung

Fehlende Qualifizierungsangebote sind mit 61 % der am häufigsten benannte Hinderungsgrund sich weiterzubilden, während 42 % der Befragten fehlende Voraussetzungen hinsichtlich Schulbildung und Berufserfahrung als Hemmnis beruflicher Weiterentwicklung benennen.

Befragte, die nach Arbeit statt Strafe/Haftentlassung arbeitslos werden, beklagen stärker das Fehlen von Qualifizierungsangeboten, fehlende schulische Voraussetzungen und geben an, antriebslos zu sein. Diejenigen, die mit Weiterbildungs- und Fördermaßnahmen beginnen wollen, führen an, keine annehmbaren Qualifizierungsangebote zu finden.

### Erforderliche Unterstützung für Arbeit, Aus- oder Weiterbildung

Entsprechend des von den Befragten benannten Hinderungsgrundes „fehlende Angebote“ geben 45% von ihnen an, dass sie Unterstützung bei der Suche nach Angeboten benötigen. Auffällig ist,

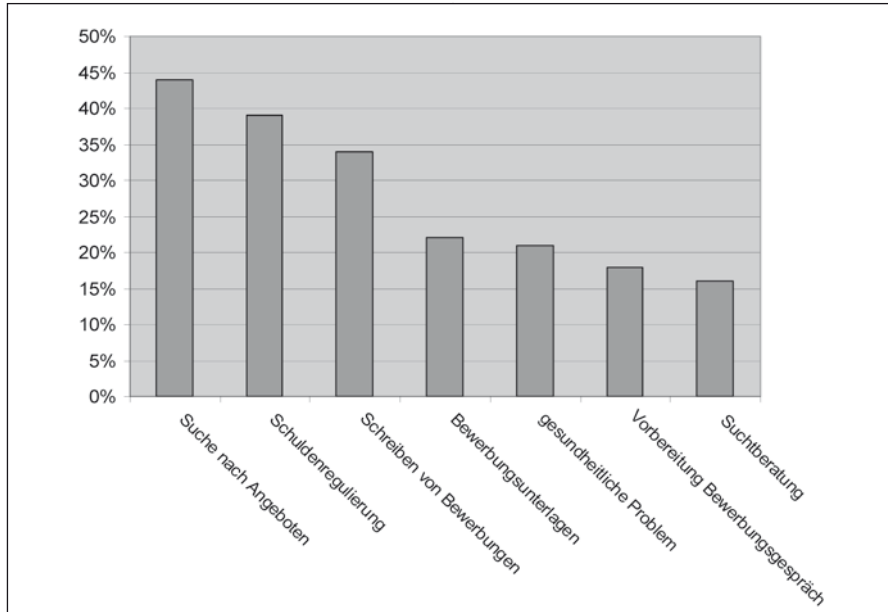


Abbildung 3

dass im Unterschied zu den gewählten Qualifizierungsarten ein Hilfebedarf sowohl beim Schreiben von Bewerbungen und der Erstellung von Bewerbungsunterlagen als auch zur Vorbereitung des Bewerbungsgesprächs gesehen wird. Unterstützungsbedarf bei der Schuldenregulierung wurde von 39% der Befragten angegeben. Nach ihrer subjektiven Einschätzung benötigen 16% eine Suchtberatung. Aus der Gruppe der Inhaftierten/Haftentlassenen benannten jeweils 13% Unterstützungsbedarfe bei der Kontoeröffnung und bei einer Wohnung. 6% der Gesamtstichprobe geben an, dass Hilfe bei der Lösung von Familienproblemen erforderlich ist. (siehe Abbildung 3)

Während die Geldstrafer stärker gesundheitliche und suchtbetogene Probleme benennen, orientieren sich die Inhaftierten/Haftentlassenen stärker auf Fragen, die mit den Themen Angebotssuche und Bewerbung verbunden sind. Das gilt in noch stärkerem Maße für die Gruppe der Befragten, die nach Arbeit statt Strafe/Haftentlassung arbeitslos werden.

Um auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können, wünschen sich diejenigen, die über keine abgeschlossene Berufs-

ausbildung verfügen, Unterstützung in der Suchtberatung und bei gesundheitlichen Problemen sowie vor allem bei Bewerbungen.

### Gründe und Bedingungen für Arbeit

Neben den erwarteten Gründen zu arbeiten (94 % Geld zu verdienen, 76 % etwas Sinnvolles tun, 75 % eine Familie zu ernähren, 72 % sich weiter zu entwickeln), wird von den Geldstrafern im Vergleich zu den Inhaftierten/Haftentlassenen signifikant häufiger „integriert zu sein, dazu zu gehören“ als sehr wichtig angesehen.

Über 2/3 der Befragten sind bereit, bis zu einer Stunde Fahrweg zur Arbeit, Überstunden und Schichtarbeit in Kauf zu nehmen, um Arbeit zu erhalten.

### Persönliche Voraussetzungen für Arbeit und Qualifizierung

Es wurden folgende signifikante Zusammenhänge ermittelt:

- Inhaftierte/Haftentlassene schätzen sich zuverlässiger ein als Geldstrafer
- Befragte mit der Aussicht auf Arbeit

bewerten sich team- und lernfähiger als diejenigen, die arbeitslos werden

- Klienten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sehen sich als belastbarer, lernfähiger, zuverlässiger und konfliktfähiger an als Befragte ohne Berufsabschluss

### Vergleich der Gruppen „Inhaftierte/Haftentlassene“ und „Geldstrafer“

Unterschiede zwischen den beiden Gruppen „Geldstrafer“ und „Inhaftierte/Haftentlassene“<sup>5</sup> bestehen in folgenden Aspekten:

- Geldstrafer gehen nach Arbeit statt Strafe häufiger in MAE-Maßnahmen als Inhaftierte/Haftentlassene
- Inhaftierte/Haftentlassene haben nach der Haft häufiger einen Arbeitsplatz als Geldstrafer nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit
- Inhaftierte/Haftentlassene bevorzugen tendenziell unmittelbar berufsbezogene Qualifizierungen
- Geldstrafer präferieren tendenziell Anlernkurse sowie Sozial- und Computerkurse
- Familiäre Probleme sowie fehlende schulische und berufliche Voraussetzungen werden von den Geldstrafern tendenziell häufiger als Hinderungsgründe für Arbeit gesehen
- Als Unterstützungsbedarf geben Geldstrafer tendenziell stärker gesundheitliche und suchtbetogene Probleme an
- Inhaftierte/Haftentlassene suchen tendenziell stärker Hilfe bei Angebotssuche und Bewerbung
- Als Grund zu arbeiten wird von den Geldstrafern häufiger „integriert zu sein, dazu zu gehören“ genannt
- Bei den Geldstrafern besteht tendenziell eine geringere Bereitschaft, Berlin wegen einer Arbeit zu verlassen und anfänglich geringeren Verdienst zu akzeptieren
- Inhaftierte/Haftentlassene schätzen sich zuverlässiger ein

## Schlussfolgerungen für Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

### Aufeinander abgestimmte Maßnahmen und nahtlose Übergänge

Da von den Befragten berufsbezogene Aus- und Weiterbildungen präferiert werden, sollte die „bunte Angebotspalette“, die für Inhaftierte und Haftentlassene vorgehalten wird, zielorientiert nach den erforderlichen Voraussetzungen und bereits absolvierten Maßnahmen entsprechend eines Stufenmodells strukturiert werden. Die bisherigen Förder- und Beschäftigungsmaßnahmen – darunter insbesondere MAE-Maßnahmen – greifen oft nur punktuell und zeitlich begrenzt, führen auf Abstellgleise oder werden vergeben „weil vorhanden“. Nicht ohne Grund, sind MAE-Maßnahmen *die* Maßnahmen, die von den Befragten am wenigsten gewünscht wurden und ggf. vermieden werden sollten.

Richtungsweisende Konsequenzen aus geförderten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zog Susanne Koch auf der Fachtagung „Arbeit als Resozialisierungsfaktor“<sup>6</sup>. (Siehe blauer Kasten Seite 174)

Geldstraffer erwarten nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit offenbar häufiger Arbeitslosigkeit oder weniger zielorientierte Zwischenmaßnahmen (z.B. MAE). Deshalb sollte die Zeit bei Arbeit statt Strafe genutzt werden, um gemeinsam mit ihnen eine berufliche oder arbeitsmäßige Perspektive zu erarbeiten und den Übergang in eine Anschlussmaßnahme vorzubereiten. Gruppenangebote, wie ein Sozial- oder Bewerbungstraining, sollten dabei integrativer Bestandteil sinnvoller Anschlussmaßnahmen sein. Förderlich ist es, mit solchen Maßnahmen bereits bei Arbeit statt Strafe zu beginnen und damit einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen. Dem sollte eine Kompetenzfeststellung vorgeschaltet werden<sup>7</sup>.

Immer wieder sind Integrations- oder Bildungsberater als Ansprechpartner und Koordinatoren in der Diskussion. Ihren hohen Stellenwert wies Walter Hammerschick in einer Studie nach.<sup>8</sup>

Der bei fast vier Fünftel der Befragten vorhandene Wunsch nach Arbeit bzw. Aus- oder Weiterbildung sollte in nahtlos gestalteten, Ressort übergreifenden Aktivitäten auf der Grundlage einer frühzeitigen Planung einmünden. Noch ist es vieler Orts „Zukunftsmusik“, dass ARGEn oder Jobcenter in die Anstalten gehen bzw. in Haft begonnene Qualifizierungsmaßnahmen in Freiheit weiterfinanziert werden. Aber erste Schritte, um die „Sollbruchstelle“ zwischen „drinnen und draußen“ zu vermeiden, wurden bereits gegangen. Eine Vermittlung in Arbeit und Qualifizierung ist wichtig, „weil eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration die Qualifizierungsergebnisse des Vollzuges sichern und zu einer Reduzierung der Rückfallrisiken führen kann“ (Wolfgang Wirth).<sup>9</sup>

### Klienten abholen und mitnehmen

Immerhin 61% der Befragten sehen fehlende Qualifizierungsangebote als Hinderungsgrund für Aus- und Weiterbildung. Sie gaben an, bei der Suche nach Angeboten und bei Bewerbungen Unterstützung zu benötigen. Offenbar fehlt vielen Befragten der Zugang zu geeigneten Angeboten, eine ausreichende Information und Vermittlung sowie die zur Umsetzung notwendige Strategie (Bewerbung usw.). Das bedeutet, dass auch die „schönsten“ Maßnahmen, ihren Adressaten erreichen und auf dessen Bedürfnisse und Voraussetzungen ausgerichtet sein müssen. Adressanten solcher Angebote sollten sich in – leider oft noch nicht vorhandene – Bildungs- und Hilfepläne eintakten, damit der Einzelne durch das Erreichen von Teilzielen motiviert werden kann.

Wichtig dabei ist, die Vorstellungen und Wünsche der Inhaftierten und Geldstraffer einzubeziehen. In vielen Fällen sind diese sowohl in Bezug auf den Arbeitsmarkt als auch auf die tatsächlich

vorhandenen persönlichen Voraussetzungen nicht realistisch. Interessant in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Befragten als Hinderungsgründe für eine Qualifizierung auch fehlende schulische und berufliche Voraussetzungen angeben (42%). Die aktuellen Angebote zum Erreichen bzw. Nachholen eines schulischen und beruflichen Abschlusses (auch modular aufgebaute Qualifizierungen als Teilabschlüsse) sollten zum einen hinsichtlich ihrer Effizienz überprüft und zum anderen als Stufenprogramme verstärkt werden. Das scheint wichtig zu sein, weil ein „Durchbruch“ hinsichtlich Schul- und Berufsabschluss trotz vieler Maßnahmen und großem Engagement offenbar nicht erreicht werden konnte.

### Situation der Geldstraffer

Interessant ist, dass Geldstraffer in deutlich stärkerem Maße arbeiten wollen, um integriert zu sein, dazu zu gehören. Sie sehen weniger Chancen, Arbeit zu erhalten als Inhaftierte und signalisieren Unterstützungsbedarf bei der Klärung vielfältiger Problembereiche als Voraussetzung zum Erhalt von Arbeit oder Qualifizierung. Alltagsstrukturen, die während Arbeit statt Strafe entwickelt werden, brechen nach Beendigung der freien Arbeit wieder ab. Die positiven Wirkungen der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit und die damit verbundene Möglichkeit, am gesellschaftlichen (Arbeits-) Leben teilzuhaben, stellt eine gute Ausgangsmotivation für gezielte Anschlussmaßnahmen dar. Dieses Potential, das in Arbeit statt Strafe-Maßnahmen steckt, wird bisher zu wenig genutzt. Eine differenzierte und unbürokratische Kooperation mit Jobcentern, die schon während der Zeit der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit beginnen muss, könnte ein Startsignal zur Überwindung des Drehtüreffekts der Kriminalität und zur Vermeidung des Rückfalls in problembehaftete Alltagssituationen sein.

„Wenn es in Zukunft gelingt, die justizinduzierte gemeinnützige Arbeit zu

koppeln mit weitergehenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, kann dies betroffenen Geldstrafschuldern eine Arbeits- und Lebensperspektive eröffnen, die sie näher an eine Resozialisierung im Sinne gesellschaftlicher Integration heranführt.“ (Gabriele Kawamura-Reindl, Richard Reindl<sup>10</sup>)

### Überblick über Arbeit und Qualifizierungsprojekte

In der Befragung von 160 Inhaftierten/ Haftentlassenen und Geldstrafern wurden einerseits die bereits bekannten, oft problembehafteten Ausgangsbedingungen für die Integration dieser Zielgruppen in Arbeit und Qualifizierung bestätigt. Andererseits wurden Ansatzpunkte für gemeinsames, zielorientiertes Handeln aufgezeigt, z. B. Qualifizierungswünsche und bisherige Hinderungsgründe. Es konnte veranschaulicht werden, wo die Befragten auf diesem Weg abzuholen sind. Es gibt viele verschiedene erfolgreiche Modelle und Programme in Berlin, in der Bundesrepublik und in anderen Ländern. Aber es sind eben viele verschiedene. Einen Überblick über Arbeits- und Qualifizierungsprojekte, eine Zusammenfassung ermittelter Erfolge und Wirkungen oder gar eine Evaluierung auf der Metaebene gibt es aber leider nicht. Es ist an der Zeit, die vielerorts vorliegenden guten Ergebnisse zusammen zu führen und zu nutzen. Aus Modellprojekten und Erprobungsphasen müssen fest etablierte und finanziell gesicherte Maßnahmen werden. Auch diese Befragung zeigt, es bleibt viel zu tun!<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Prognos: Gemeinsame Fachkräftestudie Berlin-Brandenburg, 2010, S. 20f. [http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/gemeinsameFachkraeftestudie\\_internetversion.pdf](http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/gemeinsameFachkraeftestudie_internetversion.pdf)

<sup>2</sup> Ebenda, S. 33ff.

<sup>3</sup> Gemeinsame Fachtagung „Arbeit als Resozialisierungsfaktor“ des sbh Berlin e.V. und des Paritätischen Landesverbandes Berlin e.V. am 18.11.2010 in Berlin.

<http://www.sbh-berlin.de/aktuelles-Fachtagung.html>

<sup>4</sup> Berliner Institut für Sozialforschung unterstützte die Erstellung des Fragebogens

WAI-Netzwerk: [www.arbeitsfaehigkeit.net](http://www.arbeitsfaehigkeit.net)

Die WAI-Ergebnisse werden im Beitrag nicht vorgestellt: Bericht über die Befragung unter <http://www.sbh-berlin.de/>

<sup>5</sup> Signifikanzen mindestens auf dem 5%-Niveau, bei ca. 10%-Niveau als Tendenz

<sup>6</sup> Susanne Koch: <http://www.sbh-berlin.de/PDF/Praesentation2.pdf>, Vortrag vom 18.11.2010, Folie 16

<sup>7</sup> Kompetenzfeststellungsverfahren: Joachim Dellbrück, GFBM e. V. <http://www.gfbm.de/aktivitaeten.php?id=62>

<sup>8</sup> Walter Hammerschick, Brita Krucsay: Endbericht zur Begleitforschung „Schritt für Schritt“, Wien 2007, S. 13f.: <http://www.irks.at/downloads/SchrittfuerSchritt.pdf>

<sup>9</sup> Wolfgang Wirth: Vortrag vom 21.10.2009, Folie 12 [http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/WWirth\\_Arbeit\\_Ausbildung.pdf](http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/WWirth_Arbeit_Ausbildung.pdf)

<sup>10</sup> Gabriele Kawamura-Reindl, Richard Reindl, Gemeinnützige Arbeit statt Strafe, 2010, S. 84.

<sup>11</sup> Dieser Beitrag wurde auf der Grundlage des ebenfalls von beiden Autoren verfassten Berichtes über die Befragung erarbeitet: <http://www.sbh-berlin.de/>



**Dr. Wera Barth**

Dipl. Psychologin, Mitarbeiterin, Paritätischer

Landesverband Berlin e.V.

[wera.barth@t-online.de](mailto:wera.barth@t-online.de)



**Florian Dirr**

Dipl. Soz.Päd., Bereichsleiter Arbeit, Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

[dirr@sbh-berlin.de](mailto:dirr@sbh-berlin.de)

### Konsequenzen aus geförderten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen:

- „Systematische Hinführung und Begleitung der Arbeitslosen notwendig
- Klare Zielbestimmung
- Sinnvoll aufeinander aufbauende Maßnahmenpfade
- Begleitung während Maßnahme
- Wissenschaftliche Befunde deuten darauf hin, dass dies in der Betreuung durch Arbeitsagenturen und SGB-II-Träger noch nicht gut gelingt
- Alternativen:
  - Betriebsnahe Maßnahmen mit Qualifizierungsbestandteilen (vor allem vorgeschaltet)
  - Echte (!) Modularisierung des Erwerbs von Abschlüssen“

Susanne Koch, Vortrag 18.11.2010, Folie 16

<http://www.sbh-berlin.de/PDF/Praesentation2.pdf>

### Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

(Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827)

Bundesallee 42, 10715 Berlin

Fon 030 – 8647 130

Fax 030 – 8647 1349

eMail [info@sbh-berlin.de](mailto:info@sbh-berlin.de)

[www.sbh-berlin.de](http://www.sbh-berlin.de)

**Auszug aus dem „sbh-Grundgesetz“:** „mitleids- und strafwürdige Opfer eigener Schuld zu frommen und nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen“ und dafür zu sorgen, „daß die Entlassenen nicht durch Hilflosigkeit wieder zu Straftätern werden“

### MAE

Öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung, sogenannter Zusatzjob bzw. 1-Euro-Job SGB II, § 16d.

## Baden-Württemberg

### Rainer Stichelberger, neuer Justizminister von Baden-Württemberg

Der SPD-Politiker vertritt den Wahlkreis Lörrach seit 2001 im Landtag. Er war Justitiar der Landtagsfraktion, deren rechtspolitischer Sprecher sowie Vorsitzender des Arbeitskreises „Recht und Verfassung“ und Mitglied des Fraktionsvorstandes. Geboren wurde der neue Justizminister in Lörrach, machte dort auch 1970 Abitur und studierte anschließend Rechtswissenschaften in Freiburg. Danach arbeitete er für fünf Jahre als Richter an den Verwaltungsgerichten Freiburg und Karlsruhe und wurde 1984 zum Bürgermeister (1. Beigeordneter) in Weil am Rhein gewählt. Seit 1992 arbeitete er als Rechtsanwalt und Sozios einer Anwaltskanzlei mit den Schwerpunkten Kommunalwesen, Bau- und Planungsrecht. Im neuen Amt ist es dem Minister ein großes Anliegen, eine gelungene Balance zwischen Kontinuität und Neuanfang zu schaffen, Bewährtes zu stärken und Neues mit Augenmaß und Weitblick zu fördern.

[www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)

## Bayern

### Qualitätsstandards der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten Bayerns

Ende Juni 2011 wurden vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Qualitätsstandards der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten Bayerns verbindlich in Kraft gesetzt.

Die in einem Qualitäts-Handbuch dokumentierten Qualitätsstandards für die Sozialdienste sind das Ergebnis eines vom Staatsministerium und der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialdienste initiierten Projekts, das im Juli 2007 gestartet wurde.

#### 1. Ziele des Projekts

Als Ziele des Projekts wurden zu Beginn die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten in Bayern definiert. Den Fachkräften im Sozialdienst und dem Justizministerium war die Reihenfolge der Ziele sehr wichtig. Zuerst die Sicherung der vorhandenen Qualität, danach die Weiterentwicklung der noch nicht gesicherten Qualität. Mit diesem konzeptionellen Grundverständnis wird den beteiligten Fachkräften der Sozialdienste verdeutlicht, dass sie bisher schon gute Arbeit leisten, diese Qualität aber noch nicht dokumentiert und noch nicht transparent gemacht wurde. Mit der Dokumentation und der herzustellenden Transparenz sollte auch die Professionalität der Sozialdienste als Berufsgruppe in den Blick genommen werden.

#### 2. Ergebnisse: Was ist herausgekommen?

Mit Abschluss der Projektphase liegt jetzt das Qualitäts-Handbuch für die Sozialdienste vor, das auch elektronisch im IT-Modul Sozialdienst genutzt werden soll. Es ist ein Handbuch „aus der Praxis für die Praxis“. In ihm sind 15 Schlüsselprozesse der Sozialdienste beschrieben. Als Schlüsselprozesse wurden z.B. definiert: die Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung, die konkrete Entlassungsvorbereitung sowie die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten. Für jeden Schlüsselprozess wurden von den Fachkräften der Sozialdienste im bayerischen Strafvollzug Mindest-Standards formuliert, die von allen Fachkräften eingehalten werden müssen. Für die Mindest-Standards sind jeweils Indika-

toren (= Merkmale) genannt, an denen erkannt bzw. nachgewiesen werden kann, ob die Mindest-Standards auch umgesetzt werden. Des Weiteren wurden Instrumente zur Umsetzung und Dokumentation der Standards in den Schlüsselprozessen entwickelt und eingefügt. Das Qualitäts-Handbuch ist mit seinem überschaubaren Umfang von 65 Seiten sowie einem Glossar zum schnellen Überblick von hohem Nutzen für den täglichen Gebrauch.

Insgesamt dokumentiert das Qualitäts-Handbuch das professionelle Selbstverständnis und die Kernaufgaben der Sozialdienste im Justizvollzug in Bayern.

Die Qualitätsstandards in jedem Schlüsselprozess sind verbindlich, wenn dieser Schlüsselprozess von Mitarbeitern/innen des Sozialdienstes bearbeitet wird. Es sind keine Qualitäts-Standards für andere Fachdienste im Justizvollzug. Die Mindest-Standards bürgen unter fachlichen Gesichtspunkten für eine hohe Qualität der sozialpädagogischen Interventionen. Es handelt sich um Mindest-Standards, die auf jeden Fall von jedem Mitarbeiter des Sozialdienstes eingehalten werden müssen. Jede Anstalt und/oder jede Fachkraft kann darüber hinaus weitere eigene Standards umsetzen.

#### 3. Prozesse: Wie wurden diese Ergebnisse erreicht?

Die skizzierten Ergebnisse sind das Produkt der Arbeit in einem Qualitätszirkel während der knapp vierjährigen Projektlaufzeit. Im Qualitätszirkel arbeiteten erfahrene Fachkräfte der Sozialdienste aus zehn ausgewählten Justizvollzugsanstalten in Bayern. Das Projekt wurde extern beraten und wissenschaftlich begleitet von einem Berater mit langjähriger Erfahrung im Qualitätsmanagement und aus eigener sozialpädagogischer Tätigkeit.

Um während der gesamten Entwicklungszeit im Projekt Transparenz

herzustellen, wurde großer Wert auf die Abstimmung mit den beteiligten Referaten im Justizministerium, dem Fachberater im Justizministerium und zwei Anstaltsleitern gelegt. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft sowie die Fachkräfte der Sozialdienste wurden bei den Jahrestagungen regelmäßig über den jeweiligen Stand des Projekts informiert.

Um die Akzeptanz der vom Qualitätszirkel erarbeiteten Qualitätsstandards und Instrumente zu erhöhen, wurde die Umsetzung der Schlüsselprozesse exemplarische in 3 Phasen in der Praxis von acht ausgewählten Anstalten erprobt. Diese drei Erprobungsphasen wurden evaluiert, die Ergebnisse der Evaluationen wurden in die weitere Projektarbeit integriert. So ist durch die gewählte Projektstruktur ein Qualitäts-Handbuch „aus der Praxis für die Praxis“ entstanden.

#### 4. Umsetzung in der Alltagspraxis

Das Qualitäts-Handbuch wurde im Juni vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für alle Fachkräfte der Sozialdienste im Justizvollzug für verbindlich erklärt und damit offiziell in Kraft gesetzt. Der Qualitätszirkel arbeitet ohne externe Beratung und wissenschaftliche Begleitung unter der Federführung des Fachberaters im Justizministerium weiter. Diejenigen Kollegen, die fast vier Jahre im Qualitätszirkel mitgearbeitet und im Wesentlichen die Qualitäts-Standards formuliert hatten, fungieren ab in Kraft treten des Qualitäts-Handbuches für ihre Kollegen und die Leitungen aller Justizvollzugsanstalten als Coaches im Rahmen der praktischen Umsetzung. Die Überprüfung und – bei Bedarf – Fortschreibung einzelner Schlüsselprozesse und Instrumente ist eine weitere Aufgabe des Qualitätszirkels.

Im IT-Modul Sozialdienst ist ein weiteres Ergebnis der Projektarbeit dokumentiert und für alle zugänglich.

Der Musterkoffer enthält praxisnahes Arbeitsmaterial, in der Regel mit Bezug zu einzelnen Schlüsselprozessen. Die Vorlagen im Musterkoffer sind nicht verbindlich, sondern sollen als Anregungen verstanden werden. Die Vorlagen können und sollen auf die individuellen Zwecke angepasst und verfeinert werden. Gleichzeitig entfällt jedoch die arbeitszeitfressende Notwendigkeit, stets das „Rad aufs Neue zu erfinden.“

#### 5. Wem nutzen die Qualitäts-Standards?

An erster Stelle entsteht ein Nutzen dadurch, dass die Fachkräfte der Sozialdienste im Justizvollzug selbst die eigenen Leistungen systematisch beschreiben und bewerten. Sie leisten damit einen Beitrag zur Transparenz der Professionalität der Berufsgruppe, sowohl im Kollegenkreis als auch in den Dienststellen und der interessierten Öffentlichkeit.

Die Qualitäts-Standards sind mit der Referatsleitung, der Fachabteilung, der Fachberatung, ausgewählten Anstaltsleitern, ausgewählten Sozialdiensten und der Landesarbeitsgemeinschaft abgestimmt und haben dadurch eine hohe Akzeptanz bei allen Beteiligten als Handbuch für die tägliche Praxis. Nicht zuletzt ist das Handbuch ein hilfreiches Instrument bei der Einarbeitung neuer Kollegen im sozialpädagogischen Fachdienst.

*Peter Greulich, Diplom-Pädagoge, freiberuflicher Berater für Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement, EFQM-Assessor, akkreditierter Gutachter für lernerorientierte Qualitätstestierung, Mainz  
info@peter-greulich.de*

*Peter Holzner, Leiter des Personalreferats für den Justizvollzug, Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, München  
peter.holzner@stmjv.bayern.de*

## Hamburg

### Jana Schiedek, neue Justizsenatorin in Hamburg

In Berlin ist die neue Informationsbroschüre „Der Berliner Justizvollzug“ veröffentlicht worden.

Den Dialog suchen, zuhören, abwägen, dann entscheiden – diesen Stil kündigte Jana Schiedek in ihrer Antrittsrede als Justizsenatorin am 25. März 2011 an. Ihre Schwerpunkte sind unter anderem Neustrukturierung des Strafvollzugs, Neuauflage des Konzepts gegen Jugendgewalt, Resozialisierung und Opferschutz. Ein wichtiges Anliegen ist der ehemaligen rechtspolitischen Sprecherin der SPD-Bürgerschaftsfraktion die Gesundheitsförderung im Vollzugsdienst, denn guter Vollzug braucht motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sicherungsverwahrung bleibt ein Thema: Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird sorgfältig geprüft, ob die im Januar dieses Jahres eröffnete Station für Sicherungsverwahrte in Fuhlsbüttel den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Resozialisierung ist der beste Opferschutz. In den Hamburger Justizvollzugsanstalten werden die Grundlagen für ein straffreies Leben nach der Haft gelegt, das aber gefährdet ist, wenn nach Verbüßung der Haft Arbeit, Wohnung oder notwendige Ansprechpartner nicht zur Verfügung stehen. Basierend auf den Empfehlungen der Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung“ wird in Hamburg bis Ende 2011 ein praxisnahes Konzept des zentralen Übergangsmanagements zur durchgängigen Unterstützung von Erwachsenen und Jugendlichen in allen Fragen des Übergangs von der Haft bzw. vom Arrest in die Freiheit erarbeitet. Die engere Verzahnung zwischen den Justizvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe und der Fachstelle ermöglicht eine noch

gründlichere und kompetentere Vorbereitung auf das Leben in Freiheit, um zu abgesicherten Lebensbedingungen nach der Haftentlassung beizutragen. Dazu gehören zuverlässige Betreuungsmaßnahmen, angemessene Unterbringungsmöglichkeiten sowie qualifizierte Ansprechpartner, die sich auch durch eine prinzipielle Kooperationsbereitschaft im Umfeld der Straffälligenhilfe auszeichnen.

[www.hamburg.de/justizbehoerde](http://www.hamburg.de/justizbehoerde)

## Thüringen

### Frisch gebackene Facharbeiter und Gesellen in der JVA Tonna – Thüringer Justizvollzug optimiert Übergangmanagement weiter

Schaut man auf die Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit, dürften die insgesamt 19 frisch gebackenen Bauten- und Objektbeschichter und Teilezurichter keine Sorge haben, nach der Zeugnisübergabe rasch einen Arbeitsplatz zu finden. Beide Berufe sind äußerst vielseitig einsetzbar, verfügen über stark nachgefragte Schlüsselqualifikationen (z. B. Schweißerkennnisse) auf dem Arbeitsmarkt und passen hervorragend in die überwiegend klein- und mittelständisch geprägte Thüringer Unternehmenslandschaft. Bei den neuen Teilezurichtern und zehn Bauten- und Objektbeschichtern gibt es allerdings einen Haken: Sie verbüßen eine Freiheitsstrafe in der JVA Tonna.

Damit die „Jungfacharbeiter“, die durchweg gute und sehr gute Leistungen während der Aus- bzw. Weiterbildung und bei den Abschlussprüfungen vorweisen können, den

noch möglichst gute Chancen auf eine erfolgreiche berufliche Eingliederung nach der Haft haben, geht die Arbeit nicht nur für sie ohne Verzug weiter. Im Rahmen des seit dem Jahr 2007 laufenden Projektes B.I.S.S. (Berufsbildung und (Re-)Integration Strafgefangener und Straftentlassener) versuchen Justiz, das Berufsförderungswerk (bfw) Thüringen, welches die Qualifizierung in der JVA Tonna maßgeblich verantwortet, und ein Qualifizierungsberater der Handwerkskammer Erfurt gemeinsam, durch verschiedene Maßnahmen eine Brücke zwischen den Fachkräftebedarfen regional ansässiger Handwerksunternehmen und dem vollzuglichen Qualifiziertenpool zu bauen.

Insbesondere geht es dabei um eine passgenaue Qualifizierung für bestimmte berufliche Verwendungen und um Einstellungskontakte. Letztere sollten optimalerweise schon vor der Entlassung zustande kommen, damit ein nahtloser Übergang gewährleistet ist. Mit diesen sogenannten „Face-to-Face“-Vermittlungen können die Unternehmen bereits in den Justizvollzugseinrichtungen die Qualifizierung des Bewerbers und auch dessen persönliche Kompetenzen testen. „Die Thüringer Handwerksunternehmen brauchen gut qualifizierte sowie zuverlässige und selbstständig arbeitende Fachkräfte. Wir versuchen mit dieser persönlichen Kontaktaufnahme, Vorbehalte gegenüber den Straftätern abzubauen und damit für beide Seiten gewinnbringende Effekte zu erzielen. Können Gefangene schon vor der Haftentlassung eine daran anschließende berufliche Beschäftigung vereinbaren, ist dies neben gefestigten familiären Beziehungen eine weitere essentielle Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung“, begründet Justizminister Holger Poppenhäger die verstärkten Bemühungen beim Übergangmanagement und fügt verbunden mit Glückwünschen den bestandenen Prüfungen hinzu: „Unser Projekt B.I.S.S., das auch eine sechsmonatige Nachbetreuung und Vermittlung von Gefangenen in den

ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung nach deren Entlassung beinhaltet, stellt ein wirksames Instrument der Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft dar.“

### Hintergrund Projekt B.I.S.S. und dessen Erfolge

Im Jahr 2007 wurde die berufliche Bildung der Gefangenen neu organisiert. Im Rahmen des Projekts „B.I.S.S. – Berufsbildung und (Re-)Integration Strafgefangener und Straftentlassener“ wurde das Berufsförderungswerk GmbH (bfw) im Ergebnis einer Ausschreibung mit der Umsetzung des Projektes in der Justizvollzugsanstalt Tonna beauftragt. Die berufliche Bildung der Gefangenen wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und aus Mitteln des Freistaats Thüringen kofinanziert. Eine abgeschlossene Berufsausbildung erhöht die Chancen der Strafgefangenen auf eine berufliche (Re-)Integration erfahrungsgemäß enorm.

Vor Beginn des Projektes B.I.S.S. war es nur im Bereich des Jugendstrafvollzuges möglich, einen Facharbeiterabschluss zu erwerben. Im Erwachsenenvollzug konnten bis dahin nur einzelne Qualifizierungsbausteine erworben werden. So wurden im Jahr 2009 erstmals Facharbeitern und Gesellen in der Justizvollzugsanstalt Tonna Zeugnisse überreicht. Ein Großteil der ehemaligen Umschulungsteilnehmer konnte nach Haftentlassung durch den Jobcoach des Berufsförderungswerkes GmbH (bfw) in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Statistik: Von 1.354 Teilnehmern an Berufsbildungsmaßnahmen im Thüringer Strafvollzug im Jahr 2006 erwarten 426 Gefangene einen staatlich anerkannten Qualifizierungsabschluss, im Jahr 2010 waren es von 1.227 Teilnehmern bereits 812, die eine Facharbeiter- oder Gesellenprüfung oder ein anderes Qualifikationszertifikat ablegten.

[Andrea.Issle-Laib@tjm.thueringen.de](mailto:Andrea.Issle-Laib@tjm.thueringen.de)

# Sicherheit hinter Mauern

## Eine qualitative Forschungsarbeit zum Sicherheitsempfinden von Strafgefangenen

Ina Morgenroth

Der Thematik der Sicherheit vor schweren Gewalt- und Sexualstraftaten in unserer Gesellschaft wird sich derzeit, zusätzlich vorangetrieben durch Medienberichterstattungen und darauf reagierende politische Umstrukturierungen, eingehend gewidmet. Die Frage, wie sicher und wie lange gefährliche Täter weggesperrt bleiben sollen, wurde dabei immer wieder aufgeworfen und diskutiert. Die bevorstehende und in einigen Fällen bereits umgesetzte Entlassung von zum Teil als gefährlich eingeschätzten Tätern aus der gesetzlich unzulässigen Regelung der Sicherungsverwahrung versetzt die Bevölkerung in Panik.

Die hohen Mauern der Strafvollzugsanstalten und ihre abgeschottete Lebenswelt hingegen versprechen Sicherheit nach außen. Doch stehen sie auch für innere Sicherheit? Diskutiert man die Frage der Sicherheitslage Gefangener, werden eben diese oftmals völlig außer Acht gelassen. Wie sicher fühlen sich eigentlich die Inhaftierten im deutschen Justizvollzug? Wie empfinden sie ihre physische und psychische gesundheitliche Lage? Welche Unterstützung und Orientierungshilfe erhalten sie zu Beginn der Inhaftierung, welche Entlassungsvorbereitung wird ihnen zuteil? Dem Forschungsgegenstand des Sicherheitsempfindens von Strafgefangenen wurde bisher nur sehr wenig nachgegangen. Lediglich einige wenige Arbeiten, wie z. B. das Mare-Balticum-Prison-Project unter Leitung der Universität Greifswald haben sich umfassend mit dieser vernachlässigten Problemstellung beschäftigt. Deutsche Studien wie jene von Wolfgang Wirth (2006) oder Hinz/Hartenstein (2010) zum Gewaltaufkommen und Viktimisierungserfahrungen von Strafgefangenen

bleuchten lediglich Teilaspekte eines sehr komplexen Phänomens. Eine umfassende Darstellung des Sicherheitsempfindens und seiner bedingenden Faktoren ist bisher ausgeblieben. Die diesem Artikel vorangegangene Masterarbeit am Fachbereich Internationale Kriminologie an der Universität Hamburg verfolgte deshalb in einer qualitativ angelegten Studie die Frage, wie sicher sich Inhaftierte im deutschen Strafvollzug fühlen und wie sie ihre ganz persönliche Sicherheitslage empfinden.

### Methodik

Auf der Grundlage eines flexibel handhabbaren Leitfadens wurden mit bereits aus der Haft entlassenen Bewährungshilfeprobanden in Hessen episodische Interviews geführt. Das angestrebte Forschungsvorhaben, Interviews mit Inhaftierten in einer Justizvollzugsanstalt durchzuführen, konnte leider nicht realisiert werden, da von insgesamt 12 Forschungsanfragen an Strafanstalten im gesamten Bundesgebiet ausschließlich Ablehnungen erteilt wurden, insofern überhaupt eine Antwort oder Rückmeldung erging.

Insgesamt wurden mit 9 Probanden Interviews zu Themenschwerpunkten wie dem Erleben des ersten Hafttages, dem Verhältnis zu Mitgefangenen und Bediensteten, dem Gefühl des Einsperrt-Seins, kraftpendenden Faktoren, der gesundheitlichen Situation, sowie einem zusammenfassenden Rückblick auf die Haftzeit geführt.

Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen einer Masterarbeit konnten nicht alle Interviews in einem qualitativen Auswertungsverfahren in die

Studie eingebracht werden, sodass die drei kontrastreichsten Interviews nach der Methode der Grounded Theory (GT) ausgewertet werden konnten. Hierfür wurden einzelnen Interviewabschnitten Codes und Kategorien zugeordnet und entsprechend der GT zu einem übergeordneten Konzept verdichtet. (siehe Grafik nächste Seite)

Die theoretische Abstraktion der analysierten Daten ist im Anschluss an die personenbezogene Auswertung der Transkription erfolgt. Nach der Methode der GT wurden alle erhobenen Codekonzepte um die Schlüsselkategorie gruppiert und zu dieser in Beziehung gesetzt, sodass letztlich das graphisch dargestellte Theoriekonzept entstand. Es sei darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff „Beamte“ oder „Bedienstete“ der Allgemeine Vollzugsdienst verstanden wird, da auch die Gefangenen den Begriff des Beamten mit dieser Personengruppe verbinden. Darüber hinaus hatten die Interviewpartner den häufigsten Kontakt zu dieser Berufsgruppe. Wenn in den folgenden Darstellungen andere Bedienstete oder Angestellte (z. B. Psychologen, Sozialarbeiter) gemeint sind, werden die genauen Berufsbezeichnungen genannt.

Das Sicherheitsempfinden ist geprägt vom Verhalten der Bediensteten, der eigenen Rolle im Vollzug und den Mitgefangenen bzw. der Subkultur. Die Bediensteten und die Gruppe der Mitgefangenen nehmen, entsprechend des strafvollzuglichen Spannungsfeldes von Sicherheit und Resozialisierung, konträre Doppelrollen ein. Die Beamten werden von den Gefangenen jeweils eher in ihrer Kontrollfunktion, die Unsicherheiten auslöst oder in ihrer Helferstellung, die Sicherheit für die Inhaftierten verspricht, wahrgenommen. Auch Mitgefangene können durchaus als Stütz- und Bezugspunkte fungieren. Die subkulturelle Gruppe kann in ihrer Doppelfunktion Sicherheit und Schutz nach außen gegenüber anderen Gruppen von Gefangenen bieten, aber auch nach innen Unsicherheiten (z. B.



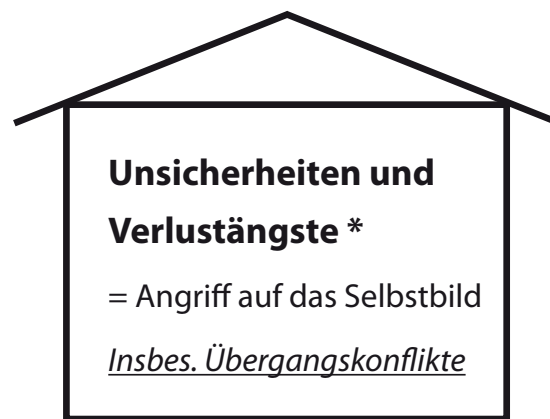
## Studienergebnisse – Theoretische Konzeption



Coping-Strategien

Unterstützungsfaktoren (Familie, Beamte, Subkultur)

Identitätsstiftende Angebote (Arbeit, Sport)



Grad der Kontrollausübung

Ausprägung der Hilfestellung

Entlassungsvorbereitung

Rollenfindung

Status im Vollzug

Etikettierung

Macht- und Zwangsausprägung

Doppelfunktion

\*

Kontroll- und Autonomieverlust

Freiheitsverlust (Bindungsverlust, Ausschluss)

Stressempfinden

Zwänge und Spannungszustände

Gesundheitsrisiken

Entlassungs- und Zukunftsängste

über interne Regeln oder aufgrund von Zwangsausübung auf ihre Mitglieder) auslösen. Die eigene Rolle im System beeinflusst sowohl die Stellung in der Mitgefangenengruppe und der Subkultur, als auch die Wahrnehmung des Gefangenen beim Personal. Beamte und Gefangenenengruppe nehmen beiderseits auch auf das Selbstbild und damit die vollzugliche Rolle des Gefangenen Einfluss. Die Etikettierung des Täters oder der Straftat nach der Haft beeinflusst die Selbstwahrnehmung und das Handeln des Entlassenen über die Inhaftierung hinaus.

Diese drei bedingenden Faktoren können Unsicherheiten und Ängste, die einen Angriff auf das Selbstbild darstellen und insbesondere in den Übergangsphasen von Inhaftierung und Entlassung auftreten, auslösen. Zum anderen können sie aber auch als Schutzmechanismen fungieren. Als Unsicherheiten empfinden die Interviewten Kontroll- und Autonomieverluste, den Freiheitsverlust, besondere Stressfaktoren, Zwänge und Spannungen, Gesundheitsrisiken und Entlassungs- und Zukunftsängste. Schutzmechanismen können in Form von eigenen Bewältigungsstrategien (Coping-Strategien), Unterstützungsfaktoren (Familie oder Freunde, aber auch Beamte und Mitgefangene) und als vollzugsinterne Förderangebote ausgebildet werden.

Diese Unsicherheiten und Ängste, die Doppelfunktionen von Beamten und Subkultur, sowie protektive Einflüsse wurden an Interviewpassagen der drei ausgewählten Interviewpartner verdeutlicht, um somit das theoretische Konzept am Einzelfall belegen zu können.

### Studienergebnisse – Zusammenfassung

In der Masterarbeit wurden die zum Teil kontrastierenden Fallbeispiele mit dem theoretischen Konzept verknüpft, wobei auch deutlich wurde, welche gemeinsamen Empfindungen die ehemals Inhaftierten über die Erlebnisse im Strafvollzug teilen.

Die erlittenen Schmerzen, darunter vor allem der Autonomieverlust und eine damit verbundene Herabsetzung des Selbstwertes, sind in den bildhaften Erzählungen der drei Interviewpartner geradezu hervorstechend und deshalb auch im modernen Strafvollzug absolut brisant.

Offenkundig sichtbar wird die Suche nach selbstwerterhaltenden Bewältigungsstrategien vor allem bei einem der Interviewpartner, Herrn Salig, der den Rollenwechsel vom erfolgreichen Unternehmer zum Gefangenen sehr schmerzvoll erlebt, weshalb er ständig um Selbsterhalt und Anerkennung kämpft. Diese Spannungen versucht er durch eine Übertragung der alten Rolle in den Vollzug hinein aufzulösen, indem er sich selbst das Bild eines kompetenten und selbstbewussten „Machers“ verleiht, um den sich die Beamten bei der Arbeitsplatzzuweisung reißen und der die Mitgefangenen durch seine Stellung als Hausarbeiter, wenn auch nur begrenzt, lenken kann. Die eigene Unsicherheit kann auf diese Weise überdeckt und verdrängt werden. Das unauflösbare Ringen um Autonomie wirkt so frustrierend, dass er gegen alle Machtinstanzen (sowohl Bedienstete, die Justiz, als auch Mitgefangene) protestiert und so zum „Einzelkämpfer“ wird. Die Schmerzen des Freiheitsentzuges und der damit einhergehenden Verlusterlebnisse leitet er in eine neue Energie um, die ihn zum Märtyrer gegen das „verweichlichte“ Justiz- und Strafvollzugssystem werden lässt. Obwohl es ihm dieses Leid zugefügt hat, fordert er für andere Gefangene noch härtere und gnadenlosere Strafen. Der Angriff auf das Selbstbild scheint so groß, dass er sich gegen ihn nur in Form der Entwertung des Systems wehren kann. Diese Strategie erfüllt darüber hinaus den Zweck, die eigenen erlebten Traumata der Gefangenschaft zu entschärfen und Sicherheit und Handlungskompetenz zu gewinnen.

Sehr deutlich wird in den Fallbeschreibungen auch die Unsicherheit,

die die Gefangenen insbesondere an den Übergängen der Inhaftierung und Entlassung spüren. Allein die Unwissenheit über „das neue Unbekannte“ löst Unsicherheit aus, die aber durch mangelnde Transparenz des Vollzugsalltags und fehlende Unterstützungsangebote noch verstärkt werden kann. Wird die Haftzeit durch Hilfs-, Arbeits- und Behandlungsangebote begleitet, kann auch die anfängliche Unsicherheit größtenteils überwunden werden. Bleibt solche Unterstützung und damit die Einschätzbarkeit der Handlungsabläufe, sowie Regeln und Bestimmungen aus, bleibt der Strafvollzugsablauf für den Gefangenen unklar und er empfindet ihn als uneinschätzbar und regellos. Die Unsicherheit wächst dann stetig an, wenn Entscheidungen über den Inhaftierten gefällt werden, die er nicht nachvollziehen kann und die deshalb für ihn unsicher bleiben. Vertrauensaufbau und damit untrennbar verbunden die Vollzugsaufgabe der Resozialisierung sind dann, selbst beim Bemühen Einzelner, zum Scheitern verurteilt. Ein weiterer Interviewpartner, Herr Ludwig, hat diese Hilfestellung und Begleitung im Strafvollzug erfahren. Er hatte die Möglichkeit, sich an den Haftalltag anzupassen und Angebote wahrzunehmen, die ihm die Wiedereingliederung erleichtern sollten. Er ergreift die Inhaftierung als Chance eines Neubeginns. Das ihm entgegengebrachte Vertrauen, die Hilfe zur Eingewöhnung, die berufliche Anerkennung, die Verantwortungsübernahme als Vorarbeiter, sowie deren materielle Vergütung bieten Sicherheit und lassen ihn motiviert und gestärkt in die Zukunft blicken. Auf diese Weise kann strafvollzugliche Resozialisierung gelingen.

Herr Popow hingegen erfuhr weniger Unterstützung von den Bediensteten. Er war, zum Zeitpunkt seiner ersten Inhaftierung 14-jährig, von ihren Hilfsleistungen größtenteils abgeschnitten, was wiederum die Einbindung in eine deprivierende Subkultur verstärkend begünstigte. Diese nach Goffman (1961/1973) „sekundäre Anpassung“

ist der vornehmliche Schutzmechanismus, um gegenüber der übermächtigen Institution den eigenen Autonomieanspruch zu verteidigen. Die Gleichaltrigengruppe bot ihm gleichzeitig die Möglichkeit zur Auflehnung und zur Identitätsfindung und suggerierte ihm Sicherheit im Alltag und Schutz vor Übergriffen. Sowohl seine physische, als auch psychische Gesundheit hing von der Gruppe ab. Die Anerkennung und Sicherheit, die er dort erhielt, stützten den noch sehr jungen Mann in der unbekanntenen und uneinschätzbaren Umwelt des Strafvollzuges. Er fühlte sich dort aufgehoben. Dieses Vertrauensverhältnis wird jedoch nur solange aufrechterhalten, wie sich der Gefangene der Macht der Subkultur unterwirft. Verstößt er gegen eine der vielen Regeln, die vor allem Männlichkeitsattitüden fördern und Machtverhältnisse stützen sollen, kann sich die nach außen schützende Gruppe schnell in interne Gefahr verkehren. Passen sich ihre Mitglieder der Subkultur und ihrer informellen Regeln nicht an, drohen Strafen und erniedrigende Schmähungen. Die Entlassungssituation überfordert den Jugendlichen erneut. Er fühlt sich stigmatisiert, meidet Kontakte zu Frauen, da er im Umgang mit ihnen unsicher ist. Allein aufgrund seiner Sprachwahl fühlt er sich unfähig, Behördengänge zu erledigen. Noch ein Jahr nach der Entlassung ist er nur eingeschränkt zu Empathie fähig. Gute Entlassungsvorbereitung und Schnittstellenarbeit, sowie Nachbetreuungseinrichtungen müssen solche Unsicherheitsfaktoren in ihre Arbeit integrieren und bearbeiten, um einem Entlassungsschock vorzubeugen. Die Deprivation der Haft, insbesondere bei jungen Menschen, hört nicht am Gefängnistor auf, sondern begleitet die Entlassenen unter Umständen noch lange Zeit danach. Die Herausforderungen eines freien Lebens müssen erst wieder erlernt werden. Hatten sich viele der Interviewten während der Haftzeit nach mehr Entscheidungsfreiheit gesehnt, können sie mit ihrer zurückgewonnenen Autonomie nach dem Strafvollzug oftmals nur wenig anfan-

gen, sind mit den Alltagsanforderungen überlastet und fühlen sich dann sogar antriebslos und müde.

Die Interviewpartner berichteten von konkreten Ängsten und Unsicherheiten, welche bereits Gresham M. Sykes in seiner 1958 durchgeführten Studie „Society of captives“ feststellen konnte. Die schwerwiegendsten Verluste erleben die Gefangenen durch die Freiheitsbescheidung und die damit einhergehende Abhängigkeit von einer Totalen Institution. Die zu großen Teilen aufgegebene Selbstständigkeit und die eintretende weitestgehende Fremdbestimmung greifen den Selbstwert des erwachsenen Menschen an. Die Inhaftierten fühlten sich nach eigenen Angaben wie Tiere, Kinder oder herabgewürdigte Individuen. Die Mechanismen der Institution tragen zu diesem gestörten Selbstwert bei. Ein auf Behandlung und Therapie ausgerichteter Vollzug ist deshalb unerlässlich, weil die Gefangenen diese schmerzlichen Erfahrungen verarbeiten müssen, um schließlich neue soziale Kompetenzen und Fertigkeiten zu entwickeln.

## Fazit für die Arbeit im Justizvollzug

Die ausgewählten Fallbeispiele zeigen, dass jeder Gefangene entsprechend seiner eigenen Ressourcen, aber auch abhängig von externen Bedingungen unterschiedlich mit der Unsicherheit einer Inhaftierung umgeht und auf seine Weise versucht, Sicherheit im Alltag herzustellen. In den Erzählungen wurde sichtbar, dass die Gefangenen z. T. die gleichen oder ähnliche Unsicherheiten, die mit dem Freiheitsentzug einhergehen, durchleben, diese aber auf oft unterschiedlichste Art verarbeiten. Die Reaktionen auf eine deprivierende und angstauslösende Umgebung sind sowohl von den eigenen Möglichkeiten, als auch den unmittelbar beeinflussenden Kontextfaktoren (Bedienstete, Subkultur, familiäre Unterstützung, Anzahl der Inhaftierungen etc.) abhängig.

Insbesondere der erlittene Autonomieverlust, der, wie die Studie veranschaulichen konnte, sehr eng mit dem Unsicherheitsgefühl zusammenhängt, muss in der, wenn auch oftmals sehr mühevollen Arbeit mit den Gefangenen, ausgeglichen werden, indem Absprachen eingehalten werden und eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts geschaffen wird. Nur so kann das Gefühl, ernst genommen zu werden, entstehen und Vertrauensbildung, welche letztlich die Basis für sozialarbeiterische und resozialisierende Maßnahmen bildet, gelingen. Das Personal ist deshalb stets angehalten, in einer eher menschenfeindlichen Umgebung genügend Raum für Beständigkeit, Beistand, Rücksicht, aber auch Konsequenz und Gerechtigkeit zu schaffen. Diese Prämissen sollten für die eigene Psychohygiene und die aller Insassen Anwendung finden, um in diesem sie bemächtigenden System ohne schädliche Folgen überleben zu können.



**Ina Morgenroth**

Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin

Kriminologin

Wohngruppenleitung Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

[InaMorgenroth@gmx.net](mailto:InaMorgenroth@gmx.net)

# Ein effektiver Ansatz der Gewaltprävention im Strafvollzug

## Das Anti-Gewalt-Training nach e|m|o processing®

Fabian Chyle

**T**atort ist eine Sporthalle in einer Justizvollzugsanstalt in Sachsen. Zwölf Gefangene aus unterschiedlichen Stockwerken haben sich angemeldet zu einem Anti-Gewalt-Training nach e|m|o processing®. Unter ihnen ist auch Herr W., ein Strafgefangener mittleren Alters mit mehrjähriger Haftstrafe.

Das Anti-Gewalt-Training nach e|m|o processing® ist ein körper- und theatertherapeutischer Ansatz der Gewaltprävention, der speziell für den Strafvollzug entwickelt wurde. e|m|o processing® steht für emotion, motion and organization: Über Bewegung- und Körperarbeit werden emotionale Kompetenz gefördert und Verhaltensmuster „neu“ organisiert. Basierend auf Erkenntnissen der Neurophysiologie arbeitet das Training gezielt mit Körpererfahrung, um gewaltfreie Handlungsstrategien zu etablieren. Im Bewegungsprozess erhält der Teilnehmer gleichzeitig ein direktes Korrektiv für sein Handeln.

Es herrscht Unruhe in der Sporthalle. Viele Gefangene kennen sich nicht oder haben eine gehörige Portion Misstrauen. Auch die Motivation der Teilnehmer ist unterschiedlich: Manche haben sich freiwillig gemeldet, andere kommen, weil sie sich eine Verbesserung ihrer Haftsituation erhoffen, wieder andere wurden dazu aufgefordert und bei manchen wurde das Training angeordnet. Teilnehmen kann jeder, der sich für die gesamten fünf Tage verpflichtet und sich an die Gruppenregeln (Vertraulichkeit, Respekt und Sicherheit) hält.

Herr W. hat von dem neuen AGT von anderen Gefangenen gehört, es sei interessant, man würde zu nichts gezwungen und es hätte etwas mit Körperübungen zu tun. Wie die meisten Teilnehmer hat er Bedenken: „Wer sind die anderen Teilnehmer? Was muss man bei diesem Training von sich preisgeben? Macht man sich lächerlich?“ Misstrauen und daraus resultierender Widerstand ist die erste Hürde für den Erfolg des Trainings. Es ist wesentlich, diesen zu überwinden, da Angst und Unsicherheit neurophysiologisch automatisierte Verhaltensweisen auslösen, mit der Folge, dass altes destruktives Handlungsrepertoire wiederholt und eine Etablierung neuer, gewaltfreier Verhaltensmuster erschwert wird. Deshalb sind am Anfang des Trainings vertrauensbildende und lockernde Arbeitsformen unverzichtbar, die aber gleichzeitig eine Konfrontation mit den gewohnten Reaktionsmustern beinhalten.

Schon in der ersten Einheit beginnt diese Konfrontation. Hier lernen die Teilnehmer Basiselemente des Aikido-Stockkampfes, wobei es jedoch nicht um kampfssportliche Kompetenzen geht: Die Bewegungselemente werden vielmehr genutzt, um den Gefangenen einen Bezug zu sich und ihrem inneren Erleben, den mit Gewalt verbundenen Emotionen wie Wut, Frust und Unterlegenheit zu ermöglichen. Alle Bewegungsinterventionen sind so aufgebaut, dass sich die Teilnehmer „im Spiel“ fortwährend mit der Opfer- und Täterrolle auseinandersetzen müssen. Das ist das Kernstück des Trainings: Das Wechseln der Rollen und die Übertragung dieser Erfahrung auf eigene Täter-

bzw. Opfersituationen. Dies fördert ein Bewusstsein für das eigene impulsive und gewalttätige Verhalten und macht Empathie mit dem Opfer (die gefühlsmäßig oft nicht möglich ist oder verweigert wird) körperlich erlebbar.

Auch Herr W. erlebt die Konfrontation mit seinen Täter- bzw. Opferanteilen als Herausforderung. Das beginnt schon beim Anfassen des Stockes: „Wie – einen Stock anfassen und schlagen lernen? Ich will keine Waffe mehr in den Händen haben! Ich dachte, ich lerne bei dem Training *nicht* aggressiv zu sein, *nicht* zuzuschlagen.“

Hier zeigt sich ein weit verbreitetes Missverständnis: Die Annahme, Aggression und Gewalt ließen sich wegerziehen. Nach allen modernen Forschungen ist dies nicht der Fall. Vielmehr entstehen Gewalttaten zumeist aus dem unbewussten inneren Mechanismus der engen und automatisierten Verzahnung von Gefühlen mit gewalttätigen Verhaltensmustern: Ich bin wütend, – also ich haue drauf. Um mich nicht unterlegen zu fühlen, provoziere ich und lasse es auf einen Streit ankommen. Um Anerkennung zu bekommen, übe ich Gewalt aus. Die Motive sind individuell und bei jedem Gefangenen unterschiedlich. Das Training von e|m|o processing® hat zum Ziel, die Gefühle von den gewalttätigen Handlungen zu lösen und dazwischen einen Puffer einzubauen, damit Gefühle erkannt, ausgehalten und nicht gleich gehandelt wird. So werden die Teilnehmer kompetenter im Umgang mit ihren Gefühlen und „Herr“ über das eigene Verhalten: Das Innehalten vor dem Zuschlagen, das z.B. im Aikido-Stockkampf geübt wird, gibt die Möglichkeit, eingefahrene Muster zu erkennen und lässt Zeit und Raum, sich für neue Verhaltensweisen zu entscheiden.

Für Herrn W. ist dies eine große Herausforderung: Im Stockkampf kommt er in den Partnerübungen immer wieder an seine Gefühle heran und hat es schwer, seine Kraft und seine Impulse zu kontrollieren. Draufhauen machte

bisher ja auch Spaß, ist bekannt und fühlt sich vertraut an. Selbst im Spiel ist es schwer, ein alternatives Verhalten herzustellen. Wie soll das dann im wirklichen Leben gehen?

An dem Transfer in die Realität scheitern die meisten Trainings, da automatisierte Verhaltensweisen in Situationen, die subjektiv als Gefahr erlebt werden, in Bruchteilen von Sekunden abgerufen werden. Der berühmte Schalter, von dem viele Gefangenen erzählen, wird umgelegt und trotz aller Therapie und guten Vorsätzen ist man im alten Muster gefangen.

Aus der Hirnforschung weiß man heute, dass bei körperlicher Bewegung im Gehirn neue Verbindungen etabliert werden können, die neue Verhaltensmuster abrufen. Wichtigste Voraussetzung für diese Umstrukturierung im Gehirn sind ein angstfreier Rahmen und das häufige körperliche Wiederholen neuer Handlungs- und Bewegungsmuster. Der schnellste und effektivste Weg zur Verhaltensveränderung ist also ein an Emotionen gekoppeltes Handeln.

Hr. W. erprobt im Bewegungstraining immer wieder Strategien des Ausweichen und des Rückzugs. Anfänglich widerstrebt ihm dies deutlich – sein erster Impuls ist das Anspannen der Muskulatur, um dann direkt in den Konflikt zu gehen. Ja keine Schwäche zeigen! Im Training lernt er über die Bewegung alte Muster aufzugeben und kann neue Möglichkeiten konkret ausprobieren. Er erfährt, dass Rückzug auch Überlegenheit erzeugen kann. Die Verschiebung der eigenen Muster zugunsten eines möglichen Veränderungsprozesses bringt Herr W. immer wieder an seine Grenzen. Dieser Prozess erfordert Durchhaltevermögen und eine intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und der eigenen Biographie.

## Ist das Anti-gewalt- Training nach e|l|m|o processing® effektiv oder Humbug?

Das Training von e|l|m|o processing® wurde in einem Pilotprojekt (März–August 2009) in Kooperation dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa und von der Universität Heidelberg 2009 evaluiert. An der Studie nahmen 47 Strafgefangene aus drei Haftanstalten in zwei Bundesländern teil. Die Messinstrumente bestanden aus

- einem Hauptfragebogen<sup>1</sup>, der die innere Einstellung zu Gewalt und Aggression testete
- einem Prozessevaluationsfragebogen<sup>2</sup> mit den Dimensionen Körperwahrnehmung, soziale Kompetenz und Involviertheit, der speziell für Veränderungen aufgrund von Bewegungstherapie entwickelt wurde.
- Aggressions-IAT - Implicit Aggression Evidence from an Aggressiveness<sup>3</sup>
- Beobachtung des Bewegungsverhaltens<sup>4</sup>
- Fokusgruppengespräche

Die Befunde der Prozessevaluation zeigten, dass sich die Körperwahrnehmung und die soziale Kompetenzen der Teilnehmer über die Trainingswoche hinweg signifikant verbesserten. Beides – die Wahrnehmung für sich und für andere – stellen Grundbausteine der Gewaltprävention dar.

Während des Trainings stieg der subjektiv empfundene Grad der Involviertheit und die empfundene Nähe zur eigenen Aggression zunächst an und fiel dann signifikant ab. Daraus wird deutlich, dass sich die Teilnehmer auf die nonverbalen Methoden eingelassen und in kurzer Zeit einen inneren Bezug zu den Trainingsmethoden hergestellt haben. Involviertheit in innere Prozesse und Motivation sind vor allem im Strafvollzug nicht leicht herzustellen und eine notwendige Voraussetzung für therapeutische Veränderungsprozesse.

Die Beobachtungen des Bewegungsverhaltens zeigten, dass die Teilnehmer zu Beginn des Trainings auf der Bewegungsebene signifikant mehr Aggressionsbereitschaft zeigten und zum Ende des Trainings weniger Aggressionsbereitschaft aufwiesen. Zudem wiesen am Ende des Trainings die Teilnehmer einen veränderten Umgang mit den eigenen Bedürfnissen auf und konnten diese mehr ausdrücken und zeigen.

Die Veränderung des Bewegungsverhaltens lässt die Vermutung zu, dass die e|l|m|o processing® Methode

- a. den Klienten befähigt, mehr mit dem eigenen Erleben und den eigenen Bedürfnissen in Kontakt zu sein und
- b. seine Aggressionsbereitschaft vermindert.

Um die positiven Ergebnisse dieser Studie zu bestätigen und noch eindeutigere Aussagen zu treffen, wären weitere Evaluationsstudien mit einer größeren Anzahl von Teilnehmern wünschenswert.

## Und was sagen die Teilnehmer?

Aus den abschließenden Gesprächen mit den Teilnehmer ergab sich ein überwiegend positives Bild. Die große Mehrzahl der Teilnehmer berichtete, dass sie neue Erfahrungen gemacht und etwas gelernt hätten. Mehr als 80% gaben an, dass sich ihr Körpergefühl und ihre Körperbeherrschung verbessert habe, dass sie ihre eigenen Grenzen besser kennen gelernt hätten, dass sie sich nun kompetenter fühlten, mit schwierigen Situationen umzugehen, und sich nun besser bzw. erstmalig in die Opferrolle versetzen könnten. Über zwei Drittel wünschten sich eine Verlängerung des Trainings. Die große Mehrheit der Teilnehmer äußerte sich ausgesprochen positiv über die Methode, und fand sie deutlich angenehmer und effektiver als die herkömmlichen konfrontativen Trainings.

Nach einer Woche ist auch Herr W. positiv überrascht. Gewöhnungsbedürftig sei vieles gewesen, hätte ihn aber auch gezwungen, Neues mit sich auszuprobieren. Er habe Vorurteile abbauen können und das eigenen Verhalten sich und seinen Opfern gegenüber unter anderem Blickwinkel anschauen können.

Wo fängt Veränderung an? Bei der Fähigkeit, die alte Brille abzusetzen und eine neue Brille aufzusetzen! Je differenzierter die Wahrnehmungsmöglichkeit, desto größer die Entscheidungsfreiheit. e|mo processing® bietet aufgrund seiner Ausrichtung auf die nonverbalen Medien eine Vielzahl von Wahrnehmungs- und Erfahrungsmöglichkeiten. Es bietet ein soziales Experimentierfeld, in welchem die Teilnehmer neue Formen des Umgang mit sich und der Umwelt erlernen können.

1

State-Trait-Ärgerausdruckinventar (STAXI; Schwenkmezger, Hodapp & Spielberger, 1992), Fragebogen zu Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen (FKK; Krampen, 1991), Kurzform des Buss-Perry Aggression Questionnaire (BPAQ-SF; Diamond, Wang & Buffington-Vollum, 2005), Heidelberg State Inventory (HSI; Koch, Morlinghaus & Fuchs, 2007).

2

Fragebogen zur Wirksamkeit von Tanz- und Ausdruckstherapie FTI; Gunther, 2007

3

Banse, 2001, Glöckner & Haar, 2004

4

KMP; Kestenberg Amighi et al., 1999; Koch & Müller



**Fabian Chyle, MA**

diplomierter Bewegungstherapeut, Psychotherapeut (HPG), Regisseur und Fachdozent an der FH Düsseldorf

info@fabianchyle.de

## Übergangmanagement zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe in Baden-Württemberg

*Bernhard Glaeser*

In diesem Beitrag möchte ich kurz die Problemstellung des Übergangmanagements, die Entwicklung von Lösungsansätzen in Baden-Württemberg sowie die praktische Handhabung des Modells und Erfahrungen damit darstellen.

### Problem: Betreuungslücke zwischen Entlassung aus dem Vollzug und Betreuung

Auf die Problematik Entlassener<sup>1</sup> aus dem Vollzug und das erhöhte Rückfallsrisiko, wenn eine anschließende Betreuung (z.B. Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) nicht zeitnah einsetzt, wird bereits seit vielen Jahren hingewiesen.

„Nicht zuletzt von einer sorgfältigen und gründlichen Vorbereitung der Entlassung hängt es ab, ob die soziale Eingliederung gelingt. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass es hieran in der Praxis noch verschiedentlich fehlt (Maelicke 1977). Teils liegt dies an der Überlastung des Sozialdienstes des Vollzugs, teils ist die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterrichtung zwischen der Anstalt, Bewährungshelfern und freien Verbänden der Straffälligenhilfe mangelhaft (Müller-Dietz 1976; 1977)“<sup>2</sup>

Erst in den letzten Jahren werden Konzepte zur Verbesserung langsam Wirklichkeit:

Im Rahmen von Fachbeiträgen<sup>3</sup> und Fachtagungen werden Modelle diskutiert und vorgestellt, welche das „Entlassungsloch“ – die Zeit zwischen Entlassung aus dem Vollzug und dem Kontakt zu einer nachbetreuenden Institution – füllen oder zumindest so

klein wie möglich halten wollen.

In Baden-Württemberg wurde bereits 2006 in das Grundlagenkonzept<sup>4</sup> der NEU**START** gGmbH folgendes Ziel aufgenommen:

„Eine Neukonzeption der Entlassungsvorbereitung – mit dem Ziel einer wesentlich früheren Verständigung über Entlassungen und zeitnahe Ersterhebung – soll gemeinsam mit den Justizvollzugsanstalten (Leitung und Sozialarbeit) und der Abteilung IV des Justizministeriums erarbeitet werden.“

### Kritischer Übergang vom geschlossenen System Vollzug in die Freiheit

Es ist nachvollziehbar, dass der Übergang zwischen Vollzug und (begleiteter oder überwachter) Freiheit für ehemalige Strafgefangene eine kritische Phase darstellt:

Ein Scheitern der im Strafvollzug entwickelten Träume und Phantasien von Freiheit an der Realität schlägt sich leider zu oft in neuerlicher Straffälligkeit nieder. Im Vollzug ist der Tagesablauf hoch strukturiert, nach der Entlassung ist der ehemalige Gefangene vor die Aufgabe gestellt, plötzlich seine Zeit selbständig zu strukturieren.

In dieser Situation ist trotz aller guten Vorsätze die Verführung groß, auf alte Muster und soziale Kontakte zurückzugreifen und den delinquenten Kreislauf aufrecht zu erhalten.

Gerade hier kann ein professioneller Ansprechpartner in der Bewährungshilfe, welcher die Problemstellungen kennt und dem Klienten Unterstützung bei der straffreien Lebensführung anbieten kann, hilfreich sein.

Zum Teil sind es formale Abläufe und Bearbeitungsfristen (Beschlüsse, Korrespondenz, Postweg, ...), zum Teil ist es ein Bruch im Informationsfluss zwischen Institutionen, welcher den ehemaligen Gefangenen in der bedeutenden Zeit nach der Entlassung auf sich gestellt lassen.

Es muss auch vermutet werden, dass wirklich gute Kooperation und Information zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe auf keine große Tradition zurückblicken kann.

Dabei wird im Strafvollzug die Bemühung um Resozialisierung sehr ernst genommen. Gerade die Mitarbeiter in Vollzugsanstalten kennen die Möglichkeiten und Risiken jedes Einzelnen „ihrer“ Gefangenen in der Regel sehr gut – ein Nebenprodukt der All-Inclusive-Verwahrung mit Rundum-Betreuung.

## Informationslücke beim Neubeginn nach der Haft – ein vermeidbares Risiko

Seitens des Vollzugs ist nicht unberechtigt zu befürchten, dass die Ergebnisse der Arbeit mit dem Gefangenen nach der Entlassung verpuffen. Andererseits bildet für die Bewährungshilfe gute Information über den Klienten eine entscheidende Grundlage für den schnellen Einstieg in die Betreuung, da ansonsten Differenzen zwischen mutmaßlicher und tatsächlicher Wirklichkeit erst durch konkrete Erfahrungen in der Betreuung des Klienten deutlich und bearbeitbar werden.

Diese oft jähe Unterbrechung des Informationsflusses ist frustrierend für den Vollzug, mühsam für die Bewährungshilfe, oft folgenreich für den eben erst Entlassenen.

Im Jahr 2010 kamen in Baden-Württemberg über 2700 neue Klienten der Bewährungshilfe aus dem Vollzug. Bedenkt man, dass die Gefahr neuerlicher Verurteilungen im Jahr nach unbedingten Freiheitsstrafen im Vergleich zu anderen Sanktionen und Maßnah-

men am höchsten ist<sup>5</sup> und es zudem Straftäter mit gravierenden Straftaten sind, welche zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden, ergeben diese Fakten zusammen gesehen ein nicht unerhebliches Rückfalls- und Sicherheitsrisiko.

Ein Risiko, welches durch verbesserten Übergang zwischen Haft und Bewährungshilfe gesenkt werden kann.

## Ein Neustart in Baden-Württemberg

Mit der Übertragung der oben bereits genannten Aufgaben an **NEU**START**** im Jahr 2007 wurden über die oben angeführte allgemeine Zielsetzung hinaus sehr konkrete Ziele formuliert, welche diesen bekannten Missstand zumindest verbessern sollten, indem die Betreuungslücke zwischen Haft und Bewährungshilfebetreuung geschlossen wird.

Im Juli 2007 kam es im Justizministerium in Stuttgart zu einem ersten Treffen zwischen **NEU**START**** und Vertretern der sozialen Dienste im Justizvollzug. Die vorgebrachten Ideen zur praktischen Umsetzung dieses Vorhabens und dessen Gelingen riefen durchaus Skepsis hervor.

In den Zielen war man sich jedoch von Beginn an einig:

- Schließung von Betreuungslücken mit durchgehendem Case-Management
- Übergreifende Information aller in den Resozialisierungs-/Vollzugsplan involvierten Institutionen
- Zeitnahes Erstgespräch spätestens eine Woche nach Haftentlassung
- Gewährleistung einer konkreten Vorbereitung des Klienten auf die Entlassung
- Benachrichtigung und Berichterstattung bei Inhaftierung
- Einbindung der Angebote freier Träger
- Einheitliche Vorgehensweise in ganz Baden-Württemberg.

Zu einzelnen zentralen Themen wurden gemeinsame Institutionen übergreifende Arbeitsgruppen gebildet, welche ihre Ergebnisse Mitte 2008 präsentieren konnten.

Anfang 2009 wurden die Vorarbeiten konkretisiert: Vorerst wollte man sich auf die Klienten mit Strafaussetzungen und Unterstellung unter die Bewährungshilfe konzentrieren.

## Koordinatorenmodell

Eine entscheidende Frage in der praktischen Umsetzung lautete: Wie kann man sicher stellen, dass die Information zwischen den Vollzugsanstalten und den über 350 hauptamtlich für **NEU**START**** tätigen Bewährungshelfern verlässlich und rechtzeitig fließen und beim jeweils richtigen Adressaten ankommen?

Wir entwickelten ein sogenanntes Koordinatorenmodell: Für jede der neun Einrichtungen der **NEU**START**** gGmbH in den Regionen Baden-Württembergs sollte es etwa zwei Koordinatoren geben, damit die Vollzugsanstalten klare Ansprechpartner haben. Seitens des Vollzugs sollte jeweils der geschäftsführende Sozialarbeiter des Justizsozialdienstes die Schnittstelle – der Koordinator – sein.

Diesen Kontaktpersonen kommt intern die Aufgabe zu, notwendige Abklärungen und Vorarbeiten zu leisten, um dann die Klienten jeweils einer zuständigen Person zuzuordnen und die zuständigen Betreuer in direkte Kommunikation zu bringen.

Natürlich galt es vor allem, inhaltliche Standards und Rahmenbedingungen zu definieren und zu formulieren, innerhalb derer das Übergangsmangement stattfinden sollte.

Parallel dazu wurden Überlegungen begonnen, wie die in dieser systematischen Form neue Leistung – die Entlassungsvorbereitung<sup>6</sup> – zu dokumen-

tieren sein und damit auswert- und evaluierbar wird.

### Sideletter und Leistungsbeschreibung – differenziertes Angebot der Entlassungsvorbereitung

Diese besondere Regelung wurde erforderlich, da im Sinne des Gesetzes vor einem rechtskräftigen Beschluss der Unterstellung unter die Bewährungshilfe ein Bewährungshelfer über keinen Auftrag verfügt. Durch dieses Dokument wird diese Tätigkeit vorbereitend auf die Entlassung, auch wenn noch kein Unterstellungsbeschluss vorliegt, geregelt.

Zwischen Justizministerium und Geschäftsführung von **NEU**START**** wurde ein so genannter „Sideletter“ (Ergänzung, Zusatz) zum Generalvertrag formuliert, welcher die Entlassungsvorbereitung in einen vertraglichen Rahmen gießt.

Im April 2009 lagen der Sideletter zum Generalvertrag sowie die interne Leistungsbeschreibung Entlassungsvorbereitung<sup>7</sup> vor, der Beginn der Umsetzung war mit 1.7.2009 festgelegt.

Die Zielgruppe war vorerst auf zur Entlassung anstehende und künftig der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellte (Jugend-)Strafgefängene eingeschränkt.

Mindeststandard des Modells:

- Frühzeitige und umfassende Information der Bewährungshilfe über den Klienten und Vorliegen eines Termins in der Bewährungshilfe in der Woche nach der Entlassung.

Darüber hinaus wurden für Klienten mit besonderem Bedarf, welcher zu begründen ist, folgende Möglichkeiten frühzeitiger Intervention geschaffen:

- Persönlicher Kontakt mit dem zukünftigen Bewährungshelfer vor Entlassung – entweder im Zuge von Vollzugslockernden Maßnahmen im

- Büro der Bewährungshilfe oder als Termin in der Vollzugsanstalt
- Nachsorgekonferenz: Abstimmung der Aufgaben nach Entlassung mit allen involvierten Institutionen (externe Kooperationspartner z.B. freie Träger) und dem Klienten

Als definiertes Ergebniskriterium wurde ins Auge gefasst, dass bereits 2010, im ersten vollen Jahr der Umsetzung, 80% der vorzeitig entlassenen und der Bewährungshilfe unterstellten Klienten in den Genuss dieser neu entwickelten Form der Entlassungsvorbereitung kommt.

### Übergangsmanagement in beide Richtungen

Gleichzeitig wurde vereinbart, dass auch im umgekehrten Fall - ein Klient der Bewährungshilfe kommt in Haft – der Justizsozialdienst von der Bewährungshilfe über den aktuellen Stand der Betreuung informiert wird. Konkret heißt das, dass bei Bekanntwerden der Inhaftierung die Bewährungshilfe den letzten aussagekräftigen Bericht an den zuständigen Justizsozialdienst schickt.

### Wann wird die Bewährungshilfe im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aktiv?

Natürlich wäre es einerseits gut, möglichst frühzeitig informiert zu sein, um die entsprechenden Vorbereitungen treffen zu können. Jedoch ist es unrealistisch, bereits ein halbes Jahr vor Entlassung Bescheid über den künftig zu betreuenden Klienten Bescheid zu wissen. Im Sinne der Verbindlichkeit soll vermieden werden, dass Klienten mit der Bewährungshilfe über ihre Entlassung in Kontakt sind, wenn entweder die vorzeitige Entlassung, der Entlassungszeitpunkt oder die Unterstellung unter die Bewährungshilfe noch gar nicht klar sind.

Darüber hinaus würde eine solche Verlängerung der tatsächlichen Betreuungszeit Personalressourcen erfordern, die nicht vorhanden sind.

Aus diesem Grund fiel die Entscheidung für folgenden Informationsablauf:

Sobald der Justizsozialdienst zu einem Antrag auf vorzeitige Entlassung eine positive Stellungnahme abgibt, wird diese mit den sonstigen Unterlagen an den Koordinator der an der Entlassungsadresse zuständigen **NEU**START****-Einrichtung<sup>8</sup> gesandt.

Der Koordinator bei **NEU**START**** nimmt diese Informationen in Evidenz, trifft notwendige Abklärungen und legt den Auftrag für sechs Wochen vor geplantem Entlassungstermin auf Kalender.

Sechs Wochen vor dem Termin wird ein zuständiger Bewährungshelfer bestimmt, welcher dann mit dem Klienten in Kontakt tritt (mit gleichzeitiger Information des Justizsozialdienstes) und die konkreten Schritte vornimmt.

Sollten sich bezüglich der Entlassung Veränderungen (Entlassungszeitpunkt, Entlassungsadresse, ...) ergeben, informiert der Justizsozialdienst den Koordinator bzw. innerhalb der Sechswochen Frist den zuständigen Bewährungshelfer.

### Beginn der Umsetzung am 1.7.2009, erste gemeinsame Konferenz November 2009

Auf dieser Basis konnte am 1. Juli 2009 mit der Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen begonnen werden. Es ist dem Engagement der Koordinatoren sowohl seitens des Vollzugs als auch der Bewährungshilfe zu verdanken, dass von Beginn an sehr ernsthaft an der Realisierung des Modells gearbeitet wurde.

Man durfte auf die erste gemeinsame Konferenz im November unter Beteiligung des Justizministeriums gespannt sein:

Wie wird sich diese Konzeption in den ersten vier Monaten bewährt haben?



Nicht unerwartet gab es noch Anfangsschwierigkeiten, aus der Praxis wurden folgende Hauptprobleme berichtet:

- Die Übermittlung einheitlicher und verwertbarer Informationen (die Gestaltung eines einheitlichen Formulars mit den wesentlichen Informationen wurde vereinbart)
- die Frage der Übermittlung von Informationen zu den richtigen Klienten (nur positive Stellungnahmen des Justizsozialdienstes) sowie die Information über den Bedarf eines Termins vor Entlassung (ausführliche Begründung des Justizsozialdienstes)

Einig war man sich, dass künftig sichergestellt werden sollte, dass neben dem Gefangenen auch der Justizsozialdienst verlässlich über Termine und Vorgangsweisen informiert wird.

Vor allem gab es, wie bereits angedeutet, Unsicherheit, welche Stellungnahmen an **NEUSTART** zu schicken seien. Teilweise wurden alle Stellungnahmen, auch negative, an die zuständige **NEUSTART**-Einrichtung gesandt. Es konnte geklärt werden, dass tatsächlich nur positive Stellungnahmen von der Bewährungshilfe als Auftrag gewertet werden.

Sollte trotz negativer Stellungnahme doch die Entscheidung zur vorzeitigen Entlassung fallen, wäre dies der Bewährungshilfe ohnehin durch den Justizsozialdienst mitzuteilen.

Schwierigkeiten zeigten sich auch bei der Einschätzung, welche Maßnahme der Entlassungsvorbereitung – Nachsorgekonferenz, Kontakt vor Entlassung, Termin in der Woche nach Entlassung – im konkreten Fall angezeigt ist: Für die ersten beiden Vorgangsweisen sind ausführliche Begründungen erforderlich, da sie ressourcenaufwändiger sind. Es wurde diskutiert, welche Informationen eine ausführliche Begründung beinhalten soll letztendlich liegt die Entscheidung über die Umsetzung dieser Anregung in der Kompetenz des Bewährungshelfers.

Es wurde spürbar, dass mit dieser institutionalisierten Kooperation zwischen Vollzug und Bewährungshilfe in Baden-Württemberg Neuland betreten wurde. Im Sinne der Klienten wurde deutlich, dass alle Beteiligten dasselbe Ziel verfolgen.

Diese positive Aussicht konnte mit der Ankündigung, sich um eine Erweiterung der Regelung auch für Klienten, welche in Führungsaufsicht entlassen werden, zu bemühen, unterstrichen werden.

## 2010: Sideletter auch für Führungsaufsicht, Prozess Entlassungsvorbereitung

Bereits im März 2010 konnte der um eine Regelung betreffend die Entlassenen in die Führungsaufsicht erweiterte Sideletter als Ergänzung zum Generalvertrag verabschiedet werden. Damit konnte innerhalb eines Jahres die vertragliche Basis für alle aus dem Justizvollzug entlassenen und durch die Bewährungshilfe betreuten Klienten geschaffen werden.

Die einzige nun noch offene Klientengruppe ist die der Entlassenen aus dem Maßregelvollzug (ausgenommen die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Klienten, die in der oben genannten Regelung mit umfasst sind) – ebenfalls unter Führungsaufsicht stehend, aber eben nicht aus dem Justizvollzug kommend.

Gemeinsam mit einer Gruppe von Koordinatoren seitens **NEUSTART** konnte ein schematisierter Prozessablauf der Entlassungsvorbereitung definiert werden. In der Erarbeitung des Prozessschemas gelang es, letzte noch offene Detailfragen zu diskutieren und zu klären, Zuständigkeiten festzulegen und die Abläufe zu schärfen. Die Festschreibung des Prozesses soll eine landesweit einheitliche Vorgangsweise gewährleisten und Missverständnisse vermeiden.

In einem weiteren Treffen zwischen Koordinatoren des Vollzugs und Be-

währungshilfe wurden diese Neuerungen besprochen. Im Gespräch über Probleme in der Praxis kam es erneut zur Diskussion der Begründung der persönlichen Kontakte vor Entlassung. Dies ist als Hinweis zu werten, dass die Indikationsfrage für die einzelnen Interventionsalternativen der Entlassungsvorbereitung noch zu verfeinern ist.

Mit dem in Baden-Württemberg damals neuen Konzept **KURS**<sup>9</sup> (Konzeption zum Umgang mit rückfallsgefährdeten Sexualstraftätern) und der Problematik der umfassten Klientengruppe wuchs der Bedarf an Nachsorgekonferenzen.

In diesen Fällen wurde die generelle Vorlaufzeit von sechs Wochen auch zu kurz zur Vorbereitung eingeschätzt, denn in diesen Fällen findet in der Regel eine Nachsorgekonferenz statt.

Hier wurde eine Verlängerung der Vorlaufzeit auf drei Monate für sinnvoll erachtet.

Das ist auch realisierbar, denn bei in Führungsaufsicht zu Entlassenden ist im Regelfall bereits früher bekannt, wann die Entlassung stattfinden wird.

## Erste Evaluation 2010

In Vorbereitung zum nächsten Treffen der Koordinatoren wurde **NEUSTART**-intern die Praxistauglichkeit mittels Fragebogen evaluiert: Über 100 Mitarbeiter beteiligten sich an der Evaluation. In der Folge möchte ich die zentralen Ergebnisse darstellen:

### Kontakt vor Entlassung:

Wenn es sich um die „richtigen“ Klienten handelt, wird ein Kontakt vor Entlassung als sinnvoll empfunden. Allerdings sind in der Praxis diese Kontakte weniger oft durchgeführt worden als ursprünglich angenommen. Die Reaktion bei den Gefangenen war positiv, in nur ganz wenigen Einzelfällen wurde ein persönlicher Kontakt vor Entlassung vom Gefangenen abgelehnt. Auch der Justizsozialdienst reagierte neutral bis positiv: der persönliche Kontakt ist hilfreich zum Abbau von Schwellenängsten, frühzeitige Abklärungen, Beantragung von

Sozialleistungen, Planung von Behördengängen können bereits rechtzeitig erfolgen.

#### **Aufgabenteilung Vollzug/Bewährungshilfe:**

Nur in Einzelfällen mussten vor der Entlassung konkrete Aufgaben von der Bewährungshilfe übernommen werden. Wenn überhaupt, war dies die Koordination von Therapien, Kontakt zu Institutionen bezüglich Wohnversorgung, Arbeit, soziale Grundsicherung. Dies erscheint in Einzelfällen auch ökonomischer, wenn die Bewährungshilfe gut vernetzt ist und der Klient in eine andere Region als die der Vollzugsanstalt entlassen wird.

An der grundsätzlichen Aufgabenteilung: Vor der Entlassung Erledigungen durch den Justizsozialdienst, nach der Entlassung durch die Bewährungshilfe brauchte nichts verbessert zu werden, dies wurde als problemlos erlebt.

#### **Einhaltung der Mindestfrist:**

Kontakt spätestens eine Woche nach Entlassung:

Diese Frist konnte nach Angaben der Praktiker in etwa drei Viertel der Fälle eingehalten werden, wenn nicht, lagen die Probleme an der Dauer des Informationsflusses und an Fristen, was noch zu optimieren ist.

Im Wesentlichen konnte ein positives Resümee gezogen werden, das Kooperationsklima zwischen Vollzug und Bewährungshilfe hat sich durch die konkrete Zusammenarbeit – einige wenige Störungen ausgenommen – sehr zufriedenstellend entwickelt.

Bei der Konferenz im November 2010 kam man aber auch gemeinsam zum Befund, dass Entscheidungen und die Information darüber durch Strafvollstreckungskammern nicht überall rechtzeitig erfolgen, um den Übergang entsprechend gut organisieren zu können.

Bei dieser Koordinatorenkonferenz war erstmals deutlich spürbar, dass man

gemeinsam engagiert an einer guten Sache arbeitet, dieses gemeinsame Verständnis von Justizvollzug und Bewährungshilfe macht sicherlich zukünftig auch im Einzelfall einiges leichter.

#### **Zahlen 2010**

Im Jahr 2010, dem ersten vollen Jahr der Umsetzung, konnte bereits in 1163 Fällen in Baden-Württemberg Entlassungsvorbereitung stattfinden. Dies entspricht einem Erreichen der Zielgruppe zu etwa 42%<sup>10</sup>.

In 39 Fällen kam es zu Nachsorgekonferenzen, in 114 Fällen zu persönlichen Gesprächen vor der Entlassung, der Hauptanteil liegt bei einem persönlichen Gespräch direkt nach der Entlassung (1010 Fälle).

Es wird sicherlich zu überprüfen sein, ob die relativ geringe Anzahl der Kontakte vor Entlassung tatsächlich dem Bedarf entspricht, hier ging man von mehr Kontakten aus. Auch sollte inhaltlich genauer beschrieben werden, wann ein persönlicher Kontakt vor Entlassung angezeigt ist.

Es gibt bereits jetzt Stimmen aus der Praxis, welche anregen, die Erstkontakte zur Bewährungshilfe generell anstatt in der Woche nach der Entlassung im Rahmen Vollzugslockernder Maßnahmen bereits in die Woche vor der Entlassung vorzuziehen. Dann wäre im Einzelfall ein noch besserer Austausch zwischen Vollzug und Bewährungshilfe möglich; vor allem aber könnten auf diese Weise Schwierigkeiten im Informationsfluss über aktuelle Änderungen vermieden werden.

Sollte auch dieser Schritt Wirklichkeit werden, wäre die ohnehin schon bedeutend kleinere Entlassungslücke in Baden-Württemberg sogar ganz geschlossen.

#### **Fazit**

Es wird zwar sichtbar, dass mit der Entlassungsvorbereitung bisher noch nicht so viele Klienten erreicht werden konnten wie geplant. Immerhin erreichte diese Maßnahme vom 1.7.2009 bis 31.3.2011 jedoch insgesamt über 2000 Klienten.

Bezogen auf Erkenntnisse, dass die Schließung der Entlassungslücke durch Vermeidung der Wahrscheinlichkeit neuerlicher Straffälligkeit ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit ist, dennoch ein beachtlicher Erfolg.

Im Zuge dessen ist es gelungen, die Kooperation zwischen Justizvollzug und Bewährungshilfe auf eine einheitlich verbindliche Basis mit vereinbarten Spielregeln zu stellen, was vorher kaum vorstellbar war. Dies darf als beachtlicher Fortschritt gesehen werden, zumal laufend gemeinsam daran gearbeitet wird, die Zusammenarbeit weiter zu verfeinern.

Das Modell Entlassungsvorbereitung in Baden-Württemberg mag nicht sonderlich spektakulär klingen. Jedoch gelang es erstaunlich rasch und gut, einer schon lange von vielen Seiten erhobenen Forderung gerecht zu werden: Verminderung der Gefahr neuerlicher Straffälligkeit von Entlassenen aus dem Vollzug durch Schließung der Entlassungslücke.

Ohne die konkreten Beiträge, das Engagement und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der vielen Beteiligten aus allen betroffenen Bereichen wäre dies nicht möglich gewesen.

#### **Ausblick**

Es ist sinnvoll für den einzelnen Entlassenen im Sinne der Vermeidung neuerlicher Straffälligkeit, Entlassungsvorbereitung durchzuführen.

Wir möchten gerne auch die Auswirkung der Entlassungsvorbereitung auf neuerliche Straffälligkeit bzw. Widerruf

auswerten. Dazu haben wir allerdings noch zu wenig aussagekräftiges Datenmaterial, werden dies aber weiter verfolgen.

Die Aufgabe für die Weiterarbeit ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen:

An der guten Kooperation zwischen Vollzug und Bewährungshilfe muss weiter gearbeitet werden, um noch mehr Klienten erreichen zu können.

Für 2011 hat sich NEU**START** vorgenommen und auch begonnen, Vereinbarungen zur Entlassungsvorbereitung mit dem Maßregelvollzug – den Zentren für Psychiatrie – zu treffen.

Im gegenseitigen fachlichen Austausch dringt man immer weiter in fachlich-inhaltliche Bereiche vor. Die bessere Kenntnis und damit einhergehend der gegenseitige Respekt für die Arbeit mit den Klienten führt zwangsläufig dazu, dass deutlich wird:

Hier wie da finden Anstrengungen zur Resozialisierung und Vermeidung neuerlicher Straffälligkeit statt, der Wert des ununterbrochenen Informationsflusses und des durchgehenden Case-Managements ist in der Praxis offensichtlich. Auch die Schwellenängste zwischen Sozialarbeitern des Vollzugs und der Bewährungshilfe werden geringer.

Konsequenter Weise entsteht der Wunsch nach vergleichbarer und für alle Seiten leichter auswertbarer Struktur der Information über Klienten. Dies legt eine Vision nahe, über die bereits heute laut nachgedacht wird:

Herstellung einer direkten Datenschnittstelle zwischen Vollzug und Bewährungshilfe.

1 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde bei allen Formulierungen auf eine Geschlechterdifferenzierende Schreibweise verzichtet. Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral aufzufassen und berücksichtigen grundsätzlich in gleichem Maße die für Frauen und Männer relevanten Aspekte im Kontext des behandelten Themas.

2 Elster, Alexander/Sieverts, Rudolf (1977): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 4. Karlsruhe, Heidelberg, S. 473

3 z.B. DBH-Fachverband (Hg.) (2009): Bewährungshilfe. Forum Verlag, Godesberg, Heft 2

4 Anlage zum Generalvertrag des Landes Baden-Württemberg mit der NEU**START** gGmbH Baden-Württemberg als freier Träger, welche mit 1.1.2007 mit der Durchführung der Aufgaben der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs betraut wurde

5 Aebi, Marcelo et al (2008): European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, 2006. Zitiert nach: Hofinger, Veronika und Neumann, Alexander (Forschungsbericht): Legalbiografien von NEU**START** Klienten. Wien: IRKS, S. 22

6 Es wurde der Begriff „Entlassungsvorbereitung“ gewählt. Uns wurde in der Praxis bewusst, dass dieser Begriff vor allem aus Sicht des Vollzugs durchaus missverständlich ist und einen bereits bestehenden Vorgang innerhalb des Vollzugs meint. Dennoch hat er sich mittlerweile eingebürgert und man weiß in diesem Kontext, was damit gemeint ist.

7 Dokument des Qualitätshandbuchs von NEU**START**, welches elektronisch jedem Mitarbeiter zur Verfügung steht.

8 Die NEU**START** gGmbH Baden-Württemberg ist in den Regionen Baden-Württembergs in neun sogenannte Einrichtungen organisiert, welche jeweils die Einrichtungszentrale, Außenstellen, Sprechstellen und Außensprechstellen umfassen.

9 Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (VwV KURS) Vom 9. März 2010 – Az.: 3-1211.2/221 –

10 Insgesamt kamen im Jahr 2010 laut interner Statistik (Datenauswertung Dokumentation) 2753 Klienten aus dem Vollzug in die Bewährungshilfe)



**Mag. Bernhard Glaeser**

ist Psychologe (Universität Salzburg, Diplomarbeit „Jugendkriminalität in Österreich“ bei Prof. Sepp Schindler), Psychotherapeut (Psychoanalyse) und Mediator. Seit 1987 tätig für NEU**START** (bis 2002 Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit): Haftentlassenenhilfe, Außergerichtlicher Tatausgleich, Abteilungsleiter, seit 2007 Zentralbereich Sozialarbeit der NEU**START** gGmbH Baden-Württemberg in Stuttgart.

[bernd.glaeser@neustart.org](mailto:bernd.glaeser@neustart.org)

## Handbuch Kriminalprävention der Vereinten Nationen

*Die Vereinten Nationen haben ein Handbuch zu den Richtlinien der Kriminalprävention veröffentlicht. Das Werk behandelt sowohl übergeordnete Themen wie Präventionsstrategien als auch konkrete Schritte zur Planung einzelner Projekte.*

weitere Infos:

[www.unodc.org](http://www.unodc.org)

## Neues Informationsportal des DFK im Internet

Das Deutsche Forum Kriminalprävention (DFK) hat sein Informationsportal im Internet vollständig überarbeitet. Das Portal „Prävention im Überblick“ stellt Informationen zu Präventionsprojekten aus der Praxis sowie Hinweise auf die Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Forschung bereit.

[www.kriminalpraevention.de](http://www.kriminalpraevention.de)

## Das Forensische Zentrum Asten – Österreichs 2. Justizanstalt für psychisch kranke Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB

Martin Kitzberger

Das Forensische Zentrum Asten (FZA) wurde nach einjähriger Bau- und Projektphase am 03. Februar 2010 in Betrieb genommen. Das Forensische Zentrum wurde am Areal der bereits bestehenden Außenstelle Asten der Justizanstalt Linz errichtet. Neben dem neu eingerichteten Forensischen Zentrum Asten existiert die schon bisher bestehende Außenstelle für Strafgefangene der Justizanstalt Linz auch weiterhin. Neben der Justizanstalt Göllersdorf in Niederösterreich verfügt der österreichische Strafvollzug mit dem Forensischen Zentrum Asten nunmehr über eine zweite justizeigene Einrichtung zur Unterbringung und Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher, welche unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11 StGB) eine schwere Straftat begangen haben. Im neuen Forensischen Zentrum finden 90 männlich Untergebrachte Platz, die Justizanstalt Göllersdorf verfügt über 136 Plätze. Derzeit befinden sich österreichweit nahezu 400 Personen in der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB (ca. 10 % Frauen und 90 % Männer).

Im Zeitraum von Februar bis Ende November 2010 wurde das FZA schrittweise belegt, die Untergebrachten kamen aus forensischen Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser sowie der Justizanstalt Göllersdorf. Ein hohes Maß an Logistik und Pionierarbeit („Zugangsmanagement“) war in dieser Phase von Seiten des völlig neu zusammengestellten FZA-Teams zu leisten, das nunmehr, ebenfalls sukzessive gewachsen, aus 87 Personen besteht. Die Eingewöhnung an die neue Institution musste somit sowohl auf Seiten der neuen Bewohner als auch des neuen Personals geschehen. Der Aufbau einer

tragfähigen Behandlungsbeziehung nahm von Anfang an einen wichtigen Stellenwert in der Arbeit mit den Untergebrachten ein. Das Klienten zentrierte Programm der Behandlung und Betreuung konnte schrittweise intensiviert werden. Besonderes Augenmerk wird auf die Vernetzung mit möglichen Nachbetreuungseinrichtungen gelegt, in diese Aufgabe wird viel Zeit und Aufwand investiert.

Das Konzept und die laufende Organisation im FZA sind auf die Vorgaben des Bundesministeriums für Justiz und der Vollzugsdirektion ausgerichtet. Im Sinne dieser Zielvorgaben soll das FZA die Rolle eines Kompetenzzentrums für Untergebrachte erfüllen, welche sich im Behandlungsverlauf als weitgehend stabil erweisen. Dem entsprechend ist die Behandlungsorientierung eine Sozialtherapeutische: Der Schwerpunkt der Behandlung liegt auf der (Wieder-) Erlangung lebenspraktischer und sozial stabilisierender Kompetenzen der Untergebrachten mit dem Ziel der bedingten Entlassung durch das zuständige Landesgericht Linz. Voraussetzung der Überstellung eines Untergebrachten in das FZA ist der bereits fortgeschrittene Abbau der einweisungsrelevanten Gefährlichkeit gemäß Prognose- und Behandlungseinschätzung und dessen Eignung für die Unterbringung in offenen Wohngruppen in Einzel- und Doppelzimmern. Unter diesen Gesichtspunkten kommen Untergebrachte, welche aufgrund ihres psychischen und gesundheitlichen Zustands nicht eines stationären Aufenthalts in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie (möglich nach § 167 StVG) bedürfen, als Klienten für das FZA in Frage. Somit ergänzt das FZA

die österreichische „Justizlandschaft“ bezüglich des Bedarfs an Unterbringungsmöglichkeiten nach § 21 Abs. 1 StGB<sup>1</sup>, da in der Justizanstalt Göllersdorf (Belagsstärke: 136 Untergebrachte) durch eine höhere und permanente Präsenz von Fachärzten der Psychiatrie sowie Justizwachebeamten auch klinisch- und gefährlichkeitsprognostisch auffälligere Patienten bzw. solche mit akuter Symptomatik versorgt und untergebracht werden können.

### Ein Exkurs: Gesetzlich verankerte Recovery-Orientierung in der Rehabilitation

Nicht schuldhaft handelnde, psychisch kranke Rechtsbrecher bedürfen während der Unterbringung in allen Erkrankungsstadien einer erhöhten, multiprofessionellen, gut organisierten Betreuung, Versorgung und Tagesstruktur. Durch eine adäquate Behandlung, wie sie auch das Strafvollzugsgesetz vorschreibt (§ 165 StVG sieht zur Erreichung der Vollzugszwecke nach § 164 ausdrücklich eine Behandlung nach „den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik“ vor; auch die Sicherheit und Ordnung ist prinzipiell nach diesen Fachgebieten auszurichten), ist eine Stabilisierung bzw. Besserung der Psychopathologie und eine damit einhergehende Gefährlichkeitsreduktion, respektive Resozialisierung/Rehabilitation unter treffender Nachsorge möglich, worauf auch die wissenschaftliche Literatur aufmerksam macht. So kommt es nach Roder, Brenner, Kienzle (2008) bei schizophren Erkrankten – die häufigste Diagnose bei Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB in Österreich – häufiger zu einem positiven Langzeitverlauf als angenommen (WHO-Studie); so ist „bei mehr als 50 % der schizophren Erkrankten der Langzeitverlauf eher positiv; eine gesellschaftliche Wiedereingliederung ist möglich“. Nach Friedmann und Taus psychiatrischem Standardwerk „Leitfaden der Psychiatrie“ (1995) remittieren etwa 22% der

Schizophrenen binnen 20 Jahren völlig; „weitere 43% remittieren mit einem leichten Defekt; ca. 35% zeigen eine schwere Defektsymptomatik oder eine chronische Defektpsychose. Allerdings kann es auch bei letzterer Gruppe, auch bei schwerster Symptomatik, nach Jahren zu einer plötzlichen, vollen Remission kommen“ (nach Expertenaukunft sind diese Prozentsätze aktuell weiterhin gültig).

### Professionalität und Kooperation im und um das FZA:

Um Heilung, Stabilität, Einsicht und/oder eine dauerhafte Abschwächung der psychischen Erkrankungssymptome zu erreichen, bedarf es einer guten, an der individuellen Problematik orientierten Diagnostik, einer stringenten Behandlungs- und Betreuungsorientierung und sowie der Arbeit am Defekt (z.B. kognitiven Einbußen durch Neurokognitionsförderung entgegenwirken; Förderung sozialer Kognitionen, um das soziale Funktionsniveau zu stärken; Förderung der Bindungs- und Beziehungsfähigkeit; Vermittlung erfolgreicher Lebensbewältigungsstrategien, Gesundheit und Freizeit/Sport). Darüber hinaus sind spezielle forensische Therapie-, Betreuungs- und Prognoseansätze notwendig (z.B. Umgang mit Aggressionen oder Zwängen; Psychoedukation in Zusammenhang mit der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB, wie z.B. Was bedeutet eine bedingte Entlassung und Weisungen seitens des Gerichtes?), sodass eine bedingte Entlassung durch das Gericht und eine adäquate Nachsorge erreicht werden kann. Letzterer Punkt bedarf einer sehr guten Vernetzung mit geeigneten ambulanten und stationären Nachsorge- und Nachbetreuungseinrichtungen, sodass ein „deliktfreies Lebensmanagement“ möglich ist. Ein solches wird innerhalb von Sozialtrainings und im Zuge von sogenannten „Unterbrechungen der Unterbringung“ (UdU, § 166 StVG) über einen entsprechenden Zeitraum erprobt. Als Beispiel eines Kooperationspartners mit welchem auf dieser Ebene zusam-

mengearbeitet wird, darf, nicht zuletzt aufgrund der nachbarschaftlichen Distanz, das Wohnprojekt Neuland OÖ, eine Einrichtung der pro mente plus GmbH genannt werden.

Das übergeordnete Ziel all dieser Maßnahmen besteht darin, dem betroffenen psychisch kranken Menschen dazu zu verhelfen, einen Zustand zu erreichen, der nicht mehr befürchten lässt, dass er im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

Fokussierend auf dieses Ziel wird im FZA von Seiten des multiprofessionellen Teams (ÄrztInnen, PflegerInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, Sonder- und HeilpädagogInnen, ErgotherapeutInnen, PhysiotherapeutInnen) dem Ausgleich von Defiziten, der Förderung der Krankheitseinsicht und Beziehungsfähigkeit, der Compliance in Bezug auf die (medikamentöse) Behandlung, der Nutzung von persönlichen Ressourcen und der Arbeitsprogression ein großes Augenmerk gewidmet. Dies in guter Kooperation mit dem im FZA Dienst versiehenden Team der Justizwache der JA Linz/Außenstelle Asten (10 JustizwachebeamtenInnen), welche die Klienten bei Sozialtrainings begleiten, die Außensicherung sowie die Besuchsabwicklung gewährleisten und die Verrichtung von Haus- und Reinigungsarbeiten durch Strafgefangene beaufsichtigen.

Eine derart ganzheitlich-professionelle Arbeit mit psychisch kranken Rechtsbrechern im österreichischen Maßnahmenvollzug ist nach aktuellem Wissen am Ehesten dazu geeignet, erneute Delinquenz dieser Population zu verhindern (Bundesamt für Justiz/Schweiz 2003; Dahle 2005; Gratz 2008; Mitterauer 2009).

1

Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 21. (1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.



**MMag. Martin Kitzberger**

Klinischer Psychologe und Gesundheitspsychologe, Philosoph, Leiter des Forensischen Zentrums Asten, Außenstelle der JA Linz  
[martin.kitzberger@justiz.gv.at](mailto:martin.kitzberger@justiz.gv.at)

## Bundesverfassungsgericht

### § 102 StVollzG

#### (Anordnung von Urinkontrollen)

Gegenüber einem Strafgefangenen kann bei konkretem Anlass die Abgabe von Urinproben zum Nachweis eines eventuell vorausgegangenen Drogenkonsums angeordnet werden. Die Weigerung, einer solchen Anordnung Folge zu leisten, kann gem § 102 Abs 1 iVm Abs 1 iVm § 82 Abs 1 StVollzG disziplinarisch geahndet werden. Insbesondere steht der Anordnung einer Urinkontrolle nicht das Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung (Art 2 Abs 1 GG) iVm Art 1 Abs 1 GG entgegen.

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. August 2009 – 2 BvR 2280/07)

#### Gründe:

1

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), liegen nicht vor. Die angegriffenen Entscheidungen sind nach den geltenden Maßstäben für die Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f., 96>; 106, 28 <45>) in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

2

Das Oberlandesgericht ist davon ausgegangen, dass das Strafvollzugsgesetz bei konkretem Anlass – wozu auch eine einschlägige Vorbelastung des betroffenen Strafgefangenen zähle – die Anordnung der Abgabe von Urinproben zum Nachweis eines eventuell vorausgegangenen Drogenkonsums zulässt und die Weigerung, einer solchen Anordnung Folge zu leisten, gemäß § 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 StVollzG disziplinarisch geahndet werden kann.

3

Diese Rechtsauffassung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. für die Untersuchungshaft BVerfG,

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. November 2007 – 2 BvR 1136/07 –, NStZ 2008, S. 292 f.). Sie entspricht der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte (vgl., neben oder anstelle von § 56 Abs. 2 StVollzG, auf den die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts abstellt, § 101 Abs. 2 StVollzG heranziehend, OLG Koblenz, Beschluss vom 16. August 1989 – 2 Vollz (Ws) 28/89 –, ZfStrVo 1990, S. 51 <52 f.>; OLG Rostock, Beschluss vom 2. Mai 2004 – VAs 1/04 –, StV 2004, S. 611; KG, Beschluss vom 26. Januar 2006 – 5 Ws 16/06 Vollz, 5 Ws 630/05 Vollz –, juris; für die Untersuchungshaft OLG Oldenburg, Beschluss vom 14. Juni 2005 – 1 Ws 304/05 –, StV 2007, S. 88; vgl. auch Thür. OLG, Beschluss vom 31. Januar 2005 – 1 Ws 409/04 –, ZfStrVo 2006, S. 118 f.; aus der Literatur zustimmend Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 56 Rn. 9; a.A.: Riekenbrauk, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 56 Rn. 8, sowie – einen über die Anlasstat hinaus konkreter begründeten Konsumverdacht fordernd – Boetticher/Stöver, in: Feest, AK-StVollzG, 5. Aufl. 2006, § 56 Rn. 3; ebenso wohl OLG Dresden, Beschluss vom 12. Mai 2004 – 2 Ws 660/03 –, NStZ 2005, S. 588; für das Erfordernis eines konkreten Verdachts ohne Erläuterung, ob einschlägige Vorbelastung hierfür ausreichen soll, Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. 2008, § 56 Rn. 5). Insbesondere führt das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitende Verbot eines Zwangs zur Selbstbezeichnung (vgl. BVerfGE 55, 144 <150>; 56, 37 <41 f.>) nicht zu einem anderen Ergebnis (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. November 2007, a.a.O., S. 293; OLG Oldenburg, Beschluss vom 14. Juni 2005 – 1 Ws 304/05 –, StV 2007, S. 88 für die Untersuchungshaft; KG, Beschluss vom 26. Januar 2006 – 5 Ws 16/06 Vollz, 5 Ws 630/05 Vollz –, juris für den Strafvollzug). In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob sich die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Frage der Verwertbarkeit des Ergebnisses der Urinprobe für ein sich anschließendes

Disziplinarverfahren wegen eines aufgrund der Urinkontrolle festgestellten Drogenkonsums ebenfalls noch in den Grenzen des verfassungsrechtlich Vertretbaren halten, oder ob dem Umstand, dass es sich um eine unter Zwang gewonnene Probe handelt, durch die Annahme eines Verwertungsverbotes sowohl in einem eventuellen späteren Strafverfahren (vgl. OLG Oldenburg, a.a.O., S. 88) als auch in dem aus Anlass eines positiven Testergebnisses durchgeführten vollzuglichen Disziplinarverfahren Rechnung zu tragen wäre (befürwortend insoweit Gericke, StV 2003, S. 305 <307>; Pollähne, StV 2007, S. 89 <91>). Die Ausführungen des Oberlandesgerichts hierzu haben keine entscheidungstragende Bedeutung, da im vorliegenden Fall nicht die Rechtmäßigkeit disziplinarischer Ahndung eines durch Urinkontrolle nachgewiesenen Drogenkonsums zu beurteilen war. Zur Prüfung gestellt war allein die disziplinarische Ahndung der Weigerung des Beschwerdeführers, an einer solchen Kontrolle durch Abgabe einer Urinprobe mitzuwirken.

## Bundesverfassungsgericht

### § 113 StVollzG

#### (Zulässigkeit eines Vornahmeantrags)

1. Zur Anwendbarkeit der §§ 170, 172 VwGO bei gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts.
2. Zur Möglichkeit der Stellung eines Vornahmeantrags gegen das Unterlassen der Umsetzung einer Gerichtsentscheidung.

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 3. November 2010 – 2 BvR 1377/07)

#### Gründe:

1

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Durchsetzbarkeit einer gerichtlichen

Entscheidung im Strafvollzug. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Nichtumsetzung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gießen vom 20. November 2006, mit dem die Vollziehung des von der Justizvollzugsanstalt angeordneten Entzugs seiner privaten Gegenstände ausgesetzt worden war, und beanstandet das Fehlen einer gesetzlichen Vollstreckungsregelung im Strafvollzugsgesetz.

## 2

1. Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt. Sie ist unzulässig. Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gehört die Darlegung, dass dem Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) genügt ist (vgl. BVerfGE 112, 304 <314>). Die Verfassungsbeschwerde lässt dies nicht erkennen.

## 3

2. Die Möglichkeit, fachgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, stand dem Beschwerdeführer offen.

## 4

a) Der Beschwerdeführer musste sich allerdings nicht mit einem Antrag auf Vollstreckung des ihm günstigen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer an die Fachgerichte wenden. Ein solcher Antrag wäre aussichtslos gewesen. Die Einlegung aussichtsloser Rechtsbehelfe ist einem Beschwerdeführer nicht abzuverlangen (vgl. BVerfGE 107, 299 <309>; stRspr).

## 5

Die fachgerichtliche Rechtsprechung – auch derjenigen Gerichte, vor denen ein auf Vollstreckung gerichtetes Rechtsschutzbegehren des Beschwerdeführers zu verfolgen wäre – geht davon aus, dass für eine analoge Anwendung der §§ 170, 172 VwGO im Strafvollzugsrecht

kein Raum ist und Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts daher nicht vollstreckbar sind (vgl. OLG Frankfurt, Beschlüsse vom 10. März 1983 – 3 Ws 117/83 (StVollzG) –, NStZ 1983, S. 335, und vom 22. Oktober 2004 – 3 Ws 928/04 (StVollz) –, NStZ-RR 2005, S. 95 <96>; KG, Beschluss vom 27. April 1983 – 5 Ws 25/83 Vollz –, StV 1984, S. 33 <34>; OLG Celle, Beschluss vom 28. November 1989 – 1 Ws 343/89 –, NStZ 1990, S. 207 <208>; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17. November 2003 – 1 Ws 297/03 –, ZfStrVo 2004, S. 315; Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 8. Februar 2005 – 3 Vollz (Ws) 6/05 –, ZfStrVo 2005, S. 308 <309>; OLG Schleswig, Beschluss vom 8. April 2008 – 2 Vollz Ws 123/08 –, NStZ 2008, S. 576 <576>; LG Gießen, Beschluss vom 7. Dezember 2005 – 2 StVK Vollz 1591/05 –, StV 2006, S. 260; Feest/Lesting, in: FS für Eisenberg, 2009, S. 675 <678, Fn. 12> verweisen darüber hinaus auf – soweit ersichtlich nicht veröffentlichte – Beschlüsse des Hans. OLG Hamburg vom 9. Februar 2004 – 3 Vollz (Ws) 7/04 –, 19. März 2004 – 3 Vollz (Ws) 21/04 – und vom 8. Oktober 2004 – 3 Vollz (Ws) 102/04 –).

## 6

Ein Teil der Literatur befürwortet zwar, meist unter Verweis auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG), die Anwendbarkeit der §§ 170, 172 VwGO bei gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts (vgl. Kamann/Volckart, in: Feest, AK-StVollzG, 5. Aufl. 2006, § 115 Rn. 81; Laubenthal, Strafvollzug, 4. Aufl. 2007, Rn. 838; Kösling, Die Bedeutung verwaltungsprozessualer Normen und Grundsätze für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, 1991, S. 249 ff. <255 ff.>; Eschke, Mängel im Rechtsschutz gegen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsmaßnahmen, 1993, S. 26 ff.; Pollähne, ZfStrVo 2006, S. 277 <278>; Kamann, StV 2006, S. 260 ff.; a.A. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008, § 116 Rn. 7; Arloth, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 2008, § 115 Rn. 1; Schuler, in: Schwind/Böhm/Jehle, Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl. 2005, § 116 Rn. 13; Kaiser/

Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, S. 381; Müller-Dietz, StV 1984, S. 34 ff.; allgemein für einen vollstreckungsbezogenen Gewährleistungsgehalt des Art. 19 Abs. 4 GG Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 4, Rn. 288 (Februar 2003); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 19 Abs. 4, Rn. 139; Sachs, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 19 Rn. 147; Huber, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 19 Abs. 4, Rn. 476; Papier, in: Isensee/Kirchhof, HStR VI, 2. Aufl. 2001, § 154 Rn. 75; Bachof, Die verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung, 1951, S. 164 ff.; Lorenz, in: FS Menger, 1985, S. 143 <156>; zu vollstreckungsbezogenen Anforderungen aus Art. 19 Abs. 4 GG auch BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 1968 – IWB 31/38 –, NJW 1969, S. 476 <477>).

## 7

Angesichts der Rechtsprechungslage war der Beschwerdeführer aber unabhängig von der Frage, ob Art. 19 Abs. 4 GG eine Möglichkeit der Vollstreckung strafvollzuglicher Gerichtsentscheidungen erfordert und, bejahendenfalls, ob diese Möglichkeit im Wege verfassungskonformer Auslegung des einfachen Rechts eröffnet werden kann, nicht gehalten, sich zunächst mit einem auf Vollstreckung gerichteten Antrag an die Fachgerichte zu wenden.

## 8

b) Dem Beschwerdeführer war es jedoch zuzumuten, sich vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde mit einem Antrag nach § 113 StVollzG gegen die geltend gemachte Nichtumsetzung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zu wenden und insoweit den Rechtsweg zu erschöpfen.

## 9

aa) Ein Antrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG war nicht aussichtslos. Die vorrangige Befassung der Fachgerichte mit einem Rechtsschutzanliegen ist nicht bereits dann aussichtslos, wenn die Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs, der in Betracht kommt, nicht abschließend geklärt ist (vgl. BVerfGE 70, 180 <186 f.>; stRspr).

## 10

In der fachgerichtlichen Rechtsprechung wird es überwiegend für möglich erachtet, gegen das Unterlassen der Umsetzung einer Gerichtsentscheidung einen Vornahmeantrag gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG zu stellen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 28. November 1989 – 1 Ws 343/89 –, NStZ 1990, S. 207 <208>; Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 8. Februar 2005 – 3 Vollz (Ws) 6/05 –, ZfStrVo 2005, S. 308 <309>; KG, Beschluss vom 15. August 2005 – 5 Ws 232/05 Vollz –, ZfStrVo 2006, S. 303 <304>; OLG Schleswig, Beschluss vom 8. April 2008 – 2 Vollz Ws 123/08 –, NStZ 2009, S. 576; vgl. auch Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 113 Rn. 1, § 115 Rn. 1; Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, S. 381; a.A. OLG Hamm, Beschluss vom 27. August 2009 – 1 Vollz (Ws) 323/09 –, juris, unter Verweis auf OLG Hamm, Beschluss vom 9. Januar 1986 – 1 Vollz (Ws) 223/85; a.A. wohl auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17. November 2003 – 1 Ws 297/03 –, ZfStrVo 2004, S. 315, mit der Annahme, ausreichender Rechtsschutz stehe mit den Möglichkeiten der Petition oder Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung).

## 11

bb) Die Erschöpfung des Rechtswegs war für den Beschwerdeführer nicht deshalb unzumutbar, weil der Antrag gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG im Regelfall erst nach Ablauf von drei Monaten gestellt werden kann.

## 12

Die Dreimonatsfrist gilt nach § 113 Abs. 1 StVollzG nicht, wenn eine frühere Anrufung des Gerichts aufgrund besonderer Umstände des Falles geboten ist. Da gerichtliche Entscheidungen von den Behörden ohne grundlose Verzögerung zu befolgen sind (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 1968 – I WB 31/38 –, NJW 1969, S. 476 <477>), liegt es nahe, vom Vorliegen solcher besonderen Umstände auszugehen, wenn substantiiert geltend gemacht wird, dass die zuständige Behörde den Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung ausdrücklich verweigere, die Umsetzung ohne zureichenden Grund

verzögere oder zu Unrecht annehme, es lägen inzwischen Umstände vor, die unabhängig von der ergangenen Entscheidung ein anderweitiges Vorgehen erlaubten.

## 13

Es ist nicht ersichtlich, dass die fachgerichtliche Rechtsprechung dies anders beurteilt. Das Oberlandesgericht Celle hatte über einen erst nach drei Monaten gestellten Antrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG zu entscheiden, so dass es auf die Frage, ob der Antrag zulässigerweise auch früher hätte gestellt werden können, nicht ankam (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 28. November 1989 – 1 Ws 343/89 –, NStZ 1990, S. 207 <208>). Wenn das Kammergericht in einem Fall, der die Umsetzung einer gerichtlich ausgesprochenen Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Neubescheidung betraf, die Zulässigkeit des gestellten Antrags mit der Begründung verneint hat, dass jedenfalls ein bereits neun Tage nach Rechtskraft gestellter Vornahmeantrag unzulässig sei (vgl. KG, Beschluss vom 15. August 2005 – 5 Ws 232/05 Vollz –, ZfStrVo 2006, S. 303 <304>), so kann darin schon keine Festlegung für andere Fallkonstellationen gesehen werden, in denen es einer erneuten Entscheidung der Justizvollzugsanstalt und hierfür womöglich weiterer Sachverhaltsaufklärung nicht bedarf. Die allgemeinere Frage einer möglichen Verkürzung der Dreimonatsfrist gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG in Fällen der vorliegenden Art hat das Kammergericht (a.a.O.) ausdrücklich offengelassen.

## 14

cc) Für die Zumutbarkeit der Erschöpfung des aufgezeigten Rechtswegs kommt es auch nicht darauf an, ob den Erfordernissen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bereits dadurch ausreichend entsprochen ist, dass ein Antrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG gestellt werden kann, oder ob Art. 19 Abs. 4 GG eine Vollstreckungsmöglichkeit gebietet. Diese Frage bedarf hier keiner Entscheidung. Einem Beschwerdeführer, der geltend macht, die Vollzugsbehörde habe ihre Pflicht zu unverzüglicher Befolgung einer von ihm

erstrittenen gerichtlichen Entscheidung verletzt, kann jedenfalls abverlangt werden, dass er die Frage, ob ein Verstoß der geltend gemachten Art überhaupt vorliegt, zunächst mit einem Antrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG fachgerichtlicher Klärung zuführt.

## 15

Diese Frage wird regelmäßig - mit Gründen, über deren Berechtigung vorrangig die Fachgerichte zu entscheiden haben - umstritten sein. So hat im vorliegenden Fall die Justizvollzugsanstalt den Standpunkt eingenommen, sie sei durch die Rechtskraft der ergangenen gerichtlichen Entscheidung von Rechts wegen nicht gehindert, dem Beschwerdeführer die Wiederaushändigung einiger der entzogenen Gegenstände unter dem bis dahin nicht herangezogenen Gesichtspunkt der Haftraumübersichtlichkeit zu versagen. Auch die vom Hessischen Ministerium der Justiz im vorliegenden Verfahren auf Anfrage übersandte Liste von fünfzehn seit 1998 bekanntgewordenen Fällen, in denen eine Nichtumsetzung beziehungsweise verzögerte Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen im hessischen Strafvollzug beanstandet worden war, enthält nur einen einzigen Fall, für den das Ministerium das Vorliegen eines Verstoßes gegen die behördliche Pflicht zur Befolgung gerichtlicher Entscheidungen einräumt. Für alle anderen Fälle werden Gründe geltend gemacht, deren wegen eine Nichtumsetzung oder zu beanstandende verzögerte Umsetzung nicht vorliege.

## 16

Schon über die Frage, wieviel Zeit die Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung in Anspruch nehmen darf, kann im Einzelfall mit guten Gründen gestritten werden. Dem Gefangenen ist es zumutbar, diese und andere Fragen, von denen abhängt, ob von einer Nichtbeachtung der zu seinen Gunsten ergangenen gerichtlichen Entscheidung die Rede sein kann, fachgerichtlicher Klärung zuzuführen, bevor er das Bundesverfassungsgericht mit seinem Fall und mit der Frage befasst, ob Art. 19 Abs. 4 GG es gebietet, für den Fall der



Nichtbeachtung eine Vollstreckungsmöglichkeit vorzusehen.

17

3. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass er die bestehenden Möglichkeiten des Rechtsschutzes erschöpft hätte. Nach seinem Vortrag hat er sich mit einem Eilantrag und einem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtumsetzung des Beschlusses vom 20. November 2006 an die Strafvollstreckungskammer gewandt und von dieser ein Antwortschreiben erhalten, wonach seine Anträge mangels Vollstreckbarkeit des Beschlusses unzulässig sein dürften. Ob er seine Anträge daraufhin zurückgenommen oder ob die Strafvollstreckungskammer, die gehalten war, seine Anträge zweckentsprechend auszulegen (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. November 2008 – 1 BvR 848/07 –, NJW 2009, S. 829 <830>), eine Entscheidung getroffen hat und ob er gegebenenfalls hiergegen, soweit es die Hauptsache betrifft, Rechtsbeschwerde eingelegt hat, teilt der Beschwerdeführer nicht mit. Hierüber Angaben zu machen und gegen etwaige unanfechtbare Entscheidungen fristgemäß Verfassungsbeschwerde zu erheben, war der Beschwerdeführer unabhängig von anwaltlichem Beistand gehalten.

## Amtsgericht Tiergarten

### § 459f StPO (Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe)

Es wird gemäß § 459f StPO angeordnet, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 12.04.2007 unterbleibt.

(*Amtsgericht Tiergarten, Beschluss vom 3. Mai 2011 – (237/230 Cs) B16 63 Js 6896/06 (53/07)*)

#### Gründe:

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 12.04.2007 wurde der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,00 EUR verurteilt.

Der Verurteilte hat belegt, dass er aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation (Grundsicherung) die Geldstrafe weder bezahlen, noch sie aufgrund seiner gesundheitlichen Situation (diverse schwere Erkrankungen, Grad der Behinderung:

100%) durch freie Arbeitstätigkeit tilgen kann. (Vgl. Bescheid des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf vom 11.5.2010- Bl. 134 d.A. – ; Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales – Versorgungsamt – vom 28.01.2010 – Bl. 75 BA 271 Cs 381/08 – und SV-Gutachten Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin vom 24.03.2010– BA Bl. 74 ff. – )

Unter diesen Umständen wäre die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eine unbillige Härte. Sie hat daher zu unterbleiben.

## Neue Bücher

### Fachlexikon der sozialen Arbeit

Hrsg:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

**7. Aufl., 2011 Nomos Verlag  
44,00 EUR**

weitere Infos: [www.unodc.org](http://www.unodc.org)

### Krisen als Chance

Verf.: Andreas Tietze

**Nomos Verlag 2011  
29,00 EUR**

### Jahrbuch Seniorenwirtschaft 2011

Hrsg:

Fretschner, Hilbert, Maelicke

**Nomos Verlag 2011  
39,00 EUR**

### Management und Systementwicklung in der Sozialen Arbeit

Hrsg:

Fritze, Maelicke, Uebelhart

**Nomos Verlag 2011  
ca. 39,00 EUR**

# Bücher

## Heinrich Pommerenke, Frauenmörder Ein verschüttetes Leben

Thomas Alexander Staisch  
(Klöpfer&Meyer, 2010, 22 Euro,

Wollen Sie objektiv und frei von jeglicher Wertung erfahren, wer Heinrich Pommerenke wirklich war? Dieser Mann, der ab dem Alter von 18 Jahren mit einer vier Jahre dauernden Serie von 65 massivsten Straftaten die Gegend des Schwarzwaldes in Angst und Schrecken versetzt hatte. Dieser Mann, der vier Morde und sieben Mordversuche, zwei vollendete Vergewaltigungen und 25 versuchte Vergewaltigungen, sechs Raubüberfälle, zehn Einbrüche und sechs einfache Diebstähle verübt hatte. Dieser Mann, der nach dem er verhaftet und zu sechs mal lebenslänglichem Zuchthaus und zu weiteren Einzelstrafen von insgesamt 165 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war nach fast 50 Jahren in Haft im Dezember 2008 in der Justizvollzugsanstalt Hohenasperg verstorben ist.

Wollen Sie wissen, was, nach Einschätzung von Fachleuten, Heinrich Pommerenke zu seinen Straftaten bewegt hatte und, weshalb er, aus Sicht der Vollzugsbehörden, bis zu seinem Tode immer noch gefährlich war?

Dann ist dieses Buch nicht das Richtige für Sie, denn dieses Buch schildert das Leben von Heinrich Pommerenke aus einer sehr persönlichen Sicht und unter einem ganz anderen Blickwinkel. Der Autor will das „verschüttete Leben“ des Heinrich Pommerenke freilegen und Einblick geben in dessen Gedankenwelt während seiner Inhaftierung. Diesen Versuch unternimmt er nach ausführlichem, schon akribischem Aktenstudium und einem Gespräch mit dem Inhaftierten, den er vor seinem Tod in der JVA Hohenasperg besucht hatte.

Zwar führt uns Staisch auch die Taten des Inhaftierten detailliert vor Augen, doch liegt der eigentliche Schwerpunkt seines Buches in der Darstellung der langen Inhaftierung und deren Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Heinrich Pommerenke. In vielen Einzelkapiteln, die wie Puzzleteile zusammenhanglos erschienen, zeigt Staisch einzelne Facetten seiner Kindheit und Jugend, sowie der langen Strafhaft. Detailliert geht er auf einzelne Disziplinarverstöße, Hafttraumwechsel, Durchsuchungen, Außenkontakte, Verlegungen ein. Bruchstücke fügen sich so zu einem Bild zusammen, welches einen unmenschlich erscheinenden Strafvollzug zeigt, der bei dem Gefangenen Pommerenke nie die Resozialisierung, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vor Augen hatte, sondern aus Sicht von Staisch Pommerenkens Entlassung gar nicht wollte.

„Ich wollte provozieren!“ erklärte der Autor Staisch am 18.10.2010 in einem Interview über sein Buch. Provozieren, das kann dieses Buch durchaus. Blendet es doch zahlreiche Facetten aus, die im Zusammenhang mit Heinrich Pommerenke erwähnenswert gewesen wären. Der einseitige und in Teilen auch sehr wohlwollende Blick auf den Täter wird im Nachwort auf die Spitze getrieben mit der Aussage „ich danke Heinrich Pommerenke für sein Leben“. Zwar stellt Staisch später in einem Internetforum klar, er habe hiermit seinen Dank für die Möglichkeit ausdrücken wollen dieses Leben darzustellen, doch hätte er das dann auch im Nachwort genauso formulieren können.

Die sehr kritische, oftmals bereits vollzugsfeindliche Einstellung ist dem Buch stets eigen: „Drei Jahre im Turm (» Ein dunkles Kellerverlies«, sagten die Wärter): Drei Wochen am Stück waren erlaubt. Aber sie beherrschten das grausame Spiel: Nach drei Wochen der Rauswurf. »Als er dem grellen Licht ausgesetzt war, riss er die Hände hoch, um seine Augen zu schützen. Das wurde als Angriff aufgefasst« erzählte ein Freund. Wieder in Dunkelhaft, wieder im Turm.“

Und doch spricht der Autor mit der Darstellung eines Strafvollzugs eine hochaktuelle Frage an: Was kann eine Gesellschaft leisten im Angesicht solcher Straftäter? Wegsperrten für immer darf kein Grundsatz sein. Diese Option wird dem Menschen auf Dauer nicht gerecht und verletzt ihn tief in seiner Würde. Zu dieser Diskussion kann das Buch einen lesenswerten Beitrag leisten.

Stephanie Pfalzer

## Anne Junker: Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen

(Kriminalwissenschaftliche Schriften  
Band 29, LIT VERLAG Dr. W. Hopf, Berlin  
2011)

„Es gibt keine wirklich befriedigende Lösung aller Probleme, solange Mütter kleiner Kinder nach geltendem Recht bestraft werden. Es kann nur Anregungen geben. Kritik wird immer möglich sein, bei allem, was da versucht wird. Entscheidend ist, dass alle auftretenden Probleme Thema der Überlegungen sind, und die daraus folgende kontinuierliche Verbesserung der Praxis.“

Das ist ein Zitat aus der Rede, die Frau Prof. Dr. Einsele zur Feier des 10-jährigen Bestehens des Mutter-Kind-Hauses in der Frauenhaftanstalt Frankfurt/Main – Preungesheim am 05.06.1985 gehalten hat. Wenige Jahre später gab es in Preungesheim eine gewisse „Verbesserung der Praxis“, als der Mehrzahl der mit ihren kleinen Kindern zusammen inhaftierten Mütter die Möglichkeiten des offenen Vollzugs eingeräumt wurden. Nur ein kleines Haus mit fünf Räumen für Mutter-Kind-Paare verblieb im geschlossenen Vollzug, ein „Provisorium“, wie es Volker Bouffier, damals Staatssekretär im Hessischen Justizministerium, in seinem Grußwort zur Eröffnung der beiden getrennten Abteilungen

des Frankfurter Mutter-Kind-Heims nannte.

Seitdem sind viele Jahre ins Land gegangen, und viele Mütter von kleinen Kindern, die sich im strafrechtlichen Sinne etwas hatten zuschulden kommen lassen, haben Monate im Haus des geschlossenen Vollzugs, in diesem ‚Provisorium‘, verbracht, bevor man ihnen die Möglichkeit eröffnete, mit den Kindern im Mutter-Kind-Heim des offenen Vollzugs zu leben. Und in vielen – zu vielen – Fällen sind aus den Monaten Jahre – mehrere Jahre – geworden, zu viele, um annehmen zu können, dass die größer werdenden Kinder nicht spüren, wo sie sich befinden und was ihnen an Erlebnis- und Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten bleibt. Das schreibt jemand, die diese Mütter viele Jahre hindurch jede Woche einmal besucht und mit ihnen lange und intensive Gespräche geführt hat, in denen immer wieder klar wurde, wie froh die Frauen sind, dass sie die Haftzeit zusammen mit den Kindern verbringen können, wie sehr es sie aber belastet, nicht die Kinder bei den Entdeckungen der Welt, aus denen die Kindheit besteht, begleiten zu können.

Es wäre an der Zeit, die „kontinuierlichen Verbesserungen“ wieder einmal ins Auge zu fassen. Da trifft es sich gut, dass endlich eine umfangreiche Arbeit über die Rahmenbedingungen der Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug der Bundesrepublik vorliegt. Anne Junker, selbst Mutter in einer Familie mit mehreren Kindern und hoffnungsvolle Juristin, hat sich dem Thema – das viele für ein Randthema halten – zugewandt, mit Zustimmung aller bundesdeutschen Justizministerien eine umfassende schriftliche Befragung der Leiter und Mitarbeiter der bundesdeutschen Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug vorgenommen und die Ergebnisse ihrer Untersuchung mit juristischem Scharfblick kommentiert.

Wer als Praktiker dieser Sparte des Strafvollzugswissens möchte, ob Mutter-Kind-Paare aus einem anderen Bundesland

in der befragten Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht werden können, über wie viele Plätze die Mutter-Kind-Einrichtung derzeit verfügt, wie viele Kinder während der Verbüßung einer Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt geboren wurden, mit wie vielen Kindern eine Mutter insgesamt höchstens in der Mutter-Kind-Einrichtung der Anstalt untergebracht werden kann – all diese Fragen und noch viel mehr hat Anne Junker gestellt. Schon die Lektüre der der Arbeit beigegebenen Fragebogen lässt ahnen, mit welchen praktischen Problemen die Anstalten, vor allem aber die inhaftierten Mütter zurecht kommen müssen. Frau Junker berichtet von einem hundertprozentigen Rücklauf der von ihr versandten Fragebögen; die Antworten aller Mutter-Kind-Einrichtungen in der Bundesrepublik konnten zusammengetragen werden.

Was die Lektüre des Buches aber erst richtig spannend macht, sind die juristische Beurteilung der ermittelten Tatsachen und die daraus folgenden Überlegungen, die die Autorin angesichts ihres Tatsachenmaterials zieht. Kernstück ihrer Untersuchung ist Kapitel 5 der Arbeit, das „das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis in Mutter-Kind-Einrichtungen“ schildert: Als einen Eckpunkt dieses dreiecksähnlichen Verhältnisses sieht sie „das Kind im Strafvollzug als Grundrechtsträger“, der andere ist „die Ausübung des Elternrechts in einer Mutter-Kind-Einrichtung des Strafvollzugs“, der dritte schließlich „das Recht des Staates an der Strafvollstreckung und dem Strafvollzug der Mutter“. Nur angedeutet wird dabei, dass nach Ansicht der Autorin zur Zeit in der Praxis nicht alle drei Eckpunkte des Dreiecks in gleicher Weise berücksichtigt werden. Defizite sind, das wird gleichwohl deutlich, vor allem bei dem ersten der drei Punkte und vor allem in den Mutter-Kind-Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs festzustellen. Hier zeigt sich der große Wert der Arbeit als Argumentationshilfe für die oben erwähnte „kontinuierliche Verbesserung“ der Einrichtungen.

Lobenswerte Eigenschaften der Arbeit sind neben der genannten Aufdeckung des verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses die Darstellung des Einflusses des internationalen Strafvollzugsrechts auf die Unterbringung von Kindern im deutschen Strafvollzug, die Beschreibung des Vollzugs der Haftstrafe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, der Doppeleigenschaft der Mutter-Kind-Heime als Einrichtung des Strafvollzugs und als Einrichtung der Jugendhilfe und der Besonderheiten, die sich für die einzelnen Bundesländer ergeben, die bereits über ein eigenes Strafvollzugsgesetz verfügen. Es zeigt sich zum Beispiel, dass Hessen als einziges Bundesland sich entschlossen hat, bei der Formulierung des Landesstrafvollzugsgesetzes von geschlechtsneutralen Begriffen Gebrauch zu machen, so dass rein rechtlich gesehen in Hessen die Möglichkeit besteht, in geeigneten Haftanstalten auch Vater-Kind-Einrichtungen vorzusehen; dass aber andererseits in der JVA Waldheim (Sachsen) derzeit versucht wird, einigen wenigen Vätern diese Möglichkeit der Unterbringung zusammen mit ihren kleinen Kindern zu eröffnen.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis und viele tausend Fußnoten ergänzen die Arbeit. Dem Kenner wird auffallen, wie häufig insbesondere bei den Überlegungen zum Kindeswohl auch heute noch die von Vera Birtsch und Joachim Rosenkranz bereits 1988 herausgegebene Untersuchung „Mütter und Kinder im Gefängnis – Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug“ Weinheim/München 1988 herangezogen wird. An Bedeutung dürfte die Arbeit von Anne Junker hinter der Studie aus dem Jahr 1988 nicht zurückstehen.

*Helga Matthiessen*

## Strafvollzug in Deutschland – Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen

Puschke Jens (Hrsg.)

(Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2011, 178 Seiten, kart., EUR 29,--)

Der vorliegende Sammelband ist aus einer Tagung der Humanistischen Union in Bremen im September 2010 hervorgegangen, bei der über 100 Wissenschaftler und Praktikern über Probleme des deutschen Strafvollzugs diskutiert haben.

Das Werk beginnt mit einem Begleitwort von Eisenberg, in dem dieser die einzelnen Beiträge vorstellt. In dem Beitrag von Puschke wird – gewissermaßen als Einleitung – Auskunft über statistische Entwicklung von Gefangenzahlen, Vollzugslockerungen und Personal gegeben sowie über die aktuelle Lage in der Gesetzgebung und Rechtsprechung berichtet. Dabei konstatiert er eine anhaltende Tendenz zu mehr Punitivität und Sicherheit. Zumindest ersteres lässt sich indes nicht empirisch belegen (vgl. Sohn/Metz, BewHi 2011, 25/32 ff). Temme stellt anhand internationaler Vergleiche die Alternativen zum deutschen Strafrechtssystem dar. In einem sehr pointierten Beitrag beschäftigt sich Jünschke mit „Exklusion im Strafvollzug“. Gegen einen reinen Verwahrvollzug wendet sich Rehn und propagiert eine weitere Öffnung des Vollzugs. In ähnliche Richtung bewegt sich der Beitrag von Feest. Preusker fordert eine Verbesserung der Haftbedingungen. Mit Gewalt im Strafvollzug beschäftigen sich die Beiträge von Goerdeler, Goekenjan und Graebisch.

Die Themen des Sammelbandes sind somit breit gestreut. Durchweg zu erkennen ist eine sehr kritische Haltung zur aktuellen Situation im Strafvollzug, auch wenn an verschiedenen Stellen durchaus anerkannt wird, dass auch Fortschritte erzielt wurden. Der Sammelband ist damit ein wichtiger Beitrag

zu den Möglichkeiten, den deutschen Strafvollzug weiter zu verbessern.

Frank Arloth

## StVollzG Strafvollzugsgesetze Kommentar, 3. Aufl., 2011

Verf. Frank Arloth

(C.H. Beck-Verlag, EUR 78,--)

Eine (Zwischen-) Bilanz der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde (noch) nicht gezogen – sie würde sicher sehr zwiespältig ausfallen.

Eine befürchtete und nun auch eingetretene Wirkung ist allerdings unstreitig und war durch die Reform ja auch beabsichtigt: ein Auseinanderdriften der gesetzlichen Grundlagen in letztlich 16 unterschiedliche Regelungen der Bundesländer – sowohl für die U-Haft, den Jugendarrest, den Jugendvollzug, den Erwachsenenvollzug und aktuell auch für die Sicherungsverwahrung. Auch in den neun Ländern, in denen von den Landesregierungen z.B. einheitliche Entwürfe zu den Landes-Jugendstrafvollzugsgesetzen eingebracht wurden, haben die Landtage z.T. erheblich Abweichungen beschlossen – insgesamt muss nun von einem Flickenteppich gesprochen werden. Befürworter des Föderalismus werden dies begrüßen, Verteidiger einer bundesweit einheitlichen Verwirklichung rechts- und sozial-staatlicher Grundsätze sehen ihre Befürchtungen bestätigt.

Alle Praktiker, Wissenschaftler und Vollzugspolitiker sind sich jedoch darin einig, dass zur anhaltenden Aufgabe der Modernisierung des deutschen Strafvollzugs eine länder-übergreifende Fachdiskussion unverzichtbar ist. Die Gefahr ist groß, dass nicht nur die kleinen Länder mit geringen fachlichen und sachlichen Ressourcen notwendige Innovationen allein nicht mehr bewältigen können. Um so wichtiger

sind deshalb zusammenführende und vernetzende Instrumente wie der Strafvollzugausschuss der Länder, bundesweite Fachverbände, leistungsfähige Lehrstühle an Universitäten und Fachhochschulen, Fachinstitute wie die Kriminologische Zentralstelle oder das KFN und fundierte Fachzeitschriften und Fachbücher.

Frank Arloth, Honorarprofessor an der Universität Augsburg und Abteilungsleiter für den Justizvollzug im Bayerischen Justizministerium ist ein solcher Zusammenführer und Vernetzer – er ist neben seiner wissenschaftlichen und lehrenden Tätigkeit seit vielen Jahren Mitglied im Strafvollzugausschuss der Länder und stellvertretender Schriftleiter von **FORUM STRAFVOLLZUG**. Wie kaum ein anderer Experte ist er nicht nur vertraut mit den praktischen Alltagsproblemen des Vollzugs, er arbeitet hauptamtlich an der Schnittstelle zur Politik und zu den Medien, er berät im Strafvollzugausschuss länderübergreifende Empfehlungen und Eckpunkte, er verantwortet in Nachfolge von Heinz Müller-Dietz die seit Jahrzehnten renommierte Rubrik Rechtsprechung in **FORUM STRAFVOLLZUG**.

Dieses Wissen und diese Erfahrungen prägen auch seinen Kommentar zum noch als partikulares Bundesrecht fortgeltenden Bundes-StVollzG und zu den Landesgesetzen in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Das Werk ist 2011 in 3. Auflage erschienen und ist innerhalb weniger Jahre zum Klassiker geworden – unverzichtbar für die Praktiker in den Anstalten, für Staatsanwälte, Strafverteidiger und Richter, es gehört wegen seiner Alltagstauglichkeit und Aktualität in jede Handbibliothek.

In jeder Zeile wird die profunde Kennerchaft des Kommentators deutlich, aber auch seine absolute Fairness und Wertschätzung gegenüber vollzugsrechtlich und vollzugspolitisch nicht mit ihm übereinstimmenden Fachpositionen.

Bernd Maelicke



**Prof. Dr. Bernd Maelicke**  
Mdgt a.D., Honorarprofessor an der  
Leuphana Universität Lüneburg

Redaktionsleitung

*berndmaelicke@aol.com*



**Susanne Gerlach**  
Stellvertretende Abteilungsleiterin  
in der Berliner Senatsverwaltung  
für Justiz

*susanne.gerlach@senjust.berlin.de*



**Prof. Dr. Frank Arloth**  
Mdgt, Leiter der Abteilung Justiz-  
vollzug im Bayerischen Ministeri-  
um der Justiz und für Verbraucher-  
schutz, Honorarprofessor an der  
Universität Augsburg

stellvertr. Redaktionsleitung

*frank.arloth@stmjv.bayern.de*



**Stephanie Pfalzer**  
Mitglied im Leitungsteam der JVA  
München

*stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de*



**Gerd Koop**  
Leiter der JVA Oldenburg

*Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de*



**Günter Schroven**  
Leiter des Bildungsinstituts für  
Justizvollzug Niedersachsen

*Guenter.Schroven@  
bi-jv.niedersachsen.de*



**Dr. h.c Harald Preusker**  
Mdgt a.D.

*harald.preusker@web.de*



**Prof. Dr. Philipp Walkenhorst**  
Professor für Erziehungshilfe und  
Soziale Arbeit der Universität Köln.

*pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de*

# Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer  
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Regierungsrat Lutwin Weilbacher  
Telefon 06 11/32 26 69

### Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

## Vorstand

### Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos  
Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa

### Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz des  
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter  
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker  
Hainbuchenweg 8, 01328 Dresden

## Redaktion

### Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke  
Telefon 04 31/55 11 74  
berndmaelicke@aol.com

### Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth  
Telefon 0 89/5597-3600  
frank.arloth@stmjv.bayern.de

### Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop  
Telefon 04 41/4859-100  
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach  
Telefon 030/9013-3341  
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

### Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker  
Telefon 03 51/2 69 12 01  
harald.preusker@web.de

### A bis Z

Stephanie Pfalzer  
Telefon 0 89/69922-207  
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

### A bis Z

Günter Schroven  
Telefon 0 53 31/963 83-26  
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

### Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst  
Telefon 02 21/470-2089  
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

### Dokumentation

Helga Moriz  
helga.moriz@arcor.de

### Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug  
Prof. Dr. Bernd Maelicke  
Ringstraße 35  
24114 Kiel

### Homepage

Lennart Bublies

### Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch  
www.reusch-design.com  
email@reusch-design.com

### Anzeigen

Verena Reusch  
Telefon 083 21/676 8963  
Mobil 0151/56912715  
email@reusch-design.com

### Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 0 70 33/30 01-410  
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

### Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffent-  
licht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung  
gestellt werden. Datenträger vom PC können  
weiterverarbeitet werden.

### Erscheinungsweise

alle 2 Monate

**Mitteilungen**, die sich auf den Bezug der Zeit-  
schrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen,  
Anschriftenänderung usw.) sind an die Versand-  
geschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf  
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die  
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird  
keine Haftung übernommen, sie können nur  
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-  
gefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die  
Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine  
inhaltliche Verantwortung.

## Bezugspreise:

### Einzelbesteller/in

#### Inland

Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Inland

Jahresabonnement	13,10 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.  
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

**Einbanddecke** 8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

**Ordner A-Z** 6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

**Einlage A-Z pro Ausgabe** 1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

### Einzelbesteller/in

#### Ausland

Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

#### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Ausland

Jahresabonnement	13,50 EUR
------------------	-----------

**Nutzen Sie das Online-Bestell-  
formular auf unserer Homepage:**  
[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Vorschau Heft 4/2011:

### Thema:

„Steingewordene Riesenirrtümer?“  
– Gefängnisarchitektur im Stress-  
test



### Justiz T-Shirt

100% Baumwolle, doppelte Steppnähte, Vorder- und Rückseite mit reflektierendem Aufdruck.

Waschbar bei 30°. Erhältlich in den Größen: S - 3XL

Best.-Nr.: 4273J dunkelblau € 16,90

4263J schwarz € 16,90



### Stabile Ausrüstungs-Tasche

In dieser stabilen Tasche aus robustem Nylongewebe herrscht Ordnung. Sie beinhaltet eine Vielzahl von Fächern, wie abgebildet. Großräumige Innentasche, abteilbar per mitgeliefertem, herausnehmbaren Innenwänden. Seitliche Außentasche mit Reißverschluss, Fach für Stifte, usw. Vordertasche für Stablampe, Funkgerät o.ä. Mittlere Tasche in A5-Format. Befestigungsschlaufen für Tonfa-Schlagstock, abnehmbarer Schultergurt mit stabilem Metallhaken. Tragegriff, Boden und Seitenteile sind herausnehmbar, so kann die Tasche auch zusammengelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, einen Schriftzug, je nach Einsatz, anzubringen oder zu entfernen.

Größe: 60 x 22 x 33 cm - Material: 100% Nylongewebe - OHNE SCHILD

Best.-Nr. 4468 € 48,00

### Schnitthemmende Handschuhe

Dünner, griffiger Echt-Leder Handschuh mit schnitthemmender und stichhemmender Einlage aus superleichtem Spectra. Größen: XS - 3XL

Entspricht den CE Vorschriften:  
 TÜV geprüft, EN388, EN 420

Best.-Nr. 4526 € 47,00



EINSATZ-SCHUHE & STIEFEL



LAMPEN & ZUBEHÖR



KLEIDUNG & AUSTRÜSTUNG



EINSATZ-HANDSCHUHE



AUSRÜSTUNG-TASCHEN

[www.ENFORCER.de](http://www.ENFORCER.de)

[www.facebook.com/Enforcer.de](http://www.facebook.com/Enforcer.de)

## JE KOMPLEXER DIE ANFORDERUNG, DESTO EINFACHER SOLLTE DIE LÖSUNG SEIN.

ARZNEIMITTELVERSORGUNG | REHA- UND HOMECAREBEDARF | KRANKENHAUSVOLLVERSORGUNG



Unser Wissen, unser Service und unsere Produkte aus den Bereichen Apotheke, Verbrauchsmaterial, Reha- und Homecarebedarf und Krankenhausvollversorgung fließen perfekt ineinander. Dadurch sind wir in der Lage, unseren Kunden Versorgungskonzepte zu bieten, die flexibel, übergreifend und dabei stets individuell sind.

Einfacher geht es dabei nicht: Sie sagen uns, was Sie brauchen und wir haben die Lösung.

Unsere Lösungen finden Sie unter [www.wald-team.com](http://www.wald-team.com)



**WALD-APOTHEKE**  
 ARZNEIMITTELVERSORGUNG  
 PHARM. DIENSTLEISTUNGSKONZEPTE  
 ARZNEIMITTHERSTELLUNG  
 VERSAND

